Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
3 u. 4
1933 u. 34



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Dritter Jahrgang
1933

Aachen 1933

Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt
m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1933.

	Seite
Ablaßbewilligung	
— für Breviergebet coram Ssmo. Sacr.	15
— während des Heiligen Jahres	34
— an den Freitagen z. E. des sterbenden Heilandes	55
— für das Beten des „Engel des Herrn"	56
— im Herz-Jesu-Monat (Toties-quoties)	80
— für Gebet bei Anfertigung und Ausbesserung kirchl. Geräte und liturgischer Gewänder	101
Adoptionen kath. Kinder in andersgläubigen Familien	120
Akademikerverband Kathol., Tagung in München	27, 28
— Sondertagung in Trier	36
Altar, Abgabe für eine arme Kirche	26
Altar-Konsekration in Alendorf	70
— in Laurensberg	86
— in Krefeld-Verberg	98
— in M.Gladbach-Waldhausen	112
— in Rheydt-Geneiken	112
— in Eicherscheid	118
— in Merken	143
Altarsteine, Weihe derselben	16
Angestellte kirchliche, ihre Organisation	137
Anleihen beim Auslande, nicht ohne Bischöfl. Genehmigung	110
Anmeldung der Theologiestudierenden	23
Arbeitervereine kathol., ihre Stellung als kirchl. Einrichtung	86
Arbeitsdienst, Ernennung eines Diözesanreferenten	144
Arme Schwestern vom Hl. Franziskus, Ernennung eines Protektors	137
Associatio perseverantiae sacerdotalis, Ernennung eines Diözesanleiters	18, 118
Aufnahme von Konvertiten	25
Aufwertungshypotheken, Anträge auf Zahlungsfristen	87
Ausgleichskasse des Bonifatiusvereins	6
Auslandsanleihen, Mahnung zur Vorsicht	110
Auslandskinder, Fürsorge für dieselben	132

	Seite
Auszeichnungen, Bischöfliche	
— für Pfr. Kayser Josef in Krefeld	26
— für Dechant Boers Heinrich in Lobberich	44
— für Dechant Jüsgen Michael in Dahlem	88
— für Pfr. Beyer Robert in Aachen	104
Auszeichnungen, Päpstliche	
— für Michael Stupin	18
— für Arnold Wigge	54
— für Hubert Busch	97
— für Stephan Brüll	97
— für Johannes Crumbach	97
— für Johannes Schümmer	138
Beichtväter für Ordensschwestern, Notwendige Angaben bei Ernennungen	69
Bekämpfung von Schmutz und Schund, Ministerieller Erlaß	57—59
Belastung von Kirchengrundstücken mit Grundpfandrechten	87
Berufsbeamtentum, Wiederherstellungsverfügung	97
Berufsschulen	86, 95
Betstunde am Wahltage 5. März	27
Beurlaubungen von Priestern	30, 54
Bewerbung um Kirchenstellen	68
Bischöfliche Erlasse zur Erst- und Oftkommunion der Kinder	1—4
— zur Priestertagung über Abwehr der Gottlosenbewegung und Ueberwindung der Kirchenentfremdung	9
— zur Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.	15
— über anstößige Kleidung während der Fastnachtstage	23
— zur Betstunde am 5. März	27
— zum Schulsonntag 1933	45
— über Kirchenmusik	47
— zur kirchl. Feier am 1. Mai	55
— über Ablaßgebete an den Freitagen zu Ehren des sterbenden Heilandes	55
Bischofskonferenz in Fulda, Stellung zur nationalsozialistischen Bewegung	41
Bischöfliche Visitation	7, 70, 82, 86, 92
„Bistum Aachen", Buchveröffentlichung	101
Blitzableiter-Anlage, von Fachleuten auszuführen	125
Bonifatius-Verein, Ausgleichskasse	6
— Beiträge	7

Seite

— Kollekte 67
— Priesterjahrheft 1933 102
— Priesterkonferenz 119
— Unterbringung von Diaspora-Erstkommunikanten 130
Borromäus-Verein, verbilligte oder kostenlose Benutzung der Bücherei zu ermöglichen 25
— Diözesan- und Bezirkskonferenzen . . . 63
— Kursus für Leiter und Mitarbeiter in Bonn 117
— Borromäus-Sonntag und Kollekte . . . 119
Breve, quo Canonicis Capituli Cathedralis Aquisgranensis usus bireti violacei conceditur 93
— quo Vicariis templi Cathedralis Aquisgranensis usus Mozzettae conceditur 94
Bücherverbot 106, 107, 108
Bulle, Päpstliche zum Heiligen Jahre . 31—34
Bundestracht, Tragen durch die kath. Verbände 110
Buß- und Bettag (13stündiges Gebet) . 130
Canonicus poenitentiarius, Ernennung desselben 88
Choralkursus in Köln 131
Commissio Pontificia de Re Biblica ad Codicis Canones authentice interpretandos 108, 109
Confessarii monialium, was bei Gesuchen um Ernennung derselben anzugeben ist. 69
Darlehen zu Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden (Kirchen) 103
Dechanten-Ernennungen 14, 44
Definition, Errichtung einer zweiten im Dekanate Lobberich 36
— im Dekanate Dülken 53
Definitoren, Ernennungen 39, 54, 86, 138
— Jahresbericht nach besonderem Muster einzusenden 29
— ihre Prüfungspflicht 142
Dekanatsarbeiten für das Jahr 1933 5
— an Einsendung wird erinnert 126
— Vorschläge erbeten 131
Dekanats-Grenz- und Namenänderung (Gladbach-Rheydt) 136
Denkmalschutz kirchlicher Bauwerke . . 86
Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung vom hl. Petrus und des Priestermissionsbundes . 138
Diözesan-Gesangbuch, Anschaffung mit Noten empfohlen 142
Diözesan-Kirchenzeitung 109
Diözesansteuer pro 1933 69

Seite

Direktorium, Ergänzende Angaben für das Offizium am 24. Dezember . . . 144
Dirigenten, Prüfung für Externer im Gregoriushause zu Aachen 64
Ehe-Enzyklika „Casti connubii" . 63
„Eherecht, das katholische in der Seelsorgspraxis" von Prof. Dr. Müssener; Empfehlung der zweiten Auflage . . . 142
Eheschließung unter Verwandten, Warnung 142
Ehestandshilfe 85
Eingaben an das Generalvikariat, vorgeschriebene Formulare 12
Einheitskatechismus, Neue Vorschläge zur Verbesserung 90
„Einigung Christi Reich". . . . 84
Einkehrtage in Gerleve 70
Einspruchsbescheide in Kirchensteuersachen, förmliche Zustellung 125
Einsprüche und Petitionen bei Anstellung von Geistlichen sind zu verhindern bzw. zu unterlassen 109
Emeritierungen 86
St. Engelbertus-Verein, Erster Halbjahrs-Beitrag fällig 42
General-Versammlung in Köln 124
Ergänzungsarbeiten an Gebäuden 131
Ernennungen
eines Dechanten 14, 44
eines Ehrendomherrn 44
eines Subregens für Priesterseminar . . 44
eines Definitors 39, 54, 86, 138
eines Geistl. Rates 104, 112
Erntedankfeier, kirchl. am 1. Oktober 113
Erste Kinderkommunion 1
Etat von pfarreigenen Klosterniederlassungen 28
— Aufstellung für 1933 29
Examen für junge Priester 11
Exerzitienkurse:
— für Priester 8, 18, 29, 44, 53, 62, 69, 70 82, 86, 92, 97, 104, 111, 118, 121, 144
— für Jungpriester, pflichtmäßige 79
— für gebildete Herren 8
— für Jungbauern 8
— für Altbauern 8
— für Alt-Akademiker 8
— für Primaner 8
— für Sekundaner 8
— für Kirchenbeamte 8
— für Mittelklassen 8
— für Neudeutsche 8
— für Küster, Organisten und Chorleiter . . 69
— für Lehrer 69, 70
— für Abiturienten 70
— für Jungfrauen 70
— für Oberklassen 70

	Seite
— für Lehrerinnen	70
— für Religionslehrer	70
— für Frauen	70
— für Universitäts-Studenten	70
— für Abiturientinnen	70
Exerzitienleiter, Tagung derselben in Aachen	69, 85
— -Sonntag und Kollekte	79
Fastengedanke, der christliche im Geiste der Nächstenliebe	29
Fastenhirtenbrief	19—21
Fastenverordnung für 1933	22
Feier, kirchliche des 1. Mai	55
Fenster, Kirchenfenster sind zu vergeben	14
Ferienreisen der Geistlichen	91
Film, Kursus in Düsseldorf	36
Firmung, Spendung derselben in Aachen, Stadtdekanat	8, 138
im Dek. Blankenheim	70
im Dek. Kronenburg	70
im Dek. Derichsweiler	82
im Dek. Kempen	86
im Dek. Dülken	86
im Dek. Viersen	92
im Dek. Lobberich	92
im Dek. Monschau	118
in Würselen	134
in M.Gladbach-Rheydt	134
im Krüppelheim Aachen-Siegel	144
Fortbildungsschulen	86, 95
Franziskus-Xaverius-Verein, Ernennung eines Vizepräsidenten und Generalsekretärs	98
Frauenhilfswerk für Priesterberufe wird angelegentlich empfohlen	116
Gebet der Kirche für Vaterland und Volk	113
— am Geburtstage des Reichspräsidenten	113
— Feier des Dreizehnstündigen Gebetes	130
Gedenktag für die im Weltkriege Gefallenen	28
Gehaltsnachweise der Pfarrer	26
— Erinnerung an die Einsendung derselben	43
Gemeinschaftsgottesdienst nicht gestattet	101
Generalvikariat, Eingaben an dasselbe	12
Generalvikariatsrat, Ernennung eines solchen	88
Generalvikariatsferien, 1. August bis 10. Oktober	91
Gesang- und Gebetbuch für die Diözese Aachen, Ausgabe mit Noten empfohlen	143
Glockengeläute am 17. September anläßlich der Einweihung des deutschen Heldenfriedhofes Rancourt (Frankreich)	102
— am Vorabende der Ernte-Dankfeier	113
Gottesdienst an Bord der deutschen Ueberseepassagierdampfer	91
Gottlosenbewegung, Priestertagung zur Abwehr	9
Grabzeichen, Rundschreiben betr. Notlage der herstellenden Industrie	81
Gregoriushaus in Aachen, Aufnahmeprüfung	64
Griechisch, notwendiges Zeugnis zum Studium der Theologie	24
Grunderwerb im Wege der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung (Meßstiftung), Steuerfreiheit	59
Grundschule, neuer Lehrplan für den Religionsunterricht	12
Grundsteuer für Kirchengrundstücke	49
— Landwirtschaftliche	132
Handbuch, kirchl. XXVIII. Band 1933-34	130
Handwerkerwoche, Beilage eines Predigtentwurfes	121
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	83
Hirtenschreiben	
— über Erst- und Oftkommunion der Kinder	1—4
— für die Fastenzeit	19—21
— über anstößige Fastnachtskleidung	23
— zum Schulsonntag	45
— Erlaß über Kirchenmusik	47
— der Oberhirten der Diözesen Deutschlands	71—77
— Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	83
— Wallfahrten des Katholischen Werkvolkes	83
— Seligsprechung Franziska Schervier	127
— Weltmissionssonntag	129
— Empfehlung der Weihnachtskollekte für Theologen und Seminar	139
— betr. Angriffe auf kathol. Presse	140
Hitlergruß, Einführung desselben	96
Hospiz für Priester in Berlin	49
Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden	131
Johannesbund in Leutesdorf: Empfehlenswerte Flugblätter	36, 64
S. Joseph, missa de Solemnitate	56
Jubiläums-Jahr, Päpstliche Bulle und Ablaßverleihung	31—34
Jubiläumswallfahrten nach Rom und zum Heiligen Lande	25
Jungmänner-Verband, Diözesantag in Jülich	68
— Vertreter während Abwesenheit des Diözesanpräses	90
Karitas-Sekretariat Ernennung eines Sekretärs für M.Gladbach	26
Kassenrevision	8

	Seite
Kevelaer-Wallfahrten	56
Kinder, ihre Erst- und Oftkommunion	1
Kinderarbeit, Merkblatt	121
Kindererholungs- und heilfürsorge, Empfehlung der kathol. Heime	91
Kirchenbeamten-Verband, Ernennung eines Diözesanbeirates	8
— Anstellung und Besoldung derselben	38
— Zusatzversicherung für dieselben	84
— Berufsorganisation	103
Kirchenbücher, an deren sorgfältige Führung und sichere Aufbewahrung wird erinnert	117
Kirchenentfremdung, Priestertagung zur Abwehr	9
Kirchenfenster, Abgabe solcher	14
Kirchengrundstücke, Belastung derselben mit Grundpfandrechten	87
Kirchenkassen, Schutzmaßnahmen gegen Raubüberfälle	42
Kirchenkollekten:	
— für Eiserfey	7
— für Boscheln	39
— für Eicherscheid (Eifel)	88
— für Orsbeck	97
— für Berk (Eifel)	102
— für Oberwolfert (Pfr. Rescheid)	124
— für bedürftige Kirchen	130
Kirchen-Konsekration in Alendorf	70
— in Laurensberg	86
— in Krefeld-Verberg	98
— in M.Gladbach-Waldhausen	112
— in Rheydt-Geneiken	112
— in Eicherscheid	118
— in Merken	144
Kirchenleuchter, gestohlene	7
Kirchenmusik, Bischöflicher Erlaß	47
Kirchenmusikschule (Gregoriushaus Aachen), Aufnahmeprüfung und Prüfung für die Externer-Organisten und Dirigenten	64
Kirchenrendantur, Besetzung und Wechsel	116
Kirchenstellen, bei Bewerbung um solche sind erwerbslose Familienväter vorzuziehen	68
Kirchensteuer, Vorauszahlung für 1933	43
— für Kirchengrundstücke	49
— Erhebung für Etatsjahr 1933-34	49—52
— Rechtsmittelverfahren	87
— Zustellung der Einspruchsbescheide	125
Kirchenzeitung, einheitliche für die Diözese	109
Kirchliche Statistik, Zählbogen	6
— Erinnerung an Einsendung derselben	37
Kleidung, anstößige während der Fastnachtstage zu vermeiden	23
Klosterkommissar, Ernennungen	138
Klosterniederlassungen, für pfarreigene Etat und Rechnung einzusenden	28, 29
Kollekten:	
— für Kommunikanten-Anstalten	43
— für Bedürfnisse des Hl. Landes	43
— Kathol. Schulorganisation	47
— für Mütter-Erholung in Preußen	62
— für den Bonifatius-Verein	67
— für Exerzitien-Bewegung	79
— monatliche für Winterhilfe	115
— für kathol. Jugendbewegung	115
— für Borromäus-Verein	120
— für Weltmission	130
— für katholische Auslandskinder	132
— Weihnachtskollekte für Theologen und Seminar	139
Kommunikanten-Anstalten, Kollekte für dieselben empfohlen	43
Kommunion der Kinder, Erst- und Oftkommunion	1
Kommunionbank, Vergebung einer alten	97
Konferenzen der Priester, zu halten in allen Dekanaten während des Monates Oktober	113
Konkordat, Abdruck	119
Konvertitenaufnahme, erforderliche Angaben	25
Krankenkasse „Pax", Beiträge	13
Kreuzzug, eucharistischer des Johannesbundes	100
Krönungsfeier Sr. H. Papst Pius XI.	15
„Kümmernisheilige", Rundfrage zur sakralen Volkskunde	80
Küster, Anstellung und Besoldung	38
Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz zur nationalsozialistischen Bewegung	41
Kunst, kirchliche, Ansprache des Heiligen Vaters	35
— -Verein für christl. Kunst, Beitritt wird empfohlen	143
Kura-Examen	11
Lagerseelsorge	136
Landhilfe, Unterbringung von Jugendlichen	68
Landwirtschaftsschulen	86, 95
Landwirtschaftliche Grundsteuer	132
Latein, erforderliches Zeugnis zum Studium der Theologie	24
Lehramt, Vorbereitung auf das höhere auch an der Technischen Hochschule in Aachen möglich	27
— Nachtrag	37

Seite

Lehrplan, neuer für Religionsunterricht in der Grundschule 12
Leihbücherei, Gefahren derselben . . 36
Lichtspiel-Verband — Lehrgang für Normal-, Ton- und Schmalfilm . . . 36
— Ausbildungs-Lehrgänge . . . 65, 66, 90
— Lehrgang für Leiter 95
Lohnsteuer der Geistlichen 16
Lotterie, Verbot einer außerpreußischen . 7
Messe, Päpstliche Einladung zum häufigen Besuch 94
— Zelebration außerhalb der Kirche und Gemeinschaftsmesse 100, 101
Meßintentionen, Eingänge 14, 30, 44, 62, 70, 92, 111, 118, 124
Ministerium d. J., Erlaß zur Bekämpfung von Schmutz und Schund 57-59
Missionsmuseum in Aachen 84
Missions-Sonntag, Hirtenschreiben . 130
Musiktagung in Aachen, der internationalen Kirchenmusik 141
Necrologium Coloniense-Aquisgranense 131
Heilige Oele, Abholen derselben am Gründonnerstag 42
Offizialat, Ernennung eines Untersuchungsrichters 122
— Ernennung eines Prosynodalrichters . . 133
Officium novum cum Missa i. h. St. Gabrielis Possenti 124
Ordensartige Gemeinschaften, vor Eintritt Erkundigung einholen 29
Organisten, ihre Anstellung und Besoldung 38
— Prüfung für Externer in Aachen . . . 64
Papst Pius XI. — Krönungsfeier . . . 15
— Ansprache betr. Profanation der kirchl. Kunst 35
— Antwortschreiben an die deutschen Bischöfe 105
Paßerleichterung für Rompilger . . 42
Pastorale über Päpstliche Enzyklika „Casti connubii“ 12
Pax-Krankenkasse, Beiträge . . . 12
Petrus Canisius, Wallfahrt zu seinem Grabe in Freiburg (Schweiz) 49
Pfarrbesoldung, Anwendung der staatl. Einbehaltungsvorschriften 125
Pfarr-Examen, Ablegung desselben . 10
Pfarrgehalt, Staatszuschuß zu demselben 69
Pilgerfahrten nach Rom und Palästina 25
— zum Grabe des hl. Petrus Canisius . . 40
— nach Trier, zur Ausstellung des Heiligen Rockes 63, 67
— Wallfahrts-Erinnerungsblatt 121

Seite

— Angaben der Pilgerzahl nach Trier . . 121
Pilgerkomitee, Gründung eines Diözesanpilgerkomitees der Diözese Aachen . 143
Pläne bauliche u. dergl., Einreichung derselben nach Entscheidung des Kirchenvorstandes 43
Paenitentiaria Apostolica: Indulgentia plen. recitationi Divini Officii coram S. S. 15
— Indulgentiae in posterum tantum directe a Sacra Paenitentiaria concedendae 89
— Declaratio circa conditiones ad lucrandas indulgentias 127
— Indulgentia plenaria iis conceditur, qui solemnibus processionibus Eucharisticis pie intersunt 135
Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos . . . 136
Pressefragen, katholische 95
— Angriffe auf Kathol. Presse 140
Priester-Anbetungsverein, Ernennung eines Diözesanleiters . . . 118
— Jahresversammlung in M.Gladbach . . 123
Priester-Konferenzen
— für alle Dekanate im Oktober 113
— in den Dekanaten M.Gladbach, Düren und Aachen 124
— in Krefeld über Diasporafragen 119
— in Düren und Aachen betr. Diasporafragen 137
Priester-Exerzitien:
— in Emmerich 8, 82
— in Essen-Borbeck 8, 92
— in Bergheim-Bethlehem 8, 29, 44, 97, 104, 118
— in Steyl 18, 144
— in Kevelaer 18, 82
— in Leutesdorf 44, 92
— in Gerleve 53, 70, 144
— in Bornhofen 62, 86
— in St. Josef, Vaals 69, 118
— in Schönstatt 69, 82, 144
— in Maria-Laach 69, 70, 97, 111
— in Maria-Engelport 70
— im Priesterseminar zu Aachen . . . 82, 88
— in Marienthal bei Hamm a. d. Sieg . . 82
— in Glanerbrück 88
— in St. Augustin bei Siegburg-Bonn . . 104
— in Bochum 121
— in Nettersheim (Eifel) 121, 144
Priestergebetsverein „Associatio persev. sacerdot.“, Ernennung eines Diözesanleiters 18
Priesterseminar, Spenden für dasselbe 14, 29, 44, 62, 70, 92, 111, 118, 124
— Ernennung eines Subregens . . . 44, 112

Seite

— Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Priesterseminars 133
Priestertagungen gegen Gottlosenbewegung und Kirchenentfremdung . . 9
— seitens des Zentralverbandes der Kathol. Mütter- und Jungfrauen-Vereinigungen 142
Priesterweihe, Spendung derselben . . 8
Realschematismus der Diözese Aachen 36, 62
Recollectiomenstrua 24
Rekonziliationsvollmacht, Verlängerung derselben für die aus der Kirche Ausgetretenen 141
Religionsunterricht in den Volksschulen, Revision betr. 120
Rendanturgeschäfte sind durch Kirchenvorstand pflichtmäßig zu überwachen und zu prüfen 64
— Verfügungen betr. Besetzung und Wechsel im Posten 116
Resignationen, s. Verzichtleistung 26, 40, 44, 88, 104, 112
Revisoren für den Religionsunterricht in den Volksschulen 120
Rompilgerfahrten, Paßerleichterung 42
Rundfunk, Anschriften an den Leiter der Arbeitsgemeinschaften im Z. B. A. . . 65
Sammlungen, von der kirchl. Behörde für rein kirchliche Zwecke angeordnet, sind nicht verboten 144
Seligsprechungsprozeß der Ehrw. Sr. Franziska Schervier . . . 123, 127
Solemnitas S. Joseph., celebratio missae 56
Schervier Franziska, ihre Seligsprechung 123, 127
Schiedsgericht, kirchliches, Ernennung eines Mitgliedes 134
Schriften über Sterilisierungsfragen, deren Verbreitung 120
Schulorganisation, Zeitschrift „Elternhaus, Schule und Kirche" in neuer Erscheinung 103
Schulsonntag, Hirtenbrief und Kollekte 45
Schulungskursus, sozialer in Krefeld 18
Spenden für das Priesterseminar: 14, 29, 44, 62, 70, 92, 111, 118, 121
Staatsgehalt (altes Napoleonisches) . 53
Staatszuschuß zum Pfarrgehalt . 69, 85
Statistik kirchliche, Zählbogen 6
— Erinnerung an Einsendung derselben . . 37
— der Winterhilfe 37
Sterilisierung, Verbreitung diesbezüglicher Schriften 120
Steuer für Kirchengrundstücke 49

Seite

Steuerfreiheit bei Grunderwerb (Schenkung, letztw. Zuwendung, Meßstiftung) 59
Studienstiftungen:
— Kohlmanns 14
— Simonis 59
Tagungen:
— Marianisch-pädagogische für Erzieher 26, 88
— Kathol. Akademikerverband in München 27, 28
— Kathol. Akademikerverband, Sondertagung in Trier 36
— des Jungmänner-Verbandes in Jülich . . 68
— für Exerzitienleiter 69, 85
— Herbsttagung der Wissenschaftl.-Pastoralen Vereinigung 102
— III. Internationale Christ-Königs-Tagung 111
— der Görres-Gesellschaft 117
— Ehe, pädagogische 120
Taufbescheinigungen aus dem Ausland 25
Taufscheine, gebührenfreie Ausstellung für Berufsbeamten 85
Theologiestudierende, was zur Anmeldung erforderlich . . . 23, 24, 99, 100
Todesfälle von Geistlichen:
Körffer Michael 14
Basten Matthias Josef 30
Heggen Karl 30
Jungen Peter Johann Hubert . . . 30
Maaßen Franz 40
Allmang Karl 44
Schmitz Edmund 54
Lüdenbach August 54
Klein-Schmeink 54
Küppers Joh. Heinrich 54
Giesbert Josef Maria 66
Brüll Stephan 104
Wehn Wilhelm 104
von der Fuhr Wilhelm 112
Nießen Karl 134
Hegel Heinrich 134
Brandts Johannes 134
Krötz Johannes 138
Unterkeller Wilhelm 138
Trauerdrucksachen, Besorgung durch kirchliche Angestellte mögen unterbleiben 80
Umzugskasse ab 1. Jan. 1934 in Aachen 137
Urkunden, Forschung nach gesuchten . . 92
Verein der hl. Familie, Angabe der Zahl neuer Mitglieder 111
Vereinswesen, kath. Vereine dürfen nicht aufgelöst werden 94
Verhaltungsmaßregeln für kirchl. Anstalten bei unrechtmäßigen Eingriffen . 65
Versicherungsverein kirchl. gegen Haftpflicht, Geschäftsbericht 1932 . . 60, 61

Seite

Verwandtenehen, Warnung vor denselben 142
Verzichtleistungen der Pfarrer:
Elo Heinrich (Schaag) 26
Birgel Jakob (Garzweiler) 40
Wesendonck Johannes (Leutherheide) 44
Bergervoort Bernhard (Weiden). . 88
Gripekoven Jakob (Tripsrath) . . 104
Schulte Alexander (Keyenberg) . . . 112
Brosch Leo (Soller) 112
Visitationen, Bischöfliche Anzeige . . 7
Visitationen, Bischöfl. wurden gehalten:
— im Dek. Blankenheim 70
— im Dek. Kronenburg 70
— im Dek. Oerichsweiler 82
— im Dek. Kempen 86
— im Dek. Dülken 86
— im Dek. Viersen 92
— im Dek. Lobberich 92
— im Dek. Monschau 118
Volkstrauertag für die Kriegsopfer . 28
Volkswartbund 13
Wallfahrt zum Grabe des hl. Petrus Canisius 49
— zur Ausstellung des Hl. Rockes in Trier 63, 67
— Erinnerungsblätter von Trier 121
— Angabe der Pilgerzahl 121
Wallfahrten nach Freiburg i. Schweiz . 49
— nach Kevelaer 56
— nach Trier 63
— Pilgerausweise nach Trier 80
— des katholischen Werkvolkes zum Aachener Dom, nach Aldenhoven, Hehn, Heimbach und Holtum 83

Seite

Warnung vor einem Schwindler 53
— vor dem Betrüger Seidel 91
Weihen
der Priester 8, 30, 98
der Tonsur bzw. niederen Weihen 8, 30, 98
des Subdiakonats 8, 30, 98
des Diakonats 8, 30, 98
Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben 5
Werbematerial, altes und nicht mehr zeitgemäßes für Vereine und Veranstaltungen soll nicht mehr verbreitet werden 143
Wiedereintritte in die Kirche, Mitteilung an die Amtsgerichte fällt fort 142
Wiedervereinigung im Glauben, Gebetsoktav 5
Winterhilfe, Statistik über die Ergebnisse ist einzusenden 37
— Monatliche Kirchenkollekte für örtliche Karitas 114, 115
Wohngebäude, Reichszuschüsse für ihre Instandsetzung 52
Zahlungsfristen für Aufwertungshypotheken 87
Zeitschrift, Frau und Mutter 64
— „Elternhaus, Schule und Kirche", neue Erscheinung empfohlen 103
Ziehungsliste für 1933 der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz 133
Zusatzversicherung für die Angehörigen des Klerus und die kath. Kirchenbeamten 84

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1933.

Seite

A

Allmang Karl † . . . 44
Ameln Rudolf . . . 122

B

Ball Adam 62
Basten Matthias Josef † 30
Bechte Karl 138
Becker Werner 54
Beckers Josef . . 112, 138
Bellen Josef 112
Benz Heinrich 126
Berens Johannes . . . 118
Bergervoort Bernhard 88
Better Franz 98
Beyer Robert . . 104, 138
Bigenwald Richard . . 112
Birgel Jakob 40

Seite

Blaß Heinrich 30
Bock Heinrich 122
Boeckem Wilhelm . . . 138
Boers Heinrich 44
Borkott Wilhelm . . . 134
Brandts Johannes . . 134
Brathe Wilhelm . . . 98
Brehorst Josef 39
Bremer Jakob 112
Brosch Josef . . . 30, 40
Brosch Leo 112
Brucherseifer Karl . 54
Brüll Stephan † 44, 97, 104
Busch Hubert 97

C

Conrads Karl . . . 118
Crumbach Johannes . . 97

Seite

D

Dahm Peter 86
Dahmen Franz 138
Dahmen Josef . . . 30, 40
Dahmen Otto 138
Dauffenbach Wilhelm . 98
Dentel Heinrich . . . 98
Döhn Karl 62
Dombret Franz . 98, 104
von den Driesch . . . 138
Dünnwald Wilhelm . 30, 40

E

Ehl Josef 30, 40
Elo Heinrich 26
Emunds Ferdinand . . 104
Esser Josef 122

Seite

Esser Josef 134
Esser Kaspar 39
Euing Walter 112

F

Fahnenbruch Franz . 14
Feldhaus Friedrich . . 104
Ferber Bernhard . . . 39
Fernges Walter . . . 82
Fischer Karl 112
Frantzen Johann . . . 122
Frenck Johannes . . . 39
von der Fuhr Wilhelm † 112

G

Geulen Jakob 30, 40
Giesbert Josef Maria † 66
Gilz Suitbert 39
Görres Franz 122
Goor Leo 118
Grein Peter 133
Gripekoven Jakob . . 104
Grommes Josef . . . 134
Grüne Wilhelm 134

H

Hack Karl 54
Hafels Wilhelm . . . 14
Havenith Heinrich . 30, 40
Hegel Heinrich 134
Heggen Karl † . . . 30
Hegger Matthias . . . 122
Hennekes Heinrich . 98, 104
Hillger Hermann Josef 8, 18
Hilmer Peter 88, 112, 126
Hoffmanns Heinrich . . 39, 122, 144
Hostenkamp Heinrich . 112
Houben Josef 98
Husmann Josef † . . 126

J

Impekoven Johannes . 39
von Itter Alfred . . . 14

J

Jansen Friedrich . . 30, 40
Jansen Nikolaus . . . 88
Joisten Johann 98
Joppen Gottfried . . 30, 40
Jüsgen Michael . . . 88
Jungen Peter Johann Hubert † 30

K

Kamper Matthias . . 40
Kannegießer Rudolf . 98

Seite

Kayser Josef 26
Keller Hubert 82
Klein-Schmeink Hermann Josef † . . 54
Klingelmann Josef . 70
Köhler Friedrich Wilh. 30, 40
Königs Johannes . . . 118
Körffer Michael † . . 14
Kopshoff Theodor . . 40
Kremer Gerhard . . . 54
Kremer Heinrich . . . 14
Krötz Johannes † . . . 138
Küppers Joh. Heinrich † 54

L

Lindt Matthias . . 30, 40
Lücker Jakob 104
Lüdenbach August † . 54

M

Maaßen Franz † . . 40
Marxen Theodor 8, 54, 126
Maßfeller Bernhard . 98
Mennicken-Holley Ludwig 138
Michels Heinrich . 26, 98
Mönks Heinrich . . 30, 40
Molls Michael . . . 30, 54
Molsberger Karl . . 66
Moortz Heinrich . . . 104
Mund Nikolaus . . . 144
Müller Heinrich . . . 8
Müller Wilhelm . . . 44
Müssener Hermann 88, 122

N

Nießen Karl † 134
Nolte Johannes 126
Nusselein Ernst Wilhelm 30, 40, 62

O

Offermann Josef . . . 40

P

Palm Ludger 54
Pauls Josef 86
Paulus Karl 118
Pelmann Johannes . . 66
Peters Josef 112
Pirnay Paskal 133
Pohen Nikolaus . . . 122

R

Raab Gustav 30, 40
Reichardt Ernst . . . 122
Reiners Hubert . . . 134

Seite

Rollbrockers Jakob . 39
Rosenbaum Bernhard . 112
Rütten Hermann . . . 144
Ruffini Heinrich . . . 122

S

Schapdick Albert . . . 54
Scharrenbroich Heinrich 122
Scheufens Arnold 30, 44
Schiffer Heinrich . . . 98
Schlömer Hubert . . 30, 40
Schmits Theodor . . . 40
Schmitz Edmund † . . 54
Schmitz Heinrich . . . 40
Schmitz Suitbert . . . 62
Schröder Anton . . 30, 40
Schümmer Johannes . . 138
Schüten Michael . . . 44
Schulte Alexander . . 112
Schulte-Krumpen Bernhard 8, 14
Schumacher Ernst . . 118
Schumacher Wilh. 118, 134
Schuster Vitus 39
Selhorst Heinrich . . . 66
Sittart Gustav . . 30, 40
Solzbacher Johannes . 118
Sparbrodt Friedrich 30, 40
Stupin Michael . . . 18

T

Thoren Franz . . . 82, 122
Tonnet Wilhelm . . 30, 40

U

Unterkeller Wilhelm † 138

V

van der Velden Josef . 98
Vitus Rudolf . . . 144
Vonessen Heribert . . 112

W

Wachendorf Wilhelm 30, 62
Warler Ernst 118
Weber Peter 112
Wehn Wilhelm † . . . 104
Werres August . . . 40
Wesendonck Johannes . 44
Weyer Heinrich . . 30, 40
Wigge Arnold 54
Winkhold Clemens . 98, 134
Wisgens Heinrich . . . 40
Wolf Johannes 98
Woltery Theodor . . . 40

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Januar 1933 — 3. Jahrgang

Inhalt: Erst- und Ostkommunion der Kinder. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Dekanatsarbeiten für das Jahr 1933. — Kirchliche Statistik. — Ausgleichskasse des Bonifatiusvereins. — Bonifatiusverein. — Bischöfliche Visitation. — Gestohlene Kirchenleuchter. — Kirchenkollekte für Eisersey. — Verbot einer außerpreußischen Lotterie. Kassenrevision. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 1 Erst- und Ostkommunion der Kinder.

Seitdem Pius X. seine Kommuniondekrete erlassen hat, sind Tausende von Kindern im Alter von 7 Jahren zur ersten hl. Kommunion gegangen. Das kirchliche Rechtsbuch hat die Bestimmungen Pius' X. aufs neue eingeschärft. Auch in unserer Diözese gehen die Kinder in bedeutend jüngeren Jahren als ehedem zur ersten hl. Kommunion. Eine Statistik hat gezeigt, daß im Jahre 1931 im Bereich unserer Diözese etwa 2800 Kinder nach dem zweiten, ja teilweise nach dem ersten Schuljahr zum ersten Male die eucharistische Speise genossen haben. Die Dechantenkonferenz von 1932 hat sich zugunsten der frühen Kinderkommunion mit warmen Worten ausgesprochen. (Kirchl. Anz. vom 15. März, Nr. 87). Da indes immer noch sich Schwierigkeiten bei der Durchführung der kirchlichen Vorschriften ergeben, finde ich mich veranlaßt, die Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuchs (can. 854) in Erinnerung zu bringen.

Kinder vor erlangtem Vernunftgebrauch oder die so jung und unverständig sind, daß ihnen Verständnis und Geschmack für die heilige Eucharistie völlig fehlt, sind nicht zuzulassen. In Todesgefahr können und müssen das Allerheiligste Sakrament diejenigen empfangen, die imstande sind, den Leib Christi vom gewöhnlichen Brote zu unterscheiden und andächtig anzubeten. Außerhalb der Todesgefahr wird eine vollere Kenntnis der christlichen Lehre und eine sorgfältigere Vorbereitung gefordert.

Nach dem Kirchenrecht beginnt die Verpflichtung zum Empfang der hl. Kommunion mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre. Pius X. hat im gleichen Sinne erklärt, daß das Gebot, die heilige Kommunion zu empfangen, um das siebente Jahr beginne. Wenn in Verordnungen für die feierliche Erstkommunion ein späterer Zeitpunkt hier und da angesetzt wurde, so bleibt damit die Frage der eigentlichen und wirklichen Erstkommunion außer Betracht; es kann kein Zweifel bestehen, daß nach dem Willen der Kirche das Gebot, die hl. Kommunion zu empfangen, etwa vom vollendeten siebenten Jahre an verpflichtet.

Für den Seelsorger besteht die Pflicht, die Eltern der Kinder, bei denen die nötigen Bedingungen erfüllt sind, zu veranlassen, die Kinder zur hl. Kommunion zu bringen; sodann die weitere Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Kind in rechter Weise vorbereitet werde, andächtig zur hl. Kommunion gehe und sie fortan recht oft, wenn möglich täglich empfange (can. 863). In unserer Diözese gehen sehr viele Kinder im 3., 4. oder 5. Schuljahr zur ersten hl. Kommunion, älter sind verhältnismäßig nur wenige. Bedeutet das auch einen Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, so kann der seelsorgerische Eifer sich doch nicht damit zufrieden geben; es muß das Ziel sein, die Kinder, die 7 Jahre alt sind, also etwa die, welche das 2. oder auch das

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1932.

Die Veröffentlichung des Erlasses und des Hirtenschreibens ist vor dem 9. Januar nicht gestattet.

1. Schuljahr vollendet haben, zur hl. Kommunion zu führen; durch Predigten, Vorträge in Müttervereinen, Elternversammlungen, persönlichen Besuch und Aussprache suche man die Eltern zu gewinnen. Man lege ihnen die kirchlichen Bestimmungen dar, zeige ihnen den Segen der Frühkommunion für die Kinder und die Familie, zerstreue Vorurteile und Einwendungen. Man möge zwar bei solchen Bemühungen nicht schroff und hart vorgehen, sondern in ruhiger Weise die Eltern zu überzeugen suchen; doch lasse man es nicht an warmer Eindringlichkeit fehlen; die Bestimmungen der Kirche sind ja im Gewissen verpflichtend.

Der Unterricht zur Vorbereitung auf die heilige Kommunion möge vom Beginn der heiligen Fastenzeit an in wöchentlich 2 Stunden erteilt werden, und zwar außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts. Die Kinder wissen schon manches; die sechs notwendigen Stücke sind ihnen durchweg bereits mehr oder weniger bekannt geworden, was für den Kommunionunterricht eine Erleichterung ist. Doch möge man die Stücke, etwa an der Hand der einschlägigen Fragen des Kleinen Katechismus, noch einmal erklären. Vor allem müssen die Kinder über das Allerheiligste Altarssakrament so weit unterrichtet werden, daß sie wissen, daß Jesus darin zugegen ist und wie sie ihn empfangen sollen. Eine Besprechung über die hl. Messe, ebenso, falls noch nicht vorher geschehen, über die hl. Beichte, ist nicht zu umgehen. Wichtiger als die Belehrung des Verstandes ist die Herzensvorbereitung, die aszetische Anleitung der Kleinen zu Frömmigkeit und Tugend. Sie müssen lernen, daß der Tag der ersten hl. Kommunion für ihr ganzes sittlich-religiöses Leben etwas Entscheidendes bedeutet; sie sollen fortan mit Christus inniger verbunden sein; die hl. Eucharistie muß für sie ein bleibendes Lebenselement werden. Der Kommunionunterricht hat ja nicht etwa bloß darin sein Ziel, daß die Kleinen die erste hl. Kommunion würdig und fromm empfangen, sondern soll richtunggebend fürs Leben sein. Bei der Kommunionfeier der Kleinen brauche man nicht Andachtsübungen für Aeltere oder Erwachsene. Je jünger die Kinder sind, desto mehr bedürfen sie der Anleitung zu äußerer und innerer Andacht und der Beaufsichtigung. Die Erneuerung der Taufgelübde kann fortfallen; sie geschieht am besten bei der etwas feierlicher zu gestaltenden, durch Exerzitien oder Aehnliches vorzubereitenden gemeinsamen hl. Kommunion vor der Schulentlassung. Daß eine Generalbeichte bei 7-8jährigen Kindern kaum in Betracht kommt, ist selbstverständlich.

Auch nach dem Erstkommuniontag müssen die Kleinen weiter betreut, belehrt, angespornt und beaufsichtigt werden. Zur Durchführung der öfteren Kommunion ist es unerläßlich, daß den Kindern gute Gelegenheit zur heiligen Beichte gegeben werde, ohne daß sie allzulang zu warten brauchen.

Dies sind nur ein paar Richtlinien; man wolle, um weitere Anweisungen zu erhalten, die einschlägige Literatur einsehen und benützen. Sie ist ziemlich umfangreich; erwähnt seien: Heinrich Aloys Heiser „Die Kinderkommunion im Geiste der Kirche", Rauch, Wiesbaden, 1931, 3 Bändchen, von denen das 2. hier besonders in Betracht kommt. P. Sudbrack S. J. „Unser kleines Kommunionkind", Missionsdruckerei Steyl; M. Schumacher-Köhl und Klara Wirtz „An der Mutterhand zum Tisch des Herrn", Thun, Kevelaer 1931 (dieses Büchlein ist den Eltern besonders zu empfehlen) u. a.

Ich weiß wohl, daß durch die Förderung der Frühkommunion und - was man nicht vergessen wolle - Oftkommunion der Kinder dem Seelsorger manche Arbeit erwächst, die besonders in größeren Gemeinden, wo es ohnehin schon so viel zu tun gibt, recht beschwerlich und opfervoll sein wird. Aber die Arbeit ist eine besonders segensvolle; es sei übrigens bemerkt, daß man sich die Sache nicht allzu schwer zu machen braucht, und die intellektualistische Seite nicht überspannen darf. Ich darf auch darauf hinweisen, daß erfahrungsgemäß viele Lehrpersonen die Geistlichen unterstützen und daß, wenn auch dem Klerus die aszetische Vorbereitung und Ausbildung der Kinder in erster Linie zufallen muß, es doch in Zeiten der stets betonten katholischen Aktion und des in weiten Kreisen vorhandenen Verständnisses für das Laienapostolat sicherlich gelingen wird, im Kreise frommer Laien, etwa bei Vorstandsmitgliedern der katholischen Vereine, Mitarbeiter und Helfer zu finden. Ich habe im Vorstehenden nur von der gemeinsamen Erstkommunion am Weißen Sonntag gesprochen. Die sogenannte Privaterstkommunion hat sich in unserer Diözese noch kaum durchgesetzt; selbstverständlich bleibt sie in ihrer vollen Bedeutung bestehen. Es kommt nur darauf an, daß die Kinder früh zum Tische des

Herrn kommen; die Frage, ob feierlich oder privat, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Ich vertraue auf die erprobte Arbeitsbereitschaft und Opferfreudigkeit der Geistlichkeit und gebe mich der Hoffnung hin, daß auch die Eltern verständnisvoll mitarbeiten werden.

Indem ich diesen Erlaß an die Hochwürdige Geistlichkeit hinaussende, verordne ich, daß spätestens einen Monat nach der Feier der ersten hl. Kommunion die Herren Dechanten über die Durchführung des Erlasses in den einzelnen Pfarreien an das Bischöfliche Generalvikariat berichten mögen, und daß am 10. Januar, am Feste der Heiligen Familie, das folgende Hirtenschreiben von der Kanzel in tunlichst allen hl. Messen verlesen werde.

Aachen, den 25. Dezember 1932.

† **Joseph**,
Bischof von Aachen.

Liebe Diözesanen!

Ein besonderes Anliegen veranlaßt mich, heute zu euch zu sprechen. Es ist die Sorge für die heilige Kommunion der Kinder. Wir erinnern uns daran, daß Papst Pius X. verordnete, Kinder im Alter von etwa 7 Jahren sollten zum ersten Male zum Tische des Herrn gehen. Der unvergeßliche große Papst hatte sich zum Ziel gesetzt, alles in Christo zu erneuern. Dabei wollte er mit der Jugend anfangen und bestimmte daher, daß die Kinder im zartesten Lebensalter sich mit Christus im Allerheiligsten Sakrament vereinigen sollten. Seine Worte lauten: „Das Unterscheidungsalter sowohl für die Beichte als auch für die Kommunion ist das Alter, in dem das Kind zu denken beginnt, d. h. um das siebente Jahr herum, darüber hinaus oder auch früher. Mit dieser Zeit beginnt die doppelte Pflicht der Beichte und der Kommunion." Das neue kirchliche Rechtsbuch, das für das religiöse Leben des Katholiken maßgebend und verpflichtend ist, hat sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Das Alter der Erstkommunikanten ist infolgedessen gegen frühere Zeiten erheblich geringer geworden. Nur vereinzelte Kinder warten noch bis zum dreizehnten oder vierzehnten Jahre. Manche Eltern lassen ihre Kinder im Alter von neun Jahren zur hl. Kommunion gehen. Meine besondere Liebe zur Jugend läßt mich die Besserung gegen früher dankbar anerkennen. Aber ich kann und darf mit dem Erreichten noch nicht zufrieden sein. Es ist kein Zweifel, daß nach dem Willen der Kirche Kindern, die sieben Jahre alt sind, unter Umständen etwas älter oder jünger, die heilige Kommunion nicht länger vorenthalten werden darf. Eine Rundfrage in allen Gemeinden unserer Diözese hat ergeben, daß im Jahre 1931 etwa 2800 Kinder nach dem zweiten, ja teilweise nach dem ersten Schuljahre die erste heilige Kommunion empfangen haben, und zwar sowohl in städtischen wie ländlichen Gegenden, Kinder armer sowohl wie mehr bemittelter Eltern. Die Seelsorger heben den großen Segen hervor, der dadurch den Kindern und den Eltern zuteil wird. Das ist wahrlich nicht zu verwundern; wird doch der unendlich gütige Gott sicherlich diejenigen mit reichen Gnaden belohnen, die sich eng und treu an die Weisungen halten, die Gottes Stellvertreterin, die Kirche, erläßt. So wende ich mich denn mit Eindringlichkeit und Zuversicht an euch, liebe Eltern, und bitte euch, eure Kinder möglichst frühzeitig zur heiligen Kommunion zu schicken.

Christus liebt die Kinder. Mit Wohlgefallen ruht sein himmlisches Auge auf den unschuldigen, unverdorbenen Kleinen. Er ruft sie fort und fort zu sich: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht". Noch bevor die Sünde von der jungen Seele Besitz ergreifen kann, will Jesus in ihr seine Wohnung aufschlagen. Christus hat Sorge um eure Kinder. Er weiß, daß der Hang zum Bösen in ihrer Seele schlummert, daß verkehrte Neigungen sich frühzeitig in ihnen geltend machen; er kennt ihre Schwachheit, er weiß, daß der Kampf um das Gute sehr bald in ihnen beginnen wird, und daß es ihnen manchmal schwer ist, dem Bösen zu widerstehen und die Opfer zu bringen, ohne die es keine Tugend und Frömmigkeit geben kann. Und deshalb möchte er gerne recht frühzeitig in die junge Seele einkehren, um für sie Schutz und Kraft zu sein. Ein Blick in das Leben unserer Zeit zeigt uns, daß heute die Gefahren für die Kleinen besonders groß sind. Sünde und Sinnlichkeit treten in unseren Tagen mit einschmeichelnder Vordringlichkeit auf; auch die Kinder sehen und hören manches, was für sie verhängnisvoll werden kann. Es werden ihnen sehr früh Menschen bekannt, die zwar Christen heißen, aber in Glauben und Tugend nachlässig und lau sind; wie ein giftiger Meltau

haben sich Gleichgültigkeit und Zweifelssucht über manche Kreise gelegt. Ich will gar nicht davon reden, daß es geradezu teuflische Bestrebungen gibt, einzelne Kinder gottlos zu machen und durch sie auch noch andere Kinder zu verderben; mit Schrecken hören wir von sogenannten Zellen der Gottlosigkeit in Schulen. Wir singen: „O heil'ge Seelenspeise auf dieser Pilgerreise". Wie die Kinder der leiblichen Nahrung nicht entbehren können, so bedürfen sie in noch höherem Grade der Seelennahrung der heiligen Eucharistie, damit ihr Herz gesund und stark bleibe.

Die Erstkommunikanten dürfen nicht ohne religiöse Kenntnisse sein. Das kirchliche Rechtsbuch verlangt, daß sie imstande seien, die heilige Eucharistie von gewöhnlichem Brot zu unterscheiden und mit einer ihrem kindlichen Alter entsprechenden Andacht zum Tische des Herrn zu gehen; sie sollen die Wahrheiten kennen, die jeder zur ewigen Seligkeit wissen muß. Es sind diejenigen, die uns unter dem Namen der sechs oder sieben Stücke bekannt sind. Das ist wenig. Das Meiste wissen die Kinder schon aus dem Elternhause und lernen das Fehlende fast immer im ersten Schuljahre. Viel wichtiger als die Kenntnis der Glaubenslehre ist die Vorbereitung und Gesinnung des Herzens. Die heilige Kommunion ist und bleibt für uns alle ein erhabenes Geheimnis. Zum inneren Geschmack an der heiligen Kommunion gehört eine kindliche Gesinnung. Nicht selten bietet die heilige Kommunion Kindern höheren seelischen Genuß als ältern Christen, denen das frohe kindliche Bewußtsein zu Gott fehlt.

Liebe Eltern! Schickt Eure Kinder zum Erstkommunionunterricht, der in einiger Zeit seinen Anfang nimmt. Vergesset aber nie, liebe Väter und Mütter, ich sage es mit besonderem Nachdruck: Ihr seid nach dem Willen Gottes die ersten Religionslehrer Eurer Kinder. Dankbar sei es ausgesprochen: Unsere katholische Volksschule hilft Euch, hilft den Seelsorgern, hilft dem Bischof und der Kirche, die Kinder religiös zu erziehen; aber das Elternhaus muß die erste Schule bleiben.

Betet während der Zeit der Vorbereitung eifrig für Eure Kinder und mit Euren Kindern. Kaum je bedarf das Kind mehr eines frommen Vaters und einer frommen Mutter, als während der Zeit der Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion. Seid besonders wachsam über Eure Kinder, beobachtet sie ernst und liebevoll, weist sie, wenn nötig, zurecht, mahnt und warnt sie; aber vergeßt dabei niemals, daß Ihr nicht das Vertrauen Eurer Kinder verscherzen dürft. Gerade während der Wochen des Kommunionunterrichtes soll im Elternhause alles vermieden werden, was das Kind in seiner stillen, schlichten Sammlung stören könnte. Stets herrsche Friedfertigkeit, Liebe, Gottvertrauen!

Mit dem Erstkommuniontag tritt für das Kind ein neues Leben ein: das eucharistische Leben. Es steht fortan mit Christus in inniger Verbindung; die heilige Kommunion soll gleichsam die Sonne seines Lebens werden. Eure Aufgabe ist es, die Liebe des Kindes zum Allerheiligsten Sakrament sorgfältig zu pflegen. Das Kind darf und soll ja nunmehr oft zur heiligen Kommunion gehen. Der tägliche Zutritt zum himmlischen Gastmahl steht ihm offen. Wichtiger als alle Unterweisungen ist hier das Beispiel der Eltern. In einer Familie, in der die Liebe zum Allerheiligsten Sakrament heimisch ist, gedeiht in vortrefflicher Weise das eucharistische Leben der Kinder. Eine besondere Weihe, ein lieblicher Schimmer himmlischer Schönheit waltet über der Jugend, die mit Christus im Allerheiligsten Sakrament verbunden bleibt. Es gibt Gemeinden in unserer Diözese, in denen zur größten Erbauung der Gläubigen täglich eine große Anzahl von Kindern zur heiligen Kommunion geht.

Unsere Zeit ist so arm und notleidend, daß eine Warnung Eures Bischofs vor unnützen Ausgaben und wertlosem Aufwand am Tage der Kinderkommunion bei Euch sicherlich besonderes Verständnis findet. Möchten doch die alljährlich erneuten Mahnungen Eurer Seelsorger, die fromme, stille Freude der Kinder nicht durch weltlichen und irdischen Tand zu stören, immer mehr Beachtung finden. Die häusliche Feier möge so einfach wie möglich sein. Jeder Luxus in der Kleidung werde vermieden. Christus, und nur Christus muß der Brennpunkt des Erstkommuniontages sein. Wo etwas Notwendiges fehlt und zu seiner Beschaffung keine Mittel vorhanden sind, wird sicher die christliche Nächstenliebe einspringen. Mangel an Kleidung kann und darf niemals ein Grund sein, ein Kind von der heiligen Kommunion zurückzuhalten;

nehmt lieber Euer Kind an irgendeinem Tage im einfachen Sonntagskleid mit Euch zur heiligen Kommunion, als daß Ihr wegen eines Kleidungsstücks ihm die heilige, gnadenspendende Himmelsspeise vorenthaltet, auf die es vor Gott und dem Gewissen ein Recht hat.

So mögen denn die christlichen Familien treu den Willen der heiligen Kirche erfüllen; möge die heilige Eucharistie immer mehr ein Brennpunkt des religiösen Lebens werden für die Kinderwelt, die Familien und die Gemeinden.

Es segne Euch der Allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der heilige Geist. Amen.

Aachen, am hl. Weihnachtsfest, 25. Dez. 1932.

† **Joseph**,
Bischof von Aachen.

Nr. 2 Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 26. Dezember 1932.

In der ganzen Welt wird vom 18. bis 25. Januar die „Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben" abgehalten. Die hochw. Herren Pfarrer und alle übrigen Seelsorgsgeistlichen werden daher ersucht, nach dem Erlaß vom 1. Januar 1928 (siehe Corsten-Sammlung kirchl. Erlasse S. 505, Nr. 490) diese Gebetsoktav zu halten und am Sonntag, den 24. Januar, über das große Anliegen der Glaubenseinheit zu predigen.

Während dieser Tage ist in den Klosterkirchen, und wo immer es angängig ist, Nachmittagsandacht mit der Aussetzung des heiligsten Sakramentes für die Wiedervereinigung im Glauben gestattet.

Geeignete Gebetsformulare (Tägliches Gebet, Andacht für die Wiedervereinigung, Weihegebet an das Hl. Herz Jesu, Gebetsoktav, Novene zum Heiligen Geist), 16 Seiten, das Stück 2½ Pfg., das Hundert 2,50 Mk., bei Abnahme von 500 Stück das Stück zu 2 Pfg., Gebetsformulare mit Meßandacht, 32 Seiten, das Stück zu 4½ Pfg., das Hundert zu 4,50 Mk., bei Abnahme von 500 Stück das Stück zu 4 Pfg., sind zu beziehen vom Winfriedbund, Paderborn-Westfalen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1933.

Aachen, den 26. Dezember 1932.

Für die Dekanatsarbeiten des laufenden Jahres geben wir hiermit folgende Themata bekannt:

1. Grundsätze, nach denen in ländlichen Bezirken Vereine begründet oder abgebaut werden sollen.
2. Was gilt vom Bau eines Vereinshauses oder eines Pfarrsälchens?
3. Wie ist die Katechese an Sonntagnachmittagen mit Bezug auf den Stoff und die Methode zu gestalten, damit sie bei den Kindern, den Heranwachsenden und den Erwachsenen ausreichendes Interesse findet?
4. Die verschiedenen Formen der Laienhilfe in der Seelsorge.
5. Die Mitarbeit des Geistlichen in der modernen Wohlfahrtspflege.
6. Wie erzielen wir eine einheitliche Beichtpraxis in bezug auf den abusus matrimonii?
7. Die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Großstadtjugend.
8. Wir können wir Geistliche die katholische Presse in der heutigen Zeit unterstützen?
9. Einkehrtage.
10. Unsere Rekollektio.

Von jedem Dekanat wird ein Thema bearbeitet; Referent und Korreferent mögen in der bisherigen Weise bestimmt werden. Auf der Dekanatskonferenz oder bei der Schlußkonferenz nach der bischöflichen Visitation werden Referat und Korreferat vorgetragen und kurz nachher, längstens aber bis zum 15. Oktober, an das Generalvikariat eingesandt. Auch das Korreferat ist schriftlich abzufassen. Beide Arbeiten mögen möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift abgefaßt werden.

In Zukunft werden für gewöhnlich Referat und Korreferat den Verfassern zurückgegeben, nachdem sie hier durchgesehen und beurteilt worden sind. Die Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Konferenz des Dekanates bekannt gegeben werden.

In dem Bericht der Dekanatskonferenz sollen auch wichtige Aeußerungen der Diskussion vermerkt werden.

Wir möchten für die Zukunft empfehlen, daß die Dekanatskonferenz entweder zu dem Gesamt-

inhalt der Referate oder zu einzelnen Punkten ausdrücklich Stellung nehme, wenn die Natur des behandelten Gegenstandes das zuläßt oder nahelegt. Zuweilen wird sich diese Stellungnahme auch in Vorschlägen oder Entschließungen praktischer Art für den örtlichen Bereich oder mit allgemeiner Geltung zum Ausdruck bringen lassen. Die Entschließungen können bereits vor der Konferenz von dem Herrn Referenten oder während derselben von einem kleinen Ausschuß vorbereitet werden. Wir versprechen uns von unserem Vorschlag eine größere Klärung und Auswertung der in den Referaten behandelten Fragen. Die Stellungnahme der Konferenz möge uns mitgeteilt werden. Wir haben bei der Beurteilung der Referate Gelegenheit, auf diese Entschließungen einzugehen.

Bei Abfassung der Dekanatsarbeit soll die entsprechende Literatur ausgiebig, jedoch mit einer gewissen Selbständigkeit, benutzt werden; wörtlich entlehnte Stellen müssen als solche kenntlich gemacht und ihr Fundort bezeichnet werden. Die Literatur ist anzugeben.

Durch die Dekanatsarbeit soll allen Teilnehmern Anregung und Bereicherung zuteil werden. Darum muß sie klar disponiert sein, die Ausdrucksweise und insbesondere die leitenden Begriffe müssen anschaulich und verständlich gemacht werden; es soll, so weit es geht, eine abgerundete und erschöpfende Darstellung gegeben werden. Wenn dann zu dem gründlichen Studium der Referenten die rege Aussprache der Konferenz hinzukommt, können manche schwierige Fragen geklärt und wertvolle Richtlinien für die Seelsorge gewonnen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 26. Dezember 1932.

Die Zählbogen für die kirchliche Statistik über das Jahr 1932 kommen dieser Tage zur Versendung. Das Dekanat erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A, der Dechant außerdem zwei Zählbogen B.

Die Zählbogen A sind von den Pfarrern und Pfarrektoren vollständig und gewissenhaft auszufüllen und in einem Exemplar bis 1. Februar 1933 an das Dekanat zu senden, während das zweite Exemplar zu den Pfarrakten kommt.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien in die entsprechenden Spalten des Zählbogens B ein, schließt diesen durch Zusammenzählen der einzelnen Zahlenreihen ab, und schickt bis 1. März 1933 einen Zählbogen B mit den Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten.

Bei der Angabe der Zahlen der Katholiken und Nichtkatholiken ist der gesamte Bezirk der Pfarrei oder Rektorat zu berücksichtigen. Bei Beantwortung der Fragen Nr. 16 bis 18 wird zur Vermeidung von Doppelzählungen darauf hingewiesen, daß bei Städten mit mehreren Pfarreien, die die standesamtlichen Zahlen für die ganze Stadt insgesamt angeben, nur die nach außerhalb der Stadtgemeinden zur Trauung überwiesenen Paare zu zählen sind; dagegen sind die innerhalb der Stadtgemeinden überwiesenen Paare nur von dem Pfarrer unter Nr. 13 bis 15 zu zählen, der die Trauung vorgenommen hat. Als auswärtige Standesämter gelten bei diesen Stadtgemeinden unter Nr. 19 bis 21 nur die Standesämter außerhalb der Stadtgemeinden.

Bei der hervorragenden Bedeutung, die eine zuverlässige kirchliche Statistik für Seelsorge und kirchliche Verwaltung hat, ersuchen wir die Herren Geistlichen, sich die gewissenhafte Bearbeitung der Zählbogen angelegen sein zu lassen, wie auch im Laufe des Jahres auf zuverlässige Gewinnung der statistischen Unterlagen bedacht zu sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Ausgleichskasse des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 27. Dezember 1932.

Wir erinnern den Hochwürdigen Klerus an die Einsendung der noch ausstehenden Beiträge zur Diasporapriesterhilfe.

Die Priesterhilfe schließt, wie der Bonifatiusverein, mit dem Kalenderjahr ab. Die noch rückständigen Beiträge der Herren Pfarrgeistlichen mögen bis zum 15. Januar 1933 an uns gesandt werden.

Die außerhalb der Pfarrseelsorge stehenden Herren mögen ihre Beiträge direkt nach Paderborn (P. S. K. Generalvorstand des Bonifatiusvereins, Paderborn, Nr. 21 354 Hannover) zahlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Bonifatiusverein.

Aachen, den 27. Dezember 1932.

Das Diözesankomitee läßt bitten, die noch rückständigen Beiträge bis spätestens 15. Januar einzusenden. Da der Jahresbericht pro 1932 bis zum 1. Februar fertiggestellt sein muß, können später eingehende Beiträge in diesen nicht mehr aufgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Bischöfliche Visitation.

Aachen, den 27. Dezember 1932.

In diesem Jahre wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Derichsweiler, Blankenheim, Kronenburg, Monschau, Viersen, Dülken, Kempen, Lobberich.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen, und durch den Herrn Dechanten dem Hochw. Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, nicht aber einzeln dem Generalvikariat einreichen.

Die Städte, in denen außerdem in diesem Jahre die heilige Firmung gespendet wird, werden wir später bekannt geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Gestohlene Kirchenleuchter.

Aachen, den 27. Dezember 1932.

Wie uns vom Hochwürdigsten Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln mitgeteilt wird, sind sieben Kirchenleuchter übergeben worden, deren Herkunft nicht zu ermitteln ist.

2 Leuchter, Gelbguß, mit runden Füßen und losen Tellern,
18½ cm hoch bis Tellerrand,
27 cm hoch bis Dornspitze.

2 Leuchter, neu, Messing, mit runden Füßen,
29/41 cm hoch.

2 Leuchter, barock, Gelbguß, mit dreieckigen Füßen auf Klauen,
32/41 cm hoch.

1 Leuchter, gotisch, Gelbguß, mit rundem Fuß,
36/44 cm hoch.

Der Besitzer wolle sich beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Kirchenkollekte für Eiserfey.

Aachen, den 28. Dezember 1932.

Die Rektoratskirche in Eiserfey wird von Jahr zu Jahr immer baufälliger. Gewölbe und Mauern sind schadhaft. Das Dach ist vollständig morsch und läßt überall den Regen durch. Außerdem macht die Enge des Raumes es manchen Pfarrangehörigen unmöglich, dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Bewohner haben große Opfer gebracht. Jedoch ist das gesammelte Kapital bis auf einen kleinen Rest der Geldentwertung zum Opfer gefallen. Die auch heute noch große Opferwilligkeit der Einwohner reicht allein nicht aus ohne Hilfe von außen. Daher wird für Sonntag, den 29. Januar, eine Kollekte angeordnet, die in allen Pfarr- und Rektoratskirchen abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Verbot einer außerpreußischen Lotterie.

Aachen, den 28. Dezember 1932.

Neuerdings versucht die Firma W. Keuchel u. Co., Danzig, Hundsgasse, katholischen Pfarrämtern in Deutschland Lose anzubieten. Die Lotterie wird von der „British International Association A. G. in Zoppot, Danzig", veranstaltet. Die Gewinne hängen z. T. von dem Ergebnis eines Pferderennens in Nizza ab. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Vertrieb und das Spielen dieser Lose auf Grund des Gesetzes betr. Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. 8. 1904 verboten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Kassenrevision.

Aachen, den 28. Dezember 1932.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft von der im Artikel 22 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Köln, die auch für die Diözese Aachen Geltung hat, festgelegten Bestimmung über die unvermuteten Kassenprüfungen in ausgedehnterem Maße Gebrauch machen werden.

Wir ersuchen die H. H. Pfarrer bzw. Rektoren dafür Sorge zu tragen, daß in Abwesenheit des Rendanten die zur Revision erforderlichen Unterlagen greifbar sind, damit jederzeit eine Revision durchgeführt werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Priester-Exerzitien

finden statt im **Bonifatiushaus bei Emmerich.** — 1. Halbjahr 1933:

Exercitia tradet P. Wilh. Winkel S. J.: 11.-17. Januar 5 Tage; 20.-24. Februar 3 Tage; 2.-8. April 5 Tage; 23.-29. April 5 Tage; 30. April bis 4. Mai 3 Tage; 7.-11. Mai 3 Tage; 11.-20. Mai 8 Tage; 3.-7. Juni (Religionslehrer) 3 Tage; 18.-22. Juni 3 Tage.

Große Exerzitien: Magistro exercitiorum P. J. Taepper S. J.: 1.-31. August 30 Tage.

Die Exerzitien beginnen am Abend 8 Uhr des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten.

Anmeldungen richte man an: Exerzitienleitung, Bonifatiushaus bei Emmerich.

Das Bonifatiushaus liegt bei 's-Heerenberg (Holland), eine Wegstunde vom Bahnhof Emmerich. Kleinbahn und Autobusverbindung. Zur Ueberschreitung der Grenze sind keine Papiere nötig, da alles vom Bonifatiushause geregelt wird.

Außerdem im **Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck** vom 7.-11. Februar und im **Exerzitienhause Bethlehem** vom 16.-20. Januar 1933.

Ferner werden folgende Exerzitienkurse abgehalten im **Bonifatiushaus bei Emmerich** für: Gebildete Herren 25. Februar bis 1. März (Fastnacht); 18.-22. März; 24.-28. Mai; für Jungbauern 19.-23. Januar; 9.-13. Februar; für Altbauern 26.-30. Januar; 16.-20. Februar; für Altakademiker 11.-15. April (Kartage); für Primaner und Sekundaner 18.-22. April; und im **Exerzitienhaus zu Bethlehem** für Kirchenbeamte (Küster, Organisten und Chordirigenten) vom 23. bis 27. Januar. Den Teilnehmern an diesen Exerzitien können die Unkosten von der Kirchenkasse vergütet werden.

Im Jugendheim Hochelten für Mittelklassen 4.-8. April, für Neudeutsche 11.-15. April.

Anmeldungen an: Jugendheim Hochelten, Post Elten (Niederrhein).

Das Jugendheim ist vom Bahnhof Elten (eine Station nach Emmerich) 20 Min., vom Bahnhof Emmerich 1 Std. 15 Min. entfernt. Von Emmerich (Alter Markt) fährt ein Autobus bis „Eltenberg", auf dessen Höhe das Jugendheim liegt.

Nr. 13 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanbeirats für Kirchenbeamten-Verband.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 29. Dezember 1932 den Domvikar Heinrich Müller zum Geistlichen Diözesanbeirat des Zentralverbandes deutscher katholischer Kirchenbeamten ernannt.

Nr. 14 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt erteilte am 17. Dezember 1932 in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen nachbenannten drei Diakonen der Diözese Aachen die hl. Priesterweihe:

Hillger Hermann Joseph, geboren am 1. Januar 1904 in Krefeld;

Marxen Theodor, geboren am 24. September 1904 zu Köln-Worringen;

Schulte-Krumpen Bernhard, geboren am 23. Dezember 1897 zu Kreuzau.

Gleichzeitig erteilte der Hochwürdigste Herr Bischof die hl. Priesterweihe den Professen des Jesuitenordens Vinzenz Alonso und Joseph Gomez aus Valkenburg (Holland) sowie Arthur Miranda aus Aalbeek (Holland).

Im Auftrage unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen am 14. bzw. 15. und 16. Dezember 1932 einem Professen des Franziskanerordens die Tonsur bzw. die niederen Weihen; ferner am 15. Dezember zwei Professen des Jesuitenordens sowie einem Professen des Franziskanerordens die hl. Subdiakonatsweihe; am 16. Dezember drei Subdiakonen der Diözese Aachen sowie zwei Subdiakonen des Jesuitenordens und je einem Subdiakon des Franziskaner- bzw. Cisterzienserordens die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 27. Dezember 1932 im Kloster zum Guten Hirten zu Aachen neun Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 — Aachen, den 15. Januar 1933 — 3. Jahrgang

Inhalt: Priestertagungen über Abwehr der Gottlosenbewegung und Ueberwindung der Kirchenentfremdung. — De concursu generali ad obtinendas parochias. — Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1933. — Pastorale der Fuldaer Bischofskonferenz über die päpstliche Enzyklika Casti connubii. — Neuer Lehrplan für den Religionsunterricht in der Grundschule. — Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat. — Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands. — Volkswartbund. — Studienstiftung Nohlmanns. — Abgabe von Kirchenfenstern. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 15 Priestertagungen über Abwehr der Gottlosenbewegung und Ueberwindung der Kirchenentfremdung.

Aachen, den 10. Januar 1933.

Unter dem Einfluß der von Woche zu Woche stärker anwachsenden Agitation der Gottlosenverbände macht die Kirchenentfremdung, die Kirchenabfalls- und Kirchenaustrittsbewegung auch in unserem deutschen Volke stets weitere Fortschritte. Nach der soeben berechneten Kirchenaustrittsziffer des Jahres 1930 steht fest, daß in dem erwähnten Jahr rund 8000 Austritte aus der katholischen Kirche mehr stattfanden, als selbst im schlimmsten Jahr der Nachkriegszeit (1920: 44 704, 1930: 52 594 Austritte aus der katholischen Kirche). Seit 1925 ist die Kirchenaustrittsziffer in dauerndem Steigen begriffen. Nach besten Schätzungen sind in der gesamten Nachkriegszeit in Deutschland rund 2,75 Millionen aus den christlichen Kirchen ausgetreten und zur Religionslosigkeit abgefallen, davon rund 330 000 aus der katholischen Kirche. Noch weit größer ist die Zahl derjenigen, die der Kirche entfremdet oder von der Kirche innerlich abgefallen sind, ohne durch Kirchenaustritt den inneren Abfall äußerlich zu dokumentieren.

Es ist daher notwendig, daß jeder Seelsorger sich eine gründliche Kenntnis der Ursachen der heutigen Kirchenentfremdung, besonders der Arbeit der Gottlosenverbände, verschaffe und ernstlich die Mittel und Wege kennen lerne, durch die der Gottlosenbewegung, der Flut von Anwürfen in Flugblättern und Zeitungen, dem Eindringen der Freidenker und Gottlosen in die Kinder- und Jugendwelt, in Schule und Freizeit, sowie der Vergiftung der Weltanschauung und Verhetzung aller Kreise des Volkslebens entgegengetreten werden kann.

Als kundiger Kenner dieser Vorgänge im Volksleben und umsichtiger Leiter der katholischen Gegenarbeit behandelt Herr Dr. Algermissen von M. Gladbach diese religiösen Zeitfragen und Gegenwartsaufgaben des Klerus mit nachfolgender Aussprache. Auf die von mir an ihn ergangene Einladung wird derselbe folgende Pastoraltagungen in unserer Diözese halten:

Am 23. Januar in Aachen,
am 25. Januar in Düren,
am 27. Januar in M. Gladbach.

Diese Tagungen sind nur für Priester bestimmt und sollen Vormittags- und Nachmittagskonferenzen umfassen. Der Herr Referent wird morgens das Thema: „Kirchenentfremdung, Gottlosenbewegung und Seelsorge" und nachmittags auf Grund der von ihm ausgearbeiteten „Pastoralen Richtlinien" die „Aufgaben zur positiven Ueberwindung der Kirchenentfremdung und Gottlosenbewegung" in eingehender Aussprache behandeln. Eine allgemeine Beteiligung des Hochwürdigen Kle-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Januar 1933.

rus wird erwartet. Die örtlichen Vorbereitungen besorgen die Hochwürdigen Herren

Stadtdechant Msgr. Lob, Aachen, St. Michael
Stadtdechant Fröls, Düren, St. Anna
Stadtdechant Msgr. von der Helm, Odenkirchen.

Besondere Einladungen mit Angabe des Tagungslokals und der Tagungszeit werden allen Geistlichen der Diözese durch die Herren Stadtdechanten zugehen.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 16 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1923 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1933 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, ad Nos recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:
Einleitung in die Dogmatik. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen. Die Lehre von der Schöpfung.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, Herder, Frbg.

b. E theologia morali:
Die Gottesverehrung und die ihr verwandten Tugenden. Die sittliche Ordnung des Familien- und Gesellschaftslebens. Das Rundschreiben Pius' XI. über die christliche Erziehung.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie.

c. E theologia pastorali:
Das Opfer der hl. Messe. Die Taufe. Die christliche Erziehung in Familie, Schule und katholischer Jugendpflege. Rubricae Generales Missalis.

Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie. Pdb., und das Missale.

d. E materia biblica:
Die messianischen Weissagungen im A. T. (J. Döller, Die Messiaserwartung im A. T. Bibl. Zeitfragen IV, 1, Aschendorff, Münster.) Die jüdische Familie im A. T. (Kalt, Bibl. Archäologie, Herder, 1924, S. 24-45.) Der Hebräerbrief, Kap. 1-10,31 (Bonner Neues Testament).

e. E jure canonico:
C. I. C. Lib. III. De sacramentis (can. 731 bis 947). De matrimonio (1081—1143). De altaribus (1197—1202). De sepultura eccles. (1203—1242). De custodia et cultu s. Eucharistiae (1265—1275).

Literatur: Koeniger, Katholisches Kirchenrecht; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Bd. Müssener, Das katholische Eherecht.

f. E scientia homiletica et catechetica:
Homiletik: Der persönliche Träger des Predigtamtes. Katechetik: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht der Volksschule nebst methodischen Anweisungen. (Bonif.-Druckerei Pdb.)

Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Herder, Frbg.)

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem ali-

quam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon hibliae ad usum scholarum redactae

Aquisgrani, die 11. Januarii 1933.

† **Josephus,**
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 17 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1933.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1930, 1931 und 1932 die hl. Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1930 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1934 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1933 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 31. Mai, 7., 14. und 21. Juni d. J. im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Boxgraben 17, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Kirchenrecht angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1933 ist folgender:

a. Dogmatik: Die Lehre von der Person und dem Werk des Erlösers. Die Lehre von der Mutter des Erlösers. Die Lehre von der Kirche.
Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, Herder, Frbg.

b. Moral: Die göttlichen Tugenden. Die Gottesverehrung und die ihr verwandten Tugenden.
Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie. 2. Bd.

c. Pastoral: Das Opfer der hl. Messe. Die Taufe. Die Kommunion. Die christliche Erziehung in Familie, Schule und katholischer Jugendpflege. Die Spendung der Sterbesakramente und der Benedictio apostolica. Rubricae Generales Missalis.
Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie; Eisenhofer, Grundriß der katholischen Liturgik. Frbg. Missale Romanum.

d. Kirchenrecht: C. I. C. Lib. III. De sacramentis (can. 731—947). De matrimonio (1081—1143). De altaribus (1197—1203). De sepultura eccles. (1203—1242). De custodia et cultu s. Eucharistiae (1265 bis 1275).
Literatur: Koeniger, Katholisches Kirchenrecht; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts; Müssener, Das katholische Eherecht.

e. Exegese: Der alttestamentliche Stoff der Biblischen Geschichte für die Diözese Aachen. Der geschichtliche Inhalt des Buches Tobias. 1. Korintherbrief, Kap. 1-7; Kap. 11.

Literatur: Bonner Neues Testament.

f. Homiletik und Katechetik: Predigt nach Inhalt und Form. Die verschiedenen Methoden des gesamten Religionsunterrichtes der Volksschule.

Literatur: Krieg, Die Wissenschaft der Seelenleitung, 3. Buch.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1931 und 1932 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer ihrer Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 12. Januar 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 18 Pastorale der Fuldaer Bischofskonferenz über die päpstliche Enzyklika Casti connubii.

Aachen, den 12. Januar 1933.

Auf Veranlassung der Fuldaer Bischofskonferenz ist eine verkürzte, leicht verständliche Darstellung des inhaltreichen, für lange Zeit maßgeblichen päpstlichen Rundschreibens über die christliche Ehe angefertigt worden, deren Verlesung auf der Kanzel die ernsten Unterweisungen und Mahnungen des Hl. Vaters den Gläubigen verständlich und wirksam nahebringen könnte. Noch mehr aber wird diese Bearbeitung es dem Hochwürdigen Klerus erleichtern, die Hirtenworte des Papstes beim Brautunterricht oder auf der Kanzel zu verwerten. Das eingehende Studium der Ehe-Enzyklika selbst bleibt dabei für den Klerus nach wie vor nachdrücklich empfohlen. Wir werden Abdrücke der genannten Bearbeitung in ausreichender Zahl den einzelnen Dechanten an alle Geistlichen des Dekanates zum Preise von 20 Pfg. zugehen lassen. Weitere Exemplare, die z. B. auch den Brautleuten übergeben werden könnten, sind in den nächsten Wochen vom Generalvikariat zum gleichen Preise zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 19 Neuer Lehrplan für den Religionsunterricht in der Grundschule.

Aachen, den 12. Januar 1933.

Wir haben vor kurzem (Kirchl. Anzeiger vom 1. Dez. 1932, Stück 24, Nr. 299, S. 158) bereits auf den neuen Lehrplan hingewiesen, der Ostern 1933 zur Einführung kommt. Auf ihn bezieht sich die folgende ministerielle Verfügung, die wir hiermit zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.
U III A Nr. 1753 U II.

Berlin W 8, den 3. Dezember 1932.

Infolge der Verlegung der Erstbeichte und der Erstkommunion in das zweite bis vierte Grundschuljahr (Erlaß vom 8. Februar 1932 - U III A 2187/31 U II 1 - Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 83) ist eine Umgestaltung des durch meinen Erlaß vom 1. April 1922 - U III A 559 - genehmigten Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule erforderlich geworden. Im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz ist der Lehrplan neu bearbeitet und mir vorgelegt worden. Nach Prüfung des Lehrplans genehmige ich, daß er von Beginn des Schuljahres 1933 ab dem katholischen Religionsunterricht der Grundschule zugrundegelegt wird. Der Lehrplan ist in der Bonifatiusdruckerei in Paderborn erschienen.

Wegen der etwa notwendigen Anpassung des Lehrplans an die Verhältnisse einzelner Diözesen verweise ich auf meinen Erlaß vom 1. April 1922 - U III A 559 -.

Nr. 20 Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat.

Aachen, den 13. Januar 1933.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Gesuche oder sonstige Eingaben auf Briefbogen oder kleinen Formularen hier eingehen. Wir müssen daher nochmals auf unsere letzte Verfügung (s. Kirchl. Anz. 1932, Stück 4, Nr. 42, S. 26) aufmerksam machen, und bitten, jegliche Eingabe auf Oktavbogen oder Dinbogen einzureichen. Wir sehen uns genötigt, in Zukunft Schriftstücke, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zwecks neuer Ausfertigung zurückgehen zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands.

Aachen, den 13. Januar 1933.

Der Hochwürdigen Geistlichkeit bringen wir nachstehende Mitteilung der Pax-Krankenkasse zur Kenntnis:

„Wir machen darauf aufmerksam, daß bis zum 31. Januar eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A 1 für 1933 = 12,- RM,
   der Jahresbeitrag zur Abteilung A 2 für 1933 = 24,- RM;
2. der Vierteljahrsbeitrag zur Abteilung B für das erste Quartal 1933 je nach Alter 10,50 RM, 12,- RM oder 13,50 RM.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Postscheckkonto: Köln 5656.

Gleichzeitig weisen wir auf die Bischöfliche Genehmigung hin, wonach ein Jahresbeitrag von 12,- RM für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Namen, Mitgliedsnummer und den Verwendungsvermerk (ob Eintrittsgeld oder Beitrag) angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung. Diejenigen Herren bis zum 60. Lebensjahre, die noch nicht Mitglied der Krankenkasse sind, werden im eigenen Interesse gebeten, derselben beizutreten.

Anmeldungen an die obige Anschrift."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Volkswartbund.

Aachen, den 13. Januar 1933.

Der Volkswartbund (Köln, Georgstraße 20) zählt heute 75 Ortsgruppen, die sich über das ganze Reich erstrecken. Bei der dauernden Zunahme aller Erscheinungen der öffentlichen Unsittlichkeit wurde im verflossenen Jahre größter Wert auf die Schulung der Mitglieder gelegt. Es fanden von seiten des Generalsekretariats im ganzen 75 Versammlungen und Konferenzen statt; außerdem wurde zum ersten Mal der Versuch gemacht, die ältere katholische Jugend zum Kampfe gegen die öffentliche Unsittlichkeit heranzuziehen. In 26 verschiedenen Jungmännervereinen der Erzdiözese Köln wurden diese Fragen, natürlich mit der gebotenen Vorsicht und in genau abgestecktem Rahmen, behandelt.

Um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, versandten wir im verflossenen Jahre 66 Artikel an viele katholische Zeitungen und Zeitschriften, in denen über die sittlichen Schäden der Jetztzeit gesprochen wurde, die aber auch Mittel und Wege zur Abhilfe aufzeigten.

Bei der Zentrale liefen im ganzen 454 Anzeigen ein; das bedeutet gegen das Vorjahr eine Zunahme um fast 80 Prozent. Wir möchten an dieser Stelle die Hochwürdige Geistlichkeit nochmals besonders auf die Wichtigkeit der Sammlung von allem Material, was auf die Verbreitung unsittlicher Gegenstände, Schriften und Bilder schließen läßt, hinweisen. Wir bitten dringend, Schmutzprospekte und dergleichen nicht zu vernichten, sondern alles an den Volkswartbund in Köln, Georgstraße 20, einzusenden.

Der Volkswartbund hat in engster Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwalt und anderen staatlichen und kommunalen Behörden äußerst fruchtbare Arbeit zur Erhaltung der Volksgesundung geleistet.

Von den 185 Schriften, die auf der Schmutzliste stehen, sind vom Volkswartbund allein 64, also über ein Drittel, zur Anzeige gebracht worden. Wir haben immer wieder bei den Behörden und vor allem auch bei den katholischen Organisationen auf die Gefahren der sogenannten modernen Leihbüchereien hingewiesen und positive Maßnahmen durch Lebendigmachung des katholischen Büchereigedankens gefordert.

Die wichtigste Seite unserer Tätigkeit besteht seit Beginn der Bewegung in der sachgemäßen Vorbereitung von Gesetzentwürfen auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit und in Eingaben, die wir zu den jeweiligen Gesetzentwürfen vom katholischen und naturrechtlichen Standpunkte aus gemacht haben. Im vergangenen Jahre hat der Volkswartbund in 29 verschiedenen Eingaben an Reichs- und Staatsministerien, an Provinzialverwaltungen, an Polizeipräsidien und an Kommunen zu brennenden Fragen der öffentlichen Sittlichkeit Stellung genommen. Wir durften mit Genugtuung feststellen, daß unsere Anregungen in den weitaus meisten Fällen auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

Dem ständigen Vordringen der Nacktkulturbewegung und deren Schrifttum sowie der Verbreitung der Homosexualität und der Propaganda für empfängnisverhütende Mittel sind wir besonders scharf entgegengetreten. Der Volkswartbund hat, das kann ohne jede Uebertreibung gesagt werden, mit weitreichenden Erfolgen Großes in der Abwehr gegen die Fluten der öffentlichen Unsittlichkeit geleistet.

Se. Eminenz Kardinal Erzbischof Dr. Bertram, Breslau, hat im Namen der Fuldaer Bischofskonferenz dem Volkswartbund „für seine eifrige und umsichtige Arbeit den Dank und die Anerkennung der Konferenz" ausgesprochen. Auch Se. Eminenz Kardinal Erzbischof Dr. von Faulhaber, München, hat für die Freisinger Bischofskonferenz „die energische Arbeit des Volkswartbundes im Dienste der Volkssittlichkeit" anerkannt.

Wir bringen diese Darlegungen dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Studienstiftung Nohlmanns.

Aachen, den 14. Januar 1933.

Die im Jahre 1913 von dem verstorbenen Dechanten Hubert Nohlmanns, zuletzt Pfarrer in Hilfarth, sowie seinen Schwestern Katharina und Hubertine und seinem Neffen Leo Wilms errichteten Studienstiftungen, deren Kapitalien in der Inflation zum größten Teil verloren gegangen sind, sind aufgewertet und zu einer Studienstiftung zusammengelegt worden unter dem Namen Studienstiftung Nohlmanns.

Diese Stiftung ist nunmehr durch den Tod der letzten Stifterin, der der Nießbrauch der Stiftungen eingeräumt war, freigeworden und zu vergeben.

Zum Stiftungsgenusse sind berechtigt in erster Linie die Verwandten der Eheleute Matthias Nohlmanns und Maria Katharina Winkels zu Wehr. Sie müssen die Reife für die Untertertia einer deutschen zum Theologiestudium berechtigenden Anstalt besitzen und nach dem Zeugnis ihres Pfarrers Aussicht zum Eintritt in den geistlichen Stand bieten. Bei mehreren Bewerbern entscheidet der nähere Grad der Verwandtschaft, und bei gleichem Grade die höhere Studienklasse.

In zweiter Linie sind berechtigt Theologiestudierende aus den Pfarreien Wehr und Langbroich.

Sind auch solche nicht vorhanden, so kann die Stiftung einem anderen Studierenden der Theologie verliehen werden.

Gesuche um Verleihung der Stiftung sind unter Beifügung des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft, einer beglaubigten Abschrift des letzten Studienzeugnisses sowie eines verschlossenen Sittenzeugnisses des Pfarrers und Religionslehrers bis zum 15. Februar an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln zu richten, wo einstweilen noch die Stiftung verwaltet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Abgabe von Kirchenfenstern.

Aachen, den 14. Januar 1933.

Es sind zwei guterhaltene und künstlerisch wertvolle Kirchenfenster, darstellend die Anbetung der hl. drei Könige und die Auferstehung Christi, preiswert abzugeben. Die Gesamthöhe der Fenster beträgt 2,92 m, die Gesamtbreite 1,32 m. Um nähere Auskunft möge man sich an das Pfarramt Rölsdorf bei Düren wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

aus Würselen 100 M., Froitzheim 200 M., Aachen 10 + 200 + 100 + 50 M., Siersdorf 25 M. und Dek. Viersen 150 M. Zusammen 835 M.

Gottes Segen den guten Spendern!

Nr. 26 Meßintentionen

gingen ein:

aus Würm, Rickelrath, Niederkrüchten, Oberkrüchten, Eschweiler, Richterich, Otzenrath und Welldorf.

Nr. 27 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben nach erfolgter Wahl unter dem 3. Januar den Pfarrer Alfred von Itter an Liebfrauen in Krefeld zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Mitte ernannt.

Ernennungen zu Pfarr-, Vikarie- oder anderen Kuratstellen, sowie sonstige Personalveränderungen.

Ferner wurden ernannt:

am 3. Jan.: Fahnenbruch Franz, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum Pfarrrektor an St. Norbertus in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte;

" " " Kremer Heinrich, Kaplan an St. Peter in M.Gladbach-Rheydt-Waldhausen, zum Pfarrer in Krekel, Dekanat Steinfeld.

am 4. Jan.: Hafels Wilhelm, Kaplan an St. Michael in Aachen-B., zum Pfarrer in Schophoven, Dekanat Derichsweiler.

am 11. Jan.: Schulte-Krumpen Bernhard, Neupriester aus Kreuzau, zum Kaplan in Kempen, gleichen Dekanates.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 10. Jan.: Körffer Michael (gew. 1884), nichtresidierender Domherr an der Kathedrale von Aachen, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Würselen (77 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Sacra Poenitentiaria Apostolica. — Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. — Weihe von Altaria Portatilia. Entscheidung des Reichsfinanzhofes betr. Lohnsteuer der Geistlichen. — Sozialer Schulungskursus. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 28 Sacra Poenitentiaria Apostolica.*

(Officium de Indulgentiis.)

Indulgentia Plenaria Recitationi Divini Officii coram Ssmo Sacramento adnexa extenditur.

Decretum.

Quo magis, praesertim in clero, numerus et pietas augeatur adoratorum Sacramenti mirabilis quod Christus Dominus, transiturus de hoc mundo ad Patrem, tamquam Passionis suae memoriale perpetuum et de sua contristatis absentia solatium singulare reliquit, Ssmus Dominus Noster Pius divina Providentia Pp. XI, in Audientia die 21 mensis Octobris anni currentis infrascripto Cardinali Poenitentiario Maiori impertita, peculiarem gratiam iam in alia simili Audientia diei 17 Octobris 1930 benigne concessam (cfr. Acta Apostolicae Sedis, vol. XXII, p. 493) ita extendere dignatus est ut qui in Sacris constituti divinum Officium in alias preces commutatum rite obtinuerint, indulgentiam plenariam, si preces eiusmodi coram Ssmo Sacramento sive publicae adorationi exposito sive in tabernaculo adservato devote recitaverint, suetis conditionibus, et ipsi lucrari valeant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione et contrariis quibuscumqe minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Poenitentiariae, die 7. Novembris 1932.

L. Card. Lauri, Poenitentiarius Maior,
L. S. I. Teodori, Secretarius.

* A. A. S. XXIV, pag. 411.

Nr. 29 Krönungsfeier Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.

Am 12. Februar vollendet sich das elfte Jahr der Regierung unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. An diesem Tage erheben wir dankbar unser Herz zu Gott, der den Nachfolger des heiligen Petrus so gnädig beschützt hat; wir huldigen in treuer Ergebenheit dem Heiligen Vater, der in unermüdlicher Liebe für uns gesorgt und der Christenheit in diesem Jahre die Wohltat eines allgemeinen Jubiläums geschenkt hat. Wir bringen dem Oberhaupt der heiligen Kirche unsere innigsten Glückwünsche dar und flehen zu Gott, dem Lenker der Geschicke, er möge ihm auch in Zukunft Kraft und Stärke, Weisheit und Liebe verleihen, seines hohen Amtes in segensreicher Weise zu walten.

Am Sonntag Septuagesima soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten werden. In der Predigt möge auf die Bedeutung des Tages besonders hingewiesen werden.

Aachen, den 19. Januar 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1933.

Nr. 30 Weihe von Altaria Portatilia.

Aachen, den 19. Januar 1933.

Am 16. Januar d. J. sind Altarsteine im Hohen Dom konsekriert worden. Im Bedarfsfalle wolle man sich an den Hochwürdigen Herrn Sakristanpriester und Domschatzmeister Johannes Crumbach, Aachen, Ritter-Chorus-Straße Nr. 3, wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Entscheidung des Reichsfinanzhofes betr. Lohnsteuer der Geistlichen.*

1. **Beträge, die von katholischen Geistlichen für die Diaspora abgeführt werden, sind durchlaufende Gelder und lohnsteuerfrei.**
2. **Zinsen aus Pfründevermögen, die von der Kirchenkasse zur Besoldung des Pfarrers gezahlt werden, gehören zum Arbeitslohn.**

— § 36 Abs. 1 EStG.; § 2 d. NotVO. v. 26. Juli 1930. —

U. des RFH. vom 19. Juli 1932 VI A 435/32. —

Aus den Gründen:

Pfarrer X. hat im ersten Vierteljahr 1931 bezogen:

a) Staatszuschuß . . . . . 1566 RM.,
b) Opfergeld und Ostergabe . . 145 RM.,
c) Stolgebühren . . . . . 186 RM.,
d) Zinsen von Ablösungskapitalien von Dezem und Kalende . . 618 RM.

Von dem Staatszuschuß hat er an das Bischöfliche Generalvikariat (Bistumskasse) für Diaspora 85 RM. abgeführt. Das Finanzamt hielt die gesamten Bezüge einschließlich der Zuwendungen für Diaspora für lohnsteuerpflichtig, die Bezüge unter a, b und d auch für reichshilfepflichtig und forderte die Katholische Kirchenkasse zur Einzahlung der entsprechenden Beträge auf. Hiergegen legte Pfarrer X. Einspruch ein, weil das Finanzamt bei der Lohnsteuerberechnung nicht die Steuerfreiheit der Zuwendungen an die Diaspora berücksichtigt und die Reichshilfe auch von Zinsen des Pfründevermögens berechnet habe. Das vom Finanzamt als Einspruch der Katholischen Kirchenkasse behandelte Rechtsmittel blieb erfolglos. Auch die Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat Pfarrer X. Rechtsbeschwerde eingelegt.

Es kann unbedenklich angenommen werden, daß Pfarrer X. berechtigt für die Katholische Kirchenkasse im Rechtsmittelverfahren als deren Vertreter aufgetreten ist. Wenn der Vorsitzende des Finanzgerichts seinen vorläufigen Bescheid als „in der Berufungssache des Pfarrers X." ergangen bezeichnet hat, so handelt es sich nur um eine irrtümliche Parteibezeichnung. Die Rechtsbeschwerde ist daher als zulässig anzusehen und die Kirchenkasse, vertreten durch ihren Vorstand, Pfarrer X., als Partei zu behandeln.

Die Rechtsbeschwerde muß teilweise Erfolg haben.

I.

Bezüglich der von Pfarrer X. an die Bistumskasse für Diaspora abgeführten Beträge hat der Vorsitzende des Finanzgerichts im vorläufigen Bescheid angenommen, daß es sich hierbei um eine Belastung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. handle. Gleichwohl komme eine Freistellung derselben von der Lohnsteuer nicht in Frage, weil diese Sonderbelastung durch den Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen abgegolten sei.

Diese Stellungnahme verkennt die Natur der zunächst den Geistlichen übergebenen, dann von ihnen für die Diaspora abgeführten Beträge.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Erl. v. 26. Juli 1923 — III C 7992 — auf Grund § 108 Abs. 1 AO. a. F. damit einverstanden erklärt, daß Zuwendungen, die von den Geistlichen der Diözese P. und anderer Diözesen zugunsten der Ruhestands- und Diasporageistlichen gemacht werden, von dem Steuerabzug und von der Einkommensteuer freigestellt werden. Dieser Erlaß sollte nach Verfügung vom 9. Februar 1926 — III e 805 — auch weiterhin für die Anwendung des neuen Einkommensteuergesetzes in Geltung bleiben. Der Reichsminister der Finanzen hat es schließlich im Erl. v. 11. Juni 1926 — III e 3467 — nicht mit diesen Anordnungen für vereinbar erklärt, wenn ein Landesfinanzamt nunmehr die Auffassung vertrete, daß die Zuwendungen jetzt als abzugsfähige Ausgaben zu behandeln und durch den Sonderleistungspauschsatz abgegolten seien, gegebenenfalls durch eine Erhöhung des Pauschsatzes berücksichtigt

* Reichssteuerblatt vom 10. Oktober 1932, Seite 926.

werden müßten. Der Sinn der Anordnungen des Reichsministers der Finanzen sei der, daß der Betrag der Zuwendungen bei Berechnung der einzubehaltenden Steuer in jedem Falle vorweg freibleibe.

Dem Senat ist aus Rechtsbeschwerden katholischer Pfarrer bekannt, daß deren Zuwendungen für die Diaspora bei der Lohnsteuerbehandlung der Bezüge der katholischen Pfarrer allgemein von Lohnsteuer freigelassen werden. Wenn hiernach der Erl. d. RdF. v. 26. Juli 1923 allgemein durchgeführt wurde, so ist hieraus auf das Bestehen einer Verkehrsauffassung zu schließen, die die von den Geistlichen demnächst an die Bistumskassen für Diaspora abgeführten Beträge nicht als Einnahmen der Pfarrer, sondern als bei diesen durchlaufende Gelder ansieht. Die fraglichen, zunächst den Pfarrern ausgezahlten Beträge sind nicht dazu bestimmt, deren eigene Aufwendungen zu decken, sondern müssen für Zwecke abgeführt werden, an denen die Geistlichen selbst kein unmittelbares Interesse haben. Es handelt sich also bei diesen den Pfarrern übergebenen Beträgen überhaupt nicht um Arbeitslohn.

Die Vorentscheidung ist daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

II.

Dagegen ist das Begehren der Beschwerdeführerin auf Freilassung der Pfarrer X. zugeflossenen Zinsen aus Pfründevermögen von der Reichshilfe nicht begründet.

Der Vorsitzende des Finanzgerichts hat in seinem vorläufigen Bescheid hierzu ausgeführt, es handle sich bei dem hier in Frage stehenden Einkommen aus Pfründevermögen nicht etwa um Einkünfte aus selbstbewirtschafteten Grundstücken (also nicht um Einkommen aus Landwirtschaft), sondern um Zinsen des Pfarrablösungsfonds und des Pfarrinventarkapitals (Ablösungskapitalien von Dezem und Kalende), also um Arbeitseinkommen, das Pfarrer X. durch die Kirchenkasse ausgezahlt werde.

Nach § 1 Abs. 1 DV. über die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes sind beitragspflichtig Personen, denen aus Mitteln der öffentlichen Hand auf Grund eines gegenwärtigen oder früheren Beamten- oder Angestelltenverhältnisses Arbeitslohn im Sinne des § 36 Abs. 1 EStG. zufließt und die mit diesem Arbeitslohn im Deutschen Reich einkommensteuerpflichtig sind. Nach Abs. 2 sind danach im einzelnen beitragspflichtig:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ...

§ 2 a. a. O. bestimmt, daß zu den Beamten im Sinne der Verordnung auch die Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören. Bemessungsgrundlage für die Reichshilfe ist nach § 7 a. a. O. der Arbeitslohn, der den beitragspflichtigen Personen für die Zeit nach dem 31. August 1930 gewährt wird. Beitragspflichtig ist vorbehaltlich gewisser Ausnahmen der Bruttoarbeitslohn. Für die Zurechnung von Einnahmen zum Arbeitslohn gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

Die hier zu entscheidende Frage spitzt sich sonach darauf zu, ob die Zinsen des Pfarrablösungsfonds und des Pfarrinventarkapitals, die Pfarrer X. aus der Kirchenkasse zugeflossen sind, zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des § 36 EStG. gehören. Diese Frage ist zu bejahen.

Pfarrer X. wird nach dem sogenannten gemischten System besoldet. Es fließen ihm Einkünfte aus einem Pfründevermögen, aus Stolgebühren usw. zu, und er erhält außerdem Barbezüge aus mehreren öffentlichen Kassen (Staatszuschuß, Gemeindezuschuß). Jedoch handelt es sich hierbei nur um eine Form der Auszahlung der dem Pfarrer zustehenden Besoldung. Ueber die dem Pfarrerstande zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge sind mit Zustimmung des preußischen Ministers für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung und des preußischen Finanzministers kirchliche Ordnungen aufgestellt worden. Hierdurch wurden die Bezüge der preußischen Pfarrer an diejenigen der in Besoldungsgruppe A 2 b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten angepaßt (vgl. Pfarrbesoldungsgesetz v. 30. April 1928, Preuß. GS. 1928 S. 146, § 2, verlängert durch VO. v. 20. Februar 1930, Preuß. GS. 1930 S. 29, bis 31. März 1931). Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihren Pfarrern die ihnen nach der kirchlichen Ordnung zustehende Besoldung zu gewähren, soweit sie nicht durch den Ertrag des Stelleneinkommens oder durch anderweitige kirch-

liche Einnahmen des Stelleninhabers gedeckt ist (§ 3 a. a. O.). Wenn nun auch dem Pfarrer ein Rechtsanspruch gegen seine Pfarrgemeinde auf Zahlung des vollen Gehalts nach Maßgabe der durch die kirchliche Ordnung festgesetzten Gehaltssätze nicht zusteht (vgl. Sacher, Staatslexikon, Bd. III, Artikel „Kirchliches Finanzwesen in Preußen", Sp. 338), so steht doch jedenfalls fest, daß die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Barerträge des Benefiziums zur Erfüllung der den Kirchengemeinden obliegenden Pflicht zur Gewährung der den Pfarrern nach der kirchlichen Ordnung zustehenden Besoldung dienen. Mag also der Pfarrer vielleicht auch hinsichtlich der zum Pfründevermögen gehörigen Grundstücke kraft seines Kirchenamtes Verwalter und Nutznießer des Pfründevermögens sein, und mögen ihm die Einkünfte aus dem Pfründevermögen insoweit unmittelbar zufließen, so daß vielleicht zweifelhaft sein kann, unter welche der in § 6 EStG. bezeichneten Einkünfte die Einkünfte des Pfarrers selbst aus der Verpachtung der zum Pfründevermögen gehörenden Grundstücke gehören oder der aus der Selbstbewirtschaftung der zum Pfründevermögen gehörigen Grundstücke vom Pfarrer selbst erzielte Gewinn fällt, jedenfalls stellen die Einkünfte, die der Pfarrer aus öffentlichen Kassen erhält, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar und unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Im vorliegenden Falle sind daher die zur Besoldung des Pfarrers X. aus der Kirchenkasse gezahlten Zinsen aus dem Pfarrablösungsfonds und Pfarrinventarkapital zum Arbeitslohn zu rechnen. Dieser Anschauung scheint übrigens die Beschwerdeführerin auch selbst zu sein, da sie gegen die Lohnsteuerbehandlung dieser Beträge keine Einwendungen erhoben hat.

Gehören aber die fraglichen Bezüge zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, so unterlagen sie nach den oben angeführten Bestimmungen auch der Reichshilfe.

Zu diesem Punkte konnten sonach die Einwendungen der Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Wir bringen hiermit diese Entscheidung des Reichsfinanzhofs zur Kenntnisnahme.

Aachen, den 19. Januar 1933.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Sozialer Schulungskursus.

Aachen, den 20. Januar 1933.

In den Tagen vom 7. bis 10. Februar 1933 - Beginn Dienstag, den 7. Februar, morgens 10 Uhr -, findet im Gesellenhaus zu Krefeld ein Schulungskursus statt, der die Frage behandeln soll: Adolf Kolping als Sozialreformator und Sozialpädagoge. Im Anschluß an die Enzykliken Casti connubii und Quadragesimo anno soll die Bedeutung Kolpings für die Neugestaltung der sozialen Verhältnisse dargetan werden. Der Kursus wird gehalten vom Herrn Generalpräses Msgr. Th. Hürth. Alle Priester der Diözese sind zur Teilnahme hiermit eingeladen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Priester-Exerzitien

finden statt im Jahre 1933 im Missionshause Steyl: vom 29. Mai bis 2. Juni; vom 3. bis 7. Juli; vom 28. August bis 1. September und vom 18. bis 22. September. - Anmeldungen sind zu richten an: Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.), Abteilung Exerzitien. - NB. Für Grenzübertrittskarte wird vom Missionshause gesorgt.

Ferner im Priesterhause Kevelaer: vom 24. bis 28. Juli und vom 25. bis 29. September, abends am erstgenannten Datum beginnend und morgens am letztgenannten Datum schließend.

Nr. 34 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstl. Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat den Rektor Michael Stupin an der St. Albertuskirche in Gladbach-Rheydt zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung eines Diözesanleiters.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 21. Januar den Pfarrer Dr. Bergervoort in Weiden zum Diözesanleiter des Priestergebetsvereins „Associatio perseverantiae sacerdotalis" ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 11. Januar: Hillger Herm. Josef, Neupriester aus Krefeld, zum Rektor an der Heil- und Pflegeanstalt in Immerath (Dek. Hochneukirch).

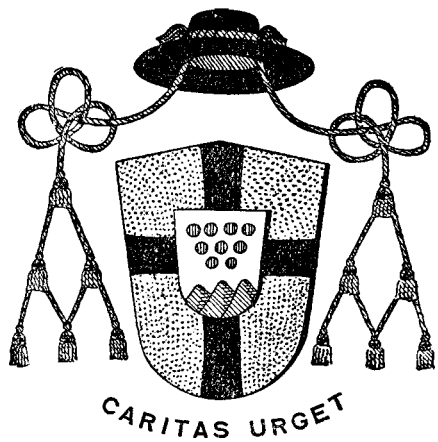
Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief. — Fastenverordnung für 1933. — Anstößige Kleidung während der Fastnachtstage. — Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. — Recollectio menstrua. — Aufnahme von Konvertiten. — Taufbescheinigungen aus dem Ausland. — Jubiläumswallfahrten nach Rom und zum Heiligen Lande. — Borromäusverein. — Gehaltsnachweise der Pfarrer. — Marianisch-pädagogische Tagung. — Abgabe eines Altares. — Personalchronik der Diözese Aachen.



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen seinen Diözesanen Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Unter den vielen Sorgen, die das Herz des Bischofs bewegen, steht die um die Heranbildung eines guten Klerus an erster Stelle. Hängt doch hiervon das religiös-sittliche Leben der Diözese vor allem ab. Der Priester ist von Gott bestellt, jene Wahrheiten zu verkünden, die der Sohn Gottes vom Himmel gebracht hat und die für das wahre Glück der Menschen die sicherste Grundlage bilden. Als Lehrer und Führer der Menschen, der Familien und des Volkes soll er Alle auf den Weg zum Himmel führen, in guten wie bösen Tagen ihr Helfer und Tröster sein. Tausende von Gnaden gehen durch seine geweihte Hand; er spendet reichen Himmelssegen für das ganze Leben, für Zeit und Ewigkeit. Im heiligen Meßopfer trägt er Christi Fleisch und Blut als kostbarste Gabe für die Menschen zu Gott empor und zieht Licht und Kraft, Gnade und Ver-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1933.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes und der Fastenverordnung in der Presse ist erst vom 27. Februar ab gestattet.

söhnung zu uns herab. So setzt der Priester das Werk Jesu Christi fort, „des Eingeborenen des Vaters, voll der Gnade und Wahrheit". (Joh. 1, 14.)

In unseren Tagen, wo unter den Menschen so viel Irrtum und Zweifel herrschen, wo sich weite Kreise von Gott abwenden, ja wo man durch Wort und Schrift die vollendete Gottlosigkeit zu verbreiten sucht, ist die Tätigkeit der katholischen Priester besonders notwendig. Als Vertreter der Kirche, der „Säule und Grundfeste der Wahrheit" (Tim. 3, 15), sollen sie den Zweifelnden raten, die Irrenden zurückführen, die Glaubenstreuen stärken und in ihren Gesinnungen befestigen; sie sollen die Wahrheit schützen und dafür einstehen und kämpfen, daß sie unverfälscht erhalten werde. Im Priester soll die heranreifende Jugend einen treuen und zuverlässigen Führer finden, damit sie befähigt werde, die Aufgaben des Lebens in echt christlichem Sinne zu erfüllen, zum eigenen Glück und zum Heil anderer. Auf unserer Jugend ruht unsere Hoffnung für eine gesegnete Zukunft für Volk und Vaterland; daß diese Hoffnung sich erfülle, ist zu nicht geringem Teile in die Hand des Priesters gelegt.

Wir alle bedürfen der Kraft von oben. Nicht nur der Glaube lehrt es uns, sondern auch ein Blick in das Leben und seine Erfahrungen zeigt es, daß wir aus uns selbst zu schwach sind, um allzeit Gott treu zu bleiben. Die große Not unserer Zeit lastet schwer auf uns, und nur zu leicht senken sich Mutlosigkeit, Verzagtheit und Verzweiflung in die Seele. Dem Priester ist der Auftrag und die Vollmacht gegeben, durch Ausspendung der kirchlichen Gnadenmittel die Gläubigen zu stärken, zu kräftigen und zu trösten. Die Diözese Aachen steht, ich sage es mit Dank gegen Gott, hinsichtlich der Zahl der hl. Kommunionen an hervorragender Stelle. Wer mag ermessen, wieviel Licht und Stärke, wieviel Trost und Freude durch die heilige Eucharistie in ungezählte Herzen geflossen, wieviel Böses durch sie verhütet, wieviel Gutes gefördert worden ist!

Für gute Priester zu sorgen, war von jeher das große Anliegen der Kirche. Es kommt dabei in allererster Linie auf gute, echt christliche Familien an. Die zarte und duftige Blüte des Priesterberufes gedeiht nur im Garten eines braven und religiösen Elternhauses. Katholische Familien haben es stets als eine besondere Ehre betrachtet, wenn aus ihnen ein Priester hervorging; eine größere und ungetrübtere Freude kann es nicht geben, als wenn Eltern und Geschwister der feierlichen Primiz des Neugeweihten beiwohnen und aus seiner Hand die heilige Kommunion empfangen. Freilich wäre es verfehlt und frevelhaft, würden die Eltern durch inständiges Drängen und ungestümes Zureden ihren Sohn bestimmen wollen, in den geistlichen Stand einzutreten. Zeigt uns doch die Kirchengeschichte erschütternde Beispiele von solchen, die in Nachgiebigkeit gegen Eltern und Angehörige ohne Beruf zum Priesterstand sich entschlossen und dann der Kirche Leid und Unheil gebracht haben. Aber sehr viele Priesterberufe sind vor allem die Frucht vieler innigen Gebete frommer Eltern. Wenn Vater und Mutter wahrhaft christlich leben, eifrig beten und fleißig die heiligen Sakramente empfangen, Friedfertigkeit, Liebe und Barmherzigkeit bekunden, schlicht und bescheiden leben, ohne große Ansprüche an Welt und Vergnügen zu stellen, so gibt ihnen der himmlische Vater nicht selten zum Lohne einen Sohn, der sich zum Priesterstand entschließt.

Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer Diözese, daß die Ortschaften, die jetzt zum Bistum Aachen gehören, stets der Kirche so zahlreiche Priester geschenkt haben. In den Jahren 1913 bis 1931 stellte der sog. Selfkant einschließlich der in ihr liegenden Städte Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg und Wassenberg allein 87 Weltpriester. Auch die größeren Städte in unserer Diözese sind an der Priesterzahl stark beteiligt. So stammten aus der Stadt Aachen seit 1913 allein 86 Weltpriester, aus Krefeld 42, Gladbach 36, Düren 15, Eschweiler 13, Viersen 11, Stolberg 9, Erkelenz 7, Jülich 5. Während aber in früheren Jahren die ländlichen Orte im Verhältnis zur Zahl der Katholiken die meisten Priesterberufe aufweisen konnten, hat sich unter der Einwirkung der wirtschaftlichen Not, die den Landbewohnern nicht mehr in dem früheren Maße das Studium ihrer Söhne ermöglichte, jetzt das Bild vollständig geändert. Der Hauptteil unserer Priester stammt heute aus städtischen Verhältnissen. Die große Zahl der den Gebieten unseres jetzigen Bistums entstammenden Priester ist immerhin ein Beweis für das religiöse Leben und die Glaubenstreue der Diözesanen.

Der Priesterberuf ist eine besondere Gnade Gottes. „Niemand nimmt sich selbst die Ehre, sondern wer berufen ist von Gott." (Hebr. 5, 4.) Der

Priesterstand ist ein erhabener, aber auch ein schwerer Stand. Nur wer selbstlos und bereit ist, große Opfer zu bringen und sich ganz Gott hinzugeben, kann die Aufgaben erfüllen, die dem Stellvertreter Gottes obliegen. Priester und Opfer gehören zusammen. Ein jungfräulich reines Leben zu führen, den Geist frommen Gebetes zu bewahren, sich der Rettung und Heiligung der Seelen zu widmen, vermag nur, wer sich selbst verleugnen und seine ganze Kraft Gott schenken will. Mit Recht verlangt die Kirche von denen, die ihre Diener sein wollen, eine gewissenhafte und ernste Vorbereitung. Insbesondere sollen sie in der letzten Zeit vor den heiligen Weihen, im Priesterseminar durch Eingezogenheit, Gebet, Studium und Opferleben den Grund zu echter Priestergesinnung legen. Es ist mir eine besondere Freude, den Ehrwürdigen Alexianerbrüdern dafür zu danken, daß sie das Priesterseminar in ihr Kloster aufgenommen haben: das war eine Tat der Liebe und Barmherzigkeit, würdig der Schüler des heiligen Alexius! Gottes Segen ruht sichtlich auf der jungen Pflanzstätte unserer Priester.

Der Weg zum Priestertum ist lang und manchmal dornenreich. Außer den inneren Opfern an Entsagung und Selbstverleugnung müssen äußere Opfer gebracht werden. Das Studium, viele Jahre hindurch, bis zur Erreichung des großen Zieles erfordert erhebliche Mittel an Geld. Es ist geradezu ergreifend, wie fromme Eltern schwer drückende Auslagen und Entbehrungen auf sich nehmen, damit dem Sohn das Studium ermöglicht wird. Freilich ist das nicht immer möglich; es gibt gottesfürchtige und fromme Jünglinge von gutem Charakter und reinem Lebenswandel, die das Verlangen nach dem Heiligtum im Herzen tragen und für das Priestertum geeignet sind, aber infolge von Armut und Not ihr Ziel nicht erreichen können. So mag es vorkommen, daß die liebliche Blüte des Priesterberufes in einem jugendlichen frommen Herzen verkümmern muß und nicht zur Entfaltung gelangt. Aber Gott Dank offenbart oft in solchen Fällen die christliche Liebe ihre Macht. Manche, die Priester geworden sind, wären nie zum Ziel gekommen, wenn nicht die christliche Barmherzigkeit sich ihrer angenommen hätte. Auch in unserer Diözese leben Christen, die Theologiestudierenden ihre Ausbildungskosten ganz oder großenteils gezahlt haben, nicht selten unter Verzicht auf persönliche Annehmlichkeiten des Lebens. Es gibt Familien, die es sich zum Ziele gesetzt haben, auf ihre Kosten einem unbemittelten, frommen und gutbeanlagten Knaben zum Priestertum zu verhelfen. Viele Gläubige aus allen Ständen spenden Gaben und Almosen für arme Studenten der Theologie. Auch Pfarreien nehmen sich der Gemeindeglieder tatkräftig und opferfreudig an, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Ein frommer Schriftsteller sagt: „Einem Priester zu seinem Berufe verhelfen ist mehr als einen Altar von Gold aufbauen." Möge solche Gesinnung sich in unserer Diözese immer mehr ausbreiten! Das Fastenalmosen, das für die Ausbildung von Priestern bestimmt ist, sei eurer Mildtätigkeit ganz besonders empfohlen.

Doch laßt uns vor allem eines nicht vergessen: Sollen Priesterberufe sich bilden und befestigen, dann bedarf es sehr vieler Gnaden Gottes. Wer seine Kirche liebt, muß viel um gute Priester beten. „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende." (Matth. 9, 38). Je größer die Gefahren sind, die heute der Reinheit der Jugend drohen und je zahlreicher die Verlockungen sind, die den Gedanken an das Priestertum in jungen Herzen ertöten können, desto mehr müssen wir zum himmlischen Vater flehen, daß er unsere Jugend schützen und unserer von so vielen Verirrungen bedrohten Zeit gute Priester erwecke. Darum vergesset bei all' euren sonstigen Sorgen und Anliegen nicht das Gebet um wahre Priesterberufe. Betet öfters, besonders an den Quatembertagen, um gute Priester. Möge die junge Aachener Diözese, in der noch so viel echt katholisches Leben herrscht, allzeit eine blühende Pflanzstätte des Priestertums sein und bleiben!

Es segne euch der Allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der heilige Geist. Amen.

Aachen, Sonntag Septuagesima,
den 12. Februar 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Fastenhirtenbrief und die nachstehende Fastenverordnung sollen am Sonntag Quinquagesima von der Kanzel verlesen werden.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,

5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 12. Februar 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 37 Anstößige Kleidung während der Fastnachtstage.

Aus Kreisen der Geistlichen und Laien werde ich auf das Unschickliche und Ungehörige der Maskenkostüme aufmerksam gemacht, die in diesem Jahre zum Kauf ausgestellt sind. In vielen Geschäften finden sich in den Auslagen Kostüme, die der christlichen Sitte und dem Anstand Hohn sprechen und nach den christlichen Sittengesetzen verurteilt werden müssen. Das Schlimmste ist, daß für Frauen vielfach Männeranzüge bereit gehalten werden. Ich bin sicher der Letzte, der seinen Diözesanen eine Freude verwehren wird. Sie muß aber in den richtigen Grenzen bleiben und darf Anstand und Sitte nicht verletzen, sonst ist eine wahre Herz und Gemüt erquickende Freude nicht zu erwarten. Was würden euere Vorfahren sagen, wenn sie die heute vielfach herrschende ausgelassene Mode unserer Frauenwelt sehen könnten, sie, die mehr als ihre Nachkommen auf die Einhaltung von Sitte und Schicklichkeit Wert legten? Ich möchte deshalb alle Eltern und insbesondere die Mütter inständigst bitten, nicht zuzulassen, daß ihre Kinder, sowohl die kleinen als auch die bereits erwachsenen, in anstößigen Maskenanzügen in der Oeffentlichkeit und auf karnevalistischen Sitzungen sich zeigen und dadurch nicht nur diese den größten Gefahren aussetzen und sich selbst schwere Verantwortung zuziehen, sondern auch vielen anderen schweres Aergernis und Anlaß zur Sünde geben.

Aachen, den 12. Februar 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehende Mahnung mögen die Herren Geistlichen am Sonntag, den 19. Februar, bekanntgeben.

Nr. 38 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 10. Februar 1933.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theo-

logie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. April d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 10. Februar 1933.

Von Ostern 1933 ab gelten für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit 9- oder 6jährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur 4 Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Recollectio menstrua.

Aachen, den 11. Februar 1933.

Zu den segensreichen Mitteln in der Befestigung und Förderung priesterlichen Lebens und Wirkens gehört die monatliche Geisteserneuerung. An einem Tage des Monats hält der Priester sich, soweit es möglich ist, von äußerlichen und zerstreuenden Dingen frei, übt besonders Gebet und Sammlung, legt auf seine Betrachtung besonderen Wert, erinnert sich dabei vor allem an die letzten Dinge, prüft sich selbst hinsichtlich seines Strebens nach Vollkommenheit und Heiligkeit und empfängt mit besonderer Andacht das heilige Sakrament der Buße. Je mehr Anforderungen unsere Zeit an die äußere Arbeitskraft des Geistlichen stellt, um so mehr er genötigt ist, mit vielen Menschen zu verkehren, desto größer wird die Gefahr, daß er ver-

äußerlicht, den Gefahren und Verlockungen der Welt gegenüber sich nicht genügend behutsam zeigt und bei seiner Arbeit an der Rettung anderer sich selbst verliert. Es bedarf zuweilen eines Tages, wo er den Kompaß seiner Seele wieder fest auf Gott stellt. Dies alles ist zwar auch für denjenigen möglich, der sich nicht an der gemeinsamen „recollectio menstrua" beteiligt und sollte, wenn eine Beteiligung unmöglich ist, privatim geschehen. Indes hat sich die gemeinsame „recollectio menstrua" Gott Dank in fast allen Dekanaten eingebürgert, und es gibt Dekanate, wo der ganze Klerus, so weit irgendwie abkömmlich, sich daran beteiligt. Das gemeinsame Gebet und das Anhören eines aszetischen Vortrags wirken überaus segensreich. An manchen Stellen hat man damit eine weitere Zusammenkunft, teils zur Besprechung pastoraler Fragen, teils auch mehr geselliger Art, verbunden und so durch die „recollectio menstrua" ein schönes Band geschaffen, das den Klerus umschlingt. Durch die Vorträge, die teils von Ordenspriestern, teils von Weltpriestern gehalten werden, wird das geistige Leben mit heiligen Gedanken und Anregungen befruchtet. Wir weisen hiermit nachdrücklichst auf die „recollectio menstrua" hin und ersuchen die Geistlichen, besonders die Herren Dechanten, für ihre Durchführung in allen Dekanaten Sorge zu tragen. Wo die Veranstaltung durch die Ungunst der Verhältnisse in Fortfall gekommen ist, möge sie baldigst wieder eingeführt werden. Sollten irgendwo besondere Hindernisse vorliegen, so möge der zuständige Herr Dechant nach hier berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Aufnahme von Konvertiten.

Aachen, den 12. Februar 1933.

Hiermit ordnen wir an, daß in allen Fällen in den Gesuchen um Vollmacht zur Konvertitenaufnahme anzugeben ist, ob der betreffende Konvertit ledig, verheiratet oder geschieden ist, bzw. vom Ehegatten getrennt lebt. Die Genehmigung zur Aufnahme in die Kirche kann nur erteilt werden, wenn feststeht, daß dem Konvertiten aus einer früheren standesamtlich oder nichtkatholisch geschlossenen Ehe keine Schwierigkeiten für die Ausübung der religiösen Pflichten erwachsen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Taufbescheinigungen aus dem Ausland.

Aachen, den 12. Februar 1933.

Bei Anfordern von Taufbescheinigungen aus dem Ausland empfiehlt es sich, eine Postkarte mit Antwort für das Ausland zu benutzen, die bei der Post für 30 Rpf. erhältlich ist. Das betr. Pfarramt im Auslande braucht dann nur die anhängende Karte auszufüllen und in den Briefkasten zu werfen, ohne daß ihm Portoausgaben entstehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Jubiläumswallfahrten nach Rom und zum Heiligen Lande.

Aachen, den 13. Februar 1933.

Der Einladung des Heiligen Vaters bei Ankündigung des Jubiläumsjahres zu Pilgerfahrten nach Rom und zum Heiligen Lande folgend, hat das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande (Köln, Steinfeldergasse 17) die Organisation eines Volkspilgerzuges nach Rom (im Herbst d. J.) sowie nach Palästina (Ostern 1934) übernommen und erteilt auf Wunsch bereitwilligst nähere Auskunft.

Außerdem werden während des Jubiläumsjahrs 1933/34 von der „Rotala" (Reisebüro der Katholiken) Rom-Pilgerzüge und Sonderfahrten geleitet. Auskunft erteilt für das Bistum Aachen die Zweigstelle Augustinus-Buchhandlung - Aachen -, Pontstraße 78, Fernruf 307 90.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Borromäusverein.

Aachen, den 13. Februar 1933.

Zu unserer Freude erfahren wir, daß sich allenthalben die Hochw. Herren Geistlichen in der Diözese bemühen, dem durch die Arbeitslosigkeit bedingten Lesebedürfnis durch Ausbau der katholischen Volksbüchereien des Borromäusvereins entgegenzukommen. Die große Verarmung macht es weiten Kreisen

unmöglich, sich der Bücherei zu bedienen. Wo Vorsorge für eine verbilligte oder kostenlose Benutzung der Volksbücherei für Mittellose getroffen werden kann, ist dies freudig zu begrüßen. Wir erinnern in diesem Zusammenhange an frühere Verordnungen, laut welchen für die Unterhaltung der katholischen Volksbüchereien eine angemessene Summe in den Kirchlichen Haushaltsplan eingesetzt werden kann. Wegen der ständig sinkenden Einnahmen können wir keine bestimmte Summe für die einzelnen Pfarreien festsetzen, erwarten jedoch eine Förderung der Angelegenheit nach besten Kräften.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Gehaltsnachweise der Pfarrer.

Aachen, den 13. Februar 1933.

In den nächsten Tagen werden wir den Herren Dechanten Gehaltsnachweise zuschicken mit dem Auftrage, jedem Pfarrer des Dekanates umgehend drei, den Pfarrern von Verbandsgemeinden vier Vordrucke zu übermitteln.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer, die Nachweise über das Rechnungsjahr 1932 sorgfältig auszufüllen und uns alle bis zum 5. April d. J. einzureichen, damit wir die Abrechnung fertigstellen können.

Den Herren Pfarrektoren, die aus dem Hilfsgeistlichenfonds monatliche Gehaltszuschüsse erhalten haben, werden die Vordrucke von uns unmittelbar zugestellt.

Gleichzeitig ersuchen wir, die dem Nachweis anhängende amtliche Bescheinigung über das Steuersoll auszufüllen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Marianisch-pädagogische Tagung.

Aachen, den 13. Februar 1933.

In der Zeit vom 17. April - nachmittags 4 Uhr - bis 20. April - mittags 12 Uhr - findet unter der Leitung des H. H. P. Kentenich im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. eine marianisch-pädagogische Tagung für männliche Erzieher (Priester und Lehrer) statt.

Anmeldungen sind zu richten an die Tagungsleitung des Bundesheims Schönstatt bei Vallendar am Rhein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Abgabe eines Altares.

Aachen, den 13. Februar 1933.

Es ist uns ein Altar in gotischem Stil für eine arme Kirche zur Verfügung gestellt worden. Der Unterbau desselben ist aus Sandstein und ruht auf zwei kleinen Säulen. Länge der Mensa beträgt 2,20 Meter, ihre Breite 1,10 Meter. Der Aufbau in Eichenholz hat ab Mensa eine Höhe von 3,80 Meter und trägt als geschnitzte Bilder die Verkündigung und Heimsuchung Mariae und am Tabernakel zwei betende Engel.

Reflektanten wollen sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistl. Rates ad honores.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 30. Januar den Pfarrer und Definitor Joseph Kayser an St. Anna in Krefeld-Uerdingen zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 17. Januar die Resignation des Pfarrers Heinrich Elo auf die Pfarrstelle Schaag angenommen und denselben zum 28. Februar krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 11. Februar den Landessekretär am Volksverein Heinrich Michels zum hauptamtlichen Karitassekretär in M.Gladbach ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Betstunde am 5. März. — Vorbereitung auf das höhere Lehramt. — Tagung des Katholischen Akademikerverbandes. — Volkstrauer- und Gedenktag für die Kriegsopfer. — Etats von pfarreigenen Klosterniederlassungen. — Aufstellung des Etats 1933. — Jahresbericht der Definitoren. — Eintritt in neue, ordensartige Gemeinschaften. — Der christliche Fastengedanke im Geiste der Nächstenliebe. — Priester-Exerzitien. - Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 49 Betstunde am 5. März.

Aachen, den 23. Februar 1933.

Mit Rücksicht auf den Ernst und die Schwere der Zeit möge der 5. März für uns ein Tag besonderen Gebetes sein. Es sei allen Pfarrern und Pfarr-Rektoren empfohlen, an diesem Tage vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gut eine Betstunde zu veranstalten. Dasselbe möge in den Klosterkirchen geschehen. In dieser Betstunde wird zunächst die Andacht zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu aus dem Diözesangebetbuch gebetet, sodann die Litanei von allen Heiligen, an die sich das „Gebet der Christenheit in gefahrvoller Zeit" anschließt. Die Gläubigen mögen in der hl. Messe zu eifriger Beteiligung aufgefordert werden.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 50 Vorbereitung auf das höhere Lehramt.

Aachen, den 17. Februar 1933.

An der Technischen Hochschule zu Aachen ist auch Geistlichen die Möglichkeit geboten, sich auf die Prüfung für das höhere Lehramt vorzubereiten.

Die Technische Hochschule zu Aachen besitzt das Recht der vollen Vorbereitung auf folgende Lehrbefähigungen: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Biologie, Turnen, Leibesübungen und körperliche Erziehung.

Da für die Prüfung in Religion, Philosophischer Propädeutik und Hebräisch von den studierenden Geistlichen oftmals der nochmalige Besuch von Vorlesungen und Seminarübungen nicht verlangt wird, könnte ein in der Nähe Aachens wohnender Geistlicher die Vorbereitungen auf die Prüfung in Aachen erledigen, wenn er eines der oben genannten Fächer als dritte Fakultät zu erwerben beabsichtigt.

Die Prüfung in diesem dritten Fach findet entweder in Aachen oder in Verbindung mit den beiden anderen Fächern in Bonn statt.

An der Technischen Hochschule besteht ferner Gelegenheit, Vorlesungen im Deutschen, in der Kunstgeschichte, in Philosophie und in den neueren Sprachen zu hören.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Tagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 18. Februar 1933.

Der Kathol. Akademikerverband veranstaltet vom 10.—13. März 1933 im Studentenhaus (Luisenstr. 67) in München eine soziologische Tagung mit dem Thema: „Der katholische

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Februar 1933.

Gedanke und die Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft".

Tagesordnung:

Freitag, den 10. März,

20 Uhr: Zwangslose Zusammenkunft der auswärtigen und einheimischen Verbandsmitglieder und Tagungsteilnehmer im Festsaal des Studentenhauses.

Samstag, den 11. März,

8 Uhr: Gemeinschaftsmesse in der Dreifaltigkeitskirche.

10 Uhr: Eröffnung der Tagung im Festsaal des Studentenhauses durch den Ortsgruppenvorsitzenden Gesandten i. R. Dr. Max Freiherrn von Biegeleben und den Verbandspräsidenten Minister Ferdinand Kirnberger.

10,30 bis 13 Uhr: Vorträge Landmesser und von Nell-Breuning.

13,15 Uhr: Mittagessen.

16 bis 19 Uhr: Vorträge von Hildebrand und Schiela.

19,30 Uhr: Abendessen.

20,15 Uhr: Aussprache über den letzten Vortrag.

Sonntag, den 12. März,

8 Uhr: Gemeinschaftsmesse mit heiliger Kommunion in der Dreifaltigkeitskirche.

10 bis 13 Uhr: Vorträge Brauer und Meller.

13,15 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in der Mensa des Studentenhauses

16 Uhr: Vortrag Weber.

17,30 Uhr: Aussprache über die drei Vorträge von Sonntag.

Montag, den 13. März,

8 Uhr: Gemeinschaftsmesse in der Dreifaltigkeitskirche

10 bis 13 Uhr: Vorträge Schagen und von Lüninck.

13,15 Uhr: Mittagessen.

15 bis 17 Uhr: Aussprache über die Vorträge des Vormittags.

17 Uhr: Schluß der Tagung.

Teilnehmergebühr: Der Preis für die Gesamtkarte beträgt 2 Mark, für die Tageskarte 1 Mark, für die einzelne Vortragskarte 0.50 Mark. Für Studenten ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte. Für die Teilnehmer an der Aussprache ist eine besondere Ausweiskarte erforderlich, die auf der Tagungskanzlei kostenlos ausgestellt wird und am Eingang vorzuzeigen ist.

Anmeldungen: Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung erfolgen für die Teilnehmer außerhalb Münchens an die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16 (Zahlungsadresse: Katholischer Akademikerverband in Köln, Altenbergerstraße 16, Postscheckkonto Köln 52 517). Die Anmeldungen mögen bis zum 4. März erfolgen unter gleichzeitiger Einzahlung der Teilnehmergebühr an die angegebenen Zahlungsadressen. Gleich nach Eingang des Betrages für die Teilnahme wird die namentlich ausgestellte Teilnehmerkarte zugestellt. Dort wird auch Auskunft über verbilligte Unterkunft und Verpflegung gegeben.

Die Teilnahme an dieser Tagung wird hiermit empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.52 Volkstrauer- und Gedenktag für die Kriegsopfer.

Aachen, den 20. Februar 1933.

Der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge" teilt uns mit, daß der Volkstrauertag zum Andenken an die im Weltkrieg Gefallenen in diesem Jahre am 12. März gefeiert werden soll. Wir verordnen, daß an diesem Tage zum Ausdruck der Teilnahme des katholischen Volkes in allen Kirchen von 13 bis 13,15 Uhr ein Trauergeläute stattfinde. Dem kirchlichen Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges im November soll hierdurch kein Eintrag geschehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.53 Etats von pfarreigenen Klosterniederlassungen.

Aachen, den 20. Februar 1933.

Viele Pfarreien unserer Diözese besitzen Schwesternhäuser, Krankenhäuser, Altersheime usw. ale Pfarreigentum. Für diese zum Teil große Anstalten sind uns bisheran weder Etat noch Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt

worden. Wir ersuchen die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, dafür Sorge zu tragen, daß uns für das Rechnungsjahr 1932/33 die Rechnung und für die folgenden Jahre Voranschlag und Rechnung für diese Häuser eingesandt werden. Da die Druckkosten für einen Voranschlag wegen der geringen Auflage zu teuer sind, haben wir ein Muster im Vervielfältigungsverfahren hergestellt, das wir in den ersten Tagen zusenden werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.54 Aufstellung des Etats 1933.

Aachen, den 20. Februar 1933.

Die Anweisungen über die Aufstellung des Etats und die Festsetzung der Kirchensteuer 1933 können voraussichtlich erst in der nächsten Nummer des Kirchlichen Anzeigers bekannt gegeben werden. Die Kirchengemeinden mögen daher jetzt schon die erforderlichen Vorarbeiten treffen.

Den Etats sind in Zukunft Erläuterungen zu den Etats in zweifacher Ausführung beizufügen. Diese Formulare sind bei Albert Jacobi u. Co., Aachen (Büchel) zu haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.55 Jahresbericht der Definitoren.

Aachen, den 20. Februar 1933.

In den nächsten Tagen werden wir den Hochw. Herren Definitoren ein Muster des Jahresberichts zusenden, den sie jährlich bis zum 31. Dezember von jeder Pfarrei einzeln einsenden wollen. In diesem Jahre ersuchen wir, uns diesen Bericht von den Pfarreien bis zum 1. August vorzulegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.56 Eintritt in neue, ordensartige Gemeinschaften.

Aachen, den 21. Februar 1933.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß neue, ordensartige Gemeinschaften, besonders für weibliche Personen, gegründet wurden und um Mitglieder warben, ohne daß diese Gründungen kirchlicherseits genehmigt oder gebilligt waren. Um unliebsame Erfahrungen besonders für diejenigen, die dort eintreten wollen, zu vermeiden, ist es ratsam, vor dem Eintritt in solche Gemeinschaften sich erst an das zuständige Ordinariat um nähere Auskunft zu wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.57 Der christliche Fastengedanke im Geiste der Nächstenliebe.

Aachen, den 22. Februar 1933.

Von jeher war es in der Kirche üblich, das durch eigenes Fasten Erübrigte möglichst weitgehend den Notleidenden zuzuwenden. Dieser echt christliche Gedanke muß in der gegenwärtigen äußersten Notzeit in allen Kreisen des katholischen Volkes wieder stärker belebt werden. Wir empfehlen daher dringend, in geeigneter Weise, vor allem durch die Predigt, die Gläubigen darüber zu belehren, daß das Fasten um so wertvoller und wohlgefälliger vor Gott wird, je mehr es mit dem Geist selbstloser und opferbereiter Nächstenliebe verbunden ist. Jedes Opfer zum Wohle des Nächsten, das durch eigenen Verzicht ermöglicht wurde, wird auch für den Geber selbst besonders segenbringend sein.

Um den Hochwürdigen Herren Seelsorgern und Vereinsvorständen die Stoffsammlung für diese Vorträge zu erleichtern, weisen wir auf eine vom Karitasverbande in Freiburg (Werthmannshaus) herausgegebene Schriftenreihe hin, welche entsprechendes Material zur Pflege der Karitasgesinnung bietet. Im Bedarfsfalle möge man sich dorthin wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.58 Priester-Exerzitien.

Für Studienräte und Religionslehrer findet während der Karwoche, vom 11. bis 15. April, ein Exerzitienkursus in Bethlehem b. Bergheim statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Spenden für das Priesterseminar

sind in den Monaten Januar und Februar eingegangen: aus Aachen 10 + 425 + 5 + 5 + 10 M. (455 M.), Dekanat Cornelimünster 13 M., Düsseldorf 19.80 M., Dekanat Erkelenz 5 M., Dekanat Gangelt 10 M., Dekanat Gladbach-Rheydt-Ost 35 M., Dekanat Heinsberg 14 M., Krefeld 10 M., Dekanat Kronenburg 28 M., Linnich 930 M., Dekanat Linnich 20 M., Dekanat Nörvenich 25.10 M., Dekanat Steinfeld 5 M., Venwegen 25 M.

und Dekanat Viersen 60 M. (zusammen 1655.90 Mark).

Unser Hochwürdigster Herr Diözesanbischof läßt allen Spendern seinen herzlichsten Dank aussprechen!

Nr. 60 Meßintentionen

wurden in den Monaten Januar und Februar eingesandt aus: Ellen, Dülken, Oberbruch, Weisweiler, Jüchen, Heinsberg, Monschau, Jülich, Aldenhoven, Weiden, Vicht, Gangelt, Derichsweiler, Steckenborn, Oberkrüchten, Kraudorf, Randerath, Welldorf, Saeffelen, Kesternich, Immerath, Borschemich, Simmerath, Vlatten, Dreiborn, Weyer, Vettweiß, Koslar, Kirchberg, Hürtgen, Hochneukirch, Hergarten, Güsten, Höngen, Cornelimünster, Nideggen, Bergstein, Hillensberg, Straeten und Wassenberg.

Nr. 61 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. Februar den Kaplan Heinrich Blaß in Süchteln vom 1. April ab studienhalber beurlaubt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Febr.: Basten Matthias Joseph, Dr. rer. pol., zuletzt Pfarrer in Pesch (Kr. Schleiden), geb. zu Waldenrath am 19. September 1873, geweiht am 31. März 1900, gest. zu Neuaubing b. München (59 Jahre).

am 14. Febr.: Heggen Karl, Dr. theol. et iur can., Geistlicher Rat, Ehrendomherr an der Metropolitankirche zu Köln, Pfarrer an St. Joseph in Viersen, Dechant des Dekanates Viersen, geb. zu Ophoven am 13. Februar 1860, gew. am 7. Juni 1884 (73 Jahre).

am 18. Febr.: Jungen Peter Johann Hubert, Pfarrer in Oberkrüchten, geb. zu Schleiden (Kr. Jülich) am 12. Mai 1873, gew. am 31. März 1900 (59 Jahre). R. i. p.

Nr. 62 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt erteilte am 13. Februar in der Seminarkapelle sieben Alumnen des Priesterseminars die Tonsur.

Hochderselbe erteilte am 24. Februar in der Hohen Domkirche zu Aachen nachbenannten 22 Diakonen des Bistums Aachen (19 aus dem Priesterseminar in Bensberg und 3 aus dem Priesterseminar in Aachen) die hl. Priesterweihe:

Brosch Joseph, geb. 20. 3. 1907 in Rheindahlen-Genhülsen;
Dahmen Joseph, geb. 9. 4. 1908 in M.Gladbach-Rheindahlen;
Dünnwald Wilhelm, geb. 13. 7. 1903 in Krefeld;
Ehl Joseph, geb. 11. 12. 1907 in M.Gladbach-Waldhausen;
Geulen Jakob, geb. 19. 5. 1906 in Hastenrath;
Havenith Heinrich, geb. 6. 3. 1906 in Aachen;
Jansen Friedrich, geb. 28. 5. 1906 in Duisburg;
Joppen Gottfried, geb. 17. 10. 1906 in Hasselsweiler;
Köhler Friedrich Wilhelm, geb. 25. 1. 1907 in Münsterbusch;
Lindt Matthias, geb. 10. 2. 1908 in Arsbeck;
Mönks Heinrich, geb. 1. 8. 1906 in St. Hubert b. Kempen;
Molls Dr. phil. Michael, geb. 16. 9. 1907 in M.Gladbach;
Nusselein Ernst Wilhelm, geb. 2. 9. 1908 in Rheydt;
Raab Gustav, geb. 21. 10. 1905 in M.Gladbach-Neuwerk;
Scheufens Arnold, geb. 20. 9. 1907 in Gangelt;
Schlömer Hubert, geb. 15. 11. 1904 in Düsseldorf, St. Lambertus;
Schröder Anton, geb. 27. 7. 1906 in Millich;
Sittart Gustav, geb. 14. 1. 1902 in Aachen;
Sparbrodt Fritz, geb. 23. 1. 1908 in Gürzenich;
Tonnet Wilhelm, geb. 9. 4. 1908 in Düren;
Wachendorf Wilhelm, geb. 5. 5. 1907 in Bonn, St. Martin;
Weyer Heinrich, geb. 8. 4. 1907 in Uerdingen.

Außerdem dem Professen aus dem Zisterzienser-Orden in Mariawald Fr. Josef Thomas.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 14. Februar sieben Alumnen in der Seminarkapelle die vier niederen Weihen und am 23. Februar in der Hohen Domkirche zu Aachen 24 Alumnen des Priesterseminars sowie einem Professen des Zisterzienser-Ordens in Mariawald die heilige Subdiakonatsweihe und 6 Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Die Päpstliche Bulle zum Heiligen Jahre. — Der Hl. Vater und die kirchliche Kunst. — Errichtung einer zweiten Definition im Dekanate Lobberich. — Sondertagung des Kath. Akademikerverbandes. — Lehrgang für Normal-, Ton- und Schmalfilm. — Leihbücherei — Realschematismus der Diözese Aachen. — Zählbogen für kirchliche Statistik. — Vorbereitung auf das höhere Lehramt (Nachtrag). — Statistik der Winterhilfe. — Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten. — Kirchenkollekte für Boscheln, Pfarre Uebach. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 63 Die Päpstliche Bulle zum Heiligen Jahre.

Verkündigung eines allgemeinen außerordentlichen Jubiläums zur 19. Jahrhundertfeier der Erlösung des Menschengeschlechtes.

Pius, Bischof
Diener der Diener Gottes,

entbietet allen Christgläubigen, die gegenwärtiges Schreiben lesen werden, Gruß und Apostolischen Segen.

Was Wir jüngst am Vorabend des Festes der Geburt Jesu Christi nicht nur dem hohen Kollegium der Kardinäle und allen um Uns zum Glückwunsch Versammelten, sondern auch der gesamten katholischen Welt angekündigt haben, das beeilen Wir Uns jetzt in die Tat umzusetzen, indem wir ein außerordentliches Heiliges Jahr und ein allgemeines großes Jubiläum zur Feier des 19. Jahrhunderts der Vollendung der Erlösung des Menschengeschlechtes anordnen.

Ist es auch geschichtlich noch nicht ganz geklärt, in welches Jahr dieses Ereignis fällt, so ist doch die Tatsache selbst oder vielmehr die Reihe der wunderbaren Geschehnisse von solcher Bedeutung und Wichtigkeit, daß es nicht recht wäre, mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen. Ob dieser freudigen Erinnerungsfeier sollen die Menschen wenigstens etwas ihre Gedanken von den gegenwärtig so drückenden irdischen und flüchtigen Dingen abwenden hin zu den himmlischen und ewig dauernden. Und aus den beängstigenden und drangvollen Zeitverhältnissen sollen sie ihre Herzen zur Hoffnung auf jene ewige Seligkeit erheben, zu welcher uns Christus der Herr berufen hat, indem er sein Blut vergoß und uns unermeßliche Wohltaten jeder Art erwies. Von dem Lärm des Alltags sollen die Menschen sich sammeln und gerade im Laufe des Jubeljahrs still „im Herzen bedenken", wie sehr uns unser Erlöser geliebt hat, mit welch brennendem Eifer er uns von der Knechtschaft der Sünde befreit hat; so werden sie gewiß in gesteigerter Liebe erglühen und geradezu unwiderstehlich den wieder lieben, der sie so sehr liebt.

Es geziemt sich, zum allgemeinen Nutzen wenigstens in Kürze die Reihe von göttlichen Wohltaten wieder ins Gedächtnis zu rufen, aus welchen jene wahre christliche Kultur geflossen ist, die wir genießen und deren wir uns rühmen; zuvörderst die Einsetzung der hochheiligen Eucharistie beim letzten Abendmahl und die Austeilung derselben an die einzelnen Apostel, die selbst zu Priestern geweiht wurden mit jenen Worten: „Tut dies zu meinem Andenken!" (Lukas 22, 19; 1. Kor. 11, 24); das Leiden Jesu Christi, seine Kreuzigung und sein Tod für das Heil der Menschen; die Jungfrau Maria, am Fuße des Kreuzes ihres Sohnes zur Mutter aller Menschen bestellt; darauf die wunderbare Auferstehung Jesu Christi, die Vorbedingung

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1933.

und das sichere Unterpfand unserer Auferstehung; bald hernach die Bevollmächtigung der Apostel, Sünden nachzulassen; dann die Verleihung und Bekräftigung des wirklichen Rechtsvorranges an Petrus und seine Nachfolger; endlich die Himmelfahrt des Herrn, die Herabkunft des Heiligen Geistes des Tröster und die erste Verkündigung des Evangeliums durch die Apostel, begleitet von Wundern und siegreichem Erfolg. Was gäbe es Heiligeres, geliebte Kinder, und was wäre einer Jahrhundertfeier würdiger? Aus diesen wunderbaren Geschehnissen und göttlichen Geschenken, mit denen das Erdenleben Jesu Christi abschloß, fließt uns ja Leben zu, das in Wahrheit Leben ist, und beginnt ein neues Zeitalter für die Menschheit.

Das laßt uns während des Sühnejahres andächtigen Herzens überdenken und mit brennender Liebe verehren! Entflammen wir uns zu Gebetseifer und Buße für unsere Sünden! Seien wir aber bei unseren Gebeten und Sühnewerken nicht nur auf unser eigenes ewiges Heil bedacht, sondern auch für das des ganzen Menschengeschlechtes, das durch so viele Irrtümer auf Abwege geraten ist, durch so viele Zwistigkeiten, Eifersüchteleien und Streitigkeiten zerrissen ist, von so viel Elend bedrückt und so voller Aengsten vor Gefahren ist.

Gebe der Barmherzige Gott, daß das Heilige Jahr, das wir recht bald erleben werden, Frieden den Seelen, gebührende Freiheit der Kirche, Eintracht und wahre Wohlfahrt allen Völkern bringe!

Weil aber dieses Jubeljahr mit dem Herannahen des Osterfestes beginnt und ebenso in der Osterzeit sein Ende finden wird, halten Wir es für angezeigt, daß die Bischöfe ihre Gläubigen ermahnen, durch das Bußsakrament in würdiger Weise sich von den Sünden zu reinigen und durch die eucharistische Speise sich zu stärken, aber nicht bloß zu dieser Zeit, um dem Gebot der Kirche nachzukommen, sondern auch sonst recht oft und recht andächtig, besonders während des ganzen Heiligen Jahres; desgleichen, daß sie am Karfreitag das Leiden des Herrn mit noch größerer Andacht betrachten. Das sei eine ganz besondere und gewiß nicht zu gering zu schätzende Frucht dieser Jubelfeier.

Da aber der vollkommene Ablaß, welchen Wir verleihen wollen, im Verlaufe dieses Bußjahres nur in Rom gewonnen werden kann, so ist es unser lebhaftester Wunsch, daß ihr, teure Söhne, möglichst zahlreich zur Pilgerfahrt nach der Ewigen Stadt kommt, zur Stadt, welche der Mittelpunkt des katholischen Glaubens, Sitz und Wohnort des Stellvertreters Jesu Christi ist. Hier können auch hochehrwürdige Reliquien des Leidens Christi verehrt werden, die gewiß kein Christgläubiger betrachten kann, ohne in Liebe zu Gott zu erglühen und ohne sich zu einem vollkommeneren Leben angetrieben zu fühlen. Hier wird, wie ihr wißt, jener Tisch aufbewahrt, auf dem der Ueberlieferung nach Jesus Christus, unser Herr, das Brot der Engel verwandelt und sich selbst, unter den eucharistischen Hüllen verborgen, den staunenden Aposteln gereicht hat. Hier endlich, geliebte Söhne, habt ihr euren gemeinsamen Vater, der euch mit Liebe erwartet und für euch, euere Anliegen und Unternehmungen Gottes Segen zu erflehen wünscht.

Gleicherweise ist es angemessen, daß im Laufe dieses Jahres auch zahlreiche Pilgerfahrten zu den heiligen Stätten Palästinas gemacht werden, daß die Gläubigen dort den Schauplatz der hochheiligen Begebenheiten, deren wir gedenken, mit größter Andacht besuchen und verehren.

Ferner wünschen wir, daß an den Orten, wo ehrwürdige Reliquien des Leidens unseres Herrn aufbewahrt werden, dieselben im Jubiläumsjahr mit besonderer Frömmigkeit verehrt werden.

So kündigen Wir in der frohen Hoffnung auf die reichen Früchte, über die Wir Uns schon jetzt freuen und um die Wir den Vater der Erbarmungen demütig anflehen, mit Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, ein allgemeines außerordentliches Jubiläumsjahr an, das in dieser heiligen Stadt vom 2. April d. J. bis zum 2. April des Jahres 1934 dauern soll. Wir tun dies nach der Bestimmung des Canons 923 kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen und zum Wachstum der katholischen Kirche und geben es durch gegenwärtiges Schreiben öffentlich und allgemein bekannt, und es ist Unser Wille, daß es als angekündigt und veröffentlicht gelte.

Während dieses Heiligen Jahres gewähren Wir allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, die sich würdig durch das Sakrament der Buße mit Gott versöhnen und durch die heilige Kommunion sich stärken und entweder am gleichen Tage oder an verschiedenen Tagen, gleichviel in welcher Reihenfolge, die Basiliken des heiligen Johannes im Lateran, des heiligen Petrus beim Vatikan, des heiligen Paulus an der Straße nach Ostia und von Maria Maggiore auf dem Esquilin dreimal andächtig besuchen und nach unserer Meinung beten, einen vollkommenen Ablaß aller Strafen, welche sie noch für ihre Sünden schulden, vorausgesetzt, daß sie vorher Verzeihung und Vergebung ihrer Sünden erlangt haben. Wir möchten dazu noch die Bestimmung beifügen, daß die Gläubigen, wenn sie nach Verrichtung eines Besuches die Kirche verlassen haben, dieselbe sofort und unmittelbar wieder betreten können, um den zweiten und dritten Besuch zu vollziehen. Dies bestimmen Wir zur Erleichterung der Kirchenbesuche.

Was aber die allgemeine Meinung der Päpste für ein Jubiläumsjahr ist, das wißt ihr, geliebte Söhne, recht wohl. Was für eine Meinung Wir aber in diesem besonderen Fall hegen, haben Wir in Vorstehendem schon genügend auseinandergesetzt.

Wir bestimmen weiterhin, daß dieser Jubiläumsablaß von den Christgläubigen nicht nur für sich, sondern auch für die Verstorbenen gewonnen werden kann, so oft sie die vorgeschriebenen Werke in der rechten Weise verrichten.

Damit nun die Gebete, die bei diesen Kirchenbesuchen verrichtet werden, auch in der Tat die Herzen der Gläubigen anregen, sich der göttlichen Erlösung und besonders des Leidens des Herrn zu erinnern, verordnen und befehlen Wir folgendes:

Außer jenen Gebeten, welche die einzelnen nach ihrem Belieben zu Gott verrichten, sollen sie vor dem Sakramentsaltar „Fünf Vaterunser", „Gegrüßt seist Du, Maria" und „Ehre sei dem Vater" beten und dazu diese Gebete einmal noch nach Unserer Meinung; ferner sollen sie vor dem Bild des Gekreuzigten Herrn Jesus Christus 3mal den „Glauben an Gott" beten und 1mal das Stoßgebetlein: „Wir beten Dich an, Herr Jesus Christus, und benedeien Dich; denn durch Dein heiliges Kreuz hast Du die ganze Welt erlöst" oder ein ähnliches Gebet. Sodann sollen sie zum Bild der jungfräulichen Gottesmutter gehen und dort zur Erinnerung an ihre Schmerzen 7mal den Englischen Gruß: „Gegrüßt seist Du, Maria" beten unter einmaliger Beifügung des Gebetes: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden, die Dein Sohn für mich empfunden, tief in meine Seele ein!" oder ein Gebet ähnlicher Art. Dann sollen sie sich um den Altar der Confessio scharen und dort noch einmal mit der oben angegebenen üblichen Formel andächtig das katholische Glaubensbekenntnis beten.

Was Wir hier zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses angeordnet haben, mildern Wir für diejenigen, welche durch Krankheit oder durch irgendeinen anderen triftigen Grund hier in der Stadt Rom oder schon auf der Reise verhindert oder vom Tode überrascht werden und deshalb die vorgeschriebene Zahl von Besuchen nicht mehr ganz vollenden oder überhaupt nicht beginnen können, in der Weise, daß sie nach gültigem Empfang der Absolution und der heiligen Kommunion den Jubiläumsablaß geradeso gewinnen können, wie wenn sie die erwähnten vier Kirchen tatsächlich besucht hätten.

Es erübrigt nur noch, geliebte Söhne, daß Wir sowohl die Einwohner von Rom als auch die Pilger inständig im Herrn ermahnen, die dargebotene günstige Gelegenheit zu benützen, die hochberühmte Reliquienkapelle in der Sessorianischen Basilika zum „Heiligen Kreuz" mit größter Andacht zu besuchen, wie auch die „Heilige Stiege" in der gewohnten Weise unter Gebet und Betrachtung hinaufzusteigen.

Damit nun dieses Unser Schreiben leicht zur Kenntnis aller Gläubigen gelange, ist es Unser Wille, daß den davon genommenen, auch gedruckten Abschriften, wenn sie nur durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars und das Siegel eines kirchlichen Würdenträgers beglaubigt sind, dieselbe Glaubhaftigkeit zukomme, wie es dem vorliegenden Original zukommt, wenn es unterbreitet und vorgelesen wird.

Niemand ist es darum gestattet, dieses Schreiben Unserer Ankündigung, Bekanntmachung, Gewährung und Willenskundgebung zu ändern oder ihm zuwider zu handeln. Sollte aber jemand dieses wagen, so wisse er, daß er den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 6. Januar, dem Feste der Erscheinung des Herrn, im Jahre 1933, im elften Unseres Pontifikates.

E. Card. Pacelli,
Staatssekretär.

Fr. A. Card. Frühwirth,
Kanzler der Heiligen
Römischen Kirche.

P. Card. Gasparri,
Kämmerer der Heiligen
Römischen Kirche.

Aus den Ergänzungsbullen zum Heiligen Jahre.

A. Jubiläumsablaß.

Den Jubiläumsablaß können in der Heimat gewinnen:

1. Alle Mitglieder weiblicher Genossenschaften mit und ohne Klausur, die mit kirchlicher Erlaubnis ein gemeinschaftliches Leben führen, samt den ihrer Obsorge anvertrauten Frauen und Mädchen, Zöglingen, Pensionären, Dienstboten, die mit ihnen in Lebensgemeinschaft stehen;

2. alle Insassen von Gefängnissen, Straf- und Besserungshäusern;

3. Kranke und Greise nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr;

4. Arbeiter, die von ihrem Tageserwerb leben und nicht so lange Zeit auf diesen verzichten können.

Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses sollen für die genannten Personen die folgenden sein:

1. würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars;

2. an vier verschiedenen Tagen des Jahres je ein Kirchenbesuch, zu dem sie nicht schon durch das Kirchengebot an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind.

Diese Besuche können in jeder Kirche oder Kapelle gemacht werden, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Es ist vorgeschrieben, bei diesen Kirchenbesuchen jedesmal nach der Meinung des Hl. Vaters zu beten für die Ausbreitung der katholischen Kirche, für die Ausrottung der Irrlehren, für die Eintracht unter den Regierenden und für Ruhe und Frieden aller Menschen.

Für jene Personen, die außerstande sind, diese Kirchenbesuche zu machen, werden die Beichtväter hierdurch ermächtigt, unter Würdigung der jeweiligen Umstände andere Werke der Frömmigkeit aufzulegen.

In der Beichte, die zur Gewinnung des Ablasses abgelegt wird, kann der Beichtvater:

1. absolvieren von allen Sünden und Zensuren, die dem Hl. Stuhle speciali modo, nicht aber von denen, die specialissimo modo vorbehalten sind; er soll aber eine heilsame Buße auferlegen und auch verlangen, was etwa Recht und Moral noch fordern;
2. dispensieren von den privaten Gelübden, die Schwestern nach der feierlichen Profeß abgelegt haben, selbst, wenn diese Gelübde die klösterliche Disziplin nicht beeinträchtigen;
3. die privaten, auch durch Eid bekräftigten Gelübde der andern oben unter 1. genannten Personen in leichtere Werke umwandeln; ausgenommen sind die beiden dem Hl. Stuhle vorbehaltenen Gelübde (CJC can. 1309).

B. Gewöhnliche Ablässe.

Aufgehoben, d. h. in ihrer Geltung suspendiert, sind für die Dauer des Jubiläumsjahres die herkömmlicherweise vom Hl. Stuhl verliehenen Ablässe, mit folgenden Ausnahmen:

I. Von den pro vivis gewährten Ablässen bleiben in Geltung: 1. die in articulo mortis zu gewinnenden Ablässe; 2. Ablässe für den Engel des Herrn; 3. Ablässe des vierzigstündigen Gebetes; 4. Ablässe für Begleitung des Allerheiligsten Sakramentes zu Kranken; 5. Ablässe, die bei gewissen Pontifikalhandlungen z. B. beim Päpstlichen Segen an Ostern und Maria Himmelfahrt, Kirchenkonsekrationen u. dgl. verliehen werden.

II. Alle übrigen Ablässe können nur zugunsten von Verstorbenen gewonnen werden.

Nr.64 Der Hl. Vater und die kirchliche Kunst.

Ansprache Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI.
bei der Eröffnung der
Neuen Vatikanischen Pinakothek
am 27. Oktober 1932.

„Viele Kunstwerke von unbestrittener und immerwährender Schönheit, wie wir sie in wenigen Augenblicken bewundernd an unserm Auge vorüberziehen lassen wollen, Werke von so tiefer Inspiration des religiösen Gedankens und Gefühls, daß sie uns nach einem treffenden Wort bald wie echte und glühende Gebete und Anrufungen, bald wie leuchtende Hymnen des Glaubens, bald wie edle Erhebungen des Geistes und wahre Triumphe himmlischer und göttlicher Glorie anmuten: viele solche Werke, sagen Wir, nötigen uns fast unwiderstehlich zu einem Vergleich mit gewissen anderen sogenannten religiösen Kunstwerken, die an das Heilige nur insofern zu erinnern scheinen, als sie es bis zur Karikatur und sehr oft sogar bis zur wahren und eigentlichen Profanation entstellen.

Man versucht sie zu verteidigen im Namen des Strebens nach Neuheit und Sachlichkeit - aber das Neue bildet keinen wahren Fortschritt, wenn es nicht wenigstens ebenso schön und gut ist wie das Alte. Und nur zu oft sind diese angeblichen Neuheiten von einer naiven, wenn nicht gar abstoßenden Häßlichkeit und verraten nur die Unfähigkeit oder die Unzulänglichkeit der Vorbereitung, der allgemeinen Geistesbildung, vor allem aber der Zeichnung, einen vollen Mangel an geduldiger und gewissenhafter Arbeit, der Anlaß gibt zu Gestaltungen oder, besser gesagt, zu Verunstaltungen, denen gerade die erstrebte Neuheit fehlt, da sie nur allzu sehr gewissen Darstellungen ähneln, die sich in den Handschriften des dunkelsten Mittelalters finden, als im Ansturm der Barbaren die guten alten Traditionen verloren gegangen waren und noch kein schwacher Lichtstreifen einer Renaissance sich zeigte.

Aehnliches trifft zu, wenn die neue, fälschlich genannte religiöse Kunst sich daran macht, „Wohnungen Gottes" oder „Gebetshäuser", wie es unsere Kirchen sind, zu bauen, zu verschönern und auszugestalten.

„Wohnung Gottes und Haus des Gebetes zu sein": Das ist nach den von Gott selbst inspirierten Worten Zweck und Daseinsgrund der religiösen Bauwerke, das ist der höchste Leitgedanke, von dem sich zu inspirieren und dem zu dienen die Aufgabe der Kunst ist, die heilig und sachlich sein und heißen will. Sonst verurteilt sie sich dazu, weder sachlich noch heilig zu sein, wie ja auch die unmoralische Kunst, welche den höchsten Daseinszweck, nämlich die Vollendung unserer wesentlich sittlich angelegten Natur, leugnet oder vergißt oder mißachtet, keine sachliche und menschliche (d. h. menschenwürdige und der Menschennatur entsprechende) Kunst mehr ist.

Diese wenigen grundsätzlichen Gedanken, die Wir mehr angedeutet als ausgeführt haben, lassen deutlich genug Unser praktisches Urteil in bezug auf die sog. neue religiöse Kunst erkennen. Wir haben es übrigens schon öfter gegenüber Männern der Kunst und kirchlichen Obern ausgesprochen: Unsere Erwartung, unser glühender Wunsch, Unser Wille kann nur sein, daß das kirchliche Gesetz, wie es im Codex des Kanonischen Rechts klar formuliert und sanktioniert ist, befolgt werden, d. h. daß eine solche Kunst in unseren Kirchen nicht zugelassen, noch weniger zum Bauen, zur Umgestaltung und Ausgestaltung gerufen werden.*) Wir wollen jedoch alle Tore öffnen und einen aufrichtigen Willkommgruß bieten jeder guten und fortschrittlichen Entwicklung der guten und verehrungswürdigen Traditionen, die in vielen Jahrhunderten des christlichen Lebens in einer so vielgestaltigen geistigen, sozialen und völkischen Umwelt Proben unerschöpflichen Reichtums an Inspirationen für neue und schöne Kunstformen abgelegt haben, wenn immer sie im doppelten Lichte des Geistes und des Glaubens befragt, studiert und gepflegt wurden.

Es obliegt unseren Brüdern im Episkopat, sei es durch den ehrenvollen göttlichen Auftrag, sei es durch ausdrückliche Anordnung des kirchlichen Rechtes, es obliegt, sagen Wir, den Bischöfen für ihre Diözesen, wie Uns selbst für die ganze Kirche, darüber zu wachen, daß so wichtige Bestimmungen des Codex befolgt und beobachtet werden, und daß nichts im angemaßten Namen der Kunst die Heiligkeit der Kirchen und Altäre verletze und die Frömmigkeit der Gläubigen störe.

*) Vgl. can. 1164 § 1, 1279 § 2, 1296 § 3

Wir erinnern Uns gerne, daß schon früher und auch kürzlich, aus Unserer Nähe und auch aus der Ferne sich nicht wenige Stimmen erhoben haben zum Schutze der guten Tradition und zur Zurückweisung und Verurteilung allzu offenkundiger Verirrungen. Unter den erwähnten Stimmen gedenken Wir mit besonderer Befriedigung jener von Priestern und Bischöfen, von Metropoliten und Kardinälen, die um so feierlicher, einmütiger und eindringlicher waren, je mehr sich dort das Bedürfnis zeigte.

Aber seht, über der Wichtigkeit dieser Dinge und euerer kindlichen Aufmerksamkeit hätten Wir beinahe vergessen, daß Wir euch ja nicht eingeladen haben zum Hören, sondern zum Sehen und Bewundern. So kommt also; schaut und bewundert!"

Nr. 65 Errichtung einer zweiten Definition im Dekanate Lobberich.

Das Dekanat Lobberich wird in zwei Definitionen geteilt. Zur ersten gehören die Pfarreien: Boisheim, Bracht, Kaldenkirchen, Leuth mit Leutherheide und Schaag; zur zweiten: Breyell, Grefrath, Hinsbeck, Lobberich und Vinkrath.

Aachen, den 7. März 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Nr. 66 Sondertagung des Kath. Akademikerverbandes.

Aachen, den 6. März 1933.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in Trier vom 25. bis 27. April 1933 seine neunte unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann (Cleve) stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden.

Der Hochwürdigen Geistlichkeit, soweit sie für diese Fragen interessiert ist, empfehlen wir den Besuch dieser Veranstaltung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Lehrgang für Normal-, Ton- und Schmalfilm.

Aachen, den 7. März 1933.

Am Montag, den 27. März 1933, hält der „Lichtspiel-Verband im Zentral-Bildungs-Ausschuß der kath. Verbände Deutschlands" in den Räumen der Bild- und Film-Zentrale, Düsseldorf, Klosterstraße 25, einen Lehrgang für Normal-, Ton- und Schmalfilm ab. Der Normalfilmkursus dauert vom 27. bis 30. März incl. und schließt mit der staatlichen Prüfung. Der Schmalfilmkursus findet statt am 29. und 30. März (Aufnahme und Wiedergabe, Dramaturgie und Regie). Die Kosten für den Gesamtkursus einschließlich Prüfung betragen RM. 25.-; die Kosten für den Schmalfilmlehrgang, für den eine Prüfung nicht erforderlich ist, betragen RM. 3.-. Auswärtigen Teilnehmern wird auf Wunsch billige Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen.

Meldungen bis zum 25. März 1933 an das Generalsekretariat des Lichtspiel-Verbandes, Köln, Norbertstraße 12, erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 68 Leihbücherei.

Aachen, den 7. März 1933.

Die große Gefahr der Leihbüchereien verlangt energische Abwehr, wenn nicht unser Volk bald rettungslos verseucht werden soll. Im Verlage des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein, ist ein von berufener Seite geschriebenes Flugblatt, das an Hand von Tatsachen das ungeheure Verderben aufdeckt, das von diesen Büchereien ausgeht, erschienen.

Es wirkt erschütternd und ist geeignet, unser katholisches Volk zur Gegenwehr zu wecken.

Preis des Flugblattes, 4 Seiten Oktav, 100 Stück 85 Pfg., 1000 Stück 8 Mark. Porto dazu.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger wollen sich notwendigenfalls dieser Aufklärungsschrift bedienen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Realschematismus der Diözese Aachen.

Aachen, den 8. März 1933.

Der „Realschematismus der Diözese Aachen" wird in der allernächsten Zeit im Verlage des Bischöflichen Generalvikariats erscheinen. Er wird im ersten Teil eine geschichtliche Einleitung „Vom alten zum neuen Bistum Aachen" und alle wesentlichen auf die Errichtung

der neuen Diözese bezüglichen kirchlichen und staatlichen Gesetzeserlasse bringen. Den Hauptteil bildet eine ausführliche Bestandsaufnahme sämtlicher Pfarreien und Seelsorgebezirke nach Dekanaten. Der dritte Teil enthält Abschnitte über die Patrone der Kirchen der Diözese, eine ausführliche Darstellung der klösterlichen Niederlassungen, der verschiedenen Vereine und kirchlichen Einrichtungen, ein alphabetisches Namensverzeichnis aller Priester mit genauen Personalangaben und Angaben der bisherigen Tätigkeit, ein weiteres Verzeichnis nach dem Datum der Weihe und endlich ein Straßenverzeichnis größerer Städte mit Angabe der zugehörigen Pfarreien und ein ausführliches Ortsverzeichnis.

Bei einem Umfang von ca. 500 Seiten wird das Buch gebunden in Ganzleinen 7.50 Mark kosten.

Es ist dringend wünschenswert, daß für jedes Pfarrarchiv ein Exemplar angeschafft wird. Der Betrag kann von der Kirchenkasse übernommen werden. Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen auch die Hochw. Herren Hilfsgeistlichen und anderen Priester ihres Dekanates auf das Erscheinen des Schematismus aufmerksam machen und die sämtlichen Bestellungen in ihren Dekanaten sammeln und uns baldmöglichst einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Zählbogen für kirchliche Statistik.

Aachen, den 9. März 1933.

Die Einsendung der noch rückständigen Zählbogen für die Zentralstelle der kirchlichen Statistik durch die Herren Dechanten wird hiermit in Erinnerung gebracht und in den nächsten Tagen erwartet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Vorbereitung auf das höhere Lehramt.

(Nachtrag.)

Aachen, den 10. März 1933.

In der Bekanntmachung unter obigem Titel über die Möglichkeiten eines Studiums an der hiesigen Technischen Hochschule (Kirchlicher Anzeiger vom 1. März 1933) ist irrtümlicherweise gerade das Fach ausgelassen worden, was als drittes Prüfungsfach für die Geistlichen vor den sonst genannten am ehesten in Betracht kommt, nämlich die Erdkunde; hierfür besteht an der Technischen Hochschule das Recht der vollen Vorbereitung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Statistik der Winterhilfe.

Aachen, den 11. März 1933.

Bereits unter dem 20. November v. J. (K. A. Stück 24, Nr. 301) hatten wir gebeten, auf gute zahlenmäßige Aufzeichnungen über karitative Sammlungen und sonstige karitative Leistungen, die der Notlinderung dienen, größten Wert zu legen.

Ein zahlenmäßiger Nachweis der katholischen Karitaswerke ist zur Abwehr ungerechtfertigter Angriffe von seiten kirchenfeindlicher Kreise unerläßlich und unbedingt geboten. Es sollen deshalb auch in diesem Jahre die Ergebnisse der katholischen Winterhilfe statistisch erfaßt werden.

Wir bitten alle H.H. Pfarrer und Rektoren, die beiden Fragebogen betr. Winterhilfe, die ihnen in den nächsten Tagen durch den Diözesan-Karitasverband zugehen werden, möglichst genau auszufüllen und umgehend an den Diözesan-Karitasverband Aachen, Klosterplatz 8, zurückzusenden.

Im einzelnen wird noch darauf hingewiesen, daß ein Fragebogen bestimmt ist für die Zentralstelle der gesamten Winterhilfe in Deutschland. Der zweite Fragebogen - Ergänzungsfragebogen des Deutschen Karitasverbandes - soll besonders dasjenige erfassen, was für die Winterhilfe der katholischen Pfarreien von Wichtigkeit ist. Auf diesem Fragebogen, der für den Deutschen Karitasverband bestimmt ist, sind unter „geistiger Hilfe" die Veranstaltungen der Pfarreien aufzuführen. Bei dem erstgenannten Fragebogen, der für die Reichszentrale der Winterhilfe bestimmt ist, soll Rubrik I angeben, was durch eigene Sammeltätigkeit erzielt wurde. Rubrik II fragt nach den Zuwendungen, die den einzelnen karitativen Winterhilfsstellen gemacht worden sind. Rubrik III soll das aufnehmen, was von den gesammelten Sachen nach auswärts oder an die Winterhilfsstellen am Ort gegeben wurde. Dabei ist besonders zu beachten, daß

bei den Sachwerten nur Mengenangaben erbeten sind, wobei natürlich angegeben sein muß, ob die Zahlen Pfund, Kilogramm, Zentner, Tonnen, Stückzahl usw. bedeuten. Wertangaben brauchen nicht gemacht zu werden. Die Bewertung geschieht diesmal von der Zentralstelle nach einheitlichen Gesichtspunkten

Als Berichtszeitraum soll einheitlich angenommen werden die Zeit vom 1. 10. 32 bis 1. 4. 33. Wir bitten, beide Fragebogen bis spätestens 15. April an den Diözesan-Caritasverband Aachen, Klosterplatz 8, zurückzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten.

Aachen, den 11. März 1933.

Für die Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten in unserer Diözese sind von uns neue Grundsätze nach Rücksprache mit dem geistlichen Beirat der Kirchenangestellten in der Diözese Aachen, dem Hochw. Herrn Domvikar Müller und nach Fühlungnahme mit dem Hochw. Herrn Direktor Schwalge vom Gregoriushaus in Aachen und mit dem Zentralverband deutscher katholischer Kirchenbeamten e. V., Essen, erlassen worden.

Wir bitten, in Zukunft bei Abschluß von Verträgen mit Kirchenangestellten diese neuen Bestimmungen beachten zu wollen*). Eine Tabelle für die Berechnung der Gehälter geht den einzelnen Kirchengemeinden in den nächsten Tagen durch die Hand des zuständigen Hochw. Herrn Dechanten zu.

Wir bringen folgende Richtlinien zur Kenntnisnahme:

§ 1.

Kirchenangestellte im Sinne dieser Richtlinien sind die im Dienste einer Kirche stehenden Küster und Organisten.

Auf Chorleiter, Sänger, Musiker und sonstige im Kirchendienst beschäftigte Personen können die Richtlinien Anwendung finden, soweit es im einzelnen Falle tunlich erscheint.

Die Besoldung der Kirchenangestellten soll angemessen sein, soll entsprechen sowohl dem Umfange und der Art ihrer Dienstleistungen, als auch den Kosten der Lebenshaltung unter Berücksichtigung der Teuerungsverhältnisse und örtlichen Verhältnisse. Auch die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde ist in Betracht zu ziehen.

§ 2.

Für die Zwecke der Besoldung beginnt das Dienstalter mit dem Eintritt in ein vertragsmäßig dauerndes Dienstverhältnis, mit der Maßgabe, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 24. Lebensjahres fallen darf.

Erfolgt der Eintritt in das dauernde Dienstverhältnis, bevor das 24. Lebensjahr vollendet ist, so verbleibt der Kirchenangestellte in der untersten Grundgehaltsstufe bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Dem Eintritt in das dauernde Dienstverhältnis soll eine Probezeit von wenigstens einem Jahr voraufgehen. Während der Probezeit bezieht der Kirchenangestellte 80 vom Hundert der im Folgenden vorgesehenen Bezüge.

§ 3.

Diejenigen Kirchenangestellten, die eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten und ihre Befähigung durch ordnungsmäßige Zeugnisse dargetan haben, gelten im Sinne dieser Richtlinien als

a) hauptamtlich angestellt und vollbeschäftigt, wenn sie durchschnittlich mindestens 2560 Stunden im Jahr wirklichen Dienst zu leisten haben;

b) hauptamtlich angestellt, aber nicht vollbeschäftigt, wenn sie durchschnittlich mehr als 1280 Stunden, jedoch weniger als 2560 Stunden im Jahre wirklichen Dienst zu leisten haben.

Die übrigen Kirchenangestellten gelten im Sinne dieser Richtlinien als nicht hauptamtlich angestellt.

§ 4.

Das Diensteinkommen der Kirchenangestellten richtet sich nach den jeweils gültigen Besoldungsvorschriften der Bischöflichen Behörde.

§ 5.

Auf das zu gewährende Diensteinkommen sind in Anrechnung zu bringen der Mietwert der Dienstwohnung, die mit der Stelle verbunde-

*) Formulare für Anstellungsverträge bei Jacobi, Aachen, zu haben.

nen Naturalbezüge sowie das örtliche Stelleneinkommen aus Zinsen, Pächten, Stolgebühren, soweit es nicht in die Kirchenkasse fließt.

Bei hauptamtlich angestellten vollbeschäftigten Kirchenangestellten müssen Pensionen und sonstige Bezüge wie bei den Staatsbeamten in Anrechnung gebracht werden.

Die hauptamtlich angestellten vollbeschäftigten Kirchenangestellten dürfen ein Nebenamt, mit dem eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, nur mit vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung des Kirchenvorstandes übernehmen. Die Genehmigung ist nur auf Widerruf zu erteilen.

§ 6.

Die nach vorstehenden §§ 4-5 zu gewährende Besoldung wird, soweit sie aus der Kirchenkasse zu bestreiten ist, auf Verlangen monatlich gezahlt.

§ 7.

Sofern die Anstellung nicht unmittelbar durch die Bischöfliche Behörde erfolgt, hat der Kirchenvorstand mit dem Kirchenangestellten bei Beginn des Dienstverhältnisses - auch bei probeweiser Anstellung - einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen, der der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8.

Alle hauptamtlichen Kirchenangestellten, auch die nicht vollbeschäftigten, sind in eine Pensionskasse aufzunehmen; die Beiträge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Kirchenkasse und dem Kirchenangestellten zu tragen.

Vorstehende Richtlinien werden von der Bischöflichen Behörde den Kirchengemeinden als Grundlage für die Regelung der Besoldung der Kirchenangestellten empfohlen. Wohlerworbene Rechte sollen nicht geschmälert werden.

Alle hiervon abweichenden früheren Bestimmungen über die Besoldung der Kirchenangestellten gelten hiermit als aufgehoben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Kirchenkollekte für Boscheln, Pfarre Uebach.

Aachen, den 11. März 1933.

Die Pfarrgemeinde Uebach war gezwungen, in der mehr als 2000 Bergarbeiter zählenden Siedlung Boscheln eine Notkirche zu errichten. Da jede Unterstützung aus örtlichen Mitteln sowie von den in Betracht kommenden industriellen Unternehmungen nicht zu erreichen war, mußte das Baukapital im Wege einer Anleihe beschafft werden. Kurz darauf setzte die wirtschaftliche Katastrophe ein, die einen Steuerausfall von 40 Prozent zur Folge hatte. Infolgedessen ist die Pfarrgemeinde in die äußerste Notlage versetzt worden, die nur durch eine größere Abzahlung des Baukapitals gemildert werden kann.

Seine Bischöflichen Gnaden haben aus dem angeführten Grunde eine Kirchenkollekte für Boscheln bewilligt, die am nächsten Sonntag verkündigt und am Sonntag, den 26. März, unter warmer Empfehlung abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Herren Dechanten einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Definitoren.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 7. März den Pfarrer Jakob Rollbrockers in Grefrath zum 2. Definitor des Dekanats Lobberich und den Pfarrer Vitus Schuster zu Blumenthal zum 2. Definitor des Dekanats Gemünd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 1. März: Frenck Johannes, Kaplan in Dülken, zum Pfarrer in Schaag, Dekanat Lobberich;

am 10. März: Brehorst Joseph, Kaplan in Boisheim, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen, gleichen Dekanates;

" " " Esser Caspar, Kaplan in Oidtweiler, zum Kaplan an Herz-Jesu in Aachen, gleichen Dekanates;

" " " Ferber Bernhard, Kaplan in Jülich, zum Kaplan in Schiefbahn, Dekanat Viersen;

" " " Gilz Suitbert, Kaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan an St. Peter in M.Gladbach-Waldhausen, Dekanat Gladbach-Rheydt-West;

" " " Hoffmanns Heinrich, Kaplan in Schaag, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;

" " " Impekoven Johannes, Kaplan in Bardenberg, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen, gleichen Dekanates;

am 10. März: Kamper Matthias, Kaplan an Herz-Jesu in Aachen, zum Kaplan an St. Johann in Aachen-B., Dekanat Aachen;
" " " Kopshoff Theodor, Kaplan in Froitzheim, zum Kaplan in Lövenich, Dekanat Erkelenz;
" " " Offermann Joseph, Kaplan in Brand, zum Kaplan in Boisheim, Dekanat Lobberich;
" " " Schmits Theodor, Kaplan in Schiefbahn, zum Kaplan in Gürzenich, Dekanat Düren;
" " " Schmitz Heinrich, Kaplan in Monschau, zum Kaplan an St. Michael in Aachen-B., Dekanat Aachen;
" " " Werres August, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in Brand, Dekanat Cornelimünster;
" " " Wisgens Heinrich, Kaplan an St. Johann in Aachen-B., zum Kaplan in Oidtweiler, Dekanat Alsdorf;
" " " Woltery Theodor, Kaplan in Gürzenich, zum Kaplan in Jülich, gleichen Dekanates;

am 10. März: Brosch Joseph, Neupriester aus M.-Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Monschau, gleichen Dekanates;
" " " Dahmen Joseph, Neupriester aus M.Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Froitzheim, Dekanat Vettweis;
" " " Dünnwald Wilhelm, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen, zum Hauskaplan in Heimbach, Dekanat Gemünd;
" " " Ehl Joseph, Neupriester aus M.-Gladbach-Waldhausen, zum Kaplan in Inden, Dekanat Aldenhoven;
" " " Geulen Jakob, Neupriester aus Hastenrath, zum Kaplan in Kempen, gleichen Dekanates;
" " " Havenith Heinrich, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Clemens in Süchteln, Dekanat Viersen;
" " " Jansen Friedrich, Neupriester aus Duisburg, zum Hauskaplan an Herz-Jesu in Dülken, gleichen Dekanates;
" " " Joppen Gottfried, Neupriester aus Hasselsweiler, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren, gleichen Dekanates;
am 10. März: Köhler Friedrich Wilhelm, Neupriester aus Münsterbusch, zum Hauskaplan in Erkelenz, gleichen Dekanates;
" " " Lindt Matthias, Neupriester aus Arsbeck, zum Kaplan in Breinig, Dekanat Cornelimünster;
" " " Mönks Heinrich, Neupriester aus St. Hubert, zum Kaplan in Bardenberg, Dekanat Herzogenrath.
" " " Nusselein Ernst, Neupriester aus M.Gladbach-Rheydt, zum Kaplan und Hausgeistlichen im Altersheim in Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath;
" " " Raab Gustav, Neupriester aus M.-Gladbach-Neuwerk, zum Kaplan an St. Sebastianus in Würselen, Dekanat Herzogenrath;
" " " Schlömer Hubert, Neupriester aus Düsseldorf, zum Kaplan in Nörvenich, gleichen Dekanates;
" " " Schröder Anton, Neupriester aus Millich (Pfarre Ratheim), zum Kaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost;
" " " Sittard Gustav, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Hochkirchen, Dekanat Nörvenich;
" " " Sparbrodt Friedrich, Neupriester aus Gürzenich, zum Hauskaplan in Titz, Dekanat Hasselsweiler;
" " " Tonnet Wilhelm, Neupriester aus Düren, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken, gleichen Dekanates;
" " " Weyer Heinrich, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen, zum Hauskaplan in Karken, Dekanat Heinsberg;

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Februar die Resignation des Pfarrers Jakob Birgel auf die Pfarrstelle Garzweiler angenommen und denselben zum 31. März krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. März: Maaßen Franz, geb. am 5. Mai 1873 in Haaren bei Aachen, geweiht am 17. Dezember 1898, zuletzt Pfarrer in Wanlo, gest. in Unkel (59 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz. — St. Engelbertus-Verein. — Abholen der heiligen Oele. — Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Raubüberfällen auf Kirchenkassen. — Paßerleichterung für Kompilger. — Einreichung von Plänen. — Gehaltsnachweise der Pfarrer. — Vorauszahlung auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933. – Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten. — Karfreitagskollekte. — Priester-Exerzitien. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 76 Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz.

Die Oberhirten der Diözesen Deutschlands haben aus triftigen Gründen, die wiederholt dargelegt sind, in ihrer pflichtmäßigen Sorge für Reinerhaltung des katholischen Glaubens und für Schutz der unantastbaren Aufgaben und Rechte der katholischen Kirche in den letzten Jahren gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung eine ablehnende Haltung durch Verbote und Warnungen eingenommen, die solange und insoweit in Geltung bleiben sollten, wie diese Gründe fortbestehen.

Es ist nunmehr anzuerkennen, daß von dem höchsten Vertreter der Reichsregierung, der zugleich autoritärer Führer jener Bewegung ist, öffentlich und feierlich Erklärungen gegeben sind, durch die der Unverletzlichkeit der katholischen Glaubenslehre und den unveränderlichen Aufgaben und Rechten der Kirche Rechnung getragen, sowie die vollinhaltliche Geltung der von den einzelnen deutschen Ländern mit der Kirche abgeschlossenen Staatsverträge durch die Reichsregierung ausdrücklich zugesichert wird. Ohne die in unseren früheren Maßnahmen liegende Verurteilung bestimmter religiös-sittlicher Irrtümer aufzuheben, glaubt daher der Episkopat das Vertrauen hegen zu können, daß die vorbezeichneten allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen.

Für die katholischen Christen, denen die Stimme ihrer Kirche heilig ist, bedarf es auch im gegenwärtigen Zeitpunkte keiner besonderen Mahnung zur Treue gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit und zur gewissenhaften Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten unter grundsätzlicher Ablehnung alles rechtswidrigen oder umstürzlerischen Verhaltens.

In Geltung bleibt die so oft in feierlicher Kundgebung an alle Katholiken ergangene Mahnung, stets wachsam und opferfreudig einzutreten für Frieden und soziale Wohlfahrt des Volkes, für Schutz der christlichen Religion und Sitte, für Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Schutz der konfessionellen Schule und katholischen Jugendorganisationen.

In Geltung bleibt ferner die Mahnung an die politischen und ähnlichen Vereine und Organisationen, in Gotteshaus und kirchlichen Funktionen aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit derselben zu vermeiden, was als politische oder parteimäßige Demonstration erscheinen und daher Anstoß erregen kann.

In Geltung bleibt endlich die so oft und eindringlich ergangene Aufforderung, für Ausbreitung und Wirksamkeit der katholischen Vereine, deren Arbeit so überaus segensreich ist für Kirche, Volk und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1933.

Vaterland, für christliche Kultur und sozialen Frieden stets mit weitblickender Umsicht und mit treuer, opferwilliger Einigkeit einzutreten.

Aachen, den 28. März 1933.

Für die Diözese Aachen:
† Joseph.

Nr. 77 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 20. März 1933.

Dem Hochwürdigen Diözesanklerus bringen wir nachfolgende Mitteilung des Engelbertus-Vereins (Köln) empfehlend zur Kenntnisnahme:

Die kürzlich versandten Erinnerungskarten beziehen sich auf den ersten Halbjahres-Beitrag pro 1933/34. Wir bitten unsere Mitglieder um baldgefl. Ueberweisung auf unser Postscheckkonto Köln Nr. 505 40.

Wir bemerken ausdrücklich, daß Herr Paxsekretär Kugelmeier aus Bonn von uns bevollmächtigt ist, Beitrittserklärungen entgegenzunehmen. Mögen bald alle, besonders die jüngeren Hochwürdigen Herren Geistlichen der Diözese Aachen, Mitglieder unseres so segensreich wirkenden Vereins werden!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Abholen der heiligen Oele.

Aachen, den 20. März 1933.

Die heiligen Oele können am Gründonnerstag von morgens 11,30 Uhr ab in der Domsakristei abgeholt werden.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen einen Betrag von 1,50 RM. von jeder Kirchengemeinde erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 79 Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Raubüberfällen auf Kirchenkassen.

Aachen, den 20. März 1933.

Den Kirchenvorständen wird folgender ministerieller Erlaß zur Beachtung empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Berlin W 8, den 6. März 1933.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

G I Nr. 287 G II

In letzter Zeit haben sich nach den mir erstatteten Berichten wiederholt Raubüberfälle auf Kassen von Kirchengemeinden zugetragen, bei denen — zum Teil infolge des Fehlens hinreichender Sicherheitsvorkehrungen — den Tätern namhafte Geldbeträge in die Hände gefallen sind.

Allgemein gültige Richtlinien dafür, welche Schutzmaßnahmen zur Verhütung derartiger Ueberfälle getroffen werden können, sind schwer aufzustellen. Doch geben mir die Vorkommnisse Veranlassung, die von einigen Kirchenbehörden schon mit Erfolg geübte Inanspruchnahme der Kriminalberatungsstellen besonders zu empfehlen. Zu dem Aufgabengebiet dieser Stellen gehört es auch, Ratschläge über geeignete Maßnahmen zur Verhütung derartiger strafbarer Handlungen zu erteilen. Die Kriminalberatungsstellen befinden sich bei den preußischen staatlichen Polizeiverwaltungen (für Berlin: Polizeipräsidium, Alexanderplatz, Eingang Dircksenstraße).

In Verbindung hiermit mache ich ferner auf die von dem Verlage „Schadenverhütung", Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Tempelhof, Alboinstraße 21/23, herausgegebenen Schrift mit dem Titel „Hüte dich!" aufmerksam, die zahlreiche wichtige Hinweise für geeignete Schutzmaßnahmen der hier in Betracht kommenden Art enthält und zum Preise von 15 Rpf. bei allen preußischen Polizeidienststellen verabfolgt wird.

Der Kommissar des Reichs
Im Auftrage
Trendelenburg.

Nr. 80 Paßerleichterung für Rompilger.

Aachen, den 24. März 1933.

Dem Hochwürdigen Diözesanklerus bringen wir folgende ministerielle Verfügung zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Berlin W 8, den 4. März 1933.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

G II Nr. 366

Abschrift.

Paßerleichterungen f. d. Rompilgerfahrten 1933/34. RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 15. 2. 1933 — I E 50/33.

(1) Den Teilnehmern an den Rompilgerfahrten, die aus Anlaß des Heiligen Jahres in der Zeit vom 2. 4. 1933 bis 2. 4. 1934 stattfinden werden, sind Pässe zur Reise nach Italien mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Monat gebührenfrei und unter bevorzugter Abfertigung auszustellen, wenn die Bewerber im Besitze

eines durch die offizielle Geschäftsstelle für die Rompilgerfahrten in Würzburg ausgestellten Ausweises sind.

(2) Dieser Ausweis wird nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt, das bereits bei den Rompilgerfahrten im Jahre 1925 verwendet worden ist (vgl. RdErl. v. 28. 11. 1924, MBliV. S. 1147). Der Ausfüllung der Rückseite des Ausweises durch die Paßbehörden bedarf es nicht mehr.

An die Paßbehörden. — MBliV. I S. —

Muster. (Vorderseite.)

Ausweis.

(Vor- und Familienname.)

aus . . . . . .

Straße . . . . . Nr. . .

geboren am . . . . zu . . . .

Staatsangehörigkeit . . . . . .

nimmt vom . . . . bis . . . .

teil an einer Pilgerfahrt nach Rom.

. . . . ., den . . 19 .

Offizielle Geschäftsstelle für Rompilgerfahrten.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Das Deutsche National-Komitee für das Heilige Jahr.

Vorstehende Abschrift eines Runderlasses des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 15. Februar d. J. über Paßerleichterungen für die Rompilgerfahrten 1933/34 beehre ich mich zur Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden.

Der Kommissar des Reichs
Im Auftrage
Trendelenburg.

Nr. 81 Einreichung von Plänen.

Aachen, den 25. März 1933.

Bei der Einreichung von Plänen von Neubauten, Umbauten, Ausmalungen u. dergl. ist es erwünscht, daß der Kirchenvorstand selbst die Entscheidung zwischen den eingereichten Entwürfen trifft, so daß der Bischöflichen Behörde nur ein Entwurf zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Gehaltsnachweise der Pfarrer.

Aachen, den 25. März 1933.

Es wird nochmals an die Verfügung Nr. 45 des Kirchlichen Anzeigers von 1933, Stück 4, erinnert, wonach die Nachweise über das Stolleneinkommen im Jahre 1932 bis zum 5. April bei uns eingegangen sein müssen. Im Monat Mai wird nur denjenigen Pfarrern ein Staatszuschuß überwiesen, deren Nachweis von uns geprüft ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 Vorauszahlung auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933.

Aachen, den 25. März 1933.

Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung teilt unter dem 15. März 1933 mit:

„Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Mai 1932 — G I 1495, G II — (Zentralbl. S. 176) setze ich die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933 nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf 75 v. H. der für das Rechnungsjahr 1932 erhobenen Kirchensteuer fest."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten.

Aachen, den 26. März 1933.

Am Tage der ersten hl. Kommunion findet die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 89811) zu Gunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt. Wegen der großen Not der armen Kinder in diesen Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Karfreitagskollekte.

Aachen, den 28. März 1933.

Einer wohlbegründeten Tradition gemäß findet am Karfreitag in allen Kirchen der Diözese die jährliche Kollekte für das Hl. Land statt. Diese einmalige Kollekte ist bestimmt für die Erhaltung und Fortführung des Missionswerkes der deutschen Katholiken im Hl. Lande.

Im Laufe vieler Jahrzehnte haben die deutschen Katholiken in den dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem unterstehenden kirchlichen Sprengeln ein segensreiches Wirken im Dienste der Glaubenserhaltung und Glaubensverbreitung sowie der

Nächstenliebe entfaltet. Die Nöte der Kriegs- und Nachkriegsjahre haben wiederholt dieses Missionswerk aufs schwerste gefährdet. Auch jetzt droht die schwere wirtschaftliche Krisis, die deutschen Katholiken und die im Hl. Lande tätigen Orden und Kongregationen deutscher Zunge um die Früchte ihrer mühsam aufgebauten und unter größten persönlichen Opfern durchgeführten Arbeit zu bringen.

Es ist daher der Wunsch und der Wille des Deutschen Episkopates, daß die deutschen Katholiken in ihrem Eifer für die Pflege der heiligen Stätten und die Erhaltung und Verbreitung unseres Glaubens nicht hinter anderen Nationen zurückstehen und gerade im Hl. Jahre den erneuten Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl durch besondere Spende für die heiligen Stätten zum Ausdruck bringen.

Die Karfreitagskollekte ist am Palmsonntag bekanntzugeben und zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 Priester-Exerzitien

finden statt im Exerzitienhaus „Bethlehem" (Bergheim-Erft, Fernruf 21) vom 11. bis 15. April für Religionslehrer.

Ferner im Exerzitienhaus „St. Johannesburg" zu Leutesdorf am Rhein vom 15. bis 20. Mai. Exerzitienmeister: Herr P. Esch, S. J.

Nr. 87 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

aus Aachen 20 + 200 + 415 + 20,60 Mk., Krefeld 44 Mk. und Cornelimünster 10 Mk.

Zusammen 709,60 Mk. - Vergelt's Gott!

Nr. 88 Meßintentionen

gingen ein aus:

Aachen, Berk, Hastenrath, Kirchberg, Mariadorf, Monschau, Myhl, Stockheim, St. Tönis, Vettweiß und Vicht.

Nr. 89 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. März dem Dechanten und Pfarrer Heinrich Boers in Lobberich die durch den Tod des Ehrendechanten und Pfarrers i. R. Michael Körffer erledigte Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Kathedrale in Aachen übertragen.

Ernennung eines Subregens für das Priesterseminar.

Se. Bischöflichen Gnaden haben mit Wirkung vom 1. April den Domvikar und Professor am Priesterseminar Stephan Brüll zum Subregens desselben ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. März den Pfarrer und Definitor Michael Schüten an St. Remigius in Viersen zum Dechanten des Dekanates Viersen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

16. März: Müller Wilhelm, Dr. phil., Kaplan in Willich, zum Kaplan an St. Marien in Gladbach-Rheydt, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd;

16. März: Scheufens Arnold, Neupriester aus Gangelt, zum Kaplan in Willich, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd;

Se. Bischöflichen Gnaden haben den Pfarr-Rektor Johannes Wesendonck in Leutherheide zum 30. April krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

13. März: Allmang Karl, Kaplan an Sankt Marien in Rheydt, geb. am 9. Juni 1892 in Köln-Ehrenfeld, gest. in Bad Godesberg (40 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief zum Schulsonntag 1933. — Erlaß über Kirchenmusik. — Wallfahrt zum Grabe des Hl. Petrus Canisius in Freiburg (Schweiz). — Hospiz für Priester in Berlin. — Grundsteuer für Kirchengrundstücke. — Kirchensteuer 1933. — Zuschüsse des Reiches für die Instandsetzung von Wohngebäuden. — Betr. Gehaltsbezüge. — Warnung vor einem Betrüger. — Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 90 Hirtenbrief zum Schulsonntag 1933.

Das Fest des hl. Petrus Canisius, das wir vor einigen Tagen feierten, ließ vor unserer Seele einen Mann erstehen, der sich in den schwersten Zeiten unseres Vaterlandes durch seine rastlose Tätigkeit den Ehrentitel des zweiten Apostels Deutschlands erworben hat. Mit der ganzen Inbrunst seiner Seele liebte er Volk und Heimat. Klar und sicher erkannte er, daß für das Wohl unseres Vaterlandes nichts so notwendig sei wie eine echt christliche Erziehung unserer Jugend. Aus den zahlreichen Briefen, die er geschrieben hat, ersehen wir, daß es vor allem drei Forderungen waren, die er an die Erziehung der Jugend stellte. Sie müsse den jungen Menschen leistungsfähig machen für die großen Aufgaben, die er später einmal zu lösen habe. Sie müsse ihn mit Liebe zum Vaterlande erfüllen und zu einem innerlich überzeugten Katholiken erziehen.

Die Erfüllung dieser drei Forderungen des hl. Canisius ist auch in unseren schweren Tagen von entscheidender Bedeutung. Wenn wir die schweren Krisen, in denen wir leben, überwinden wollen, wenn unser Volk wieder groß, stark und glücklich werden soll, dann brauchen wir eine heranwachsende Generation, die leistungsfähig, die treu deutsch und die echt katholisch ist.

1. Niemand ist es zweifelhaft, daß wir heute eine Jugend brauchen, die viel zu leisten vermag, die sicheres Wissen mit opferbereitem Können verbindet. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit eines Menschen aber ist sein Charakter. Daher muß der junge Mensch erzogen werden zur Pflichttreue, zur Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, zu Gehorsam und Achtung vor der Autorität. In der gottgesetzten Obrigkeit muß er die Stellvertreter Gottes sehen, denen er sich frei und freudig beugt. Er muß lernen selbstlos sich einzuordnen, Opfer zu bringen für andere, namentlich für Heimat und Volk. Alle seine Kräfte müssen zur Mitarbeit aufgerufen werden. Eine Erziehung, die einseitig „vom Kinde" ausgeht, kann dieses Ziel niemals erreichen. Katholische Erziehung hat daher immer die Bedeutung der wahren Werte und Gesetze mit Nachdruck betont. Sie hat stärkstes Gewicht darauf gelegt, die Jugend zu starkem persönlichen Verantwortungsbewußtsein heranzubilden, das seine letzte Begründung aus der Verantwortung, die der Mensch vor seinem Gott und Schöpfer hat, erhält. Nur so wächst eine junge Generation heran, die mit innerer Anteilnahme und Bereitschaft fähig ist, die schweren und wechselnden Aufgaben, die das Leben stellt, zu lösen.

Die Schule kann dieses wichtige Ziel aber nur erreichen, wenn sie in ihren äußeren Lebensbedingungen und in ihrer inneren Arbeit so eingerichtet

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. April 1933.

Die Veröffentlichung vorstehenden Hirtenbriefes in der Presse ist erst vom 1. Mai ab gestattet.

ist, daß die Lehrerschaft in ihr Tag für Tag mit freudigem Einsatz ihrer ganzen Kraft ihren Dienst an Jugend und Volk zu verrichten in der Lage ist. Immer werden die deutschen Katholiken opferbereit mitarbeiten an einer Gestaltung unseres Schulwesens, die uns eine leistungsfähige, charaktervolle Jugend verbürgt.

2. Der hl. Canisius verlangte für die Schule seiner Zeit, daß in ihr die Jugend zu echter, stiller und starker Liebe zu Volk, Heimat und Vaterland erzogen werde. Er erhob damit eine Forderung, die aus den letzten Gründen katholischer Sittlichkeit erwächst. Die Liebe zu Volk, Heimat und Vaterland hat ihren Quellgrund im Sein des Menschen. Gott der Herr selber ließ uns als Kinder unseres Volkes geboren werden. Aus dem Boden, auf dem wir heranwachsen, aus der Sprache, die wir sprechen, aus der Geschichte, in die wir schicksalsmäßig hineinverflochten sind, aus der Kultur, die uns geschenkt ist, aus all dem sind wir in unserem persönlichen Sein, in unserem Denken und Fühlen bis ins Tiefste hinein gebildet und geformt worden. Wir verdanken unserer Heimat und unserem Volk so hohe Güter, daß es für uns eine in Gottes Willen begründete Verpflichtung ist, mit Dankbarkeit und opferbereiter Hingabe Volk und Vaterland zu dienen bis zum Einsatz des Letzten, was wir haben. Katholischer Erziehungsweisheit kam es immer darauf an, unsere Jugend so heranzubilden, daß diese echt vaterländische Gesinnung zu einer selbstverständlichen Haltung wurde, die sich besonders in den Zeiten der Not und Gefahr in selbstloser Tat zu bewähren hat.

Auch Volk und Vaterland sind von Gott geschenkte Güter, für die wir ihm verantwortlich sind.

3. Der hl. Canisius wußte, daß eine solche leistungsfähige und volksverbundene Jugend am besten heranwächst, wenn die ganze Erziehung auf dem Fundament des katholischen Glaubens aufbaut. Der katholische Glaube ist uns das höchste Gut, das Gott der Herr uns geschenkt hat. In ihm finden wir Licht in jedem Dunkel, Kraft in der Schwachheit, Trost in der Not. Die großen Forderungen der Sittlichkeit an den Menschen finden im Glauben ihre klare und feste Begründung. Daher kommt für katholische Kinder nur eine echt katholische Schule in Frage, eine Schule, in der die katholischen Kinder von treu katholischen Lehrern im Geiste und nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden, in der der katholische Glaube den ganzen Unterricht durchdringt, belebt und innerlich gestaltet.

Die von Christus dem Herrn gestiftete Kirche hat den Auftrag, allen Völkern die Wahrheit des Evangeliums zu lehren. Sie hat damit das Recht und die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung unserer Jugend zu gestalten. Eine zweitausendjährige Erfahrung hat gezeigt, daß sie eine vortreffliche Erzieherin der heranwachsenden Nation ist. Diese gottgegebenen Rechte der Kirche müssen zu allen Zeiten anerkannt werden. Daher kann die katholische Schule niemals in d e m Sinne Staatsschule sein, daß der Staat in ihr allein der Herr wäre. Unser Heiliger Vater, Papst Pius XI., hat in seiner großen Erziehungsenzyklika die Rechte, die der Staat an der Schule hat, klar herausgestellt und bejaht, aber er hat ein Staatsmonopol und eine staatliche Zwangsschule ebenso entschieden abgelehnt. Die Eltern haben ein Recht, zu verlangen, daß ihre Kinder katholisch erzogen werden. Die Kirche hat ein gottgegebenes Recht auf den Religionsunterricht und auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend. Der Privatschule ist Raum zu freiem Wirken zu gewähren.

Eine sogenannte weltliche Schule, eine Schule ohne Religion oder gar gegen die Religion, ist immer von der katholischen Kirche auf das schärfste bekämpft worden. Die Kirche sah in ihr ein furchtbares Unglück für die Jugend, für Volk und Vaterland. Aber ebensowenig entspricht katholischer Auffassung die sogenannte Gemeinschaftsschule, in der die Kinder der verschiedenen Bekenntnisse gemeinsam erzogen werden sollen. In ihr kann ja der ganze Segen und die ganze Kraft des katholischen Glaubens niemals wirksam werden. Man ruft laut nach grundsätzlicher Klarheit in den letzten Lebensfragen. In der Gemeinschaftsschule, mag sie die Simultanschule des Liberalismus oder eine andere Art Gemeinschaftsschule sein, kann dieses wichtige Erziehungsziel nach unserer Ueberzeugung niemals erreicht werden.

Die Forderung der katholischen Schule für katholische Kinder ist für die Katholiken eine letzte Gewissensfrage. Daher werden sich die katholischen Väter und Mütter und mit ihnen das ganze katho-

lische Volk immer schützend vor die Bekenntnisschule stellen.

Darum rufen wir euch alle in dieser schweren Zeit auf, tretet mutig und entschlossen für die echt katholische Schule ein. Sie bietet die Garantie dafür, daß die Forderungen, die wir heute an unsere katholische Jugend stellen müssen, daß sie Tüchtiges kann, daß sie echt vaterländisch denkt und fühlt und daß sie wahrhaft tief religiös und katholisch ist, erfüllt werden.

Die Organisation, die die Aufgabe hat, die katholische Schule vor allem zu schützen und zu fördern, ist die katholische Schulorganisation Deutschlands. Sie hat in unserer Zeit eine ganz große Bedeutung. Sie verdient das ganze Vertrauen und die volle Unterstützung aller Katholiken. Deshalb bitten wir euch um der Liebe des göttlichen Kinderfreundes willen: Unterstützet die Katholische Schulorganisation. Betet alle Tage mit euren Kindern das kleine Gebet: „Heiliger Canisius, schütze die katholische Schule." Interessiert euch für die Arbeit der Katholischen Schulorganisation, wählt katholische Mitglieder in die Elternbeiräte und in die Elternvereinigungen. Haltet die vortreffliche Zeitschrift der Schulorganisation, die euch immer wieder die alten Grundsätze zeigt und euch hilft, diese Grundsätze auch in unseren Tagen zu verwirklichen.

Gebt aber am Schulsonntag auch freudig ein jeder, so gut er es in dieser Notzeit kann, euer Scherflein für diese große Organisation. Sie kann ja ihre Arbeit nicht leisten, wenn sie nicht vom starken Vertrauen und der opferbereiten Hilfe aller Katholiken getragen ist, und gerade in der heutigen Zeit ist sie doppelt auf eure großmütige Hilfe angewiesen. Diese eure Sorge um Jugend, Volk, Vaterland und Kirche wird euch der göttliche Kinderfreund tausendfach segnen.

Aachen, den 7. April 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

*

Vorstehendes Hirtenschreiben soll am Sonntag, dem 30. April, verlesen werden. Dabei ist bekanntzugeben, daß am Sonntag, dem 7. Mai, der Schulsonntag mit einer Kollekte für die Kath. Schulorganisation abgehalten wird. Die Kollekte ist an beiden Sonntagen wärmstens zu empfehlen. Am Schulsonntag (7. Mai) soll in den Predigten die Schulfrage behandelt werden. Die Kollekte für die Kath. Schulorganisation findet in üblicher Weise statt.

Ein Predigtentwurf liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 1. Juni ungekürzt durch die Herren Dechanten an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Erlaß über Kirchenmusik.

Meine Verantwortung als Diözesan-Bischof, wie sie sich aus dem Motu proprio und der Constitutio Apostolica ergibt, verpflichtet mich zur nachdrücklichen Einschärfung aller Bestimmungen, die auch bisher schon im Gebiete unserer Diözese in Geltung waren. Hier wende ich mich mit vollem Vertrauen und herzlicher Bitte an meinen Diözesanklerus, mich bei der Durchführung dieser auch das religiöse Leben so tief berührenden Frage durch ihre anteilnehmende Mitarbeit zu unterstützen, sowohl nach der personellen, als auch nach der sachlichen Seite.

Eine Pflege der Kirchenmusik ist nur durchführbar, wenn bei dem ausübenden Kirchenmusiker gründliche Fachbildung und wirtschaftliche Existenz sichergestellt sind. Davon möge der Klerus tief überzeugt sein, daß ohne diese Vorbedingungen alle kirchenmusikalischen Bestimmungen und Bestrebungen nutzlos bleiben. Ebenso fördernd wird sich auswirken die gleiche persönliche Anteilnahme des Geistlichen an den Bestrebungen und Interessen seines Kirchenchors, der selbst wieder zu einer nicht zu unterschätzenden Arbeitskraft des seelsorglichen Wirkens seines Geistlichen wird.

Die Erfüllung dieser unumgänglichen Bedingung vorausgesetzt, mögen folgende sachliche Einzelheiten beachtet werden:

I. Choral: Oberstes Gesetz bleibt die Pflege eines schönen Choralgesanges beim Hochamte als dem Höhepunkte der sonntäglichen Liturgiefeier; daher

a) möge auch in den Proben dem Choral die seiner Bedeutung entsprechende Zeit und Mühe zugewandt werden;

b) wolle man doch möglichst überall einen, wenn auch kleinen Knabenchor gründen, der im Sonntagshochamte Gesänge des Ordinariums abwechselnd mit dem Männerchor zum Vortrage bringt; bei gutem Vortrage wird damit den Gläubigen auch an einfachen Sonntagen eine herzerhebende Kirchenmusik geboten;

c) wolle man auch dem Volkshochamte, bei dem die Gläubigen die Antworten, aber auch die einfacheren Gesänge des Ordinariums übernehmen, größere Beachtung schenken. Wenn der Schule in ihrer so oft bewährten freudigen Mithilfe die allmähliche Einübung der Choralgesänge des Diözesanbuches gelänge, so würde ebenso wie beim Kirchenlied der Choralgesang im Laufe der Jahre zum Volksgesang werden können. Hier läge auch eine hohe Aufgabe für die katholischen Vereine.

II. Das Kirchenlied ist seelsorglich nicht leicht zu überschätzen in seiner Bedeutung als bewährte Kraftquelle religiösen Lebens; daher

a) wolle man dasselbe reichlich verwenden beim Gottesdienste, auch im Hochamte (etwa vor der Predigt und am Schluß). Die Erlernung neuer Lieder unter Beihilfe der Schule bleibt eine erstrebenswerte Aufgabe, an der auch die kirchlichen Vereine, mehr noch als bisher, mitarbeiten könnten;

b) wolle man planvolle Auswahl der Lieder treffen, je nach der Kirchenzeit und der jeweiligen Stellung innerhalb der liturgischen Opferfeier;

c) mögen die Geistlichen bei der Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion zu erreichen streben, daß als Diözesan-Gebetbuch zu dieser Feier nur ein solches mit Noten angeschafft werde (Volksausgabe, oder die bessere Ausgabe V - letztere in verschiedenen Einbänden -);

d) wolle man beachten, daß Texte und Vertonungen neuer Lieder der bischöflichen Genehmigung bedürfen.

III. Polyphonie: Auch für die Polyphonie hat die Kirche die Richtlinien gegeben:

a) Gewiß kann für die neueren Bestrebungen der Kirchenmusik zum Teil anerkannt werden, daß sie einen zeitgemäßen musikalischen Ausdruck gefunden haben unter Wahrung der liturgischen Erfordernisse; doch darf bei allem lobenswerten Bemühen um eine neuzeitliche Kirchenmusik nicht außer acht gelassen werden, daß die Pflege der altklassischen Polyphonie nicht nur eine Erfüllung der päpstlichen Anweisungen, sondern auch einen Prüfstein der Qualität eines Kirchenchores bildet. Auch hier gilt wie beim Choral: Der Chor, der altklassische Polyphonie pflegt, wird ein Feingefühl haben für jede der Kirche würdige Polyphonie.

b) Sologesang: Bezüglich der Verwendung solistischen Gesanges ist maßgebend der Umfang und die Art desselben im Choral.

c) Nach dem Willen der Kirche ist das Vokale dem Instrumentalen unter allen Umständen übergeordnet. Das von der Kirche zugelassene und empfohlene Instrument ist die Orgel. Andere Instrumente sind beim Gottesdienst in jedem Einzelfall (auch bei Wiederholungen eines Werkes) nur mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde zulässig. Diese Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen gegeben und nur da, wo die künstlerische Ausführung des instrumentalen Teiles nachgewiesen wird. Die Erfüllung dieser Bedingung ist erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen gegeben. Auch ist bei solchen Instrumentalmessen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob sie einen der hl. Handlung würdigen Charakter tragen. Die Kompositionen der Wiener Klassiker haben bei uns kein Heimatrecht und eine Propagierung ist trotz ihres musikalischen Wertes im liturgischen Interesse nicht erwünscht.

IV. Orgel: Die Kirche hat immer Wert auf wirkliche Kunstwerke gelegt, deshalb wolle man bei Beschaffung von Orgeln den Grundsatz beachten, daß nicht modernste Technik, sondern künstlerisch musikalische Ausgestaltung den Kunstwert ausmacht. Die Bestrebungen der sogenannten Multiplex- oder Reformorgel können daher nicht gebilligt werden. Bei beschränkten Mitteln wolle man bedenken, daß es nicht auf die große Zahl der Register, sondern auf die künstlerische Gestaltung, wenn auch weniger zahlreicher Stimmen, ankommt.

V. Kirchenmusikalische Andachten: Die in den letzten Jahren in Uebung gekommenen

kirchenmusikalischen Andachten stellen eine unverkennbare Bereicherung des kirchlich-religiösen Lebens dar, unter der Voraussetzung, daß sie wirkliche Andachten sind, d. h., daß sie eine sinngemäße Verbindung von Kunst und Gebet darstellen. Bei Zusammenstellung der Vortragsfolgen wolle man darauf achten, daß sie sich nicht als eine Aufeinanderfolge von schönen Musikstücken darbieten, sondern, daß die Musik nur dazu dienen soll, einen religiösen Fest- oder Andachtsgedanken künstlerisch zu umrahmen oder zu vertiefen.

Aachen, den 8. April 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 92 Wallfahrt zum Grabe des Hl. Petrus Canisius in Freiburg (Schweiz).

Aachen, den 8. April 1933.

Da anzunehmen ist, daß in dem gegenwärtigen Jubeljahre viele Rompilger auch nach Freiburg i. d. Schweiz fahren werden, um das Grab des zweiten deutschen Apostels, des hl. Petrus Canisius, zu besuchen, machen wir darauf aufmerksam, daß der H. H. Bischof von Freiburg den Direktor des Canisiuswerkes daselbst, Herrn Viktor Schwaller, zum Präsidenten eines ständigen Pilgerkomitees ernannt hat. Er hat die Aufgabe, die Pilger zu empfangen und ihnen während ihres dortigen Aufenthalts behilflich zu sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 93 Hospiz für Priester in Berlin.

Aachen, den 8. April 1933.

Priester, die nach Berlin reisen oder zu Studienzwecken dort längeren Aufenthalt nehmen, werden auf das neue Hospiz des Christkönigshauses in der Petersburger Straße 77 hingewiesen. Das ganz neuzeitlich eingerichtete Heim, das von Johannesschwestern geleitet wird, bietet Priestern und überzeugten Katholiken eine angenehme Unterkunft, wo sie zugleich Anschluß an katholisches Leben und geistige Anregungen finden. In der Christkönigskapelle, wo Johannesschwestern ständige Sühneanbetung vor ausgesetztem Allerheiligsten halten, stehen mehrere Altäre für die Feier der heiligen Messe zur Verfügung. Auskunft erteilt die Schwester Oberin des Hospizes des Christkönigshauses in Berlin O 34, Petersburger Straße 77.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Grundsteuer für Kirchengrundstücke.

Aachen, den 9. April 1933.

In den Fällen, in welchen Kirchengrundstücke zur Grundsteuer gesetzlich herangezogen werden können, machen wir auf die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes vom 21. Januar 1932 und vom 14. Juli 1932 aufmerksam. In diesen Entscheidungen erörtert der Reichsfinanzhof die Frage, ob Grundstücke, die an sich früher Baugrundstücke waren und als solche zur Grundsteuer herangezogen wurden, durch eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung den Charakter als Baugrundstücke verlieren können, so daß sie steuerlich nur noch als Ackerland anzusprechen sind. Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes wird diese Frage jetzt dahin bejaht, daß in Zeiten einer rückläufigen Entwicklung eine Rückbildung von Bauland zu Ackerland eintreten kann. Bei derartigen Fällen soll nach der Auffassung des Reichsfinanzhofes auch subjektiven Merkmalen Bedeutung zugemessen werden, z. B. der Frage der Dauer der Besitzzeit und der Art der Benutzung der Flächen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Kirchensteuer 1933.

Aachen, den 10. April 1933.

Für die Erhebung der Kirchensteuer im Etatsjahre 1933/34 geben wir folgende Erlasse des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bekannt:

G I 10495 G II.

Berlin, den 31. März 1933.

Den Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer ist aus Gründen der Uebersichtlichkeit nach Fühlungnahme mit den kirchlichen Behörden eine mit der bisherigen Regelung im wesentlichen übereinstimmende Neufassung gegeben worden, die für die katholische Kirche in der Anlage beigefügt ist.

A.

Im einzelnen bemerke ich zu diesen Richtlinien folgendes:

Zu II.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 1. November 1932 und Runderlaß vom gleichen Tage (RMBl. S. 712) wiederum die Ausschreibung und Einsendung vereinfachter Lohnsteuerbelege wie im Vorjahre angeordnet. Für die Erfassung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer 1933 findet daher das im Rechnungsjahr 1932 geübte Verfahren Anwendung.

Auf die durch Kapitel IV § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 109 ff.) herbeigeführte Erweiterung der Einkommensteuer als Maßstabsteuer für die Kirchensteuer weise ich besonders hin. Dieser Erweiterung wird bei Bemessung der Umlagesätze Rechnung zu tragen sein.

Zu III.

In den Fällen, in denen die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, ist vor der staatsaufsichtlichen Genehmigung unter Beifügung einer eingehenden Stellungnahme der Kirchenbehörde an mich zu berichten. Ist jedoch im vergangenen Jahre meine Ermächtigung zur Ueberschreitung des Satzes 1:4 bereits erteilt worden, und sind die Hundertsätze der Realsteuerzuschläge für 1933 nicht erhöht worden, so kann von einer erneuten Berichterstattung an mich abgesehen werden.

Zu V.

Auch das Kirchgeld ist auf die Steuerpflichtigen so zu verteilen, daß diese die Möglichkeit haben, die Höhe der Festsetzung an der Hand fester und gleichmäßiger Grundsätze nachzuprüfen. Ich verweise auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1932 — VIII A 20. 31 —, in welchem eine Verletzung dieses Grundsatzes darin erblickt worden ist, daß nach dem Umlagebeschluß für die Heranziehung zu einem gestaffelten Kirchgeld „die wirtschaftliche, soziale und steuerliche Lage des Steuerpflichtigen" maßgebend sein sollte.

Wegen der Verwaltung einschließlich Erhebung und Beitreibung des Kirchgeldes gilt Ziffer II meines Erlasses vom 24. Mai 1929 — G I 1174 G II — (Zentralbl. S. 197) entsprechend.

Zu VII.

Bei Umlagebeschlüssen, die bis zum 30. Juni 1933 gefaßt sind, und bei denen das Einkommensteuersoll 1932 nicht niedriger als 75 v. H. des tatsächlichen vorjährigen Einkommensteuersolls angesetzt ist, bedarf es keiner Aeußerung des Finanzamtes zu der Schätzung der Kirchengemeinde. Bei allen anderen Beschlüssen ist vom Kirchenvorstand eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuersolls beizubringen.

Zu VIII.

Die Höhe der Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1933 ist von mir nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf 75 v. H. der für das Rechnungsjahr 1932 erhobenen Kirchensteuer festgesetzt worden (vergl. Erlaß vom 15. März 1933 — G I 10443 G II —, Zentralblatt S. 77).

B.

Ich weise ferner darauf hin, daß nach Artikel IX Ziff. 9 und 10 der preußischen „Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Aenderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung" vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43 ff.) vom 1. April 1933 ab die Klage in Kirchensteuersachen bei dem Bezirksausschuß als erster Instanz zu erheben ist, und daß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses die Revision an das Oberverwaltungsgericht nur bei einem den Betrag von 500 RM. übersteigenden Beschwerdegegenstand gegeben ist, soweit nicht der Bezirksausschuß bei einem geringeren Beschwerdegegenstande die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zuläßt. Eine abschließende Neuregelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen ist in Vorbereitung.

C.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern der Kirchengemeinden sind mir weiterhin zum 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar und 5. April nach dem mit Erlaß vom 15. April 1931 — G I 1340 G II — mitgeteilten Muster getrennt nach Evangelischen Landeskirchen und Diözesen vorzulegen.

Ich ersuche, die Nachweisungen, die eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden und ihrer Kirchensteuerverwaltung bilden, mit möglichster Sorgfalt aufzustellen.

D.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das ergebene Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden mit Weisung zu versehen. Bei den evangelischen Kirchenbehörden sind gleichartige Weisungen für ihren Geschäftsbereich zu erwarten. Ich ersuche sie ergebenst, mir hierüber mit einem Belegblatt über die Veröffentlichung Mitteilung zu machen.

Die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden erfordert eine beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse auch durch die Aufsichtsbehörden (vergl. den letzten Absatz meines Erlasses vom 14. März 1932 — G I 744 G II —, Zentralblatt S. 108).

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

Der Kommissar des Reiches:
Im Auftrag:
Trendelenburg.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, an die kirchlichen Behörden sowie Abschrift zur Kenntnisnahme an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 158, und den Preußischen Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden in Berlin N 24, Artilleriestraße 31.

Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.

I.

Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer dient stets die Einkommensteuer (unten II); daneben können die Grundvermögen- und die Gewerbesteuer (unten III) sowie die Reichsvermögensteuer (unten IV) als weitere Maßstabsteuern herangezogen und auch ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld (unten V) erhoben werden.

II.

1. Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen

a) zu den im vorangegangenen Kalenderjahr nach den gesetzlichen Vorschriften einbehaltenen und abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen einschließlich der Ledigenzuschläge,

b) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die in diesem Kalenderjahr geendet haben.

Gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und

der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 109 ff.) werden bei der Einkommenbesteuerung für 1932 der Zuschlag für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten mit der Einkommensteuer in einem Betrag erhoben. Dieser Gesamtbetrag gilt nach Kapitel IV § 14 a. a. O. als Einkommensteuer, so daß die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer in Hundertsätzen von dieser Summe zu erheben ist.

2. Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (II 1 a) erfolgt auf Grund der jeweils den Finanzämtern von den Arbeitgebern und den Steuerpflichtigen einzureichenden Steuerabzugsbelege. In Ermangelung solcher Belege kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung, benutzen. In vielen Fällen wird die vorjährige Kirchensteuerveranlagung einen Anhalt bieten. Reichen diese Feststellungsmöglichkeiten nicht aus, so wird nur eine vorläufige Veranlagung möglich sein. Hierbei ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Veranlagung endgültig wird, wenn der Pflichtige nicht binnen der Einspruchsfrist von vier Wochen Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so ist unter Aufhebung der vorläufigen Veranlagung eine endgültige Veranlagung vorzunehmen.

3. Liegt bei einem der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Pflichtigen (II 1 b) im Zeitpunkte seiner kirchlichen Veranlagung das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor, so kann eine vorläufige Veranlagung nach dem Maßstabsatz erfolgen, der seiner kirchlichen Besteuerung im Vorjahre zugrunde gelegt war. Ist auch dieser im Einzelfall nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der vorläufigen Veranlagung einen durch Schätzung zu ermittelnden Maßstabsatz zugrunde legen. Sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt die endgültige Kirchensteuerveranlagung unter Berechnung der geleisteten Zahlungen. Hierauf ist der Steuerpflichtige hinzuweisen.

4. Wenn bei der Veranlagung auf Grund einer Maßstabsteuer (z. B. der Lohnsteuer) mit einer späteren Veranlagung desselben Kirchensteuerpflichtigen auch noch nach anderen Maßstabsteuern (z. B. nach der veranlagten Einkommensteuer, nach den Realsteuern usw.) zu rechnen ist, so ist im Steuerbescheid dessen Ergänzung ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle unterbleibt der Hinweis aus II 2 Satz 5.

III.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern (Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer) ist folgendes zu beachten:

1. Die Realsteuern dürfen nur dann herangezogen werden, wenn auch die Einkommensteuer herangezogen wird. Der Hundertsatz, mit dem sie herangezogen werden, kann ein anderer sein wie bei der Einkommensteuer. Zuschläge zu den Realsteuern, die das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer überschreiten, dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögensteuer oder auch nur die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögensteuer mit einem anderen Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Ebenso kann die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem anderen Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerbekapitals die Lohnsumme getreten, so können Zuschläge erhoben werden zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme. Die Hundertsätze der Zuschläge zu den beiden Arten der Gewerbesteuer können verschieden hoch sein.

IV.

1. Die Erhebung der Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Vermögensteuer (Reichsvermögensteuer) erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen zu der für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Steuer.

2. Die von dem einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf seinen Kirchensteuerzuschlag zur Vermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig.

V.

1. Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzustellen. Es kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

2. Das feste Kirchgeld darf 3 RM. nicht übersteigen. Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden. Der Mindestsatz darf den Betrag von 3 RM., der Höchstsatz den Betrag von 30 RM. nicht übersteigen.

3. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

a) 18 Jahre alt gewesen sind,

b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalte oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z. B. bei Haussöhnen und Haustöchtern.

4. Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben,

b) Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 100) genießen, außer wenn sie Einkommensteuer oder Grundvermögensteuer zu entrichten haben.

5. Wenn die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann

a) die Altersgrenze anders als in V 3a festgesetzt werden,

b) der Kreis der Kirchgeldpflichtigen auf einkommensteuerfreie oder auf überhaupt staatssteuerfreie Gemeindeglieder beschränkt werden,

c) von den Bestimmungen in V 3 letzter Satz und 4a Abstand genommen werden,

d) das Kirchgeld auf die nach sonstigen Maßstäben zu zahlende Kirchensteuer angerechnet werden.

6. Im Kirchensteuerbeschluß ist die Höhe des Kirchgeldes anzugeben. Wird eine Staffelung oder werden Ausnahmen (V 5) beschlossen, so ist dies im Kirchensteuerbeschluß besonders anzuführen.

VI.

1. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten sind in die Ausgaben des Haushaltsplanes einzustellen. Der sich haushaltsmäßig ergebende Fehlbetrag ist der in der Einnahmeseite des Haushalts einzusetzende, durch Kirchensteuer aufzubrin-

gende Bedarf. Dieser Summe sind im Kirchensteuerbeschluß die zu erwartenden Ausfälle zuzuschlagen. Der so errechnete Betrag bildet die Grundlage für die Festsetzung der zu erhebenden Zuschlagssätze sowie eines etwaigen Kirchgeldes.

2. Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichen Haushalt sowie durch Beschränkung des Zuschlags für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig wie möglich gehalten wird.

VII.

1. Im Kirchensteuerbeschluß sind folgende Angaben zu machen:

die Kirchengemeinde,
das Rechnungsjahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll,
der durch Kirchensteuer zu beschaffende Betrag, und zwar getrennt nach Zuschlagssteuern und Kirchgeld,
der Zweck der Umlage,
die der Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuern und deren Sollbetrag,
die als Umlage zu erhebenden Hundertsätze,
die Grundsätze für die Erhebung des Kirchgeldes,
die Fälligkeitstermine.

2. Ferner sind im Kirchensteuerbeschluß oder im Begleitbericht des Kirchenvorstandes folgende statistischen Angaben zu machen:

die Seelenzahl der Kirchengemeinde,
die Zahl der Pfarrer und Hilfsgeistlichen mit der Angabe, für wieviele Pfarrer im Vorjahre staatliche Bedürfniszuschüsse geleistet worden sind,
die Höhe desjenigen Einkommensteuersolls, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt,
falls im vergangenen Rechnungsjahre der haushaltsmäßig erwartete Ertrag der Kirchensteuer überschritten oder nicht erreicht worden ist, die Höhe des Mehr- oder Minderbetrages, falls ein Kirchgeld erhoben wird, die geschätzte Zahl der Kirchgeldpflichtigen und der erwartete Ertrag.

3. Da es unbedingt notwendig ist, die Umlagebeschlüsse so frühzeitig wie irgend möglich zu fassen, und das Vorliegen genauer Unterlagen für das Maßstabsteuersoll häufig nicht abgewartet werden kann, ist bei der Feststellung des Einkommensteuersolls von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Alsdann ist zu prüfen, ob und um wieviel das dem neuen Kirchensteuerbeschluß zugrunde zu legende Einkommensteuersoll das sich aus der Veranlagung des Vorjahres ergebende Soll übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben wird.

4. Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (III) erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen.

VIII.

1. Gemäß Kapitel XVI § 2 der Verordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsammlung S. 123) können die Bischöflichen Behörden anordnen, daß die Kirchensteuerpflichtigen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten haben. Diese Anordnung haben die Bischöflichen Behörden mit meiner Genehmigung getroffen.

2. Die Zahlungstermine sind auch für die Vorauszahlungen von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (vergl. §§ 16, 19 des katholischen Kirchensteuergesetzes) festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung nicht,

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, die Voranschläge für 1933/34 baldigst aufzustellen und sie uns durch die zuständigen Herren Definitoren bis spätestens 15. Mai einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Zuschüsse des Reiches für die Instandsetzung von Wohngebäuden.

Aachen, den 10. April 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (1. Teil, Kapitel IV, RGBl. I, S. 428) bzw. auf Grund der dazu vom Reichsarbeitsminister unter dem 17. September 1932 (VI, Nr. 5720/32 Wo) erlassenen Bestimmungen (RABl., 1932, I, S. 198 ff.) kann für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden mit einem Aufwande von mindestens 100 Reichsmark ein Reichszuschuß (verlorener Zuschuß) von 20 vom Hundert der Kosten gewährt werden. Der Zuschuß wird ohne Rücksicht darauf gewährt, in welcher Weise der übrige Teil der Kosten aufgebracht wird. Es macht daher keinen Unterschied, ob es sich um entliehene oder um eigene Mittel des Grundstückseigentümers handelt.

Für gewöhnliche Schönheitsreparaturen, wie Leimfarbenanstriche, Oelfarbenanstriche und Tapezierarbeiten, von Räumen im Innern kann nur dann ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um leerstehende Wohnungen handelt, die wieder beziehbar gemacht werden sollen. Dagegen wird der Zuschuß für Instandsetzung von Treppenhäusern, worunter auch die Anbringung einer elektrischen Treppenhausbeleuchtung fällt, sowie für Fassaden, stets gewährt, wenn die Arbeiten zur Erhaltung des Wohngebäudes nötig sind. Dabei ist der Begriff „Wohngebäude" nicht zu eng auszulegen. So sind z. B. Ledigenheime, Lehrlingsheime, Gesellenhäuser und Gebäude, die ähnlichen Zwecken dienen, in der Regel noch als Wohngebäude anzusehen, auch wenn sie neben eigentlichen Wohnräumen Räume enthalten, die für andere Zwecke bestimmt sind.

Als Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch noch: Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre, Umdecken des Daches, Erneuerung der Heizungsanlagen (Einrichtung einer Zentralheizung an Stelle der bisherigen Ofenheizung), Beseitigung von Hausschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten.

Die Arbeiten müssen nach dem 25. September 1932 und vor dem 1. April 1933 begonnen und

spätestens am 1. Januar 1934 vollendet sein; sie müssen von einem Handwerker ausgeführt werden, dessen Gewerbebetrieb polizeilich gemeldet ist. Der Antrag des Grundstückseigentümers auf Bewilligung eines Zuschusses muß vor Beginn der Arbeiten bei der durch die oberste Landesbehörde bestimmten Stelle gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenanschlag beizufügen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses gegeben, so wird über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid erteilt. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Kostenanschlages nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheides, bei Ueberschreitung des Voranschlages entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen - des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferers, des Architekten, der Versorgungsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Baupolizei usw. - zu erbringen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt.

Grundsätzlich können auch für die Instandsetzung von Pfarrhäusern, Schwesternhäusern und ähnlichen Wohngebäuden solche Reichszuschüsse im Rahmen vorstehender Bestimmungen gewährt werden.

Nach einem Beschluß des Reichskabinetts dürfen die Zuschüsse in Zukunft auch zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude gegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Betr. Gehaltsbezüge.

Aachen, den 10. April 1933.

Nach Mitteilung einiger Pfarrer ist das alte Staatsgehalt (Napoleon. Gehalt) nicht in derselben Höhe gezahlt worden wie im Vorjahre. Wir ersuchen diejenigen Pfarrer, die weniger erhalten haben, uns umgehend davon Mitteilung zu machen unter genauer Angabe des Datums und der einzelnen Zahlungen seit dem 1. April 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 12. April 1933.

Ein gewisser russischer Emigrant und ehemaliger Offizier namens André Regeluck vertreibt Bücher des Verlages Hermann Rauch in Wiesbaden und des Amalthea-Verlags in Wien. Bis vor kurzem war seine Wohnung in Bonn, Sternenbergerstraße 71. Er ließ sich bei mehreren Geistlichen verschiedener Diözesen Bestellungen unter Vorauszahlungen machen, obwohl er nicht dazu bevollmächtigt war und welche er den Verlegern nicht einsandte. Da derselbe wegen Betrugs und Unterschlagung polizeilich gesucht wird und auch in unserer Diözese seine Geschäfte zu machen versuchen wird, sei hiermit vor ihm gewarnt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 99 Errichtung einer zweiten Definition im Dekanate Dülken.

Das Dekanat Dülken wird in zwei Definitionen geteilt. Zur ersten gehören die Pfarreien: Amern St. Anton, Amern St. Georg, Born, Brüggen, Waldniel zur zweiten: Dülken, Hauptpfarre mit Rektorat Herz Jesu, Dilkrath und Lüttelforst.

Aachen, den 12. April 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 100 Exerzitien

werden stattfinden in Gerleve (Coesfeld-Land) vom 14. bis 19. Mai und vom 31. Juli bis 5. August für Priester; vom 1. bis 6. September für Religionslehrer.

Nr. 101 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstl. Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. hat am 30. März 1933 den Studiendirektor am Gymnasium zu

Heinsberg Arnold Wigge zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung zweier Definitoren.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 4. April den Pfarrer Karl Hack in Anrath zum 1. Definitor des Dekanates Viersen ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. April den Pfarrer Albert Schapdick in Lüttelforst zum 2. Definitor des Dekanates Düren ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 11. April den Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt M.Gladbach Karl Brucherseifer mit der Führung des Generalsekretariates des Päpstlichen Werkes zur Verbreitung des Glaubens in Aachen beauftragt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 11. April den Kaplan an St. Elisabeth in Aachen Dr. iur. Werner Becker zwecks Uebernahme der Stelle eines Studentenseelsorgers in Marburg bis auf weiteres beurlaubt.

Ferner wurden ernannt:

31. März: Molls Michael, Dr. phil., Neupriester aus M.Gladbach, zum Rektor des städtischen Alumnates in Monschau, gleichen Dekanates.

6. April: Kremer Gerhard, Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes zur Verbreitung des Glaubens in Aachen, zum Pfarrer an St Joseph in Viersen, gleichen Dekanates.

1. April: Marxen Theodor, Neupriester aus Köln-Worringen, bisher zur Aushilfe in Breyell, zum Subsidiar an der Hohen Domkirche zu Aachen.

11. April: Palm Ludger, Kaplan an St. Kreuz in Aachen, zum Domvikar an der Hohen Domkirche.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

28. März: Schmitz Edmund, geb zu Aachen am 23. November 1874, geweiht am 31. März 1900, zuletzt Pfarrer in Pattern, gest. zu Aachen (58 Jahre alt).

8. April: Lüdenbach August, geb. zu Altenrath (Pfr. Lindlar) am 24. März 1875, geweiht am 28. März 1903, Professor, Studienrat und Religionslehrer am Real-Gymnasium in Düren (58 Jahre alt).

9. April: Klein-Schmeink Hermann Josef, geb. zu Dingden i. W. am 5. Febr. 1867, geweiht am 18. März 1893 in Münster, zuletzt Rektor an der Höheren Schule in Kaldenkirchen (66 Jahre alt).

10. April: Küppers Joh. Heinrich, geb. zu Linnich am 25. April 1861, geweiht in Eichstätt am 1. August 1886, zuletzt Pfarrer in Gerderath, gest. in Korschenbroich (72 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Kirchliche Feier des 1. Mai. — Ablaßgebete an den Freitagen zu Ehren des sterbenden Heilandes. — Abläſſe für das Beten des „Engel des Herrn". — Solemnitas S. Joseph. — Wallfahrten nach Kevelaer. — Bekämpfung von Schmutz und Schund. — Studienſtiftung Simonis. — Steuerfreiheit bei Grunderwerb im Wege der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung (Meßſtiftungen). — Kirchlicher Verſicherungs-Verein gegen Haftpflicht A.-G. in Köln. — Sammlung für Müttererholung in Preußen. — Realſchematismus. — Prieſterexerzitien in Bornhofen a. Rh. — Spenden für das Prieſterſeminar. — Meßintentionen. — Perſonalchronik.

Nr. 102 Kirchliche Feier des 1. Mai.

Soll unſer deutſches Vaterland erſtarken, ſoll Glück und Wohlfahrt unſerem Volke erblühen, ſoll ein kraftvolles Band der Eintracht, des Zuſammenſtehens, des gegenſeitigen ſozialen Verſtehens und Helfens alle umſchlingen, ſo bedarf es vor allem der Hilfe von oben, der gnädigen Führung deſſen, in deſſen Hand wir ſtehen, und der die Herzen der Menſchen lenkt. Wir wollen am 1. Mai, dem Tage beſonderer Wünſche, für das Gedeihen deutſchen Arbeitens und Schaffens Gottes Segen auf unſer Vaterland herabflehen. Es ſoll daher in allen Pfarr-, Rektorats- und Kloſterkirchen am 1. Mai ein Hochamt gehalten werden, nach deſſen Schluß das Allerheiligſte Sakrament ausgeſetzt werden möge. Dann werde das Gebet der Chriſtenheit in gefahrvoller Zeit und die Litanei vom heiligſten Herzen Jeſu gebetet und der ſakramentale Segen gegeben.

Die Gläubigen mögen ſich auch beſonders daran erinnern, daß der 1. Mai der erſte Tag des Maimonats iſt und der Gottesmutter, der Patronin unſeres Bistums, unſere großen Anliegen für Deutſchlands Glück und Wohlergehen empfehlen.

† Joſeph,
Biſchof von Aachen.

Aachen, den 24. April 1933.

Dieſer Erlaß ſoll am 30. April von der Kanzel verleſen, und die Gläubigen ſollen zu eifriger Beteiligung an dem angeordneten Gottesdienſt aufgefordert werden.

Der Katholiſche Jungmännerverband Deutſchlands ruft die Jungmannſchaft auf, am 1. Mai an den Veranſtaltungen der Regierung und der Kommunen geſchloſſen mit Bundesbannern und Bannern in den Farben des Reiches Anteil zu nehmen.

Dasſelbe möge auch von den übrigen katholiſchen Vereinen geſchehen.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

(Veröffentlichung in der Preſſe vor dem 1. Mai erbeten.)

Nr. 103 Ablaßgebet an den Freitagen zu Ehren des ſterbenden Heilandes.

An vielen Orten unſerer Diözeſe beſtand die löbliche Gewohnheit, jeden Freitagnachmittag um 3 Uhr zu Ehren des ſterbenden Heilandes läuten zu laſſen. Leider iſt dieſe fromme Uebung, die auf eine Verordnung des Papſtes Benedikt XIV. vom 13. Dezember 1740 zurückgeht, zumeiſt in Vergeſſenheit geraten.

Aus Anlaß des außerordentlichen Heiligen Jahres hat unſer Hl. Vater Pius XI. beſtimmt, daß

Dieſe Nummer wurde zur Poſt gegeben am 28. April 1933.

diese alte Gewohnheit wieder aufgenommen und mit folgenden Ablässen versehen werde:

Alle, die bei dem Glockenzeichen am Freitagnachmittage, womöglich kniend, fünf Vaterunser und Ave Maria andächtig beten und in der Meinung des Hl. Vaters hinzufügen: „Wir beten Dich an, Herr Jesus Christus, und preisen Dich!" oder dgl. können gewinnen:

a) einen Ablaß von 10 Jahren, so oft sie diese Uebung am Freitag reumütigen Herzens vornehmen,

b) einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn sie einen Monat lang jeden Freitag diese Andacht in der vorgeschriebenen Weise verrichten.

Ich verordne daher, daß in Zukunft auch nach Ablauf des Heiligen Jahres in allen Pfarrkirchen, Rektorats- und Klosterkirchen jeden Freitag um 3 Uhr nachmittags oder zu einer anderen ortsgebräuchlichen Stunde zum Andenken an die bittere Todesstunde unseres göttlichen Heilandes geläutet werde; die Gläubigen mögen in geeigneter Weise über den Sinn dieser schönen Uebung und die damit verbundenen Ablässe belehrt werden.

Aachen, den 18. April 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 104 Ablässe für das Beten des „Engel des Herrn".

Aachen, den 19. April 1933.

Der Heilige Vater Papst Pius XI. wünscht, daß durch das Heilige Jahr auch die Verehrung der l. Gottesmutter, die ja zu dem Erlösungswerke ihres göttlichen Sohnes in so enger Beziehung steht, gefördert werde. Zu diesem Zwecke hat er durch das Dekret der Hl. Pönitentiarie vom 20. Februar d. J. (A. A. S. XXV. 71 sq.) an das tägliche Gebet des „Engel des Herrn" folgende Ablässe geknüpft:

a) Alle Christgläubigen, die beim Läuten der Angelusglocke oder sobald als möglich nach dem Läuten die vorgeschriebenen Gebete verrichten, gewinnen einen Ablaß von 10 Jahren.

b) Wer diese Gebete einen Monat lang verrichtet, erhält unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß. Die Ablässe können auch im Hl. Jahre gewonnen werden. Als vorgeschriebene Gebete gelten das gewöhnliche Gebet „Der Engel des Herrn", an dessen Stelle in der Osterzeit die Antiphon „Freu Dich, Du Himmelskönigin", mit der nachfolgenden Oration tritt, oder das Beten von fünf „Ave Maria".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Solemnitas S. Joseph.

Im Direktorium ist unter dem 6. Mai nachzutragen:

Cras omnes M. (excepta conventuali) celebrentur de Solemnitate S. Joseph ut die 3.: Gl. or. 2. Dom. 3. (in M. priv. ttm.) Spf. Cr., Prf. pr., ult. Ev. Dom.

Nr. 106 Wallfahrten nach Kevelaer.

Aachen, den 19. April 1933.

Vom katholischen Pfarramt Kevelaer wird uns geschrieben:

In den letzten Jahren hat der Besuch des Wallfahrtsortes Kevelaer in Autobussen innerhalb und außerhalb der Wallfahrtszeit ganz außergewöhnlich zugenommen. So erfreulich die darin sich kundgebende Marienverehrung ist, so hat die Benutzung der Autobusse durch kleine Pilgergruppen doch gewisse Nachteile:

1. Die von den Pfarreien unter geistlicher Leitung veranstalteten Prozessionen werden mehr und mehr zersplittert und schließlich unmöglich gemacht.

2. Die Fahrten geschehen ohne geistliche Leitung, und auch in Kevelaer sind die Pilger sich selbst überlassen.

3. Auch tragen die Autobus-Pilger, auch wenn sie am gleichen Tage wie die Bahnprozession fahren, nicht zu den gesamten Unkosten der Pfarrprozession (Opferkerze, Hochamt, Musik usw.) bei.

Schließlich entgeht der Pfarrprozession durch die Minderung der Teilnehmerzahl die Möglichkeit, die bei bestimmter Beteiligungszahl gewährte Ermäßigung im Fahrpreis für sich auszunutzen.

Deshalb hat die Wallfahrtsleitung erneut mit der Eisenbahndirektion Köln verhandelt und die Zusage erhalten, daß die Pilgersonderzüge nach

Kevelaer in diesem Jahre eine Fahrpreisermäßigung von 60 Prozent erhalten, wenn die Züge an demselben Tage die Hin- und Rückfahrt machen und 600 Teilnehmer aufweisen. Dabei wird in der Feststellung der Zahl keineswegs kleinlich verfahren. Um nun tunlichst 600 Teilnehmer für einen Sonderzug aufzubringen, regt die Eisenbahndirektion an, daß sich die verschiedenen Pfarreien einer Stadt oder verschiedene benachbarte oder an einer Bahnstrecke gelegene Orte zusammenschließen, um gemeinsam einen Sonderzug zu bestellen. In verschiedenen Bezirken ist dies seit Jahren mit Erfolg schon geschehen (Ahr, Sieg, Maifeld, Eifel). So hat die Reichsbahn die Möglichkeit, den Wallfahrern entgegenzukommen, die Pilger erhalten außerordentliche Fahrpreisermäßigung und ihre seelsorgliche Betreuung wird gewährleistet.

(Von der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, Bezirk Köln, wird an die die Pilgerzüge begleitenden Geistlichen die Bitte gerichtet, den Zugbeamten keine Trinkgelder zu verabreichen, da die Annahme derselben pflichtwidrig und mit der Beamtenehre unvereinbar sei.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Bekämpfung von Schmutz und Schund.

Aachen, den 20. April 1933.

Nachstehend bringen wir den hochwürdigen Herren Geistlichen drei Erlasse des Preußischen Ministers des Innern, vom 13. Januar d. J. über Sexualausstellungen, vom 24. Februar d. J. über Bekämpfung anstößiger Auslagen, sowie vom 3. März d. J. über Bekämpfung der Nacktkulturbewegung, zur Kenntnis. Dabei ersuchen wir dringend, bei der nachdrücklichen Bekämpfung jeglicher Art von Schmutz und Schund nach Möglichkeit mitzuhelfen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I.

Sexualausstellungen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 13. 1. 1933 — II D 64 VII.

Im Laufe des letzten Jahres haben in verschiedenen Orten Preußens sogenannte „Sexualausstellungen" stattgefunden. Bei diesen sind zum Teil entgegen der Vorschrift des § 1 Ziff. 2 des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund v. 18. 12. 1926[1] (RGBl. I S. 505) Schund- und Schmutzschriften angekündigt oder feilgeboten worden. Außerdem sind dabei zum Teil die §§ 184 (bes. Ziff. 3 und 3a)[2] und 184a[3] StGB. verletzt worden. Derartige Veranstaltungen sind daher sorgfältig zu überwachen. Erforderlichenfalls ist Strafanzeige zu erstatten.

An alle Pol.-Behörden. MBliV. I S. 43.

II.

Bekämpfung anstößiger Auslagen.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 24. 2. 1933 II E 5512.

(1) Trotz der Rd.Erl. v. 19. 6. 1931 - I f 540 (MBliV. S. 657) und v. 15. 12. 1932 - II E 6065 (MBliV. S. 1316) über die Bekämpfung anstößiger Auslagen sind immer noch Kioske, Miet-büchereien, Buchhandlungen und ähnliche Geschäfte vorhanden, die in ihren Auslagen in erheblichem Maße Bücher oder andere Druckschriften zeigen, die, sei es durch Beifügung von Nacktabbildungen, sei es durch die Art der Betitelung oder der Inhaltsangabe bei dem Beschauer erotische Wirkungen auslösen sollen. Zum Teil handelt es sich dabei um Schriften, deren Vertrieb gegen § 184

---

[1] § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften vom 18. Dezember 1926 hat folgenden Wortlaut:

„Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen: . . . .

2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden."

[2] § 184 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung vom 28. April 1930 hat folgenden Wortlaut:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zweck der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

3a. wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von

Abs. 1 Ziff. 1 u. 2[4] und § 184a[5] des StGB. verstößt oder die als Schund- und Schmutzschriften im Sinne des Ges. zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18. 12. 1926[6] (RGBl. I S. 505) anzusprechen sind.

(2) Die Auslage derartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Aergernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ordne ich folgendes an:

1. Die Kioske, Zeitungsstände, Mietbüchereien, Buchhandlungen usw., die Bücher und Schriften der angedeuteten Art in ihren Auslagen zeigen, sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 184a des StGB. verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten. An die Mitwirkung der durch die Verfügung vom 26. 3. 1924 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 86) gebildeten Kunstausschüsse sind die Pol.-Behörden dabei bis auf weiteres nicht mehr gebunden.

3. Den Inhabern der in Frage kommenden Kioske, Mietbüchereien, Zeitungsstände oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Auslagen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, vermeiden. Gegen die Nichtbefolgung dieser Verfügung ist gemäß § 55 PVG. die Festsetzung von Zwangsgeld nach den für die einzelnen Behörden geltenden Höchstsätzen anzudrohen. Die Festsetzung des Zwangsgeldes ist so oft zu wiederholen, bis die Auslagen den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung völlig entsprechen.

4. Sofern es sich um Kioske oder Zeitungsstände handelt, sind unverzüglich mit den Standplatzeigentümern Verhandlungen aufzunehmen, um diese zu veranlassen, das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber des Kiosk zu lösen.

5. Hinsichtlich der Mietbüchereien wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichsgewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in dieser Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Maßnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrafttreten der erwähnten Ergänzung die Fortführung der Betriebe unverzüglich untersagt werden kann.

6. Bei den durchzuführenden Maßnahmen empfiehlt sich enge Zusammenarbeit mit den innerhalb der christlichen Kirchen bestehenden Vereinigungen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

7. Ueber das Ergebnis der auf Grund dieses RdErl. veranlaßten Maßnahmen erwarte ich einen erstmaligen Bericht der Reg.-Präs. zum 1. 5. 1933 (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden der 10. 4. 1933, für die Landräte und den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Ortspol.-Behörden der 20. 4. 1933).

An alle Pol.-Behörden. MBliV. I S. 189.

III.

Bekämpfung der Nacktkulturbewegung.

RdErl. d. MdJ. (KdR.) v. 3. 3. 1933 — II D 31.

(1) Eine der größten Gefahren für deutsche Kultur und Sittlichkeit ist die sogenannte Nacktkulturbewegung. So sehr es im Interesse der Volksgesundheit zu begrüßen ist, daß immer weitere Kreise, insbesondere auch der großstädtischen Bevölkerung, bestrebt sind, die Heilkraft von Sonne, Luft und Wasser ihrem Körper dienstbar zu machen, so sehr muß die sogenannte Nacktkulturbewegung als eine kulturelle Verirrung abgelehnt werden. Die Nacktkulturbewegung ertötet bei den Frauen das natürliche Schamgefühl, nimmt den Männern die Achtung vor der Frau und zerstört dadurch die Voraussetzungen für jede echte Kultur. Ich erwarte daher von allen Pol.-Behörden, daß sie in Unter-

---

Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt."

[3] § 184a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lautet:

„Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

[4] Vgl. die vorstehende Anmerkung 2.

[5] Vgl. die vorstehende Anmerkung 3.

[6] Vgl. die vorstehende Anmerkung 1.

stützung der durch die nationale Bewegung entwickelten geistigen Kräfte alle polizeilichen Maßnahmen ergreifen, um die sogenannte Nacktkulturbewegung zu vernichten.

(2) Im einzelnen ordne ich folgendes an:

1. Die Nacktkulturverbände sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Soweit den Nacktkulturverbänden für ihre Zwecke Badeanstalten oder freies Gelände zur Verfügung gestellt sind, ist auf die Eigentümer der Anstalten oder Grundstücke unverzüglich im Verhandlungswege dahingehend einzuwirken, daß sie die abgeschlossenen Verträge lösen. Falls die Benutzung für Zwecke der Nacktkulturbewegung vertraglich ausdrücklich vereinbart ist, wird dabei auf den § 138 Abs. 1 BGB. zu verweisen sein, wonach Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände Bestrebungen der Nacktkulturbewegung durch Zurverfügungstellung kommunaler Badeanstalten oder auf andere Weise unterstützt haben, sind sie darauf hinzuweisen, daß die Verwendung öffentlicher Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Nacktkulturbewegung unter allen Umständen unterbleiben muß. Falls die einzuleitenden Verhandlungen keinen Erfolg zeitigen, ist mir unverzüglich zu berichten.

3. Werbeveranstaltungen sowohl wie Uebungsabende und sonstige Veranstaltungen der Nacktkulturverbände sind durch polizeiliche Verfügung auf Grund des § 14 PVG. zu verbieten, da die Tatsache, daß derartige Veranstaltungen in Kenntnis einer größeren Personenzahl stattfinden, als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung anzusehen ist. Abgesehen davon wird auch häufig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen, da meistens der Tatbestand des § 183 StGB. verwirklicht sein wird. Gegebenenfalls sind daher auch strafprozessuale Maßnahmen auf Grund dieses Paragraphen, gegen die gewohnheitsmäßigen Veranstalter daneben auch auf Grund des § 180 StGB. einzuleiten.

4. Ueber das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen erwarte ich einen erstmaligen Bericht der Reg.-Präs. zum 1. 5. 1933 (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol.-Behörden der 10. 4. 1933, für die Landräte und die den Reg.-Präs. unmittelbar unterstellten Pol.-Behörden der 20. 4. 1933).

An alle Pol.-Behörden. MBliV. I S. 232.

Nr. 108 Studienstiftung Simonis.

Aachen, den 21. April 1933.

Eine Portion der Studienstiftung Simonis in Oekoven ist frei geworden. Stiftungsberechtigte Studierende wollen sich innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand in Oekoven (Post Grevenbroich) zu Händen des Herrn Pfarrers Leber schriftlich melden unter Beifügung eines amtlich beglaubigten Stammbaumes, der Studienzeugnisse des letzten Jahres und eines Sittenzeugnisses des zuständigen Pfarrers.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Steuerfreiheit bei Grunderwerb im Wege der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung (Meßstiftungen).

Aachen, den 21. April 1933.

Nach § 8, Ziffer 1, des Grunderwerbssteuergesetzes wird die Steuer nicht erhoben beim Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden. Bei Schenkungen mit einer Auflage beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den Teil des gemeinen Wertes des Grundstücks, der den Wert der Auflage überschreitet.

Wir haben in mehreren Fällen festgestellt, daß bei Meßstiftungen, die in Grund und Boden sichergestellt wurden, der Grunderwerb von den Steuerbehörden zur Grunderwerbssteuer veranlagt worden ist. Unter Berufung auf die oben angeführte Gesetzesverordnung wird in der Bestimmung der Lesung von hl. Messen (oder sonstiger Funktionen oder Werken der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe) eine Auflage erblickt, durch welche die Landzuwendung beschränkt grunderwerbssteuerpflichtig würde.

Dieser Standpunkt der Veranlagungsbehörden entspricht nicht dem Sinn der Steuerbefreiungsvorschrift.

Jede Schenkung an eine Kirche erfolgt zu einem kirchlichen Zweck, ist also immer mit einer „Auflage" kirchlicher Art belastet. Ob der Zweck allgemein kirchlicher Art ist oder durch eine Verfügung des Schenkers oder Testators besonders bestimmt ist, kann steuerrechtlich keinen Unterschied in der Anwendung des § 8, Ziffer 1, des Grunderwerbssteuergesetzes begründen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine unentgeltliche Zuwendung an einen Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks nicht als Schenkung unter einer „Auflage" anzusehen sei (Jur. Wochenschrift 1913, 640). Diese rechtliche Erwägung trifft analog auch bei Zuwendungen an Kirchen oder kirchliche Anstalten zu. Es handelt sich bei allen derartigen Zuwendungen in der Regel um solche zu einem kirchlichen Zweck, so daß volle Grunderwerbssteuerfreiheit besteht.

Zudem kann nach dem Wortlaut und Sinn des § 8, Ziffer 1, des Grunderwerbssteuergesetzes nur an solche Auflagen gedacht sein, die einen Verkehrswert, einen in Geld bestimmbaren Veräußerungs- oder Handelswert besitzen. Die Lesung einer hl. Messe kann aber nicht unter diesen Wertbegriff fallen, da sie einen rein ideellen Wert darstellt, der also nicht „auf den Grundstückswert" angerechnet werden kann, wie ja auch derartige Leistungen ideeller und rein kirchlicher Art nicht im Wege der weltlichen Klage oder Vollstreckung erzwungen werden können.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln hat mit Schreiben vom 3. 4. 1933 - Akten-Nr. S 4503-4 I/g - dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln mitgeteilt, daß er dieser Auffassung über die Grunderwerbssteuerfreiheit solcher Zuwendungen in Land an Kirchen beitrete.

Es wird daher ersucht, gegen etwaige Veranlagungen zur Grunderwerbssteuer bei Landstiftungen rechtzeitig das Rechtsmittel einzulegen und sich auf obige Ausführungen den Veranlagungsbehörden gegenüber zu berufen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß Zuwendungen an inländische Kirchen nach dem Erbschaftssteuergesetz auch schenkungssteuerfrei sind, wenn sie zu kirchlichen Zwecken erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 110 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht A.-G. in Köln.

Aachen, den 22. April 1933.

Folgende Ankündigung und nachstehender Geschäftsbericht werden hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Kirchlichen Versicherungs-Vereins findet statt am Dienstag, den 30. Mai 1933, vormittags 12 Uhr, im Gebäude des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln, Marzellenstraße 32, Zimmer 10.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Geschäftsjahr 1932.
2. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz 1932.
3. Verschiedenes.

Köln, den 8. April 1933.

Der Vorstand:
Prälat Höller, Domkapitular.

Auszug aus dem Geschäftsbericht über das Rechnungsjahr 1932.

Trotz Wirtschaftskrise und starken Wettbewerbs zeigt die Geschäftsentwicklung des Vereins auch im abgelaufenen Rechnungsjahr eine erfreuliche Weiterentwicklung. Während allgemein im Haftpflichtversicherungsgeschäft des vergangenen Jahres ein starker Rückgang in der Prämieneinnahme festzustellen ist, hat die Prämieneinnahme des Vereins gegenüber dem Vorjahre nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar um 26 Prozent zugenommen. Die Entwicklung des Vereins seit seinem Wiederaufbau nach der Festigung der Währung veranschaulicht folgende Zahlen. Es betrug die Prämieneinnahme:

im Jahre 1925 RM. 38 794,27
im Jahre 1930 RM. 49 255,74
im Jahre 1931 RM. 51 711,84
im Jahre 1932 RM. 65 286,73

Wie diese Zahlen beweisen, erfreut sich der Haftpflichtversicherungsschutz des Kirchlichen Versicherungs-Vereins ständig wachsender Beliebtheit. Die Gründe hierfür liegen in den Vorteilen, die der Verein u. a. mit seinem weitreichenden Versicherungsschutz, seinen äußerst niedrigen Prämiensätzen und seiner treuhänderischen Beratung bietet.

Mit dieser Entwicklung hat auch die innere

geldliche Erstarkung des Vereins gleichen Schritt gehalten. Für die Abwicklung von Schadensfällen sind Geldbeträge zurückgestellt, die nicht nur den bereits geltend gemachten, sondern auch den möglicherweise noch auftretenden Anforderungen in jeder Hinsicht gerecht werden.

Die Jahresabrechnung zeigt, daß es dem Verein trotz der sehr schweren Wirtschaftslage und trotz der von ihm berechneten niedrigen Prämien wiederum gelungen ist, nicht nur Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, sondern auch dem Reservefonds wieder einen angemessenen Betrag zuzuführen.

Die Aussichten für die nächsten Geschäftsjahre versprechen trotz Ungunst der Wirtschaftslage eine günstige Weiterentwicklung des Vereins, denn schon jetzt liegt eine Reihe von Erklärungen und Anmeldungen vor, die Haftpflichtversicherungen dem Kirchlichen Versicherungs-Verein zu übertragen.

In den erweiterten Vorstand sind folgende Herren neu eingetreten:

a) für das Bistum Aachen: Domkapitular Msgr. Arrenbrecht,

b) für das Bistum Berlin: Domkapitular Weber.

Köln, den 23. März 1933.

Der Vorstand:
Prälat Höller, Domkapitular.

A. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1932.

Aktiva			Passiva		
I. Hypotheken		179 494 62	I. Reservefonds		
II. Anleihen an öffentliche Körperschaften		46 550 00	Bestand am Schlusse des Vorjahres	198 688.30	
III. Wertpapiere		48 054.70	Zugang im Geschäftsjahr	12 220 46	210 908.76
IV. Guthaben bei			II. Prämienreserve		35 000.00
Sparkassen	93 661.23		III. Prämienüberträge		28 273.29
Erzbistumskasse	10 718 97	104 380 20	IV. Reserve für schwebende Versicherungsfälle		100 000.00
V. Kassenbestand und Postscheckguthaben		2 482.27	V. Ueberschuß		10 374.83
VI. Inventar		1 200 00			
VII. Rückstände					
Prämien	1 420.90				
Zinsen und diverse Rückstände	974.19	2 395.09			
		384 556.88			384 556.88

B. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1932.

Einnahmen			Ausgaben		
I. Ueberträge aus dem Vorjahre			I. Zahlungen für Versicherungsfälle		
1. Prämienüberträge	24 627.87		1. der Vorjahre		
2. Schadenreserve	51 566.51		a) geleistet	19 732.55	
3. Prämienreserve	35 000.00		b) zurückgestellt	40 000.00	59 732.55
4. Sonstige Reserven	198 688.30		2. im Versicherungsjahr		
5. Zuwachs aus dem Ueberschuß des Vorjahres	28 306.51	338 189.19	a) geleistet	4 883.78	
II. Prämien		65 286.73	b) zurückgestellt	60 000 00	64 883.78
III. Zinsen		19 488.04	II. Laufende Renten		
IV. Kursgewinn		4 941.52	a) geleistet	1 270.00	
			b) zurückgestellte Prämienreserve	35 000.00	36 270.00
			III. Verwaltungskosten		
			1. Mitarbeiterprovisionen	2 168.89	
			2. Sonstige Verwaltungskosten	11 137.73	
			3. Steuern u. öffentl. Abgaben	737.50	14 044.12
			IV. Abschreibungen		
			1. Inventar	399 30	
			2. Prämienrückstände	3 018 85	3 418.15
			V. Prämienüberträge		28 273.29
			VI. Sonstige Reserven und Rücklagen		210 908.76
			VII. Ueberschuß		10 374.83
		427 905.48			427 905.48

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	427 905.48
Gesamtausgaben	417 530.65
Ueberschuß	10 374.83

Köln, den 4. April 1933.

Wir haben die Rechnung des Kirchlichen Versicherungs-Vereins pro 1932 geprüft und nichts zu erinnern gefunden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat:
A. A. gez. Eck.

D. Verwendung des Ueberschusses.

An den Reservefonds gemäß § 22 der Satzung 10 374.83

Köln, den 25. März 1933.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß sowie die zugrunde liegende Buchführung den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinisch-Westfälische „Revision" Treuhand A.-G.
gez. Thau gez. ppa. Weihmüller.

Nr. 111 Sammlung für Mütter-erholung in Preußen.

Aachen, den 24. April 1933.

Durch Verfügung des Preußischen Staatskommissars zur Regelung der Wohlfahrtspflege wurde der Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft für Müttererholung (Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannhaus) zur Durchführung ihrer Zwecke für den 6. und 7. Mai ds. Js. eine Straßensammlung und für die Zeit vom 5. bis 23. Mai eine Haussammlung genehmigt. Die Sammlung wird durchgeführt durch die drei in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Müttererholung zusammengeschlossenen Organisationen: Deutscher Caritasverband, Kath. Deutscher Frauenbund, katholische Müttervereine Deutschlands.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren, in der Predigt, bei Vereinsveranstaltungen und bei ähnlichen Gelegenheiten auf die große Bedeutung der Müttererholung für das leibliche und seelische Wohl der Mütter hinzuweisen, die Jugend (über 18 Jahre) zur Mithilfe als Sammler aufzufordern sowie überhaupt die Durchführung der Sammlung in den Pfarreien zu fördern. Gerade die Mithilfe der Jugend ist zum erfolgreichen Gelingen der Sammlung unbedingt erforderlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Realschematismus.

Aachen, den 24. April 1933.

Der Realschematismus für das Bistum Aachen ist erschienen. Wir ersuchen die HH. Herren Dechanten, umgehend die Sammelbestellungen einzusenden. (Vgl. Kirchlicher Anzeiger, Stück 6, Nr. 69.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Priesterexerzitien in Bornhofen a. Rh.

24.-28. Juli; 7.-11. August; 4.-8. September; 25.-29. September. Beginn jeweils Montag abend, Schluß Freitag morgen.

Anmeldungen mit Angabe des Alters erbeten an das Kloster Bornhofen, Post Camp (Rhein).

Exerzitienleiter: P. Hermann Nelz, O. F. M.

Nr. 114 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

aus Aachen 150 + 150 + 575 + 3 Mk., Dek. Blankenheim 1 Mk., Dek. Gangelt 52 Mk., Dek. Hasselsweiler 105 Mk., Dek. Kronenburg 25 Mk., Dek. Linnich 47.50 Mk. und Dek. Stolberg 10 Mk. + 3 Mk.

Zusammen 1154.50 Mk. - Vergelt's Gott!

Nr. 115 Meßintentionen

gingen ein aus:

Aachen, Altdorf, Beeck, Berk, Conzen, Cörrenzig, Dreiborn, Gangelt, Hastenrath, Höngen, Holzheim, Jüchen, Kirchberg, Koslar, Mariadorf, Myhl, Neuhaaren, Nideggen, Oberforstbach, Rödingen, Saeffelen, Schierwaldenrath, St. Tönis, Uerdingen-Hohenbudberg, Uetterath, Venwegen, Vorst und Waldenrath.

Nr. 116 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 11. April: Ball Adam, Pfarrer in Schmidtheim, zum Pfarrer in Garzweiler, Dekanat Hochneukirch;

am 19. April: Döhn Karl, Kaplan in Langenbroich, Pfarre Untermaubach, zum Pfarr-Rektor in Leutherheide, Pfarre Leuth, Dekanat Lobberich;

" " Nusselein Ernst, Neupriester aus Gladbach-Rheydt, bisher zur Aushilfe an Heilig Geist in Aachen, zum Kaplan an St. Kreuz in Aachen (unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan in Kohlscheid);

" " Wachendorf Wilhelm, Neupriester aus Bonn, bisher zur Aushilfe in Kelz, zum Kaplan in Waldniel, Dekanat Dülken;

am 25. April: Schmitz Suitbert, Rektor in Hetzerath, zum Pfarrer in Oberkrüchten, Dekanat Wegberg.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Pilgerfahrten zur Ausstellung des hl. Rockes in Trier vom 23. Juli bis 10. September 1933. — Ehe-Enzyklika. — Borromäusverein. — Diözesan-Organisten- und Dirigentenprüfung. — Kirchenmusikschule, Gregoriushaus, Aachen. — Zeitschrift „Frau und Mutter". — Verlag des Johannesbundes zu Leutesdorf. — Ueberwachung und Prüfung der Rendanturgeschäfte. — Verhaltungsmaßregeln für kirchliche Anstalten. — Rundfunk. — Lichtspielverband. — Personalchronik.

Nr. 117 Pilgerfahrten zur Ausstellung des hl. Rockes in Trier vom 23. Juli bis 10. September 1933.

Aachen, den 3. Mai 1933.

Von der Reichsbahndirektion Köln wird uns folgendes Anschreiben mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt:

Die Reichsbahndirektion Köln wird den Pfarrämtern, Rektoraten usw. Plakate überweisen, in denen auf die große Fahrpreisermäßigung für Pilgerfahrten nach Trier hingewiesen wird. Die Plakate können an den Eingangstüren der Kirchen aufgehängt werden.

Ein Vertreter der Reichsbahndirektion wird mit diesseitigem Einverständnis sich gestatten, bei den einzelnen Herren Dechanten zwecks näherer Aufklärung persönlich vorzusprechen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Wallfahrtsleitung in Trier die Leiter von Pilgergruppen auf die schwere Verantwortung bei der Benutzung von Kraftwagen aufmerksam macht und Bedenken gegen Fahrten von Prozessionen in Last- und Lieferwagen äußert. Man wolle bei Besprechungen mit Vereinen usw. hierauf besonders achten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Ehe-Enzyklika.

Aachen, den 4. Mai 1933.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ehe-Enzyklika „Casti connubii" nicht nur für diejenigen, die den Brautunterricht erteilen, viele wertvolle Gedanken und Richtlinien bietet, sondern auch sehr geeignet ist, Brautleuten wie Eheleuten in die Hand gegeben zu werden. Exemplare zu 20 Pfg. sind noch beim Bischöflichen Generalvikariat zu haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 119 Borromäusverein.

Aachen, den 4. Mai 1933.

Am Dienstag, den 23. Mai 1933, hält der Diözesanverband der Borromäusvereine der Diözese Aachen in M. Gladbach im katholischen Gesellenhaus, Aachener Straße, seine diesjährige Diözesankonferenz.

1. Morgens 10.30 Uhr: Konferenz der Bezirkspräsides: a) Diözesanpräses Opfergeld: Rückblick und Ausblick; b) Direktor Braun, Bonn: Der Borromäusverein im neuen Staat.

1 Uhr gemeinsames Mittagessen im Gesellenhaus. Anmeldung an Bezirkspräses Kaplan Bertram, M.Gladbach, Kirchplatz 7.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Mai 1933.

2. Nachmittags 3 Uhr: Diözesankonferenz für alle Leiter und Mitarbeiter. a) Diözesanbibliothekarin Frl. Mies: Jahresbericht 1932. b) Generalsekretär Dr. Jost, Bonn: Unsere Bibliotheken und die nationale Literatur. Mit der Konferenz ist eine Ausstellung von Büchern, Werbematerial und Material für die Büchereiverwaltung verbunden.

Alle Herren Bezirkspräsides sowie die Leiter mit ihren Helfern seien mit Rücksicht auf die neuen Zeitverhältnisse auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht. Es ist erwünscht, daß jede Bücherei wenigstens einen Vertreter entsende. Die Auslagen dürfen durch die Ortsbücherei bestritten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 120 Diözesan-Organisten- und Dirigentenprüfung.

Aachen, den 5. Mai.

Um vielfach geäußerten Wünschen entgegenzukommen, findet auch in diesem Jahre nochmal eine Externen-Organisten- und Dirigentenprüfung seitens der Prüfungskommission des Cäcilienvereins der Diözesen Köln-Aachen statt und zwar am Dienstag, den 27. Juni, und Mittwoch, den 28. Juni. Anmeldung und nähere Auskunft beim Gregoriushause, Aachen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Kirchenmusikschule, Gregoriushaus, Aachen.

Aachen, den 5. Mai.

Die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das Gregoriushaus findet Dienstag, den 25. Juli statt. Anmeldung (auch Prospekt) beim Gregoriushaus Aachen bis zum 10. Juli.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Zeitschrift „Frau u. Mutter".

Aachen, den 6. Mai 1933.

Wir machen die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren erneut aufmerksam auf die Zeitschrift „Frau und Mutter", die als Monatszeitschrift im Verlag Verbandsorgan „Die Mutter", Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44, zum Preise von 0,05 M. erscheint.

Es ist unser ausdrücklicher Wunsch, daß diese Zeitschrift, die mit ihrem lebensnahen und wirklichkeitswahren Inhalt in keiner Zeit so notwendig war wie heute, in allen Pfarreien, besonders dort, wo organisierte Vereine bestehen, den Frauen und Müttern in die Hand gegeben wird. Werbenummern sind beim Verlag zu bestellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Verlag des Johannesbundes zu Leutesdorf.

Aachen, den 6. Mai.

Wieder sind 2 aktuelle **Flugblätter im Verlag des Johannesbundes zu Leutesdorf am Rhein** erschienen:

Müssen und wollen wir die Kinder taufen lassen? . . . In unserem Volk machen sich zurzeit starke Strömungen bemerkbar, die die heilige Taufe und besonders die Kindertaufe in ihrer Notwendigkeit leugnen und in ihrer Bedeutung herabsetzen. Die steigende Zahl der Ungetauften zeigt, wie groß die Gefahr ist. Das vorliegende Flugblatt ist sehr geeignet, die Vorurteile und Einwände, wie sie gewöhnlich vorgebracht werden, zu beheben und die Bedeutung der heiligen Taufe ins rechte Licht zu stellen.

Soll ich zum Astrologen gehen? . . . Das Flugblatt benützt in geschickter Weise die Prospekte, wie sie jetzt massenhaft von Astrologen versendet werden, um in leicht verständlicher Weise das Unsinnige und Gefährliche der Astrologie aufzudecken. Gegenüber der ungeheuren Propaganda der Astrologie erscheint die Verbreitung des so billigen Flugblattes als dringend notwendig.

100 Flugblätter, 4 Seiten Oktav, kosten nur 85 Pfg., 1000 Stück 8 RM. Porto dazu.

Die Seelsorger werden hiermit auf diese zeitgemäßen Blätter aufmerksam gemacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Ueberwachung und Prüfung der Rendanturgeschäfte.

Aachen, den 8. Mai 1933.

Wir nehmen Veranlassung darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 20 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Kirchen-

vorstand den Rendanten der Kirchenkasse zu überwachen hat. Bei Verletzung dieser im Artikel 20 vorgeschriebenen Ueberwachungs- und Prüfungspflicht seitens des Kirchenvorstandes sind der Vorsitzende und die einzelnen Mitglieder persönlich für etwa der Kirchenkasse entstehende Nachteile haftbar.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Verhaltungsmaßregeln für kirchliche Anstalten.

Aachen, den 8. Mai.

Von mehreren kirchlichen Stellen wird uns mitgeteilt, daß von örtlichen Stellen an katholische Einrichtungen (Klöster, Kirchengemeinden, Verbände, kath. Arbeitslager) Ansinnen gestellt und Anweisungen gegeben werden, die unerfüllbar sind oder die Selbständigkeit obengenannter Einrichtungen bedrohen.

Aus zuverlässigen Mitteilungen wissen wir, daß die Zentralinstanzen solche Eingriffe nicht wollen. Wir ersuchen daher, in allen solchen und ähnlichen Fällen nach hier zu berichten und diesseitige Entscheidung abzuwarten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Rundfunk.

Aachen, den 9. Mai 1933.

Für die besonderen Aufgaben des Rundfunks besteht im Zentralbildungsausschuß die Rundfunkarbeitsgemeinschaft der deutschen Katholiken (RDK). Sie hat in den neun Sendebezirken des deutschen Rundfunks Bezirksarbeitsgemeinschaften. Diese stehen heute in festen Arbeitsbeziehungen zu den Sendeleitungen. Die Katholischen Morgenfeiern werden von diesen Arbeitsgruppen in engster Fühlungnahme mit den zuständigen Bischöflichen Ordinariaten eingerichtet und durchgeführt.

Alle Anregungen, Anfragen und Beanstandungen mögen an die Zentralstelle oder an die Vorsitzenden in den einzelnen Sendebezirken gegeben werden. Die Adressen werden mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Rundfunks, sowie auf die einheitliche Führung der katholischen Arbeit auf diesem vielgestaltigen Gebiete hier bekanntgegeben:

RDK
Rundfunkarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken im ZBA

Zentralbüro: Köln, Norbertstr. 12, Telephon 21 34 13.
Vorsitzender: Direktor Msgr. Bernhard Marschall.
Leiter der Arbeitsgemeinschaften in den Sendebezirken:

Berlin: Universitätsprofessor Dr. Dovifat, Berlin-Zehlendorf, Charlottenburger Str. 2 (RDK-Büro: Musikdirektor Ohrmann, Berlin-Charlottenburg, Königsweg 30, Privatstr.)
Breslau: Kuratus Härtel, Breslau I, Antonienstraße 30/34.
Frankfurt: Hochschulpfarrer Dr. Nielen, Frankfurt a. Main, Georg-Speyer-Str. 68.
Hamburg: Studiendirektor Dr. Timpe, Hamburg-Bergedorf, Augustastr. 1.
Köln: Direktor Msgr. Marschall, Köln, Norbertstraße 12.
Königsberg: Regierungs- und Schulrat Dr. Dudenhausen, Königsberg, Luisenallee 67 a.
Leipzig: Pfarrer Dr. Scholze, Markranstädt bei Leipzig.
München: Pater Dr. Raphael Bauer O. F. M., München, St. Annastr. 12.
Stuttgart: Oberregierungsrat Gögler, Stuttgart, Herdweg 24.
Danzig: Regierungsrat Händel, Langfuhr, Königstalerweg 42.

Die Zeitschrift des ZBA. „Volkstum und Volksbildung" unterrichtet laufend über die Arbeiten des Zentralbildungsausschusses.

Wir empfehlen, die Arbeiten des ZBA. zu unterstützen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Lichtspielverband.

Aachen, den 9. Mai 1933.

Der Lichtspielverband im ZBA. bittet uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

I. Das Schmalfilmproblem hat in wenigen Monaten eine ungeheure Bedeutung für die Seelsorge erlangt. Ueber 700 katholische Pfarr- und Vereinsschmalfilmspielstellen sind in Deutschland entstanden. Es gilt nun, in Ergänzung zu unserem kürzlich erschienenen katholischen Agfa-Schmalfilmarchiv, in das ausgewählte Filme der gewerblichen Filmverlage aufgenommen wurden, eigene Schmalfilme aus unserer katholischen Weltanschauung heraus zu schaffen. Die hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, aus ihrem Dekanate einen bis drei filmisch interessierte Prie-

ster oder Laien zu benennen, die in unseren Schmalfilmaufnahmekursen zu brauchbaren Kameraleuten herangebildet werden und zwar nicht nur technisch, sondern auch regiemäßig und dramaturgisch. Mitteilung der Namen und möglichst Anmeldeterminangabe auf Grund der den hochw. Herren Dechanten zugehenden Lehrpläne und Richtlinien für die Ausbildungslehrgänge ist sehr erwünscht.

Sollte in einem Dekanate noch kein Informationstag mit dem Thema: „Der Schmalfilm und seine Bedeutung für die Seelsorge" seitens des Lichtspiel-Verbandes stattgefunden haben, so bitten wir, ohne Kosten für das Dekanat, uns zu einer Dekanatskonferenz einzuladen, auf der dann der Generalsekretär des L. V., Pfarrer Brauers, Köln-Rhein, Norbertstraße 12 (Generalsekretariat des L. V.) oder einer unserer Herren geistlichen Bezirksvertreter über das vorhin genannte Thema sprechen und das nötige Orientierungs- und Vorführungsmaterial zeigen und erklären wird.

II. Die Ausbildung von Geistlichen, Ordensleuten und pfarramtlich empfohlenen Laien in der Schmalfilmaufnahme wird nach folgenden Richtlinien geschehen:

1. Die Filmaufnahmeschulen des Lichtspiel-Verbandes sind einstweilen in Köln-Rhein, Düsseldorf und Berlin.

   Als Lehrkräfte fungieren nur langjährig erfahrene Fachleute aus dem Arbeitskreise des L. V. und der Agfa-Photoschule, Berlin. Die Leitung hat der Generalsekretär des L. V., Pfarrer Brauers, Köln.

2. Die Lehrfächer sind folgende:
   1. Aufnahmetechnik für Tages- und Kunstlicht; Farbfilm.
   2. Photomontage.
   3. Regie.
   4. Dramaturgie.
   5. Drehbuchlehre.
   6. Filmrecht.
   7. Praktische Uebung in all diesen Fächern.

In jedem Lehrgang werden mehrere Drehbuchideen von den Teilnehmern ausgearbeitet und wenigstens zum Teil praktisch gedreht. Kost und Wohnung für Lehrgangsteilnehmer wird billigst in karitativen Heimen nachgewiesen. Die Lehrgangsdauer beträgt 3 bis 5 Tage. Für die Lehrgänge in Köln und Düsseldorf sind 5.- RM. an Materialkosten zu zahlen. Die Lehrgänge in der Photoschule Agfa zu Berlin sind kostenlos, wobei das Mittagessen noch frei gestellt wird.

Lehrgangstermine:

Köln-Rhein: Montag, 15. Mai bis Donnerstag, 18. Mai 1933.

Berlin: Dienstag, 6. Juni bis Freitag, 9. Juni 1933.

Düsseldorf: Montag, 3. Juli bis Donnerstag, 6. Juli 1933.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 6. Mai dem Studienrat am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen Johannes Pelmann, die Erlaubnis zur Uebernahme der Religionslehrerstelle am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst, dem Rektor der Höheren Schule in Waldniel Dr. theol. Heinrich Selhorst bis auf weiteres die Erlaubnis zur Uebernahme der Religionslehrerstelle am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen und dem Kaplan an St. Laurentius in Gladbach-Rheydt-Odenkirchen Karl Molsberger, bis auf weiteres die Erlaubnis zur Uebernahme des Religionsunterrichts am Realgymnasium in Düren erteilt.

Sterbefälle.

Es ist gestorben:

am 30. April: Giesbert Joseph Maria, Pfarrer in Verlautenheide, geb. in Essen am 4. April 1874, geweiht am 10. August 1897, gest. in Rom (59 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Juni 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Bonifatiuskollekte. — Wallfahrt zur Verehrung des hl. Rockes in Trier. — Diözesantag des Jungmännerverbandes. Bewerbung um Kirchenstellen. — Landhilfe. — Ernennungen von Beichtvätern für Ordensschwestern. — Diözesansteuer. — Staatszuschuß zum Pfarrgehalt — Tagung für Exerzitienleiter. — Exerzitienkurse. — Spenden für das Priesterseminar. — Meßintentionen. Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 129 Bonifatiuskollekte.

Die althergebrachte Kollekte für den Bonifatiusverein soll auch in diesem Jahre am Sonntag nach dem Feste des hl. Bonifatius, am 11. Juni, abgehalten werden und zwar in allen Gotteshäusern und Gottesdiensten.

Ich bitte die hochwürdige Geistlichkeit, diese Kollekte den Gläubigen recht dringend zu empfehlen. Groß und immer mehr wachsend sind die Anforderungen, die an den Bonifatiusverein gestellt werden. Die weite deutsche Diaspora mit ihrer schlimmen Seelennot bringt stets neue Aufgaben mit sich, die nur gelöst werden können, wenn die deutschen Katholiken tatkräftig und opferfreudig helfen. Zwar hat der Verein schon Großes geleistet, aber noch Größeres bleibt zu leisten übrig. Von dem Maße der Förderung aber, die ihr zuteil wird, hängt das Heil vieler Seelen ab. Es darf daher erwartet werden, daß die hochwürdige Geistlichkeit es sich angelegen sein läßt, in der Predigt an den Pfingsttagen die Gläubigen wieder mit der Bedeutung des Bonifatiusvereins und der Reichhaltigkeit seiner Aufgaben bekannt zu machen und sie zu eifriger Hilfe anzuspornen. (Eine Skizze ist dem Kirchl. Anzeiger beigelegt.)

Möge unsere Aachener Diözese, die seit langer Zeit so viel für die äußere und innere Mission getan hat, sich durch besonderen Eifer für die Bonifatiussache auszeichnen. Wohl sind die Sorgen um die eigene Gemeinde in der schweren Zeit sehr groß, aber die katholische Liebe macht nicht an den Grenzen der Pfarrei halt, sondern hilft gern in echt katholischer Gesinnung auch weit darüber hinaus. Möge denn bei den Dekanaten und Pfarreien unserer Diözese ein heiliger Wetteifer in der Sorge für die Diaspora eintreten gemäß dem Worte des Apostels: „Tut allen Gutes, besonders aber den Glaubensgenossen". (Gal. 6, 10.)

Die Kollekte ist am Pfingstsonntag, den 4. Juni, zu verkünden und am Sonntag, den 11. Juni, abzuhalten. Der ganze Ertrag ist ohne Abzug durch die hochw. Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Am Nachmittag des 11. Juni ist eine Missionsandacht abzuhalten.

Aachen, den 16. Mai 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 130 Wallfahrt zur Verehrung des hl. Rockes in Trier.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier, Dr. Rudolf Bornewasser, hat angeordnet, daß in der Zeit vom 23. Juli bis 10. September ds. Js. der hl. Rock in der Domkirche zu Trier zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wird. Aus diesem Anlasse werden die Katholiken aus allen deutschen Gauen und besonders aus dem Rheinlande zur Verehrung der kostbaren Reliquie ein-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1933.

geladen. Die Ausstellung und Verehrung des hl. Rockes in Trier ist, ebenso wie die Aachener Heiligtumsfahrt, ein religiöses Hochfest für die Katholiken, und gewaltige Scharen von katholischen Christen werden in diesem Jahre in Trier zusammenströmen, um ihre innige Verehrung zu unserem göttlichen Heilande in aller Oeffentlichkeit zu bekunden. Die Reise nach Trier soll nach dem ausdrücklichen Wunsche des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nicht eine Vergnügungsfahrt, sondern eine Wallfahrt sein.

Die Einladung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier soll auch in meinem Namen in allen Kirchen unserer Diözese am Dreifaltigkeitssonntag verlesen werden. Ich ersuche die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren hierbei mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Fahrt nach Trier eine Pilgerfahrt sein soll und daß es dringend erwünscht ist, daß die Pilger sich womöglich am Tage der Abreise durch Empfang der hl. Sakramente vorbereiten. Es möge auch eindringlich darauf hingewiesen werden, daß die Pilger sich möglichst in geschlossenen, von Geistlichen geführten Prozessionen und nicht in kleineren Reisegesellschaften nach Trier begeben.

Die Reichseisenbahn-Gesellschaft hat für Pilgersonderzüge wesentliche Ermäßigungen gewährt. Einzelheiten über die Wallfahrt und über die Verehrung der hl. Reliquie gehen aus dem diesem Stück des Kirchlichen Anzeigers beigefügten Merkblatt hervor.

Zur Ordnung der Wallfahrten und Pilgerzüge, sowie zur Erteilung von Auskünften wird für die Diözese Aachen ein eigenes Büro errichtet, das sich beim Diözesan-Karitasverband für das Bistum Aachen, Aachen, Klosterplatz 8, befindet (Fernsprecher 21 545 oder 21 546).

Aachen, den 20. Mai 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 131 Diözesantag des Jungmännerverbandes.

Der Diözesantag des katholischen Jungmännerverbandes am 24. und 25. Juni in Jülich wird ein bedeutendes Ereignis für die Jugend unseres Bistums werden. Den Feiern werde ich beiwohnen.

Die H. H. Jugendseelsorger, auch diejenigen, in deren Gemeinde noch kein Jungmännerverein besteht, bitte ich, eine möglichst große Zahl von Jugendlichen nach Jülich zu bringen. Es ist selbstverständlich, daß die H. H. Präsides nach Möglichkeit alle anwesend sind. Sie mögen sich nach Kräften um eine Aushilfe für den Gottesdienst bemühen. Priester und Jugend müssen mehr denn je als Verbündete vor der Oeffentlichkeit stehen.

Aachen, den 22. Mai 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 132 Bewerbung um Kirchenstellen.

Aachen, den 24. Mai 1933.

Es laufen fortwährend bei uns Beschwerden über die Nichtberücksichtigung von verheirateten Bewerbern bei Vergebung der Kirchenstellen ein. In der heutigen Zeit der schweren sozialen Not, wo so viele Familienväter erwerbslos sind, möchten wir mit allem Nachdruck den Kirchenvorständen und den Leitern von kirchlichen Anstalten und Vereinen nahelegen, bei Vergebung der Kirchenstellen den verheirateten Bewerbern bei gleichen Eigenschaften den Vorzug zu geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 Landhilfe.

Aachen, den 24. Mai 1933.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer machen wir aufmerksam auf die Möglichkeit, Jugendliche in die sog. Landhilfe unterzubringen. Die Landhilfe will geeignete junge Menschen in bäuerliche Familienbetriebe bringen. Es kommen dabei nur Bauernbetriebe mit nicht mehr als 160 Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche in Frage. Es sollen Familienbetriebe sein, die sich überwiegend auf die Mitarbeit von Familienangehörigen stützen, so, daß der Helfer noch in die Familiengemeinschaft aufgenommen werden kann.

Landhelfer können Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren werden, die mindestens 10 Wochen im F. A. D. waren und solche über 21 Jahre, die mindestens 20 Wochen im F. A. D. im geschlossenen

Lager waren und endlich auch Wohlfahrtserwerbslose.

Die Betriebsinhaber müssen den Helfer auf mindestens 6 Monate einstellen und ihn in alle im Bauernbetriebe vorkommenden Arbeiten einführen.

Die Betriebsinhaber erhalten eine Beihülfe von höchstens 25.- RM. monatlich für einen Helfer, 20.- RM. für eine Helferin.

Das Jugendhaus in Düsseldorf hat eine Vermittlungsstelle für kath. Landhelfer und Betriebe eingerichtet. Wir ersuchen sowohl die katholischen Jugendlichen, die Landhelfer werden wollen wie auch die Betriebsinhaber, sich im Bedarfsfalle dieser Vermittlungsstelle Jugendhaus Düsseldorf zu bedienen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Ernennungen von Beichtvätern für Ordensschwestern.

Aachen, den 24. Mai 1933.

Bei Gesuchen um Ernennung der confessarii monialium wird gebeten, jedesmal den genauen Titel der betr. Ordens-Genossenschaft (Mutterhaus) und der in Frage kommenden Niederlassung anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 135 Diözesansteuer.

Aachen, den 26. Mai 1933.

Auf unseren Antrag vom 14. Februar 1933 teilt der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mit, daß von Staatsaufsichts wegen genehmigt worden ist, daß die Diözese Aachen eine Diözesanumlage in Höhe von 1 v. H. des Reichseinkommensteuer-Solls 1932 für das Jahr 1933 erhebt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 136 Staatszuschuß zum Pfarrgehalt.

Aachen, den 26. Mai 1933.

Wir weisen darauf hin, daß das Pfarrgehalt auch in diesem Etatsjahre nicht in voller Höhe gezahlt werden kann wegen fehlender Staatszuschüsse. Neben der 5prozentigen Einbehaltungskürzung vom 1. Juli 1932 kommt ein weiterer Ausfall aus obengenanntem Grunde. Wir hoffen, in einem der nächsten Kirchlichen Anzeiger diese Summe angeben zu können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 137 Tagung für Exerzitienleiter.

Aachen, den 27. Mai 1933.

Die Herren Bezirksleiter für Exerzitienwesen in den Dekanaten machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß am 27. Juni d. J. nachmittags 3 Uhr, im Generalvikariat (Aachen) die Versammlung der Bezirks-Exerzitienleiter stattfindet. Tagesordnung wird noch mitgeteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Exerzitienkurse.

Im Aachener Exerzitienhause St. Josef zu Vaals finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 7. bis 11. August;
vom 4. bis 8. September;
vom 20. bis 24. November.

Bei zeitiger Anmeldung - mindestens 10 Tage vor Beginn des Kursus - wird Grenzausweis vom Exerzitienhause besorgt. Adresse: Exerzitienhaus St. Josef, Vaelserquartier, Aachen-1 Land. Telephon: Aachen 305 27.

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. finden unter der Leitung des Hochw. P. Kentenich folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

vom 17. Juli abends bis 22. Juli morgens;
vom 6. August abends bis 1. September morgens (vierwöchige);
vom 10. September abends bis 16. September morgens;
vom 8. Oktober abends bis 14. Okt. morgens;
vom 13. November abends bis 17. November morgens;
vom 11. Dezember abends bis 15. Dezember morgens.

Anmeldungen wolle man richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rhein.

In der Benediktinerabtei Maria Laach (Andernach-Land) finden folgende Exerzitienkurse statt:

für Priester vom 3. bis 7. Juli;
für Küster, Organisten, Chordirigenten vom 17. bis 21. Juli;
für Lehrer vom 31. Juli bis 4. August;

für Priester vom 28. August bis 1. September;
für Lehrer vom 2. bis 5. Oktober;
für Priester vom 16. bis 20. Oktober;
für Abiturienten vom 28. Okt. bis 1. Nov.;
für Priester vom 6. bis 10. November;
für Abiturienten vom 27. bis 31. Dez.

Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18,45 Uhr. Schluß am Vormittag des letztgenannten gegen 9 Uhr. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort gütigst das Porto beilegen.

Ferner in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve bei Coesfeld i. Westf.:

vom 17. Juli bis 21. Juli für Jungfrauen;
vom 1. bis 5. August für Lehrer;
vom 1. bis 5. August für Schüler der Oberklassen;
vom 6. bis 11. August für Priester;
vom 27. bis 31. August für Lehrerinnen;
vom 1. bis 6. September für Religionslehrer;
vom 26. bis 30. September für Frauen;
vom 2. bis 6. Oktober für Jungfrauen;
vom 26. bis 30. Oktober für Universitätsstudenten;
vom 27. bis 31. Dezember für Abiturienten;
vom 1. bis 5. Januar für Abiturientinnen.

Einkehrtage:

vom 31. Okt. bis 1. Nov. Allerheiligenfest;
vom 2. Dez. bis 3. Dez. Adventsliturgie.

Anmeldungen möge man richten an die Exerzitienleitung Gerleve, Coesfeld-Land.

Exerzitien

für Priester im Kloster Maria Engelport b. Treis, Post Carden (Mosel)-Land:

1. Kursus vom 17. bis 21. Juli 1933;
2. Kursus vom 24. bis 28. Juli 1933;
3. Kursus vom 21. bis 25. August 1933.

Die Kurse beginnen am erstgenannten Tage abends und schließen am letztgenannten Tage morgens.

Nr. 139 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein:

Aachen 378 + 12 + 15 + 7 Mk. Aus einem Krankenhause in Aachen 50 Mk., Krefeld 109,42 Mk., Dek. Erkelenz 53 Mk., Dek. Gemünd 250 Mk., Dek. Gladbach-Rheydt-Ost 20 Mk., Dek. Heinsberg 14 Mk., Dek. Steinfeld 7 Mk. und Dek. Viersen 40 Mk. Zusammen 707,92 Mk.

Vergelt's Gott!

Nr. 140 Meßintentionen

gingen ein:

Aachen, Aldenhoven, Altdorf, Amern-St. Georg, Conzen, Cörrenzig, Dülken, Gangelt, Güsten, Haaren, Hergarten, Mariaweiler, Müddersheim, Neuhausen, Roerkempen, Schierwaldenrath, Stolberg, St. Tönis, Traar, Unterbruch und Weisweiler.

Nr. 141 Personalchronik der Diözese Aachen.

17. Mai: Klingelmann Joseph, bisher beurlaubt in Salzkotten, zum Rektor in Ralshoven, Pfarre Münz, Dek. Hasselsweiler.

Nr. 142 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 7. bis 12. Mai 1933 im Dekanat Blankenheim die bischöfliche Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 7. Mai zu Blankenheim 66; am 8. Mai in Tondorf 73, in Rohr 63, in Mülheim 43; am 9. Mai in Lommersdorf 106, in Reetz 44; am 10. Mai in Alendorf 76, in Ripsdorf 156; am 11. Mai in Uedelhoven 68, in Dollendorf 114; am 12. Mai in Blankenheimerdorf 104 (zusammen 913) Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 12. Mai unter dem Vorsitz Seiner Bischöflichen Gnaden, des Hochwürdigen Herrn Weihbischofs im Pfarrhause zu Blankenheim statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am 10. Mai d. J. in Alendorf, Dekanat Blankenheim, die Pfarrkirche und den Hauptaltar sub tit. Stae Agathae, V. et M.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 13. bis 15. Mai 1933 die bischöfliche Visitation im Dekanat Kronenburg vor und spendete bei dieser Gelegenheit das heilige Sakrament der Firmung am 13. Mai in Dahlem 173, in Baasem 65, in Kronenburg 42; am 14. Mai in Losheim 24, in Berk 41; am 15. Mai in Udenbreth 88 (zus. 433) Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 15. Mai unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs im Pfarrhause zu Dahlem statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 (Sondernummer) Aachen, den 8. Juni 1933 3. Jahrgang

Inhalt: Gemeinsamer Hirtenbrief der Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Gemeinsamer Hirtenbrief der Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Geliebte Diözesanen!

Alljährlich, wenn wir Oberhirten der Diözesen Deutschlands uns an der Gruft des hl. Bonifatius in Fulda und am Grabe des hl. Korbinian in Freising versammeln, sind unsere Beratungen und Entschließungen geleitet von der Liebe zu Christus, dem Herrn und von der Sorge um das Heil des katholischen Volkes. Da galt uns immer die Mahnung des Apostels: „Habet Acht auf die Herde, in welcher Euch der heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, welche er mit seinem Blute erworben" (Apg. 20, 28). Nur ein einziges Ziel stand stets vor unseren Augen; jenes höchste Ziel, das der Völkerapostel Paulus in den Worten ausgesprochen hat: „Alles zu erneuern in Christus" (Eph. 1, 10).

Mit diesen Gedanken sind wir Oberhirten aller deutschen Diözesen auch in dieser ernsten Zeit der Umwälzung und Gärung am Grabe des hl. Bonifatius zusammengetreten. Nicht bloß nebensächliche Einrichtungen innerhalb unseres Volkslebens wanken und verschwinden, das Volksganze sucht nach einer neuen Grundlegung und einem staatlichen Ausbau, der sich vom bisherigen wesentlich unterscheidet. Auch der einzelne erfährt dem Staate und Volke gegenüber eine Umwertung, die ihn vor schwerste Fragen und Aufgaben stellt und oft in einen Gegensatz zu seiner bisherigen Geisteshaltung bringt. Und all dieses Gären und Wogen vollzieht sich nicht bloß auf dem politischen und sozialen Gebiet, sondern brandet stürmisch bis an die Mauern der Kirche, ja sogar in das Kirchliche hinein.

Bei diesem Umsturz der Verhältnisse und Umschwung auch der Menschen halten wir deutschen Bischöfe es für dringend notwendig, uns grundsätzlich zu äußern und den Diözesanen Wegweisungen zu geben, die aus dem katholischen Glauben entspringen, aber auch Wünsche vorzutragen und Forderungen zu stellen, die unserem oberhirtlichen Gewissen und unserer aufrichtigen Liebe zum Volke und zur Kirche entstammen.

1. Wenn wir unsere Zeit mit der vergangenen vergleichen, so finden wir vor allem, daß sich das deutsche Volk noch mehr als bisher auf sein eigenes Wesen besinnt, um dessen Werte und Kräfte zu betonen. Wir deutschen Bischöfe sind weit davon entfernt, dieses nationale Erwachen zu unterschätzen oder gar zu verhindern. Wir erblicken

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 9. Juni 1933.

Der Presse ist die Veröffentlichung obigen Hirtenschreibens ab 12. Juni nur in unveränderter und ungekürzter Form gestattet.

im Gegenteil im Volk und Vaterland herrliche natürliche Güter und in der wohlgeordneten Vaterlandsliebe eine von Gott geschenkte, schöpferische Kraft, die nicht nur die Helden und Propheten des alten Testamentes, sondern auch den göttlichen Heiland beseelte. Mit der ganzen Zärtlichkeit seines gottmenschlichen Herzens hing er an seinem Land und Volk und beweinte bitter das Verhängnis der hl. Stadt. Auch die Apostel vergaßen, bei aller Gegensätzlichkeit auf dem religiösen Gebiete, den Zusammenhang mit ihrem Stammvolke nicht, sondern erhofften immer noch Israels Heil, wenn auch erst in den fernsten Zeiten (Röm. 11, 25 ff.). Die Liebe zum Vaterland und Volk hat darum in der Christenheit, auch selbst in den Tagen blutigster Verfolgung, ihr natürliches Recht unvermindert bewahrt und bis in die Gegenwart hinein als etwas Pflichtmäßiges gegolten und als heiliges Sinnbild gedient. Denn vom irdischen Vaterland flog immer wieder der christliche Blick zu jenem grenzenlosen Lande jenseits der irdischen Meere, das die letzte und eigentliche Heimat aller Menschenseelen bildet und die beseligende Erfüllung aller Menschensehnsucht bringt.

Wir deutschen Katholiken brauchen deswegen auch keine Neueinstellung dem Volke und Vaterlande gegenüber, sondern setzen höchstens bewußter und betonter fort, was wir bisher schon als unsere natürliche und christliche Pflicht erkannten und erfüllten. Freilich vergessen wir über unserer Liebe zum Volke und Vaterlande die natürliche und christliche Verbundenheit mit den anderen Völkern und Völkerfamilien nicht, sondern denken an das große, weltweite Gottesreich auf Erden, das der Heiland dazu berief, alle Menschen ohne Unterschied der Sprache und der Zeit, der Nation und Rasse erlösend zu erfassen (1. Tim. 2, 5). Wir entziehen damit der Liebe zu unserem Volke nichts von ihrer ursprünglichen Wärme und Kraft, sondern verbinden mit ihr nur die Gerechtigkeit und die allumfassende, christliche Liebe, die mittelbar wieder den Frieden und die Sicherheit unseres eigenen Volkes verbürgen.

2. Neben der gesteigerten Liebe zum Vaterland und Volk kennzeichnet sich unsere Zeit durch eine überraschend starke Betonung der Autorität und durch die unnachgiebige Forderung der organischen Eingliederung der einzelnen und der Körperschaften in das Ganze des Staates. Sie geht damit vom naturrechtlichen Standpunkte aus, daß kein Gemeinwesen ohne Obrigkeit gedeiht, und nur die willige Einfügung in das Volk und die gehorsame Unterordnung unter die rechtmäßige Volksleitung die Wiedererstarkung der Volkskraft und Volksgröße gewährleisten. Wenn der Einzelne das Ganze aus den Augen verliert oder gar in sich selber den Maßstab der Beurteilung des Ganzen erblickt, kann wohl ein Nebeneinander von selbstsüchtigen Menschen bestehen, aber keine eigentliche Volksfamilie und Volkswohlfahrt erwachsen. Nur, wenn der Einzelne sich als ein Glied eines Organismus betrachtet und das Allgemeinwohl über das Einzelwohl stellt, wird sein Leben wieder ein demütiges Gehorchen und freudiges Dienen, wie es der christliche Glaube verlangt. Gerade in unserer heiligen, katholischen Kirche kommen Wert und Sinn der Autorität ganz besonders zur Geltung und haben zu jener lückenlosen Geschlossenheit und sieghaften Widerstandskraft geführt, die selbst unsere Gegner bewundern. Es fällt deswegen uns Katholiken auch keineswegs schwer, die neue, starke Betonung der Autorität im deutschen Staatswesen zu würdigen und uns mit jener Bereitschaft ihr zu unterwerfen, die sich nicht nur als eine natürliche Tugend, sondern wiederum als eine übernatürliche kennzeichnet, weil wir in jeder menschlichen Obrigkeit einen Abglanz der göttlichen Herrschaft und eine Teilnahme an der ewigen Autorität Gottes erblicken (Röm. 13, 1 ff).

Wir dürfen andererseits aber auch erwarten, daß die staatliche Autorität nach dem Vorbild der Autorität innerhalb der katholischen Kirche die menschliche Freiheit nicht mehr beschneide, als es das Gesamtwohl verlangt, sondern sich mit der Gerechtigkeit schmücke und damit jedem Untertanen das Seine, sei es Eigentum, Ehre oder Freiheit, gebe und lasse. Jeder Mißbrauch der Autorität führt zu ihrer eigenen Schwächung und Auflösung und jedes Unrecht, das die staatliche Autorität durch Ueberspannung oder durch Duldung von Uebergriffen untergeordneter Organe oder unbefugter Eindringlinge am Volksganzen begeht, rächt sich sowohl an ihr als am Volksganzen.

3. Auch die Ziele, die die neue Staatsauto-

rität für die Freiheit unseres Volkes erstrebt, müssen wir Katholiken begrüßen. Nach Jahren der Unfreiheit unserer Nation und der Mißachtung und schmachvollen Verkürzung unserer völkischen Rechte muß unser deutsches Volk jene Freiheit und jenen Ehrenplatz in der Völkerfamilie wieder erhalten, die ihm auf Grund seiner zahlenmäßigen Größe und seiner kulturellen Veranlagung und Leistung gebühren. Wir bedauern es, daß die Siegernationen in verblendeter Selbstsucht die Gerechtigkeit hintansetzen und durch eine ungeheuere Belastung der deutschen Schultern das mannigfache Elend vermehrten, unter dem wir seit dem Kriegsende bis zur Unerträglichkeit leiden. Sie haben dabei übersehen, daß nicht bloß jedes einzelne Volk einen Organismus darstellt, sondern auch die Völker zusammen eine Art Körperschaft bilden, bei der die Vergewaltigung und Verkümmerung des einzelnen Gliedes sich an der Gesamtheit rächt, wie die Weltlage beweist. Wir reden aber auch nicht einer unchristlichen Rachepolitik oder gar einem kommenden Kriege das Wort, sondern verlangen nur Gerechtigkeit und Lebensraum im Interesse des allgemeinen Friedens, wie es auch unser Heiliger Vater des öfteren feierlich betonte.

Wenn die neue staatliche Autorität sich weiter bemüht, sowohl die Ketten zu zerbrechen, in die andere uns schlugen, als auch die eigene Volkskraft und Volksgesundung zu fördern und damit unser Volk zur verjüngen und zu einer neuen, großen Sendung zu befähigen, so liegt auch das ganz in der Richtung des katholischen Gedankens. Krankheits- und Alterserscheinungen der Völker wirken sich auch im religiösen und sittlichen Leben verheerend aus und führen zu Zusammenbrüchen und Entartungen, die wir vom christlichen Standpunkt aus aufrichtig beklagen und bekämpfen. Wir deutschen Katholiken tragen deswegen gerne dazu bei, daß zumal unsere Jugend durch körperliche Ertüchtigung erstarke und im Arbeitsdienst ihre Kraft zum Nutzen des Volksganzen und zur eigenen sozialen Einfühlung und Einordnung verwerte. Nur müssen wir als „Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" (1. Cor. 4, 1 f) dringend verlangen, daß dabei nicht die Seele über dem Körper notleide, der Sonntag der Mißachtung und Entweihung verfalle oder das katholische Glaubensleben durch gemeinsame, interkonfessionelle Gottesdienste mit Umgehung der pflichtmäßigen hl. Messe in Verwirrung gerate oder endlich sittenlose Elemente die Guten und Unverdorbenen verführerisch bedrohen. Desgleichen darf die staatliche Autorität bei der Förderung der Volksgesundung nicht zu Gesetzen und Verfahren greifen, die sie vor Gott, dem alleinigen Herrn alles Lebens (Röm. 14, 8) nicht verantworten kann.

Wenn sodann nach dem Willen der staatlichen Autorität die Zerrissenheit und Gegensätzlichkeit innerhalb unseres Volkes endlich der Einheit und Geschlossenheit weichen soll, so findet sie uns Katholiken auch auf diesem Gebiet als verständnisvolle und opferwillige Helfer. Ausgehend von der katholischen Einheit bedauern wir jegliche Gespaltenheit und Zerklüftung, weil sie dem Geiste Gottes widersprechen und die Volkskraft nach außen und innen verhängnisvoll lähmen. Nur glauben wir, daß eine Volkseinheit sich nicht nur durch die Blutsgleichheit, sondern auch durch die Gesinnungsgleichheit verwirklichen läßt, und daß bei der Zugehörigkeit zu einem Staatswesen die ausschließliche Betonung der Rasse und des Blutes zu Ungerechtigkeiten führt, die das christliche Gewissen belasten, vor allem, wenn sie Mitmenschen treffen, die in Christus durch das hl. Sakrament der Taufe wiedergeboren sind und „ein neues Geschöpf" in ihm wurden (2. Cor. 5, 17). Was bisher für jede Volksgemeinschaft galt, daß die Gerechtigkeit die Grundlage aller Volkswohlfahrt sei, muß erst recht bei der Neuordnung des deutschen Volkswesens gelten. Diese Gerechtigkeit darf auch dem bisherigen Feinde gegenüber nicht versagen, sondern muß, zumal bei seiner Verurteilung und Bestrafung, weniger an die rücksichtslose Ausmerzung der Menschen, als an ihre Besserung und Wiedergewinnung für die Volksfamilie denken. Den politisch nur Andersgesinnten aber wird diese Gerechtigkeit, sofern er aufrichtig entschlossen ist, im neuen Staate ehrlich und opferwillig zu dienen, nicht einem ungewissen Schicksal, trotz aller bisherigen, oft überaus großen, vaterländischen Verdienste, hartherzig überliefern, sondern seine Mitarbeit wiederum ermöglichen. Nicht die Menschen der leichten Anpassung und die Ausbeuter einer günstigen Zeitlage sind die Besten

eines Volkes, sondern jene, die Ueberzeugung und Charakter besitzen und sich, wenn auch manchmal erst nach starkem inneren Ringen, zu einer Sache mit ihrem Gewissen und ihrer ganzen Hingabe bekennen.

4. Sowohl die Volksautorität als auch die Gerechtigkeit, die das Volkswohl begründet, setzen die Religion als notwendiges Fundament voraus. Zu unserer großen Freude haben die führenden Männer des neuen Staates ausdrücklich erklärt, daß sie sich selbst und ihr Werk auf den Boden des Christentums stellen. Es ist das ein öffentliches, feierliches Bekenntnis, das den herzlichen Dank aller Katholiken verdient. Nicht mehr soll also der Unglaube und die von ihm entfesselte Unsittlichkeit das Werk des deutschen Volkes vergiften, nicht mehr der mörderische Bolschewismus mit seinem satanischen Gotteshaß die deutsche Volksseele bedrohen und verwüsten. In Erinnerung an die großen Jahrhunderte deutscher Geschichte sollen die neue deutsche Würde und Größe aus der christlichen Wurzel erblühen. Wir glauben, daß gerade daraus das beste und sicherste Heilmittel gegen die Schäden und Wunden erwächst, unter denen unser Volk schon seit langen Jahrzehnten litt. So tritt denn an alle die ernste Frage, was denn eigentlich dieses grundlegende Christentum nach Glaube und Sitte will. Wir Katholiken erblicken in unserer hl. katholischen Kirche die von Christus gestiftete Religion, ohne unsere Liebe und brüderliche Zusammenarbeit jenen zu verweigern, die leider seit Jahrhunderten im Glauben von uns getrennt sind. So sehr wir uns stolz und freudig als Deutsche bekennen und mutig bereit waren und sind, für das Volk und Vaterland die allergrößten Opfer zu bringen, fühlen wir uns dennoch als Glieder der großen, einigen, heiligen, katholischen und apostolischen Weltkirche, deren Oberhaupt der Stellvertreter Christi auf Erden, der Heilige Vater in Rom ist. In diese katholische Einheit sind wir durch sakramentale Kraft und persönliche, unerschütterliche Ueberzeugung so innig verwachsen, daß wir jeden Versuch, sie zu lockern oder zu einer romfreien Nationalkirche zu machen, als einen unerträglichen Angriff auf das Heiligste unseres Wesens und einen Frevel am Erbe des hl. Bonifatius betrachten. Er wußte, daß Christus der Herr auf dem Felsengrund des hl. Petrus seine Kirche erbaute (Matth. 16, 18) und die oberste Hirtengewalt dem Apostelfürsten mit den Worten verlieh: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe" (Joh. 21, 15 ff). Bonifatius hat darum auch sein eigenes Werk aufs innigste mit dem Felsen Petri verbunden. Vom Nachfolger Petri, vom römischen Papste, empfing er seine Sendung und seine Gewalten und legte damit das feste Fundament der lebensvollen Verbindung der deutschen Diözesen mit dem Primate des Römischen Papstes.

Und Gott sei es gedankt: auch heute ist die Treue zum Heiligen Vater tief in allen katholischen, deutschen Herzen verankert. Durchglüht vom Geiste des hl. Bonifatius rufen wir, geliebte Diözesanen, Euch zu: Bewahret diese Treue! Fühlet im tiefsten Herzen das Glück, ein Kind der katholischen Kirche zu sein!

5. Die Kirche selber kann aber nur dann ihre Kräfte entfalten, wenn ihr jene Freiheit gewährt wird, die sie auf Grund ihres Wesens und ihrer Aufgabe braucht und verdient. Sie ist nach ihrem Ursprung, ihren Mitteln und Zielen eine vollkommene und darum selbständige Gesellschaft, die ihre Berechtigung nicht erst von Staatswillen, sondern von Gott selber empfängt. Nicht bloß ihre Stiftung geht auf Christus zurück, sie ist der in den Jahrhunderten fortlebende Christus selbst. Wie aber jedes Volk und jeder Einzelmensch der Freiheit bedarf, um sich naturgemäß zu entwickeln, so auch die Kirche. Erst dann ist sie in der Lage, den Völkern und Staaten ihren ganzen mütterlichen Segen zu vermitteln, wenn sie ihre segnende Hand ohne Hemmung erheben kann. Die Lenker unseres Staatswesens handeln darum im Interesse unseres Staates selbst, wenn sie die katholische Kirche nicht als eine dienstpflichtige Magd betrachten, sondern als eine Gottesmacht auf Erden verehren, die die Menschen an Gott und damit auch mit ihrem Gewissen an die Bürgerpflichten bindet, gemäß jenem Worte des Herrn: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist". Die Geschichte selber lehrt es an einer Fülle von Beispielen, daß alles Staatskirchentum nicht bloß das kirchliche, sondern auch das staatliche Leben verhängnisvoll lähmt und langsam zum Zusammenbruch beider führt.

6. Wenn die Kirche aber ihre verfassungsmäßig verbriefte Freiheit weiter genießen soll, darf ihre

Uneingeschränktheit sich nicht nur auf das kirchliche Leben im engen Sinne beziehen. Es genügt nicht, daß die Kirche nur innerhalb der Kirche, d. h. des Gotteshauses, und bei der Spendung der Sakramente frei ist. Denn es liegt in ihrer Aufgabe, das ganze Leben des Menschen, das *private und öffentliche*, zu durchdringen und mit ihren Lebenskeimen zu befruchten. Sie ist der Sauerteig, der nicht ruht, bis alles durchsäuert ist. Erst dann empfängt ein Volk den Charakter eines christlichen, wenn es christlich denkt und strebt, erträgt und entsagt und aus seinen christlichen Zielsetzungen und Antrieben handelt und lebt. Die Verchristlichung des Menschen muß schon die Familie als die Volkszelle erfassen und sich in der Erziehung der jungen Menschen bekunden und bewähren. Da Verchristlichung für uns aber soviel bedeutet als Vermittlung von *christlichen Grundsätzen* und *Kräften*, scheidet die interkonfessionelle Erziehung grundsätzlich aus. Dadurch werden weder religiöse noch bürgerliche Charaktere erzogen, weil sich auf Flugsand und nachgiebigem Grund kein festes Gebäude erstellen läßt. Es ist deswegen auch im Interesse des Staates gelegen, die *konfessionelle Schule und konfessionelle Lehrerbildung* zu schützen und die jungen Menschen zu einheitlichen Charakteren zu formen und sie nicht durch religiöse Verschwommenheit auch ihrer bürgerlichen Zuverlässigkeit und Tragkraft zu berauben. Wir bestreiten mit dieser Forderung keineswegs die natürlichen Rechte des Staates auf die Schule, sondern erleichtern ihm damit nur die Erreichung seiner eigenen schulischen Zwecke.

7. Aber auch der schulentlassene Mensch bedarf der sorgsamen Betreuung durch die Kirche. Sie ist eben keine Kleinfamilie, der das Kind mit den Jahren naturgemäß entwächst, um sich auf eigene Füße zu stellen, sondern eine lebenspendende, *dauernde* Gemeinschaft, aus der nicht einmal der Tod den Menschen völlig entläßt, denn wir glauben an die Gemeinschaft der Heiligen, die das Jenseits und Diesseits verbrüdert. Wollte die Kirche den reifenden oder schon erwachsenen Menschen religiös sich selber überlassen, so würde sie damit ihre eigene seelsorgerliche Aufgabe und das Wesen des Menschen verkennen, der, zumal in seinem Sturm und Drange, so vielfachen Gefährdungen auf dem religiösen und sittlichen Gebiete ausgesetzt ist und nur im innigsten Anschluß an die Kirche und im engen Zusammenschluß mit den Glaubensgenossen die Vollreife seines katholischen Charakters gewinnt. Aus diesen Erwägungen heraus sind unsere *Jugendorganisationen* entstanden, die zumal in den vergangenen Jahrzehnten zu so reicher Entfaltung gelangten. Weit davon entfernt, die Jugend vom Volksganzen loszulösen und durch Sondergemeinschaften mit politischen Nebenzielen dem nationalen Gemeinsinn zu entfremden, wollen sie Uebungsschulen des christlichen Charakters und, um ein Wort des hl. Paulus zu gebrauchen, „Rennbahnen" zur Ertüchtigung des sittlichen Menschen sein und damit jene Voraussetzungen schaffen, die die Vollwertigkeit des Staatsbürgers bedingen. Wer den Bestand dieser Jugendorganisationen in ihren vielfachen Verzweigungen verwirft, dient damit dem Staatswesen schlecht, weil er die religiösen Kräfte verschmäht, die durch keine anderen ersetzt werden können. Wenn man einwendet, daß wenigstens der jugendliche *Sport* mit Religion und Kirche nichts zu tun habe, so verkennt man damit, daß Christentum und Kirche das gesamte Leben des Menschen umprägen und der körperlichen Ertüchtigung einen ganz anderen Charakter verleihen, als der rein natürliche Sinn es vermag. Auch der Leib ist Gottes, des Schöpfers Werk und nicht von der Seele zu lösen, die dem Körper jene Stellung im Menschen und dem Volksganzen anweist, die er bei seinem Werkzeugcharakter verdient.

Was dann die *Standes- und Berufsvereine* angeht, so wäre es auch hier verkehrt, in ihnen lediglich weltliche, vom Religiösen unabhängige Organisationen zu erblicken. Man spricht gerade in unserer Zeit soviel von „Berufsethos" und versteht darunter nichts anderes als die seelische Einstellung des Menschen zu dem, was der Beruf ist, und was er vom Berufenen verlangt. Damit ragt ohne weiteres auch die Religion in den Beruf lebensvoll hinein, denn sie ist es zuletzt, die in ihm nicht nur etwas durch den Volksorganismus Bedingtes, sondern von Gott Gewolltes und nach seinem Willen zu Erfüllendes erkennt. Zumal jene Berufe, die auf dem sozialen Gebiete sich bewegen, empfangen von der Religion und Kirche Grundsätze und Beweggründe, Kräfte und Mittel, die aus der

Ewigkeit stammen und den Menschen zu Höchstleistungen befähigen. Wir glauben deswegen, daß der Staat auch hier in seinem eigensten Interesse handelt, wenn er diese Organisationen als wertvolle kirchliche Einrichtungen zugunsten des Volksganzen betrachtet, ohne sie durch schematische Gleichschaltung auszuhöhlen und zu vernichten.

8. Was endlich die karitativen Vereine und Verbände betrifft, so bilden sie die naturgemäße Verkörperung des christlichen Geistes, der in der wohltätigen Liebe das Abbild der Gottes- und Erlöserliebe und in jedem Armen Christus selber erblickt. Kirche und Karitas sind miteinander darum so innig verwachsen, daß die Unterbindung karitativen Lebens einem Raube an den königlichen Aufgaben der Kirche und einem Eingriffe in ihr innerstes Leben gleichkäme. Dazu vermag die staatliche Wohlfahrtspflege nie die christliche Nächstenliebe zu ersetzen, weil die Karitas sich nicht bloß durch die materiellen Unterstützungen äußert, sondern noch mehr durch die seelische Wärme, die wertvoller ist als jede andere Gabe: „Der Geist ist es, der lebendig macht". Man sage nicht, daß durch die im neuen Staate sich auswirkende Gerechtigkeit die tätige Nächstenliebe an Bedeutung verliere. Ihr gilt das prophetische Wort des Herrn: „Arme habt ihr allezeit unter euch". Dazu ist die Armut unter den Nöten der Menschen noch lange nicht die Schlimmste. Es gibt noch andere Notstände, die nicht durch gesetzliche Mittel zu heilen sind und daher nach der Karitas, nicht nur nach der privaten und gleichsam zufälligen, sondern nach der organisierten verlangen. Es wäre darum die Gleichschaltung und Verstaatlichung der christlichen Wohlfahrtspflege ein unersetzlicher Verlust für den Staat selbst, ganz abgesehen davon, daß das deutsche Volk damit seelische Kräfte verlieren würde, auf die ein christliches Kulturvolk niemals verzichten darf.

9. Soll der neue Staat ein christlicher sein, und die katholische Kirche darin ihre Freiheit genießen, so wird sie auch berechtigt sein müssen, eine katholische Presse zu besitzen. Wir meinen damit jene, die mit den Tagesbotschaften den katholischen Geist in die Seelen ihrer Leser leitet und die Ereignisse des Menschenlebens und Weltgeschehens am Maßstabe des Christentums mißt und im Spiegel der Ewigkeit beschaut. Die Kirche kann auf dieses modernste Seelsorgemittel auf keinen Fall verzichten und muß für sie jenes Maß von Freiheit verlangen, das ihre segensreiche Wirksamkeit ermöglicht, wenn sie nicht wahrnehmen will, daß sich die im gottesdienstlichen Leben gesammelten und in den katholischen Organisationen vertieften Kenntnisse und Entschließungen in der Flut einer religiös unbestimmten Tagespresse verwässern. Gerade die katholische Presse hat sich immer und überall als staatserhaltend erwiesen, weil sie jene Grundsätze ihrer Leserwelt vermittelt, die die Eingliederung in das Staatsganze und die willige Unterwerfung unter die rechtmäßige Obrigkeit verlangen.

Geliebte Diözesanen! Wenn wir deutschen Bischöfe die aufgezählten Forderungen erheben, so liegt darin nicht etwa ein versteckter Vorbehalt dem neuen Staate gegenüber. Wir wollen dem Staate um keinen Preis die Kräfte der Kirche entziehen, und wir dürfen es nicht, weil nur die Volkskraft und die Gotteskraft, die aus dem kirchlichen Leben unversiegbar strömt, uns erretten und erheben kann. Ein abwartendes Beiseitestehen oder gar eine Feindseligkeit der Kirche dem Staate gegenüber, müßte Kirche und Staat verhängnisvoll treffen. Nur vertrauen auch wir darauf, daß so manches, was uns vom katholischen Standpunkte aus in den letzten Monaten als befremdlich und unbegreiflich erschien, sich nur als ein Gärungsvorgang erweist, der bei der Klärung der Verhältnisse als Hefe zu Boden sinkt. Wir vertrauen, daß die Gerechtigkeit sich nunmehr auch jenen gegenüber großmütig bewähre, die bisher unter den Zusammenbrüchen, Umschaltungen und Ausschaltungen Unsägliches erlitten und unser innigstes Mitleid verdienen. Wir vertrauen, daß in der Wiederkehr der Ruhe alles Haßerfüllte und Unversöhnliche verschwinde, damit die Volkseinheit nicht etwa nur das Werk des äußeren Zwanges oder einer vorübergehenden, völkischen Stimmung, sondern der opferwilligen, freudigen und dauernden Einordnung ist und zur unüberwindlich starken Volkseinheit wird. Erst dann gewinnt der neue Staat seine unwiderstehliche Kraft und jene spannungsfreie Geschlossenheit, die uns die Hochachtung und das gebührende Entgegenkommen der anderen Völker und den Gottessegen von oben erwirbt. Wir vertrauen, daß es der Umsicht und Tatkraft der deutschen Führer gelingt, alle jene Funken und

glimmenden Kohlen zu ersticken, die man da und dort zu furchtbaren Bränden gegen die katholische Kirche anfachen möchte.

Am Grabe des hl. Bonifatius versammelt, bitten wir den Apostel der Deutschen auf den Knien, daß er das Werk segne, das er mit seinem Worte und Blute geschaffen und das Volk mit jener Glaubenskraft stärke, aus der die deutsche Größe in den vergangenen Jahrhunderten erwuchs und auch jetzt wieder erwachsen wird. Fest verwurzelt im deutschen Boden, aber nicht minder fest im Felsengrund Petri und unserer Kirche, reichen wir deutschen Bischöfe und Katholiken auch unseren anderen Brüdern die Hand, um mitzuhelfen am Wiederaufbau des Volkes. Aus dem Grundriß soll er sich erheben, den das Kreuz Christi bildet und mit dem gleichen Kreuze soll er sich krönen, an dem Christus sein Blut vergossen hat, zum Heile aller Menschen.

An der Vigil des Pfingstfestes.

Im Jubiläumsjahr unserer Erlösung Juni 1933.

Adolf Kardinal Bertram,
Erzbischof von Breslau.

Michael Kardinal Faulhaber,
Erzbischof von München, zugleich im Namen des Bischofs von Passau und Regensburg.

Karl Joseph Kardinal Schulte,
Erzbischof von Köln.

†† Jakobus, Erzbischof von Bamberg;
†† Caspar, Erzbischof von Paderborn;
†† Conrad, Erzbischof von Freiburg;
† Joseph Damian, Bischof von Fulda;
† Wilhelm, Bischof von Osnabrück;
† Ludwig, Bischof von Speyer;
† Ludwig Maria, Bischof von Mainz;
† Christian, Bischof von Berlin;
† Franz Rudolph, Bischof von Trier;
† Matthias, Bischof von Würzburg;
† Johannes Baptista,
Bischof von Rottenburg;
† Nikolaus, Bischof von Hildesheim;
† Antonius, Bischof von Limburg;
† Joseph, Bischof von Augsburg;
† Maximilian, Bischof von Ermland;
† Joseph, Bischof von Aachen;
† Conrad Bischof von Eichstätt;
† Petrus, Bischof von Meißen;
Franziskus Hartz, Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl;
Prälat Franz Dittert, Erzbischöflicher Generalvikar der Grafschaft Glatz;
Prälat Nathan, Generalvikar des Preußischen Anteils der Erzdiözese Olmütz;
Franz Meis, Kapitularvikar der Diözese Münster.

Vorstehendes Hirtenschreiben soll am Dreifaltigkeitssonntage, den 11. Juni, von der Kanzel verlesen werden. Die sonst fällige Verlesung betr. Taufe usw. kann auf einen anderen Sonntag verschoben werden.

Aachen, den 8. Juni 1933. Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 15. Juni 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Exerzitien-Sonntag. — Jungpriester-Exerzitien — Gewinnung der Toties quoties-Ablässe im Herz-Jesu-Monat. — Eine Rundfrage zur sakralen Volkskunde betr. „Heilige Kümmernis". — Pilgerausweise zur Wallfahrt nach Trier. — Besorgung der Trauerdrucksachen durch kirchliche Angestellte. — Betr. Notlage der Grabzeichen herstellenden Industrie — Exerzitien für Priester. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 143 „Exerzitien-Sonntag".

Aachen, den 6. Juni 1933.

Wie die Statistiken vieler Diözesen zeigen, nimmt trotz geldlicher Armut die Laien-Exerzitien-Bewegung zu. Vor allem dort, wo die Pfarrgeistlichkeit und die H. H. Religionslehrer die Förderung der Laien-Exerzitien als eine sehr wichtige seelsorgliche Aufgabe betrachten. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß sowohl die Abiturienten (-innen) fast aller höheren Schulen wie die von den Berufs- und Mittelschulen Abgehenden, fast alle vor ihrer Entlassung an einem geschlossenen Exerzitienkursus teilnehmen. In den kath. Verbänden sind vielfach Laien-Exerzitienkurse zum integrierenden Bestandteil der Vereins-Seelsorge geworden.

Der Hl. Vater hat dem Werk der Laien-Exerzitien wiederholt wärmste Unterstützung gewünscht, so zuletzt noch in „Quadragesimo anno", in welcher er die unerläßliche Notwendigkeit der Exerzitienschulung für das apostolische Laienwerk in der Arbeiterbewegung betonte. Entsprechend diesem Wunsche des Hl. Vaters, erklärte die Arbeitsgemeinschaft deutscher Exerzitienleiter auf dem Essener Katholikentag 1932 die Förderung der Laien-Exerzitien-Bewegung als ein Mittel der ordentlichen Seelsorge. Es dürfte kaum noch eine Pfarre geben, in der es keine Verkaufsstelle für Exerzitien-Sparmarken und -Karten gibt. Sind sie doch das beste Mittel, um die Exerzitienkurse finanziell möglich zu machen.

Zur tatkräftigen Förderung der Exerzitienbewegung findet am zweiten Sonntag im Juli (9. Juli) der Exerzitiensonntag statt. In allen Kirchen und in allen hl. Messen ist auf die Bedeutung der Laien-Exerzitien hinzuweisen und eine Kollekte für diese Zwecke abzuhalten, deren Ertrag zu zwei Drittel in die örtliche Exerzitienkasse fließt, während das letzte Drittel durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse einzusenden ist.

Am vorhergehenden Sonntag ist die Kollekte von der Kanzel aus warm zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 7. Juni 1933.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt für die in den Jahren 1930, 1931 und 1932 geweihten Herren, und zwar in zwei Kursen. Der erste Kursus vom 18. bis 22. September für die Herren von A bis L, der zweite vom 25. bis 29. September für die Herren von M bis Z.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. August an den Hochwürdigen Herrn Regens des Seminars Dr. Busch, Aachen, Alexianergraben 33, zu richten.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Juni 1933.

Die Herren Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der hl. Uebungen aufzuerlegen. Die an Schulen tätigen Geistlichen müssen den erforderlichen Urlaub nachsuchen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind an uns zu richten. Wir gestatten aber, daß die Herren, die statt am ersten Kursus am zweiten und umgekehrt teilnehmen wollen, sich unmittelbar an den Herrn Regens wenden dürfen. Soweit es möglich ist, wird berechtigten Wünschen entsprochen werden.

Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 19 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück beschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Gewinnung der Toties-quoties-Ablässe im Herz-Jesu-Monat

Aachen, den 8. Juni 1933.

Unter den bekannten Bedingungen (s. Corsten-Sammlung S. 467) kann der Toties-quoties-Ablaß gewonnen werden am Sonntag, den 25. Juni oder am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul, den 29. Juni oder auch am letzten Monatstage Freitag, den 30. Juni. — Während des „Heiligen Jahres" kann dieser Ablaß aber nur für die Verstorbenen gewonnen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 146 Eine Rundfrage zur sakralen Volkskunde betr. „Heilige Kümmernis".

Aachen, den 8. Juni 1933.

Für die durch Prälat Universitätsprofessor Dr. Georg Schreiber herausgegebene Sammlung „Forschungen zur deutschen Volkskunde" bereiten Universitätsprofessor Dr. G. Schnürer (Freiburg-Schweiz) und Landeskonservator Dr. J. M. Ritz (München) ein Werk über Darstellung und Verehrung der „Heiligen Kümmernis" vor. Zur Förderung der obengenannten Untersuchung wird gebeten, entsprechende Mitteilungen über das Vorkommen der Darstellung der „Heiligen Kümmernis" und alter bekleideter Bilder Christi am Kreuze in unserer Diözese an das Deutsche Institut für Volkskunde, zu Händen von Prälat Universitätsprofessor Dr. G. Schreiber, Münster i. W., Breul 22, zu machen. Von dort wird auf Wunsch ein Fragebogen mit weiteren Angaben versandt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 147 Pilgerausweise zur Wallfahrt nach Trier.

Aachen, den 9. Juni 1933.

Pilgerausweise zur Erlangung einer Pilgerrückfahrtkarte nach Trier werden in den nächsten Tagen in größerer Anzahl von der Reichsbahn an die Hochwürdigen Herren Dechanten versandt werden. Die Hochw. Herren Pfarrer wollen die Gläubigen auf die durch einen solchen Ausweis zu erlangenden Vorteile hinweisen und die ev. notwendigen Ausweise von den H. H. Dechanten beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 148 Besorgung der Trauerdrucksachen durch kirchliche Angestellte.

Aachen, den 10. Juni 1933.

Es wird uns mitgeteilt, daß hier und da kirchliche Angestellte die Besorgung von Trauerdrucksachen übernehmen und dadurch dem Buchdruckereigewerbe Schaden zufügen. Ohne feststellen zu können, in welchem Umfange solche Klagen berechtigt sind, möchten wir doch die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren bitten, falls Angestellte bislang solche Drucksachen besorgt haben, zu veranlassen, daß dies in Zukunft unterbleibe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 149 Betr. Notlage der Grabzeichen herstellenden Industrie.

Aachen, den 10. Juni 1933.

Nachstehende Anregung des Herrn Reichswirtschaftsministers wird hiermit zur Kenntnisnahme der Kirchenvorstände gebracht mit der Anweisung, sich bei etwaigem Erlaß von Denkmalsordnungen nach diesem Erlaß zu richten. Die Denkmalsordnungen bedürfen nur der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichswirtschaftsminister
II 10540.

Berlin W. 35, den 8. März 1933.

An
Seine Eminenz Herrn Kardinal Fürsterzbischof
Dr. Bertram,
Vorsitzenden der Bischofskonferenz in Fulda,
Breslau.

Euerer Eminenz

beehre ich mich die anliegende Abschrift eines an die Regierungen der Länder gerichteten Rundschreibens, betreffend die Notlage der Grabzeichen herstellenden Industrie mit der ergebenen Bitte zu übersenden, den mit dem Rundschreiben verfolgten Zweck einer Unterstützung des notleidenden Grabmalgewerbes dadurch zu fördern, daß auf die Friedhofsverwaltungen der katholischen Kirchengemeinden im Sinne der Ausführungen des Rundschreibens eingewirkt wird. Ich darf hierbei auf die in Würzburg am 1. und 2. Sept. 1931 gefaßte Entschließung der „Tagung für christliche Kunst" hinweisen, durch die die Musterfriedhofsordnung für eine allgemein geeignete Grundlage für die Aufstellung neuer und die Umgestaltung vorhandener Friedhofsordnungen erklärt und auf die vom Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal vorgeprüften Entwürfe hingewiesen wird.

Im Auftrag: gez. Posse.

Der Reichswirtschaftsminister.
II 10540.

Berlin W. 35, den 8. März 1933.

An
die Regierungen der Länder
(für Preußen: Kultusministerium
und Ministerium des Innern).
Betr. Notlage der Grabzeichen
herstellenden Industrie.

Die mit der Herstellung von Grabzeichen beschäftigten Gewerbe- und Industriekreise haben sich in zahlreichen Eingaben hierher gewandt, in denen sie Beschwerde darüber führen, daß die Bestimmungen der staatlichen, städtischen und kirchlichen Friedhofsordnungen vielfach außerordentlich uneinheitlich seien und oft die nötige Rücksichtnahme auf die Lebensnotwendigkeiten der Herstellerkreise vermissen lassen. Mündliche Erörterung und eine ausgiebige Aussprache, die im Reichswirtschaftsministerium mit den Interessenten unter Hinzuziehung des Reichsministeriums des Innern, des Reichskunstwarts und des Reichsausschusses für Friedhof und Denkmal stattgefunden hat, haben ergeben, daß den vorgebrachten Beschwerden eine gewisse Berechtigung nicht versagt werden kann. Es wurde bei dieser Gelegenheit besonders darauf hingewiesen, daß durch die Ungewißheit, ob die eingereichten Gesuche auf Genehmigung rechnen können, ein Moment der Unsicherheit in das Geschäft gebracht werde, das ein Arbeiten auf Vorrat fast oder gänzlich unmöglich mache. Das Arbeiten auf Vorrat sei im Grabmalgewerbe umso mehr geboten, als die Mehrzahl der Bestellungen meist auf wenige Daten (Totenfest, Allerseelen) zusammendränge. Durch allzu stark einengende Bestimmungen werde das kaufende Publikum häufig verärgert und von der Bestellung von Grabzeichen abgehalten.

Auch ich halte es in der gegenwärtigen großen Wirtschaftsnot, von der gerade die hier in Frage kommenden Industrie- und Gewerbekreise sehr hart betroffen werden, für notwendig, daß an sich berechtigte und begrüßenswerte Forderungen, die auf eine einheitliche und künstlerische Gestaltung der deutschen Friedhöfe abzielen, nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepaßt werden. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Beschäftigung der mit der Herstellung von Grabzeichen beschäftigten Gewerbe- und Industriegruppen und zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen scheint es mir daher erforderlich, daß in die Bestimmungen der Friedhofsordnungen über die Aufstellung von Grabzeichen eine größere Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit gebracht und daß nicht durch übertriebene Forderungen und Einschränkungen bezüglich Maß, Form und Werkstoffe von Grabzeichen die Beschäftigung dieser Gewerbe- und Industriegruppen gedrosselt oder gänzlich unterbunden wird.

Der Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal hat nach jahrelangen Verhandlungen, an denen alle für das Friedhofswesen in Betracht kommenden Kreise beteiligt waren, eine Musterfriedhofsordnung geschaffen, die eine Zusammenstellung aller Forderungen darstellt, die von den maßgebenden Friedhofsreformen bereits erprobt worden sind, die andererseits aber auch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Den erwähnten Beschwerden würde, soweit sie berechtigt sind, der Boden entzogen werden, wenn diese Musterfriedhofsordnung möglichst einheitlich und ausschließlich in Anwendung gebracht sowie der Abänderung alter oder der Abfassung neuer Friedhofsordnungen zu Grunde gelegt würde.

Mit dem Herrn Reichsminister des Innern würde ich es daher im Interesse des notleidenden Grabmalgewerbes mit Dank begrüßen, wenn die Regierungen der Länder die kommunalen Friedhofsverwaltungen durch nachdrückliche Empfehlung oder, soweit möglich, durch Anweisung veranlassen wollten, entweder die Musterfriedhofsordnung einzuführen oder die geltenden Friedhofsordnungen ihr, sei es inhaltlich, sei es in der Anwendung, nach Möglichkeit anzupassen. Auch wäre es gut, wenn bei Einführung neuer Friedhofsordnungen oder Aenderung bestehender Zulassungsbestimmungen eine ausreichende Uebergangszeit gewährt werden würde, in der die Verwendung der Lagerbestände von älteren Grabzeichen möglich ist.

Der Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal hat eine Qualitätsmarke für künstlerisch einwandfreie Grabzeichen eingeführt, die zur Vervielfältigung geeignet sind. Mit Rücksicht darauf, daß heute vor allem Wert auf eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Gewerbe- und Industriezweige, die Grabzeichen herstellen, gelegt werden muß, bitte ich die Genehmigungsbehörden zu veranlassen, daß sie die mit der Qualitätsmarke des Reichsausschusses für Friedhof und Denkmal versehenen Grabzeichen ohne erneute Prüfung nach der Geschmackseite zulassen, soweit nicht etwa durch derartige Grabzeichen an bevorzugten Grabstellen das Gesamtbild des betreffenden Friedhofteiles erheblich beeinträchtigt wird. Wegen Ueberlassung der Musterfriedhofsordnung und wegen näherer Aufklärungen über die Qualitätsmarke bitte ich, die Friedhofsverwaltungen an den Reichsausschuß für Friedhof und Denkmal in Dresden-A., Gutzkowstraße 31, zu verweisen.

An die obersten Kirchenbehörden bin ich wegen der unter kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe in gleichem Sinne herangetreten.

Im Auftrag: gez. Posse.

Nr. 150 Exerzitien für Priester

finden statt:

im Priesterseminar zu Aachen
vom 9.—13. Oktober.

Die Exerzitien beginnen 19 Uhr an dem zuerst genannten Tage und schließen morgens an dem zuletzt genannten Tage.

Anmeldung beim H. H. Regens Dr. Busch.

Im Bonifatiushaus bei Emmerich:
vom 18.—22. Juni (5 Tage);
vom 9.—15. Juli (5 Tage);
vom 6.—12. August (5 Tage*);
vom 14.—23. August (8 Tage*);
vom 31. August bis 6. September [besonders für Religionslehrer] (5 Tage);
vom 17.—21. September (3 Tage);
vom 25.—29. September (3 Tage);
vom 15.—21. Oktober (5 Tage);
vom 2.—11. November (8 Tage).
Die Exerzitien gibt P. Winkel S. J.

P. Diebels S. J. wird die mit *) bezeichneten Kurse leiten.

Große Exerzitien:

vom 1.—31. August (30 Tage).
Exerzitienleiter P. J. Bapt. Taepper S. J.

Die Exerzitien beginnen am Abend (8 Uhr) des ersten und schließen am Morgen des letzten Tages.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Exerzitienleitung Bonifatiushaus bei Emmerich.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner in Marienthal bei Hamm a. d. Sieg (Westerwald):

vom 24.—28. Juli;
vom 2.—6. August: Religionslehrer Exerzitienmeister Prof. Dr. Thaddäus Soiron O.F.M.
vom 7.—11. August;
vom 11.—15. September.

Im Priesterhaus zu Kevelaer finden Exerzitienkurse statt für Priester:

vom 24. 7. abends bis 28. 7. morgens und
vom 25. 9. abends bis 29. 9. morgens.

Im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar am Rhein:

vom 20. 8. abends bis 26. 8. morgens unter Leitung des H. H. P. Kentenich.

Nr. 151 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

31. Mai: Fernges Walter, Kaplan in Kall, zum Kaplan an St. Elisabeth in Aachen.
3. Juni: Thoren Franz, Kaplan in Weisweiler, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld.
7. Juni: Keller Hubert, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Pfarrer in Schmidtheim, Dekanat Steinfeld.

Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 21.—26. Mai 1933 die bischöfliche Visitation im Dekanat Derichsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 21. Mai in Langerwehe 465, in D'horn 264; am 22. Mai in Mariaweiler 146, in Hoven 79, in Echtz 132; am 23. Mai in Wenau 138, in Derichsweiler 210; am 24. Mai in Frenz 72, in Lamersdorf 48, in Lucherberg 63; am 25. Mai in Pier 168, in Schophoven 72; am 26. Mai in Merken 283 (zusammen 2 140) Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 26. Mai im Pfarrhause zu Langerwehe unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 1. Juli 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. — Wallfahrten des kath. Werkvolkes. — „Einigung Christi Reich". — Aachener Missionsmuseum. — Zusatzversicherung für die Angehörigen des Hochwürdigen Klerus und die kath. Kirchenbeamten. — Ehestandshilfe. — Ausstellung von Taufscheinen. — Staatszuschuß zum Pfarrgehalt. — Tagung der Exerzitienleiter. — Betr. Berufs-, Fortbildungs- und Landwirtschaftsschulen. — Denkmalschutz. — Stellung der katholischen Arbeitervereine. — Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 153 Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Von jeher hat die Kirche Sinn und Verständnis für echte Volksfreude gehabt. Wer während der Woche fleißig gearbeitet hat, aber auch wer arbeits- und erwerblos ist, hat ein Anrecht darauf, an den Sonn- und Feiertagen von der Arbeit oder von seinen Sorgen sich zu erholen. Auch der Jugend ist die Sonntagsfreude wohl zu gönnen; ein edles Vergnügen erhebt den Geist, kräftigt Körper und Muskeln, weckt Gedanken der Hingabe an Volk und Vaterland. Mit Bedauern muß ich aber feststellen, daß manche Veranstaltungen keine Rücksicht auf den Gottesdienst nehmen, ja sogar den Katholiken den Besuch der heiligen Messe, zu dem sie streng im Gewissen verpflichtet sind, erschweren und hier und da geradezu unmöglich machen. Dies wirkt sich besonders verhängnisvoll bei der Jugend aus; nur dann können wir unsere Hoffnung auf sie setzen, wenn sie in der entscheidenden Zeit des reifenden Alters gelernt hat, gewissenhaft zu sein, wenn sie sich die Kraft erwirbt, sich wahrhaft zu freuen, ohne zu fehlen und zu straucheln. Es ergeht daher an alle Veranstalter von Versammlungen und Festlichkeiten an Sonn- und Feiertagen die dringende Bitte, alles so einzurichten, daß den Katholiken die Teilnahme am Gottesdienst, vor allem der heiligen Messe, möglich bleibt. Ich mache die Seelsorger besonders auf die Pflicht aufmerksam, öfters eindringlich über die Sonntagsheiligung zu predigen.

Aachen, den 19. Juni 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Nr. 154 Wallfahrten des katholischen Werkvolkes.

Der Westdeutsche Verband der kath. Arbeitervereine Deutschlands ruft zu Wallfahrten des gesamten kath. Werkvolkes für den Monat Juli auf. Im Bistum Aachen finden die Wallfahrten statt am

2. Juli nach Aldenhoven,

9. Juli nach M.Gladbach-Hehn und Süchteln,

16. Juli nach Heimbach, in den Dom zu Aachen und nach Holtum bei Erkelenz.

Diese Wallfahrten verdienen die besondere Beachtung des hochwürdigen Klerus des ganzen Bistums. Zunächst an die Arbeitervereine selbst und deren Familienangehörige, dann auch an alle anderen Männer und jungen Männer, an die Arbeitenden und noch mehr an die Arbeitslosen geht der Ruf, zu den Wallfahrtsorten zu kommen, um in gemeinsamem Gebete den Segen Gottes, den Schutz der lieben Gottesmutter und der dort besonders verehrten Heiligen auf die Pilger und ihre Familien, auf alle Arbeiter und das ganze Volk

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1933.

herabzurufen. Die näheren Angaben finden sich in der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung" und den katholischen Tageszeitungen.

Aachen, den 20. Juni 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Nr. 155 „Einigung Christi Reich".

Aachen, den 21. Juni 1933.

Der Bonifatiusverein für Höhere Schulen, der Missionskreuzzug der studierenden Jugend in den Ländern deutscher Zunge und der Reichsverband für das katholische Auslanddeutschtum an höheren Lehranstalten haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die erstmalig nach den Osterferien 1932 unter dem Namen „Einigung Christi Reich" in die Erscheinung getreten ist. Ihr Ziel ist die Mobilmachung der gesamten reiferen Jugend für einen geistigen Kreuzzug zur Eroberung unserer deutschen Heimat und der Welt für Christus den König.

Wir haben den Wunsch, daß es der Einigung Christi Reich gelingen möge, unter der Jugend entsprechend den Enzykliken des Heiligen Vaters de Christo Rege und der Actio Catholica den rechten katholischen Geist zu wecken, den Geist innigster Verbundenheit mit der heiligen Kirche und der Aufgeschlossenheit für alle ihre Aufgaben. Das bestimmt uns, den Religionslehrern an den höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend und den Leitern von Pensionaten und Internaten nahezulegen, die Einigung Christi Reich nach Möglichkeit einzuführen.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft und Bestellungen auf die Zeitschrift „Christi Reich" sind zu richten an Einigung Christi Reich (Bonifatiusverein für Höhere Schulen) — Paderborn oder an Einigung Christi Reich (Missionskreuzzug der stud. Jugend) — Aachen, Pontstraße 80.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Aachener Missionsmuseum.

Aachen, den 22. Juni 1933.

Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) in Aachen hat in ihrem Dienstgebäude ein Missionsmuseum errichtet (Eingang Hirschgraben 39). Die nicht unbedeutende Sammlung vermittelt nicht bloß allgemeine Einblicke in die Eigenart fremder Länder und Völker, sondern kann insbesondere vor allem auch dazu beitragen, die Missionsliebe und den Missionseifer der Katholiken neu zu entzünden und zu beleben. Indem wir um das freundliche Interesse des Hochwürdigen Klerus für das neue Missionsmuseum bitten, empfehlen wir gleichzeitig, daß kirchliche Vereine und katholische Schulen bei einem Besuch der Stadt Aachen die Besichtigung des Museums in ihr Programm aufnehmen mögen.

Bei vorheriger Anmeldung wird die genannte Zentrale (Anschrift: Aachen, Pontstraße 78/80) für eine sachkundige Führung gern Sorge tragen. Auch ist ein gedruckter „Führer durch das Missionsmuseum" ebendort sowie am Eingang des Museums billigst erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Zusatzversicherung für die Angehörigen des Hochwürdigen Klerus und die kath. Kirchenbeamten.

Aachen, den 23. Juni 1933.

Die von der Sozial-, sei es Angestellten- oder Invalidenversicherung gewährten Renten reichen nicht aus, um den Angehörigen des Hochwürdigen Klerus und den kirchlichen Berufskräften einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern. Es empfiehlt sich deshalb für diese Kräfte, einer Pensionsversicherung als Zusatzkasse beizutreten. Geeignet hierfür ist die Pensionskasse der Katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege V. V. a. G. Diese Kasse wurde 1925 vom Priesterverein „Pax", der Katholischen Schulorganisation und dem Deutschen Karitasverband gegründet mit dem Zweck, den katholischen Berufskräften eine ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Versicherungsmöglichkeit zu bieten.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit untersteht die Kasse der Beaufsichtigung durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung; auf alle Leistungen besteht Rechtsanspruch.

Die Kasse bietet die Möglichkeit, eine Rente für Vollendung des 60. oder 65. Lebensjahres zu versichern. Sie zahlt außerdem Rente bei vorzeitiger

Berufsunfähigkeit, weiterhin auch bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, sofern ein Mitglied wegen Erkrankung seinen Beruf länger als 26 Wochen nicht ausüben kann.

Alle von der Kasse erzielten Ueberschüsse kommen restlos wieder den Versicherten zugute. Die Kasse konnte bereits auf Grund ihrer finanziell guten Lage mit Wirkung vom 1. April alle laufenden und anwartschaftlichen Renten um 5 Prozent über den in der Satzung vorgesehenen Betrag erhöhen.

Anmeldungen geschehen bei der Pensionskasse der Katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege V. V. a. G., Berlin W. 62, Lutherstr. 6, die auf Ersuchen gern weitere Auskünfte gibt und kostenlos und unverbindlich Rentenpläne ausarbeitet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 158 Ehestandshilfe.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln schreibt uns: „Betr.: Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger wird erstmalig bereits von den Löhnen und Gehältern einbehalten, die für den Monat Juli zu zahlen sind. Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger, die monatlich im voraus entlohnt werden, muß also bereits bei der Ende Juni erfolgenden Auszahlung der Juli-Gehälter einbehalten werden. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in einem an die Finanzbehörden gerichteten Erlaß vom 12. Juni 1933 — S. 2245 A — 17 III zum Ausdruck gebracht, daß er auf die rechtzeitige Entrichtung dieser Abgabe den größten Wert legt. Ich bitte daher ergebenst, die Kassen des dortigen Dienstbereichs baldigst auf das Inkrafttreten der Ehestandshilfe und die Verpflichtung, die Abgabe bereits von den Juli-Gehältern einzubehalten, hinzuweisen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Ausstellung von Taufscheinen.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren, Taufscheine, die jetzt bei der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gefordert werden, gebührenfrei auszustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Staatszuschuß zum Pfarrgehalt.

Aachen, den 24. Juni 1933.

I. Die Prüfung der Nachweise 1932/33 ergibt, daß der Ausfall an Staatszuschuß zum Pfarrgehalt sehr hoch ist. Der Fehlbetrag, der bei den einzelnen Pfarrstellen in Betracht kommt, beträgt:

bei Pfarrstellen mit 20 Prozent Kürzung laut Seelenzahl weitere 360.— Mark;

bei Pfarrstellen mit 15 Prozent Kürzung laut Seelenzahl weitere 540.— Mark;

bei Pfarrstellen mit 10 Prozent Kürzung laut Seelenzahl weitere 720.— Mark;

bei Pfarrstellen mit 5 Prozent Kürzung laut Seelenzahl weitere 900.— Mark;

bei allen übrigen Pfarrstellen weitere 1080.—M.

Hat ein Pfarrer einen örtlichen Sonderzuschlag, so erhöht sich der Fehlbetrag um 100.— Mark; hat er Dienstschwierigkeitszulage, so kommt ein weiterer Ausfall von 200.— Mark in Betracht.

Die Regelung der Pfarrgehälter ohne Staatszuschuß erfolgt noch besonders.

II. Bei den Gehältern der Hilfsgeistlichen (Kapläne und Rektoren) tritt ab 1. Juli eine Kürzung ein

von 5 Prozent vom 1.—15. Dienstjahr,
von 10 Prozent vom 16. Dienstjahr an.

Ausgenommen von dieser Kürzung der Rektorengehälter sind die Rektoren der großen Gemeinden in den Städten, deren Seelsorgsbezirke noch nicht zur Pfarrei erhoben werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 161 Tagung der Exerzitienleiter.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Die Tagung der Exerzitienleiter der Dekanate ist auf den 4. Juli, 3 Uhr, verlegt worden. Zu derselben sind auch eingeladen die H.H. Exerzitienmeister der Ordensgesellschaften und die Herren Diözesanpräsides der Arbeitsgemeinschaft. Die Tagung findet statt im Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 162 Betr. Berufs-, Fortbildungs- und Landwirtschaftsschulen.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Die Herren Dechanten werden ersucht, bis zum 15. Juli d. J. an das Generalvikariat zu berichten:

1. an welchen Orten des Dekanates gewerbliche Berufsschulen, ländliche Fortbildungsschulen oder Landwirtschaftsschulen bestehen;
2. an welchen dieser Schulen Religionsunterricht erteilt wird;
3. wer den Religionsunterricht erteilt (hauptamtlich oder nebenamtlich).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 163 Denkmalschutz.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß in allen Fällen die staatliche Denkmalpflege verständigt werden muß, sofern an Kirchen oder sonstigen im Eigentum der Pfarrgemeinden stehenden Bauwerken, die unter staatlichem Denkmalschutz stehen, bauliche Arbeiten oder Veränderungen im Innern vorgenommen werden. Grundsätzlich ist anzunehmen, daß bei allen Kirchen, die vor dem Jahre 1870 errichtet worden sind, staatlicher Denkmalschutz besteht. Soweit bei den Pfarrgemeinden Zweifel darüber obwalten, ob im Einzelfall Bauten unter Denkmalschutz stehen, empfiehlt es sich, dies durch eine Anfrage bei dem Herrn Provinzialkonservator in Bonn oder bei dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten zu klären.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 164 Stellung der katholischen Arbeitervereine.

Aachen, den 24. Juni 1933.

Auf den uns mündlich gegebenen Bericht über Fragen bezüglich der Stellung der katholischen Arbeitervereine bestätigen wir hierdurch ausdrücklich, daß die katholischen Arbeitervereine des Bistums Aachen kirchliche Einrichtungen sind, daß die Präsides dieser Vereine durch die geistliche Behörde ernannt werden. Sie stehen daher samt den Vereinen und ihrem Eigentum unter der Aufsicht und unter dem Schutze der bischöflichen Behörde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Priester-Exerzitien

finden statt in Bornhofen, Post Camp: 24. bis 28. Juli; 7.—11. August; 4.—8. September; 25. bis 29. September. Anfang Montag abend; Schluß Freitag morgen.

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 13. Juni den Pfarrer Johannes Pauls in Jackerath zum Definitor der 2. Definition im Dekanat Hochneukirch ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 6. Juni den Rektor Peter Dahm in Kierst, Pfarre Lank, krankheitshalber zum 30. Juni in den Ruhestand versetzt.

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Vogt nahm vom 16. bis 23. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Kempen vor und spendete daselbst das hl. Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in Oedt 177, in Vorst ebenfalls 177, in Mülhausen 71, dazu 13 im Lyzeum der Schwestern U. L. F., in Hüls 555, in St. Tönis 489, in St. Hubert 316 und in Kempen 715. (Unter den letzteren befanden sich 48 Schüler des Gymnasiums und 70 Schülerinnen des Lyzeums), zusammen 2513 Firmlinge. Die Schlußkonferenz fand am Freitag, den 23. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs im Lyzeum zu Kempen statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 15. bis 22. Juni 1933 das Dekanat Dülken und spendete das hl. Sakrament der Firmung am Freitag, den 16. Juni in Dülken, Hauptpfarre 1094; am Samstag, den 17. Juni in Amern St. Georg 148, in Dülken Herz-Jesu 292; am Montag, den 19. Juni in Amern St. Anton 121, in Dilkrath 102; am Dienstag, den 20. Juni in Brüggen 117, in Born 151; am Mittwoch, den 21. Juni in Waldniel Pfarrkirche 349, in Lüttelforst 39; am Donnerstag, den 22. Juni in Waldniel St. Josephheim 98, zusammen 2511 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am Donnerstag, den 22. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs im Pfarrhause zu Dülken statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am Sonntag, den 18. Juni 1933 die Pfarrkirche zu Laurensberg und deren Hauptaltar in hon. Sti. Laurentii, M.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 15. Juli 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Anträge auf Zahlungsfristen für Aufwertungshypotheken bis 31. Juli 1933. — Belastung von Kirchengrundstücken mit Grundpfandscheinen. — Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuersachen. — Kirchenkollekte für Eicherscheid. — Pädagogische Tagung in Schönstatt. — Betr. Priesterexerzitien im Aachener Priesterseminar. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 168 Anträge auf Zahlungsfristen für Aufwertungshypotheken bis 31. Juli 1933.

Aachen, den 5. Juli 1933.

Durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1933 ist die Möglichkeit gegeben, die Zahlungsfristen für Aufwertungsbeträge über 100.- RM. bis zum 31. Dezember 1934 zu verlängern.

Das Gesetz gilt für Hypotheken, durch Hypotheken gesicherte persönliche Forderungen und Grundschulden.

Erforderlich ist ein Antrag des Schuldners an das zuständige Amtsgericht (Aufwertungsstelle), der spätestens bis zum 31. Juli 1933 gestellt sein muß.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn bereits eine Zahlungsfrist bewilligt war, oder auch, wenn nach erfolgter Kündigung eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger erfolgt war und die Fälligkeit des Aufwertungsbetrages bereits eingetreten ist oder vor dem 31. Dezember 1934 eintritt. Ferner kann der Schuldner eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nach dem 31. September 1931 die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtskräftig abgelehnt worden war, nachträglich aber Umstände eingetreten sind, auf Grund deren eine Zahlungsfrist gerechtfertigt erscheint.

Die Zahlungsfrist darf nur bewilligt werden, wenn der Schuldner über die zur Rückzahlung erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sich die Mittel zu Bedingungen zu beschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können.

Die Zahlungsfrist soll nicht bewilligt werden, wenn dies für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

Auf die Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Oktober 1930, S. 128 wird Bezug genommen.

In Zweifelsfällen wird anheimgestellt, bei der kirchlichen Behörde Auskunft einzuholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Belastung von Kirchengrundstücken mit Grundpfandrechten.

Aachen, den 6. Juli 1933.

Bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten für kirchliche Zwecke wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zur Belastung von Grundstücken, die zu Stellenfonds (Pfarrstelle, Vikariestelle usw.) oder zu Stiftungsfonds gehören, mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden grundsätzlich nicht erteilt werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuersachen.

Aachen, den 7. Juli 1933.

Bisher war im Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuersachen gegen den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten unmittelbar die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig.

Hierin ist nach Art. 9, Ziff. 9 und 10 der Preußischen Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechtes sowie zur Aenderung und Ergänzung der ersten Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1933 (Preuß. Ges.S. S. 43 ff.) mit Wirkung vom 1. April 1933 ab eine Aenderung eingetreten. Nunmehr ist gegen den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnt, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß als erster Instanz zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Klage beim Regierungspräsidenten, der den Bescheid erlassen hat, innerhalb der 14tägigen Frist angebracht wird.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Juli 1933.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Revision beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Voraussetzung für die Revision ist jedoch, daß es sich entweder um einen 500,- RM. übersteigenden Beschwerdegegenstand handelt, oder, falls der Beschwerdegegenstand geringer ist, der Bezirksausschuß im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zugelassen hat.

Es ist daher dringend anzuraten, bei Kirchensteuersachen, in denen grundsätzliche Rechtsfragen zur Entscheidung stehen, beim Bezirksausschuß vor Erlaß der Entscheidung den Antrag zu stellen, daß im Falle des Unterliegens die Zulässigkeit der Revision ausgesprochen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 171 Kirchenkollekte für Eicherscheid.

Aachen, den 10. Juli 1933.

Infolge Baufälligkeit der 250 Jahre alten Kirche in Eicherscheid war ein Neubau eine unbedingte Notwendigkeit. Die Inflation entwertete die bis dahin gesammelten Gelder. Trotz der schweren Notzeit brachten die meist aus kleinen Landwirten bestehenden Einwohner wieder 20 000 RM. aus freiwilligen Mitteln zusammen, leisteten die üblichen Hand- und Spanndienste sowie jede nur denkbare Arbeit, die nicht unbedingt von Fachleuten gemacht werden mußte, in seltener Einmütigkeit. Ihre Leistungsfähigkeit ist aber jetzt erschöpft, sodaß sie sich an die Mildtätigkeit der Gläubigen wenden müssen.

Es wird daher hiermit für den 13. August eine Kirchenkollekte angeordnet, die unter warmer Empfehlung in der üblichen Weise abzuhalten und deren Ertrag durch die HH. Dechanten an die Bistumskasse einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 172 Pädagogische Tagung in Schönstatt.

Aachen, den 10. Juli 1933.

In der Zeit vom 29. August abends bis 1. September abends findet unter der Leitung des HH. Pater Kentenich im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. eine ehe- und familienpädagogische Tagung für Erzieher (Priester und Lehrer) statt.

Anmeldungen sind zu richten an die Tagungsleitung des Bundesheims Schönstatt bei Vallendar a. Rh.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 173 Betr. Priesterexerzitien im Aachener Priesterseminar.

Aachen, den 11. Juli 1933.

Die in Stück Nr. 13 des „Kirchlichen Anzeigers" angekündigten Exerzitien für Priester im Bischöflichen Priesterseminar zu Aachen finden nicht in der Zeit vom 9.-13. Oktober, sondern von Sonntag, den 1. bis Donnerstag, den 5. Oktober statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Ferner werden Priesterexerzitien gehalten im Redemptoristenkloster Glanerbrück bei Gronau i. W. für das zweite Halbjahr 1933: 14.-18. August; 11.-15. September; 25.-29. September; 16.-20. Oktober; 23.-27. Oktober. Bahnstrecke: Münster-Gronau (E ab 15.32; an 16.20) oder Oberhausen-Coesfeld-Gronau (kürzeste Strecke) oder Dortmund-Gronau (P ab 15.51; an 18.28). Bahnhof Gronau-Glanerbrücke Autobus- und Autoverbindung. Sichtvermerk für den Grenzübertritt kann das Kloster besorgen bei zeitiger Anmeldung.

Nr. 176 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines canonicus poenitentiarius.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 11. Juli auf Vorschlag des Hochwürdigen Domkapitels den Domkapitular Nikolaus Jansen zum canonicus poenitentiarius an der Hohen Domkirche gemäß can. 398 C. J. C. ernannt.

Ernennung eines Generalvikariatsrates.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 11. Juli den Bistumssekretär und Professor am Bischöflichen Priesterseminar Dr. theol. Hermann Müssener zum wirklichen Geistlichen Rat beim Generalvikariate ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 27. Juni den Dechanten Michael Jüsgen in Dahlem zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Weiter wurde ernannt:

28. Juni: Hilmer Peter, Kaplan in Osterrath, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld (unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Franz Thoren).

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Juni die Resignation des Pfarrers Dr. theol. et phil. Bernhard Bergervoort auf die Pfarre Weiden angenommen und denselben zum 31. August d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Mitteilungen aus der kirchlichen Vereinstätigkeit

2. Jahrgang **Nr. 7** **15. Juli 1933**

Sonderbeilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen.

Inhalt: Arbeitsgemeinschaft der Diözesanpräsides. — Erstes Schullandheim im Bistum. — Jungmännerverband. — Diözesanverband der katholischen Jungmädchen- und Jungfrauenvereine — Diözesanverband der Frauen- und Müttervereine. — Diözesanverband der katholischen Arbeitervereine. — Zentralbildungsausschuß (ZBA). — Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.

Arbeitsgemeinschaft der Diözesanpräsides.

Wir tagen am Freitag, 28. Juli, um 15 Uhr, im St. Josefshaus, Vaals, Vaelserquartier. Thema: Exerzitien und Diözesan-Exerzitienhaus.

Brandts, Mund.

Erstes Schullandheim im Bistum.

Der Gemeindeverband der Kirchengemeinden Aachens hat das Schulheim St. Josef in Höfen, Dekanat Monschau, fertiggestellt. Am 20. Juli wird es eingeweiht und vom ersten Tage der Herbstferien an geöffnet. Die Arbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" der Diözese bringt dazu dem Gemeindeverband Aachen einen frohen Glückwunsch und herzlichen Dank für dieses mustergültige moderne Seelsorgswerk.

Dr. Mund, Diözesanreferent.
Dr. Inkmann, Geschäftsführer.

Jungmännerverband.

Unsere Priesterschaft und Jungmannschaft hat in den letzten Wochen eine Feuerprobe bestanden. Allen, die in vorbildlicher Zucht unter dem Kreuz gestanden haben, sei herzlicher Dank gesagt.

Nachdem durch die Konkordatsverhandlungen und den Aufruf des Herrn Reichskanzlers die Spannungen ein wenig gelöst sind, halten wir:

1. Bezirkspräsidestagung am Montag, 17. Juli, 10,30 Uhr, im Sitzungssaal des Bischöflichen Generalvikariats; daran nehmen auch die geistlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes teil;

Bezirksleitertagung am Sonntag, 16. Juli, 10,30 Uhr, im Bundesamt, Aachen, Lothringer Straße 62. Daran nehmen auch die Jungführer des Diözesanvorstandes teil.

2. Präsideskurse in Altenberg: 24.-29. Juli für Präsides; 21.-26. August für Bezirkspräsides. Meldung an das Jugendhaus.

Exerzitien in Altenberg: 25.-28. September für Präsides; 31. August bis 3. September für höhere Schüler; 7.-10. Dezember für Junglandführer. Meldung an das Jugendhaus.

3. Jungführerkurse in Altenberg: 16. bis 22. Juli für Präfekten und Jungführer aus Stadt- und Industrievereinen; 30. Juli bis 5. August für Präfekten und Jungführer aus Landvereinen; 30. Dezember bis 6. Januar 1934 allgemeiner Kursus. Meldung an das Jugendhaus.

4. Jungmännerabend: 10. Juli in St. Josef, Aachen.

5. Stammkarte: Jedes Mitglied muß in diesem Monat eine Stammkarte lösen mit einem Sonderbeitrag von 30 Pfennigen. Als Mitglieder werden in Zukunft nur diejenigen anerkannt, die im Besitz dieser Karte sind. Die H. H. Präsides bitte ich darum, für eine schnelle Durchführung dieses Beschlusses unserer Reichsleitung Sorge zu tragen.

Treu Heil!

Dr. Mund, Diözesanpräses.

Diözesanverband der katholischen Jungmädchen- und Jungfrauenvereine.

16. Juli: Dekanatstreffen in M.Gladbach-Hehn; 19. Juli: Schwesterntagung in M.Gladbach; 20. bis 23. Juli: Exerzitien für Präfektinnen, Vorstandsmitglieder und Führerinnen in Viersen, Remigiushaus; 23. Juli: Dekanatstreffen in Dülken; 24.-26. Juli: Tagung der Führerinnen der Mädchengruppen des „Kinderwohl", von 10 Uhr bis 26. mittags. Thema: Kinderpsychologie und praktische Ferienarbeit. Kosten 7.50 Mark; 26. Juli: Tagung der geistlichen Herren, die sich für Kinderwohlarbeit interessieren, und der Führerinnen. Herr Schulrat Bergmann, Düsseldorf, referiert über die geistige Basis und die Möglichkeiten der Auswirkung der Kinderwohlarbeit. Beginn: 15 Uhr. Beide Veranstaltungen finden statt in der Sozialen Frauenschule, Aachen, Siegelhöhe; 6.-13. August: Schulungskursus für Führerinnen in der Soz. Frauenschule. Der Akzent liegt auf der Arbeit in den lebenskundlichen Gruppen. Kosten für 7 Tage 17.50 Mark. Anmeldungen erbeten bis zum 20. Juli; 3.-10. September: 2. Führerinnenschulungskursus. Fräulein Graef, Düsseldorf, gibt Weiterbildung auf dem Gebiet der Jugendpflege. Kosten wie oben. Anmeldungen erbeten bis zum 20. August.

Ferienerholung finden unsere Mitglieder in der Sozialen Frauenschule, Aachen, Siegelhöhe. Bis zum Wiederbeginn der Schule am 1. Oktober stehen

uns die Einzelzimmer der Schule zur Verfügung. Ueber die Bedingungen gibt die Schulleitung gern Auskunft.

Cleven, Kl., Diözesanpräses.

Diözesanverband der Frauen- und Mütter-vereine.

Postscheckkonto Köln: 103 568.
Telephon: Amt Jülich: 323.

1. In der Julipredigt sprechen wir von der Sorge der Mutter für die Kinder in den Schulferien.

2. Die H. H. Pfarrer und Rektoren bitte ich, den Frauen der Gemeinde zum Montag nach dem Müttersonntage die Aufopferung der hl. Kommunion für die Verstorbenen des Vereins und der Familie zu empfehlen.

3. Dekanats- oder bezirksweise möge man Wallfahrten der Frauen und Mütter veranstalten für die großen Anliegen unserer hl. Kirche und unseres Vaterlandes.

Dechant **Brandts**, Diözesanpräses.

Diözesanverband der katholischen Arbeiter-vereine.

1. Die bisherigen Glaubensfahrten des Werkvolkes wiesen eine starke Beteiligung auf. Tausende kath. Arbeitsmenschen haben an den Gnadenstätten unseres Bistums Kraft gefunden für die Aufgaben der neuen Zeit. Für den kommenden Sonntag sind noch drei Wallfahrten vorgesehen: in den Dom zu Aachen, nach Heimbach und nach Holtum bei Erkelenz. Die H. Herren wollen Sorge tragen, daß auch diese Wallfahrten zu einem machtvollen Bekenntnis werden.

2. Am 23. Juli ist ein Einkehrtag in Düren, zu dem über 100 Teilnehmer erscheinen können. Arbeitersekretär Link (Düren) bittet um zahlreiche Anmeldungen aus dem Dürener Bezirk. Ein gleicher Einkehrtag ist Mitte September im Kloster Niederau, hauptsächlich für die Vereine Niederau und Stockheim. Thema: Unser Glaube und unsere Not.

3. Am Sonntag, den 3. Sept., wird im Bezirk Kempen (Dekanate Kempen, Dülken, Lobberich) eine große Werbeaktion sein. In jeder Pfarre soll eine Versammlung sein. Am 4. Sept. ist Führerkonferenz in Süchteln.

4. In den letzten Monaten haben bei mitunter schwierigster Situation unsere kathol. Arbeitervereine mustergültig standgehalten. Den Führern, den Geistlichen und Laien gebührt für ihre Treue und Hingebung Dank und Anerkennung. Mitgliederverluste haben wir, als Ganzes gesehen, keine. Für Pessimismus soll auch in Zukunft in unseren Reihen kein Platz sein. Wir sind bereit, im Rahmen der uns von den deutschen Bischöfen gegebenen Richtlinien und nach den uns im neuen Konkordat gegebenen Möglichkeiten selbstlos zu schaffen für Kirche und Vaterland, zum Segen unserer Arbeitsbrüder.

Zu diesem neuen Wirken wollen wir Priester Gottes Segen und den Schutz unseres Patrons, des hl. Joseph, täglich neu erflehen.

J. Tenbusch, Diözesanpräses.

Zentralbildungsausschuß (ZBA).

Der ZBA legt durch seinen Direktor, Msgr. B. Marschall, den Jahresbericht 1932 vor. Dieser kann in der Zeitschrift „Volkstum und Volksbildung" nachgelesen werden.

Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.

Fernspr. 324 41 u. 324 42. Postsch.-Konto Köln 14 874.

An Mitgliederbeiträgen gingen in der Zeit vom 1. bis 30. Juni bei der Zentrale ein:

(Die in Klammern stehenden Beträge wurden für 1932 gutgeschrieben.)

Aachen, St. Adalbert *M* 87.35, St. Foillan *M* 25.60, Heilig Geist *M* 52.—, St. Jakob *M* 62.—, St. Josef *M* 29.25, St. Nikolaus *M* 15.—, Aachen-B., St. Michael *M* 39.00, Ameln *M* 5.10, Aphoven *M* 9.—, Breyell *M* 71.—, Broich *M* 30.—, Call *M* 20.15, Conzen *M* 21.50, Dottel-Scheven *M* 5.38, Düren, St. Maria *M* 63.—, Eiserfey *M* 13.02, Eschweiler-Bergrath *M* 53.60, Eschweiler-Hastenrath *M* 19.44, Frelenberg *M* 30.—, Geilenkirchen 7.—, Gerderath (*M* 5.20), Gillrath *M* 48.— (*M* 27.—), Gladbach, St. Bonifatius *M* 40.70, -Rheindahlen *M* 82.80, -Rheydt, St. Josef *M* 31.—, St. Marien *M* 100.—, -Odenkirchen *M* 50.60, -Venn *M* 24.—, Herzogenrath-Afden *M* 40.—, Hilfarth *M* 80.—, Hochkirchen *M* 20.50, Höfen *M* 43.—, Höngen, Kr. Aachen (*M* 17.60), Jakerath *M* 79.—, Imgenbroich *M* 22.15, Jüchen *M* 100.—, Kaldenkirchen *M* 34.65 (*M* 30.—), Kalterherberg *M* 60.—, Katzem 7.—, Kierst (*M* 30.40), Kirchberg *M* 16.—, Kohlscheid *M* 145.80, Koslar *M* 90.40, Krefeld, St. Anna *M* 40.—, St. Bonifattus *M* 3.—, St. Dionysius *M* 221.34 (*M* 1.30), St. Josef *M* 93.40, St. Liebfrauen *M* 108.—, St. Norbert *M* 30.80, -Bockum, Herz Jesu *M* 50.60, -Verdingen-Stahldorf *M* 19.51, Kreuzau *M* 62.—, Langerwehe *M* 39.25, Lich *M* 30.80, Lobberich *M* 49.91, Lucherberg *M* 4.30, Merken *M* 100.—, Monschau *M* 15.70, Mündt *M* 5.—, Neersen *M* 12.55, Niederau *M* 25.50, Oberbruch *M* 53.—, Oedt *M* 45.—, Pattern *M* 6.60, Richterich *M* 20.—, Roerdorf *M* 66.80, Saeffeln *M* 21.— (*M* 24.—), Schiefbahn *M* 15.70 (*M* 130.—), Schierwaldenrath *M* 12.50, Schleiden-Eifel *M* 60.—, Schleiden-Jülich *M* 35.80, Stahe *M* 8.80, Stockheim *M* 53.25, Stolberg-Mühle *M* 45.10, Straß *M* 6.—, Süchteln, St. Clemens *M* 27.—, Venwegen *M* 5.—, Viersen, St. Remigius *M* 54.15, Wassenberg *M* 16.—, Wegberg *M* 50.—, Werth-Hastenrath *M* 28.60, Weyer *M* 26.75, Zweifall *M* 12.—.

Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart", Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 1. August 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica. — Einheitskatechismus. — Jungmännerverband. — Lichtspielverband im Z.V.A. Kindererholungs- und -heilfürsorge. — Katholischer Gottesdienst an Bord der deutschen Ueberseepassagierdampfer. — Ferienreisen der Geistlichen. — Generalvikariatsferien. — Warnung vor einem Betrüger. — Nachforschung nach einigen Urkunden. Priesterexerzitien. — Meßintentionen. — Spenden für das Priesterseminar. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 177 Sacra Paenitentiaria Apostolica.*)

(Officium de indulgentiis.)

I

Decretum.

De facultatibus indulgentias piis operibus aut devotionis obiectis adnectendi deque analogis quibusdam indultis, tantum directe a Sacra Paenitentiaria in posterum concedendis.

Consilium suum persequens rei sacrarum Indulgentiarum reformandae, cohaerenter cum iam latis identidem hunc in finem postremis hisce temporibus similibus dispositionibus, Sacra Paenitentiaria Apostolica, quo melius ordinentur facultates Indulgentias adnectendi piis quibusdam operibus aut devotionis obiectis et alia quaedam analoga indulta, quibus privati sacerdotes saepius donari postulant, de expresso mandato Ssmi Domini Nostri, sequentia statuit ac decernit:

Concessiones omnes et singulae, piis fidelium associationibus cuiuscumque nominis vel naturae, etsi forte sacerdotibus tantum constantibus, quovis loco aut tempore seu modo vel titulo hucusque factae, largiendi privatis sacerdotibus facultates et indulta quae sequuntur, nempe benedicendi devotionis obiecta eisque Indulgentias Apostolicas aut Sanctae Birgittae, ut aiunt, adnectendi — benedicendi coronas easque (quamque pro suo modo) Indulgentiis ditandi — benedicendi crucifixos ad lucrandas Indulgentias pio Viae Crucis exercitio pro legitime impeditis adnexas necnon ad plenariam in mortis articulo Indulgentiam acquirendam — impertiendi benedictionem papalem in fine concionum — concedendi indultum, quod dicunt altaris privilegiati personalis, praesenti Decreto revocantur, abrogantur atque omnino abolentur ita ut ab huius ipsius Decreti evulgationis die omni prorsus vi careant omnique efficacia destituantur.

Qui, igitur, sacerdotes hac vel illa ex supra recensitis facultatibus aut hoc vel illo ex supra memoratis indultis posthac augeri cupiant, nonnisi directe aque immediate a Sacra Paenitentiaria desideratam gratiam se obtinere posse sciant, oblatis toties quoties peculiaribus proprii Ordinarii ad rem litteris commendatitiis.

Quod vero ad privilegia attinet quibusdam Ordinibus vel Congregationibus religiosis concessa benedicendi coronas easque ditandi Indulgentiis — adnectendi crucifixis Indulgentias Viae Crucis, in aliquibus rerum adiunctis etiam absque stationum percursu lucrifaciendas — stationes Viae Crucis erigendi, haec ipsis manent, ea tamen lege

*) AAS XXV pag. 170.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1933.

ut in posterum membra eorumdem Ordinum vel Congregationum uti eisdem valeant tantum personaliter, non autem ita ut ea concedere quoque possint aliis sacerdotibus ad eosdem Ordines vel Congregationes non pertinentibus: hi enim omnes facultates, usui talium privilegiorum necessarias, fantummodo a Sacra Paenitentiaria, modo superius indicato, obtinere poterunt.

Contrariis quibuscumque, etiam peculiari atque individua mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Paenitentiariae, die 20 Martii 1933.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. † S. I. Teodori, Secretarius.

Zu dem obigen Erlasse der Hl. Pönitentiarie bemerken wir, daß die Priester, welche diese Vollmachten auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einem Verein bereits vor dem 20. März 1933 erworben haben, diese auch weiterhin ausüben dürfen. Priester jedoch, die nach dem 20. März 1933 diese Vollmachten erwerben wollen, können sie nicht mehr durch den Beitritt zu den betreffenden Vereinen, sondern nur unmittelbar von der Hl. Pönitentiarie erlangen.

Aachen, den 17. Juli 1933.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Einheitskatechismus.

Aachen, den 17. Juli 1933.

Der Einheitskatechismus, der seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist, hat gegen frühere Katechismen unleugbare Vorzüge. Dennoch werden öfters aus Kreisen praktischer und erfahrener Katecheten Wünsche und Anregungen ausgesprochen, die auf eine Aenderung hinzielen. Die interessierten Kreise werden gebeten, etwa zu machende Vorschläge in möglichst klarer und kurzer Form bis zum 1. Dezember d. J. dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Wir bemerken aber dazu, daß bis zu einer neuen Regelung der bisherige Katechismus maßgebend bleibt und nicht verändert oder durch ein anderes Buch ersetzt werden darf.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 179 Jungmännerverband.

Aachen, den 18. Juli 1933.

Das Bundesamt des Jungmänner-Verbandes ist im August geschlossen. Vertreter des Diözesanpräses ist für die Zeit vom 1. bis 13. August der stellvertretende Bezirkspräses von Aachen, Herr Kaplan Müller (Pontstraße 135, Fernsprecher 296 79), für die Zeit vom 14. bis 31. August der Bezirkspräses der DJK. in Aachen, Herr Kaplan von den Driesch (Michaelsbergstraße 2, Fernsprecher 331 83). Die beiden Vertreter stehen den H. Herren Präsides für dringende Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 180 Lichtspielverband im Z.B.A.

Aachen, den 19. Juli 1933.

Der Lichtspielverband im ZBA. veranstaltet in den Tagen vom 8. bis 10. August d. J. einen weiteren Lehrgang zur Heranbildung von Geistlichen, Ordensleuten und pfarramtlich empfohlenen Laien in Wiedergabe und Aufnahme von Schmalfilmen einschließlich Regie, Dramaturgie und Manuskriptkunde. Der Kursus findet in den Räumen der „Katholischen Schulorganisation" in Düsseldorf statt. Kosten für Material und Apparatgebrauch 5,- RM. Verpflegung im Hause; Quartier in karitativen Häusern wird auf Wunsch nachgewiesen.

Anmeldungen nimmt das Generalsekretariat des Lichtspielverbandes Köln a. Rh., Norbertstraße Nr. 12, entgegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 181 Kindererholungs- und -heilfürsorge.

Aachen, den 20. Juli 1933.

Von staatlicher Seite wird heute die freie Wohlfahrtspflege mit ihren Einrichtungen in den Vordergrund aller Bestrebungen der Fürsorge gestellt (siehe Runderlaß des Preußischen Innenministeriums vom 1. Juni 1933 betr. Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege). Für die Betreuung unserer katholischen Kinder kommen dabei für uns grundsätzlich die Heime der kirchlichen Liebestätigkeit in Betracht. Vor Beginn der Sommerferien bringen wir für die

Unterbringung erholungs- und heilbedürftiger Kinder die Heime in Erinnerung, die sich im Reichsverband katholischer Anstalten der Jugenderholungs- und -heilfürsorge zusammengeschlossen haben und damit als Heime der kirchlichen Liebestätigkeit anerkannt sind. Sie sind neu zusammengestellt in „Unsere katholischen Erholungsheime, Genesungsheime und Heilstätten für Kinder und Jugendliche".*)

Wir bitten die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, bei Anfragen katholischer Eltern diese Heime zu empfehlen, in den Elternvereinigungen, Müttervereinen u. a. darauf hinzuweisen sowie die Zusammenarbeit zwischen der ihnen nahestehenden katholischen Schule und diesen Heimen zu fördern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Katholischer Gottesdienst an Bord der deutschen Ueberseepassagierdampfer.

Aachen, den 21. Juli 1933.

Vom Norddeutschen Lloyd gehen uns Mitteilungen über die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes an Bord der deutschen Ueberseepassagierdampfer zu. Es wird dazu bemerkt, daß für katholische Gottesdienste und katholische Seelsorge der Passagiere kirchlicherseits nur der **St.-Raphaelsverein, Hamburg 5, Große Allee 42**, und **Bremen, Falkenstraße 49**, zuständig ist. Für alle Fragen der katholischen Mannschaftsseelsorge ist kirchlicherseits die Katholische Seemannsmission, Apostolat des Meeres, beauftragt. Präsident beider Organisationen ist der kirchliche Oberhirte der Nordseehäfen, **Bischof Dr. Berning von Osnabrück**. Dazu werden Richtlinien über Veranstaltung, Ort und Zeit des Gottesdienstes usw. gegeben. Interessenten mögen sich an den **St.-Raphaelsverein** wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 183 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 22. Juli 1933.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A.A.S.XVIII, 312 sq., Corsten, S. 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Rektoratspfarrer ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Rektoratspfarrers einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 184 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 24. Juli 1933.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr, sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Warnung vor einem Betrüger.

Aachen, den 25. Juli 1933.

Seit 1903 bis heute durchzieht ein Waldemar (bzw. August) Seidel, geboren am 20. Oktober 1873 in Dresden, evangelischer Konfession, Abiturient von 1895, der einige Jahre evangelische Theologie studiert hat, lügend und betrügend ganz Deutschland. Er nennt sich Studienrat, konvertierter evangelischer Pfarrer, Prinzenerzieher, Hofprediger usw., ohne diese Stellungen bekleidet zu haben. Vornehmlich wendet er sich an katholische Geistliche mit der Bitte, ihn zu unterstützen, da er wegen seines Uebertrittes seine gut dotierte Stellung verloren habe. Dreimal ist er mindestens, wie sicher bekannt, um materieller Vorteile willen zur katholischen Kirche übergetreten, geht dann täglich zur hl. Kommunion und ist in einem Priesterseminar und mehreren Ordenshäusern als Novize oder als Lehrer gewesen. Er hat sich sogar zur

*) Zu beziehen durch den Reichsverband kath. Anstalten der Jugenderholungs- und -heilfürsorge, Freiburg i. Br., Werthmannhaus. Preis pro Stück 15 Pfg. zuzüglich Porto; bei Bezug von mehr als 100 Stück 12 Pfg. pro Stück zuzüglich Porto.

Priesterweihe gemeldet, obwohl er verheiratet ist. Da er infolge seines sehr gewandten Auftretens, seiner rednerischen Fähigkeiten und seiner theologischen Kenntnisse in ungezählten Fällen den Klerus und die Geschäftswelt um bedeutende Summen geschädigt hat, da er ohne jedes Bedenken mit dem Heiligsten spielt, wird dringend vor ihm gewarnt. Schauplatz seiner Betrügereien sind fast alle preußischen Diözesen gewesen. Auskunft erteilt der geistliche Studienrat Bers in Siegburg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Nachforschung nach einigen Urkunden.

Aachen, den 26. Juli 1933.

Man bittet uns, nach folgenden Urkunden zu forschen: 1.) Taufurkunde eines Wienold (Wienand) Lenze oder Lenzen, geboren in den Jahren 1812-1817, Sohn von Gertrud Lenze(n). 2.) Sterbeurkunde von Maria Gertrud Lenze (Lenzen?), etwa 1837-1875, Gertrud Lenze, etwa 1837-1875, beide Töchter von Laurenz Lenze(n) aus Dülken.

Sollte sich eine diesbezügliche Nachricht in den Pfarrbüchern finden, so bitten wir um Mitteilung und Einsendung einer beglaubigten Urkundenabschrift.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck finden vom 10. bis 14. Oktober und vom 14. bis 18. November Exerzitien für Priester statt.

Ferner im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein, vom 17. bis 22. September abends (Leiter: P. Esch S. J.).

Nr. 188 Meßintentionen

gingen ein:

aus Aachen, Aldenhoven, Altdorf, Bocket, Brachelen, Conzen, Cornelimünster, Düren, Gillrath, Gladbach-Ost, Hasselsweiler, Heinsberg, Hinsbeck, Horbach, Hüls, Jülich, Koslar, Krefeld-Ost, Monschau, Nideggen, Niederzier, Rohren, Schiefbahn, Siersdorf, Tüschenbroich, Vicht, Wassenberg und Wehr.

Nr. 189 Spenden für das Priesterseminar

gingen ein: aus Aachen 5 + 355,50 + 15 + 150 + 150 + 865 RM., Gladbach 100 RM., Eicks 10 RM., Krefeld 5 + 110 RM., Stolberg 3 RM., zusammen 1768,50 RM. - Allen edlen Spendern herzlichen Dank!

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 30. Juni bis 6. Juli 1933 im Dekanat Viersen die bischöfliche Visitation vor und spendete gleichzeitig das hl. Sakrament der Firmung am 30. Juni in Viersen, St. Remigius 342 (St. Remigius 273, Gymnasium 43, Lyzeum 26), St. Nothburga 196; am 1. Juli in Anrath 528, in Helenabrunn 130; am 2. Juli in Viersen St. Joseph 425, St. Peter 142; am 3. Juli in Neersen 257, in Schiefbahn 377; am 4. Juli in Süchteln St. Clemens 641 (St. Clemens 459, höhere Knabenschule 23. Irmgardislyzeum 79), Franziskusrektorat Süchteln 204, Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln 98, Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal 2; am 4. Juli in Dornbusch 96, zusammen 3358 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 6. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs im Marienheim statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter vom 8. bis 14. Juli 1933 das Dekanat Lobberich und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 8. Juli in Hinsbeck 300; am 9. Juli in Lobberich 681, in Boisheim 149; am 10. Juli in Grefrath 301, in Vinkrath 110; am 12. Juli in Schaag 140; am 13. Juli in Kaldenkirchen 405, in Bracht 258; am 14. Juli in Leutherheide 33, in Leuth 110, in Breyell 300, zusammen 2787 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 14. Juli im Pfarrheim zu Breyell unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Breve, quo Canonicis Capituli Cathedralis Aquisgranensis usus bireti violacei conceditur. — Breve, quo Vicariis templi Cathedralis Aquisgranensis usus Mozzettae conceditur. — Päpstliche Einladung zum häufigen Besuch der hl. Messe im Heiligen Jahr. — Katholisches Vereinswesen. — Katholische Pressefragen — Betr.: Berufs-, Fortbildungs- und Landwirtschaftsschulen. — Lehrgang für Leiter an Lichtspielen. — Einführung des Hitlergrußes. — Betr.: Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. — Kirchenkollekte für Orsbeck (Dekanat Wassenberg). — Vergebung einer Kommunionbank. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 191 Breve, quo Canonicis Capituli Cathedralis Aquisgranensis usus bireti violacei conceditur.

Pius PP. XI.

Ad perpetuam rei memoriam. Romanum Pontificem decet votis Episcoporum concedere, quae eo spectent ut suarum Ecclesiarum decori provide consulatur. Itaque cum nuper Venerabilis Frater Aquisgranensium Episcopus enixas Nobis preces adhibuerit ut Capituli Cathedralis Aquisgranensis Canonicis pro Nostra benignitate quaedam honoris insignia concedere dignemur ad instar illorum, quibus alia Germaniae Capitula in divinis officiis utuntur, Nos, attenta nobilate Capituli Aquisgranensis, quod uti Capitulum Conlegiale inter ceteros hujusmodi Canonicorum Ordines magna antiquitate renidet, hodieque sex Canonicis residentialibus et quattuor non residentialibus constat, precibus hujusmodi concedendum censemus. Quapropter conlatis consiliis cum Dilecto Filio Nostro Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinali Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, Apostolica Nostra auctoritate, praesentium Litterarum vi, perpetuumque in modum concedimus ac largimur ut Canonici Capituli Cathedralis Aquisgranensis in divinis officiis gestare queant biretum violacei coloris, nun obstantibus contrariis quibuslibet. Decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces jugiter exstare ac permanere, suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere, enunciatique Capituli Canonicis praesentibus et futuris, nunc et in posterum plenissime suffragari, sicque rite judicandum esse ac definiendum, irritumque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit. Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XVIII m. Julii an. MCMXXXIII, Pontificatus Nostri duodecimo.

L. S. E. Card. Pacelli
a Secretis Status.

Excellentissimo ac Reverendissimo
Domino Josepho Vogt Episcopo
Aquisgranensi.

Nr. 192 Breve, quo Vicariis templi Cathedralis Aquisgranensis usus Mozzettae conceditur.

Pius PP. XI.

Ad perpetuam rei memoriam. De more Romanorum Pontificum Decesso-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. August 1933.

rum Nostrorum ecclesiasticos viros, qui Cathedralibus templis operam navant, peculiarium insignium ornamento augustiores efficere satagimus, ut, novo aucti decore, populi obsequium sibi magis magisque concilient externoque habitu quantum ceteris antecellant prodant. Hoc ducti consilio, cum nuper Venerabilis Frater Aquisgranensium Episcopus enixas Nobis preces adhibuerit, ut templi Cathedralis Aquisgranensis Vicariis, pro Nostra benignitate, usum Mozzettae concedere dignemur, precibus hujusmodi ultro libenterque adnuendum censemus. Quapropter conlatis consiliis cum Dilecto Filio Nostro Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinali Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, Apostolica Nostra auctoritate, praesentium Litterarum vi, perpetuumque in modum concedimus ac largimur ut Vicarii templi Cathedralis Aquisgranensis praesentes ac futuri in officiis ecclesiasticis Mozzettam, illius omnino similem qua ceterarum Cathedralium Germaniae Vicarii utuntur, gestare libere liciteque possint ac valeant, non obstantibus contrariis quibuslibet. Decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces jugiter exstare ac permanere, suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere, enunciatique templi Cathedralis Aquisgranensis Vicariis praesentibus et futuris, nunc et in posterum plenissime suffragari, sicque rite judicandum esse ac definiendum, irritumque ex nunc et inane fieri si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit. Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XVIII m. Julii, an. MCMXXXIII, Pontificatus Nostri duodecimo.

L. S. E. Card. Pacelli
a Secretis Status.

Excellentissimo ac Reverendissimo
Domino Josepho Vogt Episcopo
Aquisgranensi.

Nr. 193 Päpstliche Einladung zum häufigen Besuch der hl. Messe im Heiligen Jahr.

Aachen, den 5. August 1933.

Der Heilige Vater hat unlängst den Wunsch ausgesprochen, die Christgläubigen möchten in diesem Heiligen Jahr, das dem Gedächtnis des Leidens und Sterbens unseres Erlösers geweiht ist, in Vereinigung mit ihm und in seiner Meinung möglichst oft und mit besonderer Andacht der hl. Messe beiwohnen. Sei ja das hl. Meßopfer die fortwährende unblutige Erneuerung des blutigen Kreuzopfers, durch welches die Erlösung des menschlichen Geschlechtes vollbracht wurde.

Wie ernst es dem Heiligen Vater mit seinem Wunsche ist, erhellt daraus, daß er die Leitung des Gebetsapostolates in Rom beauftragt hat, in der ganzen katholischen Welt diesen seinen Herzenswunsch zu verbreiten, auf daß die Gläubigen gerade im Heiligen Jahre die hl. Messe wieder recht schätzen und häufiger besuchen möchten, besonders in jener Absicht, welche die Jubiläumsbulle nennt: daß nämlich allen Seelen der Friede, der hl. Kirche überall die ihr gebührende Freiheit und den Völkern dauernde Eintracht und wahre Wohlfahrt wiedergeschenkt werden möge.

Den Pfarrern, in deren Gemeinde das Gebetsapostolat besteht, gehen seitens des Sekretariats (Essen, Ignatiushaus, Freiligrathstraße 8) nähere Mitteilungen zu.

Aber auch alle Seelsorger mögen, dem Wunsche des Heiligen Vaters nachkommend, im Verlaufe des Heiligen Jahres die Gläubigen mahnen, gemäß der Meinung des obersten Hirten oftmals dem hl. Meßopfer beizuwohnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 194 Katholisches Vereinswesen.

Aachen, den 5. August 1933.

Wir fühlen uns veranlaßt, unter Berücksichtigung einer Mitteilung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß katholische Vereine nicht

aufgelöst werden dürfen. Auf Grund von Verfügungen oder Drohungen untergeordneter Stellen haben sich hier und da Pfarrgeistliche oder Vereinspräsides bestimmen lassen, katholische Vereine aufzulösen oder in einer der Auflösung gleichkommenden Weise gleichzuschalten, sowie ihr Eigentum preiszugeben. Dies entspricht nicht dem Artikel 31 des Reichskonkordats und den Grundsätzen, die zwischen dem Reichsministerium und dem Episkopat vereinbart worden sind. Es sollen vielmehr die katholischen Vereine in ihrem Bestand erhalten bleiben, und ohne ausdrückliche bischöfliche Genehmigung ist kein Pfarrer oder Präses berechtigt, einen Verein aufzulösen oder in seinem Eigenleben verkümmern zu lassen. Unsere katholischen Vereine sind auf kirchliche Anordnung gegründet, werden nach kirchlichen Grundsätzen geleitet und unterstehen der Aufsicht und dem Schutz der Kirche. Sollten sich noch besondere Schwierigkeiten ergeben, so möge man sich an uns wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 195 Katholische Pressefragen.

Aachen, den 7. August 1933.

Mit der Aenderung der Verhältnisse in unserem deutschen Vaterlande steht auch die katholische Presse vor neuen Aufgaben. Wie die katholische Kirche immer ganz positiv zur Stütze der staatlichen Autorität mitgewirkt hat, so hat sie auch im neuen Reichskonkordat die freudige Mitarbeit an der Erneuerung unseres Volkes zur Pflicht gemacht. Seitdem es eine katholische Presse gegeben, hat sie dem Geiste der Kirche entsprechend die Aufgabe erfüllt, für das Wohl des Vaterlandes, für die Achtung vor Gesetz und Recht einzutreten. Die geschichtliche Entwicklung brachte es mit sich, daß die katholische Presse zugleich einer bestimmten politischen Richtung diente. Dadurch, daß die politischen Parteien aus dem politischen Leben abgetreten sind, fällt diese Aufgabe der katholischen Presse in Zukunft fort. Sie kann sich jetzt um so mehr ihrer Hauptaufgabe widmen, neben ihrer Berichterstattung als Tagespresse und dem Dienst am Volksstaate der religiösen und kulturellen Erneuerung des Volkes ihre Kraft zu leihen. Für viele katholische Gläubige wird das erwünscht sein, da sie infolge ihrer anderen politischen Einstellung der katholischen Presse nicht mit ganzer Sympathie gegenüber standen. Diese Hemmungen fallen nun fort, und der katholische Volksteil wird, nun mehr denn je, einmütig zu seiner katholischen Presse stehen, die nach wie vor unentbehrlich ist.

Eine katholische Presse kann nur dann ihre Aufgaben erfüllen, wenn sie auch wirtschaftlich gesichert ist. Diese wirtschaftliche Sicherheit der katholischen Presse erfolgt insbesondere durch Aufgabe von Anzeigen an die katholische Presse und durch Bezug derselben. In unserer Diözese sind von dem wirtschaftlichen Betriebe unserer katholischen Presse mehrere tausend Familien abhängig. In der Zeit, in der die Reichsregierung es als eine, wenn nicht als ihre Hauptaufgabe, ansieht, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, ist es ernste Pflicht des katholischen Volkes, nichts zu unterlassen, um die wirtschaftliche Existenz der Presse und dieser tausenden im Dienste derselben stehenden Familien aufrechtzuerhalten. Nur dann kann die katholische Presse ihre religiös-kulturelle Erneuerungsarbeit ungestört fortsetzen. Die Reichsregierung ist nach ihren wiederholten Verlautbarungen bereit, alle zur Mitarbeit aufzurufen, die bereit sind, in ihrem Geiste am Wiederaufbau tätig zu sein. Zu diesen Männern gehören auch unsere katholischen Berufsjournalisten.

Darum wenden wir uns an die katholische Bevölkerung mit der eindringlichen Mahnung: „Schützet und erhaltet die katholischen Zeitungen, sowohl die Tagespresse wie auch die Sonntagsblätter. Sie gehören in jedes katholische Haus hinein."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 196 Betr.: Berufs-, Fortbildungs- und Landwirtschaftsschulen.

Aachen, den 9. August 1933.

Auf unser Ersuchen (Kirchlicher Anzeiger 1933, Stück 14, Nr. 162), uns die Unterlagen für eine Uebersicht über den Religionsunterricht an den Berufs-, Fortbildungs- und Landwirtschaftsschulen der Diözese zu verschaffen, ist bisher nur erst von der Hälfte der Dekanate Bericht erstattet worden. Zudem fehlen in einigen Berichten die Namen der Religionsunterricht erteilenden Geistlichen.

Wir bitten dringend, die rückständigen Angaben bis zum 1. September an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 197 Lehrgang für Leiter an Lichtspielen.

Aachen, den 10. August 1933.

In den Tagen vom 29. August bis einschließlich 2. September 1933 findet in Köln ein Lehrgang für Leiter von katholischen Pfarr-, Vereins-, Instituts- und Missionskinos statt. Dieser Lehrgang erstreckt sich nur auf Normalstumm- und Tonfilm. Die Teilnehmergebühren betragen 10,- RM., die Gebühren für die staatliche Prüfung 15,- RM. Bei der Anmeldung ist der Betrag von 5,- RM. auf das Postscheckkonto des „Zentral-Bildungs-Ausschusses", Köln Nr. 162 73, mit der Bemerkung für „Kursus L. V." einzuzahlen. Der Rest erst vor der Prüfung. Schluß der Anmeldefrist ist der 25. August. Alle Anmeldungen sind an das „Generalsekretariat des Lichtspiel-Verbandes Köln, Norbertstraße 12" einzusenden. Diejenigen, die die staatliche Prüfung ablegen wollen, mögen frühzeitig folgende Unterlagen beibringen:

1. Lebenslauf.
2. Paßbild.
3. Polizeiliches Führungszeugnis (für Geistliche und Lehrer nicht erforderlich).
4. Amtliches Zeugnis über Bewährung in der Jugendpflege.

Die Teilnehmer werden gebeten, sich am 28. August, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, im Generalsekretariat des Lichtspiel-Verbandes, Köln, Norbertstraße 12, einzufinden, wo weitere Anweisungen erfolgen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 198 Einführung des Hitlergrußes.

Aachen, den 11. August 1933.

Indem wir die nachstehenden Erlasse zur Veröffentlichung bringen, empfehlen wir den Herren Geistlichen, im amtlichen Verkehr mit den Behörden den Hitlergruß stets anzuwenden sowie gegebenenfalls allgemein diesen Gruß, so oft er ihnen entgegengebracht wird, in gleicher Weise zu erwidern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1.

Nachdem der Parteienstaat in Deutschland überwunden ist und die gesamte Verwaltung im Deutschen Reiche unter der Leitung des Reichskanzlers Adolf Hitler steht, erscheint es angebracht, den von ihm eingeführten Gruß allgemein als deutschen Gruß anzuwenden. Damit wird die Verbundenheit des ganzen deutschen Volkes mit seinem Führer auch nach außen hin klar in Erscheinung treten.

Die Beamtenschaft muß auch hier dem deutschen Volke vorangehen.

Deshalb, und um eine gleichmäßige Uebung innerhalb der Behörden zu gewährleisten, ordne ich für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

1. Sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter von Behörden grüßen im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten Armes.
2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer Form; wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.
3. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie auch außerhalb des Dienstes in gleicher Weise grüßen.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Lehrer und den Grußverkehr in den Schulen.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung: Stuckart.

An die nachgeordneten Behörden und Anstalten. — A 1717.

(Zentrbl. 1933 S. 203.)

2.

Der Herr Reichsminister des Innern führt in einem Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister folgendes aus:

„Es ist allgemein Uebung geworden, beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes (1. Strophe und Wiederholung der 1. Strophe am Schluß) den Hitlergruß zu erweisen, ohne Rücksicht darauf, ob der Grüßende Mitglied der N.S.D.A.P. ist oder nicht. Wer nicht in den Verdacht kommen will, sich be-

wußt ablehnend zu verhalten, wird daher den Hitlergruß erweisen.

Nach Niederkämpfung des Parteienstaates ist der Hitlergruß zum Deutschen Gruß geworden."

Ich ersuche, diese Ausführungen allen Beamten, Lehrern, Angestellten und Arbeitern sowie allen Schulen (einschließlich Hochschulen) zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung: Stuckart.

An die nachgeordneten Behörden und Anstalten. — A 1716.

(Zentrbl. 1933 S. 204.)

Nr. 199 Betr.: Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Aachen, den 12. August 1933.

In Ergänzung unseres Erlasses Nr. 159 des Kirchlichen Anzeigers vom 1. Juli 1933 bestimmen wir, daß im Sinne einer ministeriellen Verfügung vom 18. 7. 1933 nicht nur Taufscheine kostenfrei auszustellen sind, sondern auch alle Auskünfte gratis erteilt werden müssen. Porto ist ebenfalls von den zuständigen Pfarrämtern und Rektoraten zu tragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Kirchenkollekte für Orsbeck (Dek. Wassenberg).

Aachen, den 12. August 1933.

Die uralte Kirche zu Orsbeck, deren größter Teil aus dem 8. Jahrhundert stammt, ist schon seit vielen Jahren viel zu klein. Bereits vor dem Kriege hatte die Gemeinde 70 000 *M* für den Neubau einer Kirche gesammelt. Diese Summe ist bis auf die Aufwertung der Kriegsanleihe der Inflation zum Opfer gefallen. Nun haben die dortigen Kleinbauern und Arbeiter wieder die größten Opfer gebracht, um in bescheidenen Formen eine Vergrößerung vorzunehmen. Jedoch reichen die Mittel nicht aus, sodaß die Gemeinde auf die Mildtätigkeit anderer angewiesen ist. Es soll daher, um die Erfüllung des langersehnten Wunsches zu ermöglichen, am Sonntag, den 17. September, eine Kirchenkollekte gehalten werden, die am Sonntag vorher zu verkündigen und deren Ertrag in üblicher Weise einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Vergebung einer Kommunionbank.

Aachen, den 12. August 1933.

Die Pfarrgemeinde Tüschenbroich (Kreis Erkelenz) ist bereit, eine alte gotische, in Eichenholz geschnitzte Kommunionbank, 3,77 Mtr. lang, einer armen Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.

Reflektanten wollen sich mit dem genannten Pfarramte in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

in der Benediktinerabtei Maria-Laach (Andernach-Land) vom 26. August bis 1. September, vom 16. bis 20. Oktober, vom 6. bis 10. November. Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18.45 Uhr; Schluß am Vormittag des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort gütigst das Porto beilegen;

ferner im Kloster Bethlehem (Bergheim-Erft) vom 11. bis 15. September und vom 16. bis 20. Oktober.

Nr. 203 Personalchronik der Diözese Aachen.

Päpstliche Auszeichnungen.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. hat den Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen, Prof. Dr. theol. Hubert Busch zum Päpstlichen Geheimkämmerer, den Subregens des Priesterseminars, Prof. Stephan Brüll, und den Domschatzmeister und Sakristanpriester an der Kathedrale in Aachen, Johannes Crumbach, zu Päpstlichen Ehrenkämmerern ernannt.

Se. Heiligkeit Pius PP. XI. haben unter dem 24. Juli die durch den Tod des in Rom verstorbenen Pfarrers Josef Giesbert freigewordene Pfarrei Verlautenheide, Dekanat Herzogenrath,

auf Grund des can. 1435 § 1 n. 2 dem Kaplan Wilhelm Dauffenbach in Dürwiß übertragen.

Ernennung eines Vizepräsidenten und Generalsekretärs des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Verein).

Am 5. August wurde im Einverständnisse mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof der bisherige Generaldirektor des Volksvereins in M.Gladbach Josef van der Velden zum Vizepräsidenten und Generalsekretär des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Verein) in Aachen ernannt.

Ernennungen.

Es wurden ernannt:

am 29. Juli Michels Heinrich, in M.Gladbach, zum Religionslehrer an der städtischen Berufsschule in Stolberg (Dekanat Stolberg);

am 31. Juli Wolf Johannes, Religionslehrer in Stolberg, zum Kaplan in Odenkirchen (Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd);

am 1. August Joisten Johann, Kaplan in Lohn, zum Kaplan in Dürwiß (Dekanat Eschweiler);

am 3. August Schiffer Heinrich, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Rektor in Kierst (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 10. August Maßfeller Bernhard, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Kaplan in Wegberg (Dekanat Wegberg);

" " Houben Josef, Kaplan an St. Marien in Rheydt, zum Kaplan an St. Jakob in Aachen (Dekanat Aachen);

" " Kannegießer Rudolf, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Marien in Rheydt (Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd);

" " Dentel Heinrich, Neupriester aus Busch bei Ratheim, zum Kaplan in Roetgen (Dekanat Cornelimünster);

" " Better Franz, Neupriester aus Düren, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (Dekanat Viersen).

Der Hochw. Herr Pfarrer a. D. Brathe, der bislang die Stelle eines Rektors in Hammer versah, wurde krankheitshalber zum 1. September von dieser Stelle entbunden.

Nr. 204 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt spendete am 25. Juli in der Kathedrale 27 Alumnen des Priesterseminars die hl. Diakonatsweihe, ferner nachbenannten sechs Diakonen des Bistums Aachen sowie acht Diakonen des Franziskanerordens die hl. Priesterweihe:

Better Franz, geb. 14. 11. 1906 zu Düren (Rhld.);
Dentel Heinrich, geb. 2. 5. 1907 zu Düsseldorf;
Dombret Franz, geb. 23. 12. 1904 zu Aachen;
Hennekes Heinrich, geb. 3. 4. 1907 zu M.Gladbach-Venn;
Kannegießer Rudolf, geb. 2. 7. 1904 zu Aachen-B.;
Winkhold Clemens, geb. 14. 2. 1906 zu Aachen;
Fr. Landolphus Wißkirchen,
Fr. Theofried Haardick,
Fr. Wolfram Hoster,
Fr. Friedbert Marx,
Fr. Waltram Roggisch,
Fr. Notker Krautwig,
Fr. Erwin Eilers,
Fr. Wilfried Busenbender,
alle aus dem Konvent zu M.Gladbach.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter in der Seminarkapelle am 11. Juli 31 Alumnen des Priesterseminars die Tonsur, den nämlichen Alumnen sowie fünf Franziskaner-Professen aus M.Gladbach am 15. Juli die beiden ersten und am 17. Juli die beiden letzten niederen Weihen, ferner zehn Alumnen des Priesterseminars am 24. Juli die hl. Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am Sonntag, den 6. August, den Hauptaltar und die Kirche zu Krefeld-Verberg sub tit. Christi Regis et in hon. Stae Elisabeth.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. September 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. — Eucharistischer Kreuzzug des Johannesbundes. — Zelebration der hl. Messe außerhalb der Kirche und sog. Gemeinschaftsgottesdienste. — Ablaß für Verrichtung eines Gebetes bei Anfertigung und Ausbesserung kirchlicher Geräte und liturgischer Gewänder. — Buchveröffentlichung „Das Bistum Aachen". — Glockengeläute am 17. September. — Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Kirche in Berk (Eifel). — Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1933. — Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. — Darlehn für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden (Kirchen). — Zeitschrift: Elternhaus, Schule und Kirche. — Die Berufsorganisation der Beamten und Angestellten der katholischen Kirchengemeinden, Behörden und Gemeindeverbände. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 205 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 21. August 1933.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich möglichst bald, spätestens aber bis zum 10. September d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1933.

Nr. 206 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 21. August 1933.

Von Ostern 1933 ab gelten für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit 9- oder 6jährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur vier Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Eucharistischer Kreuzzug des Johannesbundes.

Aachen, den 21. August 1933.

Der Heilige Vater Pius XI. hat in seinen großen Rundschreiben zur Katholischen Aktion aufgerufen und die Gläubigen gebeten, an dem hierarchischen Priestertum der Kirche teilzunehmen und als Apostel in der Welt an der Ausbreitung des Reiches Gottes mitzuwirken.

Diese Absichten des Heiligen Vaters sucht in besonderer Weise der Eucharistische Kreuzzug durchzuführen, der seine Mitglieder verpflichtet, für die Königsrechte Christi im privaten und öffentlichen Leben unerschrocken einzutreten und das Apostolat eines vorbildlichen Lebens, des Gebetes und der Sühne, des Wortes, der Schrift und der tätigen Nächstenliebe auszuüben. Der Eucharistische Kreuzzug, der schon in vielen Ländern segensreich wirkt, ist nunmehr auch in ganz Deutschland eingeführt. Die den deutschen Verhältnissen angepaßten Satzungen sind kirchlich genehmigt und der Kreuzzug ist im Anschluß an das Apostolatswerk des Johannesbundes, Sitz Leutesdorf (Rhein), kanonisch errichtet worden. Der Heilige Vater hat der Vereinigung sehr große Ablässe verliehen. Wir empfehlen den Eucharistischen Kreuzzug, der gerade in unseren Tagen eine besondere Mission zu erfüllen hat und in der Kraftquelle der hl. Eucharistie seine Impulse und Stärke sucht, aufs wärmste.

Auskunft erteilt die Leitung des Johannesbundes in Leutesdorf (Rhein).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Zelebration der hl. Messe außerhalb der Kirche und sog. Gemeinschaftsgottesdienste.

Aachen, den 21. August 1933.

In letzter Zeit mehren sich die Gesuche um die Genehmigung der Zelebration der hl. Messe außerhalb der Kirche im Freien. In den meisten Fällen müssen wir derartige Anträge abschlägig bescheiden, da sie nicht solche Gründe enthalten, die in dem Erlasse der Hl. Sakramentskongregation vom 26. Juli 1924 (A. A. S. 1924, 370) hierzu gefordert werden. In dieser Verordnung wird gemahnt, nicht nachgiebig zu sein in der Erteilung der Erlaubnis zur Feier der hl. Messe außerhalb des Gotteshauses mit Hinweis

1. auf die ehrwürdige Praxis aller Jahrhunderte,
2. auf can. 822 C. J. C., der dies nur duldet aus einem schwerwiegenden Grunde in einem außerordentlichen Falle,
3. auf den Schutz der religiösen Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten im Volksempfinden und auf die Gefahr mißbräuchlicher Ausdehnung.

Als besondere Gründe sind beispielsweise anzusehen:

1. wenn der Kirchenraum nicht genügt oder das Gotteshaus zu entfernt

ist, sodaß eine namhafte Zahl von Gläubigen der Sonntagspflicht nicht nachkommen könnte,

2. besondere Verhältnisse kirchlicher Veranstaltungen, wie z. B. Wallfahrten.

Die Herren Pfarrer wollen, wenn im Einzelfalle zwingende Gründe für die Gestattung des Gottesdienstes im Freien vorzuliegen scheinen, die Genehmigung frühzeitig nachsuchen. In dem Antrage ist aber der Ausdruck „Feldgottesdienst" durchaus zu vermeiden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung der Feier der hl. Messe im Freien als „Feldgottesdienst" in der Ankündigung durch die Presse usw. nicht angewandt wird.

2. Die Erlaubnis zur Feier der hl. Messe im Freien wird in allen Fällen, auch wenn diese begründet ist, abgelehnt, wenn sie in Verbindung steht mit dem sogenannten „Gemeinschaftsgottesdienst", bei dem ein Teil des Gottesdienstes, etwa die hl. Messe von dem katholischen Priester, ein anderer Teil, etwa die Predigt, von einem nichtkatholischen Religionsdiener übernommen wird. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist Katholiken die Teilnahme an solchen Gemeinschaftsgottesdiensten wie überhaupt an nichtkatholischen Gottesdiensten unerlaubt. Die Einigkeit und Stärke eines Volkes wird nur durch innerlich einheitliche und religiös starke Menschen, die das, was sie sind, ganz sind, gefördert, nicht aber durch Verwirrung religiöser Begriffe und durch Vermengung gottesdienstlicher Verschiedenheiten. Es ist daher kein Akt der Unduldsamkeit gegen die von uns zwar im Glauben getrennten, aber in der christlichen Liebe uns nahestehenden Brüder unseres Volkes, vielmehr notwendige, praktische Folgerung aus der unantastbaren Wahrheit unseres Glaubens und pflichtmäßige Sorge für die unserer Verantwortung anvertrauten Seelen, wenn wir hiermit den Gläubigen, insbesondere auch den katholischen Eltern, Lehrern und Erziehern es von neuem in Erinnerung bringen, daß Nachgiebigkeit gegenüber irgendwelchen Versuchen der Vermengung von Religionsauffassungen und gottesdienstlichen Veranstaltungen mit katholischer Gewissenhaftigkeit nicht vereinbar und streng verboten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Ablaß für die Verrichtung eines Gebetes bei Anfertigung und Ausbesserung kirchlicher Geräte und liturgischer Gewänder.

Aachen, den 22. August 1933.

Nach einem Dekret der hl. Paenitentiarie vom 2. Juni d. J. (A. A. S. XXV, p. 323) hat der Heilige Vater Pius XI. allen, die in Anfertigung oder Ausbesserung kirchlicher Geräte und liturgischer Gewänder, sei es privat oder in zu diesem Zweck bestehenden Instituten (Vereinen), unentgeltlich tätig sind, sowie denen, die die Missionen durch Handarbeiten unterstützen, so oft sie bei den genannten Arbeiten das Gebet: „Jesus, unser Weg und unser Leben, erbarme dich unser", reumütigen Herzens verrichten, einen unvollkommenen Ablaß von 300 Tagen verliehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 210 Buchveröffentlichung „Das Bistum Aachen".

Aachen, den 22. August 1933.

Unter der Hauptschriftleitung des hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Sträter wird in der ersten Septemberwoche das Buch „Das Bistum Aachen" erscheinen. Dieses in Quartformat gedruckte, mit 8 Kunsttafeln und zahlreichen Textbildern ausgestattete, 207 Seite starke Werk gibt in Wort und Bild Aufschluß über die kirchlichen Verhältnisse des Aachener Diözesangebietes in Vergangenheit und Gegenwart. Im erste n Teil werden nach einem Geleitwort des hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt durch das Zusammenwirken von Fachleuten Ueberblicke über die heutige Lage der Diözese, über die kirchengeschichtliche Entwicklung ihres Gebietes, über Heilige und Seligsprechungsprozesse, Ordensgründungen, Wallfahrtsstätten, über die Missionsarbeit, die kirchliche Kunst, das Schulwesen, die Karitas- und Exerzitienarbeit sowie über die katholischen Vereine geboten. Der zweite Teil läßt in Eigenschilderungen zahlreiche klösterliche und andere Einrichtungen kirchlicher Art zu Wort kommen, der dritte Teil gewährt Einblicke in das Wirtschaftsleben unserer Gegend. Die Darstellung ist auf wissenschaftlicher Grundlage in

allgemein verständlicher Form gehalten. Das Buch, wodurch unsere junge Diözese zum ersten Male eine umfassende literarische Würdigung findet, gibt nicht nur dem einzelnen wertvolle Aufschlüsse, sondern kann auch in der Seelsorgsarbeit, im Vereinsleben und im Unterricht nutzbringende Verwendung finden. Seine Anschaffung wird deshalb empfohlen; sie darf auf Kosten der Kirchenkassen erfolgen. Auch zur Einstellung in die Borromäusbibliotheken eignet sich das Buch. Das Werk „Das Bistum Aachen" ist im Verlag der Archiv-Gesellschaft für kirchliche und karitative Monographien der Bistümer in Berlin-Wilmersdorf erschienen und kann durch den Buchhandel bezogen werden. Es kostet in mehrfarbigem, kartoniertem Umschlag 3.- RM., in Ganzleineneinband 6.- RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 211 Glockengeläute am 17. September.

Aachen, den 22. August 1933.

Am Sonntag, den 17. September d. J., wird der deutsche Heldenfriedhof in Rancourt (Frankreich) eingeweiht. Da derselbe der Patenfriedhof des Volksbundes deutscher Kriegsgräberfürsorge, Abteilung Regierungsbezirk Aachen, ist, ersuchen wir die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren, dieses Anlasses durch feierliches Glockengeläute von mittags 12 bis 12,15 Uhr in allen Kirchen, soweit sie innerhalb des Regierungsbezirkes Aachen gelegen sind, zu gedenken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 212 Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Kirche in Berk (Eifel).

Aachen, den 23. August 1933.

Die Eifelgemeinde Berk, Dekanat Kronenburg, hat eine uralte, kleine Pfarrkirche, die leider schon seit Jahren als zu klein sich erwiesen hat. Zudem ist die Bedachung so schlecht, daß dieselbe, um weitere Schäden zu verhüten, sobald wie möglich erneuert werden muß. Leider ist es bei der wirtschaftlichen Lage der sehr armen Gemeinde nicht möglich, aus eigener Kraft die Mittel aufzubringen, die für die dringend notwendigen Arbeiten an der Pfarrkirche erforderlich sind. Hand- und Spanndienste wollen die Pfarrangehörigen gerne leisten, auch für die Aufbringung der nötigen Geldmittel werden sie, wie bei früheren Gelegenheiten, so auch jetzt, das Aeußerste tun. Da jedoch die eigene Kraft nicht ausreicht, ist die Gemeinde auf die Hilfe der Glaubensgenossen angewiesen. Wir bewilligen daher eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 15. Oktober, nach vorhergegangener Ankündigung abgehalten werden soll, und deren Ertrag in üblicher Weise durch die Herren Dechanten einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 213 Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1933.

Aachen, den 23. August 1933.

Der 8. Jahrgang des Priesterjahrheftes bringt an erster Stelle wieder die Rechenschaftsberichte des Bonifatiusvereins und der Diaspora-Priesterhilfe. Der Bonifatiusverein glaubt diese ausführliche Berichterstattung dem hochwürdigen Klerus, der durch die amtliche Stellung und die persönliche Mitarbeit seine Hauptstütze ist, schuldig zu sein. Im Anhang sind die sehr lebendig geschriebenen Diasporaschilderungen eines bekannten Reporters „Heilige, Gläubige und Menschen in der großen Ebene" abgedruckt. Diese Diasporaberichte, die im letzten Jahr in der „Kölnischen Volkszeitung" erschienen, fanden auch in geistlichen Kreisen viel Beifall. Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins überarbeitete die Skizzen sorgfältig auf ihre sachliche Richtigkeit und den heutigen Stand hin. So dürften diese Diasporabilder dem hochwürdigen Klerus eine willkommene Stoffquelle für Predigt und Vortrag sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 214 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 24. August 1933.

Die diesjährige Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung soll das Thema: „Seelsorge und Karitas" behandeln. Sie wird Montag, den 18. Sept.,

im ehemaligen Priesterseminar in Köln und Dienstag, den 19. Sept., in dem Vereinshaus „Erholung" in Krefeld, morgens 10,15 Uhr und nachmittags 3,15 Uhr, tagen. Als Referate sind vorgesehen:

1. „Das Lebensrecht der Karitas": Msgr. van Acken.
2. „Der Lebensraum der Karitas": Domkapitular Prälat Dr. Lenné.
3. „Aufgaben und Grenzen der Pfarrkaritas": Dechant van Itter in Krefeld.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 215 Darlehen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden (Kirchen).

Aachen, den 25. August 1933.

Auf die „Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit" vom 28. 6. 33 - veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 73 vom 1. Juli 1933 - wird hingewiesen.

Träger der Arbeit sind u. a. Anstalten des öffentlichen Rechts, also auch Kirchengemeinden. Diesen werden unter gewissen Bedingungen Darlehen oder Zuschüsse für Instandsetzungsarbeiten oder Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden (Kirchen) auf Antrag durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G. in Berlin gewährt. Die Darlehen sind zinsfrei und in den ersten fünf Kalenderjahren, die auf das Jahr der Darlehensgewährung folgen, in gleichen Teilbeträgen zu tilgen. Die Arbeit muß nach Bewilligung des Darlehens oder Zuschusses unverzüglich begonnen werden und möglichst bis zum 1. Juli 1934 beendet sein. Vom Antragsteller ist eine Abschrift des an die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G. in Berlin gerichteten Antrages gleichzeitig dem zuständigen Landesarbeitsamt zuzuleiten.

Die Kirchengemeinden des Bistums wollen etwaige Anträge mit allen zugehörigen Berechnungen und Unterlagen in vierfacher Ausfertigung zunächst dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, einreichen. Das Generalvikariat leitet die gesammelten Anträge weiter. Die Tilgung etwa bewilligter Darlehen erfolgt durch die Kirchengemeinden nach Maßgabe ihres Antrages.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 216 Zeitschrift: Elternhaus, Schule und Kirche.

Aachen, den 25. August 1933.

Die von der Katholischen Schulorganisation Deutschlands (Zentralstelle Düsseldorf, Reichsstraße Nr. 20) herausgegebene Zeitschrift „Elternhaus, Schule und Kirche" erscheint in Zukunft als Monatsschrift für die katholische Pfarrgemeinschaft (Kirche und Volk) in neuer Ausstattung und zu wesentlich verbilligtem Fördererpreis (monatlich 20 Pfg. und 5 Pfg. Zustellgebühr). Wir empfehlen heute dem hochwürdigen Seelsorgsklerus erneut, diese seit einer Reihe von Jahren im katholischen Volk segensreich wirkende Zeitschrift in jeder Pfarrgemeinde besonders zu fördern und zu verbreiten.

„Elternhaus, Schule und Kirche" hat schon bisher - frei von jeder politischen Einstellung - positiv den Fragen der religiös-sittlichen Erziehung in Kirche und Volk gedient. In Zukunft wird die Zeitschrift sich auch der Pflege und Vertiefung des pfarrgemeinschaftlichen Lebens zuwenden.

Wir ersuchen den hochwürdigen Pfarrklerus, in jeder Pfarrgemeinde eine vertrauenswürdige Person mit der Betreuung und Verbreitung der Zeitschrift in der Pfarrgemeinde zu beauftragen. Die genaue Adresse dieser Vertrauensperson ist möglichst umgehend der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation Deutschlands in Düsseldorf, Reichsstraße 20, zu melden, von der nähere Anweisungen erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Die Berufsorganisation der Beamten und Angestellten der katholischen Kirchengemeinden, Behörden und Gemeindeverbände.

Aachen, den 28. August 1933.

Artikel 31, Absatz 2, des Konkordates bestimmt, daß „diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufs-

ständischen Aufgaben dienen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände", den Schutz des Staates genießen. Der Zentralverband deutscher katholischer Kirchenbeamten gehört zu diesen katholischen Organisationen und ist bereits beim Reichsinnenministerium in die Liste dieser Verbände aufgenommen worden. In den berufsständischen Aufbau des Staates und in die „Deutsche Arbeitsfront" wird der Zentralverband nach Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem deutschen Episkopat und der Reichsregierung durch die Bischöflichen Behörden entweder organisch eingegliedert oder die Bischöflichen Behörden werden Weisungen erlassen, bei welchem Bund oder welcher Gruppe die Kirchenangestellten und -Beamten die Mitgliedschaft erwerben sollen.

Der Zentralverband deutscher katholischer Kirchenbeamten, e. V. (Geschäftsstelle: Essen, Hansahaus), ist die Berufsorganisation der Beamten und Angestellten der katholischen Kirchengemeinden, Behörden und Gemeindeverbände. Die Satzungen des Verbandes, die den Anschluß aller kirchlichen Laienangestellten vorsehen, sind durch Uns anerkannt worden. Damit die späterhin etwa notwendig werdende Eingliederung in staatliche Organisationen einheitlich vollzogen werden kann, legen wir großen Wert darauf, daß die Küster, Organisten und Rendanten, sowie sämtliche Angestellten und Beamten, sowohl bei den Kirchen- und Kirchensteuerkassen als auch bei den Hospitalkassen und Gemeindeverbänden Mitglied einer katholischen Organisation sind und empfehlen daher, sich dem Zentralverbande anzuschließen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Priesterexerzitien

werden gehalten:

vom 16. bis 20. Oktober im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg-Bonn;

ferner im Exerzitienhause Bethlehem (Bergheim an der Erft) vom 11. bis 15. September und vom 16. bis 20. Oktober.

Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistl. Rates.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 10. August den Pfarrer Robert Beyer an St. Paul in Aachen zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ernennungen.

Es wurden ernannt:

am 18. Juli: Emunds Ferdinand, Kaplan in Wegberg, zum Rektor der Höheren Schule in Kaldenkirchen (Dek. Lobberich);

am 14. Aug.: Feldhaus Friedrich, Kaplan in Simmerath, zum Kaplan in Lohn (Dek. Aldenhoven);

" " Moortz Heinrich, Kaplan in Vorst, zum Kaplan in Haaren (Dekanat Herzogenrath);

" " Dombret Franz, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Simmerath (Dekanat Monschau);

" " Hennekes Heinrich, Neupriester aus M.Gladbach-Venn, zum Kaplan in Vorst (Dekanat Kempen);

am 22. Aug.: Lücker Jakob, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan an St. Jakob in Aachen (Dekanat Aachen).

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 18. August die Verzichtleistung des Pfarrers Jakob Gripekoven auf die Pfarrstelle Tripsrath angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. September d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 23. August: Msgr. Brüll Stephan, Subregens und Professor der Liturgik und Rubrizistik am Bischöflichen Priesterseminar zu Aachen, Untersuchungsrichter am Bischöflichen Offizialat, Päpstlicher Ehrenkämmerer, geboren in Köln am 17. Juli 1884, geweiht am 14. Juni 1915 (49 Jahre alt);

am 27. August: Wehn Wilhelm, Pfarrer in Aachen-Forst, geb. am 18. Februar 1878 in Wuppertal-Elberfeld, geweiht am 14. August 1904 (55 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Antwortschreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe. — Suprema Sacra Congregatio S. Officii. — Suprema Sacra Congregatio S. Officii. — Commissio Pontificia de Re Biblica. — Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos. — Einsprüche und Petitionen. — Diözesan-Kirchenzeitung. — Auslandsanleihen. — Tragen der Bundestracht der kath. Verbände. — Verein der hl. Familie. — Dritte Internationale Christ-Königs-Tagung. — Priesterexerzitien. — Meßintentionen. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 220 Antwortschreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe.

Dilectis Filiis Nostris ac Venerabilibus Fratribus

Adolfo Tit. S. Agnetis extra Moenia S. R. E. Presbytero Cardinali Bertram, Archiepiscopo Wratislaviensi,

Michaeli Tit. S. Anastasiae S. R. E. Presbytero Cardinali de Faulhaber, Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi,

Carolo J. Tit. SS. Quattuor Coronatorum S. R. E. Presbytero Cardinali Schulte, Archiepiscopo Coloniensi,

ceterisque Germaniae Archiepiscopis et Episcopis.

Pius PP. XI.

Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Fidei et amoris sensus, quos superiore exeunte mense per communes litteras reverenter Nobis praebuistis benignissime sane excepimus. Quum enim vos e tota Germania episcopi ad sancti Bonifatii sepulchrum convenissetis, ut consilia nostris hisce temporibus opportuniora simul caperetis, nihil vobis visum est antiquius, quam oculos et animos convertere ad hanc Beati Petri cathedram, cui observantia pietateque tam arcte devincti estis. Ac primo quidem laeti admodum comperimus salutaria illa doctrinae capita, quae in Litteris Nostris Encyclicis, prout peculiaria temporum adiuncta postulabant, revocanda et illustranda censuimus, flagranti vos studio esse prosecutos, et conlatis renovatisque viribus alacriores contendere, ut dilectus Germaniae populus genuinam catholicam fidem privatim publice profiteatur et christianae vitae usum in domestica civilique consortione redintegret. Profecto extrema haec mala, quae genus hominum vehementer premunt, nemo est qui non videat ex effrenatis cupiditatibus, ex tanta morum licentia, ex defectione denique humanae societatis a Deo, vix tecta ac dissimulata, necessario orta esse; hisce igitur malis nullo modo mederi possunt, nisi docili mente paratoque animo Deum sibi homines reconcilient, atque, insanis erroribus flagitiisque salutari poenitentia expiatis, instanti precatione et incensae caritatis operibus ipsam Dei implorent misericordiam, quae, sanando populos servandoque, liberas facit civitates, easdemque ad maiorem provehit veri nominis prosperitatem. Atque utinam, favente Deo, per jubilarem hunc Redemptionis annum feliciter contingat, ut consociatio hominum ad Dominum Deum suum, qui e misera peccati

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. September 1933.

servitute eam suo sanguine in libertatem vindicavit, se ita convertat, ut pace illa tranquillitateque, quam diligentibus se Ipse pollicitus est, tandem aliquando fruatur. Quo autem optatus hic societatis ad Deum reditus quam primum apud vos faciliusque perficiatur, vos, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, monitis Nostris hac quoque de re obtemperantes magis in dies magisque Catholicam Actionem provehere constituistis, quae, si semper opportuna, at nunc maxime necessaria videtur; neque facile eius partes alia opera suscipere atque explere possunt. Cum enim eiusmodi Actio, quemadmodum occasione data non semel declaravimus, nihil aliud sit nisi laicorum hominum apostolatus hierarchici participatio, omnino patet eamdem, si quidem magna cum animorum liberalitate, si cum ardenti studio, si summa erga sacrorum Antistites observantia adhibeatur, novas vobis praebituram esse vires in succrescentibus Dioecesium vestrarum necessitatibus. Quapropter sacerdotum actio, laicali ordine naviter adiuvante, fecundior exsistet et plures profecto fideles attinget, quos fortasse sacri administri exhortatio et opera numquam persequi posset. Assiduus vero, concors et providus in Actione Catholica labor ad adulescentium praesertim animos quod attinet, recte conformandos, efficere non potest, quin fructus proferat tantopere a Nobis exoptatos; ut nempe divina Ecclesiae iura in quibuslibet rerum humanarum adiunctis, sarta tectaque serventur, ut Christus veritate sua ac gratia in mentibus animisque hominum regnet, ut societas civilis, qualiscumque exstet rei publicae moderandae ratio, christiana sit et christiana exhibeatur. Observantiae vero fidelitatisque sensus, qui civitatum moderatoribus legitime constitutis deferendi sunt a perenni ipsa catholica doctrina, ut vos quoque sancti Pauli testimonio comprobatis, profluunt atque praecipiuntur. Atque adeo dubium non est quin catholici viri, ex sua ipsorum quam fideliter actuoseque profiteantur religione, in natione qualibet, salvis integrisque Dei et Ecclesiae iuribus, sinceram operam atque utilem ipsis rei publicae magistratibus iugiter praebeant. Ex iis igitur, quae Fuldae gessistis atque agenda vobis proposuistis, laetos salutis fructus speramus obventuros, eosque tanto fore uberiores, quanto arctior fuerit fidelium cum Pastoribus coniunctio, quanto plenior exstiterit utriusque potestatis, ecclesiasticae nempe et civilis, concordia ac mutuae operae collatio. Interim dum optamus ut hi sensus Nostri omnibus Germaniae fidelibus per vos patefiant, Deumque precamur ut propitius faveat conatibus et inceptis vestris, in auspicium caelestium gratiarum et peculiaris Nostrae caritatis testimonium, Apostolicam Benedictionem vobis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, cunctisque gregibus, quibus praeestis, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XXIX mensis Junii, in festo SS. Petri et Pauli Apostolorum, anno MDCCCCXXXIII, Pontificatus Nostri duodecimo.

PIUS PP. XI.

Nr. 221 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.*)

Decretum.

Damnatur liber P. Alfaric, P. L. Couchoud, A. Bayet, cui titulus „Le problème de Jésus et les origines du christianisme".

Feria IV, die 14 Iunii 1933

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Emi ac Revmi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

P. Alfaric, Paul-Louis Couchoud, Albert Bayet, Le problème de Jésus et les origines du

*) AAS XXV pag. 313.

christianisme. Paris. Les Oeuvres Représentatives. 1932.

Et sequenti Feria V. die 15 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandum iussit.

Datum Romae, ex aedibus Sancti Officii, die 17 Iunii 1933.

A. Subrizi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 222 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.*)

I

Decretum.

Damnatur opus, cui titulus „Congrès d'histoire du christianisme (Jubilé Alfred Loisy)".

Feria IV, die 28 Iunii 1933

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii. Emi ac Revmi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt opus quod inscribitur:

Congrès d'histoire du christianisme (Jubilé Alfred Loisy), publié sous la direction de P. L. Couchoud.

Et sequenti Feria V, die 29 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 14 Iulii 1933.

A. Subrizi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

*) AAS XXV pag. 332.

II

Decretum.

Damnantur „opera omnia" Caroli Guignebert Professoris in Universitate Parisien. „A la Sorbonne".

Feria IV, die 12 Iulii 1933.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, Emi ac Revmi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum probihitorum inserenda mandarunt Opera omnia Caroli Guignebert.

Et sequenti Feria V, die 13 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Oficii, die 14 Iulii 1933.

A. Subrizi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

III

Decretum.

Sacerdos Prosper Alfaric excommunicatus vitandus declaratur et paena degradationis damnatur.

Verbo, opere et scriptis veritatum fidei christianae fundamentalium oppugnator, imo et ipsius historicae Christi exsistentiae inficiator acerrimus, Sac. Prosper Alfaric e loco Livinhac-le-Haut dioecesis Ruthenensis in Gallia, olim e Societate Sancti Sulpitii et in Seminariis Bajocensi. Burdigalensi et Albiensi docendi munere successive, auctus, deinde apostata ab ordine sacro et a fide, reus attentati matrimonii (quod dicunt) civilis, nunc in Universitate Argentoratensi historiae religionum professor, cum non semel antea a legitimis superioribus ecclesiasticis paterne, novissime vero per R. P. D. Ordinarium Argentoratensem, iussu et auctoritate Sancti Officii, canonice monitus in sua sententia pertinaciter perseveraverit et perseveret, Emi ac Rvmi Do-

mini Cardinales, fidei morumque integritati curandae praepositi, aegre quidem sed ineluctabili sui muneris necessitate compulsi, in plenario consessu habito feria IV. die 19 Iulii 1933 statuerunt ac decreverunt:

„Sac. Prosper Alfaric, de quo supra, praesenti Decreto, in excommunicationem latae sententiae ad praescriptum canonis 2314, § 1, n. 1 et in omnes contra publice excommunicatos latas paenas declaratur incursus; una vero simul excommunicatione nominatim et personaliter percellitur, vitandus edicitur ac degredatione damnatur. A qua quidem excommunicatione haud aliter absolutionem se obtenturum sciat, nisi exhibitis antea certis ac diuturnis sincerae resipiscentiae signis, errores suos omnes formiter retractaverit per declarationem a Sancto Officio probandam ac publici iuris faciendam; quibus omnibus tantum praestitis, et non antea, iterum admitti poterit, ceteris paribus, ad participationem Sacramentorum, more laicorum."

Et feria V, die 27 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. Pius divina Providentia Papa XI, in solita audientia R. P. D. Adsessori S. O. impertita relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit ac publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 29 Iulii 1933.

A. Subrizi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 223 Commissio Pontificia de Re Biblica.*)

De falsa duorum textuum biblicorum interpretatione.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:

I. Utrum viro catholico fas sit, maxime data interpretatione authentica Principum Apostolorum (Act. II. 24—33; XIII, 35—37), verba Psalmi XV, 10—11: „Non derelinques animam meam in inferno, nec dabis sanctum tuum videre corruptionem. Notas mihi fecisti vias vitae", sic interpretari quasi auctor sacer non sit locutus de resurrectione Domini Nostri Jesu Christi?

Resp. Negative.

II. Utrum, asserere liceat verba Jesu Christi quae leguntur apud S. Matthaeum, XVI, 26:

„Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? Aut quam dabit homo commutationem pro anima sua?" et pariter ea quae habentur apud S. Lucam, IX 25: „Quid enim proficit homo si lucretur universum mundum, se autem ipsum perdat et detrimentum sui faciat?", sensu litterali non respicere aeternam salutem animae, sed solum vitam temporalem hominis, non obstantibus ipsorum verborum tenore eorumque contextu, necnon unanimi interpretatione catholica?

Resp. Negative.

Die autem 1 Iulii 1933, in audientia infrascripto Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus Noster Pius Pp. XI, praedicta responsa rata habuit et publici iuris fieri mandavit.

Ioannes Baptista Frey, C. S. Sp.
Consultor ab Actis.

*) AAS XXV pag. 344.

Nr. 224 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.*)

Responsa ad proposita dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. De sacrarum reliquiarum authenticitate.

I. An Vicarius generalis, ad normam canonis 1283 § 2, speciali mandato Episcopi in-

*) AAS XXV pag. 345.

digeat ad authenticandum partem sacrae reliquiae ex authentica extractam.

II. An Vicarius generalis, vi canonis 1285 § 1, sine speciali mandato Episcopi novum authenticitatis documentum tradere vel sacrae reliquiae novum sigillum apponere possit.

R. Ad I. Affirmative.
Ad II. Negative.

II. De matrimonii accusatione.

I. An, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium coniux, qui metum aut coactionem passus sit.

II. An, ad normam eiusdem canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam coniux, qui fuerit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii.

III. An causa impedimenti honesta et licita a coniuge apposita obstet quominus coniux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1.

IV. An, vi canonis 1971 § 2, promotor iustitiae vi muneris sui agat in iudicio.

Ad I. Affirmative.
Ad II. Negative.
Ad III. Negative.
Ad IV. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 17 mensis Iulii anno 1933.

P. Card. Gaspari, Praeses.
L. † S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 225 Einsprüche und Petitionen.

Aachen, den 10. September 1933.

Wir sehen uns veranlaßt, dem hochwürdigen Klerus folgendes bekanntzugeben:

Die Anstellung der Geistlichen ist für die kirchliche Oberbehörde eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe. Es versteht sich von selbst, daß dabei einzig und allein das Seelenheil der Gläubigen der maßgebende und höchste Gesichtspunkt sein kann. Wünsche persönlicher und auch lokaler Art können nur in Unterordnung unter diesen Maßstab berücksichtigt werden. Daß in besonders gelagerten Fällen der Priester eventuelle Bedenken vortragen darf, bleibt dabei nicht verwehrt. Es ist in letzter Zeit jedoch wiederholt vorgekommen, daß solchen behördlichen Anordnungen gegenüber Schwierigkeiten gemacht wurden, die sich mit der kirchlichen Ordnung nicht vereinbaren ließen. Es wurde von den verschiedensten Seiten mündlich oder schriftlich Einspruch erhoben, man sammelte Unterschriften, sandte Petitionen, ja benutzte hier und da die heutigen erregten Zeitverhältnisse, um offen oder versteckt Drohungen auszusprechen. Alle diese Dinge mußten und müssen auch in Zukunft erfolglos bleiben. Wenn das auch in den meisten Fällen ohne Vorwissen und Willen der betreffenden Herren geschehen ist, so ersuchen wir doch den hochwürdigen Klerus, im Falle er von solchen Versuchen erfährt, dieselben zu verhindern, und falls das nicht möglich ist, die Bischöfliche Behörde davon in Kenntnis zu setzen. Die kirchlich gesinnten Laien haben dafür Verständnis, wenn der Priester ihnen erklärt, er habe in der heiligsten Stunde seines Lebens, bei der Priesterweihe, seinem Oberhirten Ehrerbietung und Gehorsam gelobt und werde daran festhalten, weshalb er dringend bitte, von solchen Versuchen abzusehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 226 Diözesan-Kirchenzeitung.

Aachen, den 10. September 1933.

Durch die Uebernahme des Verlags und der Redaktion des „Sonntags", Aachener Kirchenzeitung, sind wir unserem Ziele, für die Diözese eine einheitliche Kirchenzeitung einzurichten, einen bedeutenden Schritt nähergekommen. Besonders in der heutigen Zeit ist es von größter Bedeutung, daß religiöse Sonntagslektüre das kirchliche Leben in der Pfarrei vertieft und bereichert und daß Seelsorger und Pfarrangehörige durch ihr Pfarrblatt miteinander in lebendiger Fühlung bleiben. Um aber eine möglichst gute und preiswerte Kirchenzeitung zu erhalten, muß die entstehende Diözesan-Kirchenzeitung allen anderen Sonntagsblättern unbedingt vorgezogen und allgemein in allen Pfarreien und Rektoraten eingeführt werden.

Wir verordnen daher folgendes:

1. Jede Neugründung einer Kirchenzeitung innerhalb der Diözese bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

2. Die Hochw. Herren Pfarrer werden ersucht, keine Sonntagsblätter mehr zu empfehlen, die nicht in unserer Diözese erscheinen. Dagegen sollen alle Priester der Diözese eifrig und verantwortungsbewußt darauf bedacht sein, die Diözesan-Kirchenzeitung überall zu verbreiten. Es ist dringend notwendig, daß in jedes katholische Haus auch eine religiöse Wochenschrift kommt, die die Sonderverhältnisse unserer Diözese berücksichtigt. Die katholische Tagespresse muß nebenher nach wie vor gefördert werden.
3. Die Hochw. Herren Dechanten derjenigen Dekanate, in denen noch keine Kirchenzeitung eingeführt ist, mögen baldigst in eigenen Dekanatskonferenzen Möglichkeit und Seelsorgsaufgabe der Einführung unserer Diözesan-Kirchenzeitung besprechen.
4. Die Hochw. Herren Pfarrer werden ersucht, die nach erfolgter Umstellung des „Sonntags" einsetzende Werbung mit allen Mitteln zu unterstützen und entschlossen für die Einführung und Verbreitung der Diözesan-Kirchenzeitung einzutreten.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs, daß die Diözesan-Kirchenzeitung über die ganze Diözese hin bis ins letzte katholische Haus hinein verbreitet werde.

Die Kirchenzeitungen in M.Gladbach und Krefeld, die sich auf ihr bisheriges Verbreitungsgebiet beschränken, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 227 Auslandsanleihen.

Aachen, den 10. September 1933.

Wie wir feststellen, werden seit geraumer Zeit von holländischen Banken, Effektenhändlern und dergleichen Rundschreiben über angebliche günstige Ankaufsmöglichkeit von Stücken ausländischer, zumal holländischer Obligationsanleihen versandt.

Wir warnen dringend, solchen Ratschlägen zu folgen, ohne vorher sich genau zu vergewissern, ob die Bestimmungen der Devisengesetzgebung bei der Durchführung restlos befolgt sind. Bei der Schwierigkeit der Materie ist die allergrößte Vorsicht geboten und gegebenenfalls vor jeder Maßnahme die Beratung der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat einzuholen.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer ersuchen wir, die klösterlichen Anstalten, die innerhalb der Pfarre liegen, auch wenn sie nicht Eigentum der Pfarrgemeinde sind, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 228 Tragen der Bundestracht der kath. Verbände.

Aachen, den 10. September 1933.

Durch den Pressedienst „Wille und Werk" wurde vor bereits sechs Wochen folgende Meldung verbreitet:

„Der Landesbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reiches für Westfalen und die Rheinprovinz hat den Angehörigen der deutschen Jugendverbände mit Ausnahme der Hitlerjugend das Tragen der Bundestrachten während der Schulzeit untersagt. Zur Schulzeit rechnen auch kirchliche Unterrichtsstunden sowie Ausmärsche und Wanderungen, die seitens oder unter Aufsicht der Schule durchgeführt werden. Die Schulleiter und Geistlichen werden gebeten, die Schülerschaft auf diese Verordnung aufmerksam zu machen. - Bei Verstößen soll jeder einzelne Hitlerjunge ermächtigt sein, sofort die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Betont wird, daß sich diese Verfügung besonders gegen die Angehörigen des katholischen Schülerbundes „Neudeutschland" richtet."

Auf Anfrage gab der Reichsminister des Innern der Zentrale des Jungmännerverbandes folgende Antwort:

Berlin, 6. September 1933.

„Der Reichsminister des Innern.
Nr. III 5170/22. 8.

An den
katholischen Jungmännerverband Deutschlands
in Düsseldorf.

Auf das gefällige Schreiben vom 29. Juli 1933, betreffend Verbot des Tragens der Bundestrachten während der Schulzeit durch den Landesbeauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs für Westfalen und die Rheinprovinz teilt mir der Jugendführer des Deutschen Reichs, dem ich von diesem Schreiben Kenntnis gegeben hatte, folgendes mit:

„Das Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 5. August übersandten wir unserem Provinzialbeauftragten für Westfalen und die Rheinprovinz mit der Bitte um Stellungnahme.

Wir erhielten die Antwort, daß ein derartiger Erlaß von ihm niemals herausgegeben worden sei. Eine Anfrage bei Herrn Kindt, dem Herausgeber des Pressedienstes „Wille und Werk", ergab, daß der fragliche Erlaß von ihm aus der westfälischen Presse übernommen worden ist. Wie er in die westfälischen Zeitungen hineingekommen ist, entzieht sich leider unserer Kenntnis."

Siegel. Im Auftrag gez. Buttmann."

Infolgedessen sind die daraus gezogenen Folgerungen irrtümlich und gegenstandslos.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Verein der hl. Familie.

Aachen, den 10. September 1933.

Es wird daran erinnert, daß Anfang Mai eines jeden Jahres von den Hochwürdigen Herren Pfarrern die Anzahl der neu hinzugetretenen Familien und Mitglieder dem Diözesandirektor (Adresse: Bischöfliches Generalvikariat) zur Berichterstattung nach Rom mitzuteilen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Dritte Internationale Christ-Königs-Tagung.

Aachen, den 10. September 1933.

Nachdem der 2. Internationale Christ-Königs-Kongreß zu Berlin im August 1932 einen so herrlichen Verlauf genommen hat, ist die Anregung gegeben worden, noch in diesem Jahre den dritten Kongreß folgen zu lassen. Er wird mit Zustimmung der kirchlichen Autorität vom 25. bis 29. Oktober in Mainz unter dem Protektorat des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Ludwig Maria Hugo stattfinden. Zur Vorbereitung dieses Kongresses hat sich ein Internationales Komitee gebildet, dem Kirchenfürsten verschiedener Länder, für Deutschland u. a. Kardinal Bertram von Breslau, sodann in der Katholischen Aktion hervorragend tätige Laien angehören. Als Vertreter der deutschen Laienwelt sind dem Komitee beigetreten: Seine Königliche Hoheit Friedrich Christian Herzog zu Sachsen und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit Margarethe Clementine Fürstin von Thurn und Taxis. Der diesjährige Kongreß stellt sich in seinem Auftakt in den Gedanken des Erlösungsjubiläums ein. Der Apostolische Vikar von Japan, Bischof Dr. Johannes Roß und Erzbischof Dr. Saric von Serajewo werden über die Verwirklichung der Erlösung, wie sie sich in unseren Tagen auf dem Erdkreis darstellt, sprechen. Professor Dr. Iwan Pusino, einst an der Staatsuniversität in Petersburg, will über „Rußlands Glaube" reden. Im übrigen wird der Kongreß die Katholische Aktion behandeln, deren Organisierung gerade jetzt von den deutschen Bischöfen beschlossen worden ist. Während des Kongresses finden täglich Pontifikalämter und -messen der anwesenden Bischöfe statt. Den Höhepunkt der Tagung wird am Schlußtag, dem Christ-Königs-Feste, die feierliche Prozession mit anschließender Huldigung an Christus, den König, auf dem Liebfrauenplatz bilden.

Nachdem die Teilnahme am diesjährigen Katholikentag unmöglich geworden ist, wird es allseits begrüßt, daß der 3. Internationale Christ-Königs-Kongreß wieder auf deutschem Boden stattfindet. Das „Goldene Mainz" rüstet sich, die Teilnehmer von nah und fern aufs freundlichste zu empfangen.

Nähere Auskunft erteilt die Zentrale des Johannesbundes zu Leutesdorf (Rhein).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Priesterexerzitien

in Maria Laach vom 16. bis 20. Oktober und 6. bis 10. November. Beginn am Abend des erstgenannten Tages um 18,45 Uhr. Schluß am letztgenannten Tage. Anmeldungen unter Beifügung des Rückportos an den Gastpater.

Nr. 232 Meßintentionen

gingen ein:

aus Alsdorf, Altdorf, Berensberg, Birgden, Borschemich, Brachelen, Lich, Nideggen, Oberbruch, Rötgen und Wegberg.

Nr. 233 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Linnich 2000 RM., Aachen 150 + 6 + 24,20 + 50 + 45 + 300 RM., Viersen 100 RM., Heinsberg 11 RM., Dek. Kronenburg 25 RM.,

Dek. Linnich 62 RM., Dek. Gangelt 15 RM., Dek. Erkelenz 10 RM., Dek. Aachen 20 RM., Dek. Lobberich 15,50 RM., Dek. Blankenheim 47 RM., Dek. Gemünd 6 RM., Dek. Gladbach-Rheydt-Ost 10 RM. und Dek. Steinfeld 5 RM.; zusammen 2901,70 RM.

Vergelt's Gott allen guten Spendern!

Nr. 234 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Subregens am Priesterseminar.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 1. September den Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt Aachen Joseph Beckers zum Subregens und Professor der Liturgik und Rubrizistik am Bischöflichen Priesterseminar zu Aachen ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 18. August den Pfarrer Joseph Bellen in Oedt zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Aug.: Rosenbaum Bernhard, Kaplan in Beeck, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld, unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Hilmer in Osterath;

" " Weber Peter, Kaplan in Haaren, zum Kaplan in Untermaubach mit dem Wohnsitz in Langenbroich, Dekanat Nideggen;

am 1. Sept.: Fischer Karl, Pfarrer in Niederbardenberg, zum Pfarrer in Weiden, Dekanat Eschweiler.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. September den Pfarrer Alexander Schulte in Keyenberg auf seinen Wunsch von seiner Pfarrstelle entbunden und zum 1. Oktober zum Anstaltspfarrer am Waisenhaus in Krefeld ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 9. September die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes erteilt:

dem Studienrat Prof. Dr. theol. Jakob Bremer am Stiftischen Gymnasium in Düren für das Staatliche Oberlyzeum in M.Gladbach;

dem Studienrat Heribert Vonessen am Staatlichen Oberlyzeum in M.Gladbach für das Stiftische Gymnasium in Düren;

die kirchliche Vollmacht zur einstweiligen Uebernahme des Religionsunterrichts:

dem Studienrat Joseph Peters am Städtischen Lyzeum in Stolberg für das Städtische Gymnasium in Krefeld;

dem Studienassessor Heinrich Hostenkamp an der Bürgermädchenschule in Krefeld für das Reformrealgymnasium in Rheydt-Odenkirchen;

dem Kaplan Dr. phil. Walter Euing in Rödingen für das Städtische Oberlyzeum in Rheydt;

dem Kaplan Richard Bigenwald, zuletzt am Volksverein in M.Gladbach, für die Studienanstalt St. Ursula in Aachen.

Resignation.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 30. August die Resignation des Pfarrers Leo Brosch auf die Pfarrstelle Soller angenommen und denselben zum 30. September krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Am 28. August: von der Fuhr Wilhelm, Dr. theol. Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Studiendirektor am Lehrerseminar in Cornelimünster, geb. zu Heinsberg am 8. 1. 1862, geweiht zu Lüttich am 9. 4. 1893, gest. zu Cornelimünster. R. I. P.

Nr. 235 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter am Sonntag, den 13. August 1933, den Hauptaltar und die Rektoratskirche zu M.Gladbach-Waldhausen in hon. Sti Petri Apostoli; ferner am Sonntag, den 10. September 1933, den Hauptaltar und die Kirche zu Rheydt-Geneiken sub tit. Sti Francisci Seraphici.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Kaatzers Erben, Verlag des „Echo der Gegenwart" Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 1. Oktober 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Kirchengebet für Vaterland und Volk. — Ernte-Dankfeier. — Priesterkonferenzen. — Winterhilfe. — Katholischer Jugend-Sonntag. — Frauenhilfswerk für Priesterberufe. — Kirchenrendantur. — Aufbewahrung von Kirchenbüchern. — Tagung der Görres-Gesellschaft. — Borromäus-Verein. — Priesterexerzitien. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 236 Kirchengebet für Vaterland und Volk.

Artikel 30 des nunmehr rechtskräftig gewordenen Reichskonkordats bestimmt: „An den Sonntagen und gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt."

Zur Durchführung dieses Artikels wird fortan in das Allgemeine Gebet folgende Fürbitte eingefügt werden:

„Wir bitten Dich, o Herr, nimm unser Vaterland in Deinen beständigen Schutz. Erleuchte die Führer unseres Volkes mit dem Lichte Deiner Weisheit, damit sie erkennen, was dem Volke zum Besten dient und das, was recht ist, mit Deiner Hilfe auch vollenden."

Ferner wird vom 1. Oktober 1933 ab nach dem Hauptgottesdienst an den Stufen des Altares nachstehende (aus Orationen des Missale gebildete) Oration mit Versikel gesungen:

V. Salvum fac populum tuum, Domine.
R. Et benedic hereditati tuae.

Oremus. Patriam nostram quaesumus Domine, continua pietate custodi, eiusque rectores lumine tuae claritatis illustra, ut videre possint, quae agenda sunt, et quae recta sunt, valeant perficere. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Aachen, den 25. September 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 237 Ernte-Dankfeier.

Anläßlich des seitens der Reichsregierung am 1. Oktober angeordneten Erntedankfestes bestimme ich, daß an diesem Tage in allen Pfarr- und Rektoratskirchen ein feierliches Hochamt gehalten wird, um Gott dem Herrn zu danken für die glückliche Ernte. Dabei ist das „Allgemeine Gebet" als besonderes Gebet für unser Vaterland zu verrichten.

Am Samstagabend soll von 7 bis 7½ Uhr feierliches Glockengeläute stattfinden.

Aachen, den 25. September 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten.

Aachen, den 27. September 1933.

Der Herr Reichspräsident, Generalfeldmarschall von Hindenburg, begeht am 2. Oktober seinen 86. Geburtstag. An diesem Tage mögen die kirchlichen Gebäude beflaggt werden; außerdem soll am 1. Oktober im Hochamt zum „Allgemeinen Gebet" ein Vaterunser hinzugefügt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Priesterkonferenzen.

Die Zeit erfordert, daß im Oktober für alle Dekanate Priestertagungen stattfinden. Sie sollen das Thema haben: „Seelsorger und Seelsorge im Umbruch der Zeit." Eine Reihe von HH. Herren habe ich damit beauftragt, darüber zu sprechen. Die HH. Herren Dechanten ersuche ich hiermit, bis zum 8. Oktober dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen, an welchem Tage die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. September 1933.

Konferenz abgehalten werden soll. In Gegenden mit günstigen Verkehrsverhältnissen empfiehlt es sich, diese Tagungen für 2 bis 3 Dekanate gemeinsam in einen zentral gelegenen Ort einzuberufen. Darüber wird durch Rücksprache mit den Nachbardekanaten ohne Schwierigkeiten eine Einigung zu erzielen sein.

Aachen, den 25. September 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 239 Winterhilfe.

Aachen, den 22. September 1933.

Ein großzügiges Winterhilfswerk der Reichsregierung will im kommenden Winter unsere hilfsbedürftigen Volksgenossen vor Hunger und Kälte bewahren. Das ganze deutsche Volk soll sich zusammenschließen zu einer großen Schicksalsgemeinschaft, „in der der eine des anderen Last trägt". Wenn es Wahrheit würde, daß in diesem Winter das ganze Volk zu einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern wird, in der jeder bereit ist, für den anderen persönliche Opfer zu bringen, ohne danach zu fragen, wer der Mitbruder ist, und ob er würdig ist, dann wäre dadurch das Liebesgebot des göttlichen Meisters in vollkommener Weise erfüllt. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Math. 25, 40). Unser göttlicher Heiland wurde nicht müde, immer wieder das Liebesgebot zu predigen, ja er machte die Erfüllung dieses Gebotes zum Kennzeichen des Christen. „Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet. Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe habt zu einander" (Joh. 13, 34, 35). Die Gottesliebe und die Nächstenliebe sind die beiden festen Fundamente, auf denen das Christentum beruht, auf denen aber auch ein jeder Christ sein Leben aufbauen muß. Die Nächstenliebe gehört also zum Wesen des Christentums. Es kann einer nicht wahrhaft Christ sein, wenn er nicht das Liebesgebot des Herrn seinem ganzen Inhalte nach befolgt. „Wenn jemand sagt: „Ich liebe Gott" und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner, denn wer seinen Bruder, den er sieht, nicht liebt, wie vermag der Gott zu lieben, den er nicht sieht" (1 Joh. 4, 20). Unsere heilige Kirche, die den göttlichen Meister zum Stifter hat, muß daher eine göttliche Sendung darin sehen, nach dem Vorbild ihres Meisters Liebe zu predigen und Liebe zu üben überall da, wo Menschen der Liebe bedürftig sind. Für sie kann es in ihrer Liebestätigkeit keine Einschränkung auf bestimmte Personenkreise geben; sie hat die Sendung der Liebe an alle und für alle ohne Rücksicht darauf, welcher Weltanschauung, welcher Nation und welchem Stand die Hilfsbedürftigen angehören.

Wir begrüßen deshalb von ganzem Herzen das großzügige Winterhilfswerk, zu dem die Reichsregierung alle Volksgenossen ohne Ausnahme aufruft. Bei diesem großen Caritaswerk, das nach dem Willen der Reichsregierung getragen sein muß vom tiefen christlichen Verantwortungsbewußtsein jedes einzelnen für seinen leidenden Mitbruder, darf keiner beiseite stehen. Als katholische Christen dürfen wir uns in der Betätigung der Bruderliebe von keinem übertreffen lassen. Die große und allgemeine, fast alle Schichten unseres Volkes berührende Not fordert ein einmütiges Zusammenstehen und Zusammengehen, und gerade ein solch großzügiges allgemeines Hilfsunternehmen kann dazu beitragen, die deutschen Volksgenossen in Stadt und Land, ohne Unterschied des Standes und der Konfession, des Alters und Geschlechtes durch gemeinschaftliche Ausübung der Werke der Nächstenliebe zusammenzuführen und enger miteinander zu verbinden. Wir erwarten deshalb von euch, daß ihr mit ganzem Herzen und mit allen Kräften das Hilfswerk unterstützt und fördert. Diejenigen von euch, die auf dem Gebiete der Caritasarbeit eine besonders tiefe Neigung und langjährige Erfahrung haben, mögen in die örtlichen Arbeitsgemeinschaften eintreten, um die Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu vertiefen. Die Caritas-Organisationen werden auch gerne ihre Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Alle, die Zeit und Gelegenheit haben, mögen sich nach besten Kräften durch Sammeln und Mitarbeit an dem großen Hilfswerk beteiligen.

Die stille, hergebrachte Tätigkeit der kirchlichen Caritas, ihrer Vereine, Anstalten und Einrichtungen, die durch das Reichskonkordat erneut auch vom Staate in ihrer Freiheit und Selbständigkeit anerkannt ist, soll durch das Winterhilfswerk grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Wir erwarten vielmehr, daß ihr mit erhöhtem Eifer und

vorbildlicher Liebe und Treue der Not, die viele unserer Glaubens- und Volksgenossen im kommenden Winter bedrohen wird, entgegenarbeiten werdet. Besonders empfehlen wir in der Liebestat unserer katholischen Caritas die verschämten Armen, die nicht gerne ihre Not nach außen kund tun und nicht gern öffentliche oder halböffentliche Stellen angehen. Der besonderen Liebe empfehlen wir auch die Kinder, die dem Herzen unseres göttlichen Meisters nahestehen, und das Alter. Neben der leiblichen Not zeigt sich in unseren Tagen in manchen Familien und bei Alleinstehenden eine tiefe geistige und seelische Not. An diesen unglücklichen Menschen Werke der geistlichen Barmherzigkeit zu üben, muß auch im kommenden Winter eine vorzügliche Aufgabe unserer kirchlichen Caritas sein. Bei allen diesen, meist geheimen und verborgenen Notständen muß die Caritas ihre Hilfe von Mensch zu Mensch leihen, und wir haben das Zutrauen, daß unsere Vincenzbrüder und Elisabethschwestern sich dieser katholischen Liebespflicht mit besonderem Eifer widmen.

Neben all diesen Aufgaben der organisierten Caritas darf die freund-nachbarliche Hilfe nicht vergessen werden. Wenn wir wahrhaft Brüder und Schwestern untereinander sein wollen, dann müssen besonders die Menschen, die räumlich nahe zusammenleben, eine Schicksalsgemeinschaft sein. Die freund-nachbarliche Hilfe und die Anteilnahme an Leid und Freude des Nachbarn macht uns zu wirklichen Brüdern und Schwestern im Geiste unseres göttlichen Meisters.

Wenn unsere kirchliche Caritas mit Rücksicht auf das gemeinschaftliche Hilfswerk des ganzen deutschen Volkes im kommenden Winter gerne auf eigene Winterhilfsaktionen verzichtet, so hat sie doch noch sehr große eigene Aufgaben zu erfüllen und benötigt für ihre Arbeit auch materielle Hilfsmittel. Die Gläubigen bitte ich deshalb herzlich, den caritativen Vereinen auch in diesem Winter die regelmäßigen Beiträge und Zuwendungen nicht zu entziehen und auch fernerhin treue Mitglieder der Vereine zu bleiben. Selbstverständlich dürfen unsere Gläubigen auch Mitglied werden bei anderen Wohlfahrtsvereinen und -verbänden, aber es ist eine Ehren- und Christenpflicht unserer Glaubensgenossen, unsere eigene kirchliche Caritas nicht Schaden leiden zu lassen. Wir bitten auch die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, unseren caritativen Vereinen, wie bisher üblich, die Möglichkeit zum Sammeln innerhalb der Kirchen und an den Kirchtüren zu geben. Außerdem verordnen wir, daß, beginnend mit dem 1. Oktober, monatlich an einem Sonntag, womöglich am ersten Sonntag des Monats, eine Kirchenkollekte gehalten wird, deren Ertrag für die Bedürfnisse der örtlichen Caritas verwendet wird. 20 Prozent des Ertrages sollen zum Ausgleich für Notfälle in den ärmsten Gemeinden und für überörtliche caritative Bedürfnisse auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse eingesandt werden.

Die geistige und leibliche Not wird groß sein in diesem Winter, aber noch größer muß sein unsere Liebe und Hilfsbereitschaft füreinander. Erkennen wir auch in der jetzigen Not ein Mittel der göttlichen Vorsehung, uns Menschen innerlich zu läutern und höher zu führen. Wir kennen die Wege der Vorsehung nicht, aber wir müssen das feste Vertrauen haben, daß Gott uns so führt und leitet, wie es zu unserem Besten ist. Gott ist die Liebe, und selbst, wenn er uns mit Schicksalsschlägen heimsucht, müssen wir darin einen Erweis seiner Liebe sehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 240 Katholischer Jugend-Sonntag

Aachen, den 29. September 1933.

Wie in früheren Jahren, so findet auch in diesem Jahre am zweiten Sonntag im Oktober, also am 8. Oktober 1933, der

„Katholische Jugend-Sonntag"

statt. Wenn wir im vorigen Jahre unserer Freude darüber Ausdruck geben durften, daß unsere kath. Jugendbewegung zahlenmäßig zunahm, und vor allem in noch stärkerem Maße gegenüber dem gottlosen Geist der Verneinung und der Abkehr von Gott und Kirche an innerer Festigkeit wuchs, so fühlen wir uns heute erneut veranlaßt, mit besonderem Nachdruck der katholischen Jugendbewegung für alles Gute zu danken, das sie für die religiöse und sittliche Festigung der Jugend getan hat. Die von uns mit der Arbeit an der Jugend betrauten katholischen Führer und Führerinnen des geistlichen wie des Laienstandes hatten alle

Zeit unseren Auftrag, nicht nur Gott zu geben, was Gottes ist, sondern auch dem Kaiser (dem Staate), was des Kaisers (des Staates) ist. In unveränderter vaterländischer katholischer Treue, die ihre festeste Verankerung in Gott, der die staatliche Volksgemeinschaft will, findet, steht unsere kath. Jugend auch heute zu dem großen vom obersten Führer des Reiches betonten Ziele der staatlichen christlichen Volksgemeinschaft. Hunderttausende katholischer Jugendlicher haben diese Treue im vergangenen Weltkriege mit ihrem für das Vaterland vergossenen Blute besiegelt. Die katholische Jugend verlangt heute bloß das eine, - und in dieser Forderung sind wir mit ihr ganz einig -, daß sie ihren vaterländischen Pflichten voll und ganz ergeben sein kann, ohne Verletzung ihres katholischen Gewissens, insbesondere auch ohne Verletzung ihrer Sonntagspflichten. Die Reichsregierung ist mit uns allen in diesem Ziele einig. Der deutliche Willensausdruck dafür ist das Konkordat, das der katholischen Jugendbewegung Recht auf Dasein und Wirken, unter Wahrung der Erfüllung ihrer katholischen Pflichten gewährleistet. Die katholische Jugendbewegung ist ein integrierender Bestandteil der katholischen kirchlichen Gesamt-Erziehung und Gesamt-Führung des Kirchenvolkes zu Gott. Darum richten wir an die Eltern und Erzieher und Priester den dringenden Appell, in der Pflege katholischer Jugendbewegung unermüdlich tätig zu bleiben.

Darum kommt auch dem katholischen Jugend-Sonntag erhöhte Bedeutung zu. Wir verordnen, daß in allen Gottesdiensten eine besondere Jugendkollekte gehalten wird, die am Sonntag vorher den Gläubigen wärmstens empfohlen werden muß. Sie ist in allen Kirchen abzuhalten. Von dem Ertrag derselben verbleibt die eine Hälfte der eigenen Pfarre, die andere Hälfte ist durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse für Zwecke der katholischen Jugend einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 241 Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Aachen, den 21. September 1933.

Das Frauenhilfswerk für Priesterberufe, das in den meisten Diözesen eingeführt ist, wird in der nächsten Zeit auch in unserer Diözese seine Werbetätigkeit aufnehmen. Es liegt dem Frauenhilfswerk nicht nur die Sorge um zusätzliche Unterstützung für bedürftige Priesteramtskandidaten am Herzen; darüber hinaus will es auch das Familiengebet um gute Priesterberufe besonders pflegen und die katholische Frauenwelt für das Ideal des Priestertums bei der Kindererziehung begeistern. In diesen Zielen decken sich diese Bestrebungen mit der großen Sorge unseres Oberhirten und der Gesamtkirche. Wir empfehlen daher das „Frauenhilfswerk für Priesterberufe" wärmstens der Mitsorge des hochwürdigen Klerus und ersuchen ihn, die für das Hilfswerk werbenden Damen in jeder Weise zu unterstützen. Das Frauenhilfswerk für Priesterberufe arbeitet ganz nach den Anweisungen des Diözesanbischofs und stellt diesem die gesamten Mittel abzüglich kleiner sachlichen Ausgaben zur Verfügung.

Als Vorsitzende des Diözesanrates für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe wurde bestellt:

Frau Paula Thywissen, Aachen.

2. Vorsitzende: Frau Kommerzienrat Kaiser, Viersen.

Die Geschäftsstelle und Anschrift heißt: Frauenhilfswerk für Priesterberufe. Geschäftsstelle: Aachen, Neupforte 5/7.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 242 Kirchenrendantur.

Aachen, den 21. September 1933.

Wir legen Wert darauf, daß die Bischöfliche Behörde in allen Fällen, in denen aus irgendwelchen Gründen ein Wechsel in der Besetzung des Postens des Kirchenrendanten stattfinden soll, in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Besetzung des Rendantenpostens ist grundsätzlich darauf zu achten, daß der Kirchenrendant eine in jeder Hinsicht unbescholtene Persönlichkeit ist, und daß er der Kirchenkasse in irgendeiner Form, z. B. durch Bestellung einer Hypothek oder Stellung eines tauglichen Bürgen, in ausreichender Höhe Sicherheit leistet. Da der Kirchenrendant gemäß Artikel 3 der Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Kirchenvermögens jeweils bei der teilweisen Neuwahl des

Kirchenvorstandes, d. h. alle 3 Jahre, gewählt werden muß, kann ein Anstellungsvertrag selbstverständlich nicht abgeschlossen werden.

Wir ersuchen alle Kirchengemeinden, bis zum 8. Oktober nach hier zu berichten, welchen Zivilberuf der derzeitige Kirchenrendant ausübt. Bei Kommunal- und Staatsbeamten ist anzugeben, ob sie sich im Amt oder im Ruhestand befinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 243 Aufbewahrung von Kirchenbüchern.

Aachen, den 27. September 1933.

Wir erinnern die hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (CJC cc. 470, 777, 779, 798, 1103, 1238, 1813 § 1 Abs. 4, 2383, 2406) und auf die diözesangesetzlichen Bestimmungen (Corsten, S. 807 ff.) an die strenge Gewissenspflicht der sorgfältigen Führung und sicheren Aufbewahrung der Kirchenbücher. Dieselben sind stets nach Möglichkeit unter Verschluß an einem trockenen und möglichst feuer- und diebessicheren Ort aufzubewahren. Für den Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen, für die Förderung der Familienforschung und auch für rechtliche Fragen sind alle Urkunden, die Personenstands-Aufzeichnungen enthalten, in zahlreichen Fällen von unersetzlicher Bedeutung. Die Herren Dechanten wollen bei der jährlichen Visitation prüfen, ob die Vorschriften über die Aufbewahrung der betr. Bücher, wie überhaupt über die pflegliche Behandlung aller Archivstücke befolgt werden.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. August d. J. sollen alle Urkunden, die Personenstandsaufzeichnungen enthalten, insbesondere die Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Aufzeichnungen, unter Schriftdenkmalschutz gestellt werden.

Die Benutzung von Kirchenbüchern soll nur solchen Personen erlaubt werden, die sich als hierfür geeignet ausweisen können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 244 Tagung der Görres-Gesellschaft.

Aachen, den 25. September 1933.

In diesem Jahre findet die Tagung der Görres-Gesellschaft vom 7. bis 11. Oktober in Freiburg i. Br. statt. Eine recht rege Beteiligung der Mitglieder und solcher, die Mitglieder werden wollen, sowie auch aller Freunde der Gesellschaft ist gerade in diesem Jahre besonders erwünscht. Die finanzielle Lage der Görres-Gesellschaft ist natürlich durch die Entwicklung sehr schwierig geworden. Es ist wünschenswert, daß auch aus den Kreisen des jüngeren Klerus unserer Diözese der Görres-Gesellschaft recht viele Mitglieder zuwachsen, damit sie ihren hohen und heute dringender denn je gewordenen Aufgaben gerecht werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Borromäus-Verein.

Aachen, den 25. September 1933.

Kursus für Leiter und Mitarbeiter von Volksbüchereien in Bonn, Borromäushaus, von Montag, den 9., bis Freitag, den 13. Oktober 1933.

Idee: Buch und Bücherei im Aufbruch des Volkstums.

Montag 10 Uhr: Der Umbruch der Zeit.

Dienstag 9 Uhr: Die neue Jugend und das Buch.

Mittwoch 9 Uhr: Der Borromäusverein in alter und neuer Zeit.

Donnerstag 9 Uhr: Religion und Volkstum mit besonderer Berücksichtigung des Auslandes.

Freitag 9 Uhr: Der Borromäusverein als Bewegung.

An den Nachmittagen finden zwischen 2 und 4 Uhr Besichtigungen und Führungen statt.

Montag, Dienstag und Donnerstag 4 Uhr finden die folgenden Arbeitsgemeinschaften statt: für Anfänger, ländliche Büchereien, nationale Literatur, Werbefragen, zeitgemäße Bibliotheksfragen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Bei rechtzeitiger Anmeldung werden Wohnungen vermittelt (Uebernachtung von 2 Mk. an, mit voller Pension von 4 Mk. an). Bei Anmeldung angeben, ob Unterkunft mit oder ohne Verpflegung gewünscht wird

in Hotel, Privathaus oder Heim. - Zuschüsse zu den Fahrtkosten können nicht bewilligt werden.

Anmeldungen baldigst erbeten an das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacherring 7-9.

Den Hochwürdigen Herren, die eine Borromäusbücherei leiten, wird die Teilnahme warm empfohlen. Sie mögen auch ihre Laienhelfer darauf aufmerksam machen und ihnen die Teilnahme nach Kräften ermöglichen. Die Unkosten dürfen aus der Kasse der örtlichen Borromäusvereine bestritten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 246 Priesterexerzitien.

Aachen, den 25. September 1933.

Im Diözesan-Exerzitienhaus St. Joseph, Vaals, vom 6. November, abends, bis 10. November, morgens. Anmeldungen wenigstens 10 Tage vor Beginn mit Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes und Geburtsdatums. Die Leitung besorgt dann den Grenzausweis. Abfahrt: Aachen, Theater, Linie 12 bis Vaals, Grenze. Anschrift: Exerzitienhaus St. Joseph, Post Vaalserquartier (Aachen).

Im Kloster Bethlehem, Bergheim (Erft) vom 16. bis 20. Oktober unter Leitung von P. Beninghaus S. J.

Nr. 247 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Aachen: 292 + 292 + 43,80 + 43,65 + 20,38 + 436,50 + 12,50, zusammen 1140,83 M.

Allen opferfreudigen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott!

Nr. 248 Meßintentionen

gingen ein: aus Aldenhoven, Alsdorf, Büsbach, Cornelimünster, Dreiborn, Ellen, Geilenkirchen, Hasselsweiler, Herzogenrath, Jülich, Mariadorf und Winden.

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanleiters des Priesteranbetungsvereins.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 14. September den Pfarrer Johannes Berens in Sistig, Kreis Schleiden, zum Diözesanleiter des Priesteranbetungsvereins „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 11. Sept.: Conrads Karl, Kaplan in M.Gladbach-Bettrath, zum Kaplan in Beeck, Dekanat Wegberg;

" " Paulus Karl, Kaplan in Münsterbusch, zum Kaplan in Höngen, Dekanat Alsdorf;

" " Solzbacher Johannes, Kaplan in Höngen, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Bettrath, Dekanat Gladbach-Rheydt-Ost;

am 15. Sept.: Goor Leo, Kaplan an St. Foillan, Aachen, zum Rektor in Hammer, Pfarre Eicherscheid, Dekanat Monschau;

am 19. Sept.: Königs Johannes, Studienrat an St. Ursula in Aachen, zum Pfarrer in Niederbardenberg, Dekanat Herzogenrath;

" " Schumacher Wilhelm, Pfarrer in Callmuth, zum Pfarrer an St. Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen;

" " Warler Ernst, Pfarr-Rektor in Boich, zum Pfarrer in Soller, Dekanat Vettweiß.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 25. September den Anstaltspfarrer am Waisenhaus in Krefeld, Dr. iur. can. Hermann Schumacher, krankheitshalber bis auf weiteres beurlaubt.

Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Vogt nahm vom 4. bis 13. September die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete daselbst das hl. Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in Simmerath 221, in Rollesbroich 79, in Lammersdorf 88, in Vossenack 136, in Schmidt 220, in Steckenborn 83, in Strauch 61, in Dedenborn 59, in Einruhr 28, in Ruhrberg 99, in Kesternich 91, in Höfen 107, in Rohren 54, in Kalterherberg 234, in Mützenich 139, in Imgenbroich 96, in Conzen 115, in Monschau 219 (darunter 27 vom Gymnasium und 31 vom Lyzeum). Außerdem wurden am 24. September in Eicherscheid 115 Kinder gefirmt, zusammen im ganzen Dekanat also 2244. Die Schlußkonferenz fand am 13. September unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs im Krankenhaus zu Simmerath statt.

Am Sonntag, den 24. September 1933, konsekrierte S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt die Pfarrkirche zu Eicherscheid und deren Hauptaltar in hon. S. Luciae V. et M.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 15. Oktober 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Konkordat. — Priesterkonferenz betreffend Diasporafragen für den nördlichen Teil der Diözese Aachen in Krefeld am 30. Oktober. — Borromäussonntag. — Verbreitung von Schriften. — Revision des Religionsunterrichts in den Volksschulen. — Pädagogische Tagung. — Adoptionen katholischer Kinder in andersgläubigen Familien. — Betr. Pilgerfahrt nach Trier. — Werkblatt für katholische Kinderarbeit. — Zur Handwerkerwoche. — Priesterexerzitien. — Meßintentionen. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 251 Konkordat.

Aachen, den 5. Oktober 1933.

Dieser Nummer unseres Kirchlichen Anzeigers liegt ein Abdruck des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bei. - Auf Wunsch werden weitere Exemplare von der Registratur des Bischöflichen Generalvikariates zum Preise von 30 Pfg. abgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 252 Priesterkonferenz betreffend Diasporafragen für den nördlichen Teil der Diözese Aachen in Krefeld am 30. Oktober.

Aachen, den 6. Oktober 1933.

Der Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins veranstaltet am 30. Oktober ds. Js., vormittags 11 Uhr, zu Krefeld in der „Erholung" für die 14 nördlichen Dekanate der Diözese einschließlich Erkelenz, Wassenberg und Hochneukirch eine Priesterkonferenz mit folgenden Referaten:

1. Stand und Aufgaben des Bonifatiusvereins in der Diözese Aachen (Referent: Generalsekretär Freckmann, Paderborn).
2. Die Lage der Diaspora im neuen Deutschland (Referent: Exzellenz Dr. Wilhelm Berning, Osnabrück, Mitglied des Preußischen Staatsrats).

Der Besuch der Konferenz wird zur Förderung des Bonifatiusvereins dem hochwürdigen Klerus dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 253 Borromäussonntag.

Aachen, den 7. Oktober 1933.

In allen Pfarr- und Rektoratskirchen soll in diesem Jahr am Sonntag, den 5. November, der Borromäussonntag als Tag des guten Buches gehalten werden. Alle Predigten dieses Tages stehen unter dem Gedanken: „Buch und Borromäusverein". Mehr denn je hat der Borromäusverein mit seinen katholischen Volksbüchereien eine dringende katholische Zeitaufgabe zu erfüllen. Dies wird nur dann gelingen, wenn die fast 90jährige katholische Buchorganisation in allen Pfarreien lebendig ist und die Büchereien den Forderungen entsprechen, die man an eine moderne Volksbibliothek stellen darf. Nur dann werden wir unser Recht auf Fortbestand im heutigen Staat durchsetzen können. Jeder Pfarrer möge darauf bedacht sein, den Borromäusverein in seiner Pfarrei so auszubauen, daß er ihm ein nicht mehr zu entbehrendes Mittel moderner Seelsorgsarbeit wird. Der kommende Borromäussonntag soll hierzu Anlaß und Gelegenheit geben.

Es ist erfreulich, festzustellen, daß nach den starken Rückgängen an Mitgliedern in den Jahren 1931 und 1932 für dieses Jahr in der Diözese Aachen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Oktober 1933.

ein Stillstand, vielleicht sogar ein Wachsen zu verzeichnen ist.

Die vorgeschriebene Kollekte möge am vorhergehenden Sonntag und am Sonntage selbst angekündigt und dringend empfohlen werden. 20 Prozent sind an das Bischöfliche Generalvikariat abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 254 Verbreitung von Schriften.

Aachen, den 7. Oktober 1933.

An verschiedenen Orten ist versucht worden, die katholischen Vereine zu veranlassen, bei ihren Mitgliedern Schriften zu verbreiten, deren Inhalt mit dem kirchlichen Standpunkt in der Sterilisierungsfrage nicht im Einklang steht. Auf Vorstellung bei den verantwortlichen staatlichen Stellen ist anerkannt worden, daß die Katholiken nicht gezwungen werden können, solche Schriften zu halten und zu verbreiten. Nach kirchlicher Vorschrift dürfen die Katholiken bei der Verbreitung von derartigen Schriften nur dann mitwirken, wenn diese die kirchliche Druckerlaubnis tragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Revision des Religionsunterrichts in den Volksschulen.

Aachen, den 7. Oktober 1933.

Bereits in der Dechantenkonferenz des Jahres 1932 sind die staats- und kirchenrechtlichen Grundlagen, die Notwendigkeit und die Art der Durchführung für die Revision des Religionsunterrichtes in den Volksschulen unter Zustimmung der Versammelten verhandelt worden.

Nachdem nun das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 im 21. Artikel den Beauftragten des Bischofs den Besuch des Religionsunterrichtes unzweideutig zugestanden hat, hat sich der Hochwürdigste Herr Bischof, eingedenk der hl. Pflichten, die ihm sein Amt und die Bestimmungen des Kirchenrechts auferlegen, nunmehr entschlossen, die Revision des Religionsunterrichtes, soweit er in der Volksschule durch die Herren Geistlichen erteilt wird, in die Wege zu leiten.

In einzelnen süddeutschen Diözesen ist in jedem Dekanate ein sog. Schuldekan mit der Revision betraut. Vielleicht wird sich bei uns für benachbarte kleinere Dekanate eine Zusammenfassung empfehlen, während in den großen Städten die nebenamtlich auszuübende Arbeit nicht von einem einzigen Geistlichen geleistet werden kann.

Der Hochwürdigste Herr Bischof behält sich die Auswahl der Revisoren vor. Er bittet aber die Herren Dechanten, dem Bischöflichen Generalvikariate bis zum 15. November d. J. nach Rücksprache mit dem Dekanatsklerus zweckentsprechende Vorschläge zu machen, insbesondere aber Geistliche zu nennen, die imstande und bereit sind, das bezeichnete Amt zu übernehmen. Da es sich um eine Neueinrichtung handelt und ausreichend dafür geschulte Kräfte nicht zur Verfügung stehen, soll die Durchführung allmählich erfolgen, so daß den damit Beauftragten Zeit bleibt, sich wissenschaftlich, methodisch und verwaltungstechnisch in ihr Amt einzuarbeiten. So können sie langsam die Förderer und Berater des Kreises werden, in den sie hineingestellt sind und zur Vertiefung und Verbesserung des Religionsunterrichtes beitragen, von dessen Erteilung gerade in unseren Tagen so unendlich viel abhängt. Für den Anfang ist ein kurzer Einführungskursus für die mit der Revision Beauftragten in Aussicht genommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Pädagogische Tagung.

Aachen, den 10. Oktober 1933.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. findet unter Leitung des Hochwürdigen Herrn P. Kentenich in der Zeit vom 20. November abends bis 24. November morgens eine ehepädagogische Tagung für Priester statt.

Anmeldungen wolle man richten an die Tagungsleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Adoptionen katholischer Kinder in andersgläubigen Familien.

Aachen, den 11. Oktober 1933.

Es mehren sich Adoptionen katholischer Kinder in evangelischen Familien. Solche Kinder gehen dem katholischen Glauben verloren, weil die Adop-

tiveltern das gleiche Recht wie die leiblichen Eltern haben, das religiöse Bekenntnis des Kindes zu bestimmen. Nach abgeschlossener Adoption bietet sich nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, noch einzugreifen. Es ist daher nötig, daß vom zuständigen Pfarramt bzw. Caritasverband von Anfang an eingeschritten wird. In der Regel befindet sich das adoptierte Kind zunächst als Pflegekind bei den künftigen Adoptiveltern. Ein Vormund, der sein katholisches Mündel in eine evangelische Pflegefamilie gibt, verletzt seine Amtspflicht; denn er ist nicht befugt, eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung seines Mündels zu ändern (§ 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung). Insbesondere ist der Amtsvormund verpflichtet, auf das religiöse Bekenntnis des Mündels bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen (§ 3 RJWG). Es besteht demnach in diesem Stadium die beste Gelegenheit, gegen eine solche Unterbringung anzugehen. Schwierigkeiten entstehen ferner häufig bei der Unterbringung von Kindern aus geschiedenen Ehen.

In allen Fällen ist das Referat Jugendfürsorge des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, gerne bereit, dem hochwürdigen Klerus an Hand der Erfahrungen und der bestehenden Entscheidungen oberster Gerichte behilflich zu sein. Um keine gesetzlichen Fristen zu versäumen, werden die Mitteilungen eilbrieflich erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Betr. Pilgerfahrt nach Trier.

Aachen, den 11. Okt. 1933.

Wir machen aufmerksam auf das Erscheinen eines reich illustrierten Wallfahrts-Blattes, das nunmehr in schmuckem Einband in acht Nummern geschlossen vorliegt. Dasselbe wird ohne Zweifel den Pilgern eine schöne Erinnerung und ein kostbares Andenken an ihre Trierer Pilgerfahrten bleiben. - Sammelbestellungen und Einzelbestellungen nehmen der Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier wie auch jede Buchhandlung entgegen. (Einzelpreis für jede Nummer 15 Pfg. - Sammelmappe 1,60 RM.)

Ferner bitten wir die Hochwürdigen Herren Dechanten, uns bis zum 15. November mitteilen zu wollen, wieviele Pilger aus den einzelnen Pfarreien, sei es als Einzelpilger, in geschlossenen Prozessionen oder in Gruppen die hl. Stätte in Trier besucht haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Werkblatt für katholische Kinderarbeit.

Aachen, den 12. Oktober 1933.

Als wichtiger Gestalter der Freizeitarbeit an unseren katholischen Kindern hat sich das „Werkblatt für katholische Kinderarbeit" bewährt, das sein letztes Heft den Fragen der Kinderseelsorge, der Mädchenführung und der Zeltlager-Jungenarbeit widmet.

Der Inhalt behandelt folgende Themen: „Werdende Kirche", „Vom religiösen Leben in der Mädchengruppe", „Kinderwallfahrt", „Kinderexerzitien", „Frühkommunion", „Seelsorge im Zeltlager", „Das Zeltlager als Erziehungsstätte zur Kameradschaft", „Gesundheitspflege für die Zeltlager", „Am Lagerfeuer", „Die Führerin in der Mädchengruppe" usw. Sach- und fachkundige Führer sprechen zu uns aus reicher Erfahrung. Möge das Blatt in jeder Pfarre von der zuständigen Stelle bezogen werden. (Bezugspreis RM. 2.40, jährlich 6 Hefte.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Zur Handwerkerwoche.

Aachen, den 13. Oktober 1933.

Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Anzeigers ist ein Predigtentwurf des Hochwürdigen Herrn Generalpräses des Gesellenvereins beigefügt, der bei Gelegenheit der Handwerkerwoche, vom 15. bis 21. Oktober, vom hochwürdigen Seelsorgsklerus verwertet werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 261 Priesterexerzitien

finden statt: Im Redemptoristenkloster, Bochum, Klosterstraße 30, vom 6. bis 10. November, vom 13. bis 17. November und vom 11. bis 15. Dezember.

Ferner im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel, Bahnstrecke Köln-Trier, unter Lei-

tung von P. Conrath S. J. (Luxemburg) vom 13. bis 17. November und vom 11. bis 15. Dezember 1933.

Nr. 262 Meßintentionen

gingen ein: aus Bleibuir, Borschemich, Conzen, Laurensberg, Nideggen, Randerath, Schierwaldenrath, Winden.

Nr. 263 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Linnich 20.-, Rheydt 20.-, Süchteln-Dornbusch 20.-, Viersen 50.-; zusammen 110.- M.

Allen edlen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott!

Nr. 264 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Untersuchungsrichters.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 2. Oktober den Wirklichen Geistlichen Rat Prof. Dr. theol. Hermann Müssener zum Untersuchungsrichter am Bischöflichen Offizialat ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 19. Sept.: Ruffini Heinrich, Pfarr-Rektor in Wickrathhahn, zum Pfarrer in Keyenberg, Dekanat Hochneukirch;

am 26. Sept.: Hegger Matthias, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;

" " Hoffmanns Heinrich, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in Mechernich, gleichen Dekanates;

am 27. Sept.: Reichardt Ernst, Kaplan in Gangelt, zum Pfarrer in Tripsrath, Dekanat Geilenkirchen;

am 5. Okt.: Ameln Rudolf, Kaplan in Bedburdyck, zum Kaplan in Herz Jesu in Rheydt, Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd;

" " Bock Heinrich, Kaplan an Heilig Geist in Aachen, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen;

" " Pohen Nikolaus, Kaplan an St.-Maria-Himmelfahrt in Stolberg, zum Kaplan an Heilig Geist in Aachen;

" " Thoren Franz, Kaplan in Weisweiler, zum Kaplan an St.-Maria-Himmelfahrt in Stolberg, gleichen Dekanates;

am 9. Okt.: Frantzen Johann, Kaplan in Niederkrüchten, zum Kaplan in Weisweiler, Dekanat Eschweiler;

" " Esser Josef, Kaplan in Würselen-Morsbach, zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg;

" " Scharrenbroich Heinrich, Kaplan in Krefeld-Königshof, zum Kaplan in Würselen-Morsbach, Dekanat Herzogenrath.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 9. Oktober dem Kaplan Dr. phil. Franz Görres an Herz Jesu in Rheydt die Kirchliche Vollmacht zur vorläufigen Erteilung des Religionsunterrichtes am Realgymnasium in Odenkirchen übertragen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Seligsprechung der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier. - Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins. Neues Officium cum Missa am Fest des hl. Gabriel Possenti. — Priester-Konferenzen. — St. Engelbertus-Verein. — Kirchenkollekte für die Rektoratskirche in Oberwolfert. — Förmliche Zustellung der Einspruchsbescheide in Kirchensteuersachen. — Blitzableiter. — Betrifft: Anwendung der staatlichen Einbehaltungsvorschriften bei der Pfarrbesoldung. — Einsendung der Dekanatsarbeiten. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 265 Seligsprechung der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier.

Nachdem der Informationsprozeß zwecks Seligsprechung der Gründerin der Aachener Franziskanerinnen, der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier, abgeschlossen und das Aktenmaterial der Ritenkongregation übersandt worden ist, besteht nunmehr nach Mitteilungen, die uns von kompetenter Seite zugegangen sind, die Hoffnung, daß zu Beginn des nächsten Jahres der „Apostolische Prozeß" zur Seligsprechung angeordnet werden und seinen Anfang nehmen wird. Diese Dienerin Gottes hat in einer Zeit größter leiblicher und geistiger Not in unserer Bischofsstadt wahre Wunder der Liebe vollbracht, und die von ihr gestiftete Genossenschaft hat diesen Geist tätiger Nächstenliebe in die ganze Welt hinausgetragen. Gerade in heutiger Zeit verdient das Leben dieser wahren Tochter des hl. Franziskus bekannt und nachgeahmt zu werden, besonders in der Stadt und Diözese Aachen. Es ist daher mein Wunsch, daß das bevorstehende Fest der hl. Elisabeth zum Anlaß genommen werde, alle Diözesanen mit dem Leben und Wirken der Mutter Franziska Schervier bekannt zu machen. Für die Herren Geistlichen steht eine besondere Schrift zur Verfügung, aus der sie alles Notwendige entnehmen können, um in Predigt, Katechese und Vereinsvortrag über diese Vorkämpferin der Liebestätigkeit sprechen zu können. Für die Kinder werden Bildchen mit kurzer Lebensbeschreibung in beliebiger Anzahl bereitgehalten. Diese sowie die erwähnte Schrift können kostenlos bei dem Mutterhaus der Franziskanerinnen, Aachen, Lindenplatz 2, angefordert werden. Möge das Beispiel dieser edlen Frau viele zur Nachahmung anregen, daß es auch in heutiger Zeit gelinge, der Not des Volkes Herr zu werden.

Aachen, den 17. Oktober 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Nr. 266 Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins.

Aachen, den 18. Oktober 1933.

Der Priesteranbetungsverein der Diözese hält seine Jahresversammlung am Mittwoch, den 15. November 1933, in M.Gladbach. Sie findet statt in Verbindung mit dem dies eucharisticus des Bezirks M.Gladbach. Nachmittags ist um 4 Uhr im Franziskanerkloster, Bettratherstraße, ein Vortrag des Hochw. Herrn Paters Dr. Thaddäus Soiron: „Der Priester und die Anbetung". Um 6 Uhr ist in der Münsterkirche sakramentale Andacht mit Predigt des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Sträter. Bei der theophorischen Prozession wird der Klerus das Sanktissimum mit brennender Kerze begleiten.

Alle Priester unserer Diözese, auch die Nichtmitglieder des Vereins, werden gebeten, sich zahlreich zu beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Oktober 1933.

Nr. 267 Neues Officium cum Missa am Feste des hl. Gabriel Possenti.

Aachen, den 18. Oktober 1933.

Im Jahre 1862 starb im Rufe der Heiligkeit der 24jährige Profeßkleriker aus der vom hl. Paul vom Kreuz gegründeten Kongregation der Passionisten Gabriel Possenti von der Schmerzhaften Jungfrau. Pius X. sprach ihn 1908 selig, Benedikt XV. 1920 heilig. Durch Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 13. April 1932 (oben, S. 124 f., Art. 127) ist nun mit Wirkung vom Jahre 1934 an das Fest dieses Heiligen (27. Febr.) auf die ganze Kirche ausgedehnt mit der besonderen Absicht, „ut iuventuti in Seminariorum et Collegiorum septis excultae, nec non universae christianae iuventae novum exemplar ad imitandum efficacius proponatur." Die neuen Formulare für Brevier-Offizium und Messe von diesem Heiligen wolle jeder Geistliche sich rechtzeitig durch den Buchhandel besorgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Priester-Konferenzen.

Aachen, den 20. Oktober 1933.

Herr Generalpräses Msgr. Klens, Düsseldorf, wird in drei großen Priesterkonferenzen über das Thema sprechen:

„Lage und zeitgemäße Ziele unserer katholischen Vereine".

Die Tagungen finden statt: in M.Gladbach für die nördlichen Dekanate unserer Diözese, in Aachen für die mittleren Dekanate, in Düren für die südlichen Dekanate.

1. In M.Gladbach am 6. 11. 33, 3 Uhr, Irmgardisstift, Albertusstraße.
2. In Aachen am 7. 11. 33, 3 Uhr, Soz. Frauenschule, Siegelhöhe.
3. In Düren am 15. 11. 33, 3 Uhr, Jugendheim St. Anna.

Der Besuch dieser Priesterkonferenzen wird zur Klärung der augenblicklichen Lage und zur Förderung der Arbeit in unseren Jugendvereinen besonders dringend empfohlen.

Dem Hochwürdigen Klerus wird der Besuch dieser Konferenzen dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 269 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 20. Oktober 1933.

Einladung

zur ordentlichen General-Versammlung

am Mittwoch, den 29. November 1933, nachm. 3,30 Uhr, im gelben Saal der Bürgergesellschaft zu Köln (Eingang Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Maßnahmen zur Sicherung der Finanzlage;
4. Neuwahl von Vertrauensgeistlichen;
5. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 15. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Pfarrer J. Lenkewitz.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Kirchenkollekte für die Rektoratskirche in Oberwolfert (Pfr. Reifferscheid, Eifel).

Aachen, den 21. Oktober 1933.

In Oberwolfert, Kr. Schleiden (Eifel), stand bis Anfang dieses Jahres eine kleine Kapelle zu Ehren des hl. Aegidius aus dem Jahre 1745. Sie war so baufällig geworden, daß ein Neubau sich nicht mehr aufschieben ließ. Vor allem war sie für das Rektorat viel zu klein. Jeden Sonntag mußte mindestens die Hälfte der Kirchenbesucher, manchmal in Wind und Wetter, draußen stehen. Die Angehörigen der Rektoratsgemeinde hatten nun seit zehn Jahren die Opferpfennige unter sich gesammelt zu einem bescheidenen Kirchenneubau. 1923/24 haben sie bereits eine Wohnung für den Rektor gebaut, sie haben für den Unterhalt des Priesters und die Kosten des Gottesdienstes treu gesorgt,

außerdem noch die Kirchensteuer (100 Prozent Grundvermögensteuer und 33⅓ Prozent Einkommensteuer) gezahlt. In diesem Jahre bauten die Bewohner, die arme Kleinbauern sind, mit ihrem Baufonds von 3500 Mk. eine schöne, geräumige Kirche und leisteten in edlem Wetteifer Hand- und Spanndienste. Da noch die Inneneinrichtung der Kirche fehlt, bitten sie ihre Glaubensgenossen um Hilfe. Wir bewilligen daher eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 19. November, zu verkündigen und am darauffolgenden Sonntag, den 26. November, abzuhalten ist. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch die Herren Dechanten einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 Förmliche Zustellung der Einspruchsbescheide in Kirchensteuersachen.

Aachen, den 23. Oktober 1933.

Nach wiederholten Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts wird die Beschwerdefrist in Kirchensteuersachen [1]) nur durch förmliche Zustellung des Einspruchsbescheides in Lauf gesetzt. Demnach darf, wenn gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer Einspruch erhoben ist, der Kirchenvorstand den von ihm beschlossenen Einspruchsbescheid nicht im gewöhnlichen Briefverkehr dem Steuerpflichtigen übermitteln, es muß vielmehr für die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge getragen werden.

In diesem Zusammenhang machen wir unter Hinweis auf VII A, Abs. 6 in Verbindung mit VI F. der Ministerialanweisung vom 24. März 1906 zur Ausführung des preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Gemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 [2]) darauf aufmerksam, daß die Zustellung des Einspruchsbescheides durch einen öffentlichen Beamten oder durch die Post unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen ist (vereinfachte Zustellung); der Aufnahme einer formellen Zustellungsurkunde bedarf es zwar nicht, jedoch ist eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten erforderlich, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, die Person, an welche es übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Ein gedrucktes Formular für die vereinfachte Postzustellung, welches bei jedem Postamt erhältlich ist, muß dem Briefumschlag beigeheftet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) Vgl. § 23 Abs. 1 des preußischen Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281).

[2]) Schmedding-Linneborn. Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen, S. 240 bzw. S. 236 f.

Nr. 272 Blitzableiter.

Aachen, den 24. Oktober 1933.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Anbringung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden auf fachgemäße Ausführung geachtet wird. Insbesondere ist rechtzeitig dafür zu sorgen, daß die Versicherungsgesellschaften, bei denen die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind oder versichert werden sollen, sich zu der Anlage des Blitzableiters äußern können, damit nicht später wegen unsachgemäßer Ausführung der Blitzschutzanlage Schwierigkeiten mit den Versicherungsgesellschaften entstehen können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 273 Betrifft: Anwendung der staatlichen Einbehaltungsvorschriften bei der Pfarrbesoldung.

Aachen, den 24. Oktober 1933.

Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung teilt unter dem 12. Oktober 1933 (G. II No: 1695, G. I.) mit:

„Auf das Schreiben vom 14. Aug. 1933 - C. A. 3634 - erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister ergebenst, daß den Kirchengemeinden und kirchlichen Behörden für die spätere Auszahlung der den Pfarrern einbehaltenen Bezüge Staatsmittel nicht in Aussicht gestellt werden können.

Aus diesem Grunde haben in ähnlicher Weise, wie es in katholischen Diözesen geschehen ist, auch evangelische Landeskirchen, u. a. die evangelische Kirche der altpreußischen Union, vom 1. April 1933 ab, die Einbehaltung in eine endgültige Kürzung umgewandelt.

Im Auftrage:
gez.: Stahn."

Die Gehälter aller Pfarrer einschließlich der Pfarrer in den Gemeindeverbänden sind demnach gekürzt: in Ortsgruppe A um 26 Prozent min. 90.- RMk., in Ortsgruppe B, C, D um 27 Prozent min. 90.- RMk. Die Kürzung gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1933 ab. Bei der Berechnung ist vom Grundgehalt auszugehen. Die Kürzung wegen geringer Seelenzahl bleibt unverändert.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 274 Einsendung der Dekanatsarbeiten.

Aachen, den 25. Oktober 1933.

Einige Dekanate sind mit den Dekanatsarbeiten, die spätestens bis zum 15. Oktober hier eingereicht werden sollen, noch im Rückstand. Die betr. Herren Dechanten werden gebeten, für baldige Erledigung zu sorgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 275 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Okt.: Nolte Johannes, Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, zum Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt Aachen;

am 21. Okt.: Marxen Theodor, bisher zur Aushilfe an St. Bonifatius in Düren, zum Hauskaplan in Hasselsweiler, gleichen Dekanates;

am 23. Okt.: Benz Heinrich, Pfarrer in Rödingen, zum Pfarrer in Callmuth, Dekanat Mechernich.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 24. Oktober d. J. den Kaplan Peter Hilmer in Osterath krankheitshalber bis zum 1. Januar 1934 beurlaubt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 23. Okt.: Husmann Joseph, Pfarrer und Definitor an St. Foillan in Aachen, nicht residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche, Prosynodalrichter, Mitglied der Kommission für das Priesterseminar, geb. in Furth, Pfarre Bardenberg, am 3. Dezember 1864, geweiht am 24. August 1887 (69 Jahre alt). R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica: Declaratio circa conditiones ad lucrandas indulgentias. — Hirtenbrief betr. Seligsprechung der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier. — Hirtenbrief betr. Weltmissionssonntag. — Bonifatius-Sammelverein. — Dreizehnstündiges Gebet am 22. November (Buß- und Bettag). — Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen. Kirchliches Handbuch 1933/34. — Choralkursus. — Dekanatsarbeiten. — Necrologium Coloniense Aquisgranense. — Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden. — Landwirtschaftliche Grundsteuer. — Fürsorge für katholische Auslandskinder. Ziehungsliste der Auslösungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 276 SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA*)

(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

DE CLAUSULIS „VISITANDI ECCLESIAM VEL ORATORIUM“ ET „PRECANDI AD MENTEM SUMMI PONTIFICIS“.

DECLARATIO.

Disputantibus nec in eamdem sententiam convenientibus viris doctis circa sensum ac vim clausularum „visitandi ecclesiam aut oratorium publicum vel (pro legitime utentibus) semipublicum“ et „precandi ad mentem Summi Pontificis“, quae indulgentiarum concessionibus non raro addi solent, Ssmus D. N. Pius divina Providentia PP. XI, ad instantiam infra scripti Cardinalis Paenitentiarii Maioris, in audientiis, die 16 Iunii ac die 8 Iulii c. a. eidem impertitis, ad omnem in posterum dubietatem anxietatemque auferendam benigne declarare dignatus est, per visitationem ecclesiae vel (ut supra) oratorii, intelligi „accessum ad hoc vel ad illam saltem cum intentione quadam generali seu implicita honorandi Deum in se vel in Sanctis suis, aliqua adhibita prece, et quidem prece praescripta, si aliqua imposita fuit ab indulgentiae largitore, vel aliqua qualibet sive orali sive etiam mentali pro cuiusque pietate ac devotione“; clausulae vero „precandi ad mentem Summi Pontificis“ plane satisfieri adiiciendo ceteris operibus praescriptis recitationem ad eam mentem unius, ut aiunt, Pater, Ave et Gloria, relicta tamen libertate singulis fidelibus, ad normam can. 934 § 1, quamlibet aliam orationem recitandi iuxta uniuscuisque pietatem aut devotionem erga Romanum Pontificem.

Datum Romae, ex Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 20 Septembris 1933.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.
L. † S. I. Teodori, Secretarius.

*) A. A. S. XXV, p. 446 s.

Nr. 277 Seligsprechung der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier.

Liebe Diözesanen!

In einem besonderen Anliegen wende ich mich an Euch. Es handelt sich um die Seligsprechung einer der edelsten Töchter der Stadt Aachen. Am 14. Dezember 1876 starb Franziska Schervier, die Stifterin der Armen Schwestern v. hl. Franziskus, deren Mutterhaus sich auf dem Lindenplatz in unserer Diözesanstadt befindet. Dort ist auch das Grab der Dienerin Gottes. Ihr Leben war von einer wahrhaft heroischen Heiligkeit, und es geschahen und geschehen durch ihre Vermittlung sowohl zu ihren Lebzeiten als auch nach ihrem Tode Ereignisse, die über die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. November 1933.

Kräfte der Natur hinausgehen und als wunderbar erscheinen. Deshalb wurde im Jahre 1910 vom Erzbischof von Köln, zu dessen Sprengel Aachen damals gehörte, dem hochseligen Kardinal Antonius Fischer der Seligsprechungsprozeß eröffnet. Nachdem eine große Reihe von Zeugen vernommen worden war, wurde im Jahre 1924 der Informationsprozeß geschlossen.

Franziska Schervier erblickte im Jahre 1819 als Tochter eines Fabrikanten das Licht der Welt. Reichtum und Ansehen standen ihr offen, aber schon in frühester Kindheit zog es sie zu Gott hin. Nach einer in Frömmigkeit, Reinheit und Nächstenliebe verbrachten Jugend verzichtete sie auf Geld und Gut, um sich in selbstloser Hingabe ganz für die Armen, Kranken und Bedrängten zu opfern. Von Gott wunderbar geführt und erleuchtet liebte sie mit der ganzen Glut ihres Herzens die Armut und die Armen. Sie gründete mit einigen Gleichgesinnten die Genossenschaft der Armen Schwestern vom hl. Franziskus, die sich nach und nach immer weiter ausbreitete und heute in Deutschland und Amerika viele Klöster besitzt; mehr wie 2000 Schwestern gehören ihr an, und fortwährend treten neue Mitglieder in ihre Reihen. Franziska wollte überall helfen, wo es Not gab; Kranken und Notleidenden erwies sie ihre Barmherzigkeit; in den Häusern der Armen, in Hospitälern, in Kinderbewahranstalten, an den Betten der Cholerakranken und Kriegsverwundeten, in Gefangenenhäusern, ja auf dem Wege Verurteilter zum Schaffot brachte sie Hilfe und Trost. Diesen Geist wußte sie auch ihrer ganzen Genossenschaft einzuflößen. Wo sich heute jemand daran erinnert, die Hilfe eines Mitgliedes derselben erfahren zu haben, möge er bedenken, daß Franziska Schervier es war, die diesen Geist der Barmherzigkeit geweckt hat.

Die hohe Verstorbene ist so recht eine Heilige für unsere Zeit. Ihr ganzes Sinnen und Streben, ihr ganzes Opfern und Arbeiten strömte aus dem katholischen Glauben, mit dem sie voll und ganz Ernst machte und für den sie auch die größten Opfer zu bringen bereit war. Aber „der Glaube ohne die Werke ist tot" (Jak. 2, 17). Mit dem Auge des Glaubens betrachtete sie das Elend und die Not der Menschen und übte in wunderbarer Weise die lieblichste Tugend des Christentums, die Nächstenliebe. Glaube und Nächstenliebe sind auch für unsere Zeit, in der es so viel Not und Sorge gibt, die Rettung der Menschen. Es fehlt der Welt an Liebe. Echte Liebe führt zu Gott, echte Liebe macht glücklich und bringt Licht und Trost. Mutter Franziska Schervier bietet uns allen ein herrliches Vorbild solcher Liebe. Sie wird, so hoffen wir zu Gott, für unsere junge Diözese eine Patronin, aber auch für ganz Deutschland neben der hl. Elisabeth, die wie sie das Kleid des heiligen Franziskus trug, eine treue Beschützerin und Führerin werden.

Nun liegen die Akten des hier in Aachen geführten Prozesses in Rom. Die Ritenkongregation und vor allem der Hl. Vater haben das letzte Wort der Entscheidung zu sprechen. Bei meiner letzten Anwesenheit in Rom habe ich dem Hl. Vater eine Bittschrift übergeben, in der alle Dechanten unseres Bistums und eine große Anzahl von geistlichen und weltlichen Behörden um die Seligsprechung von Franziska Schervier bitten. Der Hl. Vater hat dieselbe huldvoll angenommen und seine Hilfe versprochen. Nach neueren Mitteilungen dürfen wir zuversichtlich hoffen, in nicht allzu langer Zeit die Erfüllung unseres Anliegens zu erleben.

Ich bitte die hochwürdige Geistlichkeit, die Mitglieder der klösterlichen Genossenschaften und alle Gläubigen, eifrig zu Gott um die Seligsprechung von Franziska Schervier zu beten. Auch empfehle ich, wenn auch die öffentliche Verehrung noch nicht gestattet ist, ihre Privatverehrung, besonders in schweren Anliegen, z. B. bei Krankheitsfällen. Würde es der göttlichen Vorsehung gefallen, außer den bereits geschehenen auffallenden Heilungen die Dienerin Gottes noch durch Wunder zu verherrlichen, so würde das eine besonders wirkungsvolle Förderung der Seligsprechung.

Aachen, den 7. November 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Feste der hl. Elisabeth, am Sonntag, den 19. November, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums, in denen öffentlicher Gottesdienst

stattfindet, zu verlesen. Am Nachmittage bei der Andacht ist ein Rosenkranz zu beten mit der vorhergehenden Ankündigung: Lasset uns beten um die Seligsprechung der Dienerin Gottes Franziska Schervier.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 278 Weltmissionssonntag.

Geliebte Diözesanen!

Neunzehn Jahrhunderte sind verflossen, seitdem unser Heiland am Kreuzesstamme sein Blut zur Erlösung der Menschheit dahingab. Kein Mensch, kein Volk der Erde sollte ohne die erlösende Gnade Gottes bleiben, die unser Herr und Gott in seinem bitteren Leiden und Sterben für uns verdiente. Das Drängen seines liebevollen Herzens klingt aus dem Befehl an seine Apostel: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie ...."

Wir alle: Priester und Gläubige, sind durch dieses Wort unseres göttlichen Erlösers aufgerufen, mitzuwirken, daß die so bitter verdiente Erlösungsgnade allen Menschen, allen Völkern zuteil werde. Allen soll die Frohbotschaft unseres hl. Glaubens verkündet, allen die Gnadengemeinschaft in Gott vermittelt werden.

Nicht die erschreckende Zunahme des Unglaubens im eigenen Volk, nicht unsere eigene Sorge und Not entbinden unsere katholische und apostolische Kirche und damit jeden einzelnen von uns von der Pflicht, dem Befehle der höchsten Autorität, dem Missionsbefehle Christi des Königs in opferfreudigem Gehorsam Folge zu leisten.

Den Spuren der Apostel folgend, haben opferbereite, apostolische Männer und Frauen, Priester, Brüder und Schwestern ihrem göttlichen Führer treue Gefolgschaft geleistet. Die mit Blut geschriebene Missionsgeschichte ist ein beredtes Zeugnis eines aus dem Glauben und aus gnadenvoller Berufung geborenen Heldentums. Bis in unsere Tage wandern unsere Missionare und Schwestern auf den dornenvollen Pfaden der Weltmission. Mit dem Geschenk unseres hl. Glaubens bringen sie auch wertvolle Kräfte der Kultur. Wir dürfen mit besonderem Stolze an unsere deutschen Brüder und Schwestern in den Missionsgebieten der Welt denken, die mit zähem Eifer, selbst mit dem Opfer des Lebens ihre hl. Sendung erfüllen Gott und unserem Volke zu Ehren.

Stets hat das gläubige katholische Volk mit rührendem Eifer unsere Missionen unterstützt. An Gebet und Opfer hat es nicht gefehlt. Von Gottes- und Nächstenliebe begeisterte Jünglinge und Mädchen haben der göttlichen Berufung zur Mission opferbereit Folge geleistet. Ich möchte auch all die vielen unbekannten Heimatmissionare und -missionarinnen segnen, die sich als besondere Förderer und Förderinnen in den Dienst dieser hl. Sache gestellt haben.

Wir feiern am 10. Dezember den von unserer hl. Kirche für die ganze Welt angeordneten Weltmissionssonntag. Das gibt mir Anlaß, Euch alle, Priester und Laien, zu ermahnen und zu bitten: Betet an diesem Sonntag eifrig für das schwere und heilige Missionswerk der Kirche, auf daß alle Menschen den Weg finden zu unserem beglückenden heiligen Glauben und seinen reichen Gnadenquellen. Insbesondere bitte ich Euch, steigert das Gebet durch andächtigen Empfang der hl. Sakramente. Sodann spreche ich den dringenden Wunsch aus, daß **alle Gläubigen dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein)** beitreten. Den Pfarrern und Seelsorgern meiner Diözese mache ich es, dem Befehl des Hl. Vaters folgend, zur **Pflicht, in jeder Gemeinde das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) für die Erwachsenen und das Werk der hl. Kindheit für die Kinder zu pflegen und zu mehren.** Die materiellen Erträgnisse, die wir selbst für andere dahingeben, die noch ärmer sind als wir, werden als Gottessegen auf uns und unser Volk zurückkehren.

Meine herzliche Bitte an Priester und Gläubige schließe ich damit, daß ich allen das Wort unseres Hl. Vaters zurufe, das er uns Bischöfen gesagt hat: „Laßt es euch nicht verdrießen, Unserer väterlichen, herzlichen Ermahnung pflichtgetreu zu willfahren, in dem Gedanken, daß Gott der Herr einst in dieser wahrhaft nicht unwichtigen Sache Rechenschaft verlangen wird." (Pius XI. Enzyklika Rerum eccl. gestarum vom 28. 2. 26.)

Aachen, den 10. November 1933.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 26. November, den Gläubigen bekannt zu machen. Am Weltmissionssonntag selbst (3. Dezember) ist in allen hl. Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten mögen die Gläubigen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) begeistert und zum Beitritt aufgefordert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sind die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut zu belehren. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden kann.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 3. Dezember (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, ist in ihrem ganzen Ertrag durch die H. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Bonifatius-Sammelverein.

(Diözesanhauptstelle Aachen).

Aachen, den 10. November 1933.

Die Zentralstelle in Paderborn bittet dringend, bei Unterbringung von Diasporakindern - Erstkommunikanten - behilflich zu sein. Die Kinder sollen bei ihren Pflegeeltern die erste hl. Kommunion feiern und vom dortigen Geistlichen auf dieselbe vorbereitet werden.

Da es den Kommunikantenanstalten unmöglich ist, in jetziger Notzeit alle Kinder aufzunehmen, sei dieses Werk der Nächstenliebe dringend empfohlen.

Katholische Familien, zumal auf dem Lande, werden sich dazu gern bereit finden.

Vielen Kindern ist schon eine solche Unterkunftsmöglichkeit durch Verkündigung von der Kanzel und durch persönliche Rücksprache gesichert worden.

Nähere Auskunft erteilt der Diözesanpräses Rektor Cleven, Aachen, Ludwigsallee 16.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Dreizehnstündiges Gebet am 22. November (Buß- und Bettag).

Aachen, den 11. November 1933.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres, dem 22. November (Buß- und Bettag), in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen der Diözese vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute das sogenannte dreizehnstündige Gebet (ohne Bination, weil kein gebotener Feiertag) nach der im vorigen Jahre näher dargelegten Ordnung gehalten werden (Kirchlicher Anzeiger 1932, S. 142 f. Nr. 267).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 11. November 1933.

Mit Rücksicht auf die große Not, die in manchen armen Gemeinden herrscht, und der zu steuern uns keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, richten wir auch in diesem Jahre an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die dringende Bitte, die Kollekte, die am 19. November für bedürftige Kirchen abgehalten werden soll, am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen, um einen möglichst reichlichen Ertrag zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 Kirchliches Handbuch 1933/34.

Aachen, den 11. November 1933.

Wir machen die Hochwürdige Geistlichkeit auf den soeben im Verlage Bachem - Köln - erschienenen XVIII. Band 1933/34 des Kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland aufmerksam.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat die Anschaffung des Kirchlichen Handbuchs auf Kosten der Kirchenkasse (Preis RM. 10,50) gestattet, um den in heutiger Zeit so dringend notwendigen Fortbestand des Handbuchs zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Choralkursus.

Aachen, den 13. November 1933.

Am Mittwoch, den 29. und Donnerstag, den 30. November, findet in Köln ein Choralkursus statt. Dem Hochw. Klerus, den Herren Organisten und Chordirigenten wird die Teilnahme dringend empfohlen.

Nähere Auskunft wird durch das Sekretariat des Cäcilienvereins, Köln - Marzellenstraße 32 - und durch die Herren Bezirkspräsides erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Dekanatsarbeiten.

Aachen, den 13. November 1933.

In einigen Dekanatsarbeiten sind, z. T. in recht gründlicher Weise, Themata behandelt worden, die unseren im Januar veröffentlichten zehn Vorschlägen nicht entnommen sind.

Es wird sich empfehlen, uns solche in Aussicht genommene Arbeiten wie auch andere Themata - und gerade um dieses Letztere möchten wir hierdurch die Herren Dechanten nachdrücklich bitten - bis Ende November für die Liste des nächsten Jahres vorzuschlagen und, wenn der Vorschlag unberücksichtigt bleibt, um die Erlaubnis zur Bearbeitung eines anderen Themas einzukommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Necrologium Coloniense — Aquisgranense.

Aachen, den 13. November 1933.

Im Kirchl. Anzeiger 1932 - Stück 24 - Nr. 306 wurde um Mitteilungen aus den einzelnen Seelsorgsbezirken über die verstorbenen Priester gebeten, welche seit dem Jahre 1825 in den Pfarreien bzw. Rektoraten gelebt, gewirkt haben oder gestorben sind. Manche der Hochwürdigen Herren haben die Angaben mit großem Fleiße und gewissenhafter Genauigkeit gemacht und durch die Herren Dechanten eingesandt. Ihnen sei an dieser Stelle herzlicher Dank zum Ausdruck gebracht; auch sind manche Totenzettel eingesandt worden, welche nach der Bearbeitung dem Aachener bzw. Kölner Diözesan-Album einverleibt werden, soweit dieselben nicht zurückerbeten wurden.

Nochmals werden die Herren Dechanten gebeten, die mit der Einsendung noch rückständigen Pfarreien ihres Dekanates an die erbetenen Unterlagen zu erinnern, da sich namentlich die Angaben aus der Zeit vor 1825 bis 1852 nur aus den alten Pfarrakten feststellen lassen. Außer den Daten der Geburt, Weihe, Wirksamkeit und des Todes sind Angaben über Stiftungen, welche von verstorbenen Priestern gemacht wurden und über deren literarische Arbeiten erwünscht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Aachen, den 13. November 1933.

I. Auszug aus dem Zweiten Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 21. Sept. 1933 (R. G. Bl. S. 651).

Abschnitt I.

Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

§ 1.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 500 Millionen Reichsmark für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

(1) Dem Eigentümer eines Gebäudes werden gewährt:

1. ein Zuschuß zu den Aufwendungen, die er bis zum 31. März 1934 nachweislich für Zwecke der im § 1 bezeichneten Art macht, wenn die mit der Prüfung beauftragte Behörde feststellt, daß die Arbeit volkswirtschaftlich wertvoll ist;
2. eine Verzinsung zu 4 vom Hundert jährlich desjenigen Betrages, den er über den ihm gewährten Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt.

(2) Die im Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehene Verzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich dem Eigentümer des Gebäudes sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 vom Hundert des zur Verzinsung in Betracht kommenden

Betrages lautet und die in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939 durch das Reich eingelöst werden.

II. Bemerkungen des Generalvikariates.

Nach den Ausführungsbestimmungen werden 20 Prozent Reichszuschuß und 6×4= 24 Prozent von den restlichen 80 Prozent, also nochmals fast 20 Prozent, in Form von Zinsvergütungsscheinen gewährt.

Neben größeren Instandsetzungsarbeiten können auch kleinere, wie Tapezieren usw., berücksichtigt werden.

Die Arbeiten müssen volkswirtschaftlich wertvoll sein und bis zum 1. April 1934 beendet sein.

Antragsformulare mit Kostenanschlägen sind baldigst an uns einzureichen. Aus den Formularen ergeben sich auch die weiteren Bedingungen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Landwirtschaftliche Grundsteuer.

Aachen, den 13. November 1933.

I. Verordnung zur Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer. Vom 9. Oktober 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 372).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 im Abschnitt II des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (R. G. Bl. I S. 651) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die gemäß § 2 Abs. 1 zu b) des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und dessen Abänderungen für die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke veranlagte vorläufige Steuer vom Grundvermögen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 a. a. O. bleibt unberührt.

Berlin, den 9. Oktober 1933.

Der Preußische Finanzminister:
Popitz.

II. Bemerkungen des Generalvikariates.

1. Der am Schluß genannte § 18 Abs. 1 a. a. O. betrifft die kommunalen Zuschläge zu der staatlich veranlagten Grundvermögensteuer. Erstere werden demnach weiter erhoben.

2. Die Kirchengemeinden als Besitzer von Grundstücken werden insofern durch die Neuordnung berührt, als sie die staatl. Grundvermögensteuer für verpachtetes Kirchen- und Stiftungsland nicht mehr zu zahlen brauchen. (Das verpachtete Pfründenland - Pfarrfonds, Vikariefonds, Küsterfonds - war ja ohnehin bisher schon sowohl von der staatl. Grundvermögensteuer als auch von den kommunalen Zuschlägen befreit.)

3. Die Kirchengemeinden als Steuererheber werden durch die Neuordnung nicht berührt. Ebenso wie die kommunalen Zuschläge von der veranlagten, aber nicht zur Hebung kommenden staatlichen Grundvermögensteuer weiter erhoben werden, geschieht dasselbe auch von den Kirchensteuerzuschlägen (Vgl. Kirchensteuergesetz vom 14. Juli 1905, § 7 Abs. 1).

4. Wir bemerken übrigens bei dieser Gelegenheit, daß die Neubauten, die von der staatlichen Grundvermögensteuer und mancherorts auch von den kommunalen Zuschlägen befreit sind, nach § 7 des Kirchensteuergesetzes nicht von dem Kirchensteuerzuschlag befreit sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Fürsorge für katholische Auslandskinder.

Aachen, den 14. November 1933.

Die religiöse Not, in welcher sich soviele Kinder kath. Auslandsdeutscher befinden, veranlaßte die Hochw. Herren Bischöfe, den deutschen **katholischen** Kindern die Teilnahme an einer besonderen Hilfsaktion für diese **katholischen** deutschen Kinder im Auslande wärmstens zu empfehlen.

Diese Sammlung soll am 26. November im Kindergottesdienst oder auch in anderer geeignet erscheinender Form stattfinden.

Die H. H. Seelsorger mögen sowohl die Kinder wie auch die kath. Lehrpersonen auf diese Sammlung aufmerksam machen und warm empfehlen. Das Ergebnis bitten wir **alsbald** an

die Bistumskasse unter dem Vermerk: Sammlung für ausl. Kinder einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 289 Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(Ziehung für das Jahr 1933.)

In der am 26. Oktober d. J. stattgefundenen Ziehung sind nachstehende Nummern der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1933 gezogen worden:

47, 64, 94, 115, 127, 162, 222, 288, 293, 298, 304, 318, 352, 384, 391, 420, 483, 487, 507, 528, 585, 654, 668, 674, 698, 722, 734, 853, 868, 872, 892.

Die vorstehenden Nummern gelten **in allen Wertabschnitten und in sämtlichen Gruppen als ausgelost.**

Die **Einlösung** erfolgt **vom 31. Dezember 1933** ab gegen Einreichung der gezogenen Auslosungsscheine und eines gleichen Nennbetrages der Rheinprovinz-Ablösungsanleihe. Die Besitzer gezogener Auslosungsscheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember dieses Jahres entweder bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und deren Filialen in Aachen und Köln, den rheinischen Sparkassen, den Girozentralen und Landesbanken sowie den meisten sonstigen Banken und Sparkassen zur Einlösung einreichen.

Bei der Einlösung werden gezahlt für: je 100 RM. Nennwert der Auslosungsscheine das Fünffache = 500.- RM., zuzüglich 5 Proz. Zinsen für 8 Jahre = 200.- RM., zusammen 700 RM.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1933 hört die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages der zu diesem Datum gezogenen Auslosungsscheine auf.

Rückstände aus früheren Ziehungen.

Bisher wurden nachstehende, für die Jahre 1926 bis 1932 einschließlich gezogene Nummern **nicht** in allen Gruppen und Wertabschnitten zur Einlösung gebracht:

6, 9, 10, 11, 16, 17, 27, 37, 41, 48, 49, 50, 51, 53, 59, 62, 75, 88, 90, 91,
100, 103, 110, 111, 118, 124, 125, 128, 134, 135, 143, 145, 146, 147, 148, 155, 161, 163, 165, 167, 171, 172, 174, 175, 176, 180, 182, 184, 186, 192, 193, 194, 197,
202, 207, 209, 213, 215, 220, 224, 227, 229, 237, 248, 252, 253, 265, 267, 269, 277, 283, 289, 294, 301, 311, 324, 351, 354, 364, 366, 371, 374, 379, 386, 396, 399,
405, 406, 423, 430, 436, 442, 447, 450, 451, 458, 466, 469, 476, 477, 484, 494, 495,
501, 504, 505, 509, 527, 529, 532, 533, 541, 542, 543, 545, 556, 557, 559, 562, 574, 578, 580, 582, 589, 596,
609, 612, 615, 618, 632, 634, 642, 644, 651, 655, 656, 658, 670, 673, 690, 696,
702, 703, 706, 707, 711, 717, 719, 726, 727, 735, 738, 739, 741, 742, 745, 748, 755, 764, 787, 788, 790, 794,
805, 815, 818, 819, 826, 834, 846, 847, 849, 874, 878, 880, 881, 883, 885, 896, 898.

Die Verzinsung für vorstehende Rückstände hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1933.

Landesbank der Rheinprovinz.

Nr. 290 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Priesterseminars.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 9. November den Pfarrer Dr. theol. et phil. Pascal Pirnay an St. Jakob in Aachen zum Mitglied der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Priesterseminars ernannt.

Ernennung eines Prosynodalrichters beim Bischöflichen Offizialat.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 9. November den Religionslehrer an der Hindenburgschule in Aachen, Studienrat Peter Grein, zum Prosynodalrichter ernannt.

Ernennung eines Mitgliedes des Kirchl. Schiedsgerichts.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 4. November den Pfarrer Schumacher in Aachen-Forst zum Mitglied des Kirchlichen Schiedsgerichts beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 25. Okt.: Grüne Wilhelm, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Pfarrverwalter in Soller, Dekanat Vettweis, unter Zurücknahme der Pfarrernennung des Rektors Warler;

am 31. Okt.: Borkott Wilhelm, Kaplan an St. Luzia in Stolberg, zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, gleichen Dekanates;

am 10. Nov.: Esser Josef, Pfarrer in Tetz, zum Pfarrer in Rödingen, Dekanat Hasselsweiler;

" " Grommes Josef, Kaplan an St. Anna in M.Gladbach-Windberg, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg, gleichen Dekanates;

" " Winkhold Clemens, bisher zur Aushilfe in Hasselsweiler, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren, gleichen Dekanates;

" " Reiners Hubert, Kaplan in Kleinenbroich, zum Kaplan in Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Okt.: Nießen Karl, Pfarrer in Venwegen, geb. am 28. 2. 1883 in M.Gladbach-Waldhausen, geweiht am 6. 3. 1909 (50 Jahre alt);

am 30. Okt.: Hegel Heinrich, zuletzt Rektor in Hoven, geb. am 9. 1. 1868 in Wuppertal-Barmen, geweiht am 14. 3. 1909, gestorben in Hoven (65 Jahre alt);

am 1. Nov.: Brandts Johannes, Pfarrer und Dechant in Jülich, Diözesanpräses der Frauen- und Müttervereine, geb. in Großwehrhagen, Pfr. Höngen, am 14. 1. 1880, geweiht am 23. 3. 03 (53 Jahre alt). R. I. P.

Nr. 291 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, den 22. Oktober 1933, in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Würselen das hl. Sakrament der Firmung: St. Sebastian 223, St. Marien-Würselen-Scherberg 67 und St. Balbina-Würselen-Morsbach 67, zusammen 357 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter das hl. Sakrament der Firmung am 26. Oktober 1933 in Rheydt, St. Marien 003 (St. Marien-Rheydt 234, St. Joseph-Rheydt 148, St. Franziskus-Rheydt 73, Herz-Jesu-Rheydt 139, Oberrealschule 9); am 27. Oktober in Neuwerk 337 (Neuwerk 192, Bettrath 145); in M.Gladbach-Holt 701 (Holt 184, Rheindahlen 278, Venn 224, Erziehungsheim Rheindahlen 15); am 28. Oktober in Giesenkirchen 408; in Hardterbroich 197 (Hardterbroich 86, Herz-Jesu-M.Gladbach 111); am 29. Oktober in Odenkirchen 323 (Odenkirchen 181, Geistenbeck 58, Mülfort 56, Hockstein 28); in M.Gladbach-Lürrip 413 (Lürrip 159, Eicken 254); am 30. Oktober in Maria-Himmelfahrt-M.Gladbach 541 (Maria-Himmelfahrt 400, St. Joseph-M.Gladbach 141), zusammen 3583 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica. Indulgentia plenaria iis conceditur, qui solemnibus processionibus Eucharisticis pie intersunt. — Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos. — Namen- und Grenzänderungen im bisherigen Stadtdekanat Gladbach-Rheydt. — Betrifft Lagerseelsorge. — Priesterkonferenzen betreffend Diasporafragen. — Organisation der kirchlichen Angestellten. — Betrifft Umzugskasse. — Ernennung eines Protektors der Armen Schwestern vom Heiligen Franziskus. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 292 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

(Officium de Indulgentiis).
(AAS XXV, 478 sq.)

Decretum.

Indulgentia plenaria iis conceditur, qui solemnibus processionibus Eucharisticis pie intersunt.

In sacris ritibus, qui catholicam fidem refovendam maximopere conferunt, illae profecto annumerantur pompae, quae vulgo „processiones" vocantur, dummodo eaedem non modo ad liturgiae normas, sed intento etiam pioque animo ducantur.

Quas inter procul dubio „processiones" excellunt, in quibus non sacra vel Sanctorum caelitum, vel Deiparae Virginis vel D. N. Iesu Christi reliquiae aut simulacra populari pietati proponantur, sed ipsemet Rex gloriae vere, realiter ac substantialiter ineffabili modo eucharisticis velis delitescens; sive per templorum saepta, sive per vias publice fiant, ut fidelium multitudo, pio desiderio flagrans, suas deferre possit adorationes ac preces, sive denique ad infirmorum domos sollemniter procedant, ut eis caeleste pabulum ac levamentum in aegritudine, qua afficiuntur, in suaeque vitae discrimine afferant.

Iamvero SSmus D. N. Pius Pp. XI die 8 mensis Iulii c. a., in audientia infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori concessa, ad „processiones" huiusmodi ac praesertim ad sollemniores, quae aptius valent fidei caritatisque sensu, Sacro Iesu Christi Cordi pergratos, in christifidelibus excitare, animum curamque suam convertit.

Ac quemadmodum recens iis omnibus, qui servatis servandis, pium exercitium XL horarum participant, novas indulgentias dilargitus est [1]), ita in praesens, ut fidelium pietas in Augustum Sacramentum, ad sacrae liturgiae normas triumphali pompa ductum, magis magisque revirescat, eiusque cultus adaugeatur, idem Summus Pontifex hac in perpetuum concedere dignatus est: eos scilicet, qui, confessi ac sacra Synaxi refecti, „eucharisticis processionibus", sive introrsum in sacris aedibus, sive publice ductis intersint, atque ad mentem Suam de more precentur, indulgentiam plenariam lucrari posse.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus eiusdem S. Paenitentiaria, die 25. Septembris 1933.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. † S. J. Teodori, Secretarius.

[1]) Cfr. Acta Ap. Sed. vol. XXV, pag. 381.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1933.

Nr. 293 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.*)

Responsa ad proposita dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. De sacrarum reliquiarum authenticitate.

I. An Vicarius generalis, ad normam canonis 1283 § 2, speciali mandato Episcopi indigeat ad authenticandum partem sacrae reliquiae ex authentica extractam.

II. An Vicarius generalis, vi canonis 1285 § 1, sine speciali mandato Episcopi novum authenticitatis documentum tradere vel sacrae reliquiae novum sigillum apponere possit.

R. Ad I. Affirmative.
Ad II. Negative.

II. De matrimonii accusatione.

I. An, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium coniux, qui metum aut coactionem passus sit.

II. An, ad normam eiusdem canonis 1971 § 1 n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam coniux, qui fuerit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii.

III. An causa impedimenti honesta et licita a coniuge apposita obstet quominus coniux ipse habilis sit ad accusandum matrimonium, ad normam canonis 1971 § 1 n. 1.

IV. An, vi canonis 1971 § 2, promotor iustitiae vi muneris sui agat in iudicio.

Ad I. Affirmative.
Ad. II. Negative.
Ad III. Negative.
Ad IV. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 17 mensis Iulii anno 1933.

P. Card. Gaspari, Praeses.
L. † S. I. Bruno, Secretarius.

*) AAS XXV pag. 345.

Nr. 294 Namen- und Grenzänderungen im bisherigen Stadtdekanat Gladbach-Rheydt.

Infolge der Ausgemeindung von Rheydt aus der bisherigen Stadt Gladbach-Rheydt sehe ich mich veranlaßt, folgende Umänderungen und Umbenennungen vorzunehmen: Das bisherige Stadtdekanat Gladbach-Rheydt heißt in Zukunft: „Dekanatsverband M.Gladbach-Rheydt". Das bisherige Dekanat Gladbach-Rheydt-West führt fortan den Namen M.Gladbach-West, das Dekanat Gladbach-Rheydt-Ost den Namen M.Gladbach-Ost, das Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd den Namen Rheydt. Die beiden Pfarreien St. Helena in M.Gladbach-Rheindahlen und St. Rochus in M.Gladbach-Broich-Peel, die bisher dem Dekanat Gladbach-Rheydt-Süd angehörten, werden der zweiten Definition und zwar dem Dekanat M.Gladbach-West zugeteilt. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Aachen, den 20. November 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 295 Betrifft Lagerseelsorge.

Aachen, den 21. November 1933.

Um bei den Gottesdiensten, die in Lagern und für die Katholiken der Lager aller Art (Arbeitsdienst, Wehrsport) abgehalten werden, möglichst die bisherige Linie der Gemeinschaftsmesse und des religiösen Lebens einhalten und damit die Verbindung mit dem Gottesdienst in der Heimatpfarrkirche aufrecht erhalten zu können, sei den mit Lagerseelsorge betrauten Geistlichen empfohlen: Das „Kirchengebet", 63 Seiten, Preis einzeln -.35 M., 50 Stück 15.- M. (Verlag Jugendhaus, Düsseldorf, 10 118), ebenso „Im Dienste des Herrn" von P. Horstmann S. J., 381 Seiten, Preis 1.20 M. (Verlag Butzon u. Bercker GmbH., Kevelaer, Auslieferung nur durch das Jugendhaus.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 296 Priesterkonferenzen betreffend Diasporafragen.

Aachen, den 21. November 1933.

Der Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins veranstaltet zwei Priesterkonferenzen mit folgenden Referaten:

1. Die Lage der Diaspora im neuen Deutschland (Referent: Exzellenz Dr. Wilhelm Berning, Osnabrück, Mitglied des Preußischen Staatsrates).
2. Stand und Aufgaben des Bonifatiusvereins in der Diözese Aachen (Referent: Landessekretär Rösgen, Siegburg).

Die Konferenzen finden statt:

in Düren: (Gesellenhaus, Nähe Bahnhof) am 11. Dezember, morgens 11 Uhr für die Dekanate: Blankenheim, Derichsweiler, Düren, Gemünd, Hasselsweiler, Jülich (teilweise), Kronenburg, Linnich (teilweise), Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld und Vettweiß;

in Aachen: (Karlshaus) am 8. Januar 1934 für die Dekanate Aachen, Aldenhoven, Alsdorf, Cornelimünster, Eschweiler, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Herzogenrath, Monschau, Stolberg, Jülich (teilweise), Linnich (teilweise).

Der Besuch der Konferenzen wird zur Förderung des Bonifatiusvereins dem Hochwürdigen Klerus dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 297 Organisation der kirchlichen Angestellten.

Aachen, den 24. November 1933.

Die Herren Vorsitzenden der Gemeindeverbände, Kirchenvorstände und kirchlichen Institute werden ersucht, von der folgenden Bekanntmachung sofort ihren sämtlichen Kirchenangestellten Kenntnis zu geben.

Die Frage der Organisation der kirchlichen Angestellten, ihre Einreihung in den staatlichen berufsständischen Aufbau und ihre Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront beschäftigt die Angestellten, aber auch die kirchlichen Behörden. Die Verhandlungen sind noch nicht zu einem Abschluß gelangt.

Schon jetzt wird aber darauf hingewiesen, daß alle kirchlichen Angestellten, um die sich gerade jetzt eine ganze Reihe, zum Teil neu gegründeter Vereinigungen bemühen, allen diesen Werbeversuchen gegenüber sich zurückhaltend verhalten und ihren Beitritt in neue Organisationen nicht vollziehen mögen.

Eine Zersplitterung der Organisation liegt weder im Interesse der Kirche noch des Staates, vor allem aber nicht in dem der kirchlichen Angestellten selbst. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß alle kirchlichen Angestellten sich zu einer einzigen machtvollen Standesorganisation zusammenfinden, deren Zusammenarbeit mit den Bischöflichen Behörden von vornherein gewährleistet ist. Nur auf diesem Wege kann den gemeinsamen ständischen Belangen und den besonderen Anforderungen, die das alle verbindende Kennzeichen ihrer Tätigkeit im Dienste der Kirche verlangt, ausreichend Rechnung getragen werden.

Darum trete kein kirchlicher Angestellter einer neuen Organisation bei, bevor nicht die deutschen Bischöfe in dieser Frage sich geäußert und ihre Richtlinien bekannt gegeben haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 298 Betrifft Umzugskasse.

Aachen, den 25. November 1933.

Am 1. Januar 1934 wird die Umzugskasse für die Diözese Aachen von uns übernommen. Alle Beträge, auch die Rückstände, sind von diesem Tage an der Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 67, zu überweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 299 Ernennung eines Protektors der Armen Schwestern vom Heiligen Franziskus.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 27. Oktober 1933 Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinalstaatssekretär Eugen Pacelli in Rom zum Protektor der Armen Schwestern vom hl. Franziskus, Mutterhaus in Aachen - Lindenplatz - ernannt.

Nr. 300 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 16. November d. J. den Domvikar und Generalvikariatssekretär Dr. theol. Johannes Schümmer in Aachen zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung zweier Klosterkommissare.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 19. April d. J. den Pfarrer Ludwig Mennicken-Holley in Niederau zum Klosterkommissar der Cellitinnen, Mutterhaus in Düren, Pletzergasse, und am 4. November d. J. den Direktor des Pfarrbesoldungsamtes am Bischöflichen Generalvikariat Wilhelm Boeckem zum Klosterkommissar der Karmeliterinnen in Aachen ernannt.

Ernennung eines Diözesandirektors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 21. November den Subregens Prof. Joseph Beckers in Aachen zum Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, des Päpstlichen Werkes vom hl. Petrus zur Heranbildung eines eigenen Klerus und des Priestermissionsbundes (Unio cleri pro missionibus) ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 13. November den Pfarrer Geistl. Rat Robert Beyer an St. Paul in Aachen zum Definitor der 2. Definition im Dekanate Aachen ernannt.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 23. November dem Dozenten an der Technischen Hochschule und Rektor des St. Josephshauses in Aachen Dr. phil. Otto Dahmen den Titel „Pfarrer" verliehen.

Ferner wurden ernannt:

am 24. Nov.: Dahmen Franz, Kaplan in Linnich, zum Pfarrer in Tetz, Dekanat Jülich;

am 28. Nov.: Bechte Karl, Pfarrer an St. Bonifatius in Düren, zum Pfarrer in Jülich (gleichen Dekanates);

am 29. Nov.: von den Driesch Wilhelm, Kaplan an St. Michael Aachen-B., zum Pfarrer in Venwegen, Dekanat Cornelimünster.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Nov.: Krötz Johannes, Direktor des Dahlmannschen Instituts in Bad Meinberg, Erzdiözese Paderborn, geb. in Rheinbreitbach, Diözese Trier, am 19. August 1883, zum Priester geweiht am 10. August 1908, gest. im Marienheim in Münstereifel (49 Jahre);

am 20. Nov.: Unterkeller Wilhelm, resign. Pfarrer von Otzenrath, Jubilarpriester, geb. in Köln am 15. Juli 1855, zum Priester geweiht am 3. Juli 1881, gestorben im St. Leonhardsstift in Godesberg-Plittersdorf (77 Jahre).

R. i. p.

Nr. 301 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am 20. und 21. November spendete der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Vogt das hl. Sakrament der Firmung im Dekanate Aachen. Die Zahl der Firmlinge betrug in St. Michael-Aachen 521 (St. Jakob 340, Hl. Geist 53, St. Michael-A. 68, St. Foillan 60), in St. Herz Jesu 379 (St. Herz Jesu 120, St. Barbara 47, St. Katharina 212) und in St. Marien 445 (St. Marien 141, St. Michael-B. 128, St. Johann 176), zusammen 1345 Firmlinge.

An den gleichen Tagen spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs das hl. Sakrament an die Firmlinge der übrigen Pfarren. Die Zahl der Firmlinge betrug in St. Fronleichnam 358 (St. Josef 183, St. Fronleichnam 175), in St. Elisabeth 497 (St. Elisabeth 256, St. Adalbert 241) und in St. Nikolaus 548 (St. Nikolaus 94, St. Peter 138, Hl. Kreuz 132, St. Paul 184), zusammen 1403 Firmlinge.

Berichtigung: Im letzten Kirchlichen Anzeiger Nr. 278 vom 15. November betr. Tag der Missionskollekte, Seite 129 (11. Zeile v. o.) 3. statt 10. Dezember.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustelluna sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1933 | 3. Jahrgang

Inhalt: Weihnachtskollekte für Theologen und Seminar. — Katholische Presse. — Internationale Kirchenmusiktagung in Aachen. — Verlängerung der außerordentlichen Rekonziliationsvollmacht bezüglich der aus der Kirche Ausgetretenen. — Empfehlung eines Buches über das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. — Fortfall der Mitteilung der Kirchen-Wiedereintritte an die Amtsgerichte. — Warnung vor Verwandtenehen. — Priestertagung. — Prüfungspflicht der Herren Definitoren. — Gründung eines Diözesanpilgerkomitees. — Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen. — Werbematerial für katholische Vereine und Veranstaltungen. — Anschaffung des Diözesan-Gesang- und Gebetbuches mit Noten. — Ergänzende Angaben zum 24. Dezember im Direktorium. — Seelsorge im Arbeitsdienst. — Sammlungen. — Exerzitienkurse für Priester. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 302 Weihnachtskollekte für Theologen und Seminar.

Wiederum steht das hochheilige Weihnachtsfest vor der Türe, das schöne Fest, an dem jeder Liebe spenden will und Liebe erhofft. Weihnachten ist der Tag, für den man Wünsche äußern darf und an dem im Hinblick auf das arme Kindlein im Stalle zu Bethlehem, das alles hingab, um unser Erlöser zu werden, solche Wünsche leichter als sonst in Erfüllung gehen. Wenn auch Ihr so in dieser Zeit eher geneigt seid, Wünsche Eurer Kinder und Angehörigen zu erfüllen, und wenn Ihr in dem neu erwachten Bewußtsein der Zusammengehörigkeit auch des letzten Volksgenossen in Liebe gedenkt, damit ihn Not und Sorge am hl. Christfest nicht drücken, so werdet Ihr auch Eurem Bischof gerne Gehör schenken, wenn er Euch seine besonderen Weihnachtswünsche vorträgt.

Wie dem Heiland selbst, so muß auch einem Bischof die Heranbildung guter Priester besonders am Herzen liegen. Die Aufforderung, die der göttliche Heiland vor der Aussendung der 72 Jünger an seine Apostel richtete: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende" (Matth. 9, 27) möget Ihr in den bevorstehenden Quatembertagen wieder recht beherzigen; denn es bleibt doch wahr, daß der Priesterberuf zunächst ein Gnadengeschenk Gottes ist. Wenn heute wieder große Erntefelder zur Arbeit reif sind, wenn weite Gebiete unseres Volkes, die durch zersetzende Lehren für Gottes Saat unfruchtbar gemacht waren, infolge der Hinführung dieser Menschen zu Ordnung und Autorität wieder für die Aussaat der Frohbotschaft bereitstehen, dann muß vor allem Gott selbst in den Herzen katholischer Jünglinge den Entschluß wecken, sich als Arbeiter in den Dienst des Evangeliums zu stellen. Aber die Vorbereitung auf das Priestertum macht ein langes und kostspieliges Studium notwendig, das an die Eltern der Theologen große Anforderungen stellt. Nun sind aber die Kreise, aus denen erfahrungsgemäß der Priesternachwuchs zum großen Teile stammt, von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not stark in Mitleidenschaft gezogen. Manche Gemeinden haben in dankenswerter Weise ein Hilfswerk für die Theologen der eigenen Pfarre eingerichtet. Aber in den meisten Fällen bleibt es Aufgabe des Bischofs, den bedürftigen Kandidaten des Priestertums beizustehen. Da jedoch die Mittel unserer Diözese noch sehr gering sind, geht mein erster Weihnachtswunsch dahin, daß Ihr mich bei dieser Aufgabe unterstützt durch eine besondere Spende zu der Kirchenkollekte, die am Weihnachts-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Dezember 1933.

tage für bedürftige Theologiestudierende in allen Kirchen abgehalten wird. Gewiß haben wir alle viel zu geben zur Linderung der allgemeinen Not, und es ist unsere Christenpflicht, daß wir es tun; aber an dem Tage, der uns im Jubeljahr den Beginn der Erlösung in der Geburt des Christkindes vor Augen stellt, wollen wir auch dieses besondere Anliegen nicht vergessen, von dessen Erfüllung die Durchführung des Erlösungswerkes in so hohem Maße abhängt.

Mit diesem Anliegen hängt ein anderes zusammen, das mich im kommenden Jahr besonders beschäftigen wird, auf das ich aber jetzt schon Eure Aufmerksamkeit hinlenken möchte. Die nähere Ausbildung unserer Theologen erfordert eine Heimstätte, ein Priesterseminar, wo die jungen Leute in ernstem Studium und eifrigen religiösen Uebungen die letzte Vorbereitung für ihren Beruf erhalten. Das Entgegenkommen der Aachener Alexianerbrüder, die unserem jungen Seminar bisher Gastfreundschaft gewährten, überhebt uns nicht der Sorge, bald einen eigenen Seminarbau zu besitzen, der den besonderen Zwecken der Priesterausbildung entspricht. Die großen Kosten, die ein solcher Bau verursacht, dürfen uns nicht abschrecken. Es handelt sich um ein notwendiges Werk, um ein Werk einer ganzen Diözese, das noch für viele Generationen nach uns segensreich wirken soll. Trotz der schweren Zeit habe ich mich darum im Einvernehmen mit den Hochwürdigen Herren Dechanten der Diözese entschlossen, dem Plane näher zu treten und, so Gott will, im kommenden Jahre mit der Ausführung zu beginnen. Ich hege dabei das feste Vertrauen, daß meine Hochwürdigen Mitbrüder und meine Gläubigen mich nicht im Stiche lassen werden. Es ist ja fürwahr auch eine schöne Aufgabe. Außer dem ehrwürdigen Dom, dem Wahrzeichen alter katholischer Treue, wird das Priesterseminar ein neuzeitliches Symbol unserer jungen Diözese sein. Es wird ein steinernes Zeugnis sein von unserem Glauben, von unserem mutigen Vertrauen in die Gegenwart und auf die Zukunft und hoffentlich auch von unserer opferbereiten Hingabe an die Sache unserer hl. Religion. Daß es in heutiger Zeit auch vom Standpunkt der nationalen Wirtschaft von größter Bedeutung ist, wenn hier an der Grenzmark unseres Vaterlandes ein Werk entsteht, das vielen Händen Arbeit und Brot gibt, wird jeder einsehen. Zur Durchführung dieses Vorhabens werden naturgemäß besondere Opfer notwendig sein. Ich bitte Euch, auch bei der Weihnachtskollekte, deren Ertrag zunächst den bedürftigen Theologen zugute kommen soll, dieses Anliegen schon im Auge zu behalten.

In diesen ernsten und schweren Zeiten bitte ich Euch, geliebte Diözesanen, das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung nicht zu verlieren. Gott der Herr sorgt mit väterlicher Liebe für uns Menschen und läßt nicht zu, daß wir zu schanden werden. „Der Gott der Hoffnung erfülle euch mit jeglicher Freude und mit Frieden durch den Glauben, damit ihr überreich seid an Hoffnung in Kraft des Heiligen Geistes" (Röm. XV. 13.).

Vom Christkinde in der Krippe erflehe ich Euch allen Gnade und Friede im Herrn!

Aachen, den 10. Dezember 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben soll am dritten Advents-Sonntage, den 17. Dezember, von der Kanzel verlesen werden. Der Ertrag dieser Weihnachtskollekte, welche in allen Kirchen, auch den exempten Klosterkirchen, abzuhalten ist, soll ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 303 Katholische Presse.

Der 12. November hat gezeigt, daß sich das deutsche Volk in einhelliger Einmütigkeit hinter seinen Führer Reichskanzler Adolf Hitler gestellt hat. Unter den Ja-Stimmen sind auch die von Millionen deutscher Katholiken. Für diese Stellungnahme hat sich die katholische Presse warm und tatkräftig eingesetzt, wie sie überhaupt eifrig bestrebt gewesen ist, die Sache der Reichsregierung zu vertreten und an der Erhaltung und Befestigung der inneren Einheit zwischen Regierung und Volk mitzuarbeiten. Wenn ich dieses besonders hervorhebe, so veranlaßt mich dazu die Wahrnehmung, daß an einzelnen Stellen diese vaterländische Haltung der katholischen Presse angezweifelt und die Förderung derselben als eine Gefahr für die Einheit des deutschen Volkes bezeichnet worden ist; ja man hat unter mehr oder

weniger scharfen Angriffen ihr die Existenzberechtigung abgesprochen. Wenn auch die katholische Presse grundsätzlich am katholischen Standpunkt festhält, so ist sie doch bestrebt, im Sinne der Kirche echte Toleranz zu üben und für eine auf gegenseitiger Hochachtung und Liebe beruhende Eintracht zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzutreten. Die Kirche, der das durch das verständnisvolle Zusammenwirken der höchsten kirchlichen und staatlichen Gewalten zustande gekommene Konkordat Freiheit der religiösen Betätigung zusichert, kann sich nicht auf die Sakristei beschränken, sondern muß auch darauf bestehen, daß durch eine katholische Presse das Volksleben im katholischen Sinne beeinflußt werden kann. Dadurch werden kostbare Bausteine zum Aufbau unseres deutschen Vaterlandes beigetragen, dessen Größe und Blüte der stete Gegenstand unseres Betens und Strebens ist.

Aachen, den 7. Dezember 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 304 Internationale Kirchenmusiktagung in Aachen.

Vom 5. bis 8. Januar 1934 veranstaltet die „Internationale Gesellschaft für neue katholische Kirchenmusik" eine Tagung, die eine internationale Ueberschau über die Leistungen der kirchlichen und geistlichen Musik geben soll. Die Tagung soll unter dem besonderen Schutz des hl. Filippo Neri, des Vaters der geistlichen Musik, stehen. Ihm zu Ehren veranstaltet der Cäcilienverein vom 27. Dezember 1933 bis 4. Januar 34 in der Pfarrkirche St. Nikolaus (täglich 20 Uhr) eine kirchenmusikalische Novene. Die Haupttagung vom 5. bis 8. Januar bringt in

zwei Frühmessen:
6. Jan. 8 Uhr St. Adalbert;
8. Jan. 8 Uhr St. Peter;

drei Hochämtern:
6. und 7. Jan. 9,30 Uhr im Dom;
8. Jan. 9,30 Uhr im Gregoriushaus;

einer abschließenden kirchenmusikalischen Andacht:
8. Jan. 19 Uhr St. Josef;

einem Orgelkonzert:
7. Jan. 16,30 Uhr St. Elisabeth;

einem geistlichen Kinderspiel:
8. Jan. 17 Uhr in einer noch zu bestimmenden Schule;

vier Chorkonzerten im Städt. Konzerthaus:
5. Jan. 19,30 Uhr Domchor;
6. Jan. 16,30 Uhr MGV. „Harmonia" und „Orphea";
7. Jan. 11 Uhr Sängerbund Neheim (Deutsche Singmesse von Georg Nellius);
7. Jan. 19,30 Uhr Lehrer- und Lehrerinnen-Gesangverein;

einem Orchesterkonzert:
6. Jan. 20 Uhr Orchester und Gesangverein der Stadt,

ein von einem Musikausschuß erster Fachleute ausgewähltes Programm von Werken neuzeitlicher kirchlicher und geistlicher Musik.

In Verbindung mit der Tagung hält der Diözesanverband des Cäcilienvereins der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen am 8. Januar, 15 Uhr, im Städtischen Konzerthaus eine Diözesankonferenz aller Bezirkspräsides, Organisten und Chorleiter ab. Besonderes Thema dieser Konferenz: „Das deutsche Kirchenlied". Wegen der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Tagung, die im engsten Einvernehmen mit den Behörden und mit der Leitung des Cäcilienvereins vorbereitet ist, empfehle ich dringend die Teilnahme. Insbesondere mögen die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren ihre Organisten und Chorleiter sowie die Kirchensänger zur Teilnahme nachdrücklichst anregen.

Aachen, den 11. Dezember 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 305 Verlängerung der außerordentlichen Rekonziliationsvollmacht bezüglich der aus der Kirche Ausgetretenen.

Die den approbierten Beichtvätern gewährte außerordentliche Vollmacht, Katholiken, die sich durch die sozialistische Agitation oder durch die Absicht, sich den Kirchensteuern zu entziehen, zum Austritt aus der Kirche haben bewegen lassen, in einfacher Form wiederaufzunehmen, wird hiermit kraft Apostolischer Vollmacht bis zum 25. Oktober 1936 unter Beobachtung der früheren Weisungen (vgl. Corsten, S. 316 f) verlängert.

Aachen, den 12. Dezember 1933.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 306 Empfehlung eines Buches über das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis.

Aachen, den 4. Dezember 1933.

Das soeben im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf in zweiter neubearbeiteter und vermehrter Auflage erschienene Buch „Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis" von Prof. Dr. theol. H. Müssener, Wirkl. Geistl. Rat, wird wegen seiner großen Bedeutung für die Praxis des Seelsorgsgeistlichen angelegentlichst zur Anschaffung empfohlen. Da das Buch eingehendst auch die Verhältnisse unserer Diözese berücksichtigt, gestatten wir, dasselbe auf Kosten der Kirchenkasse in das Pfarrarchiv einzustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 307 Fortfall der Mitteilung der Kirchen-Wiedereintritte an die Amtsgerichte.

Aachen, den 5. Dezember 1933.

In unserer Verfügung vom 7. Oktober 1932 (Kirchl. Anz. 1932, S. 140) war darauf hingewiesen worden, daß über den Wiedereintritt von solchen Katholiken, die gesetzlich aus der Kirche ausgetreten waren, außer den zuständigen Polizeimeldeämtern auch dem zuständigen Amtsgericht zur Berichtigung der Austrittsakten Mitteilung zu machen sei.

Durch den Runderlaß d. MdJ. vom 31. 7. 1933 — II D 94 II wird die frühere Anregung betr. Mitteilung an die Amtsgerichte wieder aufgehoben. Infolgedessen braucht in Zukunft den Amtsgerichten von Kirchen-Wiedereintritten keine Mitteilung mehr gemacht zu werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 308 Warnung vor Verwandtenehen.

Aachen, den 5. Dezember 1933.

In letzter Zeit mehren sich die Gesuche namentlich aus den rein ländlichen Orten unserer Diözese um die kirchliche Dispens von dem trennenden Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, das sich in der Seitenlinie bis in das dritte Grad einschließlich erstreckt. Dies gibt uns Veranlassung, vor dem Abschlusse von Verwandtenehen vor allem mit Rücksicht auf die Gefahren für die Nachkommenschaft eindringlichst zu warnen. In der Predigt und dem Religionsunterrichte ist mehr als bisher auf diese Gefahren hinzuweisen, und sind die Gründe darzulegen, welche die Kirche als besorgte Mutter auch für das irdische Wohl ihrer Gläubigen zum Verbote der Verwandtenehen veranlaßt haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 309 Priestertagung.

Aachen, den 6. Dezember 1933.

Am Dienstag, den 2., und Mittwoch, den 3. Januar 1934, hält der Zentralverband der katholischen Mütter- und Jungfrauenvereinigungen Deutschlands eine bedeutsame Tagung ab, die zu wichtigen Fragen zeitgemäßer Seelsorgsarbeit Stellung nimmt. Es ist der dringende Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Bischofs, daß aus jedem Dekanat einige Herren diese Tagung besuchen. Die Tagung findet statt im Hochzeitssaal der katholischen Bürgergesellschaft in Köln, Appellhofplatz 20a und zwar an beiden Tagen von morgens 10 bis abends 6 Uhr.

Die Herren Dechanten werden gebeten, die ihnen vom Bundeshaus in Düsseldorf zugehenden Einladungen möglichst sofort zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 310 Prüfungspflicht der Herren Definitoren.

Aachen, den 7. Dezember 1933.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herren Definitoren gemäß Ziffer V h, i, der Dienstinstruktion für die Definitoren (Corsten, Seite 74 ff.) die dort aufgezählten vermögensrechtlichen Maßnahmen zu begutachten haben. Diese Prüfung hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, daß sämtliche vorgeschriebenen Unterlagen dem Gesuch beigefügt sind, sondern die Herren Definitoren haben sich auch davon zu überzeugen, daß das vermögensrechtliche Interesse der Pfarre vorschriftsmäßig gewahrt ist.

Bei der Veräußerung von Grundvermögen müssen entweder gleichwertige Grund-

stücke in Tausch gegeben werden oder die Pfarrgemeinde muß die Möglichkeit haben, sofort wieder den Erlös in anderen Grundstücken angemessen anzulegen.

Bei Abschluß von Pachtverträgen dürfen nur die von der Bischöflichen Behörde im vorigen Jahre herausgegebenen Pachtbedingungen zugrunde gelegt werden, in denen für alle Streitigkeiten ein besonderes Schiedsgericht vorgesehen ist. (Formulare sind erhältlich bei A. Jacobi Cie., Aachen, Büchel 15.)

Bei Gewährung von Darlehen muß die vorgeschriebene Mündelsicherheit der Anlage gewahrt sein. Bei den Beschlüssen über Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind, sowie bei Aufnahme von Anleihen ist strengstens darauf zu achten, daß die hieraus erwachsenden Zahlungsverpflichtungen vollkommen gesichert sind.

Wenn die Herren Definitoren die ihnen zur Begutachtung eingereichten Anträge vor der Weitergabe an die geistliche Aufsichtsbehörde nach jeder Richtung eingehend prüfen, werden in sehr vielen Fällen die jetzt so häufig notwendigen Rückfragen sich erübrigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 311 Gründung eines Diözesanpilgerkomitees.

Aachen, den 9. Dezember 1933.

Zum Zwecke der Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Pilgerwesens in unserer Diözese wurde ein Diözesanpilgerkomitee gegründet. Ueber die als erste Veranstaltung geplante Jubiläumsfahrt nach Rom vom 12. bis 26. März werden den einzelnen Kirchengemeinden bald nähere Mitteilungen zugehen. Zuschriften und Anfragen sind zu richten an das „Pilgerkomitee der Diözese Aachen", Aachen, Boxgraben 17.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 312 Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.

Aachen, den 11. Dezember 1933.

Den Verein, der seit nunmehr 80 Jahren besteht und sich erfolgreich der Pflege der alten Kunstdenkmäler und der Förderung guter neuer Kunst annimmt, empfehlen wir dem gesamten hochwürdigen Klerus auf das wärmste. Die jährlich erscheinenden, reich illustrierten „Kunstgaben" bieten eine Fülle von Anregung und Belehrung, die Generalversammlungen Gelegenheit, die kunstgeschichtlich bedeutsamen Stätten beider Bistümer unter sachkundiger Führung kennen zu lernen und in Vorträgen und Aussprachen die wichtigen Fragen der kirchlichen Kunstpflege zu klären. Die Herren Dechanten mögen daher auf die Bedeutung des Vereins bei Gelegenheit der Dekanatskonferenzen hinweisen und zum Beitritte ermuntern. Der Beitrag beträgt für die Herren Pfarrer 5 Mark, für die Herren Kapläne und Geistlichen in entsprechender Stellung ist der Beitrag auf 3 Mark ermäßigt. Anmeldungen wolle man richten an den Vorstand des Vereins, Köln, Domhof 8 (Erzb. Diözesanmuseum).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 313 Werbematerial für katholische Vereine und Veranstaltungen.

Aachen, den 12. Dezember 1933.

Es sind noch Flugblätter und Werbeschriften aus vergangenen Zeiten vorhanden, die sich mit Rücksicht auf die heute anders gewordenen Verhältnisse nicht mehr zur Verbreitung eignen. Wir ersuchen daher den hochwürdigen Klerus, vom Gebrauch solchen Werbematerials abzusehen, damit unnötige und unerwünschte Mißverständnisse vermieden werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 314 Anschaffung des Diözesan-Gesang- und Gebetbuches bei Gelegenheit der ersten hl. Kommunion.

Aachen, den 13. Dezember 1933.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren wollen im Kommunionunterricht darauf aufmerksam machen, daß, so weit möglich, ein Diözesan-Gesangbuch mit Noten bei Gelegenheit der ersten hl. Kommunion angeschafft werden möge. Im Interesse der Pflege des Kirchenliedes in der Schule wie in der Kirche ist die Anschaffung dieser Ausgabe erwünscht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 315 Ergänzende Angaben zum 24. Dezember im Direktorium.

Aachen, den 14. Dezember 1933.

24. Dez. U. Dom. 4. Adv. et Vigilia Nat. Domini 1. cl. De ea sd. ad Mat. tantum. Pss. et anae trium NN. de Dom. V Ll. et R/ R/ 1. et 2. N. de Dom. 4. Adv. In 3. N. V pr. Vig. Hodie, Ll. et R/ R/ pr. Vig. sine Te Deum. Ad Ld. (d.) cm. Dom. anae pr. — Missa pr. de Vig. sine Gl. 2. or. de Dom. 4. Adv. dic. Alleluja et V seq. Cr. Prf. Trinit. Ult. Evang. S. Joannis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 316 Seelsorge im Arbeitsdienst.

Aachen, den 14. Dezember 1933.

Zum Diözesanreferenten für die Seelsorge im Freiwilligen Arbeitsdienst ist Diözesanpräses Dr. phil. Mund ernannt worden. Alle entsprechenden Anfragen möge man unmittelbar an ihn richten. Adresse: Aachen, Lothringer Straße 62, Fernsprecher 287 37.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 317 Sammlungen.

Aachen, den 14. Dezember 1933.

Nach dem Erlaß des Herrn Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 30. Oktober 1933 (vergl. Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung Seite 1298 Teil a Ziffer 3) fallen die Sammlungen, die von kirchlichen Behörden innerhalb ihres Bezirkes für rein kirchliche Zwecke vorgenommen werden, wie z. B. die Sammlung für die bedürftigen Gemeinden unserer Diözese, nicht unter das Sammlungsverbot, welches anläßlich des Winterhilfswerkes ausgesprochen worden ist.

Sofern bei der Durchführung derartiger Sammlungen örtliche Schwierigkeiten entstehen, bitten wir, uns sofort zu benachrichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 318 Exerzitienkurse für Priester

werden gehalten:

In Nettersheim-Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 15. bis 19. Januar 1934 (P. Conrath, S J., Luxemburg).

In der Benediktiner-Abtei Sankt Josef, Gerleve bei Coesfeld, vom 21. bis 26. Januar 1934. (Anmeldungen mögen an die dortige Exerzitienleitung gerichtet werden: Gerleve über Coesfeld).

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendara. Rh. vom 21. Januar abends bis 27. Januar morgens.

(Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.)

Im Missionshaus Steyl vom 14. bis 18. Mai, vom 20. bis 24. August und vom 24. bis 28. September. (Anmeldungen sind zu richten: Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.). NB. Für die Grenzkarte sorgt das Missionshaus.)

Nr. 319 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. Dez.: Rütten Hermann, Kaplan in Hückelhoven, zum Kaplan in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 6. Dez.: Hoffmanns Heinrich, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Rödingen, mit dem Wohnsitz in Bettenhoven (Dekanat Hasselsweiler);

„ „ Vitus Rudolf, Dr. theol., Kaplan an St. Joachim in Düren, zum Kaplan an St. Michael in Aachen-Burtscheid.

Nr. 320 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Montag, den 4. Dezember, spendete der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt im Sankt-Vinzenz-Krüppelheim, Aachen-Siegel, 31 Kindern dieser Anstalt das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, den 10. Dezember 1933, den Hauptaltar und die Kirche zu Merken, Dekanat Derichsweiler, sub tit. Sti Petri Apli.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Vierter Jahrgang
1934

Aachen 1934

Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt
m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger
für das Jahr 1934

Seite

Ablässe für die Mitglieder der Unio cleri pro missionibus 1
— als Bedingungen zur Gewinnung sind Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters erforderlich . . . 11
— Jubiläumsablaß, Anleitung zur Gewinnung desselben 82
— für das Jubiläumsjahr 63-71-73, 79, 81, 85, 91, 99-100, 110
— Zusammenstellung der Ablaßverleihungen 154—155
Adventsstunde in der Pfarrgemeinde, Materialmappe für die Feier 155
Akademie, staatsmedizinische in Berlin-Charlottenburg, Ausbildungskurse . . 26
Akademikerverband, Katholischer, Sondertagung in Paderborn . . . 35—36
— Herbsttagung in Heidelberg 104
Aktion. Richtlinien für die Kath. 31—32
— Pfarrausschüsse, Anmeldung 83, 105
Angestellte kirchl., Organisation in einem Reichsverband . . . . . 5—6
Ansprüche von Kirchengemeinden gegen Zivilgemeinden 86
Anstalten kirchlich-karitative, und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben 116
— Statistische Erhebungen 130
Antizeptionsmittel, Warnung vor Anpreisung solcher 52
Antwort auf Einspruch beim Reichsministerium 91
Anzeiger, kirchl. — Erhöhung des Bezugspreises 169
Arbeitsdienst, Merkblatt 98
— Seelsorge im Deutschen Arbeitsdienst 140
Arbeitsgemeinschaft in der freien Wohlfahrtspflege 52
Arbeitslosenhilfe von den Bezügen der kath. Pfarrer und Ruhestandspfarrer 95
— Verwendung der Abgabe 146
Archiv. Errichtung eines Diözesanarchivs und Ernennung eines Direktors 12

Seite

— Benutzung der Archive für familiengeschichtliche Forschungen 25
Astrologische Bewegung, Stellung der Kirche zu derselben 51
Auskunft in religiösen Fragen, Anschlagzettel an den Kirchtüren . . 4
Auslandsdeutsche, Kollekte zur Linderung ihrer Not 60
— Kinderseelsorge 141
Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz (Ziehungsliste 1934) 160—161
Auszeichnungen
— Päpstliche 62, 78, 144, 148
— Bischöfliche 24, 96, 105
Bachem, Mitteilung des Verlages . . 119
Bauarbeiten, betr. Vergebung . . . 139
Besoldung von Kirchenangestellten . . 168
Bonifatius-Verein, Kirchenkollekte für denselben 82
Borromäus-Verein, Schulungskursus in Bonn 123
— Sonntag 138
— Anschluß der Pfarrbüchereien 25
Brautexerzitien 132
Bücher verbotene (Rosenberg—Bergmann) 37
— Erlaubnis zum Lesen solcher 141, 143, 146
— Päpstl. Dekret . . . . . 121—122
Büchereien, kath. Pfarrbüchereien sind dem Borromäus-Verein anzuschließen . 25
Buß- und Bettag, Abhaltung des Dreizehnstündigen Gebetes 145
Caritas-Dekrete, ihre Durchführung nach Bestimmung der Diözesan-Synode 167
Caritasverband deutscher, genehmigte Haus- und Straßensammlung 42, 58
Commissio Pontificia de re biblica. Decretum de opere R. S. Friderici Schmidtke 55
Constitutio Apostolica Universale extra ordinem jubilaeum a. 1933/34 ad totum orbem extenditur . . . . . 64—71

3

Seite

Dechanten-Ernennungen 24, 119, 148
— Ernennung eines Ehrendechanten . . . 96
Definitionsumschreibung betr. Tripsrath 77
Definitoren, Ernennungen 38, 62, 162
— Verzichtleistung 162
Dekanatsarbeiten, Themata für 1934 3
— Erinnerung an Einsendung 151
Dekanatszugehörigkeit, Aenderung in Krefeld-Uerdingen und Viersen 151
— St. Josef in Stolberg-Donnerberg 165
Diasporakinder-Hilfswerk . . . 167
Diözesanleiter, Ernennung eines solchen für das Männer-Apostolat 16
Diözesanpräses, Ernennung eines solchen für die Frauen- und Müttervereine 16, 120
— für das Johannes-Apostolat 119
Diözesansteuer pro 1934 105
Diözesanverwaltungsrat, Ernennung eines Mitgliedes 105
Direktorium, Berichtigung . . . 152
— neues pro 1935 170
Domkapitular, Ernennung eines nichtresidierenden 24
Eheschließung mit Angehörigen einer Gottlosen-Organisation 156
Einkehrtage 132
— für Laienapostel 143
Einkommensteuer, Ermäßigung derselben 34
Einrichtungen, Auskunft über kirchliche 111
Empfehlung von Büchern und Zeitschriften . . . . . 37—38
St. Engelbertus-Verein, Generalversammlung in Köln 14
— Empfehlung desselben . . . . . 32—33
— Einladung zur Generalversammlung in Köln 152
Entrümpelung der Speicher, auf Pfarr-Wertsachen zu achten 176
Erectio parochiae ad St. Martinum in civitate Krefeldiensi 100
Ermäßigung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer 34
Erntedankfest, kirchl. Feier 122

Seite

Erntekindergärten 94
Errichtung der Pfarre St. Martin in Krefeld 100
— des Rektorates St. Gregorius in Aachen 109
— der Pfarre St. Fronleichnam in Aachen 113
— der Pfarre Heilig Geist in Aachen 114
Etats 1934/35, rückständige sind unverzüglich einzusenden 96
Eucharistischer Kongreß in Buenos-Aires . . . . . 42—43
— Sonderbericht 144
Ewiglichtöl, Befreiung von Verbrauchsabgabe 12
Exerzitien für Priester:
— in Bethlehem-Bergheim 8, 24, 84, 119, 132
— in Schönstatt b. Vallendar . . 8, 77, 162
— in Essen-Borbeck 8, 105, 124
— in Vaals St. Josef 16, 132
— in Emmerich 30, 77, 162
— in Leutesdorf . . . 45, 98, 124, 162
— in Münster i. W. 46, 124
— in Bornhofen 46
— in Maria-Laach 61, 162
— in Gerleve 61, 162
— in Glanerbrücke 77
— in Bonn-Venusberg 77
— in Kevelaer 84
— in Marienthal 84
— in Engelport 84
— in Aachen (Priesterseminar) für Jungpriester 86
— in St. Augustin-Siegburg 88
— in Gemen i. W. 105
— in Bensberg 105
— in Nettersheim 124
— in Bochum 132
— für Brautleute 132
— für Kirchenbeamte 176
Exerzitien-Sonntag und Kollekte . 85
— Tagung für Exerzitienleiter in Aachen 86
— Polizeiliche Meldepflicht 119
Exkardination 98
Familiengeschichte alteingesessener Bauerngeschlechter 25
Familiensachen, Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit 170, 175
Familienwochen, eucharistische . . . 132
Fastenverordnung . . . . . 21—22
Feiertage, Gesetz und Verordnung über Schutz derselben . . . . 49—50, 92—93
Ferien des Generalvikariates 97
Ferienreisen der Geistlichen 97

Seite

Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. Chr. (neues Offizium) 145
Feuerbestattung, Gesetz vom 15. Mai 1934 . . . . . 126—130
Filmvorführungsstellen kathol., sofortige Anmeldung beim Lichtspielverband in Köln 6
— Kursus zur Ausbildung in Schmalfilm-Aufnahmen und Wiedergabe 117
— Neue Vorschriften über Filmvorführungen in kath. Pfarrgemeinden . . . 159—160
Firmung, Spendung derselben
im Dek. M.Gladbach-West . . 78
im Dek. Eschweiler 78
im Dek. M.Gladbach-Ost . . . 84
im Dek. Krefeld-Mitte . . . 88
im Dek. Rheydt 96
im Dek. Jülich 96
im Dek. Geilenkirchen . . . 106
im Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost . . . 106
im Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd . . 106
in Stolberg 152
in Aachen 162
Fortbildungsschulen, ländliche Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach 151
Franziskus-Xaverius-Verein 149—150
Frauenhilfswerk für Priesterberufe 59
Gebäude, Ueberlassung von kirchlichen an nicht kirchliche Stellen 146
Gebet, dreizehnstündiges am Buß- und Bettag 145
Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben 2, 165, 166
Gehaltsnachweis der Pfarrer und Rektoren 30
Gemeindehäuser kirchliche, Entscheidung betr. ihre steuerliche Behandlung 117—118
Generalvikariatsferien . . . 97
Gesundheitspflege für Theologen und Geistliche, Empfehlung einer diesbezüglichen Schrift 158
„Glaube aus dem Blut", Broschüre von Dr. Momschke wird empfohlen . . 93
Glocken, Läuten derselben bei außerkirchlichen Anlässen 14
Gottesdienst an Sonntagen und NS. Organisationen 29
Gregoriushaus in Aachen, Anmeldung zur Aufnahmeprüfung . . 77

Seite

Grundbesitz, steuerliche Bewertung des kirchlichen 158
Grundstücke, Ueberlassung von kirchlichen an nicht kirchliche Stellen . . . 146
Gruß, der „Deutsche" in der Schule 26, 147
Haftpflicht bei Schnee und Glatteis, an die Pflicht der Kirchenvorstände wird erinnert und der Beitritt zum kirchlichen Versicherungsverein empfohlen 5
Hauskollekte, Empfehlung für Eiserfey 53
Hausammlungen, Gesuche an den Oberpräsidenten sind durch das Bischöfliche Ordinariat einzureichen 30
Hilfswerk für Diasporakinder 167
von Hindenburg, kirchl. Feier am Geburtstag des Verewigten 132
Hirtenschreiben
— für die Fastenzeit . . . . . 17—22
— Dank für die Einsetzung der hl. Eucharistie und des Priestertums 27
— Richtlinien für die Katholische Aktion in der Diözese Aachen . . . . . 31—32
— an die Eltern der schulentlassenen Kinder . . . . . 39—40
— betr. Besuch des Religionsunterrichtes in den Volksschulen durch Beauftragte des Bischofs . . . . . 40—41
— betr. glaubensgefährliche und kirchenfeindliche Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit . . . . . 47—49
— kirchliche Feier des 1. Mai 49
— betr. Seligsprechungsprozeß der Franziska Schervier 56
— zum Schul- und Erziehungssonntag 56—58
— zum Volkssonntag (Sammlung für kirchl. Karitas) 58
— Dank für Karitas-Sammlung 82
— Erleichterungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses 91
— betr. kath. Kirchenzeitung für das Bistum Aachen 125
— zum kath. Jugendsonntag 135
— betr. Winterhilfe . . . . . 136—137
— zum Weltmissionssonntag . . . 149—150
— Empfehlung der Vinzenz-Konferenzen 153—154
— zur Weihnachtskollekte für Theologiestudierende 163
— zur Kollekte für Deutschen Arbeitsdienst 164
Index Romanus, zusammengestellt von Prof. Dr. Sleumer, wird empfohlen 75

Seite

Indulgentiae Jubilaei lucrandae 79, 81, 85
— pro precibus post missam . . . 99
— pro nonnullis precibus eucharisticis . . . . . 99—100
Johannes-Apostolat 103
— Ernennung eines Diözesanpräses . . . 119
Jubiläumsjahr, Ausdehnung auf den ganzen katholischen Erdkreis . . . 64—71
— Ausführungsbestimmungen zur Gewinnung der Ablässe 71—73, 79, 81, 85, 110
— Erleichterung für die Gewinnung des Ablasses 91
— Besuch der hl. Messe 126
Jugendheime kirchl., Eigentums- und Verfügungsrecht 12
Jugendsonntag (Hirtenschreiben) . . 135
Jugendwallfahrt nach Aachen 58
Justitiar, Sprechtage desselben . . . 97
Kanzel, unentgeltliche Abgabe einer solchen 61
Karitativ-kirchl. Anstalten, betr. Bildung der Vertrauensräte 116
— Statistische Erhebungen über dieselben 130
Katechetenverein, Diözesanverband des Deutschen und Ernennung eines Vorsitzenden und Bischöflichen Vertreters . . . . 150—151
Katechetische Tagung in Aachen 104, 109
Kettenbriefe, Warnung vor solchen 60
Kinderlandverschickung, für konfessionsgleiche Unterbringung zu sorgen 93—94
— ihre religiöse Betreuung 110
Kirchenangestellten-Diözesan-Verband, Ernennung eines Vorsitzenden 114
— Beiträge zur Ruhegehaltskasse . . . 131
— Besoldung derselben 108
Kirchenbänke sind zu vergeben . . . 95
Kirchenbesucher, Zählung derselben 124
Kirchenbücher, Reichszuschuß bei Vervielfältigung durch Lichtbildabzüge . . 123
Kirchenchöre und deutscher Sängerbund 13
Kirchendienst, Nebentätigkeit preußischer Beamter in demselben 13
Kirchengeschichte von Msgr. Dr. Rensing, Ausgabe für das Bistum Aachen wird empfohlen 4
Kirchenkollekte
— für Rescheid 14
— für Engelgau 24
— für Imgenbroich 95
— für Millen 104
— für Tüddern 118
Kirchenkonsekrationen 46, 78, 144
Kirchensteuer pro 1934/35 . . 44-45
— pro 1935/36 169
Kirchenvorstandswahlen 138—139
Kirchenzeitung für das Bistum Aachen 125
Klosterkommissar, Ernennung eines solchen 119
Königsfest Christi, Material zur Feier desselben 143
Kollekte am Feste der hl. drei Könige:
— für die afrikanischen und nordischen Missionen,
— für die Catholica Unio
— für den Reichsverband der kath. Auslandsdeutschen 4
— für das Hl. Land an den Kartagen . . 36
— für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . . 36
— für kath. Schul- und Erziehungsarbeit 56
— für Priesterberufe (Frauenhilfswerk) . . 59
— für die Auslandsdeutschen 60
— für den Bonifatius-Verein 82
— für den Volkswartbund 84
— für Exerzitien-Organisation 85
— am Jugendsonntag 135
— am Borromäussonntag 138
— für auslandsdeutsche Kinderseelsorge . 141
— für bedürftige Kirchen 145
— für den Franziskus-Xaverius-Verein 150
— für Theologiestudierende (Weihnachtskollekte) 163
— für den kath. Seelsorgsdienst für DAD, Landhilfe und Landjahr 164
Konrad-Parzham-Feier in Altötting 109
Konsekration:
der Kirche und des Hauptaltars in Dhorn 46
der Kirche und des Hauptaltars in M.Gladbach-Untereicken . . 78
der Kirche und des Hauptaltars in Palenberg 144
Krankenheilungen bei der Wallfahrt in Trier sind zu berichten 28, 29
Krankheit, ansteckende bei Täuflingen 30
Kreuzlandschule in Neersen, für welche ein Geistlicher als Leiter gesucht wird 53
Kreuzweg zu vergeben in Kreuzau 84
Kronleuchter billig abzugeben in Kreuzau 84

Seite

Krönungstag des Hl. Vaters, kirchliche Feier 23
Kulturpflege, Anstalten und Einrichtungen der kathol. Wohlfahrtspflege 34, 35
Kultusgegenstände, Einkauf von solchen soll nicht durch Kirchenangestellte erfolgen 168
Kura-Examen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 10—11
Kurs, religiöser für Priester in Schönstatt 61
— Lehrkurs über Erblehre und Rassenhygiene 118
— Schulungskursus des Borromäus-Vereins 123
Läuten der Kirchenglocken bei außerkirchlichen Anlässen 14
Landhelfer in Ostpreußen, Seelsorger gesucht 26
— ihre religiöse Betreuung 140
Landjahrpflichtige Kinder, deren religiöse Betreuung 110
Libri prohibiti, Decretum Supr. Sacr. Congreg. S. Officii . . 121—122
Lichtspielverband, kathol. K. L. V., Lehrgänge in Düsseldorf . . . 23—24
Lieferwerke, Vorsicht bei Vorausbestellungen 168
Lohnsteuer, Ermäßigung derselben . . 34
Männerapostolat, Förderung desselben durch die kathol. Arbeitervereine 3
— Ernennung eines Diözesanleiters . . . 16
Marienwallfahrt der Jugend nach Aachen 58
Mensur, Unerlaubtheit der studentischen 29
Meßintentionen, Eingänge . . 8, 24
Messe, Besuch derselben im Jubiläumsjahr 126
— Eigenmessen der Diözese Aachen . . . 161
Missionskollekte am 9. Dezember 161
Muckermann Prof. Dr., Schriften über Familie und Ehe . . . . . 102—103
Müttererholung, Unterbringung in konfessionelle Heime 94
Müttervereine, Ernennung eines Diözesanpräses 16, 120
„Mythus des 20. Jahrhunderts" von Rosenberg, betr. Lesen dieses Buches 146
Nachlaßsachen, Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit . 170—175
Namensverzeichnisse, alphabetische Anlage zu den Kirchenbüchern . . . 123

Seite

Nebentätigkeit preußischer Beamten im Kirchendienst 13
Oele, Abholen der hl. Oele am Gründonnerstag 35
Organisten, nebenamtliche und Reichsmusikkammer 131
Ostergruß des Hl. Vaters, Papst Pius XI., an die katholische Jugend Deutschlands 47
Pachtstreitigkeiten, Schlichtung durch ständige Pachtschiedsgerichte 7
Paenitentiaria Apostolica: de usu facultatum et ratione Indulgentiae Jubilaei lucrandae 79—81, 85
— Indulgentiae pro precibus post missam 99
— Indulgentiae pro nonnullis precibus eucharisticis . . . . . 99—100
— Indulgentiis augetur „Dies pro Missionibus" 133
Pastoralkonferenzen . . . 23, 59
Pax-Krankenkasse, an den Jahresbeitrag wird erinnert und Beitritt empfohlen 15
Personalschematismus, Veränderungen und Berichtigungen sind mitzuteilen 144
Pfarrbesoldung 1934 . . . . 34, 98
Pfarr-Errichtung St. Martin in Krefeld 101
— St. Fronleichnam in Aachen 113
— Heilig Geist in Aachen 114
Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 9—10, 24
— Termin 145
Pfarrheime kirchl., Eigentums- und Verfügungsrecht 12
Pius Pp. X., Romana Beatificationis et Canonizationis Servi Dei Pii: Processus notificatio 134
Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos 134
Priesteranbetungsverein, Jahresversammlung in Düren 143
Priesterexerzitien 8, 16, 24, 30, 45, 46 61, 77, 84, 86, 88, 98, 105, 119, 124, 132, 162
Priesterseminar, Spenden für Neubau 8

Seite

— Sammlung durch Verkauf von Bausteinen 74
— Verbot der Sammlung 111, 152
Priestertagung in Schönstatt . . . 61
Privilegien für die Mitglieder des Priester-Missionsbundes . . . . . 1—2
Prosynodalexaminator, Ernennung eines solchen 119
Prozessionen, Verfügung der Regierung betr. kirchliche 83
Rechnungslegung, rückständige Rechnungen sind einzusenden 7
Reichsmusikkammer und nebenamtliche Organisten 131
Reichspräsident Paul von Beneckendorff und von Hindenburg †, Verordnung anläßlich seines Hinscheidens 107
Religionsunterricht, Erteilung desselben durch Lehrer, die ihren Kirchenaustritt widerrufen haben 38
— Besuch desselben durch Bischöfl. Beauftragte 40
— an den ländlichen Fortbildungsschulen . 151
Resignation des Pfarrers Pütz Herm. in Viersen 8
— Huppertz Franz in Merken . . . 16
— Fürdens Johannes in Stolberg . . 26
— Küppers Heinrich in Schleiden . . 30
— Schrills Johann in Gillrath . . . 38
— Faßbender Franz in Vorst . . . 38
— Frey Josef in Münd t 38
— Jülich Josef in Hambach 62
— Stoos Joh. Bapt. in Letterath . . . 98
— Zilles Franz in Rurich 120
Ruhegehaltskasse, Beiträge für Kirchenangestellte 131
Sammlungen, für rein kirchl. Zwecke fallen nicht unter das Sammelverbot 14—15
— des Deutschen Caritasverbandes . . . 42
— staatl. Genehmigung im Jahre 1934 43—49
— Verbot öffentlicher Sammlungen 101—102, 130
Schervier Franziska, deren Seligsprechungsprozeß 56
— Decretum beatificationis et canonizationis 89
Schiedsgerichtsvertrag, Vereinbarung von Schiedsgerichten ist besonders als Nachtragsvertrag zu treffen . 25
Schriften, vor glaubensfeindlichen wie von Rosenberg und Fritsch wird gewarnt 15
— religiöse zu wichtigen Zeitfragen . . 75—76

Seite

Schriftenapostolat, Tagung desselben in Leutesdorf 75
Schulbezirke und Visitatoren derselben 41
Schulsonntag . . . . . 56—58
Seelsorge der Landhelfer in Ostpreußen, Meldungen für dieselbe sind einzureichen 26
— für Auslandsdeutsche in Amerika . . 42
— für Slovenen 42
— „Seelsorge im Umbruch der Zeit", Referat vom Diözesanpräses Dr. Mund in Aachen . . . . . 36—37
Seelsorger-Tagung in Jülich . . 161
Seligsprechungsprozeß (Sr. Franziska Schervier) 56
Siedlerschule in Neersen, geistlicher Leiter gesucht 53
Sonntage, Verordnung über Schutz derselben . . . . . 50—51
Sonntagsgottesdienst und NS. Organisationen 29
Speicher-Entrümpelung, Pfarr-Wertsachen sind sicher zu stellen 176
Staatsjugendsonntag 139
— keine Durchbrechung desselben . . . 148
Staatsmedizinische Akademie in Berlin-Charlottenburg, Ausbildungskurse 26
Statistik kirchliche, Ausfüllung der Zählbogen 5, 166
— der kathol. Landhelfer und Siedler . . 12
Sterbefälle von Geistlichen:
Aretz Leonhard, Pfarrer in Richterich 8
Heinen Anton, Pfarrer in Rickelrath 16
Wolfgarten Jakob, resign. Pfr. von Keldenich 16
Hüpgens Heinrich, Pfarrer in M.Gladbach-Eicken 16
Zimmermanns Heinrich, resign. Pfr. von Rheydt 24
Janssen Josef, Bischöfl. Kanzleidirektor in Aachen 26
Englert Winfried Philipp, ehem. Stiftsherr in Aachen 62
Pütz Hermann, resign. Rektor in Viersen 62
Flinterhoff Friedrich, Studienrat am Gymnasium in Kempen . . . 78
Mockel Felix, Pfarrer in Hahn . . . 78
Königs Heinrich, Pfarrer in Breyell 88
Martini Aug. Kaspar, Pfarrer in Glimbach 96
Schritz Peter, ehem. Rektor in Houverath 98
Grommes Konrad, Kaplan in Neuwerk 106

Seite

Spoelgen Julius, Pfarrer an St. Marien in Aachen 112
Propers Karl, Religionslehrer i. R. in Hüls 112
Schürgers Heinrich, ehem. Pfarrer in Brachelen 120
Wiemers Rudolf, Pfarrer in Jakobwüllesheim 132
Kerp Klemens August, Pfarrer und Dechant in Hasselsweiler 132
Bellen Pet. Josef, Pfarrer in Oedt 132
Küppers Heinrich, ehem. Pfarrer von Schleiden 144
Steuerbefreiung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke 155—156
Steuerliche Bewertung des kirchlichen Grundbesitzes 158
Studienstiftung Erckens 115
Tagung über Schriftenapostolat in Leutesdorf 75
— für Exerzitienleiter in Aachen . . . 85
— Katechetische in Aachen . . . 104, 109
— des kath. Akademikerverbandes in Heidelberg 104
— der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe 116
— Herbsttagung der Wissenschaftl. Pastoralen Vereinigung in Aachen . 131
— der Seelsorger in Jülich 161
Täuflinge, Schälblase und ansteckende Krankheit 30
Taufscheine, gebührenfreie Ausstellung . . . . . 157—158
Theologiestudierende, ihre Anmeldung und erforderliche Zeugnisse 28, 115
Todesfälle von Priestern: 8, 16, 24, 26, 62, 78, 88, 96, 98, 106, 112, 120, 132, 144
Uebergangskredite (kurzfristige Anleihen), Bischöfliche Genehmigung erforderlich 6
Umpfarrung von M.Gladbach (Hauptpfarre) nach M.Gladbach-Venn 23
— betr. Schelsen und Liedberg 76
— betr. Dülken-Amern (St. Georg) und Dilkrath . . . . . 76—77
Umzugskasse, Richtlinien derselben für die Diözese Aachen 33, 60
— Zahlungen an die Bistumskasse Aachen 45
Unio cleri pro missionibus, Ablässe und Privilegien für die Mitglieder . . . . . 1—2
Unterricht, Ausfall desselben an religiösen, nicht gesetzlichen Feiertagen 102

Seite

Urkunden standesamtliche, gebührenfreie Ausfertigung derselben 61
Vereine, Berufs- und Standesvereine dürfen ohne Bischöfl. Genehmigung nicht aufgelöst werden 75
Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen 170—175
Versicherungsverein kirchlicher, Jahresversammlung in Köln 61
— Geschäftsbericht 1933 . . . . . 87—88
Verzichtleistungen (siehe Resignationen) 8, 16, 26, 30, 38, 62, 98, 120
Vinzenzkonferenzen, Oberhirtliche Empfehlung derselben . . . . . 153—154
Visitationen, Bischöfl. im Jahre 1934 3
— im Dek. M.Gladbach-West . . . 78
— im Dek. M.Gladbach-Ost . . . 84
— im Dek. Krefeld-Mitte . . . 88
— im Dek. Rheydt 96
— im Dek. Jülich 96
— im Dek. Geilenkirchen 106
— im Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost 106
— im Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd 106
Visitatoren, Ernennung derselben für die einzelnen Schulbezirke 41
Volksmissionen, empfehlenswerte Schrift für den Erfolg derselben von P. Kassiepe 151
Volkstumspflege für die Stadtkinder auf dem Lande 94
Volkswartbund, Kirchenkollekte für denselben 84
— Zeitschrift „Volkswart" nicht mehr sein Organ 166
Volkswohlfahrt NS., Werbung für dieselbe betr. 116
Wallfahrten des Werkvolkes und der Männerwelt des Bistums 74
Warnung vor Kettenbriefen 60
— vor zwei Schwindlern (Haist und Desens) 124
Weihen, Spendung derselben:
— Tonsur und niedere Weihen 112
— Subdiakonatsweihe 46, 112
— Diakonatsweihe 46, 112
— Priesterweihe 46, 112
Weihnachtsfeier in der Pfarrgemeinde, Materialmappe 155
Weihnachtskollekte für Theologiestudierende und Priesterseminar, Einsendung des Ertrages 23, 163

Seite

Weltgebetsoktav, Gebetsformular vom Winfriedbund 2, 165
Werkblatt für die kath. Pfarrgemeinde 83
Wiedervereinigung im Glauben, Gebet und Weltgebetsoktav 165
Winterhilfe (Hirtenschreiben) 136—137

Seite

Franz-Witt-Feier in Köln 97—98
Wohlfahrtspflege kath., Anstalten und Einrichtungen derselben 34—35
— Arbeitsgemeinschaft in der freien . . 52
— Statistische Erhebungen durch Diözesan-Caritas-Verband 76

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1934

Seite

A

Adolph Josef 16
Angermann Friedrich . 62
Appelrath Leo . 112, 120
Aretz Leonhard † . . . 8
Arnold Johannes . . . 8

B

Baer Wilhelm 106
Barkholt Erich . 112, 120
Bechstein Friedrich 46, 53, 62
Bechte Karl 24
Bellen Peter Josef † . 132
Berg Ludwig 105
Berrenrath Christian 152
Biermanns Arnold 46, 53
Bigenwald Richard . . 152
Böckem Wilhelm . . . 105
Böll Josef 53
Bohnekamp Wilhelm 53
Boltersdorf Johannes 98
Bomm Karl 152
Bommes Heinrich . . . 119
Brasse Theodor . . . 120
Breuer Josef 54
Breuer Leopold . . . 144
Bücken Leonhard . . . 148
Büscher Aloysius . . . 88

C

Conrads Bernhard 112, 120

D

Decker Friedrich . . . 148
Dinstühler Friedrich . 8
Dossing Gottfried . 46, 54
Dreesbach Albert . . 62
Dünnwald Wilhelm . 62

E

Elsing Johannes . . . 88
Engels Bartholomäus . 124
Englert Winfr. Phil. † 62

Seite

Erkens August 162
Eschweiler Werner . . 144
Eurskens Karl . . . 53

F

Faßbender Franz . . 38
Feiks Erich 46, 54, 78
Ferber Bernhard . . . 132
Ficker Robert 144
Fins Heinrich 62
Flinterhoff Friedrich † 78
Florenz Heinrich 30, 152
Fothen Heinrich . . . 144
Frembgens Hubert . . 26
Frey Josef 38
Frings Josef . . . 46, 54
Fritzen Josef 78
Fürdens Johannes . . 26
Füsser Artur . . . 46, 54

G

Gathen Franz . . . 46, 84
Gehlen Johannes . . . 16
Gilles Andreas . . . 162
Gisbertz Josef 78
Gnörich Alfred 144
Gober Heinrich . . 24, 152
Göttsches Josef . . . 119
Graafen Josef . . . 88
Graafen Karl 30
Grommes Konrad † . 106

H

Hachenberg Peter . . 96
Hack Karl 162
Haerten Wilhelm . . . 46
Havenith Matthias . . 30
Havenith Wilhelm . . 144
Hebben Franz 152
Hebenstreit Johannes 152
Hecker Ludwig 112, 120, 162
Heckmanns Ferdinand . 106
Heinen Anton † . . . 16

Seite

Hermanns Wilhelm 46, 54
Heßler Wilhelm . . . 105
Hilmer Peter 152
Hünermann Josef 46, 54, 62
Hünermann Wilhelm 176
Hüpgens Heinrich † . . 16
Huppertz Franz . . . 16

I

Ingenkamp Gerhard 46, 54

J

Jammers Josef . . . 24
Janssen Franz . . 46, 54
Janssen Friedrich . . . 62
Janssen Josef † . . . 26
Jülich Josef 62

K

Kaiser Jakob . . . 46, 54
Kann Konrad . . . 46, 54
Kannegießer Rudolf 152
Kerp Klemens August † 132
Koenen Ferdinand . . 120
Königs Heinrich † . . 88
Koß Heinrich 26
Krahwinkel Johannes 120
Krapp Josef 144
Küppers Heinrich . . 30
Küppers Heinrich † . . 144

L

Lambertz Hermann . . 24
Lambertz Peter . . . 24
Landsberg Hubert . . 96
Lauterbach Karl . . 53
Lenzen Wilhelm . . . 53
Leyendecker Josef . . 78
Lindelauf Hubert 112, 120
Ludwig Josef 124
Lüpschen Heinrich . . 78
Lutz Peter 124

Seite

M

Mannheims Peter . 148
Martini Aug. Kaspar † 96
Masberg Walter . . . 148
Marxen Theodor . . . 176
Meyer Eduard . . . 30
Michels Karl 144
Mockel Felix † 78
Montué Heinrich . . 46, 62
Müller Franz . . . 46, 54
Müller Josef . . 112, 120
Müller Paul 30
Müssener Herm. Josef 119, 144

N

Nailis Viktor . . . 30, 54
Neuenhofer Alfons . 106
Nicolini Bernhard . . 105
Nieten Paul 88
Nilkens Wilhelm . . . 53
Nordhoff Hermann . . 96

O

Offergeld Anton . . 124

P

Pardun Johann . . 46, 54
Pelzer Johann . . 46, 54
Pinner Josef 176
Pip Wilhelm 46, 54
Plum Georg 148
Propers Karl † . . . 112
Pütz Hermann † . . 8, 62

Seite

R

Reiff Heinrich 98
Reimann Alex . . . 144
Reiners Hubert . . . 88
Rocca Anton 16
Roderburg Hubert . . 38
Rollbrocker Josef . . . 162
Ruppertzhoven Anton 38

S

Schaffrath Josef . 46, 62
Schafgans Heinrich . 96
Scheufens Johannes . 124
Schiedges Albert . . 8
Schipperges Johannes 112, 120
Schmalohr Josef . . 78
Schnitzler Michael . . 148
Schoenen Heinrich . 24, 53
Schomer Josef . . 46, 54
Schrills Johann . . . 38
Schritz Peter † . . . 98
Schroeder Anton . . 120
Schürgers Heinrich † 120
von Schütz Leopold . 144
Schumacher Hermann . 96
Schumacher Hermann, Dr. jur. can. . . . 148
Schwamborn Gregor 24
Seeves Julius . . . 26
Sinzig Kaspar . . . 105
Sparbrodt Friedrich . 120
Spoelgen Julius † 16, 112
Spülbeck Eduard 46, 54, 62
Spülbeck Paul . . . 176

Seite

Stappers Franz . . 24
Steegmann Ernst 112, 120
Stollenwerk Peter . 62
Stoos Joh. Baptist . . 98

T

Tenbusch Josef . . . 16
Terhorst Gerhard . . . 98
Thomé Johannes . . . 96
Tinck Johannes 148

U

Uedelhoven Josef . 46, 54

V

Vaasen Matthias . . . 88
Verfürth Josef . . . 46
Vohn Johann . . . 46, 54
Vonessen Heribert . . 132

W

Wagels Wilhelm . . . 119
Weber Peter 124
Weindorf Peter . . 46, 54
Weyer Heinrich . . 53, 88
Wiemers Rudolf † . 132
Winands Peter . . . 144
Wipperfürth Paul 46, 54
Wirtz Josef 124
Wirtz Robert 62
Wolfgarten Jakob † 16

Z

Zilles Franz 120
Zillessen Peter . . . 96
Zimmermann Heinrich 26
Zimmermanns Heinrich † 24

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 — Aachen, den 1. Januar 1934 — 4. Jahrgang

Inhalt: Abläſſe und Privilegien für die Mitglieder des Unio cleri pro missionibus. — Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben. — Biſchöfliche Viſitation im Jahre 1934. — Dekanatsarbeiten für das Jahr 1934. — Förderung des Männerapoſtolats durch die katholiſchen Arbeitervereine. — Kollekte am Feſte der Hl. drei Könige. — Auskunft in religiöſen Fragen. Kirchengeſchichte für die katholiſche Volksſchule. — Haftpflicht bei Schnee und Glatteis. — Kirchliche Statiſtik. — Organiſation der kirchlichen Angeſtellten in einem Reichsverband. — Sofortige Anmeldung der katholiſchen Filmvorführungsſtellen. Uebergangskredite. — Betrifft Rechnungslegung. — Schlichtung von Pachtſtreitigkeiten durch ſtändiſche Pachtſchiedsgerichte. Exerzitienkurſe für Prieſter. — Meßintentionen. — Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Prieſterſeminars. — Perſonalchronik der Diözeſe Aachen.

Nr. 1 Abläſſe und Privilegien für die Mitglieder des Unio cleri pro missionibus.

Aachen, den 18. Dezember 1933.

Für die Mitglieder des Prieſter-Miſſionsbundes (Unio cleri pro missionibus) geben wir nachſtehend die genaue Aufſtellung der Vollmachten und ihrer Einſchränkungen bekannt:

I. Privilegien für alle Mitglieder.

A) Vollkommene und unvollkommene Abläſſe.

1. Ein vollkommener Ablaß kann unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden an den Feſten: Epiphanie, der heiligen Apoſtel, des hl. Erzengels Michael, des hl. Franziskus Xaverius, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, im Augenblick des Todes unter Beachtung der gewöhnlichen Vorſchriften.
2. Ein Ablaß von 100 Tagen für jedes beliebige fromme Werk zugunſten der Miſſionen.

B) Skapuliervollmachten.

1. Vollmacht, unter den vorgeſchriebenen Riten der Kirche zu ſegnen und aufzulegen die Skapuliere vom Leiden Chriſti, von der Unbefleckten Empfängnis, der Allerheiligſten Dreifaltigkeit, der Schmerzhaften Mutter, der Allerſeligſten Jungfrau vom Berge Karmel. Das Mitglied muß zum Beichthören bevollmächtigt ſein. Genehmigt vom Apoſtoliſchen Stuhle (vgl. A. A. S. 1914, 348).
2. Vollmacht, wie oben, unter einer einzigen Formel, die Skapuliere zu ſegnen und aufzulegen, wozu ſie als Mitglieder des Prieſtermiſſionsvereins die Vollmacht haben. (Von Papſt Benedikt XV. gewährt 20. 3. 1919; vgl. A. A. S. 1919, 179).
3. Vollmacht, die obengenannten Skapuliere aufzulegen ohne Verpflichtung zur Eintragung ins Verzeichnis der Bruderſchaft. (Von Papſt Benedikt XV. gewährt 4. 3. 1920.)

C) Vollmacht zur Antizipation des Breviers.

Vollmacht für alle Mitglieder, von Mittag an Matutin und Laudes des folgenden Tages zu antizipieren, vorausgeſetzt, daß ſie ſchon das Tagesoffizium vollendet haben. (Vollmacht von Papſt Benedikt XV. vom 1. Dezember 1921, vgl. A. A. S. 1926, 236.)

Dieſe Nummer wurde zur Poſt gegeben am 30. Dezember 1933.

II. Privilegien nur für die Mitglieder, die vor dem 1. April 1933 eingeschrieben wurden und Vollmacht zum Beichthören besitzen

(soweit hier folgend A, B, C in Betracht kommen). Später eingetretene Mitglieder können diese Vollmachten durch Vermittlung ihrer zuständigen Ordinariate von der römischen Pönitentiarie erbitten.

A) Segnung von Andachtsgegenständen.

Vollmacht, außerhalb Roms mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen: Koronen, Rosenkränze, Kreuze, Kruzifixe, Medaillen und kleine Statuen mit Auflegung der Apostolischen Ablässe (vgl. A. A. S. 1922, 143).

B) Vollmacht zur Weihe von Kreuzherren- und Siebenschmerzensrosenkränzen.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen die gewöhnlichen Rosenkränze von fünf Gesetzen und ihnen die Kreuzherrenablässe aufzulegen.
2. Vollmacht, Rosenkränze von den 7 Schmerzen Mariä zu segnen mit Auflegung aller hierfür von den Päpsten gewährten Ablässe.

C) Vollmachten für Kruzifixe.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe auf die Kruzifixe zu legen, die von den rechtmäßig am Besuch der Stationen gehinderten Gläubigen gewonnen werden können.
2. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen Kruzifixe zu segnen und ihnen den vollkommenen Ablaß für die Todesstunde aufzulegen, von jenen gewinnbar, die nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sie küssen oder wenigstens irgendwie berühren. (A. A. S. 1914, 348.)

D) Persönliches Altarprivileg.

Persönliche Vollmacht des privilegierten Altars viermal in der Woche, falls die gleiche Vollmacht nicht schon für einen anderen Tag erlangt wurde. (Alle diese Vollmachten gewährt von der hl. Pönitentiarie 15. November 1918; vgl. A. A. S. 1919, 20.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 2 Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 18. Dezember 1933.

Die tiefgreifenden Umwälzungen, die wir in unseren Tagen erleben, zeigen wieder mit aller Deutlichkeit, welche Bedeutung die Glaubenseinheit für ein Volk hat. Deshalb müssen wir dieses große Anliegen unseres Vaterlandes gerade jetzt klar ins Auge fassen. Der deutsche Episkopat hat es wiederholt zum Gegenstande von Besprechungen gemacht. Auf der Bischofskonferenz zu Fulda wurde in der Sitzung vom 20. August 1925 eine das Gebet um Einigung im Glauben betreffende Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Damit noch mehr für die Einigung Deutschlands im Glauben geschieht, soll das Apostolat des Gebetes für diesen Zweck in sämtlichen deutschen Diözesen gepflegt werden. Bei der Ewigen Anbetung, beim dreizehn- und vierzehnstündigen Gebet soll eine Stunde für die Wiedervereinigung eingelegt werden, in der neuntägigen Andacht vor Pfingsten ist ein Gebet dafür einzufügen, am Sonntag nach dem Feste des hl. Bonifatius und Canisius ist die Nachmittagsandacht in diesem Sinne zu halten. Die diesem Anliegen dienende Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar soll in allen Diözesen gehalten werden.

Wir weisen hier besonders auf die letztgenannte auch vom Heiligen Stuhl empfohlene Weltgebetsoktav hin, die von Petri Stuhlfeier bis Pauli Bekehrung stattfindet. Während der Oktav ist in den Klosterkirchen und wo immer es angängig ist, Nachmittagsandacht mit der Aussetzung des heiligsten Sakramentes für die Wiedervereinigung im Glauben gestattet.

Geeignete Gebetsformulare (Tägliches Gebet, Andacht für die Wiedervereinigung, Weihegebet an das Hl. Herz Jesu, Gebetsoktav, Novene zum Heiligen Geist), 16 Seiten, das Stück 2 Pfg., das Hundert 2.— RM., bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 1,50 RM., Gebetsformulare mit Meßandacht, 32 Seiten, das Stück zu 4 Pfg., das Hundert zu 4.— RM., bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 3.— RM., sind zu beziehen vom Winfriedbund, Paderborn i. Westf.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Bischöfliche Visitation.

Aachen, den 19. Dezember 1933.

Im Jahre 1934 wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Geilenkirchen, Jülich, Gladbach-Ost, Rheydt, Gladbach-West, Krefeld-Uerdingen-Mitte, Krefeld-Uerdingen-Ost, Krefeld-Uerdingen-Süd.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochw. Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, nicht aber einzeln dem Generalvikariat, einreichen.

Die Städte, in denen außerdem in diesem Jahre die heilige Firmung gespendet wird, werden wir später bekannt geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1934.

Aachen, den 19. Dezember 1933.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1934 geben wir hiermit folgende Themata bekannt:

1. Die Lehre des hl. Paulus vom mystischen Leibe Christi, dogmatisch und liturgisch zu bearbeiten.
2. Der Eigentumsbegriff in der Enzyklika Quadragesimo anno.
3. Forderungen an die Persönlichkeit des Geistlichen beim Religionsunterricht in der Schule.
4. Wie ist die Jugend zur andächtigen Teilnahme an der hl. Messe zu erziehen?
5. Wie fördern wir das Interesse und die Teilnahme der Gläubigen am Hochamt?
6. Die Betreuung unserer Erstkommunikanten nach dem Weißen Sonntag.
7. Alte und neue Form der Volksmission, ihre Vor- und Nachbereitung.
8. Die Wiedererweckung der Pfarrgemeinde zur Pfarrfamilie.
9. Kirchliche Gemeindeabende auf dem Lande.
10. Das Testament des Geistlichen.

Zur Erläuterung verweisen wir besonders auf die Ausführungen in Nr. 3, Stück 1 des Kirchlichen Anzeigers 1933, ebenso auf Nr. 284 in Stück 23; wir bitten die hochwürdigen Herren Geistlichen erneut um Vorschläge für spätere Dekanatsarbeiten und erinnern daran, daß die Arbeiten längstens bis zum 15. Oktober hier eingereicht werden sollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Förderung des Männerapostolats durch die katholischen Arbeitervereine.

Aachen, den 20. Dezember 1933.

In erfreulicher Weise hat sich das Männerapostolat in Deutschland und darüber hinaus ausgebreitet. Hunderttausende von Männern haben sich in demselben zusammengeschlossen. In vielen Orten, in Stadt und Land, nahen sich Scharen von Männern am ersten Sonntag im Monat dem Tisch des Herrn zur Erbauung der Gemeinde. Unser heiliger Vater hat seine große Freude darüber wiederholt ausgesprochen. Besonderen Eifer zeigen dabei vielerorts die Männer, die katholischen Organisationen oder sonstigen Vereinen angehören. Wenn dabei auch alle Stände vertreten sind, so kommen doch diejenigen, welche den katholischen Arbeitervereinen angehören, gemäß der Größe und Verbreitung dieses Vereins ganz besonders in Betracht. Unsere Zeitverhältnisse sind so gelagert, daß die katholischen Standesvereine noch mehr wie bisher die religiöse Seite ihrer Tätigkeit betonen müssen; die katholischen Arbeiterrvereine haben daher beschlossen, mit dem Männerapostolat sich in der Richtung zu verbinden, daß die Vereinsmitglieder dem Apostolat beitreten und dessen Monatsblatt beziehen. Letzteres, das, wie bisher in Saarbrücken gedruckt und von P. Meiß S. J. redigiert wurde, soll fortan in einem etwas größeren Format, in dem der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" erscheinen. Es wird derselben beigelegt werden (150 000 Abonnenten); die betreffende Zeitungsnummer wird textlich entsprechend verringert. Die Bezieher erhalten das „Männerapostolat" umsonst. Es sei ausdrücklich betont, daß das „Männerapostolat" durchaus nicht ein Standesblatt für die Arbeiter sein will,

sondern alle Stände in gleicher Weise berücksichtigt. Doch sollen die Vertrauensmänner der katholischen Arbeitervereine besonders gebeten werden, sich für die Arbeit der Zustellung des Blattes zur Verfügung zu stellen. Eine schöne Aufgabe der katholischen Arbeitervereine und Arbeitersekretariate liegt darin, daß sie den Seelsorgern in den Bemühungen für die Einführung und Förderung des Männerapostolats treu zur Hand gehen. Nichtbezieher der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" erhalten das Blatt wie bisher zu 5 Pfennig.

Die Seelsorger werden gebeten, der Sache des „Männerapostolats" ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders dort, wo keine ähnlichen Vereinigungen oder Einrichtungen bestehen, die sich die Förderung der monatlichen und öfteren Männerkommunion zum Ziel gesetzt haben, möge man das Männerapostolat einführen; erfahrungsgemäß sind zur Gewinnung von Mitgliedern religiöse Veranstaltungen, z. B. Missionen, Exerzitien, religiöse Wochen sehr zweckdienlich. Der erste Monatssonntag möge als der besondere katholische Männersonntag gelten. Zur Hebung und Verschönerung der Kommunionfeier dienen Ansprache, Gebet, Gesang, auch eigene Vorbereitungsandachten. Das einzelne muß dem Seelsorger überlassen bleiben.

Wir begrüßen aufrichtig das Anerbieten der katholischen Arbeitervereine, in Zusammenarbeit mit dem Männerapostolat das religiöse, namentlich eucharistische Leben in der Männerwelt zu fördern. Es wird den hochwürdigen Herren Pfarrern in diesen Tagen ein Rundschreiben zugehen, auf das wir besonders aufmerksam machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Kollekte am Feste der Hl. drei Könige.

Aachen, den 20. Dezember 1933.

Der Ertrag der für das Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) vorgeschriebenen Kollekte ist bestimmt für die afrikanischen und nordischen Missionen, die Catholica Unio zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern und den Reichsverband der kathol. Auslandsdeutschen. Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren ersuchen wir, am Feste der Beschneidung des Herrn oder am vorhergehenden Sonntage die genannten Zwecke der Kollekte bekanntzugeben und sie wärmstens den Gläubigen zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Auskunft in religiösen Fragen.

Aachen, den 20. Dezember 1933.

Trotz aller Oberflächlichkeit und Veräußerlichung gibt es noch viele Menschen, die ernstlich mit den Fragen ringen, die sich auf Gott, Christus und Kirche beziehen. Diesen Suchenden Antwort zu geben, ist der Priester berufen. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, den dieser Nummer beigefügten Anschlag-Zettel an der Kirchtür anzuheften. Weitere Stücke dieses Zettels sind kostenlos vom Winfriedbund, Paderborn, Postfach 2, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Kirchengeschichte für die katholische Volksschule.

Ausgabe für das Bistum Aachen.

Aachen, den 21. Dezember 1933.

Der im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegebene Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht fordert als Gegenstand des biblischen Unterrichtes in den beiden letzten Schuljahren auch einige Zeit- und Lebensbilder aus der Kirchengeschichte. Seitdem im Katechismus der kirchengeschichtliche Anhang weggefallen ist, hat die obengenannte Kirchengeschichte von Schulrat Msgr. Dr. Gr. Rensing, nach ministerieller Einführungsgenehmigung, in fast allen norddeutschen Diözesen Eingang gefunden. Die neue Ausgabe für das Bistum Aachen enthält am Schluß in 17 Abschnitten kurze Darstellungen von den Anfängen des Christentums im Diözesangebiet bis zum Lebensbild unseres jetzigen Bischofs.

Auf die Schulausgabe, die unter obigem Titel im Verlag von L. Schwann in Düsseldorf zum Preise von 55 Pfg. erscheint, seien die Herren Geistlichen und durch sie die katholischen Lehrer und Lehrerinnen empfehlend hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Haftpflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, den 21. Dezember 1933.

Die Kirchenvorstände werden bei der winterlichen Jahreszeit auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung hingewiesen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand usw.) bestreut werden. Auch die Bürgersteige vor den Gebäuden und Grundstücken sind in der Regel auf Grund der besonderen ortspolizeilichen Vorschriften in gleicher Weise gegen Unfälle zu schützen.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch die Einwirkung von Schnee oder Eis aufgehoben sein sollte.

Die Kirchenvorstände haben die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Erfahrungsgemäß haben gerade Unfälle infolge Glatteis und Schnee oft außerordentlich hohe Schadenersatzforderungen zur Folge, möglicherweise auch noch eine strafrechtliche Verfolgung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes).

Unbedingt erforderlich ist, daß die Kirchengemeinden sich gegen Haftpflichtschäden versichern.

Wir empfehlen hierfür den von den Bischöfen in Preußen gegründeten Kirchlichen Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit in Köln, Marzellenstraße 32.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 22. Dezember 1933.

Die Zählbogen für die kirchliche Statistik über das Jahr 1933 kommen dieser Tage zur Versendung. Das Dekanat (Archipresbyterat) erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A, der Dechant (Dekan, Erzpriester) außerdem zwei Zählbogen B.

Die Zählbogen A sind von den Pfarrern und Pfarr-Rektoren vollständig und gewissenhaft auszufüllen und in einem Exemplar bis 1. Februar 1934 an das Dekanat (Archipresbyterat) zu senden, während das zweite Exemplar zu den Pfarrakten kommt.

Der Dechant (Dekan, Erzpriester) prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien in die entsprechenden Spalten des Zählbogens B ein, schließt diesen durch Zusammenzählen der einzelnen Zahlenreihen ab und schickt bis 1. März 1934 einen Zählbogen B mit den Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten.

Bei der Abgabe der Zahlen der Katholiken und Nichtkatholiken ist der gesamte Bezirk der Pfarrei oder Rektorat (Kuratie) zu berücksichtigen. Bei Beantwortung der Fragen Nr. 16 bis 18 wird zur Vermeidung von Doppelzählungen darauf hingewiesen, daß bei Städten mit mehreren Pfarreien, die die standesamtlichen Zahlen für die ganze Stadt insgesamt angeben, nur die nach außerhalb der Stadtgemeinden zur Trauung überwiesenen Paare zu zählen sind; dagegen sind die innerhalb der Stadtgemeinden überwiesenen Paare nur von dem Pfarrer unter Nr. 13 bis 15 zu zählen, der die Trauung vorgenommen hat. Als auswärtige Standesämter gelten bei diesen Stadtgemeinden unter Nr. 19 bis 21 nur die Standesämter außerhalb der Stadtgemeinden.

Bei der hervorragenden Bedeutung, die eine zuverlässige kirchliche Statistik für Seelsorge und kirchliche Verwaltung hat, ersuchen wir die Herren Geistlichen, sich die gewissenhafte Bearbeitung der Zählbogen angelegen sein zu lassen, wie auch im Laufe des Jahres auf zuverlässige Gewinnung der statistischen Unterlagen bedacht zu sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Organisation der kirchlichen Angestellten in einem Reichsverband.

Aachen, den 23. Dezember 1933.

Der Zentralverband deutscher katholischer Kirchenbeamten, Geschäftsstelle Essen/Ruhr, Hansahaus, Schillerstraße 1/5, ist erweitert worden zu

einem Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten. Sämtliche Bischöflichen Ordinariate im Reich haben ihre Zustimmung gegeben.

Diesem Reichsverband sollen alle in kirchlichen Diensten stehenden Laienangestellten beitreten. Dazu gehören Küster (Meßner), Organisten, Küster-Organisten, Chorleiter, hauptamtliche Rendanten und sonstige an den Kirchen hauptamtlich tätigen männlichen Personen, ferner Laienangestellte bei den Bischöflichen Ordinariaten, Gesamt- und Gemeindeverbänden und kirchlichen Instituten. Auch die hauptamtlich im Kirchendienst tätigen Musiker sollen unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Reichsmusikkammer dem Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten angehören. Voraussetzung für die Anstellung im Kirchendienst ist in Zukunft die Mitgliedschaft zum Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten.

Der Reichsverband wird sich in Diözesanverbände gliedern mit eigenem Vorstand und eigenem geistlichen Beirat, die von den Diözesanbischöfen ernannt werden. Für Bayern ist die Zusammenfassung der einzelnen Diözesanverbände zu einem Landesverband vorgesehen. Zum Aufbau der Organisation ist die Anmeldung der Mitgliedschaft bis spätestens 1. Februar 1934 erforderlich. Die schriftlichen Anmeldungen sind zu richten an den Zentralverband der katholischen Kirchenbeamten in Essen/Ruhr, Hansahaus, Schillerstraße 1/5.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Geschäftsleiter der Gemeindeverbände und die Vorstände der kirchlichen Institute werden ersucht, sofort den in Betracht kommenden Kirchlichen Angestellten von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben und sie zu veranlassen, die Anmeldung unverzüglich zu vollziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Sofortige Anmeldung der katholischen Filmvorführungsstellen.

Aachen, den 27. Dezember 1933.

Durch Verhandlungen der von uns mit der Führung der katholischen Filmarbeit Beauftragten ist folgende Klarstellung für die Arbeit erreicht worden:

Der Lichtspielverband (Katholische Vereinigung für Filmarbeit in Pfarre, Verein und Religionsunterricht, (Leiter Pfarrer i. R. Brauers) ist als der Fachverband für die katholischen Spielstellen anerkannt worden. Er untersteht dem deutschen Episkopat; die Ernennung des Verbandsleiters und der Diözesanleiter erfolgt durch die Erzbischöfliche bzw. Bischöfliche Behörde. Der Lichtspielverband wird korporativ der neu gegründeten „Reichsvereinigung deutscher Lichtspielstellen e. V.", Berlin, angeschlossen und damit über die deutsche Kulturfilmstelle in den Bereich der Reichsfilmkammer (Reichskulturkammer) einbezogen.

Jeder Geistliche, der selbst Filme (Schmal- oder Normalfilm) vorführt oder vorführen läßt, muß sich dem Lichtspielverbande anschließen, um behördlicherseits das Vorführungsrecht zu erwerben. Die Anmeldung muß sofort (letzter Termin: 10. Januar 1934) beim Lichtspielverband, Köln, Horst-Wessel-Platz 30, Ursulastift, Telef. 213 413, erfolgen.

Nach erfolgter Anmeldung wird vom Lichtspielverband ein Fragebogen zugeschickt und nach Prüfung des ausgefüllten Fragebogens der amtliche Ausweis übermittelt, ohne den in Zukunft keinerlei Filmvorführungen mehr stattfinden dürfen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Uebergangskredite.

Aachen, den 28. Dezember 1933.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich für die laufende Vermögensverwaltung in vielen Kirchengemeinden aus der schleppenden bzw. verminderten Einnahme an Steuern, Pacht usw. ergeben, liegt die Gefahr nahe, daß Kirchenvorstände bzw. Vorsitzende von Kirchenvorständen zur Behebung dieser geldlichen Not kurzfristige Anleihen (sog. Uebergangskredite) aufnehmen wollen.

Damit die Kirchengemeinden in derartigen schwierigen Situationen vor gefährlichen Experimenten bewahrt bleiben, ordnen wir hiermit vorübergehend bis auf Widerruf an, daß auch für die Aufnahme eines kurzfristigen Kredits die Genehmigung der Bischöflichen Behörde einzuholen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Betrifft Rechnungslegung.

Aachen, den 28. Dezember 1933.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, die noch rückständigen Rechnungen bis zum Jahre 1932/33 einschließlich an uns innerhalb 4 Wochen einzusenden. Es ist die Rechnung auch dann fertigzustellen, wenn die Vorrechnung noch nicht geprüft zurückgesandt wurde. Rechnungen, die wir nicht erhalten, werden wir auf Kosten der Kirchenkasse legen lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 15 Schlichtung von Pachtstreitigkeiten durch ständische Pachtschiedsgerichte.

Aachen, den 29. Dezember 1933.

In der letzten Zeit sind den Kirchenvorständen von den Orts- und Kreisbauernschaften mehrfach Aufforderungen zur Ermäßigung der vereinbarten Landpacht oder zur Verhandlung vor den bei der Kreisbauernschaft eingerichteten Pachtschiedsgerichten zugegangen.

Die Diözesanverwaltungsbehörden von Köln, Trier und Aachen haben deshalb Verhandlungen mit dem Landesbauernführer der Rheinprovinz in Bonn angeknüpft, die für den Bereich des Bistums Aachen zu einer grundsätzlichen Verständigung dahin geführt haben, daß versuchsweise unter Ausschaltung der Pachteinigungsämter und anderer Schiedsgerichte die berufsständischen Pachtschiedsgerichte auch für die Pachtstreitigkeiten zwischen Kirchen und kirchlichen Instituten und ihren Pächtern anerkannt werden sollen. Es wurde mit den Vertretern des Landesbauernführers der Rheinprovinz Einheitlichkeit in der Auffassung festgestellt, daß in den Pachtverhältnissen der Kirchen mit ihren Pächtern möglichst bald erträgliche Verhältnisse angestrebt werden sollen. Dabei soll eine *generelle* Pachtermäßigung durch Anordnung der Führer der Kreis- oder Ortsbauernschaften ausgeschlossen sein. Vielmehr muß grundsätzlich der Pachtvertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben in Geltung bleiben und jeder Fall einzeln geprüft werden. Zunächst sollen die Pachtvertragsparteien versuchen, unter sich, ohne Anrufung des Schiedsgerichts eine billige Einigung zu finden. Kommt es zur Verhandlung vor dem Pachtschiedsgericht, so wurde zugesagt, daß diese bei der Beurteilung der Pachtstreitigkeiten den besonderen Verhältnissen der Kirchengemeinden Rechnung tragen werden, damit untragbare Härten für die Kirchengemeinden vermieden und objektive Entscheidungen gefällt werden. Vor allem soll in den Fällen, in denen ein Pächter übersetzte Pachtgebote abgegeben hat, um anderen Mitreflektanten um jeden Preis das Land wegzunehmen, billigerweise ein solcher Pächter wenigstens einen Teil seines Uebergebotes behalten, da eine sofortige Herabsetzung auf einen wirtschaftlich angemessenen Pachtpreis Unbilligkeiten für den Verpächter und Verärgerung bei den überbotenen Mitreflektanten zur Folge haben müßte. Ebenso müßten diejenigen Pächter, die erst in den letzten Jahren ihren Vertrag abgeschlossen haben, an ihrem Gebot festgehalten werden, damit der Grundsatz der Vertragstreue wieder zu Ehren komme. Als berechtigt wurde auch der Wunsch der Kirchen anerkannt, daß in den Fällen, in welchen durch die Pachtermäßigung für die Kirchengemeinden finanzielle Schwierigkeiten entstehen, ein Gutachten der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörden (Generalvikariat) seitens der Pachtschiedsgerichte eingeholt würde über die Frage, in welcher Höhe ein durch Pachtermäßigung eintretender Ausfall im Etat der Pfarrgemeinde ausgeglichen werden kann.

Unter Zugrundelegung dieser vorstehenden Richtlinien können wir dem Wunsche der Landesbauernschaft, auch in Pachtstreitigkeiten der Kirchen tätig zu werden, versuchsweise zustimmen. Wir haben dabei die Erwartung ausgesprochen, daß auf Grund vertrauensvoller gemeinsamer Arbeit eine gerechte Prüfung der Pachtverhältnisse der Kirchengemeinden erfolgt und alle etwaigen Pachtstreitigkeiten in angemessener Weise zur Erledigung gebracht werden. Dabei soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung im Wege der beiderseitigen Einigung hingewirkt werden, wobei in jedem Falle für einen Vergleich die kirchlich vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten werden muß. Ebenso ersuchen wir, bei Schiedssprüchen uns unverzüglich über das Ergebnis der Verhandlungen vor den Pachtschiedsgerichten zu berichten. Solche Schiedssprüche, die unbillig oder für die Kirchengemeinde untragbar und unter Nichtbeobachtung der

vorgenannten Richtlinien erlassen sind, können durch Einlegung der Beschwerde bei dem Beschwerdeschiedsgericht, welches bei der Hauptabteilung I der Landesbauernschaft Rheinland in Bonn gebildet ist, angefochten werden.

Diejenigen Kirchengemeinden, die ein Exemplar der Pachtleistungsrichtlinien für das Jahr 1933, wie sie von der Landesbauernschaft Bonn aufgestellt sind, haben wollen, mögen sich an das Bischöfliche Generalvikariat dieserhalb wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 16 Exerzitienkurse für Priester.

Im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim a. d. Erft:

vom 5. bis 9. Februar 1934. (Leiter: P. Benninghaus, S. J.).

Rechtzeitige Anmeldung an die Exerzitienleitung erbeten.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Vom 18. Februar abends bis 24. Februar morgens;
„ 28. März abends bis 1. April morgens (Religionslehrer);
„ 29. April abends bis 5. Mai morgens;
„ 9. April abends bis 5. Mai morgens (vierwöchige);
„ 13. Mai abends bis 19. Mai morgens;
„ 10. Juni abends bis 16. Juni morgens.

(Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.)

Im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck, Germaniaplatz:

vom 6. bis 10. Februar.

Nr. 17 Meßintentionen

gingen ein: aus Aachen St. Marien, Aachen St. Nikolaus, Altdorf, Bleibuir, Brachelen, Derichsweiler, Dülken, Eschweiler St. Peter und Paul, Gangelt, Güsten, Höngen, Kirchberg, Langerwehe, Lobberich, Nideggen, Niederzier, Pattern, Pier, Rheindahlen, Saeffelen, Steckenborn, Uetterath, Weisweiler und Welldorf.

Nr. 18 Eingegangene Spenden zur Errichtung eines Priesterseminars.

Aus Aachen: 5.- + 300.- + 600.- + 100.- + 265.- + 100.- + 40.- + 5.- + 5.-; Brand: 100.-; Kalterherberg: 300.-; Kempen: 100.-; Kesternich: 10.-; Dekanat Erkelenz: 25.-; Gangelt: 42.-; M.Gladbach-Ost: 20.-; M.Gladbach-Süd: 40.-; Heinsberg: 11.-; Jülich: 33.-; Krefeld-Ost: 46.42; Kronenburg: 25.-; Linnich: 44.-; Lobberich 20.-; Monschau: 6.-; Steinfeld: 5.-; Viersen: 123.-; Wassenberg: 8.-, zusammen 2378.42 Mk.

Allen edlen Spendern ein herzliches: Vergelt's Gott!

Nr. 19 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernannt wurden:

am 13. Dez.: Arnold Johannes, Kaplan in Aachen-Forst, zum Kaplan an St. Anna in M. Gladbach - Windberg, Dekanat M.Gladbach-West;
„ „ „ Dinstühler Friedrich, Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, zum Rektor des neuerrichteten Rektorats St. Barbara in Hückelhoven;
„ „ „ Schiedges Albert, Kaplan in Eschweiler-Nothberg, zum Kaplan an St. Peter und Paul in Eschweiler, gleichen Dekanates.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 22. Dezember 1933 den Pfarrer i. R. Hermann Pütz von seiner Stelle als Rektor des Krankenhauses in Viersen entbunden und denselben zum 31. Dezember krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 20. Dez.: Aretz Johann Leonhard, Pfarrer in Richterich, geb. am 10. 3. 1872 in Kreuzrath (Pfr. Gangelt), geweiht am 15. 8. 1898, gestorben in Bonn (61 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 — Aachen, den 15. Januar 1934 — 4. Jahrgang

Inhalt: De concursu generale ad obtinendas parochias. — Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1934. — Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters als Bedingung zur Gewinnung von Abläßen. — Ewiglichtöl. — Errichtung eines Diözesanarchivs. — Kirchliche Jugend- und Pfarrheime. — Statistik der katholischen Landhelfer und Siedler. — Nebentätigkeit preußischer Beamten im Kirchendienst. — Kirchenchöre und deutscher Sängerbund. — St.-Engelbertus-Verein. — Kirchenkollekte für die katholische Pfarrkirche in Reifferscheid (Dekanat Gemünd Eifel). Das Läuten der Kirchenglocken bei außerkirchlichen Anläßen. — Kirchliche Sammlungen. — Par-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands. — Warnung vor glaubensfeindlichen Schriften. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 20 De concursu generale ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati. qui anno 1924 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1934 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. **Materia examinis erit:**

a. Theologia dogmatica:
1. Die Lehre von der Heiligung (Gnade und Rechtfertigung).
2. Die Lehre von der Kirche.
Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band. Herder Fbg.

b. Theologia morali:
1. Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.
Literatur: J. Mausbach, Kath. Moraltheologie, 3. Band.
2. Die Ausführungen der Enzyklika Quadragesimo anno über den Eigentumsbegriff und die ständische Ordnung.

c. Theologia pastorali:
1. Die in der Seelsorge tätigen Personen mit Einschluß des Laienapostolats; ihre amtliche und aszetische Ausrüstung; ihre Aufgaben und ihr Verhältnis zueinander.
2. Die Krankenseelsorge und Sterbehilfe (sakramentale und nichtsakramentale).
Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrbuch der Pastoraltheologie, Pdb.
3. Das liturgische Gebet.
Literatur: Stapper, Kath. Liturgik, Münster; Eisenhofer, Grundriß der kath. Liturgik, Fbg.

d. Ejure canonico:
1. Eherecht: Liber III., can. 1012—1034; can. 1118—1132.
2. Kirchenrecht: Liber V., can. 2241—2267, Die wichtigsten Fälle der Excommunica-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1934.

tio (can. 2314, 2318, 2319, 2320, 2335, 2350, 2351, 2363, 2367—69, 2388) und ihre Behandlung in der Seelsorge.

Literatur: Eherecht: Müssener II. Aufl. 31—56, 180—187; Königer, p. 269—305, 327—329; Steinmann, Bd. II. p. 65—83, 134—140. Kirchenrecht: Königer, p. 446—451, 457—472 m. A.; Steinmann, Bd. II. p. 489—502, 519—555 m. A.

e. E materia biblica:

1. Die Klagelieder des Propheten Jeremias.
2. Die Einleitungsfragen zu den Pastoralbriefen Pauli.
3. Der erste Brief an Thimotheus.

Literatur: Bonner Bibel, Altes Testament VII, 3; Neues Testament VIII.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Homiletik: Die Predigt nach ihrem Inhalt.

Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, Herder Fbg. 3. Buch.

2. Katechetik: Methodik des Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Literatur: Bürgel, Handbuch der Geschichte und Methode des kath. Religionsunterrichtes, Schwann, Dsfld.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon hibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 2. Januarii 1934.

† **Josephus,**
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 21 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1934.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1931, 1932 und 1933 die hl. Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1931 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1935 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1934 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 6., 13., 20. und 27. Juni dss. J. im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Boxgraben 17, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Exegese, angefertigt; am Nach-

mittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1934 ist folgender:

a. Dogmatik:
   1. Die Lehre von der Heiligung (Gnade und Rechtfertigung).
   2. Die Lehre von den Sakramenten.
   3. Die Eschatologie.
   Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, Herder, Fbg.

b. Moral:
   1. Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.
   Literatur: J. Mausbach, Kath. Moraltheologie, 3. Bd. (mit Ausnahme des Kapitels über Verträge und Erbfolge.)
   2. Die bischöflichen Leitsätze und Weisungen zu modernen Sittlichkeitsfragen vom Jahre 1925.

c. Pastoral:
   1. Die beichtväterliche Seelenleitung.
   2. De visitatione curaque infirmorum.
   Literatur: v. Pruner-Seitz, Lehrb. der Pastoraltheologie, Pdb. und Rituale Rom.
   3. Das kirchliche Stundengebet.
   Literatur: Stapper, Kath. Liturgik, Münster; Eisenhofer, Grundriß der Kath. Liturgik, Fbg.

d. Kirchenrecht:
   Derselbe Stoff wie für das Pfarrexamen 1934.

e. Exegese:
   1. Der geschichtliche Inhalt des Buches Esther (übersetzt und erklärt von E. Kalt, Steyl, Missionsdruckerei.)
   2. Der neutestamentliche Stoff der biblischen Geschichte für die Diözese Aachen.
   3. Die Kindheitsgeschichte Jesu.
   Literatur: J. Sickenberger, Leben Jesu, I. S. 8-40; biblische Zeitfragen VII. 11/12 Aschendorff, Münster.

f. Homiletik und Katechetik:
   1. Homiletik:
   Der persönliche Träger des Predigtamtes.
   Literatur: Krieg, Wissenschaft der Seelenleitung, 3. Buch, Herder, Fbg.
   2. Katechetik:
   Erläuterungen der Lehrpläne für den kath. Religionsunterricht in der Volksschule von Gründer, Bonifatiusdruckerei, Pdb.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1932 und 1933 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 2. Januar 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 22 Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters als Bedingungen zur Gewinnung von Abläßen.

(A. A. S. 1933 pag. 446.)

Aachen, den 2. Januar 1934.

In zahlreichen Ablaßverleihungen des Apostolischen Stuhles werden als Bedingungen (getrennt oder vereint) genannt: „Besuch einer Kirche" und „Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters." Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten über den Sinn dieser Bestimmungen veröffentlicht die Hl. Pönitentiarie unterm 20. September 1933 folgende autoritative Erklärung: „Kirchenbesuch" bedeutet Betreten einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (bzw. eines halböffentlichen Oratoriums für die Angehörigen der betreffenden Kommunität) mit der wenigstens einschlußweisen Absicht, Gott oder die Heiligen zu verehren und Verrichtung eines bestimmten Gebetes, wenn ein solches in der Ablaßverleihung auferlegt ist oder eines beliebigen mündlichen oder auch bloß innerlichen Gebetes, wenn kein bestimmtes Gebet vorgeschrieben ist. Der Anordnung, „nach Meinung des Hl. Vaters zu beten", wird genügt, wenn man den übrigen für den Ablaß vorgeschriebenen Werken ein Vaterunser, Ave Maria und „Ehre sei dem Vater" hinzufügt. Natürlich bleibt es den Gläubigen freigestellt, gemäß ihrer Frömmigkeit oder ihrer Verehrung gegen den Hl. Vater noch irgend ein anderes mündliches Gebet (entsprechend can. 934 § 1) zu verrichten.

Die Sonder-Vorschrift, nach der 6 Vaterunser, „Ave Maria" und „Ehre sei dem Vater" bei den Toties-quoties-Ablässen zu beten sind, bleibt durch Vorstehendes unberührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Ewiglichtöl.

Aachen, den 2. Januar 1934.

Das Reichsfinanzministerium hat das Ewiglichtöl von der durch Verfügung vom 5. September v. J. festgesetzten Verbrauchsabgabe von 0,50 RM. für das Kilo befreit, wenn ihm 1 Prozent Mineralöl zugesetzt wird. Um diese Verbrauchsabgabe (Fettsteuer) zu sparen, darf von jetzt an dem Ewiglichtöl 1 Prozent Mineralöl zugesetzt werden. Ein Zusatz mit höherem Prozentsatz ist nicht erlaubt. Ein mit höherem Zusatz verfälschtes Oel verbrennt auch bedeutend schneller.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Errichtung eines Diözesanarchivs.

Aachen, den 3. Januar 1934.

Beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen wird ein Diözesanarchiv geschaffen und Dr. Heinrich Schiffers als Direktor berufen. Das Diözesanarchiv umfaßt Urkunden und Akten des früheren und des jetzigen Bistums Aachen; hinzukommen geeignete Neuerwerbungen sowie kirchliche Archive des Diözesangebietes, die als Besitzstücke oder als Depositа überlassen werden. Die Bibliothek des Diözesanarchivs sammelt die die kirchlichen Belange des Aachener Bistumssprengels betreffende Literatur, ferner das biographische Material über den Klerus der Diözese, u. a. die Veröffentlichungen, Bilder und Totenzettel der Geistlichkeit.

Die Aufgabe des Archivdirektors ist es in erster Linie, die Bestände des Diözesanarchivs für die amtlichen Zwecke zu verwerten und alle einschlägigen Arbeiten für das Bischöfliche Generalvikariat durchzuführen. Er hat ferner für die Erhaltung der Archive der katholischen Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen in der Diözese Sorge zu tragen sowie ihre Bestände zu ordnen. Die näheren Einzelheiten werden durch die Dienstanweisung für das Diözesanarchiv geregelt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Kirchliche Jugend- und Pfarrheime.

Aachen, den 4. Januar 1934.

Auf zahlreiche Anfragen hin geben wir folgendes bekannt:

Artikel 17 des Reichskonkordates lautet: „Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet."

Artikel 5 des preußischen Konkordats hat denselben Wortlaut. Nur tritt an die Stelle von „der allgemeinen Staatsgesetze": „der Verfassung des Deutschen Reiches".

Daraus ergibt sich, daß die Pfarrgemeinden und kirchlichen Rechtsträger freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum haben. Nun mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, daß man Anspruch auf Mitbenutzung der kirchlichen Jugend- und Pfarrheime oder gar auf dauernde Verwendung für andere Zwecke (Landschuljahr usw.) macht. Auch wenn staatliche Zuschüsse aus den steuerlichen Einkünften des Reiches oder Landes gewährt wurden, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß ein Recht zur Mitbenutzung vorliegt.

Um den Frieden zu erhalten, raten wir den Kirchenvorständen, durch schriftlichen Vertrag und unter Auferlegung von Miete oder Benutzungsgebühren mit der Kündigungsmöglichkeit eine solche Mitbenutzung zuzulassen. Dabei werde ausdrücklich ausbedungen, daß die Tätigkeit der katholischen Vereine und Verbände in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Statistik der katholischen Landhelfer und Siedler.

Aachen, den 5. Januar 1934.

Die seelsorgliche Betreuung der kath. Siedler und Landhelfer (-innen) in den nördlichen und östlichen Gebieten Deutschlands bedarf dringend der Regelung.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren wollen uns daher möglichst umgehend mitteilen:

1. Wieviele kath. Siedler überhaupt aus ihrem Seelsorgsbezirk in den letzten Jahren dort angesiedelt sind.

2. Wieviele kath. Landhelfer (=innen) sich augenblicklich aus ihrem Seelsorgsbezirk im Norden und Osten Deutschlands befinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Nebentätigkeit preußischer Beamten im Kirchendienst.

Aachen, den 5. Januar 1934.

Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat am 16. Dezember 1933 folgenden Erlaß herausgegeben:

„betrifft: Nebentätigkeit der Beamten.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung bestimme ich zur Durchführung des im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister ergangenen Runderlasses des Finanzministers vom 8. November 1933, betreffend die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten= usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (PrGes.Bl. S. 237) noch folgendes:

Nebentätigkeit im Kirchendienst.

Grundsätzlich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort aufrecht erhalten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen= und Schulämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dafür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen stellungslose Privatmusiker, die für den Kirchendienst geeignet sind (besonders solche, die eine Kirchenmusikschule besucht haben), in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten=, Kantor=, Lektoren= und Kirchenchorleiterdienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Fall sein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Bestellung einer hauptamtlichen Kraft für mehrere Kirchengemeinden zusammen möglich ist. Von der Versagung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen. Der Kirchenrendantdienst wird in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts der zahlreichen stellungslosen kaufmännisch geschulten Kräfte regelmäßig durch solche ausgeübt werden können, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Kosten entstehen. Eine Genehmigung für Ausübung einer Nebentätigkeit dieser Art kommt daher nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zuständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Aeußerung der Kirchenbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde zu legen sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensionsanspruch inne haben, ersuche ich die Genehmigung nicht zu entziehen; künftig ist jedoch die Genehmigung zur Uebernahme einer beamteten Nebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 Kirchenchöre und deutscher Sängerbund.

Aachen, den 5. Januar 1934.

Auf die vielen an uns gerichteten Anfragen, ob die Kirchenchöre der seitens des D. S. B. an sie ergangenen Aufforderung, den Eintritt in Gau und Bund zu vollziehen, nachkommen müßten, geben wir folgenden Bescheid:

Durch das Reichskonkordat werden „diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen und kulturellen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt." Zu diesen Verbänden gehören auch die Kirchenchöre, deren Aufgabe in der Pflege und Ausübung des Kirchengesanges beim Gottesdienste besteht. Die Kirchenchöre sind im Allgemeinen Cäcilienverein organisiert, dessen kirchlicher Charakter auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Gesamtverband unter dem Schutze eines vom Heiligen Vater ernannten Kardinalprotektors steht und die einzelnen Vereine einem geistlichen Präses unter=

stellt sind. Daraus ergibt sich, daß auch der Kirchenchor durch das Reichskonkordat in seiner Einrichtung und Tätigkeit geschützt ist und die eingangs erwähnte Verpflichtung für ihn keine Geltung hat. Religiösen und kulturellen Zwecken dient der Kirchenchor auch dann, wenn er bei kirchlichen Veranstaltungen außerhalb des Gotteshauses mitwirkt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 St.-Engelbertus-Verein.

Aachen, den 10. Januar 1934.

Dem Hochwürdigen Klerus wird folgende Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht:

Außerordentliche Generalversammlung am Mittwoch, dem 7. Februar 1934, nachmittags 3,30 Uhr, im Gelben Saal der Bürgergesellschaft zu Köln (Eingang Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Beschlußfassung betr. Sicherung der Finanzlage.
3. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 22. Januar d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird rege Teilnahme seitens der Mitglieder erwartet.

Der Vorsitzende:
Pfarrer J. Lenkewitz = Köln (St. Paul).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Kirchenkollekte für die katholische Pfarrkirche in Rescheid (Dekanat Gemünd Eifel).

Aachen, den 11. Januar 1934.

Die katholische Pfarrkirche in Rescheid befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Auf einer Höhe von 630 m gelegen, ist sie allen Stürmen und Unbilden des Wetters ausgesetzt. Infolge der großen Feuchtigkeit und bei dem Mangel einer Heizung ist jetzt der Schwamm in Mauerwerk und Fußboden. Der Verputz ist innen und außen verfault und fällt herunter. Das ganze Dach und die Schlagwetterseiten müssen neu verschiefert werden. Die Gemeinde ist zu arm, um die Kosten der Instandsetzungsarbeiten allein zu tragen. Die Bevölkerung besteht nur aus Kleinbauern, die auf karger Ackerkrume kümmerlich leben. Das Rescheider Bleibergwerk, das früher den kinderreichen Familien Erwerbsmöglichkeit bot, liegt seit 1923 still. Die 105 Familien der Pfarrgemeinde — ohne Oberwolfert — müssen für die Pfarrkirche und außerdem noch für die Filialkirchen in Schnorrenberg und Gieseid sorgen. Was in ihren Kräften steht, tun sie gerne; werden auch Hand- und Spanndienste leisten. Aber sie können trotz allen Opfersinnes die Gelder für so große Reparaturen, wie sie jetzt notwendig geworden sind, nicht aufbringen; sie sind auf die Hilfe der Glaubensbrüder angewiesen. Wir verordnen daher eine Kirchenkollekte, die am 28. Jan. zu verkündigen und am 4. Februar zu halten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Das Läuten der Kirchenglocken bei außerkirchlichen Anlässen.

Aachen, den 12. Januar 1934.

Die Sacra Congregatio Concilii hat in ihrem Dekret vom 20. März 1931 auf Canon 1169, der vom Läuten der Kirchenglocken handelt, hingewiesen und dabei nachdrücklich eingeschärft, daß zum Läuten bei außerkirchlichen Anlässen die Erlaubnis des Ordinarius rechtzeitig einzuholen ist. Wir haben Veranlassung, noch einmal auf diese Verordnung hinzuweisen. Die Fälle, in denen bei nichtkirchlichen Anlässen geläutet werden darf, sind durch die von uns genehmigten Verträge oder durch altes Herkommen festgelegt. Darüber hinaus steht keiner Stelle irgendwelches Recht zu, ein Glockengeläute anzuordnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Kirchliche Sammlungen.

Aachen, den 12. Januar 1934.

Wir haben in Stück 25 Nr. 317 des Kirchlichen Anzeigers vom 15. Dezember 1933 darauf hingewiesen, daß nach dem Erlaß des Herrn Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 30. Oktober 1933 (vergl. Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung Seite 1298 Teil a Ziffer 3) die Sammlungen, die von kirchlichen Behörden innerhalb ihres Bezirkes für rein kirchliche Zwecke vorgenommen werden, nicht unter das Sammlungsverbot fallen, welches anläßlich des Winterhilfswerks ausgesprochen ist.

Da in den letzten Wochen noch verschiedentlich örtliche Schwierigkeiten bei der Durchführung derartiger Sammlungen aufgetreten sind, geben wir nachstehend Kenntnis von einem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
B. II. 928 II.

Koblenz, den 13. Dezember 1933.

Betrifft: Kirchensammlungen.

Obwohl ich in meinem Erlasse vom 3. November 1933 — B. II VIII. Allg. 1 - ausführlich klargestellt habe, daß auf Kirchensammlungen die für die Durchführung von Sammlungen im Interesse des Winterhilfswerkes erlassenen Beschränkungen keine Anwendung finden, werden mir fortwährend Fälle gemeldet, in denen die örtlichen Polizeiverwaltungen und die örtlichen Stellen der NS.-Volkswohlfahrt diese Sammlungen zu verhindern suchen. Unter besonderem Hinweis auf den auf Seite 1928a im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung veröffentlichen Erlaß des Herrn Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 30. Oktober 1933 — IV. W. 6230/17. 10. — (und zwar Ziffer 3 dieses Erlasses), ersuche ich ergebenst, den Polizeiverwaltungen Ihres Bezirkes zur ausdrücklichen Pflicht zu machen, daß entsprechend diesem Erlaß die Kirchensammlungen von ihnen nicht gehindert werden. Bei weiteren Klagen über Hinderung derartiger Sammlungen durch die Polizeiverwaltungen werde ich schärfere Maßnahmen wegen Nichtbeachtung aufsichtsbehördlicher Bestimmungen ergreifen müssen.

Den Herrn Landesführer des Winterhilfswerkes in Köln habe ich gebeten, auch auf die örtlichen Stellen der N.S.-Volkswohlfahrt in diesem Sinne einzuwirken.

gez.: (Unterschrift)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands.

Aachen, den 13. Januar 1934.

Der Hochwürdigen Geistlichkeit bringen wir nachstehende Mitteilung der Pax-Krankenkasse zur Kenntnis:

„Wir machen darauf aufmerksam, daß bis zum 15. Januar eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. 1 für 1934 = 12,- RM.,
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. 2 für 1934 = 24,- RM.,
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B. für das erste Quartal 1934, je nach Alter 10,50 RM., 12,- RM., 13,50 RM. oder 18,- RM.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Marzellenstraße 32; Postscheckkonto: Köln 56 56.

Gleichzeitig weisen wir auf die Bischöfliche Genehmigung hin, wonach ein Jahresbeitrag von 12,- RM. für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Namen und Mitgliedsnummer angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beiträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung.

Den Herren bis 65 Jahren, die noch nicht Mitglied der Krankenkasse sind, wird im eigenen Interesse der Beitritt angeraten, da die Pax-Krankenkasse in Norddeutschland die einzige Standeskrankenkasse für den Klerus ist. Anmeldungen sind an die obige Anschrift zu richten.

Die Leistungen sind ab 1. Januar 1934 bedeutend erweitert und das Eintrittsalter ist in der Abteilung B. auf 65 Jahre hinaufgesetzt worden."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 34 Warnung vor glaubensfeindlichen Schriften.

Aachen, den 13. Januar 1934.

Wir finden uns veranlaßt, erneut die Gläubigen vor Schriften, Zeitschriften, Kalendern usw. nachdrücklichst zu warnen, die den katholischen Glauben und die christliche Sitte zu untergraben geeignet sind. Einer Schrift, wie dem Buch von Rosenberg „Der Mythos des 20. Jahrhunderts", das unbegreiflicherweise selbst in Schülerbibliotheken eingestellt wurde, muß der Zugang zur katholischen Jugend und Familie verwehrt werden. Eine ähnliche Warnung ist hinsichtlich des Buches Th. Fritsch, „Handbuch

der Judenfrage" auszusprechen. Als Hüter des von Gott der Kirche anvertrauten Glaubensgutes fühlen wir uns zu dieser Warnung verpflichtet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 35 Priester-Exerzitien.

Im Aachener Exerzitienhaus St. Josef Vaals finden anläßlich des 1900jährigen Jubiläums der Eucharistie und des Priestertums Jubelexerzitien für Priester statt:

vom 22.—26. Januar, vom 19.—23. Februar, vom 12.—16. März.

Reise: Vom Theaterplatz Aachen Kleinbahn Nr. 12 bis Vaals (Grenze).

Anmeldung zehn Tage vorher. Das Exerzitienhaus besorgt nach Anmeldung den Grenzausweis und schickt denselben dem Teilnehmer zu. Falls wegen der Freitage in der Fastenzeit Exerzitanten schon Freitags zu Hause sein müssen, wird jedesmal Donnerstags frühzeitig geschlossen, sodaß die Abreise noch erfolgen kann.

Anschrift: Exerzitienhaus St. Josef, Post Vaelserquartier über Aachen I.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 36 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 2. Januar den Pfarrer Julius Spoelgen an St. Marien in Aachen zum Diözesanpräses der Frauen- und Müttervereine der Diözese Aachen ernannt.

Ernennung eines Diözesanleiters.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 2. Januar den Diözesanpräses Josef Tenbusch in Aachen zum Diözesanleiter des Männerapostolates der Diözese Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 2. Jan.: Adolph Josef, Rektor an St. Antonius in Düren, zum Pfarrer an St. Bonifatius in Düren (gleichen Dekanates);

" " " Gehlen Johannes, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach (Pesch), zum Rektor an St. Antonius in Düren (gleichen Dekanates);

am 13. Jan.: Rocca Anton, Pfarrer in Stockheim, zum Pfarrer in Richterich (Dekanat Herzogenrath).

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 9. Januar die Resignation des Pfarrers Franz Huppertz auf die Pfarrstelle Merken angenommen und denselben zum 31. Januar d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. Jan.: Heinen Anton Heinrich, Dr. theol. h. c., Pfarrer in Rickelrath, geb. 12. Nov. 1869 in Buchholz (Pfr. Bedburg), gew. 15. 8. 1893 (64 Jahre alt);

am 4. Jan.: Wolfgarten Jakob Hubert, Msgr., resign. Pfarrer von Keldenich und Ehrendechant des Dekanates Steinfeld, Jubilarpriester, geb. in Rheder (Pfr. Kreuzweingarten) am 30. 8. 1850, gew. am 29. 6. 1876 in Meaux (Frankreich), gest. im St. Barbarakloster zu Kall (83 Jahre alt);

am 6. Jan.: Hüpgens Franz Heinrich, Pfarrer an St. Mariae-Rosenkranz in M.Gladbach, geb. 3. 10. 1868 in Cornelimünster, gew. 15. 8. 1894 (65 Jahre alt).

Requiescant in pace.

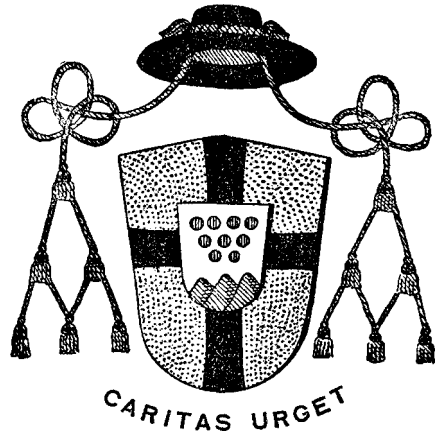
Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Hirtenbrief. — Fastenverordnung für 1934. — Krönungstag des Heiligen Vaters. — Umpfarrung eines Bezirkes aus der kath. Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt M.Gladbach in die kath. Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis M.Gladbach-Venn. — Pastoralkonferenz. — Weihnachtskollekte für Theologiestudierende und Priesterseminar. — Katholischer Lichtspielverband (K. L. V.). — Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Kirche in Engelgau (Eifel). — Priesterexerzitien. Meßintentionen. — Personalchronik der Diözese Aachen.



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen seinen Diözesanen Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Am Sonntag, den 15. Januar 1933, ließ Papst Pius XI. in der Vorhalle der St. Peterskirche unter dem feierlichen Geläute der Glocken der Stadt Rom eine Bulle verlesen, in der er das Jahr 1933 zur Erinnerung an die Erlösung der Menschen durch Jesus Christus, die sich nach der herkömmlichen Zeitrechnung vor 1900 Jahren vollzog, als ein Jubeljahr erklärte. Es begann mit dem 2. April 1933 und wird am 2. April, dem Ostermontag dieses Jahres, zu Ende gehen. Viele Katholiken aus allen Ländern der Welt, auch aus unserer Diözese, sind dem Rufe des hl. Vaters gefolgt und nach Rom gepilgert. Sie haben dort an den heiligen Stätten die vorgeschriebenen Gebete und die anderen auferlegten frommen Werke ver-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1934.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes und der Fastenverordnung in der Presse ist erst vom 12. Februar ab gestattet.

richtet, um des vollkommenen Ablasses dieses Jahres teilhaftig zu werden. Die vielen, die in der Heimat zurückbleiben mußten, gedachten hier in dankbarer Liebe und in Reue über ihre Sünden der unendlichen Opfer, die der göttliche Heiland für uns Menschen gebracht hat. Ehe er die Welt verließ, hat er in seiner allerbarmenden Liebe ein Werk vollendet, das seine Erlösung bis zum Ende der Zeiten auf Erden fortsetzen sollte, die Stiftung der hl. katholischen Kirche. Christus wollte, daß durch sie allen Menschen die Gnaden seiner Erlösung vermittelt würden, damit sie ihr Endziel, den Himmel, wozu alle erschaffen und berufen sind, erreichen. Deshalb sandte er vor seiner glorreichen Himmelfahrt die zwölf Apostel hinaus in alle Welt. Sie sollten das Fundament der Kirche bilden. Zu ihrem Oberhaupte wurde Petrus bestellt. So trat die Kirche in die äußere Erscheinung als die sichtbare Gemeinschaft aller Menschen, die durch den Glauben an Christus, durch die von ihm verordneten Gnadenmittel und durch das Band der einheitlichen Führung geeint sind.

Wir bekennen im neunten Glaubensartikel unseren Glauben an die heilige katholische Kirche. Damit erkennen wir zunächst die Kirche als unsere Lehrerin an, deren Aufgabe es ist, die von Christus geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten zu bewahren und unfehlbar zu verkünden. Wie Christus selbst als wahrer Gott nicht fehlen und irren konnte, so erfreut sich auch die von ihm gestiftete Kirche durch seinen Gnadenbeistand der Unfehlbarkeit. Wir können uns auf die Kirche verlassen wie auf Christus selbst. „Wer euch hört, der hört mich" (Luk. 10, 16) sagte er zu den Aposteln. Der hl. Paulus spricht von der Kirche des lebendigen Gottes, die eine „Säule und Grundfeste der Wahrheit" ist (1 Tim. 3, 15). Was die Kirche die Menschen lehrt, ist heute wie ehedem Gottes Wort. Niemals hat sie die Offenbarungen, die sie von Christus und den Aposteln empfangen hat, geändert oder andere Lehren als göttliche Offenbarungen ausgegeben. Wohl hat sie Wahrheiten, die in der hl. Schrift und der Ueberlieferung nur angedeutet oder unklar enthalten sind, genauer erklärt und bestimmt. Wir haben in der hl. Taufe den Glauben an Christus und an die Wahrheit seiner Lehren angenommen und sind so Kinder der katholischen Kirche geworden. In der hl. Firmung haben wir diesen Glauben erneuert und sind vom hl. Geiste gestärkt worden, denselben standhaft zu verteidigen. Seitdem gilt auch für uns die Mahnung des Völkerapostels in besonderem Maße: „Bewahre den Glauben und ein gutes Gewissen". (1 Tim. 1, 19). Aber leider denken und urteilen so viele Katholiken anders als ihre Mutter, die hl. Kirche. Sie wollen zwar ihren katholischen Namen nicht preisgeben, aber sie machen sich ihre Religion nach eigenem Gutdünken zurecht. Was ihnen nicht gefällt, lehnen sie ab, kürzen und verändern die Glaubenssätze und schaffen sich selbst eine Moral, nach der sie bequemer leben zu können glauben. Dieses widerspruchsvolle Verhalten ist nicht echt katholische Art. Der nächste Grund wird wohl der Mangel an gründlicher religiöser Bildung sein. Was man in der Schule im Religionsunterricht gelernt hat, wird vergessen. Man bemüht sich nicht, es durch Anhören der Predigt oder Christenlehre und durch Lesen von guten religiösen Schriften aufzufrischen, zu erweitern und zu vertiefen. Statt dessen beschäftigt man sich vielfach mit Büchern und Schriften, die für Religion und Sitte eine schwere Gefahr bedeuten, indem sie weltanschauliche und sittliche Grundsätze vertreten, die der Lehre der Kirche entgegengesetzt sind. Mit großem Geschick und vielfach versteckt werden diese Grundsätze vorgetragen, und der ahnungslose Leser gewinnt den Eindruck, als könnten sie neben den kirchlichen Lehren bestehen oder seien diesen gar überlegen. Dazu kommt der verderbliche Einfluß des Umganges mit Leuten, die sich solchen falschen Lehren verschrieben haben und nicht selten mit Absicht darauf ausgehen, auch andere zu verführen. So geschieht es dann, daß der schlecht über seinen Glauben unterrichtete Katholik, der das Wahre vom Falschen nicht zu unterscheiden vermag, in seiner Glaubensüberzeugung schwankend wird und daß er glaubt, als moderner Mensch neben seinem katholischen Glauben noch einer anderen Weltanschauung im Sinne einer Ueberzeugung vom Ursprung und Ziel alles Irdischen und von letzten Normen für die Beurteilung von Gut und Böse zu bedürfen. Er steht innerlich nur mehr halb zu seiner Kirche, und dem entspricht seine äußere Unzuverlässigkeit. Ein anderer Grund, der so

manche hindert, sich als wahre Katholiken in Gesinnung und Tat zu bekennen, ist die übertriebene Sorge für die Dinge dieser Welt, sei es für die täglichen Lebensbedürfnisse, sei es für ein gutes Fortkommen in Stand und Beruf. Jesus sagt: „Sorget nicht ängstlich für den morgigen Tag" (Matth. 6, 34). Es bedarf keines Beweises, daß der Mensch auch das eigene Wohl nicht vernachlässigen darf. Er ist verpflichtet, auf den zeitlichen Fortschritt für sich und seine Familie bedacht zu sein. Das muß aber geschehen in geordneter und gottgewollter Weise, indem man die von Gott gegebenen Kräfte des Körpers und des Geistes einsetzt in ehrlicher, fleißiger Berufsarbeit und im übrigen zum Gebet seine Zuflucht nimmt und sich dem Walten der göttlichen Vorsehung vertrauensvoll überläßt. Gott dem Herrn gehören wir mit Leib und Seele, mit allen Kräften und Fähigkeiten. Er ist unser Herr und Vater und wird nicht dulden, daß wir zuschanden werden, wenn wir nur seinen heiligen Willen erfüllen. „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch dieses andere alles zugegeben werden" (Luk. 12, 31). Ein dritter Beweggrund, der so viele Katholiken und auch solche, die über ihre religiösen Pflichten genau Bescheid wissen, am offenen und freudigen Bekenntnis ihres Glaubens hindert, ist der Mangel an Mut, die Scheu, bei Andersdenkenden anzustoßen. Es ist doch höchst bedauernswert, daß heute, wo man uns freie ungehinderte Ausübung der Religion zugesichert hat, noch so viele Menschen sich finden, die den Mut nicht aufbringen können, in der Oeffentlichkeit zu zeigen, was sie sind: echte gläubige Katholiken. Ohne Einspruch zu erheben und ohne sich zu wehren, lassen sie zu, daß der hl. Glaube und ihre Mutter, die hl. Kirche, in der Oeffentlichkeit geschmäht und herabgesetzt werden. „Ich schäme mich des Evangeliums nicht!" (Röm. 1, 16). Dieses stolze Apostelwort muß dem Katholiken auch in heutiger Zeit Richtschnur für sein Verhalten in der Oeffentlichkeit sein. Auch in unseren Tagen ist das Evangelium noch „eine Kraft Gottes zum Heile für jeden, der daran glaubt". Wir können uns rühmen, daß all das, was man heute wieder in seinem aufbauenden Werte erkennt, Autoritätsbewußtsein, Hingabe an die Führerschaft, Lauterkeit der inneren Gesinnung, Selbstzucht und Wertschätzung der Gemeinschaft, stets zum unveräußerlichen Besitzstande katholischer Glaubensüberzeugung gehört hat.

Neben der Lehrgewalt besitzt die Kirche auch den Auftrag, die von Christus Erlösten zu heiligen. St. Paulus sagt: „Gott hat uns erwählt in Christo vor Grundlegung der Welt, daß wir heilig und untadelhaft seien vor ihm in Liebe." (Epheſ. 1, 4.) Um uns zu heiligen, bringt die Kirche Gott dem Herrn in der hl. Messe das Opfer des neuen Bundes dar und spendet uns die von Christus eingesetzten Sakramente. Dieser großen Gnadenschätze sollen wir Katholiken uns möglichst häufig teilhaftig machen. Unser Heiliger Vater hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Christgläubigen in diesem Jubeljahre, das dem Gedächtnis des Leidens und Sterbens unseres Erlösers gewidmet ist, in Vereinigung mit ihm und in seiner Meinung möglichst oft der hl. Messe beiwohnen. Sei sie doch die fortwährende unblutige Erneuerung des hl. Kreuzesopfers, durch das die Erlösung des menschlichen Geschlechtes vollbracht wurde. Früher war es bei sehr vielen Katholiken eine löbliche Sitte, daß sie, bevor sie an die Tagesarbeit herantraten, die hl. Messe anhörten. Leider ist diese schöne Sitte vielfach geschwunden, und man glaubt genug getan zu haben, wenn man an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe besucht. Ja selbst diese so heilige und strenge Pflicht wird nicht selten versäumt. Ein besonderes Wort möchte ich noch über die kirchlichen Feiertage sagen, die nicht zugleich vom Staate anerkannt sind und leider von vielen Katholiken gar nicht mehr beachtet werden. Die Pflicht, an solchen Tagen der hl. Messe beizuwohnen besteht auch dann, wenn von der Kirche das Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten aufgehoben oder eingeschränkt worden ist. Ich möchte meine geliebten Diözesanen herzlich bitten und ermahnen, zu der schönen Gewohnheit zurückzukehren und nach Möglichkeit täglich die hl. Messe mit Andacht zu hören. Aus dem unerschöpflichen Gnadenborn des hl. Opfers wird uns Kraft und Trost zuströmen für Zeit und Ewigkeit. Unser unvergeßlicher Papst Pius X. hat in

seinem Dekret vom 20. Dezember 1905 den Katholiken den häufigen, ja täglichen Empfang der hl. Kommunion wärmstens empfohlen. Kommen wir dieser Anregung gerne nach, indem wir oft, aber würdig und in rechter Gesinnung zum Tische des Herrn hinzutreten.

Nach dem Plane des göttlichen Heilandes sollte seine Kirche sich über die ganze Welt erstrecken. Allen Völkern der Erde sollte sein Evangelium verkündet werden. Nachdem der hl. Geist im Abendmahlssaale zu Jerusalem auf die Apostel herabgekommen war, begannen sie sofort mit der Predigt der frohen Botschaft des Gekreuzigten und Auferstandenen. Auf die Predigt des hl. Petrus hin ließen sich ungefähr 3000 Menschen am Pfingsttage taufen und bekannten sich für Christus. Dem göttlichen Auftrage entsprechend, zerstreuten die Apostel und Jünger des Herrn sich in der ganzen damals bekannten Welt, um zu den Heiden das Evangelium Christi zu tragen. Gleich ihnen haben später Bonifatius und seine Gefährten unsere deutschen Stammesbrüder bekehrt. Daß die katholische Kirche heute überall verbreitet ist, ist neben der Gnade Gottes dem rührigen Missionseifer zu verdanken. Ordenspriester, Brüder und Schwestern sind unter großen Entbehrungen und Gefahren dorthin vorgedrungen, wohin die frohe Botschaft des Erlösers noch nicht gelangt war. Voll heiliger Begeisterung wollten sie mithelfen, daß sich das Wort erfülle: „Die Erde soll erfüllt werden von Erkenntnis der Herrlichkeit des Herrn, wie Wasser das Meer bedeckt." (Hab. 2, 14). Hier in unserer Stadt bestehen schon seit Jahrzehnten zwei Missionsgesellschaften, die für die Bekehrung der Heidenvölker unermeßlich viel beigetragen haben: Das päpstliche Werk der Glaubensverbreitung und der ebenfalls unter dem Schutz des Hl. Vaters stehende Kindheit-Jesu-Verein. Beide Vereine bilden den Mittelpunkt für die gleichen Vereine in unserem deutschen Vaterlande, die von hier aus ihren Ausgang genommen haben. Sie haben sich die Aufgabe gestellt, den tapferen Glaubensboten durch Gebet und milde Gaben zu helfen. Allen meinen Diözesanen empfehle ich wärmstens den Beitritt zu diesen Vereinen. Auch wir sollen Anteil nehmen an den Opfern und Mühen unserer Missionare und an ihren Erfolgen uns erfreuen. Mit stolzer Freude erwähne ich auch die vielen Missionsgenossenschaften, die in unserer Diözese Niederlassungen besitzen und ihre Mitglieder vorbereiten auf den Dienst an den Seelen in den ihnen anvertrauten Missionen. Möge Gott der Herr ihre Arbeiten segnen, und mögen viele tüchtige, selbstlose und seeleneifrige Jünglinge und Jungfrauen aus ihnen hervorgehen zur Vermehrung der göttlichen Ehre und zur Ausbreitung des hl. Evangeliums! —

Die wunderbare Einigkeit, deren sich die katholische Kirche erfreut, hat ihren Mittel- und Brennpunkt in ihrer einheitlichen Leitung. Christus machte den hl. Petrus zum Felsenfundament seiner Kirche (Matth. 16, 18), und nachdem der Apostel dreimal seine treue Liebe zu Jesus versichert hatte, übertrug er ihm die Regierungsgewalt über seine Kirche (Joh. 21, 15—17). Der Nachfolger des hl. Petrus, mit denselben Gewalten ausgestattet, ist der Papst als Bischof von Rom. Während Christus vom Himmel aus seine Kirche unsichtbar leitet und regiert, ist der Papst sein sichtbarer Stellvertreter und sein Statthalter auf Erden. Ihn sollen alle Christen lieben und verehren. Gleich wie ein Kind seinem Vater folgt, müssen wir seinen Anordnungen, ohne zu nörgeln und zu kritisieren, gehorchen. Wir sind nur in dem Maße gläubig, christlich und katholisch, als wir in allem, was den Glauben betrifft, so denken und sprechen wie der Hl. Vater. Im Mai des vorigen Jahres hatte ich das Glück, den Hl. Vater persönlich zu sehen, ihm die Gefühle der Ehrerbietung und des Gehorsams meiner Diözesanen zu übermitteln und ihm Bericht über das junge Aachener Bistum zu erstatten. Er hat mich mit väterlicher Güte und Liebe aufgenommen. Als ich ihm mitteilen konnte, daß in unserer Diözese noch ein treu katholisches Volk wohne, das festhalte am hl. katholischen Glauben und in unverbrüchlicher Liebe und Anhänglichkeit dem Apostolischen Stuhle ergeben sei, da freute er sich und gab mir den Auftrag, alle meine Diözesanen von Herzen zu grüßen und ihnen seinen Apostolischen Segen zu übermitteln. In diesen ernsten und schweren Zeiten sorgt der Hl. Vater mit großer

Weisheit und Klugheit, mit unerschütterlicher Festigkeit und treuer Hirtensorge für die ihm anvertraute Herde. Beten wir für ihn, damit Gott der Herr ihn erhalte und ihn schütze gegen seine Widersacher. So wollen wir ihm beistehen in seinen schweren Aufgaben.

Die heutige Zeit mit ihren ganz veränderten Verhältnissen in Politik und Wirtschaft fordert von uns, daß wir durch und durch katholisch sind, katholisch fühlen, denken und leben. „Seid wachsam, stehet fest im Glauben, handelt mannhaft und seid stark (1 Kor. 16, 13)". Wir sollen mit Herz und Verstand, mit allen unseren Kräften im Bekenntnis und in der Tat, nicht bloß im privaten, sondern auch im öffentlichen Leben unseren christlich-katholischen Standpunkt vertreten. Dazu gehört ein starker Wille, eine feste Entschlossenheit und ein Bekennermut, der durch nichts in der Welt von seiner Glaubenstreue und seiner Anhänglichkeit an die Kirche sich abbringen läßt. Heute brauchen wir mehr denn je tapfere Männer und mutige Streiter für Christus und sein Reich. Stellen wir uns voll und ganz auf die Seite des göttlichen Heilandes, dessen blutiger Opfertod uns Menschen von Tod und Hölle erlöst hat. Das Glück im Leben und die Seligkeit im Himmel werden unser Lohn sein.

Es segne Euch der Allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, Sonntag Septuagesima,
den 28. Januar 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Fastenhirtenbrief und die nachfolgende Fastenverordnung sind am Sonntag Quinquagesima, den 11. Februar, von der Kanzel zu verlesen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an das Generalvikariat einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 28. Januar 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 37 Krönungstag des Heiligen Vaters.

Am 12. Februar vollendet sich das dreizehnte Jahr, seitdem unser Heiliger Vater, Papst Pius XI., im St. Petersdom zu Rom feierlich als Oberhaupt der Kirche gekrönt wurde. Mit allen treuen Kindern der Kirche werden an diesem Tage auch die Gläubigen unserer Diözese des Vaters der Christenheit in inniger Liebe und Dankbarkeit gedenken. In allen heiligen Messen soll die Oratio pro papa eingelegt werden. Am folgenden Sonntag, den 18. Februar, ist nach dem feierlichen Hochamt das Te Deum zu singen. Mögen die Gläubigen diesen Sonntag besonders dazu benutzen, für den Hl. Vater zu beten und die heilige Kommunion aufzuopfern. Dazu möge der Klerus am Sonntag vorher, am 11. Februar, die Gläubigen angelegentlichst einladen.

Aachen, den 16. Januar 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 38 Umpfarrung eines Bezirkes aus der kath. Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt M.Gladbach in die kath. Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis M.Gladbach-Venn.

Aachen, den 17. Januar 1934.

Durch Urkunde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen vom 21. Dezember 1933 (R 20/32) und Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 5. Januar 1934 (II D 833) werden die Katholiken des Bezirks, welcher durch die Eisenbahnstrecke M.Gladbach-Rheydt-Odenkirchen von der Kreuzung des alten Dülkener Weges mit dem Mühlenweg bis zur Kreuzung Karstraße-Umgehungsbahn, dann durch die Achse Karstraße bis zur Kreuzung Rönneterweg-Karstraße, Achse des Rönneterweges bis zur Kreuzung östliche Grenze des Fabrikgrundstückes „Textilindustrie Niederrhein" mit dem Rönneterweg, östliche Grenze des genannten Fabrikgrundstücks bis zur Kreuzung Roermonderstraße mit der östlichen Grenze des genannten Fabrikgrundstückes, Achse der Roermonderstraße bis zur Kreuzung Stationsweg-Roermonderstraße, Achse des Stationsweges bis zur Kreuzung Mühlenweg-Stationsweg, Achse des Mühlenweges bis zur Kreuzung Dülkener Weg-Mühlenweg umschlossen ist, aus der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt M.Gladbach in die Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis M.Gladbach-Venn umgepfarrt.

Die Umpfarrung erfolgt ohne jede Entschädigung. Die Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Pastoralkonferenz.

Aachen, den 18. Januar 1934.

Im Februar werden in allen Dekanaten Pastoralkonferenzen abgehalten. Da sie wichtigen seelsorglichen Zeitfragen dienen, wird der Besuch dringend empfohlen. Die Termine werden den Hochw. Herren Dechanten rechtzeitig mitgeteilt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Weihnachtskollekte für Theologiestudierende und Priesterseminar.

Aachen, den 19. Januar 1934.

Aus besonderen Gründen bitten wir, den Ertrag der Weihnachtskollekte für die Theologiestudierenden und das Priesterseminar spätestens bis zum 15. Februar durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Auch über die besonderen Spenden möge bis zu diesem Zeitpunkt hierhin berichtet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Katholischer Lichtspielverband (K.L.V.).

Vereinigung für kath. Filmarbeit in Pfarr- und Religionsunterricht.

Aachen, den 22. Januar 1934.

Die Anerkennung des Kath. Lichtspielverbandes als Fachverband der „Deutschen Vereinigung für gemeinnützige Spielstellen" hat den unerwarteten Erfolg gehabt, daß sich herausstellte, daß in Deutschland über 2000 kath. Schmalfilmstellen bestehen, die durch die Neuregelung erst straff zusammengeschlossen werden konnten.

Hierdurch ergibt sich bei dem Kath. Lichtspielverband die dringliche Aufgabe, augenblicklich mit Hilfe der Leiter und Diözesan-Vertreter seiner Spielstellen an die Schaffung des religiösen Films, besonders des Religions-Unterricht-Films und des Pfarr-Heimat-Films, heranzutreten. Es sind zu diesem Zweck eine Reihe von Lehrgängen für Schmalfilm-Aufnahme-Technik, Regie und Dramaturgie in den einzelnen deutschen Diözesen für Geistliche vorgesehen. Für Köln und Aachen findet der Lehrgang statt am

Mittwoch, den 7., Donnerstag, den 8. und Freitag, den 9. Februar ds. Js., in den Kursusräumen der

Bild- und Filmzentrale, G. m. b. H.
Düsseldorf, Klosterstraße 25.

Lehrgangs-Gebühr RM. 3.-.

Billiges Quartier wird nachgewiesen.

Anmeldungen erbeten an die Geschäftsstelle des kath. Lichtspielverbandes (KLV.) Köln, Horst-Wessel-Platz 30, Fernsprecher: Köln 213 413, bis Mittwochmorgen, den 7. Februar.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Kirchenkollekte für den Erweiterungsbau der Kirche in Engelgau (Eifel).

Aachen, den 23. Januar 1934.

Die Kapellengemeinde Engelgau im Dekanat Steinfeld besitzt eine uralte kleine Kirche, deren baulicher Zustand dringend einer gründlichen Ausbesserung bedarf. Zudem ist diese Kirche längst nicht mehr ausreichend für die im Laufe der Zeit angewachsene Seelenzahl der Gemeinde und läßt durch ihre bauliche Enge und Verwahrlosung eine geeignete gottesdienstliche Erfassung der Bewohner, besonders der heranwachsenden Jugend, längst nicht mehr zu. Die Ausbesserung und Erweiterung ist also notwendig und soll darum jetzt in Angriff genommen werden. Hand- und Spanndienste wollen die Bewohner gerne leisten; die Aufbringung der notwendigen Geldmittel aber übersteigt trotz großen Opfersinnes die Kraft der armen Eifelbauern. Wir bewilligen daher eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 25. Februar dss. J., nach vorhergegangener Ankündigung abgehalten werden soll, und deren Ertrag in üblicher Weise durch die Herren Dechanten einzusenden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Priester-Exerzitien

finden vom 5.—9. Februar statt unter Leitung des Hochw. Herrn P. Benninghaus im Exerzitienhause zu Bethlehem. (Bergheim-Erft, Bezirk Köln, Fernruf Nr. 21.)

Nr. 44 Meßintentionen

gingen ein: aus Conzen, Eilendorf, Hergarten, Hürtgen, Kirchberg, Kückhoven, Niederzier, Stockheim, Welldorf, Wickrath und Würm.

Nr. 45 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. Januar dem Stadtdechanten und Pfarrer an St. Dionysius zu Krefeld, Msgr. Prof. Dr. theol. Gregor Schwamborn, die durch den Tod des Pfarrers Josef Husmann erledigte Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Kathedrale in Aachen übertragen.

Ernennung eines Dechanten.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 16. Januar den Pfarrer Karl Bechte in Jülich zum Dechanten des Dekanates Jülich ernannt.

Es wurden ernannt:

am 15. Jan.: Gober Heinrich, Kaplan an St. Antonius in Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan an Herz-Jesu in Kellersberg (Pfr. St. Kastor in Alsdorf), gleichen Dekanates;

" " " Lambertz Peter, Hauskaplan in St. Tönis, zum Hauskaplan in Münsterbusch (Dekanat Stolberg);

am 16. Jan.: Schoenen Heinrich, Kaplan in Vettweis, zum Hauskaplan in St. Tönis (Dekanat Kempen);

am 18. Jan.: Jammers Josef, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan an St. Joachim in Düren (gleichen Dekanates);

am 30. Jan.: Lambertz Hermann, Pfarrer in Kalterherberg, zum Pfarrer an St. Mariae-Rosenkranz in M.Gladbach-Eicken (Dekanat M.Gladbach-West);

" " " Stappers Franz, Kaplan in Bracht, zum Pfarrer in Rickelrath (Dekanat Wegberg).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Jan.: Zimmermanns Heinrich, geb. 7. 1. 1851 in Hasselsweiler, gew. 13. 3. 1875, ehem. Pfarrer an St. Marien in Rheydt, resigniert am 31. 5. 1917, gestorben zu Aachen (83 Jahre alt). R. i. p.

Corrigendum.

De concursu generali ad obtinendas parochias in Nr. 2 des Kirchl. Anzeigers vom 15. Jan. ds. Js. ist zu lesen:

unter a 2: Literatur: Bartmann II. Bd.

unter d 2: Literatur: Eichmann II. Bd.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Vereinbarung von Schiedsgerichten. — Benutzung der Archive für familiengeschichtliche Forschungen. — Familiengeschichte alteingesessener Bauerngeschlechter. — Katholisches Büchereiwesen. — Meldung für die Seelsorge der Landhelfer in Ostpreußen. Staatsmedizinische Akademie Berlin-Charlottenburg. — Der „Deutsche Gruß" in der Schule. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 46 Vereinbarung von Schiedsgerichten.

Aachen, den 3. Februar 1934.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Schiedsgerichtsvertrag muß diese Vereinbarung besonders getroffen werden und darf nicht in der gleichen Urkunde enthalten sein, die sich auf andere Vertragsbestimmungen bezieht.

Infolgedessen ist in Zukunft in allen Fällen, in denen ein Schiedsgericht in einem Vertrag (z. B. Kirchenangestelltenvertrag) vereinbart wird, an den eigentlichen Vertrag auf besonderem Blatt ein Nachtragsvertrag anzuheften, in welchem lediglich die Vereinbarung über die Schiedsgerichtsklausel enthalten ist. Dieser Nachtragsvertrag ist selbstverständlich ebenso wie der Hauptvertrag von beiden Vertragschließenden zu unterzeichnen. Der Nachtragsvertrag ist zu bezeichnen: „Nachtrag zu dem am ... geschlossenen (Anstellungs-)Vertrag zwischen der Kath. Kirchengemeinde ... und ..."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Benutzung der Archive für familiengeschichtliche Forschungen.

Aachen, den 7. Februar 1934.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung macht uns darauf aufmerksam, daß die Benutzung von Archiven zwecks wissenschaftlicher Forschung zumeist unentgeltlich gestattet werde, während familiengeschichtliche Forscher vielfach Schwierigkeiten fänden. „Da im Interesse einer Fernhaltung ungeeigneter Personen von den unter Schutz zu stellenden Schriftdenkmälern von meiner Dienststelle nach eingehender Prüfung an geeignete Sippenforscher Unbedenklichkeitsausweise ausgegeben werden, wäre es möglich und durchaus erwünscht, denjenigen Sippenforschern, welche einen derartigen Ausweis besitzen, die kostenlose Benutzung der Archive zu gewähren. Bei der strengen Auswahl, welche sowohl hinsichtlich der sachlichen Eignung als auch hinsichtlich der Persönlichkeit getroffen wird, wäre von seiten der Ausweisinhaber eine mißbräuchliche und unwissenschaftliche Benutzung der Archive nicht zu befürchten."

Indem wir auch unsererseits den Geistlichen und Kirchenvorständen hiervon Kenntnis geben, bitten wir den mit einem Ausweis versehenen Forschern die Benutzung der Archive tunlichst zu erleichtern. Sollten im einzelnen Falle irgendwelche Bedenken vorliegen, so bitten wir, sich an uns zu wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Familiengeschichte alteingesessener Bauerngeschlechter.

Aachen, den 7. Februar 1934.

Es bestehen Bestrebungen, die Familiengeschichte der Bauerngeschlechter mit altererbtem Besitze urkundlich festzulegen. Einer Anregung des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgend, ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer, diese Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern und bei der Ausstellung von Urkunden, die zu genanntem Zwecke erbeten werden, sich mit dem Ersatz der etwa entstehenden Barauslagen zu begnügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Katholisches Büchereiwesen.

Aachen, den 8. Februar 1934.

Anläßlich der Neuordnung des öffentlichen Büchereiwesens durch den Staat (vergl. Verfügung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. Dezember 1933) wird darauf hingewiesen, daß alle katholischen Pfarrbüchereien dem Borromäusverein in Bonn angeschlossen sein müssen. Soweit dies bisher nicht geschehen ist, möge man unverzüglich dem Diözesanpräses Offergeld, Aachen, Jakobstraße 204, davon Mitteilung machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Februar 1934.

Nr. 50 Meldung für die Seelsorge der Landhelfer in Ostpreußen.

Aachen, den 10. Februar 1934.

Durch die Einrichtung der Landhilfe ist eine große Reihe Landhelfer vom Westen zum Osten gezogen. Zugleich sind in den letzten Jahren aus dem Westen katholische Siedler im Osten angesetzt worden. Die Seelsorgskräfte der Diözese Ermland, zu der Ostpreußen gehört, reichen für die seelsorgliche Betreuung der Landhelfer und Siedler nicht aus.

Deshalb ist beabsichtigt, aus den westlichen Aussende-Diözesen einige Geistliche für die genannte seelsorgliche Arbeit im Osten vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Diese Seelsorgskräfte müssen in der Jugendseelsorge bereits eine gewisse Bewährung haben, auch müssen sie körperlich ganz gesund sein. Die recht schwierige seelsorgliche Arbeit verlangt dazu eine starke übernatürliche Einstellung.

Kapläne, die bereits über eine seelsorgliche Praxis verfügen und die obigen Voraussetzungen erfüllen, wollen, falls sie eine solche Seelsorgsstelle im Osten vorübergehend annehmen wollen, unter Beifügung ihres Lebenslaufes sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Staatsmedizinische Akademie Berlin-Charlottenburg.

Aachen, den 10. Februar 1934.

Auf Grund eines an uns gesandten Schreibens des Herrn Preußischen Ministers des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geben wir dem Hochwürdigen Klerus die Gründung der Staatsmedizinischen Akademie Berlin-Charlottenburg, die am 19. September 1933 erfolgte, bekannt. Diese Akademie soll Aus- und Fortbildungsstätte für Aerzte, Beamte und Erzieher auf den Gebieten der Rassenhygiene, Erbgesundheitslehre und Bevölkerungspolitik werden. Außerdem sieht der Lehrplan die bisher in den Sozialhygienischen Akademien vermittelte Ausbildung in allgemeiner Sozialhygiene, in der speziellen Gesundheitsfürsorge und der sozialen Pathologie, in Organisations- und Gesetzeskunde vor, ferner die Ausbildung im Luft- und Gasschutz.

Wir weisen die Geistlichkeit auf die Möglichkeit der Teilnahme an den Veranstaltungen der Staatsmedizinischen Akademie in Berlin-Charlottenburg hin.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 52 Der „Deutsche Gruß" in der Schule.

Aachen, den 13. Februar 1934.

Das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bringt in seinem Heft 3 vom 5. Februar „Leitgedanken zur Schulordnung" des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Indem wir auf diese Leitgedanken aufmerksam machen, geben wir aus der Nummer V. einen Abschnitt wieder und ersuchen die Hochwürdigen Herren Geistlichen, sich danach zu richten.

Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb der Schule den deutschen Gruß (Hitlergruß).

Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler"; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler". Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler"; die Schüler antworten in gleicher Weise.

Sonst grüßen die Schüler die Mitglieder des Lehrkörpers im Schulbereich nur durch Erheben des rechten Armes in angemessener Haltung.

Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch „Gelobt sei Jesus Christus" „In Ewigkeit Amen" begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruß zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen.

Den nichtarischen Schülern ist es freigestellt, ob sie den deutschen Gruß erweisen oder nicht.

Zum Beginn der Schule nach allen Ferien und zum Schulschluß vor allen Ferien hat eine Flaggenehrung vor der gesamten Schülerschaft durch Hissen bzw. Niederholen der Reichsfahnen unter dem Singen einer Strophe des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes stattzufinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 30. Jan.: Zimmermann Heinrich, Kaplan in Anrath, zum Pfarrer in Stockheim (Dek. Vettweiß);

am 6. Febr.: Seeves Julius, Rektor in Mülhausen, Pfarre Oedt, zum Pfarrer in Merken (Dek. Derichsweiler);

am 7. Febr.: Frembgens Hubert, Kaplan in Eschweiler-Nöhe, zum Kaplan in Bracht (Dek. Lobberich);

am 8. Febr.: Koß Heinrich, Rektor in Gerderhahn (Pfarre Gerderath), zum Rektor in Mülhausen (Pfarre Oedt - Dek. Kempen).

Resignation.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 15. Februar die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Fürdens auf die Pfarrstelle Stolberg-Mühle angenommen und denselben zum 3. März krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Janssen Josef, geb. 6. 11. 1882 in Saeffelen (Kr. Heinsberg), gew. 14. 3. 1908, Direktor der Kanzlei am Bischöfl. Generalvikariat zu Aachen, gestorben 10. Febr. 1934 (51 Jahre alt). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Dank für die Einsetzung der hl. Eucharistie und des Priestertums. — Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen. — Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. — Betr. Krankenheilungen bei Gelegenheit der Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier — Sonntagsgottesdienst und NS.-Organisationen. — Unerlaubtheit der studentischen Mensur. — Gehaltsnachweis der Pfarrer und Rektoren. — Haussammlungen. — Ansteckende Krankheiten bei Täuflingen. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 54 Dank für die Einsetzung der hl. Eucharistie und des Priestertums.

Das Jubiläumsjahr des Todes Christi ist zugleich das Jubeljahr der Einsetzung des Priestertums und des Allerheiligsten Altarssakramentes. Deshalb sollen wir uns auf Wunsch des Heiligen Vaters am 15. März dieses Jahres besonders an die Einsetzung des Priestertums, am 18. März und am Gründonnerstag die des Allerheiligsten Altarssakramentes erinnern. Am 15. März gedenken die Priester der ganzen Welt durch eine Anbetungsstunde vor dem Tabernakel der Gnaden und Pflichten des Priestertums; in unserer Diözese mögen in jedem Dekanate die Geistlichen, die nicht dringend beruflich verhindert sind, nachmittags 5 Uhr oder zu einer anderen gelegenen Stunde in einer Kirche zu gemeinsamer stillen Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes sich versammeln. Es kann damit die Abhaltung einer Pastoralkonferenz verbunden werden. Die Hochwürdigen Herren Dechanten wollen hierüber das Nötige anordnen.

Am Passionssonntag, den 18. März, findet in allen Pfarr-, Rektorats- und öffentlichen Klosterkirchen die Feier des Dreizehnstündigen Gebetes statt. Die Gläubigen mögen sich an diesem Tage mit besonderer Dankbarkeit der großen Liebe erinnern, die uns der göttliche Heiland durch die Einsetzung des hl. Meßopfers und der hl. Kommunion erwiesen hat; sie mögen an diesem Tage, wenn möglich, zum Tische des Herrn gehen und eifrig zum Allerheiligsten Altarssakrament beten. Getreu den eindringlichen Mahnungen des Heiligen Vaters wollen wir unermüdlich zu Gott flehen, daß er die heilige Kirche und ihr Oberhaupt segnen und die Gläubigen, besonders die Jugend, in der Treue gegen den heiligen Glauben erhalten und stärken, und daß er gnädig auf unser geliebtes Vaterland herabschauen und ihm Schutz und Segen spenden wolle. Den Priestern wird empfohlen, soweit es ihnen möglich ist und sie nicht durch andere Verpflichtungen gebunden sind, am 18. oder 19. März für Kirche und Vaterland eine hl. Messe zu lesen. Der Gründonnerstag, an dem in der Kirche das Allerheiligste Sakrament auf festlich geschmücktem Altare steht, soll uns in diesem Jahre besonders teuer sein. Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, es möchten an diesem Tage Klerus und Laien die heilige Osterkommunion empfangen.

Ich bitte die Geistlichen, in den Fastenpredigten und den Predigten und Verkündigungen am Sonntag, den 11. März, die Gläubigen zu ermahnen, im Sinne des Heiligen Vaters das Jubiläum der Einsetzung des Allerheiligsten Altarssakramentes zu begehen.

Aachen, den 21. Februar 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Februar 1934.

Nr. 55 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 19. Februar 1934.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. März d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Boxgraben 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 19. Februar 1934.

Für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit 9- oder 6jährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur vier Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Betr. Krankenheilungen bei Gelegenheit der Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier.

Aachen, den 20. Februar 1934.

Von verschiedenen Seiten, nicht nur aus der Diözese Trier, sondern auch aus anderen Diözesen, welche Pilger zur Verehrung des Hl. Rockes nach Trier entsandt haben, sind Mitteilungen an das Bischöfliche Generalvikariat in Trier gelangt, daß Krankenheilungen erfolgt sind, die bisher dem Krankenausschuß in Trier noch nicht gemeldet sind. Es ist offenbar von großer Wichtigkeit, daß alle erfolgten Heilungen möglichst genau geprüft und eventuell festgestellt werden.

Deshalb ersuchen und beauftragen wir die HH. Pfarrer und Pfarr-Rektoren unserer Diözese, uns bis zum 1. April d. J. möglichst genaue Berichte einzusenden über die ihnen bekanntgewordenen

Heilungen an Kranken, die den Hl. Rock in Trier verehrt haben oder zu dessen Berührung zugelassen worden sind. Diesen Berichten mögen hinzugefügt werden die näheren Angaben der betreffenden Kranken selbst und zuverlässiger Zeugen über den Verlauf der behaupteten Heilung und ein pfarramtliches Zeugnis über die Persönlichkeit des Kranken. Ferner ist beizufügen ein genaues Zeugnis des Arztes, der vor der Wallfahrt den vom Krankenausschuß in Trier übersandten Fragebogen ausgefüllt hatte, über den jetzigen Gesundheitszustand des als geheilt gemeldeten Kranken.

In Fällen, in denen der amtliche Fragebogen nicht ausgefüllt war, möge das Zeugnis des Hausarztes angefordert werden über den Gesundheitszustand des Kranken sowohl vor wie nach der Wallfahrt zum Hl. Rock.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Sonntagsgottesdienst und NS.-Organisationen.

Aachen, den 20. Februar 1934.

In Artikel 31 Absatz 4 des Reichskonkordates wird bestimmt:

„Insoweit das Reich und die Länder sportliche und andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre."

Zu diesen Organisationen gehören die NS.-Jugend- und Wehrorganisationen sowie der Arbeitsdienst.

Um diese weittragende Bestimmung ins praktische Leben umzusetzen, weisen wir alle Seelsorger an, mit den Führern obiger Organisationen über die treue Durchführung derselben zu verhandeln. Die Heiligung des Sonntags und der Besuch des Gottesdienstes ist für die gesamte Volks- und Jugenderziehung von so großer Bedeutung, daß sich ihre Mißachtung nicht nur im persönlichen, sondern auch im Familien- und Volksleben gar bald verhängnisvoll auswirken müßte. Die Seelsorger werden ihrerseits alles tun, um die Erfüllung der religiösen Verpflichtungen den Mitgliedern der NS.-Organisationen möglichst zu erleichtern. Falls Binationsvollmacht benötigt wird, ist sie von Fall zu Fall bei uns einzuholen.

Ueberall dort, wo örtliche Vereinbarungen bezüglich des Gottesdienstbesuches nicht zustandekommen oder gröbliche Verletzungen der Konkordatsbestimmungen vorkommen, wolle an uns streng sachlich berichtet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Unerlaubtheit der studentischen Mensur.

Aachen, den 22. Februar 1934.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren anzuweisen, soweit es die örtlichen Verhältnisse ihrer Seelsorgsbezirke angezeigt erscheinen lassen, an einem Sonntag der Fastenzeit von den Kanzeln folgendes erneut den Gläubigen zur Kenntnis zu bringen:

„Nach den ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche noch aus jüngster Zeit, vom 10. Februar 1923 und vom 13. Juni 1925, fällt unter den kirchlichen Begriff des Duells, somit unter die gleichen kirchlichen Strafen, auch die auf den deutschen Universitäten übliche studentische Mensur (Bestimmungsmensur). Ausdrücklich verwirft die Kirche dabei die neuerlich da und dort vertretene Meinung, als ob von den kirchlichen Strafen nur jene Mensuren getroffen würden, bei denen eine Gefahr schwerer Verwundung besteht. Sie erklärt, daß auch solche Mensuren unter die kirchlichen Strafen des Duells fallen, bei denen irgendeine Gefahr schwerer Verwundung gar nicht vorliegt.

Für einen Katholiken ist daher der Eintritt in jede satisfaktiongebende, sogenannte schlagende Verbindung streng verboten. Mit dem Eintritt in diese nimmt er die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen. Beim ersten Duell oder bei der ersten Mensur, woran er, wenn auch nur als Zuschauer, teilnimmt, ist er bereits der schweren kirchlichen Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation verfallen. Und selbst, wenn die eine oder andere schlagende Verbindung, wie es vereinzelt neuestens vorkommen soll, ihren katholischen Mitgliedern eine Verpflichtung zur sogenannten Satisfaktion nicht auferlegt, sind diese

doch in nächster Gelegenheit zur Teilnahme an Mensur und Duell. Darum dürfen katholische Eltern oder Vormünder, bzw. Vorgesetzte, den Eintritt ihrer Söhne oder Mündel oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen unter keinen Umständen gestatten." (Corsten, Sammlung kirchl. Erlasse S. 314 f.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Gehaltsnachweis der Pfarrer und Rektoren.

Aachen, den 23. Februar 1934.

In den ersten Tagen des Monats März werden wir den Herren Dechanten Gehaltsnachweise zuschicken mit dem Auftrage, jedem Pfarrer ihres Dekanates umgehend zwei Vordrucke zu übermitteln. Wir ersuchen die Herren Pfarrer, die Nachweise über ihre Dienstbezüge im Rechnungsjahr 1933/34 sorgfältig auszufüllen und uns beide Nachweise möglichst bald, spätestens bis zum 5. April d. J., einzureichen, damit die Abrechnung ehestens fertiggestellt werden kann.

Den Herren Rektoren, die aus unserem Unterstützungsfonds im Rechnungsjahr 1933/34 Gehaltszuschüsse bezogen haben, werden die Vordrucke von uns unmittelbar zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Haussammlungen.

Aachen, den 23. Februar 1934.

Diejenigen Herren Pfarrer oder Rektoren, die für das Jahr 1935 eine Haussammlung wünschen, mögen tunlichst bald ein Gesuch an den Herrn Oberpräsidenten richten; dasselbe ist eingehend, jedoch nicht mit zu vielen Worten, zu begründen und zur Weiterleitung an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Ansteckende Krankheit bei Täuflingen.

Aachen, den 23. Februar 1934.

Auf Wunsch der Staatsregierung bringen wir dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis, daß der Minister des Innern in einem Erlaß vom 20. Dezember 1933 — III a. III 2370/33 — angeordnet hat, „daß die Hebammen die Mütter belehren, bei Massentaufen dafür zu sorgen, daß mit Schälblasen behaftete Säuglinge von den gesunden Säuglingen ferngehalten und erst nach diesen dem Geistlichen zur Taufe zugeführt werden. Sie sollen auch den Geistlichen auf die Erkrankung des Kindes aufmerksam machen".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Priester-Exerzitien

im **Bonifatiushause bei Emmerich.**

(Leitung P. v. Brackel S. J.)

5.-9. März 3 Tage, 28. März bis 1. April (Religionslehrer) 3 Tage, 9.-13. April 3 Tage, 13.-19. Mai 5 Tage, 18.-22. Juni 3 Tage.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Exerzitienleitung, Bonifatiushaus bei Emmerich.

Nr. 64 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 10. Febr.: Florenz Heinrich, Kaplan an St. Peter in Aachen, zum Kaplan in Lobberich (gl. Dekanates);

" " " Graafen Karl, Kaplan in Jüchen, zum Kaplan an St. Peter in Aachen (gl. Dekanates);

" " " Nailis Viktor, Rektor in Boscheln (Pfr. Uebach), zum Rektor am Allg. Krankenhaus in Viersen (gleichen Dekanates);

am 13. Febr.: Müller Paul, Kaplan an St. Kreuz in Aachen, zum Pfarrer in Kalterherberg (Dek. Montjoie);

am 21. Febr.: Havenith Matthias, Rektor in Wolfert (Pfr. Rescheid), zum Rektor in Boscheln (Pfr. Uebach — Dek. Alsdorf);

" " " Meyer Eduard, Rektor in Warden (Pfr. Höngen), zum Rektor in Gerderhahn (Pfr. Gerderath, Dekanat Erkelenz).

Resignation.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 8. Februar die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Küppers auf die Pfarrstelle Schleiden (Dekanat Aldenhoven) angenommen und denselben zum 31. März dss. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Richtlinien für die Katholische Aktion der Diözese Aachen. — Engelbertusverein. — Richtlinien für die Umzugskasse des Bistums Aachen. — Pfarrbesoldung 1934. — Ermäßigung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer. — Anstalten und Einrichtungen der katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege. — Abholen der Hl. Oele. — Sondertagung des Katholischen Akademikerverbandes. Kollekte für das Hl. Land. — Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora. — Betr.: „Seelsorge im Umbruch der Zeit." — Verbotene Bücher. — Empfehlung von Büchern und Zeitschriften usw. — Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrer, die ihren Austritt aus der Kirche widerrufen haben. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr.65 Richtlinien für die Katholische Aktion der Diözese Aachen.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Im Sinne des Heiligen Vaters ist die Kath. Aktion (K. A.) die Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat der Kirche. („Enzyklika: Ubi arcano".) Sie ist also Aufgabe vorwiegend der Laien. Demgemäß ist die K. A. Teilnahme am hierarchischen Apostolat. Teilnahme der Laien an diesem Apostolat. Einheitliche und hierarchische Einordnung der Laien in diese Apostolatsarbeit.

2. Der Führer für die K. A. ist für die:
Gesamtkirche: der Heilige Vater,
Diözese: der Bischof,
Pfarre: der Pfarrer.

3. Bei der laienapostolischen Arbeit unter der geistlichen verantwortlichen Führung ist zu unterscheiden zwischen persönlicher katholischer Lebensgestaltung und Haltung und der apostolischen Einwirkung auf die christlichen Mitmenschen.

Wenn auch der ernste Wille zur Mitarbeit in der K. A. das Haupterfordernis für die Zulassung ist, so muß der Laienapostel doch von ernstem Streben nach gnadenvoller persönlicher Lebensgestaltung und dem Wunsche, sich für die Laienarbeit immer geeigneter zu machen, beseelt sein.

4. So wünschenswert, ja notwendig die Eroberung aller Menschen für Christi Reich ist, so ist doch trotz ihrem eifrigen Wirken eine zu starke Betonung der K. A. in der Oeffentlichkeit, besonders in der Presse zu vermeiden. Die betonte Geschäftigkeit erweckt auf der einen Seite falschen Argwohn, auf der anderen Seite übertriebene Erwartungen.

5. Die K. A. ist keine neue Organisation, vielmehr die Zusammenfassung vorhandener Kräfte zu planmäßigem Einsatz für die Wiedererweckung katholischen Lebens. Ihre Zusammenarbeit liegt nur und ausschließlich auf religiösem und kulturellem Gebiete.

6. Die Verwirklichung der Aufgaben der K. A. setzt für alle Mitarbeiter - Geistliche wie Laien - eine genaue Kenntnis der einschlägigen Aufgaben, der Hemmungen und Förderungsmöglichkeiten voraus. Darum soll der Klerus die Fragen emsig studieren und vor allem in Pastoral-Konferenzen besprechen. Die führenden Laien werden neben der eigenen Orientierungsarbeit besonders in Exerzitien und Einkehrtagen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen sein. Nur so wird eine unerläßliche Planarbeit in Einheitlichkeit durchgeführt, ohne zur Schablone zu werden. Exerzitien und Einkehrtage müssen die Führerschule für die K. A. werden.

II. Spezielles.

1. Gemäß No. I Absatz 2 ist der Bischof der Leiter der K. A. in der Diözese. Er gibt ihrer Betätigung Richtlinien, Weisungen und Anregungen,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. März 1934.

weist auf die Fragen und Arbeitsgebiete hin, die besonders behandelt werden sollen, und beruft nach Bedarf die örtlichen Leiter zu Besprechungen.

In wichtigen Fragen und Schwierigkeiten wenden sich die örtlichen Leiter an ihn zum Bericht und um Einholung von Rat. Sie können ihm auch Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Arbeit der K. A. unterbreiten.

2. Die kath. Pfarrgemeinde ist der eigentliche Arbeitsraum für die intensive Arbeit der K. A. Die Wiedererweckung der Pfarrgemeinde als Organisation zur lebendigen religiösen Pfarrgemeinschaft ist ein Hauptziel der K. A. Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist die Wiederverchristlichung der Familiengemeinschaft. Die Eltern wie die Kinder sind für diese Aufgaben nachdrücklichst zu erwärmen.

3. Der Pfarrer beruft für diese Arbeit einen Arbeitskreis aus Laien (Pfarrat). Dabei sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen sowohl Vertreter der kath. Vereine wie der Pfarrkinder, die keinem Vereine angehören.

Aus dem Mitarbeiterkreis sondere er sich einen kleinen Führerrat aus, in welchem mindestens je ein Mann, eine Frau, ein Jungmann und ein Jungmädchen vertreten sind. Führerrat und Mitarbeiterkreis (Pfarrat) arbeiten unter Leitung des Pfarrers. Wo in kleinen, ländlichen Pfarreien Schwierigkeiten hinsichtlich der Berufung eines solchen Arbeitskreises bestehen, möge der Pfarrer unter Benutzung geeigneter Kräfte und in Anlehnung an bestehende Einrichtungen die Ziele der K. A. zu erreichen suchen. Wir erwarten darüber eingehenden Bescheid. Im Zweifelsfalle wende man sich an uns.

4. Entsprechend der religiösen Arbeit der K. A. sollen alle Beratungen und Veranstaltungen mit Gebet beginnen und schließen. Eine entsprechende kurze geistliche Lesung (Bibel, Nachfolge Christi etc.) ist zu empfehlen.

5. Die kath. Vereine behalten ihre Selbständigkeit. Sie müssen aber besonders bedacht sein auf die einheitliche und planmäßige Zielsetzung der kath. Arbeit für die ganze Pfarrgemeinde.

6. Für die besonders geartete Arbeit an den männlichen und weiblichen Gliedern der Pfarrgemeinde, wie auch für besondere Arbeitsgebiete (Gewinnung Abseitsstehender, der Presse usw.) kann eine Einrichtung besonderer Arbeitszirkel empfehlenswert sein; doch darf nicht Hauptzweck auf Organisation gelegt werden.

NB. Bis längstens Pfingsten d. J. wollen die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren über die erfolgte Bildung der Ausschüsse unter gleichzeitiger Mitteilung des Namens des Laienvorsitzenden an uns berichten.

Aachen, den 5. März 1934.

Der Bischof von Aachen:
† Josef.

Nr. 66 Engelbertusverein.

Aachen, den 5. März 1934.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus der Diözese die Erhaltung und Förderung des St. Engelbertus-Vereins zur Unterstützung emeritierter Geistlicher. Diese Empfehlung sprechen wir um so nachdrücklicher aus, als die Auszahlung der gesetzlichen Pensionen immer größeren Schwierigkeiten begegnet. Es ist ein gottgefälliges und segensreiches Werk, geistlichen Mitbrüdern beizustehen, wenn Alter oder Krankheit sie nötigt, ihre Berufsarbeit einzustellen. Der Wert eines solchen Liebeswerkes wird nicht gemindert, wenn man damit eine kluge Vorsorge für das eigene Wohlergehen in alten und kranken Tagen verbindet. So den Mitbrüdern zu dienen und sich selbst zu nützen, haben sich am 13. August 1889 zu Köln unter freudiger Zustimmung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Kardinal Krementz besorgte Priester zu einem Verein zusammengeschlossen, dem bis zur Stunde ständig neue Mitglieder beigetreten sind. Durch die jährlich eingelaufenen Vereinsbeiträge sowie - was höchste Anerkennung verdient - durch hochherzige Stiftungen konnte sich im Laufe der Jahre ein Vereinsvermögen ansammeln, das auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung vor Kriegsausbruch der Summe von einer Million Mark sich genähert hatte.

Viel Gutes hat der St. Engelbertus-Verein während seines Bestehens geleistet; vielen altersschwachen und arbeitsunfähigen Geistlichen konnte eine dankbar empfundene Hilfe geboten werden. Als die Pensionsverhältnisse der Geistlichen durch Einrichtung der Ruhegehaltskasse gesetzlich geregelt wurden, glaubten viele, der St. Engelbertus-Verein sei damit entbehrlich geworden;

indes ist er glücklicherweise erhalten geblieben und hat niemals, selbst nicht während der Inflationszeit, aufgehört, alten und kranken Priestern in ihren zeitlichen Sorgen wirksam beizustehen. In Zukunft wird ein Verein wie der St. Engelbertus-Verein immer weniger zu entbehren sein, zumal die Lage der Ruhegehaltskasse immer schwieriger wird. Unser Dank gilt allen denjenigen, die in brüderlichem Gemeinschaftsgeist Jahr für Jahr zu dem Zweck des Vereins beigesteuert haben; besonderer Dank jenen, die durch großmütige Stiftungen, Schenkungen und Legate ihr Vereinsinteresse bekundet haben! In der herzlichsten und eindringlichsten Weise bitten wir die gegenwärtigen Mitglieder, dem Verein die Treue zu bewahren, und den jüngeren Klerus, in einmütiger Geschlossenheit dem Verein beizutreten.

Es ist unser dringender Wunsch und ausgesprochener Wille, daß die Hochwürdigen Herren Dechanten bei der jährlichen Visitation sich über den Stand des St. Engelbertus-Vereins in ihren Dekanaten erkundigen und das Interesse für den Verein erhalten und fördern. Gern gestatten wir, daß die Kirchengemeinden den Geistlichen in den beiden ersten Jahren nach ihrer Priesterweihe die Zahlung des Vereinsbeitrags erleichtern, indem sie die Entrichtung von 10.- RM., d. h. des halben Jahresbeitrages, auf die Kirchenkasse übernehmen. Möge der St. Engelbertus-Verein wie bisher so auch in Zukunft für so manche Priester, die in gesunden Tagen ihr Bestes geleistet haben, ein Segen sein, der in ihren alten und kranken Tagen für sie eine wesentliche Linderung ihrer zeitlichen Sorgen bedeutet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Richtlinien für die Umzugskasse des Bistums Aachen.

Aachen, den 5. März 1934.

1.

Ab 1. März 1934 vergütet die Umzugskasse $^3/_5$ der Umzugskosten, und zwar lediglich des Grundpreises, bei einer ordnungsmäßigen, im Kirchl. Anzeiger bekanntgegebenen Versetzung, wenn die Stelle, auf welche der Geistliche versetzt wird, der Umzugskasse angeschlossen ist und ihre Beiträge pünktlich gezahlt hat. Die erste Anstellung gilt nicht als Versetzung. Es kommt nur der Transport der Möbel von der bisherigen auf die neue Stelle in Frage.

2.

Die Geistlichen können bezgl. der Speditionsfirma, die den Umzug vornehmen soll, Vorschläge machen. Es sind wenigstens zwei unabhängige Kostenanschläge einzureichen. In ihnen sind der Grundpreis und die Nebenkosten einzeln aufzuführen und alsdann die Schlußsumme für den ganzen Umzug anzugeben. Vor der mündlichen oder schriftlichen Erteilung eines Auftrages sind die eingeholten Offerten dem Bischöflichen Generalvikariat (Umzugskasse) einzureichen, das seinerseits weitere Kostenanschläge zum Vergleich heranziehen kann.

Umzüge, die ohne unsere Genehmigung vergeben oder durch eine andere als von uns genehmigte Firma ausgeführt werden, werden von uns nicht anerkannt, und es wird für solche ungenehmigten Umzüge keinerlei Zuschuß gewährt.

Persönliches Vorstelligwerden eines Spediteurs oder seines Vertreters beim Bischöflichen Generalvikariat ist zwecklos.

3.

Pfarrern wird eine Wagenlänge bis zu 12 Metern, Hilfsgeistlichen eine solche bis zu 10 Metern eingeräumt.

4.

Der Geistliche bleibt in allen Fällen Auftraggeber und ist allein der Speditionsfirma für eine pünktliche Bezahlung der Rechnung haftbar.

Nach der Durchführung des Umzugs reicht der Geistliche uns die Rechnung nebst dem genehmigten Kostenanschlag zur Prüfung ein, worauf wir die bewilligte Beihilfe auf das Postscheckkonto der betr. Kirchengemeinde überweisen.

5.

Der auch sonst allgemein für die Kirchengemeinden gültige Grundsatz, bei Auftragserteilung möglichst einheimische Firmen zu berücksichtigen, möge auch in denjenigen Fällen, in denen Geistliche einen Umzug zu vergeben haben, Anwendung finden. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür

ist angemessene Preisbildung und Zuverlässigkeit. 6.

Sämtliche Anfragen und Anträge sind zu richten an: Das Bischöfliche Generalvikariat (Umzugskasse), Aachen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 68 Pfarrbesoldung 1934.

Aachen, den 6. März 1934.

Der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung macht uns unter dem 24. Februar 1934 die Mitteilung, daß bei der Aufstellung des Entwurfs des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1934 eine weitere Kürzung des Pfarrbesoldungsfonds um 1,5 Millionen Reichsmark unabwendbar gewesen sei, ferner, daß das Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931, das am 31. März 1934 abläuft, nicht verlängert werde.

Wie das tatsächliche Pfarrgehalt im nächsten Jahre sein wird, kann z. Zt. nicht festgestellt werden, da die große Verminderung des gesamten Stelleneinkommens der Pfarrer, besonders durch die Pachtermäßigungen, erst festgestellt werden muß. Um möglichst bald eine genaue Berechnung der Ausfälle im Gehalt zu haben, ersuchen wir die Hochw. Herren Pfarrer, die Gehaltsnachweise umgehend, spätestens bis 5. April, an uns einzusenden.

Wer unserer Aufforderung nicht nachkommt, ist für Härten, die sich aus der späteren monatlichen Zuteilung der Staatszuschüsse ergeben, verantwortlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Ermäßigung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

Aachen, den 7. März 1934.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Steuerermäßigung für den Geistlichen beansprucht werden kann, wenn eine Schwester des Geistlichen den Haushalt führt, die gegebenenfalls keinen Barlohn, sondern nur freie Wohnung und Verpflegung erhält. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Steuerermäßigung für „Hausgehilfinnen" beruht auf dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, das im Abschnitt IV Artikel I dem § 56 des Einkommensteuergesetzes einen § 56 a hinzufügt, nach welchem die Kinderermäßigungen auf die Hausgehilfinnen ausgedehnt werden.

Nach § 12 Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Juni 1933 gelten als Hausgehilfinnen solche weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Es heißt also nicht Barlohn, sondern Lohn. Lohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind aber auch „geldwerte Bezüge" (§ 36) oder „Sachbezüge" (§ 69), also Wohnung, Beköstigung, Licht, Brand, Kleidung, Wäsche, Schuhwerk usw.

Nach § 12 Ziffer 2 sind unter häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art die Dienste zu verstehen, die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Heizung der Wohnräume, die Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder usw.

Werden sowohl Dienste gewöhnlicher Art als auch Dienste höherer Art (z. B. Aufsicht) verrichtet, so kommt es darauf an, wofür die betr. Person überwiegend eingestellt ist (§ 12 Ziffer 4).

Wenn demnach neben der Schwester des Geistlichen noch ein Dienstmädchen tätig ist, kommt es darauf an, ob die Schwester trotzdem die gewöhnlichen Arbeiten (s. oben) mitverrichtet oder vorwiegend Aufsicht führt. Im ersteren Falle kann der Geistliche für zwei Personen die Hausgehilfinnenermäßigung beanspruchen, in letzterem Falle nur für eine.

Wenn ein Bürgermeisteramt die Eintragung der Hausgehilfinnen nach den vorstehenden Darlegungen verweigert, wende man sich beschwerdeführend an das Finanzamt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Anstalten und Einrichtungen der katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege.

Aachen, den 8. März 1934.

In den letzten Jahren, besonders im Jahre 1933, sind tiefgehende Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete, vor allem auch auf dem Ge-

biete des in- und ausländischen Kapitalmarktes, vor sich gegangen. Von ihnen sind auch die Anstalten und Einrichtungen der katholischen Wohlfahrts- und Kulturpflege, soweit sie Schuldner von Inlands- oder Auslandskrediten sind, betroffen.

Mehr als zuvor zeigt sich die Notwendigkeit, daß den genannten Anstalten und Einrichtungen in Fragen der Kreditgewährung, der Umschuldung, der Zinserleichterung usw. eine sachverständige Stelle zur Verfügung steht, die in all diesen Dingen Rat und Auskunft erteilen kann.

Wir gestatten uns deshalb, darauf hinzuweisen, daß die

Hilfsgemeinschaft
für Katholische Wohlfahrts- und Kulturpflege
Berlin NW. 24, Oranienburgerstr. 13/14

seit sieben Jahren die Beratung und Hilfeleistung für kirchliche und karitative Anstalten auf wirtschaftlichem - vor allem finanziellem - Gebiet als ihre Hauptaufgabe pflegt. Ihre Inanspruchnahme kann besonders heute für die genannten Einrichtungen von großem Wert sein. Durch umfangreiche Erfahrungen auf unserem Sondergebiet und Anknüpfung wertvoller Beziehungen mit allen hier in Frage kommenden Kreditstellen, besonders auch den ausländischen Banken, sind bei uns die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die kirchlichen und die karitativen Anstalten in allen Finanzangelegenheiten bei uns in sachverständiger Weise beraten und unterstützt werden können.

Die beratende Tätigkeit erfolgt kostenlos. Soweit für die Ausführung besonderer Aufträge Unkosten berechnet werden müßten, für die in jedem Einzelfalle eine vorherige Vereinbarung getroffen wird, bürgt der gemeinnützige Charakter der Hilfsgemeinschaft dafür, daß die Anstalten vor jeder unnötigen Ausgabe geschützt werden.

Wir bitten, in allen Finanzfragen, in denen eine Beratung gewünscht wird, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Hilfsgemeinschaft
für Katholische Wohlfahrts- und Kulturpflege
Gemeinnützige Aktiengesellschaft
C. F. Schneider ppa. Dr. Dickerhoff.

Wir geben hiermit obiges Anschreiben bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Abholen der Hl. Oele.

Aachen, den 9. März 1934.

Die Verteilung der Hl. Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11,30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochw. Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Hl. Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Sondertagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 10. März 1934.

Der Katholische Akademikerverband veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 12. April 1934 seine zehnte, unter Leitung des Sanitätsrats Dr. Wilhelm Bergmann, Cleve, stehende Sondertagung über Religion und Seelenleiden in Paderborn.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Sämtliche Vorträge und Beratungen (mit Ausnahme des Lichtbildervortrags) finden im Festsaal des Leokonvikts statt.

2. Die Teilnehmerkarte, die bis zum 6. April bei der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16, zu erhalten ist, kostet für Mitglieder des Verbandes 4 Mark, für Nichtmitglieder 5 Mark. Die Karten werden nach Eingang des Teilnehmerbetrages von der Kanzlei zugesandt (Zahlungsadresse: Katholischer Akademikerverband in Köln, Altenbergerstraße 16, Postscheckkonto Köln 52517).

3. Spätere Anmeldungen, also nach dem 6. April, können nur noch in Paderborn bei der Tagungskanzlei im Leokonvikt entgegengenommen werden.

Der Preis für die Teilnehmerkarten erhöht sich um 1 Mark.

4. Tageskarten, die nicht übertragbar sind, werden in Paderborn auf der Tagungskanzlei zum Preise von 1.50 Mark für Verbandsmitglieder und 2 Mark für Nichtmitglieder ausgegeben. Karten für einzelne Vorträge kosten 1 Mark.

5. Mündliche Auskunft über Unterkunft und Verpflegung erteilt von Montag, dem 9. April, 15 Uhr an die Tagungskanzlei im Leokonvikt.

Für alle Teilnehmer, Geistliche wie Laien, besteht Gelegenheit zur Unterkunft und Verpflegung im Leokonvikt. Der Preis für Uebernachtung (einschließlich Bedienung) beträgt 1 Mark, für Frühstück und eventuell gewünschten Nachmittagskaffee je 0.50 Mark, für Mittag- und Abendessen je 1 Mark. Für Teilnehmer, die ein Hotel bevorzugen, wird der Westfälische Hof empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Kollekte für das Hl. Land.

Aachen, den 12. März 1934.

Nach altem Herkommen finden an den Kartagen Kollekten für das Hl. Land statt. Die Sammlung am Karfreitag ist für den Verein vom Hl. Land bestimmt, die am Karsamstag für das Hl. Grab und das Heiligtum „Mariae Heimgang" der deutschen Benediktiner auf dem Sion zu Jerusalem.

Im Laufe vieler Jahrzehnte haben die deutschen Katholiken in den dem lateinischen Patriarchat von Jerusalem unterstehenden kirchlichen Sprengeln ein segensreiches Wirken im Dienste der Glaubenserhaltung und Glaubensverbreitung sowie der Nächstenliebe entfaltet. Die Nöte der Kriegs- und Nachkriegsjahre haben wiederholt dieses Missionswerk aufs schwerste gefährdet. Auch jetzt droht die schwere wirtschaftliche Krisis, die deutschen Katholiken und die im Hl. Lande tätigen Orden und Kongregationen deutscher Zunge um die Früchte ihrer mühsam aufgebauten und unter größten persönlichen Opfern durchgeführten Arbeit zu bringen.

Es ist daher der Wunsch und der Wille des Deutschen Episkopates, daß die deutschen Katholiken in ihrem Eifer für die Pflege der heiligen Stätten und die Erhaltung und Verbreitung unseres Glaubens nicht hinter anderen Nationen zurückstehen und gerade im Hl. Jahre den erneuten Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl durch besondere Spende für die heiligen Stätten zum Ausdruck bringen.

Die Kollekte an den beiden Kartagen ist am Palmsonntag bekanntzugeben und zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 12. März 1934.

Am Tage der ersten hl. Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 89 811) zu Gunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Dank der bisherigen eifrigen Mitarbeit der Hochw. Herren Geistlichen können in unserer Diözese mit unseren Kommunionkindern etwa 500 Diasporakinder in diesem Jahre zur ersten hl. Kommunion geführt werden.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Betr.: „Seelsorge im Umbruch der Zeit."

Aachen, den 13. März 1934.

Unter dem Titel „Seelsorge im Umbruch der Zeit" ist ein Referat des Hochw. Herrn Diözesanpräses Dr. Mund-Aachen erschienen. Wir empfehlen diese zeitgemäßen Gedanken und Anregungen des Referates nicht nur zum persönlichen Studium der Herren Seelsorgsgeistlichen, sondern auch zur Besprechung auf der nächsten Dekanatskonferenz. Es ist eine

der wichtigsten Aufgaben der Seelsorger, immer wieder zu prüfen, ob unsere Seelsorgsmethoden zeit- und lebensnah geblieben sind. Das Schriftchen kann durch das Bundesamt - Aachen, Postfach 98 - zum Preise von 0,25 RM. (inkl. Porto) bezogen werden. Sammelbestellungen durch die Herren Dechanten sind zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Verbotene Bücher.

Aachen, den 13. März 1934.

Die S. Congregatio S. Officii hat durch Dekret vom 9. Februar 1934 folgende Bücher auf den Index librorum prohibitorum gesetzt:

1. Alfred Rosenberg: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts."

Begründung: Liber omnia Ecclesiae catholicae dogmata, imo et ipsius religionis christianae fundamenta spernit ac penitus reiicit; necessitatem propugnat novam religionem seu ecclesiam germanicam instituendi et principium enuntiat „novam hodie exsurgere mythicam fidem; fidem mythicam sanguinis; fidem, qua creditur etiam divinam hominis naturam sanguine posse defendi; fidem scientia clarissima suffultam, qua statuitur septentrionalem sanguinem illud repraesentare mysterium, quo antiqua Sacramenta suffecta sunt ac superata".

2. Ernst Bergmann: „Die deutsche Nationalkirche."

Begründung: Auctor religionem christianam, factum revelationis, necessitatem Redemptionis per Jesum Christum Crucifixum et gratiae divinae denegat; religionem vero christianam et speciatim catholicam tamtummodo creationem culturae semiticae et romanae ideoque indoli germanicae oppositam esse affirmat. Insuper asserit Auctor Vetus Testamentum iuventuti germanicae esse periculo morali, conceptum charitatis christianae degenerationem populorum secumferre, utpote quae infirmorum ac physice debilium curam gerit simulque prolis generationem ipsis permittit; sanguinem et genus, vulgo „Rasse", exhibet ac propugnat tanquam unicum elementum progressus culturalis; novam religionem instituendam censet, fidei in Deum personalem substituendo atheismum purum seu pantheismum. Auctor praeterea exaggeratum et omnino radicalem nationalismum defendit, doctrinae necnon culturae christianae prorsus contrarium.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Empfehlung von Büchern und Zeitschriften usw.

Aachen, den 13. März 1934.

Von nachstehender Verfügung geben wir andurch Kenntnis:

U II C Nr. 20 090/33.

Berlin W 8, den 6. Januar 1934.

Es wird berichtet, daß Organisationen und Zeitschriftenverleger an die Leiter und Lehrer herangetreten sind, um sie zum Bezug bestimmter, besonders in der allerletzten Zeit neugegründeten Zeitschriften, Zeitungen usw. aufzufordern. Sie kommen vielfach mit Empfehlungen, die amtlichen oder halbamtlichen Charakter haben, und mit denen ein gewisser Zwang auf die Schulen ausgeübt werden soll.

Um Klarheit zu schaffen, wird folgendes angeordnet:

Es ist verboten, Zeitschriften, Zeitungen usw. in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte. Es kann somit auch niemand zum Bezug solcher Zeitschriften, Zeitungen verpflichtet werden. Es muß der Schule, den Lehrern und Schülern vollkommen freigestellt bleiben, sich für ein Buch, eine Zeitschrift, Zeitung usw. zu entscheiden, die sie selbst aus dem Verzeichnis empfehlenswerter Bücher und Zeitschriften gewählt haben.

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, unnachsichtlich gegen alle Schulleiter und Lehrer vorzugehen, über die we-

gen Ausübung eines Zwanges Beschwerden einlaufen sollten.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung.

An die Herren Oberpräsidenten

(Abt. für höheres Schulwesen, bei Berlin, Schulabteilung) und die Herren Regierungspräsidenten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrer, die ihren Austritt aus der Kirche widerrufen haben.

Aachen, den 13. März 1934.

Nachstehende Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
UIIC Nr. 3761 G I, G II.

Berlin W 8, den 24. Januar 1934.

Lehrern, die aus der Kirche ausgetreten waren und in diese wieder aufgenommen worden sind, ist die Erteilung des Religionsunterrichts erst nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Wiederaufnahme zu gestatten. Die endgültige Uebertragung des Religionsunterrichts an sie ist von ihrer Bewährung in einer halbjährigen Probezeit abhängig zu machen.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten - Abt. für höheres Schulwesen - in Berlin: Schulabteilung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 27. Februar den Pfarrer Anton Ruppertzhoven in Dalheim-Rödgen zum 2. Definitor des Dekanates Wassenberg ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 27. Februar: Roderburg Hubert, Pfarrer in Eschweiler-Donnerberg, zum Pfarrer an St. Mariä-Himmelfahrt in Stolberg-Mühle (Dekanat Stolberg).

Resignationen.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 26. Februar die Verzichtleistung des Pfarrers Johann Schrills auf die Pfarrstelle Gillrath (Dekanat Geilenkirchen) angenommen und denselben zum 30. April ds. Js. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

ebenso am 28. Februar die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Faßbender auf die Pfarrstelle Vorst (Dekanat Kempen) und denselben zum 30. April ds. Js. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

desgleichen unter dem 5. März die Verzichtleistung des Pfarrers Joseph Frey auf die Pfarrstelle Münöt (Dekanat Hasselsweiler) und denselben zum 31. März ds. Js. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Hirtenwort an die Eltern der aus der Schule entlassenen Kinder. — Besuch des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Beauftragte des Bischofs. — Die kirchlichen Schulbezirke des Bistums Aachen. — Sammlungen des deutschen Caritasverbandes. — Seelsorge für Slovenen. — Seelsorge für die Auslandsdeutschen in Amerika. — Eucharistischer Kongreß in Buenos Aires. — Staatliche Genehmigung von Sammlungen im Jahre 1934. — Kirchensteuer 1934/35. — Umzugskasse. Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 80 Hirtenwort an die Eltern der aus der Schule entlassenen Kinder.

Eine große Sorge ist es, die euern Bischof heute bewegt. Es handelt sich um das Glück und Heil der vielen Kinder, die jetzt die Volksschule verlassen. Manche derselben werden einen praktischen Beruf ergreifen, viele kommen in die Berufsschule oder in das geplante Landschuljahr. Nicht alle werden in dem Elternhause verbleiben, das sie bisher treu behütet hat. Das Alter, in das die Kinder jetzt eintreten, ist für ihr ganzes Lebensglück von entscheidender Bedeutung. Es ist die Zeit, wo der Charakter sich mehr und mehr bildet, wo das Sinnen und Trachten nach und nach Ziel und Richtung erhält, wo manche Kämpfe durchgefochten werden müssen. Eine Jugend, die sich in dieser Zeit edel, stark, rein und fromm erhält, gibt die beste Hoffnung für die Zukunft. Es bedarf da einer besonderen Festigung und Stärkung. Nach jahrhundertlanger Erfahrung gibt es nichts, was dem katholischen jungen aufstrebenden Menschen stärkeren Halt bietet, als seine Religion. Ihre Wahrheiten müssen stets klarer erkannt und tiefer erfaßt werden, um Religion und Leben soll sich ein starkes Band schlingen, der Glaube muß sich festigen und im Leben betätigen.

Liebe Eltern! Eine große und schwere Verantwortung ist euch auferlegt, eine Verantwortung vor Gott und euerm Gewissen, die euch niemand nehmen kann. Schützt die Religion im Herzen eurer Kinder und haltet von ihnen fern, was ihr Glaubensleben gefährden könnte. Ein Blick ins Leben zeigt uns, daß unendlich viel vom Umgang und der Umgebung der Jugend abhängt. Behütet euere Kinder vor Freundschaften, die für den Glauben verderblich sind und leitet sie an, sich vor allem an solche Menschen anzuschließen, die treu katholisch und sittlich rein sind. Ich erwähne besonders die langerprobten katholischen Vereinigungen. Hier und da hört man von solchen, die unsere Religion nicht wahrhaft kennen, die Befürchtung aussprechen, durch den Zusammenschluß gleichgesinnter Katholiken werde das gute Einvernehmen mit Andersgläubigen gefährdet, es entstehe dadurch ein Hemmnis für die echte Volksgemeinschaft. Nach Ausweis der Geschichte und des Lebens sind gerade diejenigen die treuesten Anhänger des Vaterlandes, die am treuesten ihre Pflichten gegen Gott und die heilige Religion erfüllen. Wir Katholiken freuen uns, wenn die Volksgemeinschaft in unserem Vaterlande eine immer festere wird, und wir wissen, daß unser katholischer Glaube die stärksten Bausteine zu dieser Volksgemeinschaft beiträgt.

Liebe Eltern! Vergeßt nicht den erprobten Spruch: Jung gewohnt, alt getan. Das Gute, was euere Kinder in ihren jungen Jahren lernen und tief in ihr Herz aufnehmen, ist ein kostbarer Besitz für das Leben. Wenn euere Söhne und Töchter das Elternhaus verlassen, so überzeugt euch davon, daß sie in ihrer neuen Umgebung Gelegenheit haben, alle Sonn- und Feiertage dem heiligen Meßopfer beizuwohnen, religiöse Unterweisungen zu erhalten und recht oft die heiligen Sakramente zu empfangen. Erfahrungsgemäß geht mancher junge Katholik, der in der Fremde kaum Gelegenheit zum kirchlich-religiösen Leben findet, unserm heiligen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. März 1934.

Glauben verloren. Seid nicht allzu vertrauensselig, verlaßt euch nicht auf Versprechungen, sondern erkundigt euch gut, ob dort, wohin euere Kinder gehen, eine katholische Kirche und die Beteiligung am Gottesdienst und der Sakramentenempfang ohne große Schwierigkeiten möglich ist. Ist das nicht der Fall, so verbietet euch euer katholisches Gewissen, euern Kindern den dortigen Aufenthalt zu gestatten. Im Zweifelsfalle wendet euch an euere Seelsorger. Meine und euere große Verantwortung für euere Kinder veranlaßt mich zu diesem Hirtenwort. Ich segne von ganzem Herzen euch Alle und hoffe, daß Gottes Gnade und Segen euere Kinder ins Leben hinausbegleiten werde. Der auferstandene Heiland möge euch allen Schirmer und Beschützer sein!

Aachen, am Gründonnerstag 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Ostersonntag von der Kanzel zu verlesen. Zusätze und Erläuterungen dürfen nicht hinzugefügt, auch der Wortlaut nicht geändert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

(Die Veröffentlichung durch die Presse ist ab 3. April gestattet.)

Nr. 81 Besuch des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Beauftragte des Bischofs.

Bereits auf der ersten Dechantenkonferenz des neu errichteten Bistums im Februar 1932 ist der jetzt vor der Verwirklichung stehende Plan, den Religionsunterricht in den Volksschulen durch eigens von mir beauftragte Geistlichen besuchen zu lassen, Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen.

Im kirchlichen Rechtsbuche, C. J. C. can. 1381, ist die religiöse Erziehung der Jugend einer Diözese der Autorität des Bischofs unterstellt und es ist als sein Recht und seine Pflicht bezeichnet, über dieselbe zu wachen. Nach can. 1382 kann der Bischof entweder selbst oder durch seine Beauftragten die Schulen besuchen, soweit die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend darin geübt wird.

Nun hat das zwischen dem Hl. Stuhle und dem Deutschen Reiche abgeschlossene Konkordat vom 10. September 1933 in dankenswerter Weise die letzten Unsicherheiten beseitigt, die der Ausübung des obenbezeichneten Rechtes bei uns bisher entgegenstanden. Ich habe mich nunmehr entschlossen, von Ostern d. J. an, den Religionsunterricht in den Volksschulen meines Bistums regelmäßig besuchen zu lassen. Der Besuch soll sich auf die Seelsorgsgeistlichen beschränken, die in den Volksschulen den Katechismusunterricht erteilen.

Alle Geistlichen sollen im Verlaufe von drei Jahren einmal besucht werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß aus besonderen Gründen auch ein öfterer Besuch erfolgt.

Die Diözese Aachen wird in 17 kirchliche Schulbezirke eingeteilt, die mit den Namen der 27 Visitatoren zugleich mit dieser Verordnung im „Kirchlichen Anzeiger" veröffentlicht werden. Kurz vor dem Besuche wird den Herren Pfarrern ein ausführlicher „Vorbericht" zugesandt, um dessen pünktliche und sorgfältige Ausfüllung ich jetzt schon dringend bitte. Er soll die nötigen Unterlagen für den Unterrichtsbesuch gewähren. Das Ergebnis des Besuches wird in einem schriftlichen Bericht dem Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt.

Es ist mein lebhafter Wunsch, daß die mit dem neuen Amt beauftragten Geistlichen in ihrem Bezirke die zuverlässigen Berater in Schul- und Erziehungsfragen werden, und daß sie in Konferenzen und etwaigen Arbeitsgemeinschaften für die notwendige Fortbildung der Geistlichen auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes bemüht sind. Dann möge zugleich die aus Süddeutschland stammende und dort stark verbreitete sog. katechetische Bewegung auch in unserer Diözese einen neuen, verdienten Aufschwung nehmen. Die beste Art für die Durchführung der neuen Einrichtung wird sich erst aus der Praxis ergeben; deshalb sollen nach Jahresfrist auf einer besonderen Konferenz die gewonnenen Erfahrungen besprochen und verwertet werden.

Angesichts der eingangs erwähnten vom Kirchenrecht dem Bischof auferlegten Pflicht und angesichts der großen Verantwortung, die er für das Seelenheil aller ihm anvertrauten Diözesanen, besonders aber für die heranwachsende Jugend zu tragen hat, besteht für mich kein Grund, von dem regelmäßigen Besuch der Schulen noch länger abzusehen. Ich verspreche mir von der neuen Einrichtung auf jeden Fall eine beachtenswerte Förderung des Religionsunterrichtes, der gerade in unserer Zeit, bei den großen neu aufstehenden Gefahren für

unseren hl. katholischen Glauben, nicht gut und gründlich genug gegeben werden kann.

Der Schuljugend, bei der pflichtgemäß der Stand der religiös-sittlichen Erziehung festgestellt werden soll, und nicht dem einzelnen Geistlichen gilt in erster Linie der Besuch - bin ich doch von der Glaubenstreue und dem Pflichteifer meines Klerus voll überzeugt -, der Besuch soll für die Jugend ein Erweis der Hirtenliebe und Hirtensorge ihres Bischofs sein, er soll ihren Fleiß und Eifer beleben, ihre Anhänglichkeit und ihr Vertrauen auf den von Gott gesetzten Oberhirten vermehren. Es sind im übrigen bei der Durchführung manche Dinge ins Auge gefaßt, wodurch eine segensreiche Zusammenarbeit der Geistlichen mit den Lehrern und Lehrerinnen im Schulbetriebe bestens gefördert werden kann.

Ich habe das Vertrauen, daß die von mir beauftragten Herren, denen ich mit dem neuen Amt einen großen Teil meiner eignen Verantwortung auferlege, sich bemühen werden, ihrer wichtigen und schwierigen Aufgabe auf die beste Weise gerecht zu werden. Die übrigen Hochw. Seelsorgsgeistlichen aber bitte ich herzlich, die neue Einrichtung in dem Geiste aufzunehmen, der mich dabei geleitet hat und auf jede Weise bei ihrer Durchführung mitzuwirken. Dann wird, so hoffe ich zuversichtlich, der Besuch des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die von mir Beauftragten unserer Jugend zum Segen gereichen, unserer heiligen Kirche und unserem Vaterlande großen Nutzen bringen und darüber hinaus mithelfen, daß die in der Schule unserer Sorge Anvertrauten ihr ewiges Ziel um so besser erreichen.

Aachen, den 19. März 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 82 Die kirchlichen Schulbezirke des Bistums Aachen.

Aachen, den 19. März 1934.

Im Anschluß an die Verordnung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs über den Besuch des Religionsunterrichtes in den Volksschulen bringen wir die kirchlichen Schulbezirke des Bistums und die Namen der für die einzelnen Bezirke mit dem Unterrichtsbesuch beauftragten Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. des Schulbezirks	Schulbezirk	Schul-Visitator	Stadt- und Land-Kreis
I	Aachen	Oberpfarrer Prof. Dr. Hünermann, Aachen, St Peter	Aachen
		Msgr. A. Wigge, Aachen, Friedrichst. 78	Aachen
II	Aldenhoven-Linnich	Pfr. A. Krückel, Linnich	Jülich
III	Alsdorf-Herzogenrath	Pfr. J. Klinkenberg, Mariadorf	Aachen
		Pfr. J. Königs, Niederbardenberg	Aachen
IV	Blankenheim-Kronenburg-Steinfeld	Pfr. L. Wiggers, Lommersdorf	Schleiden
V	Cornelimünster-Stolberg	Pfr. Faust, Büsbach	Aachen
VI	Derichsweiler-Eschweiler	Dechant Dr. Hoffmann, Eschweiler, St. Marien	Aachen
VII	Dülken-Kempen-Lobberich	Pfr. van Nooy, Kaldenkirchen	Kempen-Krefeld
		Pfr. Nordhoff, Vinkrath	Krefeld
VIII	Düren	Pfr. Gilson, Rölsdorf	Düren
IX	Erkelenz-Wegberg-Wassenberg	Pfr. Gelsam, Holzweiler	Erkelenz
		Pfr. Kivelip, Lövenich	Erkelenz
X	Gangelt-Geilenkirchen-Heinsberg	Dechant Bliersbach, Geilenkirchen	Geilenkirchen
		Dechant Pauen, Waldenrath	Heinsberg
XI	Gemünd-Mechernich	Dechant Beckschäfer, Marmagen	Schleiden
XIIa	M.Gladbach-Ost	Pfr. Zimmermann M.Gladb.-Neuwerk	M.Gladbach
XIIb	M.Gladbach-West	Pfr. Koenen, M.Gladbach	M.Gladbach
XIII	Hasselsweiler-Jülich-Hochneukirch	Pfr. Ball, Garzweiler	Grevenbroich-Neuß
		Pfr. Klaes, Kirchberg	Jülich
XIVa	Krefeld-Uerdingen-Mitte	Dkp. Prof. Msgr. Dr. Schwamborn, Krefeld, St. Dionysius	Krefeld
XIVb	Krefeld-Uerdingen-Ost	Prof. Msgr. Schwarzmann, Krefeld, Josefstraße	Krefeld
XIVc	Krefeld-Uerdingen-West	Pfr. Erkens, Krefeld, St. Johann	Krefeld
XV	Monschau	Pfr. Schmidt, Imgenbroich	Monschau
XVI	Nideggen-Nörvenich-Vettweiß	Pfr. Wessel, Frauwüllesheim	Düren
XVII	Rheydt	Dech. Radermacher Rheydt, St. Marien	Rheydt
XVIII	Viersen	Prof Fritzen, Viersen	Viersen

Nr. 83 Sammlungen des Deutschen Caritasverbandes.

Aachen, den 21. März 1934.

Dem Deutschen Caritasverband ist von den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden für die Tage vom 5. bis einschließlich 11. Mai d. J. die Erlaubnis zu einer Haussammlung und für den 5. und 6. Mai auch zu einer Straßensammlung erteilt worden. Wir deutschen Bischöfe begrüßen es dankbar, daß die Reichsregierung durch diese Sammelgenehmigung ihren Willen bekundet, den Deutschen Caritasverband, die von den Bischöfen anerkannte Zusammenfassung der kirchlichen Liebestätigkeit in Deutschland, auch positiv zu fördern. Da der Deutsche Caritasverband innerhalb der Arbeitsgemeinschaft des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes nach Kräften zur Linderung der Not mitgearbeitet hat, konnte er für seine eigenen besonderen Aufgaben in den letzten Monaten kaum Mittel beschaffen. Umsomehr erscheint es als Pflicht, jetzt nach Beendigung der gemeinsamen großen Winterhilfsarbeit auch der kirchlichen Caritas das Notwendige zur Verfügung zu stellen. In unserem Pfingsthirtenbrief vom letzten Jahr schon haben wir die caritativen Vereine und Verbände die naturgemäße Verkörperung christlichen Geistes genannt. Wir vertrauen darauf, daß der kirchlichen Liebestätigkeit aus der bevorstehenden Sammlung jene Mittel erfließen, welche ihr notwendig sind, um für alle zu sorgen, die der helfenden Hand christlicher Güte bedürfen. Wir Bischöfe empfehlen darum das Sammelwerk aufs eindringlichste unseren Gläubigen und wünschen von Herzen, daß diese Sammeltage ein Ehrenmal werden der bewährten Opferbereitschaft und Opferkraft unseres deutschen Volkes. Wir hoffen auch, daß sich zur Durchführung der Sammlung eine begeisterte Schar eifriger Mitarbeiter zur Verfügung stellt. Kargt nicht, liebe Glaubensgenossen, mit euren Gaben. Die Kirche ist es, die in der Caritas vor euch steht, eure Mutter kommt zu euch, um für ihre leidenden Kinder, für eure Brüder und Schwestern zu bitten. Gebt nicht nur vom Ueberfluß, bringt ein wirkliches Opfer! Für reich und arm gelte das Apostelwort: „Gebe jeder, wie er sich's im Herzen vorgenommen, nicht mit Unlust oder aus Zwang; denn nur den freudigen Geber hat Gott lieb." (2. Kor. 9, 7.)

Wir legen euch bei dieser Gelegenheit ans Herz, dem Caritasverband und unseren caritativen Vereinigungen die Treue zu halten. Helft durch eure Mitgliedschaft und eure tätige Mitarbeit in den Vereinen und Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit das große Werk der Caritas stützen und erhalten! Damit wird christlicher Liebespflicht und dem Dienst an der Volksgemeinschaft zugleich gedient. Helfen wir als getreue Kinder unserer Kirche, die ja eine Gemeinschaft der Liebe ist, so eifrig als möglich mit, daß alle Werke, die der Geist christlicher Liebe schuf, auch weiterhin unserem Volke dienstbar bleiben können!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Seelsorge für Slovenen.

Aachen, den 22. März 1934.

Wir bitten uns anzugeben, ob ein Geistlicher die slovenische Sprache soweit beherrscht, daß er einigen Slovenen Beichte hören kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Seelsorge für die Auslandsdeutschen in Amerika.

Aachen, den 22. März 1934.

Für die katholischen Auslandsdeutschen in Amerika werden deutsche Seelsorger gesucht. Sollte ein Priester unserer Diözese sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen, möge er sich bei uns melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 86 Eucharistischer Kongreß in Buenos Aires.

Aachen, den 23. März 1934.

Wir bringen folgenden Erlaß dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis:

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
G II Nr. 439

Berlin W 8, den 8. März 1934.

Deutsche Gesandtschaft
68/34

Buenos Aires, den 12. Januar 1934.

Die Vorbereitungen zum 33. Eucharistischen Kongreß, der in diesem Jahre vom 10. bis 14. Oktober in Buenos Aires stattfinden soll, schreiten unter eifrigster Förderung amtlicher, kirchlicher und privater Stellen fort. Insbesondere entfalten die hiesigen ausländischen Kolonien eine emsige Tätigkeit, um auf dem Kongreß die Bedeutung ihrer Länder in möglichst glanzvoller Weise erscheinen zu lassen. Auch die argentinische Regierung bringt dem Kongreß größtes, amtlich bekundetes Interesse entgegen. So hat z. B. der hiesige Außenminister in der Neujahrsausgabe einer großen Tageszeitung dem Kongreß eine besondere Begrüßung gewidmet.

Auf Bitten des hiesigen Ausschusses zum Empfang der deutschen Kongreßteilnehmer habe ich das Protektorat über die deutsche Empfangsorganisation übernommen. Da nach allem zu erwarten steht, daß dem Kongreß weitestgehend propagandistische Wirkung zukommt, möchte ich empfehlen, alles zu tun, damit die deutsche Beteiligung sich möglichst zahlreich und eindrucksvoll gestaltet.

gez. v. Thermann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 87 Staatliche Genehmigung von Sammlungen im Jahre 1934.

Aachen, den 24. März 1934.

Folgenden Erlaß des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1934 — IV W 6230/10. 2. — geben wir hiermit bekannt:

„Um die Mittelbeschaffung für die Durchführung des Winterhilfswerks auch weiterhin zu ermöglichen, und um nach Abschluß desselben die Voraussetzungen für eine planmäßige, der allgemeinen Wirtschaftslage angepaßte Inanspruchnahme der Bevölkerung durch Sammlungen zu schaffen, wird unter Bezugnahme auf Abs. 5 des RdErl. v. 30. 10. 1933 — IV W 6230/17. 10. (MBliV. I S. 1928 a) folgendes angeordnet:

1. Genehmigungen zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen auf Grund der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) dürfen nur für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. 1934 erteilt werden.

2. Sammlungen zu wohlfahrtspflegerischen Zwecken sind nur solchen Vereinen und Anstalten zu genehmigen, die einem der vier Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (NS-Volkswohlfahrt, Rotes Kreuz, Zentralausschuß für die Innere Mission, Deutscher Caritasverband) angehören. Zur besonderen Beachtung verweise ich im übrigen auf § 4 der preuß. Ausf.-Best. zur Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 19. 2. 1917 (MBliV. S. 64).

3. (1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Straßen- und Haussammlungen und zum öffentlichen Vertrieb von Gegenständen zu den in § 1 der Bundesrats-VO. v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) genannten Zwecken behalte ich mir vor. Die Anträge sind mir mit Ihrer Stellungnahme und der Angabe darüber vorzulegen, ob der Antragsteller schon eine andere Sammlungsgenehmigung besitzt.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Hauskollekten und Wandervorführungen sowie zur mündlichen und schriftlichen Werbung von Geld- und Sachspenden bleiben die Ober-Präs. nach § 4 der VO. zur Durchf. der VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. 11. 1932 (GS. 1932 S. 283, 295; 1933 S. 45), v. 30. 3. 1933 (GS. S. 83) zuständig.

(3) Um die Anforderungen an die Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht zu überspannen und den Erfolg der einzelnen Sammlung nicht zu gefährden, ist die Zahl der Hauskollekten und der mündlichen Werbungen erheblich zu vermindern. Den Veranstaltern mündlicher und schriftlicher Werbungen ist aufzugeben, sich nur an solche Personen zu wenden, die schon bisher durch die Gewährung von Spenden ihr Interesse für die von dem Veranstalter verfolgten Zwecke bekundet haben.

(4) Die Genehmigungen sind im Benehmen mit dem Landeswalter der NS-Volkswohlfahrt zu erteilen.

(5) Zum 15. 4. 1934 ist zu berichten, wem, für welchen Zweck, für welchen Zeitraum und für welches Gebiet Genehmigungen zur Veranstaltung von

Hauskollekten und zur mündlichen Werbung erteilt worden sind unter Angabe des Vom-Hundert-Satzes, um den eine Verminderung dieser Sammlungsgenehmigungen gegenüber dem Vorjahre eingetreten ist.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf Sammlungen u. dgl., die den Bestimmungen der Bundesrats-VO. über Wohlfahrtspflege v. 15. 2. 1917 (RGBl. S. 143) unterliegen. Sie gelten demnach nicht

a) für Sammlungen zu politischen Zwecken (vgl. VO. des Reichspräs. zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933, RGBl. I S. 35, und den RdErl. d. MdJ. - KdR. - v. 10. 2. 1933 - I 1121, MBliV. I S. 147),

b) für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von kirchlichen oder geistlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden (vgl. § 1 III Abs. 2 der preuß. Ausf.-Best. zur Bundesrats-VO. v. 19. 2. 1917, MBliV. S. 64; das Staatsgesetz über die Kirchenverf. der ev. Landeskirchen v. 8. 4. 1924, GS. 1924 S. 221, 1931 S. 113, die Zuständigkeits-VO. zur Ausführung dieses Staatsges. v. 4. 8. 1924, GS. S. 594, das Ges. über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24. 7. 1924, GS. S. 585, und die VO. über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24. 10. 1924, GS. S. 731),

c) für Sammlungen u. dgl., die von Vereinen, Anstalten und Stiftungen durchgeführt werden, deren Zweck in erster Linie die Verbreitung der Glaubenslehre und die Erhaltung der ihr dienenden kirchlichen Einrichtungen ist (z. B. Gustav-Adolf-Verein, die Missions-Vereine und -Gesellschaften).

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

MBliV. S. 236a."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 88 Kirchensteuer 1934/35.

Aachen, den 24. März 1934.

Für die Erhebung der Kirchensteuer im Etatsjahr 1934/35 geben wir folgenden Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bekannt:

G I Nr. 10 500 G II

Berlin W 8, den 9. März 1934.

Die Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden und der Begleiterlaß vom 31. März 1933 - G I 10 495 G II - (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1933 S. 93 ff.) gelten mit folgender Maßgabe auch für das Kalenderjahr 1934.

A.

Zu II der Richtlinien (Einkommensteuer):

Nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1933 (R. Ges. Bl. 1934 I S. 1) § 1 Abs. 1 werden die Kirchensteuern der Veranlagten und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. auch für Steuerabschnitte erhoben, die im Kalenderjahr 1933 enden. Nach § 1 Abs. 2 aaO. wird der Ledigenzuschlag der Veranlagten für die gleichen Steuerabschnitte in Höhe der Hälfte des Jahresbetrages erhoben.

Nach § 2 aaO. werden die veranlagte Einkommensteuer, die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. und der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen zu einer Einheit zusammengefaßt und nach einer einheitlichen Tabelle berechnet. Der so berechnete Betrag gilt nach § 10 aaO. als Einkommensteuer im Sinne der Kirchensteuergesetze. Dagegen bildet nach Abschnitt V § 19 des Reichsgesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) die Ehestandshilfe keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1933 (Reichsministerialblatt S. 679) werden die Lohnsteuerbelege auch für das Kalenderjahr 1933 noch eingeholt.

Zu III der Richtlinien (Realsteuern):

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 83) finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (StGBl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. De-

zember 1930 (RGBl. I S. 545) für das Rechnungsjahr 1934 noch keine Anwendung. Die staatliche Grundsteuer wird von den Landwirten nicht erhoben, sie wird aber für die Kommunalsteuerzuschläge berechnet und kann infolgedessen auch für die Kirchensteuer als Grundlage dienen.

Zu VII der Richtlinien:

a) Die Finanzämter sind angewiesen worden, die Veranlagungen zur Einkommensteuer wesentlich früher zu beginnen und abzuschließen, als in den früheren Jahren. Die Feststellung des Maßstabsteuersolls wird daher auch den Kirchengemeinden früher möglich sein. Da bei rechtzeitiger Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse die Kirchensteuer- mit der Einkommensteuerveranlagung verbunden werden kann, und dadurch für die Finanzämter eine Erleichterung sowie für die Kirchenkassen ein frühzeitiger Eingang der Kirchensteuer erreicht werden würde, sind die Kirchensteuerbeschlüsse mit größter Beschleunigung zu fassen und den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

b) Eine Aeußerung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen schon dann beizufügen, wenn das Einkommensteuersoll 1933 niedriger als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung des Vorjahres ergebende tatsächliche Soll angesetzt ist. Im übrigen verbleibt es bei der vorjährigen Regelung.

Zu VIII der Richtlinien:

Von der Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

B.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern der Kirchengemeinden sind mir weiterhin zum 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar und 5. April nach dem mit Erlaß vom 15. April 1931 - G I 1340 G II - mitgeteilten Muster getrennt nach Evangelischen Landeskirchen und Diözesen - für jede Diözese besonders - vorzulegen. Der am 5. April 1935 vorzulegenden Nachweisung ist eine Aufstellung über die Zahl der im Rechnungsjahre 1934 Kirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden (Gesamtverbände bei den Herren Oberpräsidenten) und die Gesamtsumme des tatsächlichen Jahressolls der Reichseinkommensteuer für 1933 sowie des den Umlagebeschlüssen für 1934 zugrunde gelegten Jahressolls der Reichseinkommensteuer (Gesamtsumme der Spalten 4 und 13 der Nachweisungen) - ebenfalls getrennt nach Landeskirchen und Diözesen - beizufügen.

Ich ersuche, die Nachweisungen, die eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Kirchensteuerrechtes sowie für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden und ihrer Kirchensteuerverwaltung bilden, mit größter Sorgfalt aufzustellen.

C.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das ergebene Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden mit Weisung zu versehen. Bei den evangelischen Kirchenbehörden sind gleichartige Weisungen für ihren Geschäftsbereich zu erwarten. Ich ersuche sie ergebenst, mir hierüber mit einem Belegblatt über die Veröffentlichung Mitteilung zu machen.

Auf die Notwendigkeit der beschleunigten Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse auch durch die Aufsichtsbehörden weise ich eindringlichst hin.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

J. A. Jaeger.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, die Voranschläge für 1934/35 baldigst aufzustellen und dieselben uns durch die zuständigen Definitoren bis spätestens 15. Mai einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Umzugskasse.

Aachen, den 24. März 1934.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren werden ersucht, die Rendanten der Kirchenkasse anzuweisen, die Zahlungen an die Umzugskasse nicht mehr nach Köln zu überweisen, sondern unter Angabe des Verwendungszweckes an die Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 67.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 90 Priesterexerzitien

finden statt:

im Exerzitienhause St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein: vom 16. bis 21. April;

im Exerzitienhause zu Münster (Schillerstraße 46) vom 14. bis 18. Mai. Exerzitienmeister P. Esch, S. J., Köln;

in Bornhofen, Post Camp am Rhein, vom 9. bis 13. Juli, vom 23. bis 27. Juli, vom 6. bis 10. August und vom 17. bis 21. September. Exerzitienmeister: P. Rektor Ephrem Sommer. Beginn Montag abend; Schluß Freitag morgen.

Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 8. März: Haerten Wilhelm, Dr. phil., bisher beurlaubt, zum Rektor in Gerderhahn (Pfr. Gerderath - Dek. Erkelenz), unter Zurücknahme der Ernennung des Rektors Meyer;

am 13. März: Verfürth Josef, Pfarrer in Merkstein-Streiffeld, zum Pfarrer in Schleiden (Dek. Aldenhoven).

Nr. 92 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Bischöfl. Gnaden, der Hochwürdigste Herr Dr. Joseph Vogt, haben am 17. März in der Hohen Domkirche zu Aachen folgenden 25 Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe erteilt:

Bechstein Friedrich, geb. zu Euskirchen am 28. Mai 1908;
Biermanns Arnold, geb. zu Aachen am 3. September 1906;
Dossing Gottfried, geb. zu Lindern am 7. August 1906;
Feiks Erich, geb. zu Rheydt am 10. März 1905;
Füsser Arthur, geb. zu M.Gladbach am 31. Oktober 1906;
Frings Joseph, geb. zu St. Hubert am 28. Mai 1908;
Gathen Franz, geb. zu Oberhausen am 12. Dezember 1908;
Hermanns Wilhelm, geb. zu Zingsheim am 27. August 1904;
Hünermann Joseph, geb. zu Kempen am 5. August 1904;
Janssen Franz, geb. zu Willich am 1. Oktober 1907;
Ingenkamp Gerhard, geb. zu Krefeld am 10. Mai 1909;
Kaiser Jakob, geb. zu Breinig am 15. Juli 1907;
Kann Konrad, geb. zu Brachelen am 5. August 1908;
Montué Heinrich, geb. zu Aachen am 20. Juli 1906;
Müller Franz, geb. zu Viersen am 8. Juli 1907;
Pardun Johann, geb. zu Aachen am 28. September 1907;
Pelzer Johann, geb. zu Nörvenich am 21. April 1908;
Pip Wilhelm, geb. zu Aachen am 7. Dezember 1908;
Schaffrath Joseph, geb. zu Eschweiler am 13. Februar 1908;
Schomer Joseph, geb. zu Köln-Ehrenfeld am 9. Februar 1909;
Spülbeck Eduard, geb. zu M.Gladbach am 26. September 1907;
Uedelhoven Joseph, geb. zu Waldorf am 22. Juli 1908;
Vohn Johann, geb. zu Kohlscheid am 18. Juli 1899;
Weindorf Peter, geb. zu Krefeld am 21. Februar 1909;
Wipperfürth Paul, geb. zu Krefeld am 8. April 1909.

Ferner den beiden Professen:

Berbuir Eucharius Antonius aus dem Franziskanerkloster zu M.Gladbach, geb. zu Euskirchen am 15. Dezember 1906, und

Duisberg Antonius aus der Trappistenabtei Mariawald, geb. zu Weibern am 1. Februar 1909.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter im Hohen Dom zu Aachen am 16. März 7 Alumnen des Priesterseminars, 7 Franziskanern aus dem Kloster M. Gladbach und einem Trappisten von Mariawald die Diakonatsweihe und 29 Alumnen des Priesterseminars und 5 Franziskanern aus M. Gladbach die Subdiakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, dem 18. März 1934, den Hauptaltar und die Kirche zu D'horn, Dekanat Derichsweiler, sub tit. Sti Martini Eppi et Conf.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Ostergruß an die katholische Jugend Deutschlands gerichtet. — Glaubensgefährliche und kirchenfeindliche Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit. — Kirchliche Feier des 1. Mai. — Gesetz über die Feiertage. — Verordnung über Schutz der Sonn- und Feiertage. — Stellung der Kirche zur „Astrologischen Bewegung". — Arbeitsgemeinschaft in der freien Wohlfahrtspflege. Warnung vor Anpreisung von Antikonzeptionsmitteln. — Hauskollekte für Eisersey. — Kreuzlandschule. — Personalchronik.

Nr. 93 Ostergruß an die katholische Jugend Deutschlands gerichtet.

An die katholischen
Jugendverbände Deutschlands.
Geliebte Söhne!

Den Ausdruck kindlicher Ergebenheit gegen den Stellvertreter Christi und unverbrüchlicher Treue zur hl. Kirche, den ihr uns übermittelt habt, nehmen wir mit inniger Teilnahme und großer Genugtuung entgegen. Mit inniger Teilnahme: denn ihr habt in vorderster Linie für eure religiösen Ideale bereits große Opfer gebracht und bringt sie noch täglich. Mit großer Genugtuung über den Bekennermut, den ihr offenbart, und die echt übernatürliche Gesinnung, von der ihr beseelt seid. Trotz alles Schweren, durch das euch die Vorsehung hindurchleitet und entgegen einer mit Lockrufen und mit Druck arbeitenden Propaganda für eine neue Lebensauffassung, die von Christus weg ins Heidentum zurückführt, habt ihr dem Heiland und seiner Kirche den Schwur der Liebe und Treue gehalten und bleibt gerade deshalb um so gefestigter in der Hingabe an Volk und Heimat, denen ihr wie in vergangenen Zeiten auch jetzt in engster Verbundenheit selbstlos dienen wollt.

Wir kennen aus verantwortungsvoller Hirtensorge — und wir wissen, daß sie auch die große Sorge eurer Bischöfe ist — die Lage der katholischen Jugendlichen Deutschlands. Eure Verbände sollen jedenfalls wissen, daß ihre Sache Unsere Sache ist. Wir führen euch in väterlicher Liebe unter das Kreuz Jesu Christi, das auf euren Bannern leuchtet und spenden euch, euren Eltern und Angehörigen als Kraftquelle unerschütterlicher Glaubenstreue von Herzen den erbetenen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, Ostern 1934.

Pius p. p. XI.

Nr. 94 Glaubensgefährliche und kirchenfeindliche Erscheinungen der gegenwärtigen Zeit.

Geliebte Diözesanen!

Aus der mir von Gott auferlegten Verantwortung für Euch und Euer Seelenheil, gemäß den Worten des heiligen Apostels Paulus: „Du aber predige, was mit der gesunden Lehre in Einklang steht!" (Tit. 2,1), aber auch in großer Sorge um unser geliebtes Volk und Vaterland, erachte ich es vor Gott und meinem Gewissen für meine Pflicht, in aller Offenheit vor bedauerlichen Erscheinungen unserer Tage zu warnen.

Mit tiefem Bedauern und Schmerz erfüllt es mich, wenn wir Katholiken auf der einen Seite bemüht sind, alle Kräfte in der Arbeit für Glaubensreinheit und Seelenheil auch in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, und auf der anderen Seite nicht selten Verdächtigungen, ungebührliche Angriffe und Herabwürdigungen erfahren. Kürzlich erschienen in einer Zeitschrift, die in Tausenden von

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. April 1934.

Exemplaren in der deutschen Jugend, auch in der katholischen Jugend, verbreitet ist, Angriffe gegen Kardinal Faulhaber in ganz ungehöriger Form. Es ist ein vermessenes Spiel mit unübersehbaren Folgen, in der Jugend, unserem Volke von morgen, die Autorität und Ehrfurcht vor der Obrigkeit zu untergraben. Die Weisheit der katholischen Lehre mahnt uns immer wieder, daß die Kinder den Eltern, die Untergebenen den Vorgesetzten, die Untertanen der Obrigkeit in Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam ergeben sein sollen, wie es Gott selbst in den 10 Geboten verankert hat. Mit den Methoden aber, wie sie gegen die so verehrungswürdige Persönlichkeit des hochgeachteten deutschen Kardinals angewandt werden, schafft man Mißtrauen, Verachtung und Ueberheblichkeit in jugendlichen Seelen, deren traurige Folgen sich ganz sicher einmal auch gegen die wenden werden, die das heiligste Gut eines Volkes freventlich gefährden.

In wachsender Sorge um die gute Erziehung unserer Jugend wende ich mich eindringlich an die Eltern und beschwöre sie: Hütet Eure Kinder vor solch verderblichen Einflüssen! Wollt Ihr aus Kindern, die Gott Euch geschenkt und anvertraut hat, aufrechte, katholische Christen formen, dann tut dies im Geiste der hl. Kirche und bewahrt Eure Kinder vor den zersetzenden und zerstörenden Folgen irriger Erziehungsversuche! Gerade dadurch, daß wir unsere katholische Jugend nach der Lehre Christi erziehen, arbeiten wir am besten für ein geistig gesundes und staatstreues Volk in der Zukunft. In dem schönen Ostergruß des Heiligen Vaters an die katholischen Jugendverbände Deutschlands heißt es: „Entgegen einer mit Lockrufen und mit Druck arbeitenden Propaganda für eine neue Lebensauffassung, die von Christus weg ins Heidentum zurückführt, habt Ihr dem Heiland und seiner Kirche den Schwur der Liebe und Treue gehalten und bleibt gerade deshalb umso gefestigter in der Hingabe an Volk und Heimat, denen Ihr wie in vergangenen Zeiten auch jetzt in engster Verbundenheit selbstlos dienen wollt."

An die Eltern wende ich mich umso mehr, als heute in Schriften und Zeitungen nicht nur diese oder jene Lehre der Kirche geleugnet, gefälscht und bekämpft wird, sondern auch in zunehmendem Maße Verhöhnungen, Beleidigungen und Beschimpfungen unseres hl. Glaubens vorkommen. Nicht nur wird an die Stelle unserer erhabenen hl. Religion neues Heidentum zu setzen versucht, sondern in nicht wenigen Fällen unsere hl. Kirche unwürdig herabgesetzt. Sorgt deshalb, liebe Eltern, daß solche glaubensgefährlichen und kirchenfeindlichen Schriften von Euren Kindern ferngehalten werden!

Wir achten den ehrlichen Willen auch des Gegners unserer Religion, aber wir wehren uns entschieden gegen Verächtlichmachung unseres Glaubens und seiner Einrichtungen. Auch gilt es, in heiliger Verantwortung vor Gott und seinen Geboten gegen alle jene Versuche Stellung zu nehmen, die das Lesen glaubensfeindlicher Schriften und Zeitungen so empfehlen, daß es geradezu einem Zwange gleichkommt. Trotzdem von den staatlichen Behörden des öfteren betont wurde, daß niemand zum Lesen bestimmter Bücher oder Zeitschriften oder Zeitungen angehalten werden dürfe, wollen die Klagen nicht verstummen, daß untergeordnete Organe und lokale Stellen immer wieder, selbst unter Androhung von Zwang, fordern, man müsse dieses oder jenes Schrifttum lesen und seine Gedanken in sich aufnehmen. Selbst ein dem Staate geleisteter Eid wird hiermit in einen Zusammenhang gebracht, der die Gewissen verwirrt. Dieser Mißbrauch enthält eine offene Auflehnung gegen den Willen des Staates, dessen verehrter Führer feierlich erklärt hat, daß das neue Deutschland auf dem Boden des positiven Christentums gebaut werde. So freudig wir als Katholiken und Deutsche den Staat auf christlicher Grundlage bejahen, so entschieden verwahren wir uns gegen jeden Zwang, glaubensfeindliche Bücher und Schriften lesen zu sollen, die unsere sorgende Mutter, die hl. Kirche, verbietet. Wenn der Heilige Vater die Bücher von Alfred Rosenberg: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts", und Ernst Bergmann: „Die deutsche Nationalkirche" auf den Index gesetzt hat, weil sie die Lehre der katholischen Kirche leugnen und verwerfen, dann bindet uns dieses begründete Verbot als treue Katholiken im Gewissen! Trotzdem

wagt man es, unter dem Vorwand, die nationale Erneuerung zu fördern, christentumsfeindliche und glaubenslose Schriften dem katholischen Volke aufzunötigen. Darum warne ich als deutscher Bischof in Sorge um die Reinheit des heiligen und unantastbaren Glaubens wie in gleicher Sorge um die so erstrebenswerte Einheit des deutschen Volkes: Geliebte Diözesanen, seid gewappnet gegen alle versteckten und offenen Versuche, Euren Glauben ins Wanken zu bringen!

Haltet die gelobte Treue der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, die zu allen Zeiten den Gläubigen wahres Lebensglück und den Völkern Frieden und Aufstieg vermittelte! Noch am Weißen Sonntag habt Ihr mit vielen Tausenden von unschuldigen Kindern die Taufgelübde erneuert, indem Ihr Euer Leben und das Leben Eurer Kinder Gott, dem Allmächtigen und Allbarmherzigen, ohne Vorbehalt und mit ganzer Hingabe weihtet; sorgt in hl. Eifer, daß der hl. Schwur gehalten werde bis zum letzten Atemzuge, bis das Wort Christi uns in die Ewigkeit ruft: „Wohlan, du guter und getreuer Knecht! Du bist über weniges treu gewesen, darum will ich dich über vieles stellen; geh ein in die Freude des Herrn!" (Mt. 25, 23).

Es segne Euch der Allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen!

Aachen, den 12. April 1934.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Vorstehende Hirtenschreiben sind am Sonntag, den 15. April 1934, in allen Kirchen bei sämtlichen heiligen Messen ohne Kürzung, Beifügung oder Erklärung zu verlesen.

Abdruck in der Presse ist erst gestattet ab 16. April 1934.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Kirchliche Feier des 1. Mai.

Soll unser deutsches Vaterland erstarken, soll Glück und Wohlfahrt unserem Volke erblühen, soll ein kraftvolles Band der Eintracht, des Zusammenstehens, des gegenseitigen sozialen Verstehens und Helfens alle umschlingen, so bedarf es vor allem der Hilfe von oben, der gnädigen Führung dessen, in dessen Hand wir stehen, und der die Herzen der Menschen lenkt. Wir wollen am 1. Mai, dem Tage besonderer Wünsche, für das Gedeihen deutschen Arbeitens und Schaffens Gottes Segen auf unser Vaterland herabflehen. Es soll daher in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen am 1. Mai ein Hochamt gehalten werden, nach dessen Schluß das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden möge. Dann werde das Allgemeine Gebet mit der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gebetet und der sakramentale Segen gegeben.

Die Gläubigen mögen sich auch besonders daran erinnern, daß der 1. Mai der erste Tag des Maimonats ist und der Gottesmutter, der Patronin unseres Bistums, unsere großen Anliegen für Deutschlands Glück und Wohlergehen empfehlen.

Aachen, den 12. April 1934.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß soll am 29. April von der Kanzel verlesen, und die Gläubigen sollen zu eifriger Beteiligung an dem angeordneten Gottesdienst aufgefordert werden.

(Veröffentlichung in der Presse vor dem 1. Mai erbeten.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Gesetz über die Feiertage.

Aachen, den 5. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz vom 27. 2. 34 beschlossen, das hiermit der Hochw. Geistlichkeit zur Kenntnis gebracht wird:

§ 1.

Der nationale Feiertag des deutschen Volkes ist der 1. Mai.

§ 2.

Der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) ist Heldengedenktag.

§ 3.

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist Erntedanktag.

§ 4.

Außer den in den §§ 1 bis 3 bestimmten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag,
7. der erste und der zweite Weihnachtstag.

§ 5.

1. Außer den im § 4 genannten Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch Feiertag.

2. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden bestimmen, in welchen Gemeinden die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 6.

Die durch dieses Gesetz erschöpfend festgelegten Feiertage sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 7.

1. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, auch der rein kirchlichen Feiertage zu erlassen.

2. Die Bestimmungen über die Gestaltung der nationalen Feiertage (§§ 1 bis 3) erläßt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Einführung eines Feiertages der nationalen Arbeit vom 10. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler: Adolf Hitler.
Der Reichsminister des Innern: Frick.
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda: Dr. Goebbels.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 97 Verordnung über Schutz der Sonn- und Feiertage.*)

Aachen, den 5. April 1934.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1.

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1) Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen.

2) Für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind.

3) Für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1) Oeffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

2) Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Inter-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 17. März 1934.

esse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt.

3) Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen, sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1) Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind.

2) In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.

3) Alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Heldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1) In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.

2) Alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7.

Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8.

Zum Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern: Frick.
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda: Dr. Goebbels.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Stellung der Kirche zur „Astrologischen Bewegung".

Aachen, den 5. April 1934.

Wir sehen uns veranlaßt, den Hochwürdigen Klerus unserer Diözese nachdrücklichst auf die immer mehr wachsende Gefahr aufmerksam zu machen, die der christlichen Lehre und dem religiösen Leben von der sogen. „Astrologischen Bewegung" droht. Das gewaltige Anschwellen der im Dienste dieser Bewegung stehenden Literatur (Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Bücher usw.) und die ebenso marktschreierische wie skrupellose Reklame, durch die man auch mit dieser Verirrung menschlichen Geistes Geschäfte zu machen sucht, gestatten uns nicht länger, dem verderblichen Treiben tatenlos zuzusehen, zumal die Verworrenheit und Not der Zeit unser Volk für derartige Bestrebungen besonders empfänglich macht. Zur Orientierung in dieser Sache kann die kleine Schrift, die P. Phil. Schmidt S. J. im Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer, unter dem Titel: „Sind Sterne Schicksalskünder?" zum Preise von 30 Pfg. hat erscheinen lassen, gute Dienste leisten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 99 Arbeitsgemeinschaft in der freien Wohlfahrtspflege.

Aachen, den 5. April 1934.

Die vier Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt), Innere Mission, Caritasverband und Rotes Kreuz, haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft unter Führung des Amtsleiters des Amtes für Volkswohlfahrt bei der obersten Leitung der PO. der NSDAP, Pg. Hilgenfeldt, zusammengeschlossen. Der Zusammenschluß soll entsprechend auch in den Gauen und Kreisen erfolgen. Das Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Sicherstellung der einheitlichen und planwirtschaftlichen Gestaltung der gesamten Wohlfahrtsaufgaben im Sinne des neuen Staates. Die Spitzenverbände behalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft unter Wahrung der dem Wesen der Verbände gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Der Caritasverband und die ihm angeschlossenen caritativen Fachvereine, auch die Pfarrcaritas, werden nach diesem Zusammenschluß in ihrem Eigenleben nicht behindert.

Der Zusammenschluß bedeutet also nicht Aufhebung der Selbständigkeit der kirchlichen Caritas, sondern bezweckt nur eine planmäßige und vertrauensvolle Gemeinschaftsarbeit der privaten Wohlfahrtsbestrebungen untereinander. Der Zweck des Zusammenschlusses wird in Erscheinung treten bei der Durchführung von großen Wohlfahrtsaufgaben innerhalb der einzelnen Bezirke, zum Beispiel der Winterhilfe, bei der Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder, bei der Müttererholungsfürsorge usw.

Die kirchliche Caritas wird auch in Zukunft große Aufgaben zu erfüllen haben. Es ist deshalb notwendig, der Pfarrcaritas eine erhöhte Bedeutung zuzumessen und besonders das Bewußtsein zur Caritasverpflichtung bei den Gläubigen zu stärken. Der Mitgliederwerbung für die Caritas stehen von staatlicher Seite keine Schwierigkeiten entgegen. In geeigneter Form sollen deshalb die Gläubigen, die dazu in der Lage sind, aufgefordert werden, die Mitgliedschaft bei der kirchlichen Caritas zu erwerben. Durch die tätige Mitgliedschaft beim Caritasverband (einschließlich Pfarrcaritas) erfüllt der einzelne auch seine Wohlfahrtsverpflichtung als Staatsbürger. Die Mitgliedschaft bei mehreren Wohlfahrtsverbänden (z. B. NSV und Caritasverband) ist durchaus möglich.

Es ist strengstens darauf zu achten, daß bei der Werbung für die kirchliche Caritas mit fairen Mitteln vorgegangen wird. Verdächtigungen und Verunglimpfungen der nicht kirchlichen Wohlfahrtsbestrebungen sind unter allen Umständen zu verhindern. Es darf auch bei der Werbung für die Caritas kein unberechtigter Druck ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft zur Caritas muß ein freier Entschluß sein. Die H. H. Pfarrer mögen darüber wachen, daß diese Weisungen bei der Werbung strengstens eingehalten werden. Von den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere von dem Reichswalter der NSV, Erich Hilgenfeldt, sind die gleichen Weisungen für die Werbung an die untergeordneten Stellen gegeben worden, sodaß zu hoffen ist, daß auch bei der Mitgliederwerbung das gute Verhältnis zwischen den Wohlfahrtsverbänden nicht gestört wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Warnung vor Anpreisung von Antikonzeptionsmitteln.

Aachen, den 9. April 1934.

Es werden immer noch Fälle, namentlich vom Lande, gemeldet, in denen Agenten von Haus zu Haus ziehen und allerhand Dinge anpreisen. Sehr oft handelt es sich dabei um verbotene Propaganda für empfängnisverhütende Mittel. Besonders gefährlich sind Werber für solche Zeitschriften, in denen sich immer wieder Anpreisungen von Antikonzeptionsmitteln finden. Als wirksames Zugmittel für Bestellung und Weiterbezug solcher Zeitschriften dienen nicht selten Versicherungen, die mit dem Bezug verbunden sind. Im Interesse der sittlichen Gesundheit unseres Volkes wollen die Herren Geistlichen die Gläubigen mit allem Nachdruck auf die sittlichen Gefahren aufmerksam machen, die durch solche Hausierer in die Familien hineingetragen werden können.

Notwendig werdende Rückfragen in dieser Angelegenheit sind an den Volkswartbund, Köln, Georgstraße, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Hauskollekte für Eiserfey.

Aachen, den 12. April 1934.

Unter dem 16. Januar d. J. hat die Regierung in Aachen eine Hauskollekte für den Erweiterungsbau der Rektoratskirche zu Eiserfey im Kreise Schleiden bei den kathol. Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen bewilligt. Das jetzige, baufällige und dem Einsturz nahe Kapellenkirchlein, das auf ein 200jähriges Bestehen zurückschauen kann, hat nur 40 Sitzplätze für die 400 Seelen des Ortes.

Eiserfey ist eins der ärmsten Dörfer der Eifel, und können die Dorfbewohner die Kosten des Neubaues unmöglich allein zusammenbringen; durch Arbeit wollen alle gerne mittun und haben auch schon viele Opfer gebracht. Das für den Bau noch Fehlende soll durch die ihnen bewilligte Hauskollekte erreicht werden. Dieselbe wird abgehalten im Monat Mai in den Kreisen Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich, Monschau und Schleiden, im Monat Juni im Stadtkreis Aachen und im Monat August im Landkreis Aachen.

In Anbetracht dieser großen Not bitten wir die Hochwürdige Geistlichkeit, den Gläubigen diese Hauskollekte recht warm empfehlen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 102 Kreuzlandschule.

Aachen, den 12. April 1934.

In Neersen befindet sich eine Siedlerschule, die zunächst den Zweck hat, solchen jungen Männern, die geneigt und bereit sind, in den Ländern der Heidenmission sich anzusiedeln, aber auch für die einschlägigen Fächer und Arbeiten Anleitung und Unterricht zu geben. Die Schule, bereits seit einigen Jahren bestehend, hat mehrere hundert junge Männer mit Erfolg für das Siedlungswerk vorbereitet. Der erste Leiter, Herr P. Sonnenschein, C. S. Sp., mußte selber in die Mission reisen. Es wird nun ein Geistlicher gesucht, der geneigt ist, die Führung der „Kreuzlandschule" zu übernehmen. Demselben stehen in den Gebäulichkeiten der Schule mehrere Räume zum Bewohnen zur Verfügung; einen Haushalt hat er nicht zu führen. Er muß zugleich die Arbeit eines Hilfsgeistlichen an der Pfarrkirche zu Neersen übernehmen, behält aber zur Führung der Geschäfte der Schule ausreichend Zeit. Da die Besetzung der Stelle drängt, bitten wir solche Herren, die bereits etwas seelsorgliche Erfahrung haben, aber auch nicht zu alt sind, sich baldigst beim Bischöflichen Generalvikariat zu melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 103 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. April: Böll Josef, Kaplan an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum, zum Leiter der Kanzlei am Bischöflichen Generalvikariat in Aachen;

am 4. April: Lauterbach Karl, Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach-Hardterbroich, zum Pfarrer in Eschweiler-Donnerberg (Dek. Eschweiler);

am 6. April: Bohnekamp Wilhelm, Kaplan an St. Marien in Düren, zum Kaplan in Aachen-Forst (Dek. Aachen);

" " Eurskens Karl, Kaplan in Ratheim, zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen (gl. Dekanates);

" " Lenzen Wilhelm, Dr. phil., Kaplan in Herzogenrath-Afden, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg);

" " Nilkens Wilhelm, Kaplan in Neersen, zum Pfarrer in Münd t (Dek. Hasselsweiler);

" " Schoenen Heinrich, Kaplan in Vettweiß, zum Kaplan in Coerrenzig (Dek. Linnich);

" " Weyer Heinrich, Hauskaplan in Karken, zum Kaplan in Linnich (gl. Dekanates);

" " Bechstein Friedrich, Neupriester aus Euskirchen, zum Kaplan in Eschweiler-Röhe (Dek. Eschweiler);

" " Biermanns Arnold, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach-

Harderbroich (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 6. April: Dossing Gottfried, Neupriester aus Lindern, zum Kaplan in Ratheim (Dek. Wassenberg);

" " Feiks Erich, Neupriester aus Rheydt, zum Kaplan in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath);

" " Füsser Artur, Neupriester aus M.Gladbach, zum Kaplan in Anrath (Dek. Viersen);

" " Frings Josef, Neupriester aus St. Hubert, zum Kaplan in Krefeld-Königshof (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " Hermanns Wilhelm, Neupriester aus Zingsheim, zum Kaplan in Würm (Dek. Geilenkirchen);

" " Hünermann Josef, Neupriester aus Kempen, zum Kaplan an St. Marien in Düren (gl. Dekanates);

" " Janßen Franz, Neupriester aus Willich, zum Kaplan in Eschweiler-Bergrath (Dek. Eschweiler);

" " Ingenkamp Gerhard, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in M.Gladbach-Pesch (Dekanat M.Gladbach-Ost):

" " Kaiser Jakob, Neupriester aus Breinig, zum Kaplan in Jüchen (Dek. Hochneukirch);

" " Kann Konrad, Neupriester aus Brachelen, zum Rektor in Oberwolfert (Pfr. Reschеid - Dekanat Gemünd);

" " Müller Franz, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Bedburdyck (Dek. Hochneukirch), unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Hubert Reiners in Kleinenbroich;

am 6. April: Pardun Johann, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum (Pfr. St. Gertrud - Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " Pelzer Johann, Neupriester aus Nörvenich, zum Kaplan in Merken (Dek. Derichsweiler);

" " Pip Wilhelm, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " Schomer Josef, Neupriester aus Köln-Ehrenfeld, zum Kaplan an St. Antonius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " Spülbeck Eduard, Neupriester aus M.Gladbach, zum Hauskaplan in Karken (Dek. Heinsberg);

" " Uedelhoven Josef, Neupriester aus Waldorf, zum Hauskaplan in St. Tönis (Dek. Kempen);

" " Vohn Johann, Neupriester aus Kohlscheid, zum Kaplan in Vettweiß (gl. Dekanates);

" " Weindorf Peter, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Breyell (Dek. Lobberich);

" " Wipperfürth Paul, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Korschenbroich (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 9. April: Breuer Josef, Kaplan an St. Marien in Köln-Nippes (bisher beurlaubt in der Erzdiözese Köln), zum Kaplan an Hl. Kreuz in Aachen (gl. Dekanates);

" " Nailis Viktor, Rektor am Allg. Krankenhause in Viersen, zum Pfarrer in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Commissio Pontificia de re biblica. Decretum de opere R. D. Friderici Schmidtke, cui titulus „Die Einwanderung Israels in Kanaan". — Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Franziska Schervier. — Hirtenbrief für den diesjährigen Schul- und Erziehungssonntag. — Hirtenschreiben: Einladung der Jugend zur Wallfahrt nach Aachen. — Volkssonntag. — Frauenhilfswerk für Priesterberufe. — Pastoralkonferenz. — Not der Auslandsdeutschen. — Umzugskasse. — Warnung vor Kettenbriefen. — Religiöser Kurs. — Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. in Köln. — Abgabe einer Kanzel. Gebührenfreie Ausfertigung standesamtlicher Urkunden. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 104 Commissio Pontificia de re biblica. Decretum de opere R. D. Friderici Schmidtke, cui titulus „Die Einwanderung Israels in Kanaan".

(A. A. S. XXVI, p. 130 sq).

Cum quaesitum sit ab hac Pontificia Commissione de Re Biblica quid sentiendum de opere cui titulus Die Einwanderung Israels in Kanaan, Vratislaviae anno 1933 a. R. D. Friderico Schmidtke edito, ipsa respondendum decrevit:

R. D. Fridericus Schmidtke, Professor extraordinarius Veteris Testamenti in Facultate Theologica Universitatis Vratislaviensis, in volumine de quo supra:

de Pentateucho disserens, placita criticae rationalisticae sequitur, neglecto plane decreto Pontificiae Commissionis Biblicae d. d. 27 iunii 1906;

insuper, in historia Veteris Testamenti, nulla ratione habita decreti eiusdem Pontificiae Commissionis Biblicae d. d. 23 iunii 1905, genus quoddam litterarium adstruit traditionum popularium falsa veris admixta referentium; contra perspicua Sacrorum Librorum testimonia asserit, inter alia, narrationes de Patriarchis, saltem magna ex parte, historiam non hominum singularium sed tribuum exhibere; Jacob non esse filium Isaac, sed repraesentare tribum quamdam aramaicam; nec totam israeliticam gentem, sed partem tantum, maxime tribum Joseph, Aegyptum ingressam esse;

item, miracula plura Veteris Testamenti, vim textui sacro inferens, ut facta mere naturalia explicat.

Auctor proinde dogma insperationis et inerrantiae biblicae, implicite saltem, negat; normas hermeneuticae catholicae penitus negligit; doctrinae catholicae Litteris Encyclicis „Providentissimus Deus" Leonis XIII et „Spiritus Paraclitus" Benedicti XV clarissime propositae contradicit.

Quapropter praefatum opus omnimodam reprobationem meretur et a scholis catholicis arceri debet.

Hanc autem occasionem nacta, eadem Pontificia Commissio interpretes catholicos commonefacit ut, reverentia qua par est, pareant Constitutioni dogmaticae Concilii Vaticani, Decretum sacrosanctae Tridentinae Synodi renovanti, qua solemniter sanctum est, „ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, is pro vero sensu Sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet sancta mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum Sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. April 1934.

aut etiam contra unanimen consensum Patrum, ipsam Scripturam Sacram interpretari".

Praeterea in mentem omnium Christifidelium revocat quae de decretorum Pontificiae Commissionis Biblicae auctoritate Pius X s. m., Motu Proprio „Praestantia Scripturae Sacrae", d. d. 18 novembris 1907, edixit: „universos obstringi officio sententiis Pontificalis Consilii de Re Biblica, sive quae adhuc sunt emissae, sive quae posthac edentur, perinde ac Decretis Sacrarum Congregationum pertinentibus ad doctrinam probatisque a Pontifice, se subiciendi; nec posse notam tum detrectatae obedientiae, tum temeritatis devitare aut culpa propterea vacare gravi, quotquot verbis scriptisve sententias has tales impugnent; idque praeter scandalum, quo offendant, ceteraque quibus in causa esse coram Deo possint, aliis, ut plurimum, temere in his errateque pronuntiatis".

Die autem 27 Februarii 1934, in audientia infrascripto Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus Noster Pius Pp. XI praedictum responsum necnon monitum rata habuit et publici iuris fieri mandavit.

Ioannes Baptista Frey, C. S. Sp.
Consultor ab Actis.

Nr. 105 Seligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Franziska Schervier.

Geliebte Diözesanen!

Vor einiger Zeit konnte ich Euch die Mitteilung machen, daß die Seligsprechung der Franziska Schervier in nicht allzulanger Zeit zu erwarten sei, indem die Hoffnung besteht, daß der sogenannte Apostolische Prozeß bald eröffnet werde. Heute kann ich berichten, daß am 8. Mai die Ritenkongregation in Rom eine wichtige Sitzung hält, in der darüber entschieden werden soll, ob der Apostolische Prozeß beginnen soll. Es wäre für unsere Diözese eine Ehre und Freude, wenn eine Tochter Aachens seliggesprochen würde; es wäre aber darüber hinaus eine Verherrlichung unseres deutschen Vaterlandes.

Möge die edle Franziska Schervier, die wie ein Engel der Barmherzigkeit als echte Katholikin und echte Deutsche in unserem Lande und weit darüber hinaus bis über den Ozean im Geiste der heiligen Elisabeth gewirkt und tausendfältige Spuren ihrer Liebe hinterlassen hat, bald der Ehre der Altäre teilhaftig werden! Wenn es auch noch nicht gestattet ist, sie öffentlich zu verehren, so dürfen und wollen wir sie doch in der Stille gern anrufen. Schon mancher ist durch ihre Verehrung getröstet und gestärkt worden und hat sich nicht ohne Erfolg in seinen Anliegen an sie gewandt.

Am Dienstag, den 8. Mai, soll in allen Kirchen, in denen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, bei der hl. Messe, wenn möglich bei der Schulmesse, um die Seligsprechung der Franziska Schervier ein „Vater unser" und „Gegrüßet seist du, Maria" gebetet werden.

Aachen, den 16. April 1934.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 6. Mai, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Hirtenbrief für den diesjährigen Schul- und Erziehungssonntag.

Geliebte Diözesanen!

Eines der großen Herzensanliegen unseres Hl. Vaters Papst Pius XI. ist die Förderung der Katholischen Aktion, zu der auch die deutschen Bischöfe nach dem Wunsch und Willen des Hl. Vaters Euch aufgerufen haben. Ziel der Katholischen Aktion ist nichts anderes als die Verwirklichung des Reiches Gottes aus erneuerter Glaubenskraft, das Wachstum des Reiches Christi in den einzelnen Seelen, in den Familien und in der Pfarrgemeinde.

Wo aber soll diese Rückgewinnung der Welt für Christus beginnen, wenn nicht in der Erziehung des jungen Geschlechts? Daher ist die Erziehung der katholischen Jugend im Geiste Christi in der heutigen Zeit eine Hauptaufgabe, aus der sich große und ernste Verantwortungen für uns alle, besonders für die Arbeit in der Familie und Schule, ergeben.

Ihr wißt, geliebte Diözesanen, daß durch feierliche Vereinbarung der höchsten Gewalten in Kirche und Staat die katholische Bekenntnisschule im

Reichskonkordat ausdrücklich ihre Anerkennung gefunden hat, was uns mit Dankbarkeit gegen Gott und die hohen Vertragsschließenden erfüllt. Daraus erwächst aber auch für uns die Aufgabe und die Pflicht, daß wir als Katholiken in der Erziehung der uns anvertrauten Jugend unser Bestes und unser Letztes hingeben. Die ganze Erziehung der Jugend soll vom Geiste unseres heiligen Glaubens durchweht sein. In der Familie wird das Kind als gottgegebenes Geschenk gewertet. In der Schule wird der Religionsunterricht zentrale Sonne sein, die ihre leuchtenden und wärmenden Strahlen in die ganze erzieherische Tätigkeit ausstrahlt. Ein inniges und starkes Band des Vertrauens wird sich um Schule und Kirche, um Schule und Elternhaus knüpfen.

Auch unser katholisches Privat- und Ordensschulwesen und unsere Diasporaschulen sind im Konkordat anerkannt; ihr Bestand ist gewährleistet. Deshalb haben wir Katholiken aber auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß diese Schulen ihren segensvollen Beruf erfüllen können.

Wahrhaft religiöse Aufgaben sind damit uns Katholiken als heilige Verantwortung aufgegeben.

Durch die treue Mitarbeit an ihrer Lösung dienen wir auch unserem deutschen Volk, dessen Glück und Frieden wir aus ganzem Herzen ersehnen. Denn durch katholische Erziehung wachsen Männer und Frauen heran, die erfüllt sind von starkem Wollen und Verantwortungsbewußtsein, von Opferfreudigkeit und Hingabe. Die Feinde echter Volksverbundenheit: Selbstsucht und Opferscheu, werden hier aus letzter religiöser Begründung überwunden.

Gegenüber mannigfachen Anwürfen, die zu allen Zeiten erhoben werden, stellen wir erneut und eindringlich fest, daß eine echte bekenntnis- und glaubensmäßige Erziehung niemals volkszerspaltend oder trennend wirkt, sondern daß sie Wurzelboden echter Volksgemeinschaft ist, weil lebendiges Christentum zu wahrer Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft und damit zu sittlich begründeter Volks- und Staatsgesinnung führt.

Wundert Ihr Euch da, wenn unser Hl. Vater in seinem lichtvollen Rundschreiben über die christliche Jugenderziehung ausdrücklich feststellt: „Es sei laut verkündet, daß die Katholiken, wenn sie ihren Kindern die katholische Schule zu erhalten suchen, religiöse, von ihrem Gewissen als unerläßlich geforderte Arbeit leisten"?

Auch der diesjährige Schul- und Erziehungssonntag möge wieder das hohe Ideal und Bild der katholischen Bildung und Erziehung vor alle Seelen stellen: katholische Familie und katholische Schule mit Kruzifix und Gebet, mit Gottesdienst und religiös-sittlicher Taterziehung. Katholische Schule mit der Einheitlichkeit ihres Unterrichts und der Kraft und Wärme ihres Glaubens und ihrer Weltanschauung.

Wie Ihr alle wißt, geliebte Diözesanen, hat sich der bedeutungsvollen Aufgabe der Förderung katholischer Bildung und Erziehung seit Jahren vor allem die Katholische Schulorganisation Deutschlands als katholische Arbeitsgemeinschaft für Bildung und Erziehung gewidmet. Im Auftrage der Bischöfe hat sie in schwerer Zeit, als unheilvolle Kämpfe den Bestand christlicher Schule und Erziehung wiederholt im deutschen Vaterland ernstlich gefährdeten, das katholische Volk geschult zu wirksamer Verteidigung des hohen Gutes der Bekenntnisschule. Sie hat keine Mühe und Arbeit gescheut, um die verheerenden Einflüsse kommunistischer Zellenarbeit und sozialistischer Kinderfreundebewegung im katholischen Volksteil wirksam und positiv zu bekämpfen. Sie hat vor allem auch ihre Aufgabe darin erblickt, unermüdlich durch Wort und Schrift den Geist einer tief religiösen Erziehung unserem katholischen Volk nahe zu bringen und Eltern, Seelsorger und Lehrer zur Erziehungsgemeinschaft zu verbinden.

Auch heute hat unsere heilige Kirche und haben wir Katholiken eine große Mission in der Erziehung unserer heranwachsenden Jugend zu erfüllen. Diese Erziehungsaufgabe, die die Kirche und die von ihr beauftragten Stellen zu leisten haben, ist auch vom Staate anerkannt. Es ist Aufgabe der Kirche und der in ihrem Geiste wirkenden besonderen Einrichtungen, die Eltern erziehungsfähig und erziehungsbereit zu machen, den Erziehungswillen zu stärken und alle Fragen religiös-sittlicher Erziehung, deren es heute wie immer gibt, zu behandeln und zu betreuen.

Der Schul- und Erziehungssonntag soll in besonderer Weise als ein Tag der Besinnung

auf die Pflicht des katholischen Volkes in der Frage der Jugenderziehung, aber auch als ein Gebets- und Opfertag für die katholische Jugenderziehung betrachtet werden. Ein Gebets- und Opfertag, an dem wir dem göttlichen Kinderfreund das Schicksal unserer Jugend und unserer katholischen Schule aufs neue mit aller Inbrunst der Seele ans Herz legen!

Wir bitten das katholische Volk und vor allem unsere katholischen Eltern in diesem Jahre besonders herzlich, in der heutigen Kollekte mit einer besonderen Gabe alle Arbeit für die katholische Erziehung zu unterstützen.

Der Herrgott möge alle Eure Bemühungen, Gebete und Opfer mit seiner Huld und Gnade segnen! Er möge das Unterpfand unserer Hoffnung sein, daß das kostbare Erbgut katholischer Erziehung im deutschen Vaterland dereinst auch späteren Geschlechtern ungeschmälert erhalten bleibe.

Aachen, den 23. April 1934.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Dieser Hirtenbrief ist am 29. April vorzulesen. Die Kollekte ist an demselben Tage in allen heiligen Messen zu halten und ohne Abzug an die Herren Dechanten zu senden behufs Ueberweisung an das Bischöfliche Generalvikariat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Marienwallfahrt der Jugend nach Aachen.

Geliebte Diözesanen!

Zu Beginn des Wonnemonats Mai bringe ich Euch allen einen frohen Gruß von unserer himmlischen Patronin, der Gnadenmutter im Aachener Münster. Mehr noch als sonst eilen in dieser Zeit unsere Herzen, Gedanken und Gebete zu ihr hin. Mittlerin der Gnadenkräfte Gottes will Maria Euch allen sein, gerade dann, wenn Ihr der Gnade Gottes besonders bedürft.

Mit Liebe und heiliger Inbrunst werden in diesem Monat alle Väter und Mütter zu Maria beten für ihre Kinder. In einem Gebetssturm werden alle Söhne und Töchter die Kraft der Gottesliebe und der Glaubenstreue herabrufen auf ihre Eltern, Erzieher und Führer im Vaterland.

Weil die Herzen unserer Jugend der Gottesmutter in besonderer Weise entgegenschlagen, wollen wir in diesem Jahre durch einen sichtbaren und machtvollen Erweis der Marienliebe alle Jugend unseres Bistums der Königin weihen.

Alle Jugend, männliche und weibliche, lade ich deshalb zur Wallfahrt nach Aachen ein. Sie soll am Feste Christi Himmelfahrt sein. An diesem Freudentage wollen wir miteinander auf dem Domplatz das heilige Opfer feiern. Miteinander wollen wir dann um die Mittagsstunde vor dem Gnadenbild das Treugelöbnis ablegen.

Für Tausende wird es eine Opferfahrt werden. Sie müssen von weit her kommen. Aber unsere Liebe überwindet alles. Für alle wird es eine Segensfahrt werden. Mit dem Kreuz auf der Stirn und der Marienliebe im Herzen werden sie in die Heimat zurückkehren. Laßt viele kommen von Euren Söhnen und Töchtern. In Gottes Namen fahren wir!

Es segne Euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, Amen.

Aachen, den 25. April 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am 6. Mai den Gläubigen bekannt zu geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 108 Volkssonntag.

Geliebte Diözesanen!

Die Reichsregierung hat in dankenswerter Weise der kirchlichen Caritas für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches eine öffentliche Straßen- und Haussammlung bewilligt, die heute und in der kommenden Woche stattfindet. Es ist Eurem Bischof, den in der gegenwärtigen Zeit ernste Sorgen bedrücken, ein dringender Wunsch, daß diese Veranstaltung zu einer leuchtenden Gemeinschaftstat des katholischen Volkes werde. Caritas ist christ-katholische Liebestat. „Tuet Gutes allen!" das ist das Geleitwort, das über diesen Tagen steht. Caritas wurzelt in der Uebernatur und kennt deshalb keine

natürlichen Grenzen. Sie gilt jeglicher menschlichen Not, sie fragt nicht nach Alter und Stand, nicht nach Religion und Weltanschauung, sie sieht auch im armseligsten Krüppel das Antlitz Christi leuchten und ist eingedenk seines Wortes: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."

Ich weiß, wie vielfach Ihr in der vergangenen Zeit Opfer aller Art gebracht habt. Heute bittet auch Euer Bischof Euch um Christi willen um ein Opfer. Spendet, was in Euren Kräften steht! Werdet Mitglieder der katholischen caritativen Vereinigungen! Helft persönlich mit bei der Sammlung! Keiner meiner Diözesanen möge abseits stehen, selbst der ärmste nicht. Eure Gabe soll ein Beweis unserer innigen Verbundenheit im Glauben sein. Und da fällt das Scherflein der Witwe genau so schwer ins Gewicht wie das ansehnliche Opfer des Reichen. Was Ihr um Gottes willen tut, bringt hundertfältige Frucht. „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen."

Der Geist der Volksgemeinschaft ist in unserem Vaterlande wieder wach geworden. Laßt auch den Geist der christlich-katholischen Glaubensgemeinschaft wieder alle seine Kraft entfalten. Ein jeder von uns trägt sein Leid, der Arme wie der Reiche, der Gesunde wie der Kranke. Deshalb wollen wir alle wieder für einander einstehen, wo immer wir es vermögen, mit dem materiellen Opfer, mit dem persönlichen Einsatz, und vor allem mit dem Gebet für einander.

Möge dieser Caritasvolkstag dazu beitragen, in Euren Pfarrgemeinschaften jenen Liebesgedanken wieder zu erwecken, der die früh-christlichen Gemeinden durchwärmte und der die Heiden damals verwundert ausrufen ließ: „Seht, wie sie einander lieben!"

Aachen, den 25. April 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Das vorstehende Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 6. Mai, von den Kanzeln zu verlesen.

Ich bitte die H. H. Geistlichen dringend, alle Kraft einzusetzen, und auch persönliche Opfer nicht zu scheuen, damit die Opferwoche zu einer eindrucksvollen Kundgebung für den kirchlichen Caritasgedanken werde.

Von dem Gesamtertrage der Straßen- und Hausammlung sind nach Abzug der örtlichen Unkosten 25 Prozent an die Bistumskasse, Postscheck-Konto Nr. 67 Köln, einzusenden. 75 Prozent verbleiben der Pfarrcaritas und zur Unterstützung der überörtlichen caritativen Vereine.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Aachen, den 17. April 1934.

Gemäß Bekanntmachung im Kirchl. Anzeiger vom 1. Nov. 1932 soll in jedem Jahre am Sonntag nach dem Feste der Heiligen Monika eine Kirchenkollekte abgehalten werden für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe. Diese Kollekte ist ausdrücklich gedacht als das Werk der katholischen Frauen und Jungfrauen. Sie soll nicht während des Gottesdienstes, sondern am Ende desselben an der Kirchtür abgehalten und ihr Gesamtertrag auf dem üblichen Wege an uns eingesandt werden. Da am 6. Mai die Schulkollekte stattfindet, soll die Kollekte für das Frauenhilfswerk für Priesterberufe in diesem Jahr am 13. Mai gehalten werden. Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, die Kollekte an demselben Sonntag in allen hl. Messen wärmstens zu empfehlen unter Hinweis auf den großen Segen, den das „Frauenhilfswerk für Priesterberufe" für alle katholischen Familien bringt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 110 Pastoralkonferenz.

Aachen, den 18. April 1934.

In der nächsten Zeit werden in allen Dekanaten Pastoralkonferenzen abgehalten. Es werden in ihnen katholisch-religiöse Fragen der Gegenwart besprochen. Die Teilnahme aller Priester ist dringend geboten. Die Termine werden den Hochw. Herren Dechanten rechtzeitig mitgeteilt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 111 Not der Auslandsdeutschen.

Aachen, den 19. April 1934.

Seit jeher hat sich das katholische Volk mit den Deutschen, die fern der Heimat im Auslande wohnen müssen, schicksalhaft verbunden gefühlt. Sollen diese Deutschen draußen nicht auch noch innerlich heimatlos werden, müssen sie besonders in ihrem angestammten Glauben geschützt werden. Die größte Anzahl der Deutschen im Ausland ist katholisch. Der deutsche Episkopat hat es immer als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet, durch Entsendung von deutschen Seelsorgern in die Auslandsbezirke das Glaubensleben der katholischen Deutschen zu erhalten. Gegenwärtig ringt das Auslandsdeutschtum mit schweren Nöten. Auch die deutsche Auslandsseelsorge sieht sich vor neue und schwierige Aufgaben gestellt, während anderseits die Mittel, ohne die diese Aufgaben nicht gelöst werden können, stark zurückgegangen sind. Mancherorts hat sich zur Not der Seele die Not des Leibes gesellt. Nach wie vor wütet in Rußland auch unter den katholischen Deutschen die Hungersnot. Darum rief der Heilige Vater das „Päpstliche Hilfswerk" ins Leben, das er dem deutschen Caritasverband angliederte, zur Bereitstellung von Mitteln zur Linderung der Hungersnot. Bischof Matulionis von Kaunas, der kürzlich gegen Austausch litauischer Kommunisten aus der russischen Verbannung befreit wurde, teilt aus eigener Anschauung mit, daß in vielen Dörfern bis zu 50 Prozent der Bewohner verhungert sind und daß Leute voll Verzweiflung dem Kannibalismus anheimfallen. Die Hungersnot wütet weiter. Wöchentlich laufen rund 300 Bittschriften beim „Päpstlichen Hilfswerk" Berlin ein. Schnelle Hilfe auch für diese leidenden Glaubensbrüder tut not!

Wir haben daher angeordnet, daß am 1. Mai in allen Kirchen, sowohl morgens beim Gottesdienst als auch abends bei der Maiandacht, eine Kollekte zur Linderung der geschilderten Nöten abgehalten wird, deren Ertrag umgehend durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden ist. Mögen die Gläubigen zu Ehren und aus Liebe zur Maienkönigin ein besonderes Scherflein für diesen Zweck gerne bereitstellen!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Umzugskasse.

Aachen, den 20. April 1934.

Nach den Richtlinien für die Umzugskasse, die wir am 15. 3. 1934 im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten, sollen vor der schriftlichen oder mündlichen Erteilung eines Auftrages die eingereichten Offerten dem Bischöflichen Generalvikariat (Umzugskasse) vorgelegt werden. Wir nehmen Veranlassung, die Hochw. Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich großen Unannehmlichkeiten aussetzen, wenn sie diese Vorschriften nicht beachten. Man möge sich in keiner Weise beeinflussen lassen, unter ein Auftragsformular eine Unterschrift zu setzen, bevor die Kostenanschläge von uns geprüft worden sind. Wir müssen großes Gewicht auf die strenge Durchführung der Bestimmungen der Umzugskasse legen und werden bei Verletzung dieser Vorschriften den prozentualen Zuschuß zu den Umzugskosten streichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Warnung vor Kettenbriefen.

Aachen, den 20. April 1934.

Wir erhielten eine Zuschrift, in der uns von folgendem Brief Kenntnis gegeben wurde:

„Glück aus Lourdes!

Eine Person hat es mir geschickt und ich sende es weiter, damit es nicht zum Stillstand kommt. Schreibe es bitte drei Mal ab und gebe es weiter an 4 Personen, denen Du Glück wünschest. Aber es muß in 24 Stunden geschehen sein. Dieses Werk angefangen von einem armen Mädchen, das die ganze Welt durchreisen muß. Dieser Glückwunsch ist am 12. 3. 1933 von Lourdes abgesandt worden. Diejenige Person, die es nicht weiter gibt, findet kein Glück mehr. Diese Mitteilung geht in Erfüllung. Du selbst gibst es weiter an die Personen, denen Du Glück wünschest. Bete täglich 3 Ave Maria und Du wirst in 148 Stunden unerwartetes Glück finden oder haben.

Bitte weiter geben."

Wir sehen uns veranlaßt, die Hochwürdigen Herren Seelsorger zu bitten, vor solchen abergläubischen Dingen zu warnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Religiöser Kurs.

Aachen, den 21. April 1934.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. findet in der Zeit vom 22. 5. abends bis 26. 5. morgens unter der Leitung des H. P. Kentenich ein religiöser Kurs für Priester statt mit dem Thema: „Marienverehrung im Lichte der heutigen Seelsorge".

Anmeldungen sind baldigst zu richten an die Leitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar am Rhein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 115 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. in Köln.

Aachen, den 24. April 1934.

Folgende Ankündigung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am 16. Mai 1934, vormittags 11 Uhr, im Gebäude des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln, Marzellenstraße 32, Zimmer 10.

Tagesordnung.

1. Bericht über das Geschäftsjahr 1933.
2. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz 1933.
3. Satzungsänderung.
4. Verschiedenes.

Köln, den 10. April 1934.

Der Vorstand:
Höller, Domkapitular.

Nr. 116 Abgabe einer Kanzel.

Aachen, den 24. April 1934.

Eine gotische Kanzel ist unentgeltlich abzugeben. Reflektanten mögen sich an das Johannes-Höver-Haus, Aachen, Rütscherstraße wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 117 Gebührenfreie Ausfertigung standesamtlicher Urkunden.

RdErl. d. MdJ. v. 16. 2. 1934 - I B 22/19 -.

Aachen, den 25. April 1934.

(1) Ein amtliches Interesse, das die kostenfreie Ausfertigung standesamtlicher Urkunden zum Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung gegenüber der Leit. der NSDAP. rechtfertigt, ist - abgesehen von besonders begründeten Einzelfällen - nur dann als vorliegend anzusehen, wenn die Antragsteller Führer vom Range eines Sturmführers an aufwärts sind, oder die Dienststelle des Führers eines Sturmes oder einer größeren Gliederung innehaben. Alle übrigen Antragsteller müssen die tarifmäßigen Gebühren entrichten, wenn sie dazu in der Lage sind. Bei geltend gemachtem Unvermögen ist von einer Nachprüfung abzusehen, es sei denn, daß bestimmte Tatsachen die Angaben hierüber als offensichtlich unglaubhaft erscheinen lassen.

(2) Für welche Amtswalter der NSDAP. im amtlichen Interesse gleichfalls die gebührenfreie Ausfertigung dieser Urkunden erfolgen kann, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Vorstehender Erlaß ist am 8. 3. 1934 dahin erweitert worden, daß er Anwendung findet auch auf die Angehörigen des Stabes und sämtlicher Unterabteilungen der Gauleitungen, der Kreisleitungen und Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Priester-Exerzitien.

In der Benediktiner-Abtei Maria Laach (über Andernach) finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

Vom 11. bis 15. Juni, 18. bis 22. Juni, 16. bis 20. Juli, 10. bis 14. September, 15. bis 19. Oktober, 5. bis 9. November.

Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages (18,45 Uhr), Schluß am Morgen bzw. Vormittag des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen.

Ferner in Gerleve (über Coesfeld): 27. Aug. bis 1. September für Religionslehrer; 15. Oktober bis 20. Oktober für Priester.

Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 12. April 1934 den Domkapitular, Canonicus senior, Peter Stollenwerk zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 13. April den Pfarrer Heinrich Fins in Atsch zum 1. Definitor des Dekanates Stolberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 12. April: Dreesbach Albert, Kaplan in Jülich, zum Rektor der neuen Kirche St. Elisabeth in M.Gladbach-Untereicken (Pfr. Eicken - Dek. M.Gladbach-West);

am 13. April: Wirtz Robert, Kaplan an St. Josef in Aachen, zum Kaplan in Jülich (gl. Dekanates);

„ „ Spülbeck Eduard, Neupriester aus M.Gladbach, zum Rektor am Allg. Krankenhause in Viersen (gl. Dekanates), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Hauskaplan in Karken;

„ „ Schaffrath Josef, Neupriester aus Eschweiler, zum Kaplan in Linnich (gl. Dekanates);

am 17. April: Angermann Friedrich, Kaplan in Anrath, zum Pfarrer in Gillrath (Dek. Geilenkirchen);

„ „ Janssen Friedrich, Kaplan in Kaldenkirchen, zum Pfarrer in Vorst (Dek. Kempen);

am 21. April: Bechstein Friedrich, Neupriester aus Euskirchen, zum Kaplan in Anrath (Dek. Viersen), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Eschweiler-Röhe;

„ „ Hünermann Josef, Neupriester aus Kempen, zum Kaplan in Aachen-Forst (Dek. Aachen), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan an St. Maria in Düren und unter Belassung des bisherigen Inhabers;

„ „ Dünnwald Wilhelm, Hauskaplan in Heimbach, zum Kaplan in Eschweiler-Röhe (Dek. Eschweiler);

„ „ Montué Heinrich, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath).

Resignation.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. April die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Jülich auf die Pfarrstelle Hambach (Dek. Jülich) angenommen und denselben zum 30. Juni dss. J. in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

am 2. April: Englert Winfried Philipp, Dr. theol. et phil., Prof. d. Theol. in Bonn, geb. 27. 10. 1860 in Lengfurt (Diözese Würzburg), geweiht 29. 7. 1883, zuletzt Stiftsherr am Aachener Münster, gestorben in Wiesbaden (73 J. alt);

am 24. April: Pütz Hermann, Pfr. a. D., zuletzt Rektor am Allg. Krankenhause in Viersen, geb. am 9. 3. 1876 in Engelskirchen, geweiht am 28. 3. 1903, gestorben in Viersen (58 J. alt).

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Constitutio Apostolica. — Ausführungsbestimmungen zur vorstehenden Apostolischen Verordnung. — Sammlung für den Neubau des Priesterseminars. — Wallfahrt des katholischen Werkvolkes und der gesamten Männerwelt des Bistums. — Betr.: Katholische Berufs- und Standesvereine. — Tagung über Schriftenapostolat. — Index Romanus. — Religiöse Schriften zu wichtigen Zeitfragen. — Betr.: Statistische Erhebungen über Wohlfahrtspflege. — Umpfarrung eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Schelsen in die katholische Pfarrgemeinde Liedberg. — Umpfarrung eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Dülken in die katholische Pfarrgemeinde Amern (St. Georg) und eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Dülken in die katholische Pfarrgemeinde Dilkrath. — Definitionsumschreibung. — Gregoriushaus Aachen. — Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Kirchliche Nachrichten.

Nr. 120 CONSTITUTIO APOSTOLICA[1]

UNIVERSALE EXTRA ORDINEM IUBILAEUM ANNIS MDCCCCXXXIII-MDCCCCXXXIV ROMAE CELEBRATUM AD TOTUM CATHOLICUM ORBEM EXTENDITUR.

Apostolische Verordnung

Ausdehnung des allgemeinen außerordentlichen Jubiläums, das in den Jahren 1933-1934 zu Rom gefeiert wurde, auf den ganzen Erdkreis.

PIUS EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
UNIVERSIS CHRISTIFIDELIBUS PRAESENTES LITTERAS INSPECTURIS SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Quod superiore anno universale extra ordinem Jubilaeum indiximus ad undevicies saecularem memoriam recolendam peractae humani generis Redemptionis, quodque iam feliciter ad exitum deductum est, id, elutis expiatisque animis et a „terrestris huius incolatus domo" ad superna erectis, tot tantaque attulit beneficia divinaque solacia, ut temperare Nobis non possimus quin immortales Deo optimo maximo grates agamus. Vidimus enim per huius anni sancti decursum — quod quidem caelestis Numinis benignitati acceptum referimus — innumerabi-

[1] A.A.S.XXVI p. 137 ss.

Pius Bischof
Diener der Diener Gottes,
entbietet allen Christgläubigen, die gegenwärtiges Schreiben lesen werden, Gruß und Apostolischen Segen!

Das im vorigen Jahre angekündigte allgemeine außerordentliche Jubiläum zu Ehren des 1900jährigen Gedächtnisses der Erlösung des Menschengeschlechtes ist nunmehr zu einem glücklichen Ende geführt. Es brachte den Seelen Reinheit und Entsühnung und richtete ihren Blick von der „irdischen Wohnstätte" nach oben; es spendete so viele und so große Wohltaten und göttliche Tröstungen, daß Wir Uns nicht genug tun können, dem großen und guten Gott Unseren steten Dank auszusprechen. Wir sahen im Verlauf dieses Heiligen Jahres — das Wir, wie Wir bekennen, nur der Güte Gottes verdanken — fast unzählige unserer Kinder einzeln und scharenweise dieser Heiligen Stadt zuströmen. Wir

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Mai 1934.

les paene filios singillatim turmatim in almam hanc Urbem confluere, eosdemque et coram admisimus et paterno alloquio recreavimus. Idque ex omnium civium ordine factum: nempe ex operaria plebe, quae victum sibi cotidiano labore comparat; ex optimatibus civitatumque primoribus, qui in difficillimis horum temporum condicionibus videbantur — exemplum sane omni laude dignum — non tantum sibi sed suis etiam omnibus caelestem opem conciliare; ex iis, qui florenti aetate fruuntur atque ex iis, qui, senio prope confecti, romani itineris incommoda perpeti non recusarunt. Neque ex Italia tantum atque ex vicinioribus regionibus, sed ex transmarinis etiam terris convenerunt ac paene undique gentium; ita ut vetustissima Romae templa, sacra hypogea ac vel ipsae Urbis viae elatis resonarent canticis, quae fidelium turbae „ex omni lingua, populo ac natione" pientissime effudissent. Atque non rarum fuit, renovato veterum romaeorum more, homines ac mulieres cernere, pedibus longo itinere suscepto, Romam advenire, communem Patrem invisuros, suorumque commissorum veniam impetraturos. Quos omnes paternis honestamus laudibus; eo vel magis quod, cum acerbum, quo tam diu angimur, rerum oeconomicarum discrimen nondum remiserit, peregrini ex hisce non pauci ad pium huiusmodi consilium ineundum deducendumque in usum, pergravibus debuerunt difficultatibus occurrere easdemque superare.

empfingen sie und richteten sie auf durch Unser väterliches Wort. Aus allen Ständen kamen sie: aus dem Arbeiterstande, der durch tägliche Arbeit sich seinen Lebensunterhalt erwerben muß; aus den Vornehmen und Regierenden, die in dieser schweren Zeit — ein rühmliches Beispiel — nicht nur für sich, sondern auch für alle ihnen Anvertrauten die Hilfe des Himmels erflehten. Es kamen die, welche in der Jugendblüte stehen, und auch die vom Alter schon Gebeugten scheuten nicht die Beschwerden einer Reise nach Rom. Und nicht nur aus Italien und den benachbarten Gebieten, sondern auch aus den überseeischen Ländern und fast aus der ganzen Welt kamen sie zusammen, so daß die uralten Kirchen Roms, die Katakomben und selbst die Straßen der Stadt widerhallten von den hehren Gesängen, die die Scharen der Gläubigen „aus allen Sprachen, Völkern und Nationen" voll Frömmigkeit anstimmten. Nicht selten kam es vor, daß man Männer und Frauen sah, die in Erneuerung einer Sitte alter Rompilger zu Fuß von weither nach Rom kamen, um den gemeinsamen Vater zu besuchen und Verzeihung ihrer Sünden zu erflehen. Ihnen allen spenden Wir Unser väterliches Lob und dies umsomehr, als die schwere und drückende Wirtschaftskrise noch nicht aufgehört hat, und daher nicht wenige Pilger bei ihrem frommen Entschluß und dessen Durchführung sehr große Schwierigkeiten antrafen und überwinden mußten.

Cum tamen non omnes, quibus cordi esset, Romam contendere potuerint, ad amplissimos potiundos caelestis gratiae thesauros, idcirco consentaneum ducimus ut, ex Apostolicae Sedis more institutoque, quae hac in alma Urbe usque ad hodiernum diem civibus atque advenis patuit iubilaris veniae facultas, ea per integrum annum ubique gentium vigeat. Quam ad rem salutariter assequendam, Ecclesiae administros adhortamur imprimisque Episcopos ut — opportunis habitis ad populum concionibus ac spiritualibus, ut aiunt, exercitiis sacrisque expeditionibus —

Weil dennoch nicht alle, dem Zuge ihres Herzens folgend, nach Rom eilen konnten zur Erlangung reicher himmlischer Gnadenschätze, hielten Wir es für angemessen, daß nach Sitte und Gewohnheit des Apostolischen Stuhles der bisher nur für die Einwohner Roms und die Wallfahrer zur Heiligen Stadt geltende Jubiläumsablaß während eines ganzen Jahres überall Geltung habe. Damit sich diese Anordnung segensreich auswirke, ermahnen Wir die Verwalter der Kirche und insbesondere die Bischöfe, daß sie — durch geeignete Predigten, geistliche Uebungen (Exerzitien) und heilige Wallfahrten — recht viele Gläubigen zur Tilgung ihrer Sünden

christifideles quam plurimos ad sua cuiusque admissa per Paenitentiae Sacramentum eluenda et ad plenae huius indulgentiae beneficium lucrandum rite praeparent omnique ope permoveant. Eosdemque moneant ut ad mentem Nostram supplices Deo preces adhibeant. Hanc vero ad mentem quod attinet, praeter ea, quae per Apostolicas Litteras „Quod nuper" commendavimus, ut nimirum debita ubique terrarum libertas Ecclesiae restitueretur, ac populi omnes ad pacem, concordiam verique nominis prosperitatem revocarentur, hoc etiam cupimus ut christifidelium supplicationes studiose impetrent, ut perseverans nempe atque assidua Missionalium opera feliciora cotidie incrementa capiat, ac dissidentes universi ad unum Iesu Christi ovile auspicato reducantur.

Huic praeterea mentis Nostrae proposito aliquid etiam adiicere placet, quod Nobis summopere cordi est. Quandoquidem enim in regionibus non paucis teterrimi increscunt „atheorum militantium" nisus, qui, in caeleste Numen temerario ausu rebellantes, nefandum illud atque scelestum effatum, suum veluti insigne, iactant: „Absque Deo, contra Deum!", idcirco valde opportunum putamus ut, per proximam piacularis huius anni ad universum catholicum orbem prorogationem, gravissima eiusmodi iniuria divinae Maiestati illata, precando expiandoque pro facultate resarciatur. Id faciant, quaesumus, christifideles omnes: id scilicet a misericordiarum Patre contendant, ut formidolosi horum pravorum hominum conatus, qui non modo religionem quamlibet, sed civilem etiam cultum verique nominis urbanitatem subvertere enituntur, tandem aliquando remittant atque incassum recidant. Id etiam suis precibus suisque piaculis impetrent, ut humani generis Redemptor obcaecatos eorum animos — infitiatorum dicimus osorumque Dei — caelestis luminis fulgore percellat, eosdemque suorum scelerum rubore paenitentiaque commotos, ad paternum amplexum misericorditer reducat. — Quam ad rem in animo Nobis est, antequam saeculares hae

durch das Sakrament der Buße und zur Gewinnung der Wohltat dieses vollkommenen Ablasses in rechter Weise vorbereiten und in jeder Weise dazu veranlassen. Sie mögen auch die Gläubigen ermahnen, nach Unserer Meinung innige Gebete zu Gott zu richten. Was diese Meinung angeht, so empfahlen Wir in dem Apostolischen Schreiben „Quod nuper", zu beten, daß überall die gebührende Freiheit der Kirche wiederhergestellt und allen Völkern Friede, Eintracht und wirkliches Glück zurückgegeben werden. Außerdem aber wünschen Wir nun, daß die Christgläubigen inständig flehen, daß die stete und eifrige Arbeit der Missionare täglich glückliche Erfolge erringe, und daß alle der Kirche Fernstehenden durch Gottes Fügung zum einen Schafstall Jesu Christi zurückgeführt werden.

Dieser Unserer Absicht möchten Wir noch eines hinzufügen, was Uns gar sehr am Herzen liegt. In nicht wenigen Gebieten wachsen die schändlichen Anstrengungen der „kämpfenden Gottlosen", die gegen Gottes Majestät sich vermessentlich erheben. Nichtswürdig und verbrecherisch erklären sie gleichsam als ihre Parole das Wort: „Ohne Gott, gegen Gott!" Wir halten es daher für sehr angebracht, daß durch die bevorstehende Verlängerung dieses Sühnejahres und seine Ausdehnung auf den ganzen katholischen Erdkreis für die schweren, der göttlichen Majestät angetanen Beleidigungen in Abbitte und Buße nach Kräften Genugtuung geleistet werde. Das mögen, so bitten Wir, alle Christgläubigen tun. Alle mögen den Vater der Erbarmung darum bestürmen, daß die schrecklichen Anschläge dieser verdorbenen Menschen, die nicht nur jegliche Religion, sondern auch jede Zivilisation und wahre Kultur zu vernichten suchen, endlich einmal zurückgedämmt und vereitelt werden. Auch das mögen sie durch ihre Gebete und Sühnewerke erreichen, daß der Erlöser des Menschengeschlechtes die verblendeten Seelen jener — Wir meinen der Leugner und Hasser Gottes — mit den Strahlen göttlichen Lichtes treffe und sie voll Scham und Reue über ihre Vergehen in die Arme des Vaters barmherzig zurückführe. — Darum beabsichtigen Wir auch, bevor noch diese Jubiläumsfeierlichkeiten zu Ende gehen, an einem in der Vatikanischen Basilika stattfindenden öffent-

celebrationes concludantur, publicam in Vaticana Basilica supplicationem participare, eo nempe die, qui opportuno tempore praestituetur.

Itaque, auctoritate omnipotentis Dei, beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, maximum divinae Redemptionis Iubilaeum, quod Romae celebratum est, ad universum catholicum orbem per Apostolicas has Litteras extendimus, ad Occidentalem nimirum et ad Orientalem Ecclesiam, atque in integrum annum prorogamus; ita scilicet ut a die octava Paschatis huius anni, ad plenam usque diem item octavam Paschatis proximi anni MDCCCCXXXV lucrifieri possit.

Quamobrem omnibus utriusque sexus christifidelibus etiamsi per elapsum annum sacrum Iubilaei veniam adepti iam sint, apostolica auctoritate Nostra plenissimam totius paenae, quam pro peccatis luere debent, indulgentiam — ubique terrarum extra Urbem eiusque suburbium lucrandam — concedimus atque impertimus, obtenta prius ab iisdem admissorum cuiusque suorum remissione ac venia, dummodo, rite per Paenitentiae Sacramentum expiati et sacra Synaxi refecti, ecclesias vel publica oratoria, ad hoc designanda, statuto tempore pie inviserint. Quae omnia ad eas normas perficere debent, quae mox statuentur:

I. Locorum Ordinarii, sive per se ipsi, sive per probatos viros ecclesiasticos — quibus etiam, si libuerit, hanc potestatem per integrum anni spatium utendam permiserint — ad iubilares quod attinet visitationes agendas, in episcopali urbe cathedralem aedem ac tres alias ecclesias vel publica oratoria designabunt, in quibus, interdum saltem, eucharisticum sacrificium celebrari soleat; in suburbio vero et in reliquis dioecesis partibus paroecialem cuiusvis paroeciae ecclesiam designabunt, atque, intra eiusdem paroeciae fines, tres alias ecclesias vel oratoria, ut supra diximus. Id ipsum in Orientali Ecclesia Patriarchae iliique locorum Ordinarii per se ipsi faciant

lichen Bittgottesdienſt teilzunehmen, und zwar an einem Tage, der zur gelegenen Zeit bekanntgegeben wird.

Kraft der Autorität des Allmächtigen Gottes, der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus und Unſerer eigenen dehnen Wir daher das zu Rom begangene Jubiläum der göttlichen Erlöſung durch dieſes Apoſtoliſche Schreiben auf den ganzen Erdkreis aus, nämlich auf die Kirche des abendländiſchen und des orientaliſchen Ritus, und verlängern es auf ein ganzes Jahr, und zwar ſo, daß es vom Oktavtag des diesjährigen Oſterfeſtes bis zum Ende des gleichen Oktavtages des kommenden Jahres 1935 gewonnen werden kann.

Deshalb gewähren und erteilen Wir allen Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechtes, auch wenn ſie in dem abgelaufenen Heiligen Jahre den Jubiläumsablaß ſchon gewonnen haben, auf Grund Unſerer Apoſtoliſchen Autorität einen vollkommenen Nachlaß aller Strafen, die ſie für ihre Sünden abzubüßen haben. Er kann überall außerhalb der Ewigen Stadt und ihres Bezirkes gewonnen werden. Bedingung iſt, daß ſie vorher Verzeihung und Nachlaß ihrer Sünden erlangt haben und nach Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares die dazu beſtimmten Kirchen und öffentlichen Kapellen zur feſtgeſetzten Zeit frommen Sinnes beſuchen.

---

vel per ecclesiasticos delegatos viros; unusquisque autem pro sua cuiusque eparchia vel dioecesi.

At in regionibus a Missionalibus excultis, locorum Ordinarii, nullo habito discrimine inter Ordinarii sedem ac ceteras territorii partes, quattuor ecclesias vel publica oratoria, ut supra diximus, in qualibet quasiparoecia vel missionali statione designent.

II. Quemadmodum per elapsi piacularis anni decursum Romae factum est, ita per proximi anni spatium tres sacrae visitationes habendae sunt in unaquaque vel unoquoque e quattuor ecclesiis vel publicis oratoriis designatis; idque sive eodem die, sive subsequentibus diebus; ita quidem ut christi-

fideles, vixdum e sacra aede post actam visitationem egressi, iterum atque illico in eam ingredi queant ad alteram ac tertiam perficiendam visitationem. Quodsi quattuor alicubi ecclesiae vel oratoria publica desint, Ordinarii, pro suo prudenti arbitrio, aut per se ipsi, aut per suos delegatos, decernere poterunt, ut praescriptas visitationes duodecim in minore aedium sacrarum numero peragi liceat; ita scilicet ut vel quattuor in tribus ecclesiis, vel sex in duobus, vel duodecim in una dumtaxat fiant.

III. Ut vero quae in sacris hisce visitationibus effundentur preces ad divinae Redemptionis ac praesertim ad Dominicae Passionis memorian fidelium animos studiosius referant atque excitent, haec, quae sequuntur, statuimus atque iubemus: praeter eas supplicationes, quae ultro pro singulorum pieta ad Deum admovebuntur, quinquies ante Augusti Sacramenti aram preces „Pater, Ave et Gloria" recitari debent ac semel insuper ad mentem Nostram; omnes dein ante Iesu Christi cruci affixi imaginem ter formulam „Credo" pronuntient, ac semel precatiunculam „Adoramus te, Christe, et benedicimus tibi, etc." vel aliam id genus; mox Deiparae Virgini se sistant atque septies inibi, dolores eius recolendo, salutationem Angelicam „Ave Maria" recitent, preculam semel adiiciendo: „Sancta Mater, istud agas, etc." vel aliam eiusmodi; denique ad Augusti Sacramenti altare conveniant atque catholicam fidem usitata formula, „Credo" devote profiteantur[1].

Ad Orientalem Ecclesiam quod attinet, christifideles, cum iubilares visitationes perficient, atque vel in Augusti Sacramenti, in Iesu Christi cruci affixi inque Deiparae Virginis honorem, vel ad mentem Nostram publicas fundent preces, vel denique cum catholicam fidem praescripta formula profitebuntur, tum iis normis obtemperare debent, quas, pro diversis ritibus, eorum Patriarchis locorumve Ordinariis Sacra Nostra Congregatio, Orientali Ecclesiae praeposita, opportuno tempore impertietur. Praeterea singulis locorum Ordinariis fit facultas praescriptas in sacra visitatione preces in alias preces commutandi, cum iubilaris haec visitatio privatim agitur. Itemque Orientalis Ecclesiae fideles, qui extra territorii sui fines commorantur, cum latini ritus peregrinis se adiungunt, supplicationis formulas Latinis praescriptas adhibere poterunt; singillatim autem, sive proprii, sive latini ritus formulas iisdem recitare licet.

IV. Quoniam vero nonnullae e recitandis precibus Iesu Christo eucharisticis velis delitescenti adhiberi debent, locorum Ordinarii current ut, cum ecclesias vel publica designant oratoria, ea eligant in quibus Augustum altaris Sacramentum legitime asservari soleat; vel saltem in quibus, cum sacra visitatio peragetur, praesens haberi queat. Quodsi, ob peculiares locorum condiciones — quod praesertim in Missionalium regionibus continget — id fieri nequeat, nulla tamen e precibus, in iubilari visitatione praescriptis, praetermittatur. Quae autem supplicationes Iesu Christo Eucharistico admovendae sunt, eas christifideles Augusto Sacramento, etsi non praesenti, mente tamen atque animo venerabundi adhibeant; cum ob mirandum Eucharistiae donum grates habentes maximas, tum pientissimas praebentes satisfactiones ob iniurias eidem Sacramento illatas. Atque in his rerum adiunctis catholicae fidei professio ante Iesu Christi cruci affixi imaginem habeatur.

V. Ut iubilares visitationes christifideles facilius instituere atque exsequi possint, eis facultas datur easdem peragendi visitationes etiam extra paroeciae vel dioecesis cuiusque suae fines; in templis tamen pro unoquoque loco legitime designatis. Quod quidem, singula singulis referendo, populis quoque Missionalibus demandatis conceditur.

VI. Decernimus praeterea ut, quemadmodum Romae per elapsum piacularem annum actum est, christifideles iubilarem hanc indulgeutiam cum sibi, tum vita functis, toties lucrari possint, quoties imperata opera

[1] Cfr. Litt. Apost. „Quod nuper" d. 6 Ian. 1933.

rite perficiant; ita tamen ut nulla pro altero iubilaeo acquirendo opera fieri queant, antequam inchoata pro primo opera omnino absoluta fuerint.

VII. Ut autem iis consulamus, qui in peculiari rerum locorumque condicione versentur, haec statuimus, quae sequuntur.

1. Nautae iique omnes qui navibus inserviunt, si navigium, in quo iter faciunt, sacellum habeat, ubi fas sit sacris operari, inibi poterunt iubilares perficere visitationes. Sin aliter, iisdem concedimus ut, cum ad certam stationem se receperint, ibi, in quovis nempe templo, iubilares visitationes, praescriptas preces recitando, instituere possint.

2. Locorum Ordinarii poterunt, aut per se ipsi, aut per ecclesiasticos delegatos viros, si qui impediantur ne visitationes, eo modo quo imperantur, obeant, vel harum numerum contrahere; vel ecclesias invisendas ad minorem item numerum reducere; vel denique sacras visitationes in alia pietatis caritatisve opera commutare, ad singulorum condicionem accommodata. — Impeditos autem heic intellegi volumus moniales, religiosas sorores, tertiarias regulares, pias feminas et puellas aliasve personas in gynaeceis seu Conservatoriis degentes; item anachoretas monasticum regularemve Ordinem profitentes et potius contemplationi quam vitae actioni deditos, ut Cistercienses Reformatos B. M. V. de Trappa, Eremitas Camaldulenses et Carthusianos; eos praeterea, qui aut captivi sunt, aut in carceribus custodiuntur; et ecclesiasticos vel religiosos viros, qui in coenobiis aliisve domibus, emendationis causa, detinentur. Impediti ii quoque censeantur, qui aut domi aut in nosocomiis sive morbo sive imbecilla valetudine laborant, et quotquot aegrotis adsunt; ac generatim ii omnes, qui certo impedimento prohibentur quominus statutas visitationes obeant; aequo autem iure esse volumus operarios, quos in Constitutione „Qui umbratilem vitam" die XXX mensis Ianuarii superiore anno data descripsimus; ac senes denique, qui septuagesimum aetatis annum excesserint.

3. Ordinariis locorum pariter liceat — etiam per delegatos, ut supra diximus — minorem visitationum numerum praestituere, a) conlegiis auctoritate ecclesiastica probatis, sive clericalibus, sive religiosis; b) confraternitatibus, piis sodalitatibus, atque iis tantummodo laicorum consociationibus, quarum sit catholica opera provehere; c) adulescentibus, qui in conlegiis vivunt, vel conlegia, institutionis educationisque gratia, aut cotidie, aut statis diebus celebrant; d) christifidelibus omnibus, qui, aut duce parocho vel sacerdote ab eo delegato, aut alio sacerdote duce — in locis tamen dumtaxat, ubi paroeciae legitime constitutae non sunt — visitationes peracturi sint. — Ea tamen lege Ordinarii visitationum minuant numerum, ut ii omnes, quos nominavimus, instituta pompa, etiam sine suis insignibus, ad sacras invisendas aedes incedant.

4. Ubicumque autem, quavis de causa, ita incedendi per publicas vias facultas non erit, Ordinario loci eiusve delegatis liceat, ut supra. visitationum numerum contrahere ac reducere, modo intra aedis sacrae saepta aut pompa ducatur, aut saltem visitatio sollemniter communiterque fiat ab omnibus ibi una congregatis. Ordinarius autem loci eiusve delegati ab obligatione sacramentalis confessionis et sanctae Communionis nullum alium exsolvant, nisi quem ab alterutra gravis morbus prohibeat.

VIII. Ad facultates quod pertinet, confessariis, ceteroquin ad iuris normam adprobatis, tribuendas, quibus in excipienda Iubilaei confessione salutariter utantur, haec, quae sequntur, decernimus.

1. Confessariis illae integrae sunto facultates absolvendi, dispensandi, commutandi, quascumque ab Apostolica hac Sede vel in perpetuum vel ad tempus legitime impetraverint; id tamen intra concessionis terminos.

2. Monialibus iisque aliis feminis, quarum ad confessiones excipiendas, ex Codicis praescripto, specialis adprobatio Ordinarii requiritur, fas esto quemvis confessarium sibi eligere, ab eodem loci Ordinario pro utroque

sexu adprobatum, apud quem Iubilaei confessio peragi queat; cui quidem electo confessario concedimus ut, in excipiendis dumtaxas Iubilaei confessionibus, omnes exercere possit facultates, quas ipse, vi Apostolicae huius Constitutionis, pro omnibus christifidelibus iam habeat.

3. Confessariis omnibus concedimus, ut per Annum Sanctum possint, pro foro conscientiae in actu sacramentalis confessionis et per se ipsi tantum, absolvere quoslibet paenitentes non solum a quibusvis censuris et peccatis Romano Pontifici aut Ordinario a iure reservatis, sed etiam a censura ab homine lata. Huius tamen censurae absolutio in foro externo non suffragabitur.

IX. At hisce amplissimis facultatibus ne utantur nisi normis exceptionibusque servatis, quae sequuntur:

1. Ne absolvant, nisi in adiunctis atque ad praescriptum can. 2254 Codicis iuris canonici, eos, qui irretiti sint aliqua censura vel Romano Pontifici personaliter vel specialissimo modo Apostolicae Sedi reservata. Ne absolvant pariter, nisi in adiunctis can. 900, illos, qui in casum inciderint Sanctae Sedi reservatum ad normam decreti Sacrae Paenitentiariae Apostolicae, d. XVI mensis Novembris, a. MDCCCCXXVIII (cfr. A c t a A p o s t. S e d i s, vol. XX, pag. 398); vi cuius decreti tamen, post etiam obtentam absolutionem, obligatio adhuc viget ad Sacram Paenitentiariam recurrendi eiusque mandatis obtemperandi.

2. Similiter ne absolvant, nisi ad praescriptum can. 2254, praelatos cleri saecularis ordinaria iurisdictione in foro externo praeditos, superioresque maiores Religionis exemptae, qui in excommunicationem speciali modo Sanctae Sedi reservatam publice inciderint.

3. Haereticos vel schismaticos, qui fuerint publice dogmatizantes, ne absolvant, nisi ii, abiuratis saltem coram ipso confessario haeresi vel schismate, scandalum, ut par est, iam reparaverint, aut promiserint sese, ut par est, efficaciter, reparaturos.

4. Pariter ne absolvant eos, qui sectis vetitis, massonicis aliisve id genus nomen dederint, etiamsi occulti sint, nisi, abiurata saltem coram ipso confessario secta, scandalum reparaverint et a quavis activa cooperatione vel favore suae cuiusque sectae praestando cessaverint; nisi ecclesiasticos et religiosos, quos sectae adscriptos noverint, ad can. 2336 § 2, denuntiaverint; nisi libros, manu scripta et signa, quae eamdem sectam respiciant, quotiescumque adhuc retinent, absolventi tradiderint, ad S. Officium quamprimum caute transmittenda, aut saltem — idque iustis gravibusque de causis — per se ipsi destruxerint; sin minus, ipsimet sincero animo spoponderint se memoratas conditiones esse, quamprimum potuerint, adimpleturos; impositis, praeterea, pro modo culparum, gravi paenitentia salutari et frequenti sacramentali confessio.

5. Qui bona vel iura ecclesiastica sine venia acquisiverint, ne absolvantur nisi aut iis restitutis, aut compositione quam primum ab Ordinario vel ab Apostolica Sede postulata, aut saltem pro missione sincere facta eandem compositionem postulandi; nisi de locis agatur, in quibus a Sede Apostolica aliter iam provisum fuerit.

6. Possint iidem confessarii omnia et singula vota p r i v a t a, etiam Sedi Apostolicae reservata, iurata quoque, commutare in alia pia opera, ex iusta causa. Votum autem castitatis perfectae et perpetuae, quamvis ab origine publice emissum sit in professione religiosa tam simplici quam sollemni, subinde tamen, aliis huius professionis votis dispensatis, firmum atque integrum manserit, similiter possint, gravi de causa, in alia pia opera commutare. Nullatenus tamen ab eodem illos dispensent, qui vi Ordinis sacri ad legem caelibatus tenentur, etiamsi ad statum laicalem redacti sint. A commutandis vero votis cum praeiudicio tertii, se abstineant, nisi is, cuius interest, libenter expresseque consenserit. Votum denique non peccandi, aliave paenalia vota ne commutent,

nisi in opus, quod, non minus quam votum ipsum, a peccato refrenet atque arceat.

7. Dispensare possint, in foro conscientiae et sacramentali tantum, a quavis irregularitate ex delicto prorsus occulto; item ab irregularitate, de qua in can. 985, 4°; sed ad hoc unice, ut paenitens Ordines iam susceptos sine infamiae vel scandali periculo exercere queat.

8. Dispensare item possint, pro foro conscientiae et sacramentali tantum, ab occulto impedimento consanguinitatis in tertio vel secundo gradu (sexto vel quarto iuxta computationem Orientalium) collaterali, etiam attingente primum (quartum vel tertium Orientalium), quod ex generatione illicita proveniat, solummodo ad matrimonium convalidandum, non ad contrahendum.

9. Sive autem de matrimonio contracto agatur sive de contrahendo, dispensare possint ab occulto criminis impedimento, neutro tamen machinante; iniuncta, in primo casu, privata renovatione consensus, secundum can. 1135; imposita, in utroque, salutari, gravi diuturnaque paenitentia.

10. Ad visitationes quod attinet quatuor ecclesiarum, confessarii, pro singulis qui, iusta de causa, eas praescripta ratione perficere nequeant, facultatem habent cum concedendi dispensationem a visitatione alicuius ecclesiae, eam commutando — si fieri potest — in visitationem alius ecclesiae, tum etiam visitationum numerum contrahendi. Singulis autem, qui, morbo aliove legitimo impedimento detenti, memoratas ecclesias invisere nequeant, praescriptas visitationes in alia pia opera, quae ab ipsis impleri possint, commutent. Confessarii tamen sciant, se conscientiam suam oneraturos, si incolsulto et sine iusta causa christifideles ex eiusmodi visitationibus exemerint. Quos vero recte a visitationibus dispensaverint, iis ne indulgeant, ut preces ad mentem Nostram fundendas, quae a visitatione separari quidem possunt, praetermittant; in aegrotantium tantum commodum liceat eas etiam imminuere.

11. Ab obligatione praescriptae confessionis, quam ad adimplendam nec invalida nec annua ex praecepto confessio sufficit, ullum ne exsolvant, ne eum quidem qui materiam necessariam non habeat.

12. Ad S. Communionem quod attinet, nefas esto eiusmodi praescriptum in alia pia opera commutare, nisi de aegrotis agatur qui ab ea suscipienda prorsus impediantur. Volumus autem, Iubilaei causa, eam sufficere, quae per modum viatici ministratur; minime vero eam, quae in Paschate peragenda praecipitur.

13. Confessarii sciant posse se descriptis facultatibus uti cum omnibus fidelibus Ecclesiae tam Occidentalis quam Orientalis, qui ad confitendum apud ipsos accedant ea mente et voluntate, sincera quidem et firma, ut Iubilaei veniam lucrentur.

Facultatibus tamen absolvendi a peccatis et ab ecclesiasticis censuris ac dispensandi ab irregularitate cum eodem paenitente uti nequeant nisi semel tantum, cum ipse Iubilaei veniam primum lucretur; itemque tum solummodo, cum paenitens ab alio confessario, a die octava Paschatis huius anni, a peccatis et a censuris absolutus iam non fuerit, vel ab irregularitate dispensatus.

Ceteras vero facultates — eam etiam visitationes contrahendi aut commutandi ad datam normam sub. n. 10 — in favorem etiam eiusdem paenitentis semper exercere poterunt.

Ceterum, si qui post inchoata, huius Iubilaei adipiscendi animo, praescripta opera, praefinitum visitationum numerum morbo impediti complere nequiverint, Nos piae promptaeque illorum voluntati benigne favere cupientes, eosdem rite confessos ac sacra Communione refectos, memoratae indulgentiae participes fieri volumus, non secus ac si omnia imperata opera explevissent.

Itaque haec omnia, quae per Apostolicas has Litteras constituimus ac declaravimus, volumus firma ac valida exsistere et fore, ad effectum Iubilaei ad universum catholicum

orbem proferendi, non obstantibus contrariis quibuslibet. Earum autem Litterarum exemplis atque excerptis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis et sigillo munitis viri in ecclesiastica dignitate constituti, eamdem iubemus adhiberi fidem, quae hisce adhiberetur Litteris, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli igitur liceat paginam hanc Nostrae concessionis, voluntatis et declarationis infringere, vel ei, ausu temerario, contra ire. Quod si quis attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Apostolorum Petri et Pauli se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die secundo mensis Aprilis, anno millesimo nongentesimo tricesimo quarto, Pontificatus Nostri decimo tertio.

Fr. TH. PIUS O. P. Card. BOGGIANI
Cancellarius S. R. E.
LAURENTIUS Card. LAURI
Paenitentiarius Maior.
Ioseph Wilpert,
Decanus Collegii Proton. Apostolicorum.
Vincentius Bianchi-Cagliesi,
Protonotarius Apostolicus.

Can. Alfridus Liberati, Adiutor a studiis.
Loco † Plumbi.

Nr. 121 Ausführungsbestimmungen zur vorstehenden Apostolischen Verordnung.

I. Durch die Apostolische Konstitution „Quod superiore anno" hat unser Heiliger Vater Papst Pius XI. das außerordentliche Jubeljahr zu Ehren des 1900jährigen Gedächtnisses der Erlösung des Menschengeschlechtes durch Christi Menschwerdung, Leiden und Opfertod mit seinen reichen Gnadenschätzen auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt.

Das Jubeljahr hat mit dem Weißen Sonntag dieses Jahres (8. April 1934) begonnen und dauert bis zum Abend des Weißen Sonntags (28. April) 1935.

II. In dieser Zeit können alle Christgläubigen außerhalb Roms den großen vollkommenen Jubiläumsablaß gewinnen, sowohl für sich als auch fürbittweise für die Verstorbenen, auch dann, wenn sie schon im vergangenen Jahre von der Gnadenzeit Gebrauch machen konnten. Der Ablaß kann nicht nur wie in den gewöhnlichen Jubeljahren einmal, sondern „Toties quoties" gewonnen werden, d. h. so oft man im Stande der heiligmachenden Gnade die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Zu beachten ist aber, daß alle Verpflichtungen für einen Ablaß erfüllt sein müssen, bevor man sie für den folgenden beginnt.

NB. Die übrigen vom Hl. Stuhl gewährten Abläße aller Art sind in dem Jubiläumsjahre nicht außer Kraft gesetzt.

III. Als Gebetsmeinungen, in der die Gebete und guten Werke verrichtet werden sollen, gibt der Heilige Vater an:

Freiheit der Kirche auf dem ganzen Erdkreis,
Friede, Eintracht und wahres Glück unter allen Völkern,
Erfolgreiche Heidenmission und Wiedervereinigung im Glauben.

Dazu empfiehlt der Heilige Vater als sein besonderes Herzensanliegen für die Gebete und Sühnewerke die Abwehr aller Anstürme der Gottlosen und deren Bekehrung und Rückkehr in die gütigen Vaterarme Gottes.

IV. Zur Gewinnung des Jubiläumsablasses sind jedesmal folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Reumütige Beichte und würdige Kommunion. Die jährlich einmal vorgeschriebene Beichte und die Osterkommunion gelten für den Jubiläumsablaß nicht, wohl aber die Wegzehrung. Beichte und Kommunion können nicht in andere Werke umgewandelt werden außer für Schwerkranke, die an deren Empfang verhindert sind.

2. Dreimaliger Besuch der Hauptkirche und noch drei anderer Kirchen oder öffentlicher Kapellen der Pfarre. Dieser dreimalige Besuch von vier Kirchen kann an einem Tage oder an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen ausgeführt werden, aber immer so, daß

sich insgesamt zwölf Kirchenbesuche ergeben, wobei natürlich die einzelnen Kirchen gleich dreimal hintereinander besucht werden können.

Für die Diözese Aachen bestimmen wir folgendes:

a) Die Angehörigen sämtlicher Pfarreien und Rektoratsgemeinden unserer Bischofsstadt Aachen sollen 1. die Hohe Domkirche, 2. die Pfarrkirche St. Foillan, 3. die Pfarrkirche St. Nikolaus, 4 die eigene Pfarr- oder Rektoratskirche je dreimal andächtig besuchen und daselbst nach der Meinung des Heiligen Vaters die vorgeschriebenen Gebete verrichten. Für die Pfarrkinder von St. Foillan und von St. Nikolaus wird St. Michael als vierte Kirche bestimmt.

b) In allen übrigen Pfarreien und Pfarrektoraten unserer Diözese bleibt es dem Ermessen der einzelnen Pfarrer (und Pfarrektoren) anheimgegeben, gemäß den Bestimmungen der Jubiläumsbulle unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse außer der eigenen Pfarrkirche (oder Rektoratskirche) diejenigen innerhalb der Grenzen des Pfarrbezirks (oder des Rektoratsbezirks) gelegenen Kirchen oder öffentlichen Oratorien (am besten solche, in denen das Allerheiligste ständig oder wenigstens zur Zeit der Jubiläumswoche aufbewahrt wird), welche ihre Pfarrangehörigen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses je dreimal besuchen sollen, zu bezeichnen. In denjenigen Pfarreien oder Rektoraten, in denen außer der eigenen Pfarrkirche oder Rektoratskirche weniger als drei Kirchen bzw. öffentliche Oratorien vorhanden sind, können die Pfarrer oder Pfarrektoren für ihre Gläubigen eine geringere Anzahl von Kirchen bestimmen unter entsprechender Verteilung der vorgeschriebenen zwölf Kirchenbesuche, sodaß also dann je vier Besuche in drei, oder je sechs Besuche in zwei Kirchen oder zwölf Besuche in einer (der Pfarr- bzw. Rektoratskirche) zu machen sind.

Es ist allen Gläubigen gestattet, die vorgeschriebenen zwölf Kirchenbesuche außerhalb der Grenzen des eigenen Pfarrbezirks oder der eigenen Diözese zu machen, aber nur in solchen Kirchen oder öffentlichen Oratorien, die an den einzelnen Orten für die Jubiläumsbesuche bestimmt sind.

3. Bei jedem dieser zwölf Kirchenbesuche sind zur Erinnerung an die Erlösung und insbesondere an das bittere Leiden des Gottmenschen folgende Gebete zu verrichten:

a) vor dem Sakramentsaltar: fünf „Vater unser" und „Gegrüßet seist Du, Maria" und „Ehre sei dem Vater", sowie dieselben Gebete ein sechstes Mal nach der besonderen Meinung des Heiligen Vaters;

b) vor einem Kreuzesbild in der Kirche: dreimal das „Apostolische Glaubensbekenntnis" und einmal das Gebetchen: „Wir beten Dich an, Herr Jesus Christus, und preisen Dich; denn durch Dein heiliges Kreuz hast Du die Welt erlöst" oder ein anderes Gebetchen ähnlichen Inhalts;

c) vor einem Muttergottesbilde in der Kirche: sieben „Gegrüßet seist Du, Maria" zur Verehrung der Schmerzen Mariens und einmal das Gebet: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden, die Dein Sohn für mich empfunden, tief in meine Seele ein" oder ein anderes Gebetchen ähnlichen Inhalts;

d) zum Abschluß vor dem Sakramentsaltare: einmal das „Apostolische Glaubensbekenntnis".

NB. Bei gemeinschaftlichen Kirchenbesuchen (in Prozessionen oder Gruppen) können die vorgenannten Gebete auch als Wechselgebete verrichtet werden.

V. Für bestimmte Fälle sind nachstehende Erleichterungen ermöglicht:

1. Schiffer und alle auf Schiffen Beschäftigte können, wenn das Schiff, auf dem sie reisen, eine Kapelle hat, in der Gottesdienst gehalten werden darf, in dieser Kapelle die zwölf Jubiläumsbesuche machen. Andernfalls können sie an jedem Orte, an dem das Schiff anlegt, in jeder Kirche ihre Jubiläumsbesuche verrichten.

2. Allen Pfarrern geben wir kraft Apostolischer Bevollmächtigung für ihre Pfarrkinder und allen Beichtvätern für ihre Beichtkinder die Vollmacht, jenen Personen, die verhindert sind, die Kirchenbesuche in der vorgeschriebenen Weise zu machen:

a) die Zahl der Kirchenbesuche zu beschränken oder

b) die Zahl der Kirchen, die besucht werden müssen, herabzusetzen (sodaß etwa in drei Kirchen je vier Besuche oder in zwei Kirchen je sechs Be-

suche oder in einer Kirche zwölf Besuche zu machen sind) oder

c) die Kirchenbesuche in andere Werke der Frömmigkeit oder der christlichen Nächstenliebe entsprechend den persönlichen Verhältnissen des einzelnen umzuwandeln.

3. Als verhindert gelten:

a) alle Ordensfrauen und Mitglieder ordensähnlicher weiblicher Vereinigungen, die in Stiften oder Instituten wohnen,

b) Mitglieder beschaulicher Männerorden,

c) Gefangene und Internierte aller Art,

d) Kranke und Kränkliche, einerlei ob sie in Krankenhäusern oder zu Hause weilen, sowie die Personen, die mit ihrer Pflege beschäftigt sind,

e) alle überhaupt, die durch irgendein bestimmtes Hindernis von den Besuchen in der vorgeschriebenen Form abgehalten sind,

f) Arbeiter, die von ihrem täglichen Lohn leben müssen und die für die vorgeschriebenen Kirchenbesuche nötige Zeit nur schwer erübrigen können,

g) Greise nach vollendetem 70. Lebensjahr.

4. Kraft apostolischer Vollmacht gewähren wir weitere Erleichterungen:

a) den Mitgliedern kirchlich approbierter Genossenschaften,

b) den Mitgliedern solcher kirchlicher Vereinigungen (Bruderschaften, Kongregationen usw.), denen die Förderung kirchlich katholischer Werke obliegt,

c) den in Internaten (Konvikten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten usw.) lebenden Jugendlichen und den solche Internate als Externe frequentierenden Schülern,

d) allen Gläubigen, die unter der Führung ihres Pfarrers oder eines von ihm delegierten Priesters und an Orten, an denen kanonisch errichtete Pfarreien fehlen, unter Führung irgendeines Priesters die Kirchenbesuche gemeinschaftlich (in Prozessionen oder Gruppen) machen.

5. Die Jubiläumsbeichte, für welche den Beichtvätern besondere Vollmachten verliehen sind, kann von allen Gläubigen - auch von Ordensfrauen und Novizinnen - bei jedem zum Beichthören in unserer Diözese bevollmächtigten Priester abgelegt werden.

Der zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares kann vor den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen oder auch zwischen oder nach denselben erfolgen. Nur ist Vorschrift, daß derjenige, der den Ablaß gewinnen will, bei Vollendung des letzten Werkes, das auch die heilige Kommunion sein kann, im Stande der heiligmachenden Gnade ist.

VI. An die hochwürdige Geistlichkeit ergeht die Bitte und Mahnung im Herrn, unter Benutzung der Jubiläumsbulle die Gläubigen über die Bedeutung und den Zweck des Jubeljahres zu unterrichten, sie zur Benutzung der Gnadenzeit des Jubiläums immer wieder zu ermuntern, ihnen die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses genau zu erklären, ihnen reichlich Gelegenheit zur Erfüllung der Ablaßbedingungen zu bieten und besonders unermüdlichen Eifer in der Spendung des heiligen Bußsakramentes zu betätigen.

Auch wird es den Herren Pfarrern und Pfarrektoren anheimgegeben, durch besondere gottesdienstliche Feiern und kirchliche Veranstaltungen im Laufe des Jubeljahres das religiöse Leben zu wecken und zu fördern.

Es ist kein Zweifel, daß das Gnadenjahr 1934/35 berufen ist, unermeßlichen Segen über unser katholisches Volk zu bringen, und daß das Ausmaß dieses Segens großenteils dem Eifer der Seelenhirten entsprechen wird.

VII. Während der ganzen Jubiläumszeit soll diese unsere Verordnung sowie das Verzeichnis derjenigen Kirchen, welche für die Angehörigen der betreffenden Pfarrei oder Kirchengemeinde zur Verrichtung der Kirchenbesuche bestimmt sind, an einer den Gläubigen leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle der Kirche angeheftet bleiben.

Diese unsere Verordnung soll am Pfingstsonntag in allen Kirchen und Kapellen unserer Diözese beim vormittägigen Gottesdienst bekanntgegeben werden.

Aachen, den 5. Mai 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 122 Sammlung für den Neubau des Priesterseminars.

Geliebte Diözesanen!

In dem Lehrauftrag des Heilandes an seine Apostel, von dem das Evangelium des Dreifaltigkeitssonntages berichtet, liegt die Sendung der Kirche für alle Zeiten und Völker begründet. Daß die Kirche auch im jetzigen Zeitumbruch und an unserem Volke ihre Aufgabe der Erlösung und Heiligung erfülle, ist unser aller heißer Wunsch und flehentliches Gebet. Wie zu allen Zeiten so ist auch jetzt die Durchführung der göttlichen Sendung besonders von der Tätigkeit des Priesters abhängig. Wie sehr mir die Heranbildung eines tüchtigen und seeleneifrigen Klerus am Herzen liegt, habe ich euch noch zu Weihnachten gesagt. Der Plan, für die Ausbildung des Priesternachwuchses ein eigenes Heim zu schaffen, den ich euch damals mitteilte, hat überall in der Diözese freudige Zustimmung gefunden, und es sind mir schon manche Spenden für den Seminarbau zugegangen, für die ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche. Doch wenn der große Plan Wirklichkeit werden soll, muß der Gedanke des Seminarbaues noch mehr eine Angelegenheit der ganzen Diözese werden, er muß bis zum letzten Dörflein und bis zum letzten Katholiken des Bistums vordringen.

Um nun jedem, auch dem ärmsten Diözesan, Gelegenheit zu geben, sein Scherflein zu dem Neubau des Seminars beizutragen, ist ein großzügiger Verkauf von Bausteinen vorbereitet, der mit dem heutigen Sonntage beginnen soll, wozu die Genehmigung der staatlichen Behörde erteilt worden ist. An alle meine Diözesanen richte ich die herzliche Bitte: Unterstützet euren Bischof bei der Durchführung des großen und wichtigen Werkes, indem ein jeder dazu beisteuert, was in seinen Kräften steht. Weiset die Verkäufer der Bausteine nicht ab, auch dann nicht, wenn sie wiederholt bei euch anklopfen. Bedenkt, euer Bischof bittet durch ihren Mund. Der Reiche gebe für den ärmeren Bruder mit; denn der Bau soll ein dauerndes Zeugnis unseres Gemeinschaftsbewußtseins werden. Sobald eine genügende Summe zusammengebracht ist, daß die Diözese nicht mit untragbaren Schulden belastet zu werden braucht, soll der Bau beginnen zur Ehre Gottes und zum Wohle unserer katholischen Kirche, nicht zuletzt auch zum Besten unseres Volkes, dem ja schließlich das Geld, das ihr spendet, durch die Kanäle einer groß angelegten und weit verzweigten Arbeitsbeschaffung wieder zufließt.

Schon jetzt spreche ich allen Förderern des Werkes meinen Dank aus und spende ihnen meinen Bischöflichen Segen!

Aachen, am Feste Christi Himmelfahrt 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Dreifaltigkeitssonntage von allen Kanzeln zu verlesen. Die Bausteinheftchen werden mit einer besonderen Anweisung den einzelnen Pfarrgemeinden in der Woche nach Pfingsten zugesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Wallfahrten des katholischen Werkvolkes und der gesamten Männerwelt des Bistums.

Aachen, den 7. Mai 1934.

Wie im Vorjahre, so hat auch jetzt wiederum der Diözesanverband der katholischen Arbeitervereine im Bistum Aachen für die Mitglieder seiner Vereine, für deren Familien und für alle katholischen Männer, die sich anschließen wollen, große Wallfahrten in Aussicht genommen. Wir bitten, diese Veranstaltungen, die rein religiösen Charakter haben, von allen Seiten tatkräftig zu fördern, damit viele Tausende katholischer Männer unseres Bistums sich in gemeinsamem Beten für die Anliegen unserer Zeit zusammenfinden. Die Wallfahrten finden statt:

am 10. Juni in Hückelhoven (anläßlich der dortigen Kirchweihe) für das Erkelenzer Land, für Erkelenz und die benachbarten Dekanate;

am 24. Juni in Rothberg für die Bezirke Aachen-Stadt und -Land, Jülich, Düren und die Eifel;

am 1. Juli in Klein-Jerusalem bei Neersen für die Bezirke M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Krefeld-Uerdingen und die drei Dekanate des Kreises Kempen.

Nähere Einzelheiten werden allen Pfarrämtern seitens der Bezirksverbände der katholischen Arbeitervereine zugeschickt. Es wird aber nochmals ausdrücklich betont, daß auch aus den Pfarreien, in denen diese Vereine nicht bestehen, die katholischen Männer zur Wallfahrt aufgerufen werden sollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Katholische Berufs- und Standesvereine.

Aachen, den 8. Mai 1934.

Die Mitglieder der katholischen Berufs- und Standesvereine wollen nach wie vor ihrer religiös-kirchlichen Standesorganisation die Treue halten und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihren geistlichen Präsides und ihren Vorständen alle Bestrebungen zur religiös-sittlichen Vertiefung ihres Seelenlebens und ihrer Berufstätigkeit mit gleichem Eifer wie bisher fortführen. Die Präsides und Mitglieder dieser Vereine wollen mit Ruhe und Gottvertrauen den Abschluß der Verhandlungen abwarten, die zwischen dem Heiligen Stuhl und der Reichsregierung geführt werden. Wir hoffen zuversichtlich, daß hierdurch alle Unklarheiten und Beunruhigungen der letzten Zeit für einzelne katholische Standesvereine beseitigt werden.

Die Hochw. Herren Geistlichen weisen wir nochmals ausdrücklich auf unsere wiederholte Bekanntmachung hin, daß keinesfalls katholische Vereine ohne unsere vorherige Einwilligung aufzulösen sind, und daß Schwierigkeiten besonderer Art an uns zu berichten sind.

Wo notwendig, sollen die Mitglieder der katholischen Standesvereine auf diese unsere Verfügung aufmerksam gemacht werden, um alle noch bestehenden Beunruhigungen zu beseitigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Tagung über Schriftenapostolat.

(Kath. Schriftenmission im Dienste Christi des Königs.)

Aachen, den 8. Mai 1934.

Der Johannesbund, Sitz Leutesdorf am Rhein, der die Förderung des Schriftenapostolates sich zur besonderen Aufgabe gestellt hat, veranstaltet in der Pfingstwoche in der Johannesburg zu Leutesdorf eine Tagung über „Die Katholische Schriftenmission, ihre Bedeutung und ihre Ausgestaltung in der heutigen Zeit".

Die Tagung beginnt am Abend des Pfingstdienstags, des 22. Mai, und schließt am Freitag, des 25. Mai. An den Vormittagen werden die in Betracht kommenden Fragen von Geistlichen und Laien, die auf dem Gebiete der Katholischen Schriftenmission hervorragend tätig sind, behandelt werden. Die Nachmittage und Abende dienen Besichtigungen und Aussprachen sowie Ausflügen in die herrliche Umgebung. Am Freitag nachmittag ist eine gemeinsame Fahrt nach Maria Laach in Aussicht genommen. Programme der Tagung sind kostenlos erhältlich durch die Zentrale des Johannesbundes in Leutesdorf am Rhein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Index Romanus.

Aachen, den 9. Mai 1934.

Wir machen auf folgendes Buch besonders aufmerksam:

Index Romanus. Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden in deutscher Sprache verfaßten Bücher, desgleichen aller fremdsprachlichen Bücher seit dem Jahre 1750 nebst den wichtigsten aus früherer Zeit. Zusammengestellt auf Grund der neuesten vatikanischen Ausgabe (mit Ergänzung bis zum 1. März 1934) sowie mit ausführlicher Einleitung versehen von Prof. Dr. theol. et phil. Albert Sleumer, Staatlichem Studiendirektor i. R. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Neunte verbesserte und stark vermehrte Auflage. 216 Seiten. Verlag von Jul. Jonscher, Buchhandlung, Osnabrück. Preis geheftet RM. 3,25, geb. RM. 4,-.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Religiöse Schriften zu wichtigen Zeitfragen.

Aachen, den 9. Mai 1934.

Wir verweisen den hochw. Klerus auf eine im Verlag von J. P. Bachem-Köln erscheinende Schrif-

tenreihe, die zu den Irrlehren der Gegenwart vom Standpunkt des katholischen Glaubens Stellung nimmt und in volkstümlicher Form der Begriffsklärung dienen will. Bisher erschienen zwei Schriften: „Bürger zweier Welten?" und „Religion und Weltanschauung" von Domvikar Jos. Teusch (je 16 Seiten). Die Heftchen eignen sich sehr gut zur Einstellung in den kirchlichen Schriftenstand und zur weiteren Verbreitung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Betr.: Statistische Erhebungen über Wohlfahrtspflege.

Aachen, den 9. Mai 1934.

Zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege: Caritasverband, Innere Mission, Deutsches Rotes Kreuz, NS. Volkswohlfahrt, ist eine Vereinbarung getroffen, wonach statistische Erhebungen über Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtspflege nur über den Spitzenverband, dem die Anstalten zugehören, erfolgen sollen. Für unsere katholischen kirchlichen Anstalten ist der Diözesan-Caritasverband der zuständige Spitzenverband. Bei statistischen Erhebungen und Anfragen, die an unsere Anstalten ergehen, bitten wir diese an den Caritasverband einzusenden oder aber die anfragende Stelle an den Diözesan-Caritasverband zu verweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Umpfarrung eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Schelsen in die katholische Pfarrgemeinde Liedberg.

Aachen, den 11. Mai 1934.

Durch Urkunde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen vom 21. Dezember 1933 (R 288/32) und Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 26. März 1934 (U 3 b.) wurde der Teil der Ortschaft Steinhausen, westlich der Straße Steinhausen-Korschenbroich, der im Osten von der Straße nach Korschenbroich und im Westen von dem Besitztum Haus Horst eingeschlossen wird, und dessen nähere Grenzbezeichnung nachstehend festgelegt ist, aus der katholischen Kirchengemeinde Schelsen zur katholischen Kirchengemeinde Liedberg umgepfarrt.

Die Grenze dieses Bezirks beginnt im Süden, dort, wo die alte Grenze der katholischen Kirchengemeinde Schelsen den Wasserlauf Loshof-Steinhausen erreicht, zieht sich in nördlicher Richtung zwischen dem Eigentum Haus Horst (Parzelle Nr. 1208/594) und dem Eigentum Josef Schnock (Parzelle Nr. 1207/593/594) hin bis zum Schnittpunkt mit dem Kommunalweg Steinhausen-Horst. Die Achse dieses Weges bildet sodann nach Osten hin die Grenze, bis sie hinter dem Eigentum Haus Horst (Flur F, Parzelle 546) nach Norden umbiegt und sodann zwischen Haus Horst und Eigentum Brings (Parzelle 547/4/149) nördlich verläuft bis zum Park, dann folgt sie dem Wasserlauf zwischen Haus Horst und Zivilgemeinde Liedberg und stößt an der sogenannten „ersten steinernen Brücke" auf die alte Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Schelsen.

Die katholische Kirchengemeinde Liedberg zahlt auf Grund dieser Umpfarrung auf die Dauer von 5 Jahren jährlich 200 RM. in den Kirchenbaufonds der katholischen Kirchengemeinde Schelsen.

Die Urkunde ist bereits am 1. April 1934 in Kraft getreten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Umpfarrung eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Dülken in die katholische Pfarrgemeinde Amern (St. Georg) und eines Bezirkes aus der katholischen Pfarrgemeinde Dülken in die katholische Pfarrgemeinde Dilkrath.

Aachen, den 11. Mai 1934.

Durch Urkunde des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Aachen vom 2. Januar 1934 591/32) und Bestätigung des Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 24. April 1934 (U II. b.) wurde

1. der Bezirk der Bauernschaft Hahn, der im Süden von der Grenze der Zivilgemeinde

Waldniel begrenzt wird, und zwar beginnend mit dem Schnittpunkt der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel und der Renneper Straße, im Osten von der Grenze der Zivilgemeinde Dülken nach Norden herauf bis zum Schnittpunkt der Zivilgemeindegrenze Dülken mit der Straße Amern (St. Georg)-Dülken, im Norden von der Achse der Straße Amern (St. Georg)-Dülken, westwärts bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Renneper Straße, von diesem Schnittpunkt aus nach Süden Achse der Renneper Straße bis zu dem im Anfang erwähnten Schnittpunkt dieser Straße mit der Grenze der Zivilgemeinde Waldniel aus der katholischen Kirchengemeinde Dülken in die katholische Kirchengemeinde Amern (St. Georg) umgepfarrt;

2. der Bezirk, welcher begrenzt wird im Süden von der Straße Amern (St. Georg)-Dülken, und zwar beginnend im Westen bei dem Schnittpunkt dieser Straße mit der Renneper Straße, nach Osten hin bis zum Schnittpunkt der Straße Amern (St. Georg)-Dülken mit der Grenze der Zivilgemeinde Dülken, von dort nach Norden führend entlang der Grenze der Zivilgemeinde Dülken, weiter nach Norden entlang der Grenze der Zivilgemeinde Boisheim, bis diese Grenze die seitherige Pfarrgrenze von Dilkrath erreicht, von dort diese Dilkrather Pfarrgrenze die Achse der Renneper Straße entlang nach Süden, bis zum obenerwähnten Schnittpunkt dieser Straße mit der Straße Amern (St. Georg)-Dülken aus der katholischen Kirchengemeinde Dülken in die katholische Kirchengemeinde Dilkrath umgepfarrt.

Beide Umpfarrungen erfolgen ohne jede Entschädigung.

Die Urkunde ist bereits am 1. April 1934 in Kraft getreten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Definitionsumschreibung.

Aachen, den 12. Mai 1934.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 2. Mai die Pfarrgemeinde Tripsrath, bisher zur 1. Definition gehörend, in die 2. Definition des Dekanates Geilenkirchen überwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 Gregoriushaus, Aachen.

Aachen, den 12. Mai 1934.

Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in das Gregoriushaus findet am 5. Juli statt. Anmeldungen wolle man möglichst bis 15. Juni an das Gregoriushaus Aachen senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 Priester-Exerzitien.

Im Bonifatiushause in Emmerich.

18.-22. Juni 3 Tage; 16.-20. Juli 3 Tage; 1. bis 31. August 30 Tage; 1.-9. August 8 Tage; 19.-25. August 5 Tage; 17.-21. September 3 Tage; 8.-12. Oktober 3 Tage; 2.-10. November 8 Tage.

1935: 8.-17. Januar 8 Tage; 21.-25. Januar 3 Tage.

Die Exerzitien beginnen am Abend (8 Uhr) des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten.

Das Bonifatiushaus liegt bei 's-Heerenberg (Holland), 1 Wegstunde vom Bahnhof Emmerich. Anschluß nach 's-Heerenberg mit Autobus am Bahnhof: 15,07, 18,07, 20,07, 21,54 Uhr. Zum Grenzübergang ist Reisepaß oder Grenzausweis nötig.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. unter der Leitung des H. P. Kentenich.

Vom 23. Juli abends bis 27. Juli morgens; vom 19. August abends bis 25. August morgens; vom 9. September abends bis 15. September morgens; vom 7. Oktober abends bis 13. Oktober morgens; vom 5. November abends bis 9. November morgens; vom 10. Dezember abends bis 14. Dezember morgens.

Im Redemptoristenkloster Glanerbrücke, bei Gronau i. Westf., im zweiten Halbjahr 1934.

13.-17. August; 17.-21. September; 1.-5 Oktober; 22.-26. Oktober.

Im Liebfrauenhaus in Bonn-Venusberg 22.-26. Oktober.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Exerzitienleitung der betr. Häuser.

Nr. 134 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstl. Geheimkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 26. April ds. Js. den Pfarrer i. R. Joseph Gisbertz, zuletzt Pfarrer in Beeck, z. Zt. wohnhaft im Marienhospital zu Düsseldorf, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Ernennung zweier Päpstl. Ehrenkämmerer.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 26. April den Studienrat Prof. Dr. Josef Schmalohr am Gymnasium zu M.Gladbach und den Studienrat i. R. Prof. Fritzen am Gymnasium zu Viersen zu Päpstl. Ehrenkämmerern ernannt.

Es wurden ernannt:

am 13. April: Feiks Erich, Neupriester aus Rheydt, zum Kaplan in Aldenhoven (gl. Dekanates), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Merkstein-Streiffeld;

am 2. Mai: Leyendecker Josef, Kaplan, bisher beurlaubt, zum Hausgeistlichen des Maria-Hilf-Hospitals in Brachelen (Dekanat Geilenkirchen).

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 5. Mai dieses Jahres den Kaplan Heinrich Lüpschen an St. Sebastianus in Würselen mit Wirkung vom 15. Mai für die Seelsorge im Landhelferdienst der Diözese Ermland beurlaubt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. Mai: Flinterhoff Friedrich, Studienrat am Gymnasium in Kempen, geb. 18. 4. 1885 in Capellen bei Geldern, geweiht am 21. 5. 1910 in Münster (49 Jahre alt);

am 3. Mai: Mockel Felix, Pfarrer in Hahn (Dek. Cornelimünster), geb. 10. 8. 1879 in Aachen-Burtscheid, geweiht am 19. 3. 1904. (55 Jahre alt.)

R. i. p.

Nr. 135 Kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 22.-30. April 1934 die bischöfliche Visitation vor im Dekanat M. Gladbach-West und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 23. April in St. Joseph 190, in Hardt 387; am 24. April in St. Maria-Rosenkranz 212, in Windberg 220; am 25. April in Rheindahlen 270, Broich-Peel 168; am 26. April in St. Mariä-Himmelfahrt 400; am 27. April in Waldhausen 180, in Venn 106; im 28. April in Holt 178, Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen 20; am 30. April in Hehn 200; zusammen 2525 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 30. April, nachmittags 3 Uhr im Irmgardisstift zu M.Gladbach statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, dem 29. April, den Hauptaltar und die Kirche zu M.Gladbach-Untereiken sub tit. Stae Elisabeth.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, dem 6. Mai 1934, in Eschweiler, St. Peter und Paul das hl. Sakrament der Firmung: St. Peter und Paul 844, Eschweiler-Rothberg 189, Eschweiler-Pumpe Stich 171, Weisweiler 197, zusammen 1401 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Juni 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica: Monita de usu facultatum Confessariis tributarum et de ratione Indulgentiae Jubilaei extra Urbem lucrandae. — Bischöflicher Dank zur Karitas-Sammlung. — Anleitung zur Gewinnung des Jubiläumsablasses. — Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein am 10. Juni. — Betrifft: Pfarrausschüsse für die Katholische Aktion. — Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde. — Verfügung betr. kirchlicher Prozessionen. — Kirchenkollekte für den Volkswartbund am 8. Juni. — Abgabe eines Kreuzweges und zweier Kronleuchter. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Kirchliche Nachrichten.

Nr. 136 SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA

MONITA

DE USU FACULTATUM CONFESSARIIS TRIBUTARUM PER ANNUM SANCTUM AD UNIVERSUM CATHOLICUM ORBEM PROPAGATUM DEQUE RATIONE INDULGENTIAE IUBILAEI LUCRANDAE, AD NORMAS CONSTITUTIONUM BENEDICTI XIV ET LEONIS XIII EXARATA, AUCTORITATE SS.MI D.N. PII PP. XI AD HODIERNAM DISCIPLINAM ACCOMMODATA EIUSQUE IUSSU EDITA[1].

Edita hesterno die Apostolica Constitutione „Quod superiore anno", per quam universale extra ordinem Iubilaeum ad totum catholicum orbem extenditur, summopere interest, ut quae in eadem decernuntur, accurate prudenterque in usum deducantur.

Ut vero id facilius ac tutius effici queat, SS. D. N. Pius divina Providentia Papa XI iussit, quemadmodum per elapsum piacularem annum in confessariorum almae huius Urbis commodum, ita nunc in totius orbis confessariorum utilitatem haec, quae sequuntur, monita edenda esse, eademque edixit quam diligentissime ab omnibus esse servanda.

I. Noscant imprimis in compertoque habeant confessarii se extraordinariis hisce facultatibus uti posse dumtaxat erga paenitentes qui ad confitendum accedant ea mente et sincera voluntate ut Iubilaei veniam consequantur; attamen si paenitens, mutato proposito, ab acquirenda indulgentia Iubilaei destiterit atque cetera opera imperata intermiserit, omnes absolutiones censurarum, si eas excipias quae ad reincidentiam datae sint, itemque commutationes et dispensationes concessae in suo robore permaneant.

Confessarii his facultatibus in foro interno etiam extra-sacramentali uti possunt dummodo de peculiaribus facultatibus ne agatur pro quibus forum sacramentale expresse requiratur.

Parochi tamen peculiarem facultatem habeant iubilares visitationes dispensandi, contrahendi ac commutandi ad normam Constitutionis „Quod superiore anno" sub n. IX, 10. non modo cum de paenitentibus agitur, sed etiam cum de singulis fidelibus singulisque familiis paroeciae suae.

II. Facultas absolvendi a peccatis et a censuris ac dispensandi ab irregularitatibus hisce finibus continetur atque circumscribitur, ut per piacularis anni celebrationem semel tantummodo cum eodem paenitente

[1] A. A. S. XXVI p. 149 ss.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Mai 1934.

exerceri queat, cum scilicet ipsemet iubilarem veniam primum lucretur itemque tum solummodo, cum paenitens ab alio confessario, a die octava Paschatis huius anni, a peccatis et a censuris absolutus iam non fuerit vel ab irregularitate dispensatus (cfr. Const. „Quod superiore anno", sub n. IX, 13). Itaque summopere necesse est confessarios, ut munere suo rite fungantur, a quolibet paenitente hisce peccatis, censuris, vel irregularitate irretito exquirere:

1° utrum iam iubilarem veniam, a die octava Paschatis huius anni, lucrifecerit necne;

2° quodsi eam non lucrifecerit, num, anno piaculari vertente, a peccatis vel a censuris reservatis iam absolutus fuerit; atque id ipsum tum requirat, cum paenitens se sistat aliqua irregularitate irretitus.

Etenim si ipse a die octava Paschatis huius anni vel iam iubilarem veniam lucratus fuerit, vel iam fuerit a peccatis aut a censuris absolutus, vel denique ab irregularitate dispensatus, absolutionem et dispensationem eiusmodi iterum obtinere non potest.

III. Confessarii praediscant ac memoriâ teneant indicem peccatorum censurarum, paenarum impedimentorumque omnium, quorum absolutio vel despensatio in facultatibus sibi concessis non comprehenditur; si qua, autem eiusmodi occurrerint, meminisse eos oportet, non aliter posse se paenitenti providere, quam iis religiose servatis quae Codex praescribit can. 2254, 2290, 1045 § 3.

IV. Non praetermittant suam cuique paenitenti salutarem paenitentiam sacramentalem imponere, etiamsi sibi coniicere iure liceat paenitentem plenissimam Iubilaei veniam esse consecuturum.

V. Si quis in occultas censuras ob partem quoquo modo laesam inciderit, eum ne ante absolvant, quam parti laesae, etiam scandalum reparando damnumque sarciendo, satisfecerit: aut saltem, si eiusmodi satisfactionem praestare ante non possit, vere graviterque promiserit se, cum primum licuerit, satisfacturum.

VI. Confessarii, qui a censuris etiam publicis absolvere possunt, hoc exploratum habeant:

Qui aliqua censura fuerint nominatim affecti vel uti tales publice renuntiati, non posse eos tamdiu Iubilaei beneficio frui quamdiu in foro externo non satisfecerint prout de iure. Si tamen contumaciam in foro interno sincere deposuerint et rite dispositos sese ostenderint, posse, remoto scandalo, in foro sacramentali interim absolvi ad finem dumtaxat lucrandi Iubilaeum cum onere quam primum se subiiciendi etiam in foro externo ad tramitem iuris.

VII. Ad peccatum quod attinet, per can. 894 reservatum ratione sui, confessarii absolutionem ne impertiant, nisi paenitens falsam denuntiationem formaliter retractaverit, et damna, si qua inde secuta sint, pro viribus reparaverit, imposita insuper gravi et diuturna paenitentia.

VIII. Si de casu agatur, etiamsi occulto, de quo in can. 2342, prohibeant, sub paena reincidentiae, quominus paenitens in posterum ad illam religiosam domum eiusque ecclesiam accedat. Firmis quidem manentibus paenis, de quibus sub n. 2 eiusdem canonis agitur.

IX. Religiosos, apostatas a religione, ab excommunicatione can. 2385 lata ne absolvant, quamdiu extra Ordinem permanserint; attamen, si ii firmum habeant propositum ad religionem suam redeundi, congruo iisdem praefinito ad id exsequendum tempore, in foro interno absolvant ea condicione ut in censuram recidant si intra praefinitum tempus ad religionem non redierint. At ii moneantur, se, quamdiu extra suae religionis domum commorentur, ab actibus legitimis ecclesiasticis excludi, privilegiis omnibus suae religionis privari, Ordinario loci commorationis subiici, atque obnoxios esse, etiam postquam redierint, alliis paenis in can. 2385 statutis. Religiosus autem fugitivus, etiamsi ex Constitutionibus suae religionis

in excommunicationem inciderit, absolvi, rite dispositus, in foro interno poterit, imposita obligatione ad religionem quam primum redeundi, eadem ratione eademque sub reincidentiae paena, ac pro apostatis a religione cautum est: praeterea, si sit in sacris, ea lege, ut suspensionem observet can. 2386 statutam.

X. Cum de votorum commutatione agitur, id latiore quadam ratione accipiatur, ita quidem ut confessarii, pro sua ipsorum prudentia, in opera etiam minoris meriti vota commutare possint.

XI. A lectione librorum prohibitorum, eorum praesertim qui in can. 2318 § 1 sub excommunicationis paena vetantur, ne quemquam absolvant, nisi is libros, quos penes se retinet, Ordinario aut confessario ipsi aut alii, qui facultatem eosdem retinendi habeat, ante absolutionem tradiderit; sin minus, se eos, cum primum potuerit, destructurum aut traditurum, serio promiserit.

XII. Ad facultatem quod attinet sacras visitationes commutandi vel dispensandi, haec animadvertenda sunt:

1° Cum aliquis dispensationem obtinuerit unam vel alteram ecclesiam aut oratorium invisendi, nulla facta obligatione aliam ecclesiam vel oratorium per commutationem visitandi, noverit idem sacras visitationes duodecim semper habendas esse, quae proinde in reliquis ecclesiis vel oratoriis fieri debent. Dispensatio enim alicuius ecclesiae visitandae idem non est ac sacrarum visitationum numeri imminutio.

2° Si quis vero, praeter dispensationem alicuius ecclesiae visitandae, sacrarum etiam visitationum numeri imminutionem petat, confessarii tot preces eidem recitandas praescribant, quot visitationes dispensatae fuere; quae quidem preces haud absimiles illis esse debent quae in sacris visitationibus adhibentur.

3° Si quis interdum, animo sacras visitationes rite peragendi, ad ecclesiae fores pervenerit, aditu ad eam iam clauso vel quavis de causa impedito, tum satis erit ad easdem fores praescriptas preces recitare. At visitatio pia ac devota sit oportet, idest facta animo Deum colendi; quem quidem animum ipsa exterior reverentia aliquo modo patefaciat.

4° Vocales preces, quae praescribuntur, alternis etiam vocibus recitari possunt. Mutis vero can. 936 consulitur.

XIII. Cum quatuor ecclesiarum visitatio non sit opus per se praeceptum, sed tantummodo iis impositum qui libere velint Iubilaei veniae participes fieri, id visitationis onus, quotiescumque a confessariis privilegiatis debet, ex rationabili causa, totum vel ex parte paenitentibus remitti, ne commutetur in alia opera, quae ad peragenda paenitens sit alio obligationis proprie dictae titulo adstrictus.

XIV. Confessio et Communio ad lucrandam piacularis anni veniam imperatae nihil refert utrum visitationibus quatuor ecclesiarum antecedant, an interponantur vel succedant; unum refert et necesse est, ut postremum ex praescriptis opus, quod etiam Communio esse potest, in statu gratiae, ad can. 925 § 1, compleatur. Si quis igitur post confessionem peractam, ultimo nondum completo opere, in letale rursus inciderit, iteret confessionem oportet, si sacram Synaxim debet adhuc suscipere; secus, satis erit, ut, actu contritionis perfectae elicito, cum Deo reconcilietur.

Haec M o n i a t ad praesentis disciplinae condicionem accommodata, Ssmus D. N. Pius divina Providentia Papa XI, in lucem edi iussit, ut constans et tuta omnibus praesto sit interpretatio et facultatum, quae vigebunt, et operum, quae praestanda sunt ad veniam Iubilaei consequendam, per proximam piacularis anni ad totum catholicum orbem prorogationem.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Paenitentiariae, die III mensis Aprilis anno MDCCCCXXXIV.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.

L. † S. I. T e o d o r i, Secretarius.

Nr. 137 Bischöflicher Dank zur Karitas-Sammlung.

Geliebte Diözesanen!

Nachdem nunmehr aus allen Teilen der Diözese die abschließenden Berichte über die Karitasvolkswoche eingegangen sind, drängt es mich, Euch allen von Herzen zu danken für die über alles Erwarten große und freudige Bereitschaft, mit der Ihr Euch allerorten für das Werk der christlichen Nächstenliebe eingesetzt habt. Besonders die Tage der Straßensammlung sind in den Städten der Diözese zu einer einzigartigen Bekundung karitativen Helferwillens geworden, die vielen den Blick geweitet und manchen anderen den Mut zu kraftvollem Weiterarbeiten im Dienste Christi gegeben hat.

Dank Euch allen, auch den nichtkatholischen Volksgenossen, Dank der Presse für ihre bereitwillige Mitarbeit, Dank vor allem aber den vielen Jungfrauen und Jungmännern, Frauen und Männern, die mit unermüdlichem Eifer persönlich sich als Sammler und Helfer betätigt haben. Der Herr vergelte es! — Und nun bitte ich Euch, laßt diese Hilfsbereitschaft nicht eine einmalige Tat und ein einmaliges Erlebnis sein. Der Mahnruf: „Tuet Gutes allen" möge Euer ganzes Leben begleiten und Eure Herzen jederzeit bereithalten zu wacher, lebendiger Nächstenliebe.

Aachen, den 25. Mai 1934.

† **Joseph**,
Bischof von Aachen.

Dieses oberhirtliche Dankschreiben ist am Sonntag, den 3. Juni, in allen hl. Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Anleitung zur Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Aachen, den 22. Mai 1934.

Um den Gläubigen die Gewinnung des Jubiläumsablasses sowohl für den privaten als auch für den gemeinsamen öffentlichen Gebrauch zu erleichtern, haben wir eine Anleitung nebst den vorgeschriebenen Gebeten in Form eines Handzettels drucken lassen, der durch die Buchdruckerei Albert Jacobi & Cie. in Aachen, Büchel 15, bezogen werden kann.

Die Zettel kosten, in Partien bezogen: 100 Stück 1.50 RM., 500 Stück 6.- RM., 1000 Stück 10.- RM.

Wir bemerken, daß ein Teil des Verkaufspreises von der Druckerei zum Besten des Seminarbaues abgegeben wird.

Für den Anschlag, der die einschlägigen Bestimmungen enthält, ist von obiger Firma ein Plakat zu beziehen, das an einer leicht sichtbaren Stelle aller Kirchen und Gotteshäuser, in denen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, angeheftet werden muß. Der Preis für das Plakat beträgt -.25 RM. pro Stück. Um eine Uebersicht über die Anzahl der zu druckenden Exemplare zu erhalten, wird um möglichst umgehende Bestellung bei der genannten Verlagsdruckerei gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein am 10. Juni.

Aachen, den 23. Mai 1934.

Die hergebrachte Kollekte für die Diaspora findet in diesem Jahre am Sonntag, den 10. Juni, in allen Pfarr- und Filialkirchen sowie in den Klosterkirchen der Diözese statt. Die Kollekte ist am voraufgehenden Sonntag eindringlich zu empfehlen und dann auf dem gewohnten Wege an uns einzusenden. Da der Bonifatiusverein nur den wenigsten Gemeinden alljährlich Diasporapriester für die sog. Bonifatiustage stellen kann, wird der hochwürdige Pfarrklerus ersucht, selbst eine Predigt zur Förderung der Kollekte und des pfarrlichen Bonifatiusvereins zu halten. Material liegt an.

Für die Diaspora ist die Gefahr, von dem neuen Heidentum überrannt zu werden, besonders groß. Die Abwanderung und Verpflanzung der Katholiken in die Diaspora, besonders die Unterbringung katholischer Jugendlicher in den nördlichen und östlichen Gebieten des Vaterlandes stellt die Diasporaseelsorge vor neue schwere Aufgaben, die sie nur mit Hilfe des ganzen katholischen Deutschlands lösen kann. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln für Geistlichengehalt, katholische Volksschule und Religionsunterricht sind in letzter Zeit vielerorts in der

Diaspora eingestellt worden. Da muß der Bonifatiusverein helfend einspringen. Eine Haupteinnahme des Bonifatiusvereins aber ist neben den Mitgliedsbeiträgen die althergebrachte Kirchenkollekte, die leider in den letzten Jahren mehr und mehr zurückgegangen ist. Wir bitten die hochwürdigen Pfarrämter, sich mit Rücksicht auf die schweren Aufgaben und neuen Belastungen des Bonifatiusvereins der Vorbereitung der Kollekte ganz besonders annehmen zu wollen.

Der Gesamtertrag ist ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Am Nachmittag des 10. Juni ist aus dem Diözesangebetbuch die Missionsandacht mit dem Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben zu halten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 140 Betrifft: Pfarrausschüsse für die Katholische Aktion.

Aachen, den 23. Mai 1934.

Unter dem 15. März 1934 hatten wir bei Veröffentlichung der Richtlinien für die Kath. Aktion der Diözese Aachen mitgeteilt: „Bis längstens Pfingsten wollen die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren über die erfolgte Bildung der Ausschüsse unter gleichzeitiger Mitteilung des Namens des Laien-Vorsitzenden an uns berichten."

Da noch eine Reihe von Mitteilungen aussteht, ersuchen wir um sofortige Nachholung der verlangten Mitteilungen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde.

Aachen, den 24. Mai 1934.

Wir machen den Hochw. Klerus mit besonderer Empfehlung aufmerksam auf das **„Werkblatt für die katholische Pfarrgemeinde"**, welches in Verbindung mit der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe herausgegeben wird von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion, Düsseldorf, Reichsstraße 20 und der Aktivierung des pfarrgemeindlichen Lebens dienen will. Neben grundsätzlichen Fragen wird das Blatt vor allem praktische Anregungen bringen für das tätige pfarrgemeindliche Leben. Es wird herausgegeben unter besonderer Mitarbeit von Diözesanleitern der Katholischen Aktion und wird auf die Verhältnisse in allen Diözesen Rücksicht nehmen. Die erste Nummer war der vorigen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes beigefügt. Wir wünschen dringend, daß das Werkblatt in jeder Pfarrei in mehreren Exemplaren bezogen wird.

Bestellungen nimmt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichsstraße 20, bzw. der Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim, Kreuzstraße 14, entgegen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Verfügung betr. kirchliche Prozessionen.

Aachen, den 25. Mai 1934.

Wir geben der Hochwürdigen Geistlichkeit folgenden Erlaß des Oberpräsidenten (D.1350) vom 15. Mai 1934 bekannt:

Es ist der Wunsch der Reichsregierung, daß den kirchlichen Verbänden bei wirklich kirchlicher und religiöser Betätigung ebenso Schutz und Förderung des Staates zuteil wird, wie deren Betätigung auf politischem und sportlichem Gebiete im Interesse von Ruhe, Sicherheit und Ordnung und um der Einheit der Volksgemeinschaft willen beschränkt werden mußte.

Aus diesem Grunde habe ich die Verwaltungsorgane der polizeilichen Dienststellen der Rheinprovinz angewiesen, daß das geschlossene Auftreten konfessioneller Verbände bei kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere bei den hergebrachten Prozessionen und Wallfahrten einschließlich den kirchlich vorgeschriebenen Bischofsempfangsprozessionen nicht behindert wird, und daß hierbei auch das Mitführen der kirchlich geweihten Fahnen gestattet bleibt. Verboten bleibt nach wie vor das öffentliche Auftreten der konfessionellen Jugendverbände in Uniform, Bundestracht u. ä. sowie das Mitführen der sogenannten Wimpel, da beides dem Wesen und den Aufgaben der kirchlichen Verbände von altersher nicht entspricht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Kirchenkollekte für den Volkswartbund.

Aachen, den 26. Mai 1934.

Der Volkswartbund, d. h. der kath. Verband zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit, hat seit seinem Bestehen auf seinem Gebiete durch Mitarbeit mit den Behörden wie durch Schaffung einer öffentlichen Meinung viel Gutes gestiftet. Seine Tätigkeit ist in der Gegenwart keineswegs überflüssig geworden. Das einschlägige, uns vorgelegte Material beweist die unerläßliche Notwendigkeit für den weiteren Bestand und die erhöhte Tätigkeit des Volkswartbundes. Er dient dem Vaterlande und besonders seiner Jugend, wenn er im Vereine mit anderen zuständigen Stellen die Quellen der Vergiftung der Jugend zu verschließen sucht. Dazu bedarf er nach wie vor vieler Mittel.

Aus dem Grunde soll am Freitag, den 8. Juni, am Feste des hl. Herzens Jesu, eine Kirchenkollekte während des Hauptgottesdienstes in allen Kirchen für die Zwecke des Volkswartbundes abgehalten werden.

Die Herren Pfarrer und Rektoren werden ersucht, diese Kollekte am Sonntag, den 3. Juni, auf das wärmste von der Kanzel aus zu empfehlen. Der Ertrag ist in der üblichen Weise an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 144 Abgabe eines Kreuzweges und zweier Kronleuchter.

Aachen, den 26. Mai 1934.

Die Pfarrkirche Kreuzau im Dekanate Nideggen ist bereit, einen Kreuzweg und zwei Kronleuchter einer armen Kirche gegen geringen Preis zu überlassen. Reflektanten wollen sich mit dem betr. Pfarramte in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Priester-Exerzitien.

finden statt:

im Priesterhaus zu Kevelaer
vom 23.—27. Juli und 24.—28. September.

Beginn am erstgenannten Tage abends 7,30 Uhr, Schluß am letzten Tage morgens.

Im Exerzitienhaus der P. P. Franziskaner in Marienthal bei Hamm a. d. Sieg (im Westerwald):

vom 27.—31. Juli: Religionslehrer; Exerzitienmeister: Prof. Dr. Thaddäus Soiron O.F.M.
vom 6.—10. August;
vom 10.—14. September.

Exerzitienhaus Bethlehem (Bergheim, Erft):

vom 22.—26. Oktober.

Im Kloster Engelport über Carden (Mosel): 1. Kursus vom 23.—27. Juli 1934; 2. Kursus vom 6.—10. August 1934; 3. Kursus vom 20.—24. August 1934; 4. Kursus vom 27.—31. August 1934.

Die Kurse beginnen am erstgenannten Tage abends und schließen am letztgenannten Tage morgens.

Nr. 146 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 15. Mai: Gathen Franz, Neupriester aus Oberhausen, zum Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekanates).

Nr. 147 Kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 10. bis 14. Mai die kanonische Visitation vor im Dekanat M. Gladbach-Ost und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 10. Mai in Bettrath 126; am 11. Mai in Neuwerk 178 und Lürrip 139; am 12. Mai in Kleinenbroich 300 und Hardterbroich 71; am 13. Mai in Herrenshoff 73 und Korschenbroich 240; am 14. Mai in Herz-Jesu, M.Gladbach-Pesch 96, zusammen 1223 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs am 14. Mai im Caritashaus zu M.Gladbach statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 12 — Aachen, den 15. Juni 1934 — 4. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica. — Exerzitien-Sonntag. — Tagung für Exerzitienleiter. — Jungpriester-Exerzitien. Vermögensrechtliche Ansprüche von Kirchengemeinden gegen Zivilgemeinden. — Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht A. G. Köln. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 148 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

(Officium de indulgentiis.)

IN MEMORIAM IUBILAEI HUMANAE REDEMPTIONIS[1].

Ssmus D. N. Pius, divina Providentia Pp. XI, ad finem fere anno iubilari vergente, qui sacratissimum Christi Redemptoris Cor nec non paternum Sui in terris Vicarii animum ineffabilibus consolationibus replevit, sponte sua indulgentiam quandam peculiarem, quasi mnemosynon quoddam eiusdem extraordinariae celebrationis, christifidelibus omnibus dilargiri volens, in audientia infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 16 vertentis mensis concessa, decrevit: Quoties fideles saltem corde contrito „Credo" una cum precatiuncula „Adoramus Te, Christe . . ." pio animi affectu in passionem ac mortem D. N. I. C. recitaverint, indulgentiam partialem decem annorum acquirere posse; indulgentiam vero plenariam, suetis conditionibus, semel in mense lucrari posse, si eandem recitationem quotidie per integrum mensem peregerint. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Litterarum Apostolicarum expeditione et contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. Paenitentiariae, die 20 Februarii 1934.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.

L. † S. I. Teodori, Secretarius.

[1] A. A. S. XXVI, p. 109.

Nr. 149 Exerzitien-Sonntag.

Aachen, den 4. Juni 1934.

Im verflossenen Jahre hat sich die Beteiligung der katholischen Laien an den geschlossenen Exerzitien trotz aller materieller Not günstig entwickelt. Ja es zeigte sich, daß die Aufgeschlossenheit der Laien für religiöse Einkehr größer war als zuvor. Denen, die sich um die Ausbreitung der Laien-Exerzitien bemühen, wollen wir herzlich danken und Gottes Segen ihrem Wirken erflehen.

Die religiöse Zeitlage fordert gebieterisch den Einsatz aller katholischen Kräfte auf den Gebieten, mit denen sich die Katholische Aktion befaßt. Dem Aufrufe des Heiligen Vaters und unseres Oberhirten begeistert folgend, harren ungezählte katholische Laien auf den priesterlichen Auftrag zur Mitarbeit im Weinberge des Herrn. Für die religiöse Bereitschaft und Durchbildung zum Laien-Apostolat sind die Exerzitien (auch Einkehrtage) zu Förderschulen des Laien-Apostolates erhoben worden. Somit gewinnen die Laien-Exerzitien an Bedeutung für das Aufblühen des katholischen Lebens.

Aus diesen Gründen muß dem diesjährigen Exerzitien-Sonntag, der, wie alljährlich am zweiten Sonntag im Juli, also am 8. Juli 1934, abgehalten wird, erhöhte Bedeutung zukommen. Die Hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen wollen an dem Sonntage in den Predigten die Laien-Exerzitien aufs wärmste empfehlen und nochmals darauf hinweisen, daß durch den Gebrauch der Exerzitien-Sparmarken die Mittel für einen Exerzitienkursus leicht aufgebracht werden können. In allen Kirchen und in allen hl. Messen ist die Exerzitien-Kollekte aufs wärmste zu empfehlen und abzuhalten.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Juni 1934.

Von dem Ertrag der Kollekte ist ein Drittel durch die Hochw. Herren Dechanten an die Bistumskasse (Postscheckkonto Köln Nr. 67) einzusenden, während zwei Drittel der örtlichen Kirchenkasse zufließen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Tagung für Exerzitienleiter.

Aachen, den 6. Juni 1934.

Die Hochw. Herren Dekanats-Exerzitienleiter werden hiermit zur diesjährigen Jahresversammlung eingeladen. Sie findet statt am Dienstag, den 3. Juli, nachmittags 3 Uhr im Bischöflichen Generalvikariate. Wegen der Wichtigkeit der Verhandlungsstoffe ist allseitiges Erscheinen dringend erforderlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 151 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 7. Juni 1934.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt für die in den Jahren 1931, 1932 und 1933 geweihten Herren, und zwar in zwei Kursen. Der erste Kursus vom 15. bis 19. Oktober für die Herren von A bis L, der zweite vom 22. bis 26. Oktober für die Herren von M bis Z.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 1. Oktober an den Hochw. Herrn Regens des Seminars Dr. Busch, Aachen, Alexianergraben 33, zu richten. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Herren Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der hl. Uebungen aufzuerlegen. Die an Schulen tätigen Geistlichen müssen den erforderlichen Urlaub nachsuchen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind an uns zu richten. Wir gestatten aber, daß die Herren, die statt am ersten Kursus am zweiten und umgekehrt teilnehmen wollen, sich unmittelbar an den Herrn Regens wenden dürfen. Soweit es möglich ist, wird berechtigten Wünschen entsprochen werden.

Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 18 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück beschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 152 Vermögensrechtliche Ansprüche von Kirchengemeinden gegen Zivilgemeinden.

Aachen, den 11. Juni 1934.

In den letzten Jahren haben Zivilgemeinden Zuschuß- und sonstige Leistungen an Kirchengemeinden eingestellt und einzustellen versucht mit der Begründung, daß sich die Verhältnisse inzwischen gegenüber den bei der Entstehung des Rechtstitels herrschenden Verhältnissen wesentlich geändert hätten, inzwischen die politische Gemeinde von der Kirchengemeinde scharf getrennt sei, und daher die politische Gemeinde mit vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kirchengemeinde nichts mehr zu tun hätte.

Demgegenüber verweist ein Urteil des Landgerichts Gotha vom 12. 1. 1934 — 2 O 183/33 — darauf hin, daß diese Ansprüche durch das Recht der Kirchengemeinde, Steuern zu erheben, nicht in Fortfall gekommen seien, da dieses Recht ja gerade nur insoweit Platz greife, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Vermögen der Kirchengemeinde und aus Rechtsansprüchen gegen Dritte, nicht ausreichten. Auch auf die seit 1919 durch die Verfassung eingetretene grundsätzliche Aenderung der Verhältnisse und Anschauungen über die Beziehungen von Staat und Gemeinden zur Kirche könne sich die Zivilgemeinde nicht berufen, weil schon damals die Kreise, die aus ihrer politischen und weltanschaulichen Einstellung heraus die Rechte der Kirchen möglichst zu beschneiden getrachtet hätten, sich nicht hätten durchsetzen können. Vielmehr habe die Reichsverfassung von 1919 den Kirchen gerade für ihr Eigentum und ihre sonstigen Vermögensrechte Schutz gewährt. Durch die Bestimmung in Artikel 138 Absatz 2 seien derartige vermögensrechtliche Ansprüche der Kirchengemeinden gegen politische Gemeinden gewährleistet. Heute könne sich aber die Zivilgemeinde erst recht nicht auf die 1918 und 1919 von gewissen Kreisen verfochtenen Ansichten berufen, da im nationalsozialistischen Staatswesen eine enge Verbundenheit zwischen Volk und Kirche angestrebt werde und somit für eine Berufung auf eine Veränderung der Verhältnisse, die zum Wegfall derartiger Ansprüche der Kirchengemeinden an Zivilgemeinden geführt hätten, heute erst recht kein Raum mehr sei. (Urteil ist abgedruckt in „Deutsches Pfarrarchiv", 1934, Seite 274.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht A. G. Köln.

Aachen, den 12. Juni 1934.

Auszug aus dem Geschäftsbericht des Kirchlichen Versicherungsvereins gegen Haftpflicht A. G., Köln, über das Geschäftsjahr 1933.
(Auf Wunsch wird der ausführliche Geschäftsbericht vom Verein kostenlos zugestellt.)

Im abgelaufenen 34. Geschäftsjahr hat sich der Verein zufriedenstellend weiterentwickelt. Die im Geschäftsjahr 1932 begonnene Ueberprüfung und Neuordnung des gesamten alten Versicherungsbestandes wurde im Berichtsjahr weiter fortgesetzt.

Diese Ueberprüfung und Neuordnung des alten Versicherungsbestandes war deshalb unbedingt erforderlich, weil der weitaus größte Teil der Versicherungen noch aus der Gründungszeit des Vereins stammte und seit dieser Zeit keine Ueberprüfung erfahren hatte, ferner weil die neuzeitlichen Anforderungen an die Haftpflichtversicherung viel weitreichender sind, als sie es bei der Gründung des Vereins waren, sodann weil in sehr vielen Fällen in der Zwischenzeit neue Wagnisse hinzugekommen und früher vorhandene in Wegfall gekommen waren und endlich weil die Versicherungsgrundlage des Vereins im letzten Jahre völlig neugeordnet und den neuzeitlichen Anforderungen angepaßt worden ist.

Die Neuordnung des Versicherungsbestandes hat fast ausnahmslos in allen Fällen, in denen sie durchgeführt wurde, großen Anklang gefunden. Die Zahl der Mitglieder, die sich noch nicht für die Ueberprüfung und Neuordnung ihrer Haftpflichtversicherung entschließen konnten, ist auch im Berichtsjahr erheblich zurückgegangen und umfaßt nur noch einen kleinen Kreis von säumigen Mitgliedern.

An diese ergeht auch an dieser Stelle die Bitte, ihre Haftpflichtversicherung überprüfen und neuordnen zu lassen.

Vorstehenden Geschäftsbericht und folgende Rechnungsablage bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

A. Bilanz

Aktiva — **für den Schluß des Geschäftsjahres 1933** — **Passiva**

I.	**Hypotheken**		201 494,62		
II.	**Anleihen an öffentl. Körperschaften**		43 050,00		
III.	**Wertpapiere**		61 639,50		
IV.	**Guthaben bei Kassen**		124 604,78		
V.	**Kassenbestand und Postscheckguthaben**		1 867,49		
VI.	**Inventar**		500,00		
VII.	**Rückstände:**				
	a) Prämienrückstände	2 405,85			
	b) Zinsenrückstände	1 183,63	3 589,48		
			436 745,87		**436 745,87**
I.				**Reservefonds:**	
				Bestand am Schlusse des Vorjahres	210 908,76
				Zugang im Geschäftsjahr	10 374,83
					221 283,59
II.				**Wertberichtigungsrücklage**	20 000,00
III.				**Prämienreserve**	35 000,00
IV.				**Prämienüberträge**	31 224,04
V.				**Reserve für schweb. Versicherungsfälle**	110 000,00
VI.				**Ueberschuß**	19 238,24
					436 745,87

B. Gewinn- und Verlustrechnung

Einnahmen — **für das Geschäftsjahr 1933.** — **Ausgaben**

I.	**Ueberträge aus dem Vorjahre:**				
	1. Prämienüberträge	28 273,29			
	2. Schadenreserve	100 000,00			
	3. Prämienreserve	35 000,00			
	4. Sonstige Reserven	210 908,76			
	5. Zuwachs aus dem Vorjahre	10 374,83	384 556,88		
II.	**Prämien**		69 386,76		
III.	**Zinsen**		20 782,01		
IV.	**Kursgewinn**		13 709,80		
				I. **Zahlungen für Versicherungsfälle:**	
				1. der Vorjahre:	
				a) geleistet	20 679,82
				b) zurückgestellt	70 000,00
					90 679,82
				2. im Versicherungsjahr:	
				a) geleistet	11 406,22
				b) zurückgestellt	40 000,00
					51 406,22
				II. **Laufende Renten:**	
				a) geleistet	1 790,00
				b) zurückgestellte Prämienreserve	35 000,00
					36 790,00
				III. **Verwaltungskosten:**	
				1. Mitarbeiterprovisionen	1 508,07
				2. Sonst. Verwaltungskosten	11 090,93
				3. Steuern und Abgaben	1 664,80
					14 263,80
				IV. **Abschreibungen**	3 549,74
				V. **Prämienüberträge**	31 224,04
				VI. **Wertberichtigungsrücklage**	20 000,00
				VII. **Sonstige Reserven und Rücklagen**	221 283,59
				VIII. **Ueberschuß**	19 238,24
			488 435,45		**488 435,45**

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	488 435,45
Gesamtausgaben	469 197,21
Ueberschuß	19 238,24

Köln, den 3. Mai 1934.

Wir haben die Rechnung des Kirchlichen Versicherungsvereins pro 1933 geprüft und nichts zu erinnern gefunden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat:
A. A. gez.: Eck.

D. Verwendung des Ueberschusses.

An den Reservefonds gemäß § 22 der Satzung 19 238,24

Köln, den 26. April 1934.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß, die zugrunde liegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinisch-Westfälische „Revision" Treuhand A.-G.
gez. ppa. Weihmüller. gez. Dr. Minz.

Nr. 154 Priester-Exerzitien

finden statt im Missionspriesterseminar St. Augustin Siegburg-Bonn:

30. Juli bis 3. August; 6. bis 10. August; 8. bis 12. Oktober; 15. bis 19. Oktober.

Beginn jedesmal am ersten Tage abends 7 Uhr; Schluß jedesmal am letzten Tage in der Frühe. Anmeldungen erbeten an die Exerzitienleitung.

Nr. 155 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Mai: Nieten Paul, Kaplan in Kempen, zum Kaplan an St. Joseph in M.Gladbach-Hermges (Dek. M.Gladbach-West).

" " Vaasen Matthias, Kaplan in M. Gladbach-Hermges, zum Kaplan in Viersen-Helenabrunn (Dek. Viersen).

" " Büscher Aloysius, Kaplan in Helenabrunn, zum Kaplan in Kleinenbroich (Dekanat M.Gladbach-Ost).

" " Reiners Hubert, Kaplan in Kleinenbroich, zum Kaplan in Grefrath (Dek. Lobberich).

" " Elsing Johannes, Kaplan in Grefrath, zum Kaplan in Kempen (gleichen Dekanates).

am 29. Mai: Graafen Josef, Dr. theol., Kaplan in Richterich, zum Pfarrer in Hahn (Dek. Cornelimünster).

am 9. Juni: Weyer Heinrich, Hauskaplan in Karken, zum Kaplan an St. Sebastianus in Würselen (Dek. Herzogenrath).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 5. Mai: Königs Heinrich, Pfarrer in Breyell (Dek. Lobberich), geb. am 4. 8. 1874 in Frasselt (Diözese Münster), geweiht am 3. 4. 1897 in Münster (60 Jahre alt).

R. i. p.

Nr. 156 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 31. Mai bis 8. Juni 1934 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Mitte vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Dionysius 172, in St. Norbert 99; am 2. Juni in St. Stephan 521 (St. Stephan 197, Oberrealschule 55, Bürgerschule für Mädchen 49, Marienschule 82, Realgymnasium 56, Gymnasium 43, Studienanstalt 39); am 4. Juni in Liebfrauen 337, St. Bonifatius 90; St. Franziskus 76; am 5. Juni in St. Anna 190, St. Elisabeth-Inrath 119, St. Canisius 63; am 6. Juni in St. Joseph 360, St. Martin 205; am 7. Juni in St. Elisabeth 240, St. Johann 214; am 8. Juni in St. Antonius 78, zusammen 3101 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand statt unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs im Pfarrsaal St. Dionysius am Freitag, den 8. Juni.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Decretum: Beatificationis et canonizationis ven. servae Dei Mariae Franciscae Schervier. — Erleichterungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses. — „Actio Catholica". — Schutz der kirchlichen Feiertage. — Glaube aus dem Blut? — Kinderlandverschickung. — Müttererholung. — Volkstumspflege für die Stadtkinder auf dem Lande. — Erntekindergärten. — Vergebung von Kirchenbänken. — Betr. Arbeitslosenhilfe von den Bezügen der katholischen Pfarrer und Ruhestandspfarrer. — Kirchenkollekte für die Erneuerungsarbeiten an Kirche und Pfarrhaus in Imgenbroich (Dekanat Monschau), Eifel. Betr. Voranschlag 1934/35. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 157 Decretum

Beatificationis et canonizationis ven. servae Dei

Mariae Franciscae Schervier

Fundatricis sororum pauperum s. Francisci

Super dubio.

An sit signanda Commissio Introductionis Causae in casu et ad effectum de quo agitur

Inter praeclarissimas animas, quae Aquisgranensem civitatem virtutum splendore et benefactis erga proximum elapso saeculo illustrarunt, MARIA FRANCISCA SCHERVIER facile princeps est dicenda. Ex piis honestisque parentibus Ioanne Henrico Gaspare Iosepho, magni opificii institore, et Maria Aloisia Migeon, die 3 Ianuarii mensis anno 1819 Francisca orta est, cuius in sacro fonte, per procuratorem, Franciscus II, Austriae Imperator, patrinus fuit. Vix decennis primitus ad sacram synaxim est admissa et insimul sacro Confirmationis sacramento roborata. Anno 1832, pia genitrice viam universae carnis ingressa, totius familiae regimen, decimumquartum quum paene attigisset annum, suscipere est coacta. Hoc regimine non intermisso, Francisca, divinae caritatis igne adacta, caelesti prudentia duce, pauperum necessitatibus largiter subvenire, infirmis opitulari, puerulos christianam catechesim edocere in deliciis habebat: ad periclitantes puellas a malo retrahendas, nulli parcens industriae, nullo timore perterrita, audax aliquando, omni studio animum intendebat: quibus in officiis maximo adiumento erat R. D. Istas, Vicario parocho. At anno 1845 tum Franciscae pater, tum Vicarius Istas mortui sunt, totumque salubrium horum operum pondus in Franciscam recidit. Familiaribus rebus compositis, Francisca religiosam vitam capessere statuit, sed ut clarius Dei voluntatem agnosceret, Leodium se contulit ut sacris spiritualibus exercitationibus incumberet. Hac cognita, Aquisgranum rediit et die 3 Octobris mensis a. 1845 una cum quinque sociis, communi vita inita, Instituti, quod coram Deo iam mente conceperat, prima fundamenta iecit.

Exorto cholerico morbo, pauloque post variolarum contagione saeviente, a civili magistratu Franciscae eiusque consororibus infirmorum cura fuit concredita; quod munus omnibus, vel acatholicis, mirantibus, Sorores sanctissime expleverunt. Quapropter certatim earum opera requisita fuit. Ne autem in vacuum currere videretur, canonicam formam nascenti Instituto dare necessarium ducens, regulas conscripsit, in qui-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1934.

bus in eodem duas quasi familias constituit: alteram, Sororum, numero minorem, orationi et poenitentiis in claustro addictam, actuosam alteram pietatis operibus deditam, sub B. Francisci Assisinatis patrocinio, eo quod arctissimae paupertatis et flagrantissimae caritatis tanti legiferi patris esset aemulatrix. Unde nomen „Sorores pauperum S. Francisci" inditum. Religiosum habitum die S. Virgini Clarae Assisiensi sacra anno 1850 Sorores assumpserunt. Anno 1851 Cardinalis Archiepiscopus Coloniensis regulas approbavit et confirmavit, quas a. 1870 Pius IX fel. rec. apostolica auctoritate laudavit, Pius autem X a. 1908 plene approbavit.

Instituti fama longe lateque in exteras quoque regiones diffusa, plures novas Francisca fundavit domos, accurrentibus, ut sanctum hoc arriperent vitae genus, frequentissimis puellis. Sorores modo ad fere tria millia numerantur.

Immania dum annis 1864, 1866 et 1870 bella saeviebant, insignia virtutum specimina Francisca eiusque Sodales in militibus curandis dederunt.

Insurgente vero durissima contra Catholicam Ecclesiam lucta, Francisca, parata frangi, non flecti, fortissime restitit, vicit, atque in Germania manere ei datum. Virtutes omnes in ea eluxisse supra communem modum evidenter ex actis constat. Deum famulam suam prophetiae, cordium scrutationis aliisque donis ditasse certum pariter videtur. Laboribus, poenitentiis fractam saevissimus ingruens ex improviso morbus penitus prostravit. Die 14 Decembris mensis anno 1876, annum agens quinquagesimum octavum, atrocibus doloribus dirissime excruciata, quos tamen invicta patientia et admirabili spiritus fortitudine toleravit, Iesu et Mariae dulcissima nomina pronuncians, purissimam animam Aquisgrani exhalavit.

Sanctitatis fama, qua Serva Dei vivens fruebatur, ea demortua praesertim in sua civitate vehementer erupit, eius iusta funebria triumphum potius quam funus dixisses, et, ut amplissimae postulatoriae litterae Aquisgranensis Episcopi cum suo Capitulo testantur, „a civibus gratis titulo Matris Aquisgrani honorata est".

Quum itaque in omnium votis esset ut de Beatificationis causa ineunda ageretur, in Coloniensi Archiepiscopali Curia, sub cuius iurisdictione Aquisgranum tunc erat, ordinaria auctoritate processus seu super scriptis seu super sanctitatis fama sunt constructi et ad Urbem transmissi.

Decretum de sriptorum approbatione sub die 28 Februarii mensis anno 1928 fuit editum. Quatuor ante annos ordinarius processus rite fuit apertus, omniaque ad iuris normam parata. Quapropter R.mo P. Antonio M. Santarelli Ordinis Minorum, Causae huius Dei famulae legitimo Postulatore instante, quum nihil obstaret quominus Causa haec procedere posset, in Ordinario S. R. C. Coetu die 8 Maii mensis anno D. 1934 in Vaticanis aedibus habito, E.mus et R.mus D. Cardinalis Raphaël Carolus Rossi Causae Ponens seu Relator Dubium proposuit: **An sit signanda Commissio Introductionis Causae praedictae Servae Dei in casu et ad effectum de quo agitur,** et de hac de more retulit. E.mi ac R.mi PP. Cardinales, audita hac relatione, necnon auditis suffragiis, scripto datis, R.morum Officialium Praelatorum et R. P. D. Salvatoris Natucci Fidei Promotoris Generalis: attentis amplissimis postulatoriis litteris nonnullorum S. R. E. Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum, qui Fuldam convenerant, plurimorumque Archiepiscoporum et Episcoporum Septemtrionalis Americae, Virorum seu ecclesiastica seu civili dignitate insignium, praesertim R. P. D. Ignatii Seipel s. m. Austriae Cancellarii nec non Perillustris D.ris M. C. Marx Germanicae Reipublicae Cancellarii, plurium S. D. Concivium, Generalis Consilii Sororum Pauperum a. S. Francisco, Generalis Ministri Ordinis Minorum, aliorumque, omnibus mature perpensis rescribere censuerunt:

Affirmative, seu signandam esse Commissionem Introductionis Causae, si Sanctissimo placuerit.

Facta autem subsequenti die Ss.mo D. N. Pio Papae XI relatione ab infrascripto Cardinali S. R. C. Praefecto. Sanctitas Sua S. C. rescriptum ratum habens, propria manu Commissionem Introductionis Causae Servae Dei Mariae FRANCISCAE SCHERVIER, Fundatricis Sororum Pauperum S. Francisci, signare dignata est.

Datum Romae, die 9 Maii a. D. 1934.

L. † S.

CAMILLUS CARD. LAURENTI,
S. R. C. Praefectus.

ALFONSUS CARINCI, S. R. C. Secretarius.

Nr. 158 Erleichterungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Kraft der in der Jubiläumsbulle „Quod superiore anno" enthaltenen Apostolischen Bevollmächtigung werden den in unseren Ausführungsbestimmungen Nr. V, 4a—d (Kirchl. Anzeiger 1934, S. 73) genannten Gläubigen und Gruppen von Gläubigen hiermit folgende Erleichterungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses gewährt:

1. Den sonst vorgeschriebenen dreimaligen Besuchen von vier Kirchen wird genügt durch einmalige Teilnahme an einer von der Pfarrkirche bzw. Rektoratskirche unter Führung des Pfarrers (Pfarr-Rektors) oder eines von ihm delegierten Priesters ausgehenden Prozession, die entweder zur Ausgangskirche zurückkehren oder zu einer Nachbar- oder Wallfahrtskirche hinziehen muß. Zu Beginn und Ende der Prozession müssen in der Kirche die vorgeschriebenen Gebete gemeinschaftlich verrichtet werden. Zu solchen Jubiläumsprozessionen kann der Pfarrer (Pfarr-Rektor) auch sonst übliche Bittgänge bestimmen, falls im Anschluß daran in einer Kirche die vorgeschriebenen Gebete gemeinsam verrichtet werden.

2. Sind solche Jubiläumsprozessionen auf öffentlichen Straßen nicht möglich, so kann statt dessen eine Prozession in der Pfarrkirche (Rektoratskirche) unter Teilnahme aller Anwesenden oder aber, falls dies nicht möglich ist, eine dreimalige Jubiläumsandacht vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute mit Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete gehalten werden.

3. Für die in den Ausführungsbestimmungen Nr. V, 4a—c erwähnten Gruppen von Gläubigen (kirchl. Genossenschaften, Vereinigungen, Internate usw.) gelten vorstehende Erleichterungen sinngemäß, d. h. an die Stelle des Pfarrers tritt hier der betr. Seelsorger (Rektor, Präses, Hausgeistlicher usw.), und an Stelle der Pfarrkirche kann hier die betr. Kloster- oder Anstaltskirche (-kapelle) genommen werden.

Aachen, den 20. Juni 1934.

† Josef,
Bischof von Aachen.

Nr. 159 „Actio Catholica".

Aachen, den 20. Juni 1934.

Da die auf Weisung des Hl. Vaters in allen katholischen Gemeinden der Welt eingeführte Kathol. Aktion in einem Rundschreiben der Reichsleitung der NSDAP - Nr. 12 - vom 8. 1. 34 auf eine Linie mit der Freimaurerei und der „Schlaraffia" gestellt wurde, sahen wir uns verpflichtet, dagegen Einspruch beim Reichsministerium des Innern zu erheben.

Darauf ist uns folgende Mitteilung, die wir hiermit zur Kenntnis bringen, zugegangen:

Der Reichsminister des Innern.

Nr. III. 7020/27. 3.

Berlin NW. 40, den 26. Mai 1934.

Betrifft Katholische Aktion, zum Schreiben vom 27. 3. 1934. Ich gestatte mir in nebenbezeichneter Angelegenheit auf das Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, Folge 70, 2. Jahrg., Ende April 1934, Seite 158, hinzuweisen, wonach die 1. Kammer des Obersten Parteigerichtes unter 10/34 eine Anordnung erlassen hat, die das Rundschreiben Nr. 12 vom 8. Jan. 1934 betrifft. Es heißt hier unter D):

Die „Actio Catholica" hat auf Grund irreführender Berichte in dem Rundschreiben vom 8. 1. 1934 Erwähnung gefunden. Daher ist der

Satz auf Seite 4 dieses Rundschreibens, „Auch die „Actio Catholica“ gehört hierzu“, zu streichen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Buttmann.

An den Herrn Bischof von Aachen
in Aachen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Schutz der kirchlichen Feiertage.

Aachen, den 20. Juni 1934.

Nachstehend bringen wir die vom Herrn Preußischen Minister des Innern am 19. Mai 1934 erlassene Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage zur Kenntnis:

I.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung sind die staatlich nicht anerkannten evangelischen kirchlichen Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Feiertage von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht an Sonntagen nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3.

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Landespolizeibehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

In überwiegend evangelischen Gemeinden sind am Totensonntag, in überwiegend katholischen Gemeinden am Allerseelentag verboten:

1. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

§ 7.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Loehrs.

II.

In Verfolg unserer Bekanntgabe des Gesetzes der Reichsregierung über die Feiertage im Amtsblatt 1934 Stück 3 Nr. 46 teilen wir nachstehenden Erlaß des thüringischen Volksbildungsministers vom 27. April 1934 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit:

„Der Herr Reichsminister des Innern hat uns auf unsere Anfrage bestätigt, daß durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 die schulbehördlichen Bestimmungen nicht berührt werden, nach denen entsprechend örtlichen oder landschaftlichen Herkommen der Schulunterricht an solchen religiösen Feiertagen, die bisher nicht als gesetzliche Feiertage galten (zum Beispiel Mariä unbefleckte Empfängnis, Fest der Apostelfürsten Peter und Paul, Allerheiligen. D. Red.), allgemein oder für Schüler eines bestimmten Bekenntnisses ausfällt. Ziffer I, II und IV der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1933 über den Schulbesuch an religiösen Feiertagen bleiben also in Geltung."

(Erlaß des thüringischen Volksbildungsministers vom 27. April 1934.)

Der vorstehende thüringische Erlaß enthält eine wertvolle Bestätigung der Annahme, daß die besonderen Berücksichtigungen, welche die kirchlichen Feiertage herkömmlich im Schulbetrieb erfahren, auch künftig fortbestehen, obwohl das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 in dieser Hinsicht keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 161 Glaube aus dem Blut?

Aachen, den 22. Juni 1934.

Im Verlag der Germania A.-G., Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19, ist soeben eine Broschüre erschienen „Glaube aus dem Blut?" von Dr. Max Domschke, die dank ihrer allgemeinverständlichen Form für weiteste Verbreitung geeignet ist. Wir machen den Bistumsklerus auf diese Broschüre aufmerksam und empfehlen dieselbe wärmstens zur Verbreitung unter dem katholischen Volke.

Die Deutsche Glaubensbewegung mit ihrer ausgesprochen christentumsfeindlichen Tendenz arbeitet in allen Teilen unseres Deutschen Reiches systematisch an der Ausbreitung ihrer Ideen und ihrer Organisierung. Eine zusammenfassende Stellungnahme von katholischer Seite gegen diese heidnisch-religiösen Bestrebungen lag bisher nicht vor. Die Broschüre „Glaube aus dem Blut?" ist auf Anregung und in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat Berlin unter Berücksichtigung der verschiedenen Tagungen und des Schrifttums der neuen Glaubensbewegung zustandegekommen. Die Broschüre informiert nicht nur in ausgezeichneter Weise über den Stand der Bewegung, sondern nimmt auch vom katholischen Glaubensgut her kritisch Stellung zu den Grundideen, von denen die neue Lehre ausgeht, insbesondere zu der Frage „Rasse und Religion".

Bestellungen sind zu richten an den Buchverlag Germania A.-G. in Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19. Die Preise sind: Stück 50 Pfg., bei 20 Stück je 45 Pfg., bei 50 Stück je 40 Pfg.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 162 Kinderlandverschickung.

Aachen, den 23. Juni 1934.

Die Richtlinien für die Jugenderholungspflege, die vom Amt für Volkswohlfahrt in Verbindung mit der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder und der Reichsjugendführung herausgegeben sind, enthalten die Anweisung: „Wünsche der Aufnahme- und Entsendegebiete hinsichtlich der Konfession müssen berücksichtigt werden". Die Unterbringung katholischer Stadtkinder in katholische Landfamilien ist überall da gesichert, wo der Caritasverband dieselbe leitet. Viele Tausend katholischer Kinder aber werden durch andere Stellen aufs Land entsandt. Hier liegt es nun ganz im Willen der Eltern und Pflegeeltern, ob sie darauf Wert legen, daß Kind und Aufnahmefamilie des gleichen Glaubens sind. In den nächsten Wochen wird neue Werbearbeit: Stadt-

kinder aufs Land, einsetzen. Aufgabe der Seelsorger ist es, erneut ihre ganze Wachsamkeit aufzubieten, daß die katholischen Eltern, wie die katholischen aufnahmebereiten Familien in klarem Bewußtsein ihrer Verantwortung die konfessionsgleiche Unterbringung verlangen. Sie helfen dadurch mit, die religiöse Betreuung der zur Entsendung kommenden katholischen Kinder grundsätzlich zu sichern und die Bestrebungen, die der religiösen Erziehung auf konfessionsgleicher Grundlage entgegenwirken, zu entkräften. „Pflicht des katholischen Volkes ist es, alle Werte und Kräfte unserer heiligen katholischen Religion ungeschwächt zu erhalten und zum Heil des Volkes zu entfalten".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 163 Müttererholung.

Aachen, den 25. Juni 1934.

Müttererholung wird in diesem Sommer in ausgedehnterem Maße als bisher durchgeführt werden. Sie wird meistens in der Weise geschehen, daß die erholungsbedürftigen Mütter in Heime verschickt werden. Neue Heime sollen zu diesem Zweck nicht gegründet werden. In die bestehenden konfessionellen Heime wird also auch das Amt für Volkswohlfahrt erholungsbedürftige Mütter entsenden. Dabei gilt folgender Grundsatz: „Die besonderen Wünsche der Mütter bezüglich der Unterbringung in konfessionelle Heime sind zu berücksichtigen". Unsere katholischen Mütter sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Wünsche, in katholische Heime zu kommen, in jedem Falle geltend machen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß eine so seltene Freizeit, wie sie hiermit den Müttern zuteil wird, auch zu einer seelischen Auffrischung und Erneuerung wird. Für das Glaubensleben in der Familie ist die religiöse Haltung der Mutter vielfach von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb bitten wir die Hochw. Pfarrgeistlichkeit, auf der Kanzel und im Mütterverein dahin zu wirken, daß die katholischen Mütter von ihrem Recht, in katholische Heime verschickt zu werden, durchweg Gebrauch machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 164 Volkstumspflege für die Stadtkinder auf dem Lande.

Aachen, den 25. Juni 1934.

Wir begrüßen das Bestreben, die Stadtkinder, die ihre Ferien auf dem Lande verbringen, zugleich mit dem alten Volksgut vertraut zu machen. Das schönste Erbgut, wie es sich in alten Sitten und Gebräuchen gerade in katholischen Gegenden darstellt, wurzelt im religiösen Volksglauben und kann wesenhaft nur mit der Kirche erlebt werden. Wir bitten die Hochw. Pfarrgeistlichkeit auf dem Lande, dafür zu sorgen, daß die fremden Kinder bewußt einbezogen werden in die besonderen religiösen Feiern und Gebräuche ihrer Gegenden, und daß ihnen dabei deren Entstehung nahegebracht wird. Auch die Pfarrjugend möge diese Kinder als ihre Gäste betrachten und möge mit ihnen zu den Stätten wandern und wallfahren, die durch jahrzehnte- oder jahrhundertelangen frommen Brauch der gläubigen Landbevölkerung eine besondere Weihe erhalten haben. Wir dienen unserem Volk und ehren unsere Vorfahren, wenn wir die Jugend zur Ehrfurcht vor dem erziehen, was aus den edelsten und tiefsten Kräften des Volkslebens, aus seiner innigen Beziehung zu Gott, Christus, Maria und den Heiligen geprägt wurde und sich als lebendige Volkswerte durch Jahrhunderte hindurch fortgeerbt hat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Erntekindergärten.

Aachen, den 25. Juni 1934.

Der Arbeitsplan, den das Amt für Volkswohlfahrt dem Hilfswerk „Mutter und Kind" vorschreibt, fordert auf, „zur Entlastung der Landfrauen während der Erntezeit, wenn notwendig, besondere Erntekindergärten einzurichten". Dabei soll nicht das elterliche Verantwortungs- und Sorgegefühl abgeschwächt, sondern den Landfrauen während der erhöhten Sommerarbeit eine notwendige Erleichterung gegeben werden. - In der ländlichen Pfarrgemeinde bilden Familie, Kind und Pfarrei eine enge Gemeinschaft. Die Hochw. Pfarrgeistlichkeit wolle daher diese Einrichtungen, falls sie sich als sachlich notwendig ergeben, von der Pfarrei aus fördern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Vergebung von Kirchenbänken.

Aachen, den 25. Juni 1934.

Die Pfarrgemeinde Hambach (Dek. Jülich) ist bereit, einer armen Kirche 14 gebrauchte, noch gut erhaltene Kirchenbänke kostenlos zu überlassen. Interessenten wollen sich baldigst an den dortigen Kirchenvorstand wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Betr. Arbeitslosenhilfe von den Bezügen der katholischen Pfarrer und Ruhestandspfarrer.

Aachen, den 26. Juni 1934.

Das Preußische Staatsministerium hat nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Wissenschaft pp. vom 5. Mai 1934 - G II Nr. 715 - auf Grund des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 Abschnitt III § 6 die Zustimmung dazu erteilt, daß das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe aus der Besoldung sowie Ruhestandsversorgung der kath. Pfarrer in Preußen zur Herabsetzung der 5prozentigen Einbehaltungskürzung auf 3½ Prozent ab 1. April 1934 verwendet wird. Zu diesem Ministerialerlaß bemerken wir: Bisher wurden 1½ Prozent Arbeitslosenhilfe von dem Pfarrgehalt durch die gehaltszahlende Kasse (Kirchenkasse) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ab 1. April 1934 werden 1½ Prozent Arbeitslosenhilfe von dem jetzt um 3½ Prozent gekürzten Pfarrgehalt (vgl. Nachweisung S. 3 E I 3) durch die gehaltszahlende Kirchenkasse einbehalten, aber nicht mehr an das Finanzamt abgeführt, sondern aus der Kirchenkasse dazu verwendet, die 1½ Prozent Erhöhung des Pfarrgehaltes ab 1. April 1934 zu decken. Da die meisten Pfarrer wegen unzureichender Deckungsmittel das besoldungsordnungsmäßige Gehalt nicht erhalten können, ist auch nur von jenen Beträgen die Arbeitslosenhilfe zu berechnen, die tatsächlich aus dem Stelleneinkommen und den staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen bezogen werden. Für die bereits ab 1. April 1934 an das Finanzamt abgeführten Beträge an Arbeitslosenhilfe sind Erstattungsanträge zu stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Kirchenkollette für die Erneuerungsarbeiten an Kirche und Pfarrhaus in Imgenbroich (Dekanat Monschau) Eifel.

Aachen, den 26. Juni 1934.

Die erst 1899 erbaute kath. Pfarrkirche in Imgenbroich hatte insbesondere durch häufiges Sturmwetter derart gelitten, daß der Turmhelm einzustürzen drohte, das Gewölbe durch das gänzlich schadhafte Dach gefährdet, das Mauerwerk des Turmes und großer Flächen des Langhauses ausgespült war. Zur Rettung des Gotteshauses mußten unverzüglich umfangreiche Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Nunmehr zwingt auch noch der bauliche Zustand des Pfarrhauses zu einer großen unaufschiebbaren Reparatur.

Die Finanzierung der Erneuerungsarbeiten jedoch ist der Pfarrgemeinde durch den Niedergang der Wirtschaft bei aller Opferwilligkeit nicht möglich. Wirtschafts- und Grenzlandnot wirken sich besonders schlimm in der arm gewordenen Eifelgemeinde aus. Nur wenige Pfarrangehörige sind selbständige Landwirte, die meisten sind Weber, aber erwerbslos, oder beziehen nur einen kärglichen Lohn.

Die Notlage der Gemeinde in Betracht ziehend, verordnen wir hiermit eine Kirchenkollekte, die am Sonntag, den 8. Juli, empfehlend zu verkündigen und am Sonntag, den 15. Juli, abzuhalten ist. Der Ertrag wird in üblicher Weise durch die Dechanten der Bistumskasse überwiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Betr. Voranschlag 1934/35.

Aachen, den 26. Juni 1934.

Es sind noch sehr viele Etats für das laufende Rechnungsjahr rückständig. Wir ersuchen die Kir-

chenvorstände, die Voranschläge unverzüglich an uns einzusenden. Sollte man dieser Mahnung nicht Folge leisten, so sehen wir uns gezwungen, die Pfarrzuschußzahlungen so lange einzustellen, bis uns der Etat vorliegt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt hat unter dem 25. Juni den Pfarrer an St. Joseph in M.Gladbach, Peter Jillessen, auf seinen Wunsch hin vom Amte eines Dechanten für das Dekanat M.Gladbach-West entbunden und demselben den Titel eines „Ehrendechanten" verliehen.

Es wurden ernannt:

am 29. Mai: Schafgans Heinrich, Pfarrer in Wolseiffen, zum Pfarrer in Hambach (Dek. Jülich);

am 9. Juni: Hachenberg Peter, Neupriester aus Düsseldorf (Erzdiözese Köln), zum Hauskaplan in Karken (Dek. Heinsberg);

" " Landsberg Hubert, Neupriester aus Brühl (Erzdiözese Köln), zum Hauskaplan in Neersen (Dek. Viersen);

" " Thomé Johannes, Neupriester aus Erkrath (Erzdiözese Köln), zum Hauskaplan in Heimbach (Dek. Gemünd);

am 12. Juni: Schumacher Hermann, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in Richterich (Dek. Herzogenrath);

am 25. Juni: Nordhoff Hermann, Pfarrer in Vinkrath, zum Pfarrer in Breyell (Dek. Lobberich).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 14. Juni: Martini August Kaspar, Pfarrer in Glimbach (Dek. Linnich), geb. 25. 6. 1869 in Elberfeld, geweiht 15. 8. 1895 (65 Jahre alt). R. i. p.

Nr. 171 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 11. bis 16. Juni die kanonische Visitation im Dekanate Jülich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung: am 11. Juni in Jülich 989 (Gymnasium 90, Lyzeum 114), in Bourheim 54, am 12. Juni in Mersch 132, in Broich 84 und in Tetz 67, am 13. Juni in Koslar 252 (Kloster Overbach 19), in Kirchberg 176, am 14. Juni in Jülich-Selgersdorf 155, in Hambach 97 und in Stetternich 103, am 15. Juni in Huchem-Stammeln 185, in Oberzier 141, am 16. Juni in Altdorf 123 und in Niederzier 190, zusammen 2748 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitze des Hochwürdigsten Herrn Bischofs am 18. Juni, nachmittags, im Pfarrhause zu Jülich statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter in der Zeit vom 17. bis 22. Juni 1934 das Dekanat Rheydt und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 17. Juni in Rheydt-St. Marien 180, am 18. Juni St. Joseph 145, Herz-Jesu 139, St. Franziskus 77, am 19. Juni in Odenkirchen 158, in Geistenbeck 43, in Mülfort 42, am 20. Juni in Giesenkirchen 206, in Schelsen 126, am 21. Juni in Wickrath 342 (Wickrath 292, Wickrathhahn 50), in Hockstein 24, am 22. Juni in Liedberg 98, zusammen 1580 Firmlingen. Die Schlußkonferenz wurde am 21. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Marienheim zu Rheydt gehalten.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juli 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Ferienreisen der Geistlichen. — Generalvikariatsferien. — Sprechtage des Justitiars. — Franz-Witt-Feier. Pfarrbesoldung. — Merkblatt betr. freiwilligen Arbeitsdienst. — Priesterexerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 172 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 5. Juli 1934.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A.A.S.XVIII, 312 sq., Corsten, S. 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Rektoratspfarrer ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Rektoratspfarrers einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 173 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 9. Juli 1934.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr, sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 174 Sprechtage des Justitiars.

Aachen, den 10. Juli 1934.

Die Sprechtage des Justitiars sind in Zukunft nicht mehr Montags, Dienstags und Mittwochs, sondern Montags, Mittwochs und Freitags. Sie fallen mit den Sprechtagen des Hochwürdigsten Herrn Generalvikars zusammen.

Es wird gebeten, diese Sprechtage einzuhalten, da der Justitiar an den anderen Wochentagen - soweit notwendig - Außentermine wahrnimmt.

Grundsätzlich dürfte es sich empfehlen, wichtige Rücksprachen vorher telephonisch oder schriftlich rechtzeitig anzumelden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 175 Franz-Witt-Feier.

Aachen, den 10. Juli 1934.

Aus Anlaß des hundertsten Geburtstages des Gründers und ersten Generalpräses des Allgemeinen Deutschen Cäcilienver-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Juli 1934.

eins findet am 22. und 23. Juli in Köln eine Witt-Gedenkfeier statt. Sie hat vor allem den Zweck, die echten Grundsätze über Kirchenmusik, für die Franz Witt fast sein ganzes Leben lang gegen eine Welt von Mißverständnissen gekämpft hat, aufs neue klarzustellen und den Kirchenchören und Kirchenmusikern vor Augen zu führen.

Auskünfte über die Witt-Tagung erteilt das Sekretariat des Cäcilienvereins, Köln, Marzellenstraße 32.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 176 Pfarrbesoldung.

Aachen, den 11. Juli 1934.

Um Unklarheiten in der Besoldung der Pfarrer und Hilfsgeistlichen zu beseitigen, wiederholen wir, daß die im Kirchl. Anzeiger vom 1. Juli 1933, Nr. 160, ausgesprochene Kürzung des Gehalts der Hilfsgeistlichen fortbesteht, da sie nicht zurückgenommen wurde.

Außer der freien Wohnung und der den Hilfsgeistlichen etwa zustehenden Dienstschwierigkeitszulage und örtlichen Zulage, wo solche gesetzlich besteht, werden alle anderen Einkünfte (z. B. Vicariestiftung, Stolgebühren, Binationsgebühren, Versorgungsbezüge, Vergütung für Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge) in voller Höhe auf die Gehaltsbezüge angerechnet.

Die Stolgebühren bei den Pfarrern werden ganz zum Gehalt gerechnet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 177 Merkblatt betr. freiwilligen Arbeitsdienst.

Aachen, den 12. Juli 1934.

Dem Kirchlichen Anzeiger liegt bei ein „Merkblatt für die kath. Geistlichkeit über freiwilligen Arbeitsdienst (F. A. D.)".

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen, die dort angegebenen Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Priesterexerzitien

werden gehalten im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein: 20. bis 24. August (abends), 8. bis 12. Oktober (abends).

Nr. 179 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 30. Juni: Reiff Heinrich, Kaplan an St. Kastor in Alsdorf, zum Kaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);
" " Boltersdorf Johannes, Kaplan in Wickrath, zum Kaplan an St. Kastor in Alsdorf (gl. Dekanates).

Exkardination.

Se. Bischöfl. Gnaden haben am 12. Juni dem Kaplan Gerhard Terhorst in Hinsbeck (Dek. Lobberich) die Exkardination aus der Diözese Aachen erteilt zwecks Uebertritts in die Diözese Münster.

Resignation.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 27. Juni die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes B. Stoos auf die Pfarrstelle Letterath (Dek. Geilenkirchen) angenommen und denselben zum 30. September 1934 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 2. Juli: Schritz Peter, geb. 24. Nov. 1859 in Mertet (Luxemburg), gew. 21. 6. 1885 in Regensburg, zuletzt Rektor in Houverath, gestorben in Biedermannsdorf bei Wien (Oesterreich). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | Aachen, den 1. August 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Sacra Paenitentiaria Apostolica: I. Indulgentiae pro precibus post Missam; II. Indulgentiae pro nonnullis precibus eucharisticis. — Erectio parochiae ad St. Martinum in civitate Krefeldiensi. — Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen. Vom 3. Juli 1934. — Ausfall des Unterrichts an religiösen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind. — Schriften von Professor Dr. Hermann Muckermann über Familie und Ehe. — Johannes-Apostolat. — Katechetische Tagung in Aachen. — Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes. — Kirchenkollekte für Millen (Dekanat Gangelt). Diözesansteuer. — Pfarrausschuß und Führerrat für die katholische Aktion. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 180 SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA.[1]

(OFFICIUM DE INDULGENTIIS)

I

PRECES, POST PRIVATAE MISSAE CELEBRATIONEM RECITANDAE, INDULGENTIIS LOCUPLETANTUR.

DECRETUM

Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI. benigne excipiens humiles plurium sacerdotum postulationes poscentium ut Sanctitas Sua amplioribus indulgentiis dignaretur ditare orationes illas, quae, iussu s. m. Leonis Pp. XIII, in omnibus Orbis ecclesiis post privatae Missae celebrationem flexis genibus sunt recitandae, ad incitamentum quoque fidelium qui Missae intererunt, ne ab ecclesia discedant antequam sacerdos omnia compleverit quae sacra Liturgia ipsi absolvenda mandat et antequam ipsi simul cum sacerdote easdem persolverint orationes, in audientia diei 18 huius mensis infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiori concessa, paterna liberalitate piam ac devotam praefatarum precum recitationem d e c e m a n n o r u m i n d u l g e n t i a locupletavit, mandavitque ut tanta elargitio publici iuris fieret.

Haec autem decrevit, servata quoque septem annorum partiali indulgentia, quae ex concessione s. r. Pii Pp. X gaudet precatiuncula „Cor Iesu sacratissimum, miserere nobis" ter cum sacerdote flexis genibus pariter post Missae celebrationem a fidelibus repetita. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione et contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Paenitentiariae Ap., die 30 Maii 1934.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.
L. † S. I. Teodori, Secretarius.

II

PRECULAE QUAEDAM IN HONOREM SSMI SACRAMENTI INDULGENTIIS DITANTUR.

DECRETUM

Ut queant velintque fideles in divinissimum Altaris Sacramentum iugibus (quanta humana fragilitas sinit) devotisque adspirationibus animum et cor intendere, maxime opportunum visum est breves nonnullas preculas, quae mediis etiam in quotidianis occupationibus facile repeti possint,

[1] A. A. S. XXVI, p. 312 s.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1934.

eisdem proponere. peculiaribus hunc in finem indulgentiis auctas. Quare, instante infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiore, Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI, in audientia die 1 huius mensis eidem impertita, benigne concedere dignatus est, ut oratiunculis, ex eucharistica liturgia vel invecta populi consuetudine desumptis, quae infra indicantur, sequentes indulgentiae, suprema Sua auctoritate, edicantur adnexae; nempe ut

a) Antiphonae cum versu et oratione:

O sacrum convívium, in quo Christus súmitur: recólitur memória passiónis ejus; mens implétur grátia et futúrae glóriae nobis pignus datur.

V. Panem de caelo praestitísti eis;

R. Omne delectaméntum in se habéntem.

Orémus

Deus, qui nobis sub Sacraménto mirábili passiónis tuae memóriam reliquísti; tríbue, quáesumus, ita nos córporis et sánguinis tui sacra mystéria venerári, ut redemptiónis tuae fructum in nobis júgiter sentiámus. Qui vivis et regnas in sáecula saeculórum. Amen.

Indulgentia partialis septem annorum adnectatur, si eadem pia mente et saltem corde contrito recitetur;

Indulgentia plenaria, suetis conditionibus lucranda, si per integrum continuum mensem quotidie recitata fuerit;

b) Invocationi:

O salutáris Hóstia
Quae caeli pandis óstium,
Bella premunt hostília;
Da robur, fer auxílium.

Uni trinóque Dómino
Sit sempitérna glória,
Qui vitam sine término
Nobis donet in pátria. Amen.

Indulgentia partialis quinque annorum et indulgentia plenaria ut supra;

c) Laudationi populari, quae italice ita se habet:

Vi adoro ogni momento,
O vivo Pan del ciel, gran Sacramento [1].

Indulgentia partialis trecentorum dierum et indulgentia plenaria ut supra.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione et contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Paenitentiariae Ap., die 4 Iunii 1934.

L. Card. LAURI, Paenitentiarius Maior.
L. † S. I. Teodori, Secretarius.

Nr. 181 Erectio parochiae ad St. Martinum in civitate Krefeldiensi.

Cum christifideles rectoratus ad St. Martinum in civitate Krefeldiensi eorumque rector animarum intimo ex corde desiderent, ut ecclesia filialis St. Martino dedicata ad parochialis ecclesiae dignitatem elevetur, mihi opportunum et necessarium videtur, ut quo melius bono christifidelium spirituali consulatur, ad dismembrationem et novae paroeciae erectionem procedamus.

Itaque Auctoritate Nostra ordinaria ad normam iuris canonici canonum auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatam ecclesiam filialem ad St. Martinum in civitate Krefeldiensi a paroecia matrici ad St. Joseph seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus, eidem partem quoque territorii paroeciae ad St. Joannem Bapt. eiusdem civitatis in adiuncta charta accurate circumscriptam attribuimus.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia

[1] Die deutſche Faſſung würde lauten:
Ich bete an dich ohne End',
Lebendiges Himmelsbrot, o großes Sakrament!

munus collatum fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino, fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Jesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebret, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catecheticam instructionem sedulo mittat.

Datum Aquisgrani, die 1. Aprilis 1934.
J.-Nr. R 751/31

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin in Krefeld.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Martin in Krefeld wird zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde scheiden aus der Kirchengemeinde St. Joseph in öffentlich-rechtlicher Beziehung aus.

3. Gleichzeitig wird ein Teil der Pfarre St. Johann in Krefeld, bestehend aus dem Dreieck, das gebildet wird aus den Straßen Reinersweg, Obergath, Gladbacherstraße in die neue Kirchengemeinde St. Martin umgepfarrt.

4. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde einschließlich des umgepfarrten Bezirks verläuft wie folgt:

Im Nord-Osten von der Bahnüberführung der Gladbacherstraße Ecke Saumstraße durch die Mittellinie der Gladbacherstraße bis zur Einmündung der L.-F. Seyffardstraße und des Reinersweges bis zur Obergath, durch die Obergath bis zur Einmündung in die Gladbacherstraße und von da entlang der Grenze gegen Fischeln bis zu dem Punkt südöstlich von Beringshof an der Gladbacherstraße unter Einschluß der zwischen Obergath und Heideweg auf der südöstlichen Seite der Gladbacherstraße liegenden Häuser Nr. 382 bis 438. Von dort entlang der Grenze gegen Benrad bis zum Schnittpunkt mit der Bahn Krefeld-Viersen. Dieser Bahnstrecke in Richtung Hauptbahnhof Krefeld entlang bis zur Unterführung Gladbacherstraße Ecke Saumstraße.

5. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph vom 8. Oktober 1931.

6. Die Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Aachen, den 19. Januar 1934.

Der Bischof von Aachen.
gez.: Dr. Vogt.

J.-Nr. R 751/31.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. Januar 1934 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Krefeld wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 4. April 1934 — G II 4280 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 30. Mai 1934.

Der Regierungspräsident
U. II. b. Im Auftrage
gez.: Pirscher.

Aachen, den 16. Juli 1934.

Die neuerrichtete Pfarrgemeinde St. Martin in Krefeld wird dem Gemeindeverband der kath. Kirchengemeinden der Stadt Krefeld angeschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 182 Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen. Vom 3. Juli 1934.

Aachen, den 17. Juli 1934.

Wir bringen nachstehendes Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen (Reichsgesetzblatt 1934 Nr. 71 S. 531) hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

(2) Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

(3) Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungsstätten ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

(4) Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu wohltätigen Zwecken verfügt.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Stellvertreter des Führers,
Reichsminister ohne Geschäftsbereich
R. Heß
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Nr. 183 Ausfall des Unterrichts an religiösen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind.

Durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 werden die schulbehördlichen Bestimmungen nicht berührt, nach denen entsprechend örtlichem oder landschaftlichem Herkommen der Schulunterricht an solchen religiösen Feiertagen, die bisher nicht als gesetzliche Feiertage gelten, allgemein oder für Schüler eines bestimmten Bekenntnisses ausfällt.

Berlin, den 23. April 1934.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrag: (Unterschrift.)

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (für Preußen: Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten). — III 3250/3. 4.

Veröffentlicht. Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
In Vertretung: Stuckart.

Bekanntmachung. — U II C 4847/33.

Aachen, den 17. Juli 1934.

Wir geben hiermit obigen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen Jahrgang 1934 S. 166 veröffentlichen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. April d. J. bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 184 Schriften von Professor Dr. Hermann Muckermann über Familie und Ehe.

Aachen, den 19. Juli 1934.

In Uebereinstimmung mit der Ehe-Enzyklika Papst Pius' XI. haben sich alle Bischöfe der Erde bemüht, die Grundsätze des Päpstlichen Rundschreibens in eigenen Hirtenbriefen an die Gläubigen darzulegen. Denn es ist einleuchtend, daß ein blühendes Leben von Staat und Kirche unmöglich ist, wenn es nicht

gelingt, Ehe und Familie so zu gestalten, wie der Schöpfer der Natur es gewollt hat.

In dieser Hinsicht sei in besonderer Weise auf die Vorträge und Schriften des Eugenikers Professor Dr. Hermann Muckermann hingewiesen, der sich seit fast zwei Jahrzehnten der Erneuerung von Familie und Volk im Sinn der Natur und Uebernatur gewidmet hat. Gerade diese Schriften dürften die Harmonie aufzeigen, die zwischen den Forderungen der Wissenschaft und den Forderungen unserer Heiligen Religion besteht. Im einzelnen sei vor allem hingewiesen auf die neue Auflage des Buches „Kind und Volk" (Herder & Co., Freiburg i. Br., 1933/34), von dem der erste Teil „Vererbung und Auslese" und der zweite „Die Gestaltung der Lebenslage" behandelt. Mit der Gesamtheit eugenischer Fragen befaßt sich vor allem das Lehrbuch der „Eugenik" (Ferd. Dümmler, Berlin und Bonn 1934), das soeben erschienen ist. Die Rassefrage wird behandelt in den beiden Schriften „Grundriß der Rassenkunde" (Ferd. Schöningh, Paderborn 1934) und „Rassenforschung und Volk der Zukunft" (3. Aufl., Ferd. Dümmler, Berlin und Bonn, 1934). Der Erziehung unserer Jugend sind vornehmlich die beiden Arbeiten gewidmet „Stauungsprinzip und Reifezeit. Gedanken zur geschlechtlichen Erziehung im Sinne der Eugenik" (2. Auflage Fredebeul & Koenen, Essen, 1933) und „Volkstum, Staat und Nation eugenisch gesehen" (2. Aufl. Fredebeul & Koenen, Essen, 1934). Besonders hervorzuheben ist ferner außer der Schrift „Ehe und Familie im Gottesreich" (1. und 2. Aufl. Herder & Co., Freiburg i. Br.) das Buch „Eugenik und Katholizismus" (2. Aufl. Ferd. Dümmler, Berlin und Bonn 1934), das sich mit den Ergebnissen eugenischer Forschung und den Lehren der Enzyklika „Casti Connubii" befaßt. Endlich sei hingewiesen auf die Sammlung „Die Familie" (Ferd. Dümmler, Berlin und Bonn), die bis jetzt in 7 Heften die wichtigsten Fragen der Eugenik für das Volk darstellt.

Diese Schriften bieten geeignetes Material für Predigten, Vorträge und Familienwochen zum Wiederaufbau von Ehe und Familie. Dieselben können durch den Buchhandel bezogen werden.

Wir weisen zugleich darauf hin, daß von der Ehe-Enzyklika „Casti Connubii" in Broschürenform noch eine Reihe von Exemplaren vorhanden ist, die zum Preise von 0,20 RM. von unserer Registratur zu erhalten sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Johannes-Apostolat.

Aachen, den 20. Juli 1934.

Von der Hoheneck-Zentrale erhalten wir folgende Mitteilung:

1. Durch das Johannes-Apostolat, dem sich auch die Mitglieder des Kreuzbundes anschließen werden, sollen recht viele Katholiken besonders tief religiös-apostolisch erfaßt werden. Vor allem wollen wir auch recht viele Männer zur öfteren hl. Kommunion im Monat bewegen. Aus der vertieften religiös-apostolischen Einstellung heraus wird ohne Zweifel die ganze Arbeit der Kreuzbundgruppen Frucht ziehen, zumal auch die Apostolats-Gebetsstunde da, wo Kreuzbundgruppen sind, unmittelbar den Gruppenabenden vorangehen soll.

2. Es wird erwartet, daß eine bedeutend größere Zahl von Katholiken für die alkoholgegnerische Arbeit und für die Abstinenz interessiert und gewonnen wird, zumal sich gerade in den letzten Jahren immer stärker zeigt, daß viele Katholiken trotz ihres Interesses für die alkoholgegnerische Arbeit sich dem Kreuzbund nicht anschließen wollen, weil sie im Kreuzbund fast ausschließlich das „Vereinsmäßige" sehen.

Für die praktische alkoholgegnerische Arbeit, insbesondere auch für die Trinkerfürsorge, werden die eigentlichen Kreuzbundgruppen auch künftighin die Hauptträger bleiben müssen. In kleineren Gemeinden, insbesondere in Landgemeinden, wird allerdings auch das Johannes-Apostolat für solche Arbeiten eingesetzt werden müssen, weil hier vielfach Kreuzbundgruppen nicht gut eingerichtet werden können.

Das Nähere besagen die Statuten, die von der Hoheneck-Zentrale bezogen werden können. (Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Katechetische Tagung in Aachen.

Aachen, den 25. Juli 1934.

Seit dem 1. April 1934 ist in unserer Diözese der regelmäßige Besuch des Katechismusunterrichtes in den Volksschulen durch Beauftragte des Hochwürdigsten Herrn Bischofs eingerichtet. Um die Bemühungen im Unterricht weiter anzuregen und zu vertiefen, wird nunmehr demnächst auf Veranlassung des deutschen Katechetenvereins ein dreitägiger Kursus abgehalten, zu dem die Herren Geistlichen bestens eingeladen werden. Den von unserem Hochwürdigsten Herrn Bischof mit der Schulvisitation beauftragten Herren Geistlichen wird damit eine gute Gelegenheit geboten, sich mit dem neuesten Stand der katechetischen Wissenschaft bekannt zu machen. Vor allen Dingen rechnen die Veranstalter mit der Teilnahme des jüngeren Klerus.

Der Hauptgedanke der Tagung soll sein: Die Pflege des übernatürlichen Lebens in einer zeitgemäßen Katechese. Der Vorsitzende des deutschen Katechetenvereins, Msgr. Götzel, wird selbst die Leitung übernehmen. Herr P. Eise von Schönstatt soll zu Beginn die wissenschaftlich-theologischen Grundlagen für die weiteren Beratungen geben; in deren weiteren Verlauf wirken noch andere erfahrene Schulmänner mit. Der Kursus findet im Priesterseminar in Aachen statt und beginnt am Montag, den 10. September 1934. Die Arbeitszeit ist morgens von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Für den Abend sind Vorführungen von Lichtbildern und Schulfilmen vorgesehen. Ebenso wird eine Ausstellung katechetischer Literatur und Anschauungsbilder veranstaltet.

Im Interesse der Gemeinschaftsarbeit ist es wünschenswert, daß die auswärtigen Teilnehmer im Priesterseminar Wohnung nehmen. Die Gebühr einschl. Wohnung und Verpflegung beträgt 12 RM., für die nicht im Priesterseminar Wohnenden 3 RM (für Mitglieder des Deutsch. Katech. Vereins 10, bzw. 2 RM.).

Anmeldungen sind bis spätestens am 5. 9. 1934 zu richten an: „Katechetische Tagung", Bischöfl. Priesterseminar Aachen, Alexianergraben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 187 Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 25. Juli 1934.

Die öffentliche religiös-wissenschaftliche Herbsttagung des Katholischen Akademikerverbandes findet vom 2. bis 10. August 1934 in Heidelberg statt.

Mit Rücksicht auf die überaus zeitgemäßen Vorträge, die bei dieser Gelegenheit gehalten werden, wird die Teilnahme bestens empfohlen. Näheres ist zu erfahren bei der Kanzlei des Verbandes in Köln, Altenbergerstraße 16.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 188 Kirchenkollekte für Millen (Dekanat Gangelt).

Aachen, den 25. Juli 1934.

Die fast 1000 Jahre alte Pfarrkirche im Grenzorte Millen ist in so schlechtem Zustande, daß sie nur durch größere Erneuerungsarbeiten vor Verfall bewahrt werden kann.

Das Dach ist sehr schlecht und muß ganz erneuert werden, weil der durchdringende Regen auch im Innern vieles verdirbt. Gewölbe und Mauern haben durch Feuchtigkeit viel gelitten. Regen und Schnee dringen jedes Jahr von neuem in die Mauern ein, und der dann folgende Frost hat das starke Mauerwerk teilweise auseinandergedrängt. Daher ist es dringend notwendig, durch Erneuerungsarbeiten einem weiteren Verfall vorzubeugen. Die Kirchengemeinde besteht größtenteils aus kleinen Landwirten und einigen arbeitslosen Grubenarbeitern, die im benachbarten Holland abgebaut wurden.

Die Leute tun für ihre Pfarrkirche was sie können, aber sie allein vermögen nicht die großen Mittel zusammenzubringen, um ihre Kirche vor Verfall zu bewahren. Zwar will der Staat für ihre Kirche, die als historisches Bauwerk unter Denkmalschutzes steht und als kostbares, unmittelbar an der Grenze gelegenes, Kunstdenkmal dem Vaterlande erhalten werden muß, auch eine Beihilfe geben; aber, was Staat und Pfarrei zusammen leisten können, reicht bei weitem nicht aus, um diese fast 1000 Jahre alte Stätte katholischen Gottesdienstes und Lebens zu erhalten.

Deshalb verordnen wir hiermit eine Kirchenkollekte an, welche am Sonntag, den 5. August, anzukünden ist und am Sonntag, den 12. August, abgehalten werden soll. Der Ertrag ist in üblicher Weise durch den Dechanten einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 189 Diözesansteuer.

Aachen, den 26. Juli 1934.

Auf unseren Antrag vom 14. April 1934 teilt der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mit, daß von Staatsaufsichts wegen genehmigt worden ist, daß die Diözese Aachen eine Diözesanumlage in Höhe von 1 v. H. des Reichseinkommensteuersolls 1933 für das Jahr 1934 erhebt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 190 Pfarrausschuß und Führerrat für die Katholische Aktion.

Aachen, den 27. Juli 1934.

Bereits zweimal haben wir im Kirchlichen Anzeiger, und zwar am 15. Februar 1934 in Nr. 4 und am 1. Juni 1934 in Nr. 11, die Herren Pfarrer und Rektoren aufgefordert, über die erfolgte „Bildung des Pfarrausschusses und Führerrates für die Kath. Aktion unter gleichzeitiger Mitteilung des Namens des Laienvorsitzenden an uns zu berichten". Wir sehen uns veranlaßt, erneut diejenigen Herren, die der Aufforderung noch immer nicht nachgekommen sind, zu ersuchen, umgehend die verlangten Mitteilungen einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 191 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhause Kloster Gemen bei Borken i. W. vom 6. August abends bis 10. August morgens;

im Priesterseminar zu Bensberg vom 10. September abends 7 Uhr bis 14. September morgens;

im Exerzitienhause zu Essen-Borbeck vom 9. bis 13. Oktober und vom 6. bis 10. Nov.

Nr. 192 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistl. Rates ad honores.

Se. Bischöflichen Gnaden haben unter dem 23. Juli den Studienrat Prof. Dr. theol. Ludwig Berg an der Hindenburgschule zu Aachen zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ernennung eines Mitglieds des Diözesanverwaltungsrats.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt hat unter dem 17. Juli den Direktor der Rechnungskammer Wilhelm Böckem zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrats ernannt.

Es wurden ernannt:

am 17. Juli: Nicolini Bernhard, Kaplan an St. Joseph in Viersen, zum Pfarrer in Vinkrath (Dek. Lobberich);

am 17. Juli: Heßler Wilhelm, Kaplan in Lobberich, zum Pfarrer in Wollseifen (Dek. Gemünd);

am 18. Juli: Sinzig Kaspar, Rektor an St. Martin in Krefeld, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarre daselbst (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 20. Juli: Heckmanns Ferdinand, Rektor in Kofferen (Pfr. Glimbach), zum Pfarrer in Glimbach (Dekanat Linnich).

am 25. Juli: Neuenhofer Alfons, Rektor am Antonius-Hospital zu Eschweiler, zum Rektor in Kofferen (Dek. Linnich);

am 26. Juli: Baer Wilhelm, Kaplan an St. Joseph in Krefeld, zum Kaplan an St. Joseph in Aachen (gleichen Dekanates).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Juli 1934: Grommes Konrad, geb. 8. 3. 1894 in Hochkeppel, geweiht am 7. 3. 1924, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk, gestorben in Davos (Schweiz). (40 Jahre alt.)

R. i. p.

Nr. 193 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochw. Herr Bischof Dr. Vogt nahm vom 8. bis 19. Juli die kanonische Visitation im Dekanate Geilenkirchen vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung: am 9. Juli in Geilenkirchen 359 (darunter 93 vom Lyzeum), in Hünshoven 140, am 10. Juli in Prummern 83, in Immendorf 156, am 11. Juli in Loverich 168 (darunter 46 von Puffendorf), in Süggerath 114, am 12. Juli in Kraudorf 46, in Randerath 96, am 13. Juli in Würm 225, in Lindern 61, am 14. Juli in Tripsrath 94, in Uetterath 86, am 16. Juli in Palenberg 314, in Frelenberg 181, am 17. Juli in Scherpenseel 260, in Grotenrath 86, am 18. Juli in Teveren 143, in Gillrath 159, am 19. Juli in Brachelen 329, zusammen 3100 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitze des Hochwürdigsten Herrn Bischofs am 19. Juli nachmittags im Lyzeum der Ursulinen zu Geilenkirchen statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 8. bis 13. Juli 1934 die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. Juli in Lank 439; am 9. Juli in Stratum 135, in Kierst 52, in Strümp 61; am 10. Juli in Oppum 226, Krefeld-Linn 134; am 11. Juli in Bockum, St. Gertrud 150, Herz-Jesu 133; am 12. Juli in Uerdingen, St. Peter 251, St. Heinrich 375; am 13. Juli in Hohenbudberg 124, in Traar 179, in Verberg 39, zusammen 2298 Firmlingen.

Anschließend visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs das Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd in der Zeit vom 14. bis 16. Juli 1934 und spendete die hl. Firmung am 14. Juli in Willich 600, in Stahldorf 41, in Krefeld-Königshof 110; am 15. Juli in Fischeln 164, in Osterath 397, zusammen 1312 Firmlingen.

Die gemeinsame Schlußkonferenz für die Dekanate Krefeld-Uerdingen-Ost und Krefeld-Uerdingen-Süd fand am 16. Juli statt im Josephsheim zu Willich unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Gregorius in Aachen. — Katechetische Tagung in Aachen. — Konrad-Parzham-Feier in Altötting. — Gewinnung des Jubiläumsablasses. — Religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder. — Verbot von öffentlichen Sammlungen für den Neubau des Priesterseminars. — Auskünfte über kirchliche Einrichtungen. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 194 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Gregorius in Aachen.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich folgendes an:

1. Von den Pfarreien St. Marien in Aachen und St. Johann in Aachen-Burtscheid wird ein seelsorglich selbständiges Rektorat St. Gregorius abgetrennt. Der mit der Leitung der Seelsorge in diesem Bezirke beauftragte Geistliche erhält die Vollmacht der durch can. 462 C. J. C. den Pfarrern vorbehaltenen Funktionen.

2. Die Umgrenzung des Rektorates ist folgende:

von Achse Burtscheiderstraße an, Eisenbahnlinie nach Aachen-West bis Südstraße; von da aus Pfarrgrenze nach Hl. Geist hin bis Köpfchen; dann die geraden Nummern der Burtscheiderstraße, Krugenofen (beide Seiten), Neustraße (beide Seiten) bis Sebastianstraße, obere Sebastianstraße (beide Seiten); weiterhin Pfarrgrenze nach St. Johann hin.

3. Als Rektoratskirche dient die Herz-Jesu-Kirche des Gregoriushauses in der Eynattenerstraße.

4. Dem Rektorate steht keine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu. In vermögensrechtlicher Hinsicht bleiben die bisherigen Verhältnisse bestehen.

5. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Aachen, den 23. Juli 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Nr. 195 Katechetische Tagung in Aachen.

Der unter dem 25. v. M. von meinem Generalvikariat erlassenen Einladung zur Teilnahme an der Katechetischen Tagung, die am Montag, den 10. September d. J., im Bischöflichen Priesterseminar hierselbst beginnt (Kirchl. Anzeiger, Stück 15, Nr. 186), möchte ich mich von Herzen anschließen und dem Wunsche Ausdruck geben, daß durch zahlreiche Teilnahme der katechetische Eifer und die Ausbildung in der Katechetik eine reiche Förderung zum Wohle unserer Schuljugend erfahren möge.

Aachen, den 6. August 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Nr. 196 Konrad-Parzham-Feier in Altötting.

Aachen, den 7. August 1934.

Der Kapuzinerbruder Konrad von Parzham wurde am hl. Pfingsttage dieses Jahres von unserm Hl. Vater Pius XI. unter die Zahl der Heiligen aufgenommen. Aus diesem Grunde findet in der Zeit vom 25. August bis zum

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. August 1934.

9. September d. J. in Altötting, wo der Heilige gelebt, gewirkt hat und gestorben ist, eine Bruder-Konrad-Heiligsprechungsfeier statt, was wir hiermit zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 197 Gewinnung des Jubiläumsablasses.

Aachen, den 8. August 1934.

In den „Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Verordnung" über die Ausdehnung des Jubiläumsablasses war auf Seite 71 in Stück 10 des Kirchl. Anzeigers, Nr. 121, der Ausdruck „sive eodem die sive subsequentibus diebus" übersetzt: „Dieser dreimalige Besuch . . . kann an einem Tage oder an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen ausgeführt werden." Auf eine Anfrage in Rom wurde die Antwort erteilt: „Die vorgeschriebenen Kirchenbesuche können an einem Tage oder an beliebigen Tagen in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden."

Die Uebersetzung ist dementsprechend zu ändern und die Gläubigen sind aufzuklären.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 198 Religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder.

Aachen, den 9. August 1934.

Nachstehend geben wir dem Hochwürdigen Klerus die Verfügung des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. Juni 1934 betreffend religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder bekannt:

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das Landjahr vom 29. März 1934 (Gesetzsammlung Seite 243) ordne ich an:

1. Im Landjahr bestimmen die staatlichen Gesetze und Vorschriften den Rahmen, in dem die religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder stattfindet. Ob und inwieweit die religiöse Betreuung in diesem Rahmen in Anspruch genommen oder gewünscht wird, bestimmen nach näherer Maßgabe des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 939) die landjahrpflichtigen Kinder selbst oder deren Eltern und Vormünder. Ich mache es den beteiligten staatlichen Stellen zur besonderen Pflicht, einen Zwang hier weder auszuüben noch zu dulden.

2. Die landjahrpflichtigen Kinder sind und werden nicht konfessionell getrennt in den Landjahrheimen untergebracht; auch die Heimleiter, Gruppenleiter und Helfer sind und werden nicht nach der Konfession geschieden. Das Landjahr ist vom nationalsozialistischen Staat für deutsche Jungen und Mädel geschaffen und eingerichtet. Sie sollen ohne Unterschied der Konfession zusammengeführt werden; ihr gegenseitiges Sichkennenlernen soll mit dazu dienen, die bestehenden konfessionellen Gegensätze zum Wohle des deutschen Volkes zu überbrücken. Ich erwarte, daß gegen jedermann, der den konfessionellen Frieden in den Landjahrheimen zu stören versucht, unverzüglich und unnachsichtlich vorgegangen wird.

3. Wie schon in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Gesetzes über das Landjahr (Runderlaß vom 9. April 1934 - U II O 9020/3. 4. 34, U II F -) angeordnet, ist dafür Sorge zu tragen, daß den Landjahrpflichtigen an Sonn- und Feiertagen die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen regelmäßig ermöglicht wird.

Die am Gottesdienst teilnehmenden Kinder sind von einem Heim- (Gruppen-) Leiter (Leiterin) oder einem Helfer (Helferin) vom Heim geschlossen zur Kirche und wieder von der Kirche zum Heim zu führen. Der begleitende Heim- (Gruppen-) Leiter oder Helfer (Helferin) wohnt dem Gottesdienst bei. Es ist darauf zu achten, daß der begleitende Heim- (Gruppen-) Leiter oder Helfer (Helferin) nach Möglichkeit der gleichen Konfession angehört wie die am Gottesdienst teilnehmenden Kinder.

Wo wegen großer räumlicher Entfernung vom Heim eine Kirche nicht besucht werden kann, ist den christlichen Religionsgesellschaften anheimzugeben, in Gebäuden benachbarter Orte Einrichtungen für gottesdienstliche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen zu schaffen. In den Landjahrheimen selbst Räume hierfür zur Verfügung zu stellen, erscheint nicht angängig, weil dadurch der konfessionelle Friede in den Heimen gefährdet werden kann. Dagegen habe ich in meinem Runderlaß vom 13. Juni 1934 - U II P 8030/8. 6. 34a - angeordnet, daß andere Gebäude und Räume der mir unterstellten Verwaltung (insbesondere Schulgebäude usw.) den kirchlichen Behörden auf Antrag für den bezeichneten Zweck überlassen werden und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern Anweisung gegeben, daß auch von seiten der Gemeinden und Schulverbände je nach Lage der Verhältnisse geeignete Räumlichkeiten auf kirchlichen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Befindet sich die Belegschaft eines Landjahrheimes an einem Sonn- oder Feiertag auf Fahrt,

ist diese in der Regel so einzurichten, daß die Landjahrpflichtigen Gelegenheit finden, unterwegs am Gottesdienst teilzunehmen.

4. Den für die Heime zuständigen kirchlichen Oberbehörden ist auf ihren Antrag von dem zuständigen Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der in seinem Regierungsbezirk gelegenen Heime zu übermitteln. Von darüber hinausgehenden Angaben ist abzusehen.

5. Staatliche Geldmittel sind für die kirchlichen Einrichtungen, die zur religiösen Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder getroffen werden, nicht verfügbar und daher weder zur Bereitstellung von Räumen noch zur Deckung von Fahrkosten der Landjahrpflichtigen oder der Geistlichen, noch zum Ersatz sonstiger Auslagen oder Aufwendungen für diesen Zweck anzuweisen. Wenn der Staat die hohen Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Erziehung der Landjahrpflichtigen auf sich nimmt, um aus naturfernen Industrie- und Großstadtkindern starke und lebensfrohe Menschen zu machen, muß von den Kirchen erwartet werden, daß sie die verhältnismäßig geringen Kosten aufbringen, die nötig erscheinen, um den Kindern während des Landjahres die Erfüllung ihrer kirchlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

6. An Werktagen ist freie Zeit für kirchliche Veranstaltungen, Vorträge usw. nicht zur Verfügung zu stellen, da dann der Tagesplan der Landjahrerziehung nicht eingehalten werden kann.

Der Besuch einzelner Kinder durch Geistliche ist im Falle ernstlicher Erkrankungen zu gestatten.

Ein besonderer Religionsunterricht wie während der Schulpflichtzeit findet im Landjahr, an dem nur schulentlassene Kinder teilnehmen, nicht statt.

Auf häusliche religiöse Gebräuche, wie Morgengebet, Tischgebet, Abendgebet, ist in den Landjahrheimen tunlichst Rücksicht zu nehmen. Dabei ist stets zu vermeiden, daß durch solche Uebungen der religiös-konfessionelle Frieden gestört wird.

7. Zur Gewährleistung des religiös-konfessionellen Friedens im Landjahr und zur Abwehr aller Uebergriffe innerhalb und außerhalb der Landjahrheime habe ich einen Generalinspizienten berufen, dessen Name noch mitgeteilt werden wird. Dieser hat alle Beschwerden zu prüfen, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und gegen alle, die das Landjahr in seiner Idee oder seiner Durchführung zu sabotieren versuchen, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen. Ich ersuche die nachgeordneten Behörden, dem Generalinspizienten des Landjahres jede Hilfe zu leisten.

Den Herrn Justizminister habe ich gebeten, die Justizbehörden entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 13. Juni 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung: Stuckart.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Oberpräsidenten. — U II P 8030/8. 6. 34b.

(Zentralblatt 1934, S. 193.)

Die Hochw. Herren Seelsorger, in deren Bezirken sich Landjahrheime befinden, ersuchen wir unter Berufung auf obigen Ministerialerlaß umgehend bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 199 Verbot von öffentlichen Sammlungen für den Neubau des Priesterseminars.

Aachen, den 13. August 1934.

Auf unseren Antrag vom 4. Juli d. J., daß die am 23. April d. J. vom Oberpräsidium genehmigte Sammlung von Bausteinen für den Seminarbau von dem durch Gesetz vom 3. Juli (Kirchl. Anzeiger, Stück 15, Nr. 182) erlassenen Verbot öffentlicher Sammlungen ausgenommen werden möchte, ist uns heute vom Reichsschatzmeister der NSDAP. die Mitteilung zugegangen, daß er als Bevollmächtigter des Stellvertreters des Führers nicht imstande sei, eine Sammlung für die Errichtung eines Priesterseminars zurzeit zu gestatten.

Infolgedessen darf die entsprechend unserer Weisung unterbrochene Sammeltätigkeit von Haus zu Haus vorläufig nicht wieder aufgenommen werden. Wir geben jedoch den einzelnen Pfarrgemeinden anheim, statt der Hausammlung gelegentlich eine Kirchenkollekte für den genannten Zweck abzuhalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Auskünfte über kirchliche Einrichtungen.

Aachen, den 11. August 1934.

Sofern bei katholischen Kirchengemeinden von außerkirchlichen Stellen Anfragen über kirchliche Einrichtungen, insbesondere über

Stiftungen gestellt werden, machen wir auf folgendes aufmerksam:

Bei Stiftungen, die bei katholischen Kirchengemeinden errichtet sind, handelt es sich grundsätzlich um rein religiöse oder kirchlich karitative Angelegenheiten, die nach den geltenden Vereinbarungen zwischen Reichsregierung und der katholischen Kirche von den kirchlichen Behörden selbständig verwaltet werden, ohne daß etwa neuen Aufsichtsstellen irgendwelche Rechte hierbei eingeräumt worden sind. Bei Angelegenheiten, die gemeinsam von Staat und Kirche geregelt werden, pflegt eine entsprechende Verständigung zwischen den zuständigen höheren Verwaltungsstellen des Staates und der Kirche stattzufinden, so daß die nachgeordneten kirchlichen Stellen die erforderliche Ermächtigung oder Anweisung zu etwaigen Auskünften durch das Bischöfliche Generalvikariat abzuwarten haben.

Bei Zweifelsfällen ist unverzüglich bei uns anzufragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Juli: Spoelgen Karl Arthur Julius, geb. 19. 5. 1879 in Aachen, gew. 21. 9. 1901, Pfarrer an St. Marien in Aachen, Prosynodal-Examinator und Diözesanpräses der katholischen Frauen- und Müttervereine, gestorben in Oberammergau, Bayern. (55 Jahre alt.)

am 4. August: Propers Carl, Religionslehrer i. R., Priester der Diözese Münster, geb. 3. 5. 1867 in Hüls, gew. 18. 3. 1893, gestorben zu Hüls. (67 Jahre alt.)

R. i. p.

Nr. 202 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt spendete am 10. August 1934 in der Hohen Domkirche zu Aachen folgenden acht Diakonen des Bistums Aachen die hl. Priesterweihe:

Appelrath Leo, geb. 14. 5. 1908 zu Köln-Klettenberg;
Barkholt Dr. phil. Erich, geb. 10. 9. 1903 zu Höchst a. M.;
Conrads Bernhard, geb. 23. 8. 1909 zu Brand bei Aachen;
Hecker Ludwig, geb. 25. 1. 1908 zu Colmar i. E.;
Lindelauf Hubert, geb. 18. 6. 1910 zu Aachen;
Müller Josef, geb. 28. 1. 1900 zu Aachen;
Schipperges Johannes, geb. 15. 2. 1905 zu Kleinenbroich;
Steegmann Ernst, geb. 21. 1. 1910 zu Mülheim a. d. Ruhr.

Ferner den 6 nachstehenden Diakonen des Franziskaner-Ordens in M.Gladbach:

Clasen Sophronius, geboren 3. 5. 1909 zu M.Gladbach;
Dietershagen Adelhard, geb. 14. 7. 1907 zu Wissen;
Engemann Antonellus, geb. 9. 3. 1908 zu Essen;
Klein Siegfried, geb. 4. 3. 1907 zu Oeverich, Diözese Trier;
Linder Concordius, geb. 25. 12. 1901 zu Siegburg;
Pelger Godehard, geb. 3. 7. 1907 zu Köln.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Sträter in der Seminarkapelle am 23. Juli 22 Alumnen des Priesterseminars sowie 6 Franziskanern aus dem Kloster M.Gladbach die Tonsur, denselben am 24. Juli die beiden ersten und am 25. Juli die beiden letzten niederen Weihen, ferner an demselben Tage einem Franziskaner aus dem Kloster M.Gladbach, sowie am 10. 8. 1934 drei Alumnen des Priesterseminars die Subdiakonatsweihe und 29 Alumnen des Priesterseminars und einem Franziskaner aus dem Kloster M.Gladbach die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. September 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Fronleichnam in Aachen. — Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen. — Ernennung eines Vorsitzenden des Diözesan-Verbandes der Kirchenangestellten. — Anmeldung der Theologie-Studierenden der Diözese Aachen. — Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen. — Studienstiftung Erckens. — Werbung für die NS. Volkswohlfahrt. — Kirchlich-karitative Anstalten und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 34. — Tagung der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe. — Kursus zur Ausbildung in Schmalfilm-Aufnahme und Wiedergabe. — Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die steuerliche Behandlung von kirchlichen Gemeindehäusern. — Lehrkurs über Erblehre und Rassenhygiene. Kirchenkollekte für Tüddern. — Betr. Verlag Bachem. — Meldepflicht bei Exerzitien. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik.

Nr. 203 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Fronleichnam in Aachen.

1. Der Seelsorgsbezirk St. Fronleichnam in Aachen wird von der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Aachen abgetrennt und zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die neue Pfarrgemeinde St. Fronleichnam wird gebildet aus einem Teil der Pfarrgemeinde St. Joseph und einem kleinen Teil der Pfarrgemeinde St. Katharina in Aachen-Forst, aus der die Betroffenen ausgepfarrt werden. Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Im Westen von der Achse der Josef-von-Görres-Straße, beginnend bei dem Schnittpunkt mit der Talstraße, dann Achse Hohenzollernplatz und Sedanstraße, vom Schnittpunkt der Sedanstraße-Adalbertsteinweg der Achse des Adalbertsteinweges entlang bis zum Bahndamm der Strecke Aachen-Köln. Dieser Bahndamm bildet vom Schnittpunkt Adalbertsteinweg - Reichsweg dem Reichsweg entlang bis zur Höhe des Hauses Rottstraße 5 die Grenze, die von hier an Gut Rott und der alten Stadtgrenze gegen Eilendorf und Haaren in nordwestlicher Richtung am Rittergut Kalkofen vorbei bis zum Wurmbach und von hier der Achse des Wurmbaches bis zum Schnittpunkt der Josef-von-Görres-Straße verläuft.

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph vom 8. März 1934.

4. Die neuerrichtete Pfarrgemeinde St. Fronleichnam wird dem Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Aachen angeschlossen.

5. Die Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Aachen, den 31. März 1934.
J.-Nr.: R 99/34.

Der Bischof von Aachen.
Dr. Vogt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 31. März 1934 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Fronleichnam in Aachen wird auf Grund der von dem Minister für

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1934.

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 12. Juli 1934 — G II Nr. 1382 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

II 3 Tgb. Nr. Ka. 56a. **Aachen**, den 10. August 1934.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
Froitzheim.

Nr. 204 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen.

1. Der Seelsorgsbezirk Heilig Geist in Aachen wird von der Pfarre St. Jakob in Aachen abgetrennt und zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde laufen wie folgt:

Von der Ecke Boxgraben-Südstraße an die Achse des Boxgrabens bis zur Eisenbahnüberführung der Strecke Hauptbahnhof-Westbahnhof, am sogenannten Jakobstor, die genannte Eisenbahnlinie bis rückwärts der Häuser und Gärten der Emmichstraße, hinter diesen Häusern her bis zur vorgesehenn Conradinstraße, die Achse der Conradinstraße bis zur Emmichstraße, die Achse des Pottmühlenweges bis Johannistal, der Johannisbach bis zur Verbindungsstraße Hasselholzerweg Hahnbrucherstraße, die Achse dieses Weges bis zur Hahnbrucherstraße, die Achse der Hahnbrucherstraße bis zum Philippionsweg, die Achse des Philippionsweges bis zum Branderweg, die Achse des Branderweges bis zum Moresneterweg, die Achse des Moresneterweges bis zur belgischen Landesgrenze, die belgische Landesgrenze bis zum Fußweg zwischen Schmalzloch und Hauseterstück, die Achse dieses Fußweges bis Hühnertalweg, die Achse des Hühnertalweges bis Rotsiefweg, die Achse des Rotsiefweges bis Osterweg, die Achse des Osterweges bis zum Altenbergerwege, die Eisenbahnlinie Aachen-Hergenrath bis zur vorgesehenen Verlängerung der Habsburgerallee, die Achse der Habsburgerallee bis zur Goetheſtraße, die Achse der Goetheſtraße, die Achse der Südstraße bis Boxgraben.

3. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakob in Aachen vom 7. Februar 1934.

4. Die neuerrichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist wird dem Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Aachen angeschlossen.

5. Die Urkunde tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Aachen, den 31. März 1934.
J.-Nr.: R 98/34.

Der Bischof von Aachen.
Dr. Vogt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 31. März 1934 von dem Bischofe von Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen wird auf Grund der vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 6. 7. 1934 — G. II. Nr. 4648/34 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

II 3 Nr. Ka. 57a. **Aachen**, den 10. August 1934.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
Froitzheim.

Nr. 205 Ernennung eines Vorsitzenden des Diözesan-Verbandes der Kirchenangestellten.

Auf Grund des § 7 der Satzungen des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten ernenne ich hiermit zum Vorsitzenden des Reichsverbandes für das Bistum Aachen den Herrn Küster-Organisten Peter Hamacher aus Korschenbroich.

Aachen, den 3. August 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Nr. 206 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 16. August 1934.

Sämtliche Studierende, die nach bestandenem Abiturientenexamen sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, wollen, um als Theologiestudierende der Diözese anerkannt zu werden, sich möglichst bald, spätestens aber bis zum 10. September d. J., persönlich auf dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Friedlandstraße 17, einfinden und mitbringen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen und außerdem noch folgendes beachten: Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Da im Anschluß an die Anmeldung auf dem Generalvikariat noch Anderweitiges zu regeln ist, das keinen Aufschub duldet, mögen die Studierenden die Sache beschleunigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 207 Ueber das zum Studium der Theologie geforderte Zeugnis im Lateinischen und Griechischen.

Aachen, den 16. August 1934.

Es gelten für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, folgende Vorschriften:

1. Wenn das Reifezeugnis einer Anstalt mit 9- oder 6jährigem Lateinunterricht im Lateinischen ein „Nicht genügend" aufweist, wird im einzelnen Fall von der Bischöflichen Behörde entschieden, ob eine Nachprüfung in diesem Fache gefordert wird oder nicht; sie findet spätestens zu Beginn des 3. Semesters statt.

2. Hat jemand nur vier Jahre Unterricht im Lateinischen erhalten, so wird im einzelnen Falle entschieden, ob die Ergänzungsprüfung vor oder während der akademischen Studien abzulegen ist.

3. Wer im Reifezeugnis kein Prädikat im Lateinischen hat, muß die Ergänzungsprüfung vor Beginn der höheren Studien ablegen.

4. Die Ergänzungsprüfung im Griechischen kann während der philosophisch-theologischen Studien und muß spätestens zu Beginn des 4. Semesters abgelegt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Studienstiftung Erckens.

Aachen, den 17. August 1934.

Die von dem zu Pier verstorbenen Pfarrer Erckens errichtete Studienstiftung ist zu vergeben. Zum Genusse der Stiftung sind berechtigt Schüler höherer Lehranstalten und Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin, und zwar die ehelichen Nachkommen des Bruders des Stifters Johann Wilhelm Erckens, unter denen solche mit dem Namen Erckens vor anderen den Vorzug haben. In Ermangelung von verwandten Bewerbern kann die Stiftung auch Studierenden aus Siersdorf verliehen werden. Meldungen, denen der urkundliche Nachweis

der Verwandtschaft, eine beglaubigte Abschrift des letzten Studienzeugnisses und ein vom Religionslehrer oder Pfarrer ausgestelltes Sittenzeugnis in verschlossenem Umschlag beizufügen sind, mögen bis zum 1. Oktober an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln eingereicht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Werbung für die NS. Volkswohlfahrt.

Aachen, den 18. August 1934.

Verschiedene Vorkommnisse bei der Werbung und Beitragseinziehung für die NS. Volkswohlfahrt veranlassen uns zur Bekanntgabe nachfolgenden Rundschreibens, aus dem die Stellungnahme der obersten Leitung der NS. Volkswohlfahrt eindeutig hervorgeht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Berlin NW 7, den 27. April 1934.

Amt für Volkswohlfahrt
bei der Obersten Leitung
der P. O.

An alle Gauamtsleiter der NSV.
An alle Gaukassenführer der NSV.
An alle Kreis-, Ortsgruppen- und
Stützpunktamtsleiter der NSV.

Rundschreiben Nr. 23.

Betrifft: Werbung von Mitgliedern für die NSV.

Durch Beschwerde der Reichsleitung und anderer Dienststellen wurde der Reichsführung bekannt, daß bei der Werbung von Mitgliedern für die NSV in einzelnen Fällen in übereifriger Weise Druckmittel angewandt worden sind.

Beispiele beweisen, daß bei Beitrittsverweigerungen Veröffentlichungen in den Tageszeitungen erfolgten. Weiterhin wurde öffentlich bekanntgegeben, daß im nächsten Winterhilfswerk nur noch Mitglieder der NSV. betreut werden.

Diese Art der Werbung dient nicht der Sache, sondern schädigt ihr Ansehen und muß deshalb aufs schärfste verurteilt werden. Außerdem ist es mit der Würde eines Nationalsozialisten nicht vereinbar, sich derartiger Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern zu bedienen.

Diese Vorkommnisse geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Werbung von Mitgliedern durch die NSV. keinerlei Druckmittel anzuwenden sind.

Bei Zuwiderhandlungen werde ich unnachsichtlich einschreiten.

gez. Unterschrift, Amtsleiter.

Nr. 210 Kirchlich-karitative Anstalten und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23.3.34.

Der Reichsarbeitsminister
III b Nr. 11040.

Berlin W 8, den 14. August 1934.
Unter den Linden 33-35.

An den
Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes E. V.
Herrn Dr. Kreutz, Freiburg i/Br.

Auf Ihr Schreiben vom 3. Juli 1934.
Betr.: Kirchlich-karitative Anstalten und AOGG.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ordne ich an, daß für Einrichtungen und Anstalten der katholischen freien Liebestätigkeit, die dem Deutschen Caritasverbande angeschlossen sind und für Anstalten der kirchlichen Erziehung Vertrauensräte nicht gebildet werden. Soweit in einzelnen Fällen ein Vertrauensrat schon bestellt ist, behält es für die diesjährige Amtszeit dabei sein Bewenden.

Die Treuhänder der Arbeit sind von mir entsprechend unterrichtet worden.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Rettig.

Aachen, den 20. August 1934.

Wir bringen diesen Erlaß dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 211 Tagung der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe.

Aachen, den 21. August 1934.

Die alle zwei Jahre stattfindende Tagung der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe findet in

diesem Jahre am 24. und 25. September in Bonn a. Rh. statt.

Anmeldungen zu dieser Tagung sind nur an die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe in Freiburg i/Br., Werthmannplatz 4, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 212 Kursus zur Ausbildung in Schmalfilm-Aufnahme und Wiedergabe.

Aachen, den 22. August 1934.

In der Zeit vom 18. bis 20. September 1934 veranstaltet der Katholische Lichtspiel-Verband in Verbindung mit der FDK (Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken) im Vortragssaal der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion in Düsseldorf, Reichsstr. 20 (Canisiushaus) einen Kursus, um Geistliche, Ordensleute und Laienhelfer in der Handhabung von Schmalfilm-Aufnahme und Wiedergabe-Apparaten auszubilden.

Der Kursus ist verbunden mit praktischen Uebungen an Geräten und Anleitung zur selbständigen Aufnahme kleinerer Filme. Auch schon bestehende Spielstellen können Helfer ausbilden lassen. Lehrgangsgebühr 2.- RM. Billige Unterkunft und Verpflegung kann auf Wunsch besorgt werden.

Anmeldungen können erfolgen an: FDK, Düsseldorf, Reichsstraße 20.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 213 Eine bemerkenswerte Entscheidung des Reichsfinanzhofs über die steuerliche Behandlung von kirchlichen Gemeindehäusern.

Aachen, den 25. August 1934.

Nachstehende Entscheidung des Reichsfinanzhofs bringen wir hiermit zur Kenntnis:

Unter welchen Voraussetzungen dient ein kirchliches Gemeindehaus Zwecken der Volkswohlfahrt?

Der Reichsfinanzhof hat zu dieser Frage im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz kürzlich in der grundsätzlichen Entscheidung vom 19. 1. 1934 — III A 320/33 — Stellung genommen. Die Entscheidung befaßt sich mit § 25 Abs. 3 RBewVermStDurchf-Best. 1931 (sinngemäß mit § 27 Abs. 3 RBewVermStDurchfBest. 1928 und ferner sinngemäß mit § 28 Abs. 3 RBewVermStDurchfBest. 1925). In § 25 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungs- und Vermögensteuergesetz 1931 ist folgendes festgelegt:

„Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen."

§ 25 Abs. 2, Satz 3 hat folgenden Wortlaut:

„Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen."

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. 1. 1934 lautet dahin, daß die Tätigkeit der christlichen Religionsgesellschaften, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, den Zwecken der Volkswohlfahrt dient. Daher fällt ein evangelisches Gemeindehaus, soweit es nicht allein Wohnräume enthält, regelmäßig unter die genannten Steuervergünstigungsvorschriften. Im übrigen ist der Wortlaut der Entscheidung in der Juristischen Wochenschrift vom 14. 4. 1934, S. 926 wie folgt wiedergegeben, wobei noch ver-

schiedene Sperrungen zur Hervorhebung der grundsätzlich beachtlichen Teile der Entscheidung hinzugefügt wurden:

„Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 1. 12. 1932, III A 1926/30: StW. 1933, Nr. 162, ausgesprochen hat, umfassen die Zwecke der „Volkswohlfahrt" auch die Pflege geistiger, künstlerischer und sonstiger kultureller Interessen. Daß die Tätigkeit der christlichen Religionsgesellschaften, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, solchen kulturellen Interessen dient, kann keinem Zweifel unterliegen. Das FinA. nimmt daher zu Unrecht an, daß die Räume des Gemeindehauses, soweit sie für die Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche verwendet werden, nicht den Zwecken der Volkswohlfahrt dienen.

Die Vorbehörde hat auf einen Teil der Räume des Gemeindehauses die Vergünstigungsvorschriften deshalb nicht für anwendbar erachtet, weil sie nicht „der Allgemeinheit zugänglich gemacht seien". Der Oberbewertungsausschuß hat dies insbesondere angenommen für die Räume, die der Abhaltung von Sitzungen des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses, ferner der Abhaltung des Kindergottesdienstes, des Konfirmandenunterrichts, der kirchlichen Choralübungsstunden, der Versammlungen des Hausväterverbandes, des Müttervereins usw. dienen und für die Räume, die fremden Personen überhaupt nicht zugänglich sind, wie der Pfarreraufenthaltsraum und die Küchen- und Anrichteräume. Dem kann vom RFH. nicht beigetreten werden. Auch die kleineren Vereinigungen sind als „Allgemeinheit" i. S. der Vergünstigungsvorschriften anzusehen. Sie bilden Teile des zur Kirchengemeinde gehörigen unbegrenzten Personenkreises, aus dem die sich immer wieder ergänzen. Daher müssen auch auf die von den genannten Vereinigungen benutzten Räume die Vergünstigungsvorschriften angewendet werden. Das gleiche gilt von den vorerwähnten Räumen, die fremden Personen nicht zugänglich sind. Denn sie haben keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung; es muß deshalb für sie die Benutzung der Haupträume, zu denen sie wirtschaftlich gehören, entscheidend sein. Die Vergünstigungsvorschriften sind nach vorstehenden Ausführungen auf alle Räume des Gemeindehauses außer den reinen Wohnräumen anzuwenden. Die weitere Voraussetzung, daß die Erhaltung der Räume im öffentlichen Interesse liegt, ist als gegeben anzusehen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 214 Lehrkurs über Erblehre und Rassenhygiene.

Aachen, den 27. August 1934.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übersendet uns die Abschrift eines Schreibens der Staatsmedizinischen Akademie in Charlottenburg nebst einer Abschrift des Lehrplanes über einen dreitägigen Kurs über Erblehre und Rassenhygiene für Pfarrer und Lehrer in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober d. J. zur Kenntnisnahme. Im Nachgang zu seinem Schreiben vom 18. Januar 1934 — G I 3292/33. G II — wird beigefügt:

„Bei der außerordentlichen Belastung der Dozenten ist eine Wiederholung des Lehrganges in Frage gestellt. Es wird daher gebeten, weitgehendst auf eine Beteiligung der Pfarrer hinzuwirken. Um die Akademie baldmöglichst über die voraussichtliche Teilnehmerzahl unterrichten zu können, wäre ich dankbar, wenn mir entsprechende Angaben nach Möglichkeit bis zum 10. September d. J. zugehen würden."

Wir bringen dieses Schreiben hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 215 Kirchenkollekte für Tüddern.

Aachen, den 28. August 1934.

Schon vor dem Kriege beabsichtigte die Gemeinde Tüddern (Dekanat Gangelt) eine Vergrößerung ihrer Pfarrkirche. Der zu diesem

Zwecke angesammelte Baufonds von 12 000 RM wurde leider durch die Inflation wertlos. Da in den letzten 15 Jahren der Zuwachs der Bevölkerung sehr gestiegen ist, ist die Vergrößerung des Gotteshauses zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden. Die Kirche steht unter Denkmalschutz, und soll die Erweiterung durch den Anbau von Seitenschiffen zur Ausführung kommen. Die Gemeinde besteht zum größten Teil aus Kleinbauern, Handwerkern und Arbeitern, die aber jahrelang schon arbeitslos sind und bei ihrer größten Opferwilligkeit nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln die Unkosten für den Erweiterungsbau zu bestreiten.

Um der opferfreudigen Gemeinde zu helfen, ordnen wir eine Kollekte an, die am Sonntag, den 2. September, empfehlend zu verkündigen und am darauffolgenden Sonntag, den 9. September, abgehalten werden soll.

Der Ertrag ist durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 216 Betr. Verlag Bachem.

Aachen, den 29. August 1934.

Es geht uns folgende Mitteilung des Verlages Bachem zu:

Der Verlag sieht sich durch die Unehrlichkeit eines inzwischen entlassenen Vertreters leider genötigt, besonders darauf hinzuweisen, daß keiner seiner Vertreter das Recht hat, Beträge zu kassieren. Außenstände wolle man gütigst nur auf dem Postwege regeln.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Meldepflicht bei Exerzitien.

Der Reichsminister des Innern
Nr. III 2961/3020.

Berlin NW 40, den 22. August 1934.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 25. Juli 1934 — III 1517/3020, 1622/3020 — teile ich ergebenst mit, daß irgendeine Ueberwachung der Exerzitien seitens der Geheimen Staatspolizei weder angeordnet noch beabsichtigt worden war. Die Geheime Staatspolizei hat lediglich die nachgeordneten Dienststellen darauf hingewiesen, daß auch für Teilnehmer an Exerzitien die für alle Staatsbürger geltende polizeiliche Meldepflicht besteht. Wenn anders verfahren worden ist, so liegt lediglich ein bedauerliches Versehen eines untergeordneten Organs vor.

L. S. Im Auftrag
gez. Dr. Buttmann.

Beglaubigt.
gez. Streiter,
Kanzleisekretär.

Vorstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Aachen, den 29. August 1934.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Priester-Exerzitien

finden im Exerzitienhaus Bethlehem (Bergheim-Erft) vom 22. bis 26. Oktober statt.

Nr. 219 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses für das Johannes-Apostolat.

Se. Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Dr. Joseph Vogt ernannte unter dem 20. August d. J. den Anstaltspfarrer am Theresianum zu Aachen Wilhelm Wagels zum Diözesanpräses des Johannes-Apostolates.

Ernennung eines Prosynodalexaminators.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 24. August d. J. den Wirkl. Geistl. Rat, Prof. Dr. theol. Herm. Jos. Müssener zum Prosynodalexaminator ernannt.

Ernennung eines Klosterkommissars.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 25. August d. J. den Direktor der Registratur am Bischöflichen Generalvikariat Pfarrer a. D. Heinrich Bommes zum Klosterkommissar für die Genossenschaft der Christenserinnen (Mutterhaus in Aachen) ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden haben nach erfolgter Wahl unter dem 27. August d. J. den

Pfarrer Ferdinand Koenen an St. Mariae-Himmelfahrt in M.Gladbach zum Dechanten des Dekanates M.Gladbach-West ernannt.

Ernennung eines Diözesanpräses für Frauen- und Müttervereine.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 31. August d. J. den Pfarrer Josef Göttsches an St. Marien in Aachen zum Diözesanpräses der Frauen- und Müttervereine der Diözese Aachen ernannt.

Es wurden weiter ernannt:

am 20. Aug.: Appelrath Leo, Neupriester, zum Kaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);

" " Barkholt Erich, Dr. phil., Neupriester, zum Kaplan an St. Joseph in Viersen (gleichen Dekanates);

" " Brasse Theodor, Kaplan an St. Franziskus in Krefeld, zum Kaplan in Wickrath (Dek. Rheydt);

" " Conrads Bernhard, Neupriester, zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Stolberg-Mühle (gleichen Dekanates);

" " Hecker Ludwig, Neupriester, zum Kaplan in Oedt (Dekanat Kempen);

" " Lindelauf Hubert, Neupriester, zum Hauskaplan an St. Heinrich in Uerdingen (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " Müller Josef, Neupriester, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Hasselsweiler);

am 20. Aug.: Schipperges Johannes, Neupriester, zum Kaplan in Lobberich (gleichen Dekanates);

" " Schroeder Anton, Hauskaplan an St. Heinrich in Uerdingen, zum Kaplan in Kaldenkirchen (Dekanat Lobberich);

" " Sparbrodt Friedrich, Hauskaplan in Titz, zum Kaplan an St. Franziskus in Krefeld (Pfarre Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " Steegmann Ernst, Neupriester, zum Kaplan in Neersen (Dekanat Viersen);

am 24. Aug.: Krahwinkel Johannes, Kaplan in Rheindahlen, zum Pfarrer in Soller (Dekanat Dettweiß);

am 30. Aug.: Göttsches Josef, Pfarrer an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrer an St. Marien in Aachen (gleichen Dekanates).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 21. August die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Zilles auf die Pfarrstelle Rurich (Dek. Linnich) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. September d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Aug.: Schürges Hubert Heinrich, geb. 23. 9. 1850 in Wehr, geweiht 23. 8. 1874, zuletzt Pfarrer in Brachelen, gestorben als Privatgeistlicher im Alexianerkloster zu Neuß (84 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Suprema Sacra Congregatio S. Officii. (Libri prohibiti de apparitionibus et revelationibus B.M.V. in loco Ezquioga. — Opera omnia Benedicti Croce et Prof. Ioannis Gentile.) — Erntedankfest am 30. September. — Die Anlage alphabetischer Namenverzeichnisse zu den Kirchenbüchern. — Reichszuschuß bei Vervielfältigung der Kirchenbücher durch Lichtbildabzüge. - Borromäusverein. - Warnung vor zwei Schwindlern. - Zählung der Kirchenbesucher. - Priester-Exerzitien. - Personalchronik.

Nr. 220 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.*)

I

Decretum.

Assertae Beatae Mariae Virginis apparitiones et revelationes in loco „Ezquioga", dioecesis Victorien. in Hispania, declarantur quovis charactere supernaturali destitutae et tres libri, qui de iisdem agunt, ipso iure prohibiti.

Feria IV, die 13 Iunii 1934

Emi ac Revmi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, examini subiectis assertis Beatae Mariae Virginis apparitionibus et revelationibus in loco „Ezquioga", dioecesis Victorien. in Hispania, decreverunt easdem apparitiones et revelationes quovis supernaturali charactere penitus esse destitutas; tres libros vero, qui de ipsis agunt et inscribuntur:

Etude historique présentée par M. l'abbé S. Fort: Une nouvelle affaire Jeanne d'Arc (Orléans, „Les Cahiers d'Ezkioga" publiés sous la direction de F. Dorola);

G. — L. Boué: Merveilles et Prodiges d'Ezquioga (Tarbes, Imp. Lesbordes, 1933);

Un fruto de Ezquioga: Hermano Cruz de Lete y Sarasola (Revista „Caridad y Ciencia", Noviembre 1933);

ipso iure esse prohibitos ad normam can. 1399 n. 5.

Sequenti Feria V, die 14 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Div. Prov. Pp. XI, in audientia Excmo ac Revmo Dño Assessori S. Officii impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit et publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 18 Iunii 1934.

I. Venturi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

II

Decretum.

Opera omnia Benedicti Croce declarantur ipso iure prohibita et in Indicem librorum prohibitorum inseruntur.

Feria IV, die 20 Iunii 1934

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi ac Rmi Domini Cardinales, rebus fidei et morum

*) AAS XXVI pag. 433.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. September 1934.

tutandis praepositi, audito DD. Consultorum voto, decreverunt tanquam praedamnata ac ipso iure prohibita, ad normam can. 1399 Codicis iuris canonici, habenda esse atque in Indicem librorum prohibitorum inserenda Opera omnia Benedicti Croce.

Et sequenti Feria V. die 21 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Divina Prov. Papa XI, in solita audientia Excmo ac Revmo Dño Assessori Sancti Officii impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 22 Iunii 1934.

I. Venturi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

III

Decretum.

Opera omnia Prof. Ioannis Gentile declarantur ipso iure prohibita et in Indicem librorum prohibitorum inseruntur.

Feria IV, die 20 Iunii 1934

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi ac Rmi Domini Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, audito DD. Consultorum voto, decreverunt tanquam praedamnata ac ipso iure prohibita, ad normam can. 1399 Codicis Iuris Canonici, habenda esse atque in Indicem librorum prohibitorum inserenda Opera omnia Prof. Ioannis Gentile.

Et sequenti Feria V, die 21 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia Papa XI, in solita audientia Excmo ac Revmo Dño Assessori Sancti Officii impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 22 Iunii 1934.

I. Venturi,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 221 Erntedankfest am 30. September.

Das Erntedankfest soll in diesem Jahre am Sonntag, den 30. September, gefeiert werden. Für diesen Tag bestimme ich, daß in allen Pfarr- und Rektoratskirchen ein feierliches Hochamt gehalten und dabei zum Ausdruck unserer Dankbarkeit für die Ernte das „Allgemeine Gebet" verrichtet werde.

Am 29. September soll abends von 7 bis 7,30 Uhr feierliches Glockengeläute stattfinden.

Aachen, den 14. September 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Nr. 222 Die Anlage alphabetischer Namenverzeichnisse zu den Kirchenbüchern.

Aachen, den 5. September 1934.

Nachdem bereits der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 29. Mai 1934 (G I Nr. 1196 G II) auf die Wichtigkeit der Aufstellung von Namenverzeichnissen zu den alten Kirchenbüchern hingewiesen hat, hat neuerdings der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern unter dem 21. Juli 1934 (Nr. Tr. Ka/Reg. 9. 7.) die Richtlinien für die alphabetische Verkartung der Kirchenbücher veröffentlicht. In einem Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, daß durch eine solche Verkartung die sonst sich durch die Namen- und Familien-Feststellungen ergebende starke zeitliche Inanspruchnahme der Herren Pfarrer ganz wesentlich würde gemindert werden. Auch würden die für die Sippen- und Rasseforschung des deutschen Volkes als Quellenmaterial unersetzlichen Kirchenbücher geschont werden. An manchen Orten sind von interessierten Persönlichkeiten aus eigenem Antriebe schon solche Kirchenbuchregister in Karteiform in Angriff genommen worden. Es sei aber wünschenswert, daß diese Verkartungen in einheitlicher Form vorgenommen werden, um auch gegebenenfalls eine Auswertung der Kartei nach größeren Gesichtspunkten zu erleichtern.

Die Karteikarten kosten 2,80 RM je tausend Stück, werden aber kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn ein Doppelstück der ausgefertigten Kartei dem Zentralarchiv für Rasseforschung in Berlin zur Verfügung gestellt wird.

Wir machen auf obigen Erlaß aufmerksam. Sicher wird es den Herren Pfarrern in kleineren Stellen möglich sein, ihre Kirchenbücher auf diese Weise auszuwerten und die wertvollen Angaben über die Vorzeit der Familien übersichtlich festzulegen. In größeren Gemeinden dürften sich für den Pfarrer Mitarbeiter in seiner amtlichen Umgebung oder sonst bereite Helfer finden. Die Arbeit lohnt sich auf die Dauer reichlich, und die Bekanntschaft mit den alten Namenträgern der Gemeinde wirkt sich in mancher Hinsicht auch förderlich in der Erkenntnis und Verwertung der geschichtlichen Tradition der Gemeinde aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Reichszuschuß bei Vervielfältigung der Kirchenbücher durch Lichtbildabzüge.

Aachen, den 5. September 1934.

Vom Sachverständigen für Rasseforschung im Reichsministerium des Innern ergeht die nachstehende Mitteilung vom 20. Juni 1934, Nr. Ra/He.:

„Wegen der Fotokopie von Kirchenbüchern teile ich mit, daß ich bereit bin, in ganz dringenden Fällen Zuschüsse zur Fotokopie gefährdeter Kirchenbücher zu geben. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gefährdung nicht durch andere Mittel (beispielsweise neuen Einband) leicht zu beheben ist. Es kommen also vorwiegend solche Fälle in Frage, in denen das Papier durch Alter und Feuchtigkeit brüchig und faserig geworden ist oder sich irgendwelche chemische Zersetzungsprozesse zerstörend auswirken. In solchen Fällen könnte ich etwa ein Drittel der Kosten zur Herstellung der Fotokopie übernehmen, wenn die Fotokopie in meiner Dienststelle durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung dieses von mir zu übernehmenden Teils der Kosten würde sich für die betreffenden Kirchengemeinden das Blatt in Größe von 21×30 Zentimeter auf 25 Pfennig stellen. Bei entsprechend kleinem Format des Kirchenbuchs gehen unter Umständen zwei Seiten auf ein Blatt.

Auch möchte ich noch darauf hinweisen, daß mir in letzter Zeit gerade auch aus dem Rheinland wiederholt Fälle bekannt geworden sind, in denen die politischen Gemeinden oder sonst interessierte Stellen Zuschüsse zur Fotokopie und Verkartung der Kirchenbücher bewilligt haben."

Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind an die vorbezeichnete Stelle zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 224 Borromäusverein.

Aachen, den 8. September 1934.

In der Zeit vom 8. bis 12. Oktober findet in Bonn im Borromäushause ein Schulungskursus statt. Seine Idee ist: Die katholische Bucharbeit im Dienste von Kirche und Volk. Folgende Vorträge sind vorgesehen:

1. Die Totalität des christlichen Gedankens und das Buch. (Theodor Haecker-München).

2. Die Lage des Borromäusvereins von heute und ihre Forderung an den Verein und seine Führer. (Direktor Braun-Bonn.)

3. Die reichsstatistische Aufnahme der Volksbibliotheken und ihre Auswertung für uns. (Dr. Rumpf-Bonn.)

4. Buchauswahl und Lektüre sub specie aeternitatis. (Dr. Keckeis-Freiburg.)

5. Katholische Bildungs- und Erziehungsarbeit im Dienste von Kirche und Volk. (Exzellenz Weihbischof Dr. Stockums-Köln.)

Der diesjährige Kursus ist als Führerschulung nur für Diözesan- und Bezirkspräsides bestimmt. Die Teilnahme ist für alle H. H. Bezirkspräsides verpflichtend. Im Verhinderungsfalle möge man einen andern Herrn des Dekanates entsenden. Sollte auch dies nicht möglich sein, so möge man dies umgehend dem Generalsekretariat in Bonn mitteilen. Ebendorthin können auch eventuelle Anträge und Anregungen gerichtet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 225 Warnung vor zwei Schwindlern.

Aachen, den 11. September 1934.

Wie uns von der Kriminalpolizei mitgeteilt wird, treibt sich in der Kölner und Aachener Gegend ein Schwindler namens Karl Friedrich Haist umher, der schon an mehreren Orten namentlich Geistliche aufsucht, um von ihnen Darlehn zu erhalten. Als Gegenleistung bietet er deckungslose Postschecks an.

Desgleichen besucht im Ordensgewand ein angeblicher P. Dr. Severin Oesens Geistliche, um ebenfalls von denselben Gelder zu bekommen.

Es wird hiermit vor ihnen gewarnt und ersucht, bei ihrem Erscheinen sofort die Kriminalpolizei (Abteilung Betrugskommissariat) in Aachen zu benachrichtigen; auch bereits Geschädigte wollen sich mit der Kriminalpolizei in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 226 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, den 13. September 1934.

Es wird daran erinnert, daß an einem Sonntag im Monat September die Besucher der heiligen Messen zu zählen sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 227 Priester-Exerzitien

finden statt:

In der Johannesburg zu Leutesdorf am Rhein vom 8. bis 12. Oktober abends;

im Exerzitienhaus St. Augustinus zu Essen-Borbeck vom 9. bis 13. Oktober und vom 6. bis 10. November;

im Exerzitienhause zu Münster (Westfalen), Schillerstraße 46, vom 5. bis 9. November. In diesen Exerzitien (Leiter P. Muckermann S. J.) wird vor allem auch die Katholische Aktion und ihre Aufgaben für den Priester behandelt;

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim-Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 12. bis 16. November und 26. bis 30. November 1934. (Exerzitienmeister R. P. Korbinian Roth O. P. Köln.)

Nr. 228 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Aug.: Weber Peter, Kaplan in Langbroich, zum Rektor am St. Antoniushospital in Eschweiler (gleichen Dekanates);

am 4. Sept.: Engels Bartholomäus, Rektor an Hl. Geist in Aachen, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst (gl. Dek.);

" " Ludwig Josef, Rektor an St. Fronleichnam in Aachen, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst (gl. Dek.);

" " Lutz Peter, Kaplan in Viersen-Rahser, zum Kaplan an St. Michael in Aachen;

" " Wirtz Josef, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum Kaplan in Viersen-Rahser (Pfarre St. Remigius, Dek. Viersen);

am 10. Sept.: Offergeld Anton, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Rektor des neuerrichteten Rektorates St. Gregorius (Pf. St. Marien) in Aachen (gl. Dekanates);

am 14. Sept.: Scheufens Johannes, Pfarrer in Krefeld-Oppum, zum Pfarrer an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 1. Oktober 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Aachen. — Päpstliche Einladung zum häufigen Besuch der hl. Messe im Jubiläumsjahr. — Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934. — Statistische Erhebungen über karitative Anstalten. — Verbot öffentlicher Sammlungen. — Nebenamtliche Organisten und Reichsmusikkammer. — Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung. — Beiträge zur Ruhegehaltskasse. — Kirchliche Feiern am Geburtstage des verewigten Generalfeldmarschalls von Hindenburg. — Religiöse (eucharistische) Familienwochen, Brautexerzitien und Einkehrtage. — Priesterexerzitien — Personalchronik.

Nr. 229 Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Mit Dank gegen Gott und mit herzlicher Anerkennung der freudigen Mitarbeit des Hochwürdigen Klerus meines Bistums verfolge ich ständig den erfreulichen Aufstieg unserer Diözesan-Kirchenzeitung. Nach einem Jahre ihres Bestehens konnte schon mein seit Neueinrichtung der Diözese im Jahre 1931 gehegter Wunsch fast verwirklicht werden. Nur noch ganz wenige Dekanate mit einigen 40 Pfarreien bereiten die Neueinführung der Diözesan-Kirchenzeitung zur Zeit vor, so daß in kurzer Frist das Organ unserer Diözese in jede Pfarrgemeinde des weiten Bistums hineinkommt. Dieser mit Gottes gütigem Beistand errungene Erfolg erfüllt mich mit großer Freude. Besonders danke ich von ganzem Herzen Schriftleitung und Geschäftsführung, die in unermüdlicher Arbeit unsere Kirchenzeitung auf die Höhe gebracht und sie zu einem angesehenen, viel beachteten und gern gelesenen Blatt gemacht haben. Ferner möchte ich nicht unterlassen, meinen Bischöflichen Dank den Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen abzustatten, die durch ihre aufopferungsvolle Mitarbeit zu diesem Werk beigetragen haben. Aber auch den vielen rastlos tätigen Boten und stillen Förderern gilt meine oberhirtliche Anerkennung.

Wenn Bischof und Diözesanen miteinander verbunden sein wollen, dann bedarf es in unserer heutigen schnellebigen Zeit eines außerordentlichen Mittels, mit allen Diözesanen in ständiger Fühlung zu sein. Unsere Diözesan-Kirchenzeitung ist ohne Zweifel das hervorragendste und wirksamste Mittel, die große Diözesanfamilie im Bewußtsein der Gläubigen lebendig zu erhalten und das heute nötiger denn je zu erstrebende Zusammengehörigkeitsgefühl zu wecken. Weil dieses Organ in engster Zusammenarbeit mit mir und der Bistumsverwaltung erscheint, hat der Bischof hier eine willkommene Gelegenheit, direkt und allgemein sich an seine geliebten Diözesanen zu wenden. Mit Freuden konnte ich im Laufe des ersten Jahres schon feststellen, wie sehr unsere Kirchenblattpresse Priester und Gläubige neben ihren Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinden auch auf das große Gemeinsame der Diözese hinlenkte. Als Organ des Bischofs und Diözesan-Kirchenzeitung steht unser Kirchenblatt unter allen anderen ähnlichen Blättern einzigartig da.

Es ist deshalb mein dringender Wunsch, daß die Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Aachen vor allen anderen religiösen Sonntagsblättern und Zeitschriften in jeder katholischen Familie gehalten und gelesen wird. Jetzt, da in unserem Bistum nur noch eine einheitliche Kirchenzeitung erscheint, verdient sie den Vorzug vor diözesanfremden Blättern und Schriften.

Ebenso bitte ich meine Hochw. Herren Mitbrüder, unablässig dafür besorgt zu sein, daß unsere Kirchenzeitung auch in jede katholische Familie

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. September 1934.

hineinkommt. Sie erfüllt heute den Zweck wertvollster Hilfe in der Seelsorge, so daß der eifrige Seelsorger dieses ausgezeichnete Hilfsmittel seiner Reichsgottesarbeit nicht entbehren kann. Während viele Pfarreien in Stadt und Land schon eine gewisse Höchstzahl ihrer Familien durch die Diözesan-Kirchenzeitung erfaßt haben, streben andere erst diesem Ziele zu. Unsere Aufgabe ist aber nur dann erfüllt, wenn die Kirchenzeitung in jede katholische Familie hineinkommt. Möge nun, da die äußere Organisation der Verbreitung innerhalb der Diözese ihrem Ende zugeht, dieses Ziel der inneren Ausbreitung in den Pfarreien und Rektoraten mit größtem Eifer verfolgt werden. Ganz sicher wird Gottes reicher Segen auf dieser so wertvollen Arbeit ruhen.

Die Gläubigen wollen gerne und freudig unsere Diözesan-Kirchenzeitung aufnehmen, damit das gemeinsame Band Bischof und Diözesanen, Pfarrei und Pfarrei immer enger umschließe und die Diözese nicht nur äußerlich geeint, sondern auch innerlich mit demselben Geiste unserer heiligen Mutter, der katholischen Kirche, erfüllt werde.

Allen Lesern und Mitarbeitern der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen spende ich gerne meinen Bischöflichen Segen.

Aachen, den 25. September 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Nr. 230 Päpstliche Einladung zum häufigen Besuch der hl. Messe im Jubiläumsjahr.

Aachen, den 17. September 1934.

Wie wir schon im vorigen Jahre bemerkten (s. K. A. vom 15. Aug. Nr. 193 S. 94), hat der Heilige Vater den Wunsch ausgesprochen, die Christgläubigen möchten in diesem Jubiläumsjahr, das dem Gedächtnis des Leidens und Sterbens unseres Erlösers geweiht ist, in Vereinigung mit ihm und in seiner Meinung möglichst oft und mit besonderer Andacht der hl. Messe beiwohnen. Sei ja das hl. Meßopfer die fortwährende unblutige Erneuerung des blutigen Kreuzopfers, durch welches die Erlösung des menschlichen Geschlechtes vollbracht wurde.

Wie ernst es dem Heiligen Vater mit seinem Wunsche ist, erhellt daraus, daß er die Leitung des Gebetsapostolates in Rom beauftragt hat, in der ganzen katholischen Welt diesen seinen Herzenswunsch zu verbreiten, auf daß die Gläubigen gerade im Jubiläumsjahr die hl. Messe wieder recht schätzen und häufiger besuchen möchten, besonders in jener Absicht, welche die Jubiläumsbulle nennt: daß nämlich allen Seelen der Friede, der hl. Kirche überall die ihr gebührende Freiheit und den Völkern dauernde Eintracht und wahre Wohlfahrt wiedergeschenkt werden möge. Wir erinnern erneut an diesen Wunsch des Heiligen Vaters.

Die Pfarrer, in deren Gemeinde das Gebetsapostolat besteht, mögen sich an das Sekretariat (Essen, Ignatiushaus, Freiligrathstraße 8) um nähere Mitteilungen wenden.

Aber auch alle Seelsorger mögen, dem Wunsche des Heiligen Vaters nachkommend, im Verlaufe des Jubiläumsjahres die Gläubigen mahnen, gemäß der Meinung des obersten Hirten oftmals dem hl. Meßopfer beizuwohnen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934.

Aachen, den 20. September 1934.

Nachstehend bringen wir den Wortlaut des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (R. G. Bl. I, S. 380):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen.

§ 2

(1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen.

(2) Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte,

Verwandte und Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades hat die Polizeibehörde, bei der die Genehmigung der Feuerbestattung beantragt ist (§ 3 Abs. 1), ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zu treffen.

(5) Wer nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 2) gehört, kann die Feuerbestattung nur beantragen, wenn der Verstorbene sie gewollt hat.

§ 3

(1) Die Feuerbestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes. Der Antrag ist spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Einäscherung zu stellen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. eine nach einer Leichenschau ausgestellte, mit Angabe der Todesursache versehene amtsärztliche Bescheinigung, daß sich ein Verdacht, der Verstorbene sei eines nicht natürlichen Todes gestorben, nicht ergeben hat. Kann der Amtsarzt die Todesursache bei der Leichenschau nicht einwandfrei feststellen, so hat er den Arzt, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, zuzuziehen oder die Vorlage einer Bescheinigung dieses Arztes über die Art der Krankheit, Dauer der Behandlung und Todesursache zu verlangen. Lassen sich die bestehenden Zweifel auch hierdurch nicht beseitigen, so ist die Leichenöffnung vorzunehmen. War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die amtsärztliche Bescheinigung durch einen anderen beamteten Arzt auszustellen;
3. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts, daß ihr keine Umstände bekannt sind, die auf Herbeiführung des Todes durch strafbare Handlung schließen lassen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 4).

(3) Die Bescheinigung des Amtsarztes (Nr. 2) und die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) wird in den Fällen des § 159 Absatz 1 St. P. O. durch die nach § 159 Abs. 2 St.P.O. erteilte Genehmigung ersetzt. Sie muß die Erklärung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich erachtet wird.

(4) Ist der Tod im Auslande erfolgt, so bestimmt die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob auf die Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeorts (Nr. 3) verzichtet wird, oder durch welche anderen Nachweise sie ersetzt werden kann.

§ 4

Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht (§ 2 Abs. 1), kann erbracht werden

1. durch eine von dem Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen;
2. durch eine von dem Verstorbenen abgegebene mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Orts und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen.

§ 5

War der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch nicht 16 Jahre alt oder war er geschäftsunfähig, so bestimmt derjenige, dem die Sorge für die Person des Verstorbenen oblag, die Bestattungsart.

§ 9

(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß jederzeit festgestellt werden kann,

1. von wem die Aschenreste herrühren,

2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die Polizeibehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der Polizeibehörde des Orts, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die obersten Landesbehörden Durchführungsvorschriften erlassen.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler.
Der Reichsminister des Innern
Frick.

*

Aus der „Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 26. Juni 1934" (RGBl. I, S. 519) sind folgende Bestimmungen besonders beachtlich:

§ 1

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Formblatt eines Feuerbestattungsvereins abgegebene, eigenhändig unterschriebene Erklärung, durch die der auf Feuerbestattung gerichtete Wille bekundet ist, bleibt, auch wenn sie nicht eigenhändig geschrieben ist, wirksam.

§ 5

Die auf Feuerbestattung gerichtete Willensbekundung kann widerrufen werden. Der Widerruf muß einwandfrei nachgewiesen werden; als einwandfrei nachgewiesen gilt der Widerruf insbesondere dann, wenn er in einer der Formen des § 4 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes erklärt ist.

I.

Durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1934 ist die Feuerbestattung für das gesamte Reichsgebiet einheitlich geregelt.

Die Feuerbestattung wird für das staatliche Gesetzesrecht der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt (§ 1).

Für die Bestattungsart ist ganz allgemein der Wille des Verstorbenen maßgebend (§ 2 Ziffer 1). Nur wenn eine Willenskundgebung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vorliegt, ist es gewissen nahen Angehörigen des Verstorbenen überlassen, die Bestattungsart zu bestimmen (§ 2 Ziffer 2).

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Geschäftsunfähigen steht dem Sorgeverpflichteten (Eltern, Vormündern usw.) das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen (§ 5). Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können Minderjährige die Bestattung selbst bestimmen.

II.

Wann ist Gefahr, daß ein Katholik feuerbestattet werden wird?

1. Wenn er den Willen auf Feuerbestattung zu Lebzeiten geäußert, etwa eine dahingehende Erklärung auf Formblatt eines Feuerbestattungsvereins unterschrieben und dies nicht nachweisbar (vgl. unten Nr. IV) widerrufen hat.

2. Wenn nahe Angehörige (§ 2 Ziffer 2 des Ges.) bei der Polizeibehörde den Antrag auf Genehmigung der Feuerbestattung stellen und

a) diese Angehörigen sich über die Feuerbestattung einig sind;

b) demgegenüber der Wille des Verstorbenen auf Erdbestattung bei der Polizeibehörde des Einäscherungsortes von anderer Seite nicht rechtzeitig einwandfrei nachgewiesen wird.

III.

Wie kann der Katholik sich davor schützen, feuerbestattet zu werden?

Er ordne seine Erdbestattung ausdrücklich an.

Der Wille, erdbestattet zu werden, braucht an sich nicht in einer bestimmten Form geäußert zu werden.

Für alle Fälle ist aber dringend anzuraten, seinen Willen auf Erdbestattung kundzutun entweder

a) durch eine eigenhändige unter Angabe des Ortes und Tages geschriebene und unterschriebene Erklärung. Diese Erklärung ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine Exemplar ist für die Hinterbliebenen oder für sonstige Bestattungspflichtige bestimmt; das

andere Exemplar ist an das zuständige Pfarramt einzusenden;

b) dringendenfalls durch eine mündliche Erklärung vor dem Pfarrer, einem Notar oder einer anderen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person. Der Pfarrer usw. muß dann unter Beidrückung des Amtssiegels urkundlich bescheinigen, daß diese Erklärung in seiner Gegenwart abgegeben worden ist (vgl. unten Nr. V).

IV.

Wie muß der Widerruf einer auf Feuerbestattung gerichteten Willenserklärung erfolgen?

Der Widerruf ist jederzeit möglich; er ist an keine bestimmte Form gebunden. Es ist aber für alle Fälle zweckmäßig, daß er in einer der vorstehend unter Nr. III, a und b oder in § 4 des Gesetzes angegebenen Formen erklärt wird (s. § 5 der Ausf. V. O.). So kann er erforderlichenfalls einwandfrei nachgewiesen werden. Dabei möge gleichzeitig der Wille auf Erdbestattung ausdrücklich erklärt werden. Ein Exemplar dieser Erklärung ist an das zuständige Pfarramt einzusenden.

V.

Was muß der Seelsorger beachten?

1. Er muß die Gläubigen über die nach wie vor ablehnende Stellung der Kirche zur Feuerbestattung immer wieder unterrichten und sie auf die durch das Feuerbestattungsgesetz vom 15. 5. 1934 geschaffene neue Rechtslage aufmerksam machen.

2. Gemeindemitgliedern, bei denen gewiß ist oder vermutet wird, daß sie Anhänger der Feuerbestattung sind, wird er besondere seelsorgliche Betreuung zuteil werden lassen, damit sie bereits getroffene Anordnungen rechtzeitig widerrufen (vgl. oben Nr. IV). Erfolgt der Widerruf in Form einer bloß mündlichen Erklärung vor dem Pfarrer, so wird dieser hierüber sobald als möglich eine Urkunde ausstellen, etwa folgenden Inhalts:

In Gegenwart des Unterzeichneten hat heute Herr/Frau . . . . . seine/ihre früher abgegebene Willenserklärung, feuerbestattet zu werden, widerrufen und gleichzeitig erklärt, daß er/sie erdbestattet werden will.

Dies wird hiermit unter Beidrückung des pfarrlichen Amtssiegels beurkundet.

. . . . . ., den . . . . . .

L. S. . . . . .

3. Katholiken, deren Angehörige Anhänger der Feuerbestattung sind, und die deshalb um ihre Erdbestattung besorgt sein müssen, sind

a) rechtzeitig darüber aufzuklären, wie sie sich wirksam davor schützen können, feuerbestattet zu werden (vgl. oben Nr. III);

b) bekunden sie ihren Willen, erdbestattet zu werden, in Form einer mündlichen Erklärung vor dem Pfarrer, was insbesondere bei Schwerkranken oder Schwerverletzten vorkommen wird, so soll dieser es nie unterlassen, dies zu Haus alsbald zu beurkunden. Das kann etwa wie folgt geschehen:

In Gegenwart des Unterzeichneten hat heute Herr/Frau . . . . . erklärt, daß er/sie erdbestattet werden will.

Dies wird hiermit unter Beidrückung des pfarrlichen Amtssiegels beurkundet.

. . . . . ., den . . . . . .

L. S. . . . . .

4. Wird seitens der Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen der Wille des Verstorbenen, erdbestattet zu werden, wider Erwarten nicht erfüllt, so muß der zuständige Pfarrer sofort der Polizeibehörde des Einäscherungsortes durch Mitteilung der Willenserklärung des Verstorbenen auf Erdbestattung — möglichst in einer dem § 4 des Gesetzes entsprechenden Form — den Nachweis erbringen, daß der Verstorbene die Feuerbestattung abgelehnt hat. Die Polizeibehörde ist gleichzeitig zu ersuchen, einen Antrag der Angehörigen oder anderer Bestattungspflichtiger auf Genehmigung der Feuerbestattung nicht stattzugeben.

VI.

Beisetzung von Aschenresten.

1. Für die Beisetzung von Aschenresten auf kirchlichen Friedhöfen ist maßgebend die Instructio S. Officii vom 19. Juni 1926, in der bestimmt wird, daß cineres in separato loco reponendi sunt. Sie sollen also auf dem abgegrenzten Teil des Friedhofs beigesetzt werden, der für jene bestimmt ist, denen die funebria ecclesiastica nicht gewährt werden können.

2. Wegen etwaigen polizeilichen Zwanges zwecks Beisetzung von Aschenresten auf kirchlichen, katholischen Friedhöfen vgl. den Bescheid des Preuß. Ministers des Innern vom 17. 10. 1925 — I. 1000. II. — (abgedruckt im Preuß. Pfarrarchiv Bd. 14, S. 271), der im wesentlichen auch heute noch gelten dürfte. Danach dürfte polizei-

licher Zwang auf Beisetzung der Aschenreste (§ 9 Abs. 1 des Ges.) sich nicht gegen die Kirchengemeinde als Friedhofseigentümerin, sondern gegen die Angehörigen des Verstorbenen auf Unterbringung der Urne an einer Stelle zu richten haben, die zur Aufnahme bereit ist.

Inhaber von Erbbegräbnissen oder Gruftanlagen können aus dem privaten Nutzungsrecht an der Grabstelle auf einem katholischen Friedhof nicht das Recht zur Beisetzung von Aschenresten in dieser Stelle herleiten; das Nutzungsrecht ist entsprechend beschränkt. Das folgt aus der notorisch ablehnenden Stellung der katholischen Kirche zur Feuerbestattung, die eine Vergebung von Grabstellen zur Beisetzung auch von Aschenresten von vornherein ausschließt.

4. Die Kirchenvorstände werden angewiesen, in die Friedhofsordnungen, sofern es noch nicht geschehen ist, die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß der Friedhof nur der Erdbestattung dient und die Beisetzung von Aschenresten unstattbar ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 232 Statistische Erhebungen über karitative Anstalten.

Aachen, den 20. September 1934.

In letzter Zeit sind von einzelnen Gauamtsleitern der NS. = Volkswohlfahrt Fragebogen verschickt worden, die zum Teil caritativen Anstalten auch direkt zugingen, und in denen eingehende Erhebungen über Kinderheime, Krankenhäuser u. ä. sowie über deren Aerzteschaft, Pflegepersonal usw. gemacht wurden. In den Begleitschreiben wurde mitgeteilt, daß die Erhebungen im Auftrage des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. erfolgten.

In einer Arbeitsausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Berlin am 24. August d. J. gab der Vertreter der Reichsleitung der NS.-Volkswohlfahrt die Erklärung ab, daß dieses Vorgehen einzelner Gauamtsleiter nicht die Zustimmung der Berliner Reichsleitung finde; zwar müßten aus planwirtschaftlichen Gründen die einzelnen Leiter der Gauarbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege genau darüber orientiert sein, welche Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege innerhalb ihrer Gaubezirke vorhanden seien; entsprechend den bestehenden Vereinbarungen sollten solche Erhebungen jedoch nur über den entsprechenden Spitzenverband erfolgen.

Demnach ist in Aussicht genommen, nach Fertigstellung der zentralen Richtlinien über die Durchführung der Planwirtschaft im Anstaltswesen in einer Beratung der Spitzenverbände einen Fragebogen auszuarbeiten, der für alle Teile Deutschlands Geltung haben soll. Dieser Fragebogen wird alsdann den einzelnen Leitern der Gauarbeitsgemeinschaften zugeschickt und das statistische Material in Verbindung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in den einzelnen Gauen gesammelt.

Der Vertreter des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. hat zugesagt, daß beschleunigt eine Anordnung an die nachgeordneten Stellen der NS.-Volkswohlfahrt gegeben wird, damit die in letzter Zeit von einzelnen Gauamtsleitern eingeleiteten statistischen Erhebungen eingestellt werden.

Allgemein gilt nach wie vor die Vereinbarung, daß statistische Erhebungen jeweils auf dem Wege über die einzelnen Spitzenverbände und ihre Untergliederungen durchgeführt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Verbot öffentlicher Sammlungen.

Aachen, den 20. September 1934.

Zu dem Gesetz über das Verbot der öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 (vgl. K. A. 1934, 101 f) bemerken wir folgendes:

Unter das Sammelverbot fallen nicht Kollekten in Kirchen, gleichviel für welchen Zweck diese stattfinden (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes). Sowohl die Reichsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der P. O. in Berlin wie auch Herr Reichsschatzmeister Schwerz der NSDAP. in München, dem vom Stellvertreter des Führers die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Sammelverbot übertragen wurde, haben schriftlich zum Ausdruck

gebracht, daß Kollekten in Kirchen unabhängig von ihrem Zweck nicht unter das Verbot öffentlicher Sammlungen fallen.

Das Gesetz verbietet ferner nur öffentliche Sammlungen, das heißt solche, die sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden. Die Erhebung oder Entgegennahme von Spenden innerhalb eines bestimmten, geschlossenen Personenkreises oder bei ganz bestimmten, vorher bezeichneten Personen (z. B. Vereinsmitgliedern) ist von dem Sammelverbot nicht betroffen. Es können also Vereine, deren Zweck in erster Linie die Verbreitung der Glaubenslehre und die Erhaltung der ihr dienenden kirchlichen Einrichtungen ist (z. B. Bonifatiusverein, Xaveriusverein, Werk der heiligen Kindheit und Schutzengelverein)[1]), ebenso wie Kirchenbau- bzw. Kirchenverschönerungs-Vereine die Aufholung der Mitgliederbeiträge unbedenklich fortsetzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr 234 Nebenamtliche Organisten und Reichsmusikkammer.

Aachen, den 21. September 1934.

Den nachstehenden, im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 76 (1934), S. 261, veröffentlichten Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. August d. J. über die Zugehörigkeit von Lehrern, die nebenamtlich als Organisten tätig sind, zur Reichsmusikkammer bringen wir der Hochwürdigen Geistlichkeit hierdurch mit dem Auftrage zur Kenntnis, den nebenamtlichen Organisten hiervon alsbald Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Zugehörigkeit von Lehrern, die nebenamtlich als Organisten tätig sind, zur Reichsmusikkammer.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda weise ich darauf hin, daß Lehrer, die nebenamtlich als Organisten tätig sind, der Reichsmusikkammer nicht anzugehören brauchen. Soweit solche Lehrer der Kammer bereits beigetreten sein sollten, ersuche ich, unter Bezugnahme auf diesen Erlaß den Austritt zu erklären.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrag: Zierold.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — R K 80/34 U II. (Zentrbl. 1934 S. 261.)

Nr. 235 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 24. September 1934.

Die Tagung findet am 15. Oktober in Köln im Speisesaal des ehemaligen Priesterseminars, und am 16. Oktober in Aachen in St. Ursula, Bergdriesch 32/36, statt. Teilnehmerkarten 1.- Mk. Es werden sprechen:

1. 10 Uhr Prof. Dr. Greven: Der Einfluß des Germanentums auf die geschichtliche Entwicklung der Kirche.

2. 11,30 Uhr Privatdozent Dr. Schöllgen: Willensfreiheit und Vererbung.

3. 15 Uhr Prof. Dr. Neuß: Die Darstellung der Kirchengeschichte und ihrer Quellen in Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts".

Daran anschließend Arbeitsgemeinschaft über den Mythus.

Zu dieser wichtigen Tagung werden die Hochwürdigen Herren Geistlichen hiermit eingeladen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Beiträge zur Ruhegehaltskasse.

Aachen, den 25. September 1934.

In Ergänzung zu den im Kirchlichen Anzeiger 1933 Nr. 73 vom 11. 3. 1933 veröffentlichten Richtlinien für die Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten wird verfügt, daß für die Kirchenangestellten, die bei der Düsseldorfer Ruhegehaltskasse versichert sind, die

[1]) Vergl. hierzu Ziffer 4 c des Runderlasses des Preußischen Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege vom 15. Februar d. J.

Kirchengemeinden drei Viertel und die Kirchenangestellten ein Viertel der zu zahlenden Beiträge übernehmen. Diese Regelung findet ihre Begründung darin, daß im Gegensatz zur Reichsangestelltenversicherung bei der Ruhegehaltskasse nicht der betreffende Angestellte, sondern die Stelle versichert ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Kirchliche Feiern am Geburtstage des verewigten Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Aachen, den 25. September 1934.

Der „Reichsverband Deutscher Offiziere" bittet uns, die in Betracht kommenden Pfarrämter zu ersuchen, wenn Ortsgruppenführer des Verbandes an sie herantreten, hinsichtlich irgendeiner kirchlichen Veranstaltung anläßlich des Geburtstages des verewigten Generalfeldmarschalls von Hindenburg (2. Oktober) entgegenzukommen. Wir erfüllen hiermit diese Bitte. In Betracht können z. B. kommen Beteiligung von Deputationen am Gottesdienst, das Allgemeine Gebet u. dgl.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Religiöse (eucharistische) Familienwochen, Brautexerzitien und Einkehrtage.

Aachen, den 26. September 1934.

Zu der in erfreulicher Weise immer mehr aufblühenden Exerzitien- und Einkehrtagbewegung stellt der „Verband der katholischen Jungfrauen- und Müttervereine Deutschlands", Düsseldorf, Bundeshaus, wertvolle Hilfsmittel zur Verfügung. Es sei besonders hingewiesen auf die Schriftenreihe: „Gottesrufe in der Zeit". Wir geben dies dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis. Näheres ist bei der Verbandszentrale zu erfahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 239 Priester-Exerzitien

finden statt:

vom 22. bis 26. Oktober im Exerzitienhaus „Bethlehem" Bergheim (Erft), Bezirk Köln;

im Redemptoristenkloster zu Bochum 1. vom 15.-19. Oktober 1934; 2. vom 5.-9. November 1934; 3. vom 10.-14. Dezember 1934;

ferner im Aachener Diözesanexerzitienhaus St. Josef vom 12.-16. November.

Die Hochw. Herren, die nicht im Besitze eines Reisepasses oder Grenzausweises sind, mögen sich möglichst bis 8 Tage vor Beginn des Kurses anmelden und Geburtsdatum beifügen.

Anschrift: Exerzitienhaus St. Josef, Vaelserquartier über Aachen 1.

Nr. 240 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. September d. J. dem bisherigen Studienrat und Religionslehrer Heribert Vonessen am Gymnasium in Düren die kirchl. Vollmacht zur Uebernahme der Religionslehrerstelle am Gymnasium zu Kempen erteilt.

Es wurde ernannt:

am 19. Sept.: Ferber Bernhard, Kaplan in Schiefbahn, zum Kaplan an Hl. Geist in Aachen (gl. Dek.).

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 16. Sept.: Wiemers Rudolf, geb. 30. 12. 1884 in Düsseldorf, gew. am 11. 3. 1911, Pfarrer in Jakobwüllesheim (Dek. Vettweiß), gestorben im St. Josephs-Hospital zu Wiesbaden (49 Jahre alt);

am 20. Sept.: Kerp Klemens August, geb. 4. 2. 1868 zu Cürten, gew. 15. 8. 1892, Pfarrer in Hasselsweiler, Dechant gl. Dekanates (66 Jahre alt);

am 23. Sept.: Bellen Peter Joseph, Geistlicher Rat ad honores, geb. 19. 7. 1865 in Goch, gew. 23. 5. 1891 in Münster, Pfarrer in Oedt (Dek. Kempen), (69 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 15. Oktober 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Sacra Poenitentiaria Apostolica: Indulgentiis augetur „Dies pro Missionibus". — Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos — Romana Beatificationis et Canonizationis Servi Dei Pii Pp. X: Processus Notificatio. — Katholischer Jugendsonntag. — Winterhilfe. — Borromäussonntag. — Kirchenvorstandswahlen. — Vergebung von Bauarbeiten. — Staatsjugendtag. — Seelsorge im Deutschen Arbeitsdienst (DAD), Landhilfe und Landjahr. — Religiöse Betreuung der Landhelfer. — Kollekte für auslandsdeutsche Kinderseelsorge. — Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher. Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins. — Dekanats-Einkehrtage für Laienapostel. — Zur Feier des Christ-Königs-Festes. — Internationaler Eucharistischer Kongreß zu Buenos Aires. — Berichtigungen zum Personalschematismus. — Personalchronik der Diözese Aachen — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 241 Sacra Poenitentiaria Apostolica.

Indulgentiis
augetur „Dies pro Missionibus".
(A. A S. XXVI, 23)

Decretum

Indeficiens semperque maius Missionum *incrementum inter infideles* Summo Pontifici Pio XI maxime cordi est, qui vehementer exoptat, ut per universum terrarum orbem Christi regnum provehatur, ac praesertim apud dissitas et inaccessas regiones illas, ad quas evangelica lux nondum pervenit.

Idcirco Ipse, de animarum salute valde sollicitus, usque ab anno 1926, per decretum S. Rituum Congregationis, die 14 Aprilis editum, omnibus et singulis christifidelibus peculiarem diem, qui quidem Dies pro Missionibus appellaretur, indicare voluit in paene ultima Dominica mensis Octobris quotannis et perpetuo celebrandum.

Huiusmodi festum eo spectavit, ut laudabile inceptum illud increbresceret, quod P r o p a g a n d a m M i s s i o n a r i a m vocant, scilicet quo melius ac facilius, per opportunas instructiones, dignosceretur Opus Propagationis Fidei, simulque cum *materialis ac necessarius* obolus colligeretur tum pretiosior orationis fructus percipi posset. Idem Summus Pontifex singulis fidelibus, eo die ad sacram Mensam accedentibus et pro conversione infidelium exorantibus, plenariam indulgentiam concedere dignabatur.

Quum autem non omnibus facile sit, eodem die indicato, Pane Eucharistico recreari, idem Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI, volens aliquo modo cunctis favere, *in audientia infrascripto* Cardinali Paenitentiario Maiori die 20 Iulii vertentis anni concessa, benigne indulsit, ut ii omnes, qui saltem corde contrito ac devote interfuerint alicui e sacris functionibus, eo die celebrari consuetis, et pro infidelium conversione oraverint, p a r t i a l e m s e p t e m a n n o r u m i n d u l g e n t i a m lucrari valeant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione et contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Paenitentiariae, die 30 Augusti 1934.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. S. I. Teodori, Secretarius.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Oktober 1934.

Nr. 242 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

(A. A. S. XXVI, 493 sq.)

I

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

De privilegiis S. R. E. Cardinalium

D. I. An, ad normam canonis 236 § 1 et 2, S. R. E. Cardinalis, ex ordine diaconali transiens per optionem ad ordinem presbyteralem decennio nondum expleto, locum obtineat ante Cardinales presbyteros, qui post ipsum creati sunt.

II. An, vi canonis 239 § 1 n. 12, 13 et 24, S. R. E. Cardinales in Basilicis patriarchalibus Urbis uti possint baculo pastorali, benedicere populo more Episcoporum, et concedere indulgentias ducentorum dierum.

R. Ad I. Affirmative.

Ad II. Negative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, d. 29 mensis Maii anno 1934.

P. Card. Gasparri, Praeses.

L. S. I. Bruno, Secretarius.

II

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. — De sectae atheisticae adscriptis

D. An ad normam Codicis iuris canonici, qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes iuris effectus etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium, ad instar eorum qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt.

R. Affirmative.

II. — De electione abbatissae

D. Utrum verbum praesse, de quo in canone 506 § 2 et interpretatione diei 24 Novembris 1920, intelligendum sit de praesidentia honoris, an iurisdictionis.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III. — De religiosis dimissis

D. I. An declaratio facti, de qua in canone 646 § 2, requiratur ad hoc ut Religiosus ipso facto habendus sit tanquam ligitime dimissus.

II. An praescriptum canonis 672 § 1 extendatur etiam ad Religiosos ipso facto dimissos ad normam canonis 646.

R. Ad I. Negative.

Ad II. Negative.

IV. — De confessione navigantium

D. An sub nomine Ordinarii, de quo in canone 883 § 1, veniant etiam Superiores maiores Religionis clericalis exemptae.

R. Negative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 30 mensis Iulii anno 1934.

P. Card. Gasparri, Praeses.

L. S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 243 Romana Beatificationis et Canonizationis Servi Dei Pii Pp. X

Processus super perquisitione scriptorum quae dicto Servo Dei tribuuntur

NOTIFICATIO

Cunctis hanc praesentem perlecturis notum sit quod hic in Urbe — absoluto iam Processu Ordinario informativo super fama sanctitatis Servi Dei Pii Pp. X — nunc ad constructionem Processiculi diligentiarum super perquisitione scriptorum eiusdem Servi Dei attenditur, ad normam cann. 2038, 2042 et seqq. Codicis iuris canonici:

Ideo omnes et singuli Rmi Ordinarii locorum, animarum pastores ceterique sacerdotes ac fideles in Domino admonentur ut, si quae dicti Servi Dei scripta (opera

inedita vel typis impressa, conciones, epistolae, diaria, autobiographiae, quaecumque a Servo Dei propria vel aliena manu exarata; non autem litterae pastorales vel encyclicae, brevia, benedictiones apostolicae aliaque documenta quae publici iuris sunt) a seipsis vel ab aliis adservata noverint, ea diligenter collecta, in originali vel in exemplari authentico, quam citius ad hoc S. Tribunal (Via della Pigna 13 A, Roma) transmittere ne omittant, attentis praesertim canonibus supra citatis.

Expensae pro exemplari conficiendo ac transmittendo, si quas quis forte obeat ac notificet, statim solventur.

De mandato Emi Rmi Dni Card. Urbis Vicarii.

Romae, ex Aedibus S. Tribunalis, die 9 Augusti anno Domini 1934.

Petrus Mattioli, Cancellarius.

N. O. E. 7176.

Nr. 244 Katholischer Jugendsonntag.

Geliebte Diözesanen!

Aus besonderen Gründen haben wir den Katholischen Jugendsonntag auf den 28. Oktober verlegt; auf den Tag des Christ-Königs-Festes. Die katholische Jugend beiderlei Geschlechts, die in den vergangenen Jahren bis zum heutigen Tage in unerschütterlicher Disziplin und felsenfester Gefolgschaftstreue zu Christus dem König ihres ganzen Lebens gestanden hat, soll am Christ-Königs-Feste sich ihrer Treue gegen den Heiland mit besonderer Freude bewußt werden. Eurem Oberhirten sowie den Eltern dieser katholischen Jugend war diese mannhafte Haltung eine aufrichtige Freude. Die „junge Kirche", die im laufenden Jahre in zahlreichen Glaubensfahrten zu geweihten Muttergottesstätten und zu anderen geheiligten Orten, in den gemeinsamen abendlichen Lichtertagungen und besonders in steigender Teilnahme am hl. Erlösungsopfer und der hl. Kommunion ihren unbeugsamen Glaubensmut kundgetan hat, ist für viele Erwachsene eine Aufmunterung zu katholischer Glaubenserneuerung gewesen. Ich danke der katholischen Jugend für dieses erhebende Beispiel und erflehe ihr Tag um Tag durch mein Oberhirtliches Gebet den göttlichen Segen.

In gleicher Weise freuen sich Bischof und Kirchenvolk, wenn die katholische Jugend in ihrer Treue zu Volk und Vaterland immer fester wächst. Daß diese unerschütterliche Christustreue mit der hingebenden Liebe zur Volksgemeinschaft nicht nur möglich ist, sondern beide vielmehr einander bedingen, dafür hat uns deutschen Menschen der verewigte Reichspräsident und Generalfeldmarschall von Hindenburg ein unauslöschliches Beispiel gegeben. Er war mit ganzer Seele Deutscher, makelloser Soldat und vorbildlicher Diener an der Volksgemeinschaft. Dabei war er bis zum letzten Atemzuge dem Glauben an Christus, den Erlöser aller Menschen, treu ergeben, und auf dem Sterbelager hat er noch seinem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, man möge Sorge tragen, „daß in Deutschland Christus verkündet wird".

Dem katholischen Jugendsonntag kommt daher in dieser Zeit erhöhte Bedeutung zu. Das katholische Jugendwerk darf nicht bloß erhalten werden, es muß wachsen und als unerschütterliches Bollwerk gegen den zersetzenden glaubenslosen, christus- und kirchenfeindlichen Geist dastehen, der in der Gegenwart aus Büchern, Zeitschriften und Zeitungen und durch andere Methoden auch an die Jugend herangebracht wird und sie in ihren heiligsten Ueberzeugungen bedroht. Daher ist es ernste Pflicht aller Diözesanen, mitbeizutragen zur Festigung des katholischen Jugendwerkes. Unablässig empfehle ich den Gläubigen, besonders den mit so schwerer Verantwortung für ihre Kinder belasteten Eltern, im Gebete um das Heil unserer geliebten Jugend nicht nachzulassen. Auch verordne ich, daß am hl. Christ-Königs-Feste in allen Kirchen und in allen Gottesdiensten (mit Ausnahme der sonntäglichen Christenlehre) eine Kollekte abgehalten wird für das katholische Jugendwerk. Alle Diözesanen bitte ich herzlichst, zu dieser Kollekte nach besten Kräften beizusteuern.

Aachen, den 9. Oktober 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß ist am 21. Oktober den Gläubigen von der Kanzel vorzulesen. Am 28. soll die Kollekte nochmals empfohlen werden. Von dem Ertrag verbleibt die Hälfte den Pfarren, die andere Hälfte ist durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Presse ist erst nach dem 28. Oktober d. J. gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Winterhilfe.

Wieder steht ein schwerer Winter vor der Tür, und wiederum gilt es, unsere notleidenden Mitmenschen vor Hunger und Kälte zu schützen.

Euer Bischof, dem nicht bloß die Sorge für das religiöse Leben seiner Diözesanen vom göttlichen Meister anvertraut ist, sondern dem auch kraft göttlichen Auftrages die Sorge für die Erfüllung des Liebesgebotes des Herrn am Herzen liegen muß, sieht mit blutendem Herzen die materielle Not so vieler Mitmenschen und ruft deshalb alle Diözesanen zur Mitarbeit auf.

Wir Katholiken haben ja aus unserer Glaubenslehre heraus die besondere Pflicht, unseren armen Mitbrüdern und Mitschwestern zu helfen. Die Uebung der christlichen Liebestätigkeit betrachtet unsere Kirche als eine ihrer edelsten und heiligsten Aufgaben. Das ganze Leben des göttlichen Meisters war eine große Liebestat an den Armen und Bedrängten und sein Testament lautet: „Ich habe Euch ein Beispiel gegeben, damit Ihr tun sollt, wie ich es getan habe." Wenn wir also wahre Christen, d. h. wahre Nachfolger des Heilandes sein wollen, dann muß für einen jeden von uns die Erfüllung des Liebesgebotes des Herrn die vornehmste Aufgabe unseres Lebens sein. Sie ist nach dem Worte des Heilandes sogar das Kennzeichen des Christen: „Daran sollen alle erkennen, daß Ihr meine Jünger seid, wenn Ihr einander liebet".

Um das Liebesgebot möglichst vollkommen zu verwirklichen, ist es notwendig, daß die Pfarrgemeinde mehr als bisher zu einer Liebesgemeinschaft wird, wie in den Zeiten der ersten christlichen Gemeinden. Die Pfarrgemeinde muß zur Pfarrfamilie werden, in der jedes Mitglied bereit ist, teilzunehmen nicht bloß an den freudigen Ereignissen seiner Mitmenschen in der Pfarre, sondern auch mittragen zu helfen an dem Leid und dem Unglück und der Armut seiner Mitbrüder und Mitschwestern. So wie in einer guten Familie alle Familienangehörigen fest zusammenstehen und die wechselnden Fügungen der Vorsehung gemeinsam erleben und tragen, so muß auch wieder die Pfarrgemeinde eine Pfarrfamilie werden im wahrsten Sinne des Wortes. Deshalb legt Euer Bischof großen Wert darauf, daß die Pfarr-Caritas überall wieder neu belebt und gefördert wird. Man glaube nicht, daß das Liebesgebot des Herrn schon dadurch in der Pfarrei erfüllt ist, wenn ein rühriger Pfarr-Caritasausschuß besteht; denn das Liebesgebot kann nicht erfüllt werden durch irgendeine noch so gut wirkende Organisationsform, „der Geist ist es, der lebendig macht". Es ist Pflicht aller geistlichen Führer, in der Pfarre immer und immer wieder das Verantwortungsbewußtsein des einen für den anderen zu stärken; es muß jedem Pfarrangehörigen eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Freude und der Erfolg des anderen seine Freude und sein Erfolg ist und daß das Leid, das Unglück, der Mißerfolg und die Not der anderen sein Leid, sein Unglück, sein Mißerfolg und seine Not ist, und daß er dementsprechend auch handelt. Dabei darf er nicht fragen nach Schuld oder Unschuld an Leid und Freude, sondern er muß in allen Dingen ein weises Walten der göttlichen Vorsehung sehen. So hat der göttliche Heiland die Nächstenliebe aufgefaßt und auch geübt, er fragte auch nicht nach Schuld und Unschuld, und nur dann sind wir seine Nachfolger, wenn wir nach seinem Vorbilde die Nächstenliebe üben.

Ein vorzügliches Mittel zur Pflege des Pfarr-Caritasgedankens ist die Herz-Jesu-Verehrung, weil wir gerade in dem göttlichen Herzen Jesu die unendliche Liebe des Herrn zu uns Menschen sehen, der nicht müde wurde, jedem Hilfe zu erweisen, der allen alles ward und der noch nach seinem Tode mit einer Lanze sein heiligstes Herz öffnen ließ und auch den letzten Blutstropfen für uns hingab.

Es ist deshalb mein Oberhirtlicher Wunsch, daß die Herz-Jesu-Verehrung überall in unserer Diö-

zese Eingang und höchste Förderung findet. In vielen Pfarreien unserer Diözese ist es Brauch geworden, daß am Vorabend des Herz-Jesu-Freitags oder am Herz-Jesu-Freitag selbst oder am darauffolgenden Sonntag eine feierliche Herz-Jesu-Andacht gehalten wird, in der nach der Predigt eine Kollekte veranstaltet wird, um dadurch den Gläubigen Gelegenheit zu geben, die Liebe des göttlichen Herzens Jesu durch eine Gegengabe für die Armen zu erwidern. Ich würde es begrüßen, wenn dieser sinnvolle Brauch überall Eingang fände.

Die Reichsregierung hat wie im vorigen Jahre auch jetzt zu dem Winterhilfswerk für den kommenden Winter aufgerufen und auch die katholische Caritas zur Mithilfe eingeladen. Wir Katholiken wollen mit allen Kräften auch in diesem Winter helfen, der Not zu steuern; denn wir üben ja die Nächstenliebe nicht wegen einer augenblicklich bestehenden Not, sondern aus tiefster religiöser Verantwortung vor Gott unseren Mitmenschen gegenüber. Wir werden uns von niemanden übertreffen lassen, und überall soll man uns da finden, wo man uns ruft, und wo die Not Hilfe erfordert.

So habe ich das Vertrauen, daß alle Katholiken in unserer Diözese sich der tiefen Verantwortung und Pflicht den Mitmenschen gegenüber bewußt sind, und daß die größte Not überwunden wird, soweit menschliches Können es vermag.

Allen, die schon bisheran treue Mitglieder oder Mitarbeiter der Pfarr-Caritas gewesen sind und gerne durch ihr Scherflein oder durch ihre Mitarbeit geholfen haben, spreche ich aus tiefstem Herzen meinen Oberhirtlichen Dank aus und bitte sie auch in Zukunft der Caritas treu zu bleiben.

Ein besonderes Dankeswort spreche ich auch der Landbevölkerung aus für die liebevolle Aufnahme, die die Ordensschwestern und Brüder bei der soeben beendeten Herbst-Lebensmittelsammlung für unsere Anstalten gefunden haben. Möge der Allmächtige Gott es Euch tausendfach belohnen.

Von Herzen danke ich aber auch jenen vielen Tausenden, die bisheran die Not der Zeit so hart getroffen hat und die mit vorbildlicher Standhaftigkeit und Glaubenstreue das schwere Schicksal der Armut auf sich genommen haben. Ihr seid in ganz besonderer Weise Brüder und Schwestern des göttlichen Meisters geworden, der auch arm war und der gerade Euch besonders tief in sein Herz eingeschlossen hat. Ihr seid die „geringsten Brüder", von denen der Herr spricht, als er sagt: „Was Ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan". Seid sicher, daß Euer Bischof mit Euch leidet und mit Euch betet!

In der Notzeit, die wir durchleben, müssen wir aus unserem Glauben heraus eine Fügung der Vorsehung erkennen. Diese Zeit soll nach dem Plan der Vorsehung vielleicht der Prüfstein sein, an dem sich unser Christentum bewähren soll.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

† Joseph
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenschreiben ist am Allerheiligenfeste von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Presse ist erst nach dem 1. November gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Winterhilfswerk.

Für die kommende Winterarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Die Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Wohlfahrtseinrichtungen nehmen wir auf Einladung an. Nach dem Willen der Reichsregierung soll sie erfolgen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Vertrauens. Um Doppelunterstützung und böswillige Ausnutzung zu verhüten, können gegenseitig vertrauliche Auskünfte über Unterstützungsfälle und Unterstützungsumfang gemacht werden.

2. Die eigene Arbeit der Pfarrcaritas wird nicht unterbrochen, besonders nicht die stille vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen, sowie die fürsorgerische Tätigkeit.

3. Die Mitgliederwerbung für die Pfarrcaritas und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge werden auch im Winter fortgesetzt.

4. Am ersten Sonntag des Monats oder an einem andern geeigneten Sonntag ist bis zum April nächsten Jahres einschließlich eine Kirchenkollekte für die Armen zu halten. Von dem Ergeb-

nis der Kollekte bleiben grundsätzlich 75 Prozent in der Pfarrei, 25 Prozent sind direkt an die Bistumskasse zu überweisen. Bei der Bistumskasse soll durch die 25prozentige Abgabe ein Ausgleichsfonds geschaffen werden. Er soll dienen zur Hülfe für besonders arme Pfarreien und dann auch dem Bischof als pater pauperum seiner Diözese Mittel in die Hand geben, um in besonders schwierigen Einzelfällen auch von sich aus eine Hülfe leisten zu können.

Wir haben das Vertrauen, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren sowohl die Abhaltung der Kollekte als auch die Ueberweisung des 25prozentigen Anteils als eine Gewissenssache ansehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 246 Borromäussonntag.

Aachen, den 4. Oktober 1934.

Der durch die Fuldaer Bischofskonferenz vorgeschriebene Borromäussonntag, „der katholische Tag des Buches", wird in unserer Diözese am 11. November abgehalten. In allen hl. Messen ist auf die Bedeutung und Notwendigkeit katholischer Volksbüchereien hinzuweisen (Predigt liegt dieser Nummer bei). Die Gläubigen sind dringend zu mahnen, mitzuhelfen, daß katholisches Geistesgut erhalten bleibt und in die katholischen Familien hineinkommt.

Der Zweck des Borromäusvereins, nämlich die „Belebung christlicher Gesinnung", der vor 90 Jahren zur Gründung des Borromäusvereins geführt hat, macht es heute noch zu einer verantwortungsvollen, seelsorglichen Pflicht, in allen Gemeinden den Borromäusverein einzuführen, katholische Volksbüchereien zu gründen und zeitgemäß auszubauen. Es ist nicht zuletzt notwendig, die große, das ganze deutsche Sprachgebiet umfassende katholische Buchorganisation, den Borromäusverein und seine Zentrale in Bonn, ihrem Zweck zu erhalten.

Darum sind die Gläubigen dringend zu ermahnen, Mitglieder des Borromäusvereins zu bleiben bzw. zu werden. Das Ziel muß sein: Jede katholische Familie Mitglied des Borromäusvereins.

In allen hl. Messen ist eine Kollekte für den Borromäusverein abzuhalten. Dieselbe ist am Sonntag vorher und am Borromäussonntag selbst wärmstens zu empfehlen. Von dieser Kollekte sind 20 Prozent an die Herren Dechanten abzuliefern. In Pfarreien, in denen kein der Zentrale angeschlossener Verein besteht, ist die ganze Kollekte abzuführen.

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß nach § 31 des Reichskonkordates nur katholische „Verbände" geschützt sind. Der Borromäusverein ist ein solcher „Verband". Darum müssen alle katholischen Volksbüchereien, die nicht mehr oder noch nicht der Zentrale angegliedert sind, umgehend durch Einsendung der Mitgliederbeiträge sich dem Borromäusverein anschließen.

„Wer gute Lektüre verbreiten hilft, ist ein Apostel". (P. Roh. S. J.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 247 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 8. Oktober 1934.

Gemäß Artikel 16, Ziffer 1, der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 20. Dezember 1928 (Kirchlicher Anzeiger Köln, Jahrgang 1929, Nr. 4, Seite 23) ist das Jahr 1934 maßgebend für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Wahl sofort anzuordnen. Dabei sind außer den Bestimmungen der Wahlordnung die §§ 3, 4, 5 und 8 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Der Kirchenvorstand muß in ordnungsgemäß berufener Sitzung die Wählerliste als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage öffentlich auslegen. Es wird bemerkt, daß die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 eine Wahl nach Vorschlägen nicht mehr vorsieht. Wegen der Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf Artikel 6 der Wahlordnung verwiesen.

Sämtliche Wahlen sind nach Auflegen der Listen und Ablauf der Einspruchsfristen mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit unumgänglich vorzunehmen.

Wird Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbliebenen Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt sind und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Listen sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. Juli 1928 (Kirchlicher Anzeiger Köln, Jahrgang 1928, Seite 73 ff.), Art. 3, der Kirchenvorstand beim Wechsel des Mitgliederbestandes einen Rechnungsführer (Rendanten) zu wählen hat.

Die Neuwahl des Rendanten ist gleichzeitig mit dem Bericht über die neugewählten Mitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischöflichen Generalvikariat bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 248 Vergebung von Bauarbeiten.

Aachen, den 8. Oktober 1934.

Die Kreishandwerkerschaft des Kreises Schleiden-Eifel ist an uns mit der Bitte herangetreten, die Kirchengemeinden anzuweisen, für die Folge bei der Vergebung von Bauleistungen die Reichsverdingungsordnung zu Grunde zu legen. In dem Schreiben der Kreishandwerkerschaft wird insbesondere auf Mißstände hingewiesen, die sich aus der Nichtbeachtung des § 26 Ziffer 4 ergeben haben, nach dem unter Handwerkern diejenigen zu bevorzugen sind, die berechtigt sind, den Meistertitel zu führen oder Lehrlinge auszubilden.

Da nicht verkannt werden kann, daß die Beachtung der Bestimmungen der Reichsverdingungsordnung nicht nur im Interesse des Handwerks, sondern auch im Interesse der vergebenden Stellen liegt, ersuchen wir, für die Folge bei der Vergebung von Bauleistungen tunlichst die Bestimmungen der Reichsverdingungsordnung zu beachten.

Die Reichsverdingungsordnung kann als DIN-Taschenbuch durch den Buchhandel zum Preise von 1.- RM. bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 249 Staatsjugendtag.

Aachen, den 8. Oktober 1934.

Auf nachstehenden Erlaß wird hingewiesen:

(Begriff „Jugendbund".)

In meinem Erlaß vom 30. Juli 1934 — U. II. C. Nr. 30 700/33 —*) wurde hervorgehoben, daß kein anderer Jugendbund berechtigt ist, am Sonntag seine schulpflichtigen Angehörigen für irgendwelche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Ich weise darauf hin, daß unter den Begriff „Jugendbund" nicht die Jugendabteilungen der Erwachsenen-Sportverbände fallen, die außer dem Jugendführer des Deutschen Reiches auch dem Reichssportführer unterstehen. Mit Einwilligung der Eltern dürfen diese Jugendabteilungen am Sonntag in sportlicher Kleidung, jedoch nicht in HJ.-Uniform, Sport unter Ausschluß des Geländesports und der Fahrt in Verbindung mit Lagerleben betreiben.

Desgleichen fallen rein religiöse Veranstaltungen nicht unter das in Ziffer 10 des oben erwähnten Erlasses ausgesprochene Verbot.

Berlin, den 4. September 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Herren Oberpräsidenten usw. — R. U. II. C. Nr. 333, R. U. III.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*) Amtl. Schulblatt 1934, S. 163.

Nr. 250 Seelsorge im Deutschen Arbeitsdienst (DAD), Landhilfe und Landjahr.

Aachen, den 8. Oktober 1934.

Auf Beschluß der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda vom Juni 1934 ist für die außerordentliche Seelsorge in DAD-Lagern, unter den Landhelfern und im Landjahr eine Zentrale in Berlin gegründet worden. Den Vorsitz führt der Hochwürdigste Herr Bischof von Berlin Dr. Bares. Sie heißt: „Katholischer Seelsorgsdienst für DAD, Landhilfe und Landjahr", Berlin W 8, Behrenstraße 66.

Außer dem Hochwürdigsten Herrn Vorsitzenden gehören der Zentrale an: H. H. Domkapitular Prälat Lange-Breslau als Vertreter Sr. Eminenz Cardinal Bertram, H. H. Prälat Schäfers-Paderborn für den St. Bonifatiusverein, H. H. Generalsekretär Schmitt-Berlin als Beauftragter des Episkopats für den Deutschen Arbeitsdienst, H. H. Domkapitular Weber-Berlin als Sachbearbeiter für das Landjahr, H. H. Caritasdirektor Prälat Wienken-Berlin als Sachbearbeiter für die Landhilfe.

Der bisherige Beauftragte des Episkopates für den Deutschen Arbeitsdienst (Generalsekretär Schmitt), sowie die Sachbearbeiter für die Landhilfe (Prälat Wienken) und das Landjahr (Domkapitular Weber) führen ihre Arbeiten innerhalb des „Katholischen Seelsorgsdienstes" wie bisher fort. Die Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die Bestrebungen des „Katholischen Seelsorgsdienstes" eifrig zu unterstützen.

Der Diözesanreferent für unsere Diözese ist: Domkapitular Jansen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 251 Religiöse Betreuung der Landhelfer.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unterm 22. August 1934 an die Landarbeitsämter und die Arbeitsämter einen neuen Erlaß herausgegeben, der, auf den praktischen Erfahrungen der ostpreußischen Landhelferseelsorge fußend, nunmehr die rechtlichen Grundlagen für die seelsorgliche Betreuung durch Kirche und konfessionelle Wohlfahrtspflege abgibt. Wir bringen an dieser Stelle den Erlaß im Wortlaut:

„55 Landhilfe; religiöse Betreuung der Landhelfer. G. Z.: II 3390/746 vom 22. August 1934.

Aehnlich wie im preußischen Landjahr muß auch in der Landhilfe dafür gesorgt werden, daß den religiösen Bedürfnissen der Landhelfer Rechnung getragen wird. Durch die Landhilfe werden vielfach Jugendliche nicht nur in eine andere Landschaft und ihnen fremde Lebensverhältnisse verpflanzt, sondern häufig auch in andersgläubigen Familien untergebracht und in Gemeinden angesetzt, in denen sie ihren religiösen Pflichten nur unter erschwerten Bedingungen nachgehen können. Das von mir herausgegebene Arbeitsvertragsmuster sieht bereits vor, daß dem Landhelfer Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben wird. Wenn die Kirche und die konfessionelle Wohlfahrtspflege auch von sich aus mit den Landhelfern unmittelbare Fühlung nehmen oder behalten will, so ist diese Arbeit seitens der Dienststellen der Reichsanstalt nicht zu behindern, da sie auch dazu beitragen kann und soll, das Einleben der Landhelfer in ihren Arbeitsstellen zu erleichtern. Den kirchlich Beauftragten ist auf Wunsch in bezirklich zu vereinbarenden Zeitabständen Einblick in die Landhelfersuchkartei zu gewähren, damit sie die Religionszugehörigkeit und die Arbeitsstellen der Landhelfer ersehen können. Es bestehen auch keine Hinderungsgründe, schon bei der Vermittlung von Landhelfern Rücksicht auf die Konfessionsverhältnisse des Bezirks zu nehmen, soweit die Vermittlungsarbeit hierdurch nicht gehemmt wird. Von der Mitarbeit der Kirche und der konfessionellen Wohlfahrtspflege darf andererseits erwartet werden, daß sie sich unmittelbarer Eingriffe in die Beschäftigungsverhältnisse auch bei Beschwerdefällen enthält und etwaigen Versuchen der Arbeitsvertragsparteien, gegen den Landhelfervertrag zu verstoßen, entgegenwirkt."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 252 Kollekte für auslandsdeutsche Kinderseelsorge.

Aachen, den 9. Oktober 1934.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit hat es sich seit einigen Jahren auf Wunsch des Hochwürdigsten Episkopates zur Aufgabe gemacht, den vielen Millionen im Glauben bedrohten Kindern deutscher Siedler im Ausland durch Gewährung einer ausreichenden Seelsorge zu helfen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß gerade heute mit Rücksicht auf die vervielfältigten Gefahren eine solche Hilfe notwendiger ist denn je.

Die Kollekte findet statt als Kinderkollekte in der Sonntags-Christenlehre am Sonntag, den 28. Oktober 1934. Die Hochw. Herren Religionslehrer ersuchen wir, in der Woche vorher in den Schulen die Kinder auf diese Kollekte für die auslandsdeutschen Kinder hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist umgehend an die Bistumskasse Aachen (Postscheck-Konto Köln Nr. 67) einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 253 Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Durch die Tatsache, daß der Verfasser des Buches „Der Mythus des 20. Jahrhunderts", Alfred Rosenberg, zum Leiter der weltanschaulichen Bildung in den Organisationen der NSDAP bestellt ist, und dieses Buch in manchen Fällen zur Unterlage der weltanschaulichen Belehrung bei Lehrgängen und Bildungskursen gemacht wird, erklärt es sich, daß uns eine Reihe von Gesuchen um die Leseerlaubnis für das genannte, durch den Apostolischen Stuhl verbotene Buch zugeht.

Die schwere Verantwortung, die dem Bischof für die Sicherung des Glaubens der ihm anvertrauten Seelen obliegt, zwingt ihn angesichts des christentumsfeindlichen Inhalts dieses Buches besonders sorgfältig die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen er im Einzelfalle die Lesung gestatten könnte.

Der Hochwürdigste Herr Bischof beauftragt uns demgemäß, zum Zwecke der Belehrung der Gläubigen, besonders derjenigen Katholiken, die meinen, ein Gesuch um die Erlaubnis zur Lesung verbotener Bücher bei uns einreichen zu sollen, in besonderer Anwendung auf das Buch von Rosenberg die wichtigsten Grundsätze kurz zusammenzustellen, nach denen er sich bei der Gewährung der Erlaubnis pflichtgemäß zu richten hat.

Der Bischof darf einem Antragsteller die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren eines durch die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen oder durch besondere Erklärung des Heiligen Stuhles verbotenen Buches nur dann erteilen, wenn der Antragsteller in die Notwendigkeit versetzt ist, ein solches Buch zu lesen,

a) entweder um es zu bekämpfen,
b) oder um seine eigenen beruflichen Aufgaben erfüllen,
c) oder um seine Studien in ordnungsmäßigem Studiengang durchführen zu können.

In Gesuchen um diese Erlaubnis muß daher nachgewiesen werden, daß eine Notwendigkeit der genannten Art vorliegt. Es genügt nicht, wenn aus dem Inhalt oder aus einer beigegebenen Befürwortung hervorgeht, daß das Gesuch in bester Absicht gestellt und ein Mißbrauch der Erlaubnis ausgeschlossen ist.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhange noch auf eins ausdrücklich hingewiesen werden. Keine Erlaubnis, auch nicht die des Bischofs, die das Verbot der Lesung eines Buches für einen Einzelfall aufhebt, hat irgendwelche Gültigkeit vor dem Gewissen des Antragstellers, sobald derselbe der Gefahr inne wird, die ihm für sein Glaubensleben dadurch erwächst, daß er der Schwierigkeiten aus seiner persönlichen geistigen Bildungslage heraus nicht Herr zu werden vermag oder ihm die Möglichkeit fehlt, durch Gegenschriften diese Gefahren unwirksam zu machen.

Was nun das Buch von Rosenberg angeht, so ist dieses Buch nach Inhalt und Zweck so geartet, daß für den Bischof nur im seltenen Ausnahmefall die Möglichkeit besteht, die Lesung zu gestatten.

Die weltanschaulich-religiöse Seite des Buches, auf die es bei der Entscheidung für die Leseerlaub-

nis allein ankommt, ist am besten gezeichnet durch die höchste kirchliche Autorität selbst, die, entgegen der sonstigen Uebung, eine Kennzeichnung seines Inhaltes und Zweckes der Verurteilung beigefügt hat. Sie lautet:

„Das Buch verachtet alle Glaubenssätze der katholischen Kirche, ja sogar die Fundamente der christlichen Religion, und verwirft sie völlig. Es kämpft für die Notwendigkeit der Gründung einer neuen Religion oder einer germanischen Kirche und verkündigt das Prinzip: „es erwache heute ein neuer Glaube, der Mythus des Blutes, der Glaube, mit dem Blute auch das göttliche Wesen des Menschen überhaupt zu verteidigen; der mit hellstem Wissen verkörperte Glaube, daß das nordische Blut jenes Mysterium darstellt, welches die alten Sakramente ersetzt und überwunden hat"."

Für die Art dieses Kampfes gegen Christentum und Kirche sei nur auf eine einzige Stelle verwiesen:

„Den Schlußstein in dem Bau der Medizinmannphilosophie schuf das vatikanische Konzil. Hier wurde der Medizinmann für die Zeit der Ausübung seines Amtes zum Gott; zum unfehlbaren Gott erklärt. Jesus ist jetzt, streng genommen, nicht mehr in Selbstvertretung, sondern abgesetzt. Abgesetzt und ersetzt durch das römische System, gekrönt von dem mit aller Macht ausgestatteten, sich Papst nennenden Medizinmann."[1])

Wie wenig ernst das Buch Rosenbergs von seiten echter Wissenschaft genommen wird, zeigen die folgenden Urteile eines protestantischen und eines katholischen Theologen.

„Mit der Leidenschaft des Hasses im Schlagwortstil der neuesten politischen Reklame ‚flammend', hat das Buch die alten Gedanken (von völkischer Religion) suggestiv und faszinierend aufgemacht und wirkt durch seine Hemmungslosigkeit besonders auf die Jugend berauschend".[2])

„Hier wurde etwas unternommen, wozu dem Verfasser jegliche Voraussetzung ermangelte. Hier spricht nicht Wahrheit, sondern krasse Dichtung und Entstellung. Deutsche wie katholische Wahrheitsliebe, deutsche, nicht nur katholische Wissenschaft, historische wie philosophische und theologische, lehnt solchen Mythus kategorisch ab".[3])

Trotzdem oder gerade deswegen ist das Buch für die Mehrzahl auch einigermaßen gebildeter Leser von einer besonderen Gefährlichkeit. Das Maß des klaren Wissens und gründlichen Denkens, das für die Ausscheidung des in dem Buche enthaltenen Giftstoffes nötig wäre, ist den wenigsten Menschen gegeben.

„Wer dieses Buch gewissenhaft und wissend lesen will, muß entweder eine umfassende Kenntnis der darin verhandelten Dinge schon besitzen, oder zu jeder Seite eine Anzahl Seiten aus der wirklichen Glaubenslehre, Geschichte, Theologie, Philosophie zur sachlichen Ergänzung lesen; und zwar womöglich lauter Dokumente, Quellenwerke, als klassisch anerkannte Darstellungen aus allen Zeiten, angefangen mit den Schriften des Alten und Neuen Testamentes bis zu den Akten der letzten Päpste, wobei besonders wichtig die dogmatischen Lehrentscheidungen der Konzilien und der Päpste, die Werke und Briefe der heiligen Männer und Frauen, die Lebensbeschreibungen der Heiligen und großer Persönlichkeiten aller Jahrhunderte sind. Auf solche Weise wird sich von selbst das wahre Bild der Kirche an die Stelle eines Falschbildes setzen".[4])

Eine letzte und nicht zu unterschätzende Gefährlichkeit des Buches liegt darin, daß infolge der Stellung des Verfassers in der weltanschaulichen Bildungsorganisation der NSDAP unter der Flagge nationalsozialistischen weltanschaulichen Unterrichts der Inhalt dieses Buches, das die Vernichtung des Christentums zum Ziele hat, vielfach zur Verbreitung gelangt, trotz des ausgesprochenen Willens des Führers und Reichskanzlers, das Christentum als Grundlage des neuen Reiches zu erhalten. Es wäre also eine Täuschung und eine äußerst gefährliche Täuschung, zu glauben, die Lesung des Buches wäre notwendig, um das nationalsozialistische Gedankengut kennen zu lernen, da dieses nach den Erklärungen der maßgebenden Stellen des neuen Reiches einen Gegensatz zum Christentum nicht enthält. Rosenbergs Buch ist jedoch die Leugnung und Bekämpfung jedes wirklichen Christentums.

Jeder Katholik wird danach den Ernst der Verantwortung zu würdigen wissen, die auf dem Bischof liegt, wenn er vor der Frage steht, die Erlaubnis für die Lesung eines Buches wie das von Rosenberg zu erteilen. Der Katholik wird einsehen, daß es für ihn wichtiger ist, statt sich mit diesem Buch zu beschäftigen, sich der Literatur zuzuwenden und sich ihrer zu bedienen, die ihm vom katholischen Standpunkt aus die notwendige Information und Belehrung über dieses Buch und seine heute auch in anderen Formen und Schriften auftretenden Gedanken zu bieten vermag.

Daraus ergibt sich auch von selbst die Stellungnahme jedes Katholiken, der diesen Namen

[1]) Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 168.
[2]) Religion in Geschichte und Gegenwart, V² 1622.
[3]) Hochland, Augustheft 1934, S. 462.
[4]) Hochland, Augustheft 1934, S. 462.

mit Recht tragen will, gegenüber dem Buche von Rosenberg.

1. Der Katholik wird das kirchliche Verbot nicht bloß äußerlich beachten, sondern auch die Berechtigung des Verbotes, als erflossen aus der pflichtmäßigen Sorge der kirchlichen Autorität, gern anerkennen.

2. Der Katholik wird den Mut haben, auf die Zumutung oder den Rat, ein solches Buch zu lesen, mit aller Deutlichkeit zu antworten: Das Buch lese ich nicht, weil die Kirche es verboten hat, und ich der Kirche die ihr gelobte Gefolgschaft halte; ich lese es nicht, weil ich meinen Glauben nicht gefährden will; ich lese es nicht, weil ich mir bewußt bin, nicht alles durchschauen und widerlegen zu können, was darin unrichtig und irreführend ist.

3. Der Katholik wird auch den Mut haben, einem Nichtverstehen solcher Gedanken oder dem Spott oder gar dem versuchten Zwang gegenüber, den Stolz des treuen Katholiken entgegenzusetzen.

4. Der Katholik wird es von Gewissens wegen ablehnen, freiwillig an Veranstaltungen, Lehrgängen usw. teilzunehmen, die der Verbreitung dieses Buches oder seiner Ideen dienen.

Es muß in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, daß ein Katholik, der verbotene Bücher liest, ohne die Erlaubnis dazu zu besitzen, sich der Gefahr aussetzt, der kirchlichen Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Kirche (Exkommunikation) zu verfallen. Dieser Strafe verfällt, wer Bücher von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welche für die Apostasie, Häresie oder das Schisma kämpfen, — und zu diesen Büchern gehört das Buch von Rosenberg — wissentlich ohne die nötige Erlaubnis liest oder aufbewahrt (vergl. Kirchl. Rechtsbuch can. 2318).

Ueber die kirchliche Gesetzgebung zum Bücherverbot informiert das Heft 50, Die kirchlichen Büchergesetze, von Dr. Müssener, erschienen in der Sammlung: Religiöse Quellenschriften, Düsseldorf, Verlag Schwann, 1928.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 254 Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Der Priesteranbetungsverein der Diözese hält seine Jahresversammlung am Donnerstag, den 25. Oktober 1934, in Düren.

Nachmittags um 3,30 Uhr ist im Jugendheim an der St. Annakirche ein Vortrag des Hochw. Herrn Pfarrers Gaspers:

„Die Teilnahme des Priesters am Priestertum Jesu Christi".

Um 5.30 Uhr ist in der Pfarrkirche St. Anna sakramentale Andacht mit Predigt des Hochw. Herrn Weihbischofs Dr. Sträter.

Bei der theophorischen Prozession wird der Klerus das Sanktissimum mit brennender Kerze begleiten.

Alle Priester unserer Diözese, auch die Nichtmitglieder des Vereins, werden gebeten, sich zahlreich zu beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Dekanats-Einkehrtage für Laienapostel.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Wie den Herren Dechanten bereits unter dem 15. Juni mitgeteilt wurde, wird im Verlaufe des Herbstes und Winters für jedes Dekanat der Diözese ein Einkehrtag für die Mitglieder der Pfarr-Ausschüsse und der Pfarr-Räte stattfinden. Der Termin wird möglichst frühzeitig sowohl den Herren Dechanten wie den einzelnen Herren Pfarrern und Rektoren von hier aus mitgeteilt. Die Teilnahme an diesen Einkehrtagen, die eine erste Einführung in die offizielle laienapostolische Arbeit vermitteln sollen, ist für alle Pfarr-Ausschüsse und Pfarr-Räte verpflichtend. Außer den Mitgliedern können, soweit die Plätze des Unterweisungsraumes es zulassen, auch andere willige Laienapostel an der Tagung teilnehmen.

Die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren werden dringend gebeten, schon jetzt die Mitglieder der Ausschüsse auf diese Einkehrtage aufmerksam machen zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Zur Feier des Christ-Königs-Festes.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Zum Christ-Königs-Fest hat die Beratungsstelle der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf eine Materialmappe zusammengestellt, die Vortrags- und Predigtskizzen enthält für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, ferner Sprechchöre, Gedichte, Materialangaben (Filme, Schallplatten, Chöre, Lieder). Damit ist ein gutes Hilfsmittel geschaffen zur Gestaltung einer würdigen und schönen Christ-Königs-Feier in der Pfarrgemeinde.

Die Mappe kann zum Preise von 2.- RM in Düsseldorf, Reichsstraße 20, angefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 32. Internationaler Eucharistischer Kongreß zu Buenos Aires.

Aachen, den 6. Oktober 1934.

Die „Kölnische Volkszeitung" beabsichtigt, in einer Sonntagsausgabe eine mehrseitige bebilderte Sonderausgabe über den Internationalen Eucharistischen Kongreß zu Buenos Aires herauszubringen. Diese wird zum Preise von 20 Pf. den Pfarrämtern angeboten. Eine beschränkte Zahl von Exemplaren steht uns zur Verfügung und kann von uns bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 258 Berichtigungen zum Personalschematismus.

Aachen, den 10. Oktober 1934.

Berichtigungen und Ergänzungen zum Personalschematismus (Anhang zum Direktorium), soweit sie uns amtlich noch nicht bekannt sind, wolle man umgehend, spätestens bis zum 25. Oktober, uns mitteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 16. August d. J. den Wirklichen Geistlichen Rat Professor Dr. theol. Hermann Müssener zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 16. August d. J. den Studienrat i. R. Professor Robert Ficker, Aachen, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Es wurden ernannt.

am 25. Sept.: Michels Karl, Pfarrer an St. Antonius in Krefeld, zum Pfarrer in Krefeld-Oppum (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 28. Sept.: Breuer Leopold, Kaplan an St. Peter in Aachen, zum Kaplan in Süchteln (Dekanat Viersen);

am 1. Okt.: Eschweiler Dr. iur. Werner, Kaplan an St. Joseph in Rheydt, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 1. Okt.: Fothen Heinrich, Kaplan in Kempen, zum Pfarrer in Uetterath (Dekanat Geilenkirchen);

" " Gnörich Alfred, Kaplan in Merzenich, zum Kaplan an St. Joseph in Rheydt (gl. Dekanates);

" " Reimann Alex, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Pfarrer in Rurich (Dekanat Linnich);

" " Winands Peter, Kaplan, bisher beurlaubt, zum Kaplan in Kreuzau (Dekanat Nideggen);

am 5. Okt.: Krapp Joseph, Kaplan in Kreuzau, zum Kaplan in Schiefbahn (Dekanat Viersen);

am 9. Okt.: Havenith Wilhelm, Kaplan an St. Joseph in Krefeld, zum Pfarrer an St. Antonius in Krefeld (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " von Schütz Leopold, Pfarrer in Weisweiler, zum Pfarrer an St. Foillan in Aachen (gl. Dekanates).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 2. Okt.: Küppers Heinrich, geb. 2. 6. 1887 zu Aachen, gew. 10. 8. 1911, zuletzt Pfarrer in Schleiden (Dek. Aldenhoven), im St. Josefshaus zu Inden (47 Jahre alt).

R. i. p.

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Sonntag, den 30. September, konsekrierte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Joseph Vogt die Kirche und den Hauptaltar zu Palenberg sub titulo Stae. Teresiae a Jesu Infante.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs Dr. Joseph Vogt spendete Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Missionsbischof Franz Xaver Vogt C. S. Sp., Apostolischer Vikar von Yaunde (Kamerun), in der Klosterkirche der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist zu Broich 38 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Berichtigung:

Die Ausgabe vom 1. Oktober 1934 ist Stück 20 des 4. Jahrgangs (nicht Stück 19).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen. — Pfarrexamen. — Dreizehnstündiges Gebet am 21. November (Buß- und Bettag). — Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. Chr. — Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher. — Betr. Lesen des kirchlich verbotenen Buches: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" von Rosenberg. — Verwendung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. — Ueberlassung von kirchlichen Grundstücken oder Gebäuden an nicht kirchliche Stellen. — Der „Deutsche Gruß" in der Schule. — Keine Durchbrechung des Staatsjugendtages. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 261 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 25. Oktober 1934.

Mit Rücksicht auf die große Not, die in manchen armen Gemeinden herrscht, und der zu steuern uns keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, richten wir auch in diesem Jahre an die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die dringende Bitte, die Kollekte, die am 18. November für bedürftige Kirchen abgehalten werden soll, am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen, um einen möglichst reichlichen Ertrag zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Pfarrexamen.

Aachen, den 25. Oktober 1934.

Das diesjährige Pfarrexamen findet statt vom 26. bis 29. November im Gebäude des Bischöflichen Generalvikariates. Das schriftliche Examen beginnt Montag, den 26. November, nachmittags 3 Uhr, das mündliche Donnerstag, den 29. November, nachmittags 3 Uhr.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 263 Dreizehnstündiges Gebet am 21. November (Buß- und Bettag).

Aachen, den 26. Oktober 1934.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres, dem 21. November (Buß- und Bettag), in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen der Diözese vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute das sogenannte dreizehnstündige Gebet (ohne Bination, weil kein gebotener Feiertag) nach der im Kirchlichen Anzeiger 1932, S. 142 f., Nr. 267, näher dargelegten Ordnung gehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 264 Festum Pretiosissimi Sanguinis D. N. J. Chr.

Aachen, den 27. Oktober 1934.

Durch Dekret der hl. Ritenkongregation vom 25. April 1934 hat S. Heiligkeit Papst Pius XI. zum Gedächtnis der 19. Jahrhundertfeier der Erlösung das Fest des hl. Blutes am 1. Juli zu einem Fest dupl. I. cl. erhoben und neue Lektionen und eine neue Oration vorgeschrieben. (A. A. S. 1934, pag. 559.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1934.

Nr. 265 Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher.

Aachen, den 29. Oktober 1934.

Der unter obiger Aufschrift unter Nr. 253 Stück 21 des Kirchl. Anzeigers 1934, S. 141 ff. veröffentlichte Erlaß ist am Sonntag, den 4. November, zur Verlesung zu bringen. Dabei sind die kleingedruckten Anmerkungen wegzulassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 266 Betr. Lesen des kirchlich verbotenen Buches: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" von Rosenberg.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
U II Nr. 22082.

Berlin W 8, den 6. Okt. 1934. Postfach.

Auf das Schreiben vom 14. September 1934 — Nr. 6423a — teile ich ergebenst mit, daß das Buch „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" von Rosenberg nur auf der Liste der zur Beschaffung für „Lehrerbüchereien geeigneter Bücher" steht; ein Zwang oder eine Pflicht es zu lesen besteht natürlich nicht. Damit entfällt auch für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen der Gewissenskonflikt, von dem in dem dortigen Schreiben die Rede ist.

In Vertretung:
gez. Vahlen.

Aachen, den 29. Oktober 1934.

Wir geben obiges Schreiben an das Bischöfl. Ordinariat in Trier bekannt und ersuchen die H. H. Pfarrer, die Lehrpersonen ihrer Pfarre darauf hinzuweisen und von weiteren Empfehlungen für Leseerlaubnisse abzusehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 267 Verwendung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Aachen, den 29. Okt. 1934.

In vorstehender Angelegenheit geben wir hierunter eine Mitteilung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Köln vom 11. Oktober 1934 — Akt.-Z.: S 2283 — 74 I/e — zur Kenntnis:

„In meiner Verfügung vom 2. August 1934 — S 2283 — 54 I/e — war bezüglich der Selbstverwendung der Arbeitslosenhilfeabgabe seitens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften noch besondere Anweisung in Aussicht gestellt worden.

Nachdem das Preußische Staatsministerium seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe aus der Besoldung sowie der Ruhestandsversorgung der katholischen Pfarrer in Preußen zur Herabsetzung der 5prozentigen Einbehaltungskürzung auf 3,5 Prozent ab 1. 4. 34 verwendet wird, sehe ich die Voraussetzung für die eigene Verwendung des Aufkommens an Arbeitslosenhilfe für die kath. Kirchenbehörde in Preußen als mit Wirkung vom 1. April 1934 ab erfüllt an.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Vins".

Hiermit dürften die dieserhalb an uns gerichteten zahlreichen Anfragen wohl ihre Erledigung gefunden haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Ueberlassung von kirchlichen Grundstücken oder Gebäuden an nicht kirchliche Stellen.

Aachen, den 29. Oktober 1934.

Unter Bezugnahme auf nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. März 1934 — O 4411 — 4372 I B Lie. — weisen wir darauf hin, daß für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchengemeinden an Dritte zum Gebrauch grundsätzlich Miete oder Gebrauchsvergütung zu erheben ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister der Finanzen.
O 4411 — 4372 I B Lie.

Berlin, 3. III. 34.

Betr.: **Ueberlassung von Reichseigentum an die NSDAP, SA und SS.**

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, Herrn Reichsminister Heß, und dem Stabschef der SA ordne ich für die Ueberlassung von Reichseigentum an die NSDAP, die SA und die SS folgendes an:

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist gemäß Reichsgesetz vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der Benutzung von Reichseigentum gelten gegenüber der NSDAP und ihren Gliederungen einschließlich der SA und SS die gleichen Grundsätze, wie sie allgemein bei der Ueberlassung von Gegenständen des Reiches an die Länder, Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beachten sind.

Für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Gegenständen zum Gebrauch ist daher grundsätzlich Miete oder eine Gebrauchsvergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um Grundstücke usw. handelt, für die eine anderweitige ertragbringende Verwendung für absehbare Zeit nicht gegeben ist. In diesem Falle kann der NSDAP usw. die Benutzung in jederzeit widerruflicher Weise unter Uebernahme sämtlicher Kosten unentgeltlich gestattet werden.

Die Höhe der Miete ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen. Bei Grundstücken und Gebäuden ist sie mindestens in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sämtliche auf dem Mietgegenstand ruhenden Steuern, Abgaben und Lasten ihre Deckung finden. Ebenso hat den laufenden Bauunterhalt sowie alle durch die Benutzung selbst entstehenden Kosten, wie z. B. Beheizung, Beleuchtung usw., der Nutznießer zu tragen.

In jedem Falle ist dem Reich das Recht der Vertragslösung innerhalb angemessener Frist für den Fall vorzubehalten, daß der Gegenstand für unmittelbare Zwecke des Reiches gebraucht wird.

Im Hinblick auf die Stellung der NSDAP im Staate und die unlösliche Verbundenheit mit dem Staat ist ihren Wünschen auf Ueberlassung von Reichseigentum unter Beachtung obiger Grundsätze tunlichst zu entsprechen.

Nr. 269 Der „Deutsche Gruß" in der Schule.

Aachen, den 29. Oktober 1934.

Wir haben bereits im Kirchl. Anzeiger vom 15. Februar d. J. (Nr. 52) einen Erlaß herausgegeben über den „Deutschen Gruß" in der Schule. Der Herr Regierungspräsident von Aachen schreibt uns:

Der Regierungspräsident
II 1a 67—2.

Aachen, den 4. Oktober 1934.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die durch Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Januar 1934 für den katholischen Religionsunterricht vorgeschriebene Grußform und Grußfolge nicht in allen Schulklassen gleichmäßig und der Vorschrift entsprechend würdig durchgeführt wird.

Ich ersuche, die Religionslehrer durch die Schulleiter nochmals auf den Erlaß (bekanntgegeben durch das Amtl. Schulblatt Nr. 1 des 24. Jahrgangs vom 1. Januar 1934, Seite 15) hinzuweisen und zu veranlassen, daß der Erlaß jedem neu in den schulplanmäßigen Religionsunterricht eintretenden Lehrer und Geistlichen zur Kenntnis gebracht wird.

Religionslehrer, welche den vorgeschriebenen Gruß trotz Kenntnisnahme in unkorrekter Weise handhaben, haben die Entziehung der Erlaubnis zum Religionsunterricht zu gewärtigen.

Die Kreisschulräte und Schulleiter haben sich durch gelegentliche Revisionen von der Beachtung des Erlasses zu überzeugen.

An die Herren Kreisschulräte und den Herrn Stadtschulrat in Aachen.

Abschrift überreiche ich mit der ergebenen Bitte, auch dortseits den Herren Geistlichen die Beachtung der angeordneten Grußform bei Beginn und bei Beendigung des Religionsunterrichts nochmals zur Pflicht machen zu wollen. Die strenge Beachtung der ministeriellen Vorschrift würde zur Vermeidung zahlreicher Beschwerden beitragen.

Für eine Mitteilung über das dortseits Veranlaßte wäre ich dankbar.

Eine Abschrift der ministeriellen Anordnung füge ich hiermit bei.

gez. Reeder
Beglaubigt:
Wilke
Regierungs-Kanzlei-Sekretär.

Wir machen daher nochmals auf unsere Verfügung aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr 270 Keine Durchbrechung des Staatsjugendtages.

Aachen, den 29. Oktober 1934.

Wir bringen folgendes zur Kenntnis:

In seinem Erlaß zum Staatsjugendtag hat Reichserziehungsminister Rust seinerzeit ausdrücklich hervorgehoben, daß der Sonntag der Familie vorbehalten sei, daß also auch kein Jugendbund berechtigt ist, am Sonntag seine schulpflichtigen Angehörigen für irgendwelche Veranstaltungen außer den rein kirchlichen in Anspruch zu nehmen. Dem Reichserziehungsminister sind jetzt Klagen zu Gehör gekommen, daß dieser Erlaß stellenweise durchbrochen und die Jugend hier und dort auch nach Inkrafttreten des Staatsjugendtages an den darauffolgenden Sonntagen von Jugendbünden beansprucht worden ist.

Der Minister verkennt nicht die Schwierigkeiten, die durch die berufliche Inanspruchnahme zahlreicher Jungvolkführer der reibungslosen Durchführung des Staatsjugendtages entgegenstehen. Eine Regelung dieser Frage wird angestrebt. Bis dahin haben aber die Bezirksjugendpfleger die Pflicht, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, daß die in Arbeit stehenden Jungvolkführer für den Staatsjugendtag Urlaub erhalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 271 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben am 6. September d. J. den Studiendirektor i. R. Dr. phil. Michael Schnitzler, Aachen, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöfliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Dr. Joseph Vogt haben nach erfolgter Wahl unter dem 16. Oktober d. J. den Pfarrer Walter Masberg in Boslar zum Dechanten des Dekanates Hasselsweiler ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 10. Okt.: Bücken Leonard, Kaplan in Waldniel, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln (Dekanat Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " Mannheims Peter, Kaplan in Krefeld-Fischeln, zum Kaplan in Merzenich (Dekanat Düren);

" " Plum Georg, Kaplan in M.Gladbach-Lürrip, zum Kaplan in Waldniel (Dekanat Dülken);

am 16. Okt.: Decker Friedrich, Rektor an Herz Jesu in Rheydt, zum Pfarrer in Oedt (Dekanat Kempen);

" " Schumacher Hermann, Dr. iur. can., Pfarrer, bisher beurlaubt, zum Pfarrer in Jakobwüllesheim (Dekanat Dettweiß);

" " Tinck Johannes, Kaplan in Grefrath, zum Pfarrer in Hasselsweiler (gl. Dekanates).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung. — Diözesanverband des Deutschen Katechetenvereins. — Aenderung in der Dekanatszugehörigkeit in Krefeld-Uerdingen und Viersen. — Dekanatsarbeiten 1934. — Religionsunterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen. — Volksmissionen. — Betr. Verkauf der Bausteine für das Priesterseminar. — Berichtigung im Direktorium. — St.-Engelbertus-Verein. — Personalchronik der Diözese Aachen. — Vermischte kirchliche Nachrichten.

Nr. 272 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.

Geliebte Diözesanen!

Unser Hl. Vater, Papst Pius XI., hat durch die Konstitution „Quod superiore anno" vom 2. April dieses Jahres das Jubiläumsjahr des Erlösertodes Jesu Christi auf die ganze Welt ausgedehnt. Allen Gläubigen der Erde soll die Erinnerung an das Opfer unseres Herrn auf Golgatha tief in die Herzen geschrieben werden, damit sie in Dankbarkeit vollbringen, was Paulus im 2. Briefe an die Korinther (5, 15) schreibt: „Für alle ist Christus gestorben, damit jene, die da leben, nicht mehr sich selbst leben, sondern für den, der für sie gestorben und auferstanden ist."

Für Christus leben, der für uns gestorben ist, das ist die Wegrichtung für das Leben des katholischen Menschen, gleichzeitig sein bester Dank für die ihm zuteil gewordene Gnade der Erlösung.

Für Christus leben sollen aber alle Menschen der ganzen Welt; denn für alle starb Christus auf Golgatha. Alle Menschen sollen unter das Kreuz gerufen und der Gnade des Kreuzesopfers teilhaftig werden.

Darum hat der Herr seinen Aposteln und in ihnen seiner Kirche den Auftrag gegeben, der für uns alle als Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi und für alle Zeiten seine Gültigkeit behält: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie."

Apostel für Christus den Gekreuzigten und für seine Erlösungsgnade wollen wir deshalb in aller Welt sein. In unserer Umwelt und bis zu den Grenzen der Erde, damit die ganze Schöpfung ein Reich Jesu Christi werde.

Aus tiefer Dankbarkeit gegen den Gekreuzigten wächst die Liebe des katholischen Volkes für das Missionswerk der Kirche in den Heidenländern. Unsere tapferen Missionare, Brüder und Schwestern wissen, daß ihre schwere und opfervolle Arbeit unter den Heidenvölkern von einer dankbaren und gläubigen Heimat mit allen Kräften gefördert wird.

Möge in diesem Jubiläumsjahre der Erlösung der Sinn für Großmut und Apostolat zum Besten der Missionen stärker noch aufblühen als feierlicher Tribut unserer Dankbarkeit an den Erlöser der Welt.

Insbesondere bedarf die Mission der Hilfe des Gebetes. Möge der Weltmissionssonntag, den wir am 9. Dezember d. J. feiern, ein Tag flehentlichen Gebetes sein, daß der Erlöser der Welt unsere Missionare und ihr Wirken mit seinem Segen reichlich beschenke. In allen Kirchen meiner Diözese soll an diesem Sonntag in allen Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden. Ich empfehle außerdem, am Nachmittag eine besondere

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. November 1934.

eucharistische Missionsbetstunde vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute mit den Gläubigen zu halten. Gern werden meine Diözesanen an diesem Tage die hl. Kommunion für die Heidenmission aufopfern. Die lieben Kranken bitte ich, ihr Leidensopfer Gott dem Herrn anzubieten als kostbare Gabe zum Besten des Werkes der Glaubensverbreitung.

Trotz der vielen eigenen Sorgen und Bedürfnisse soll auch unser Geldopfer bei der Kollekte am kommenden Sonntage, das dem Hl. Vater als Ausdruck unserer kindlichen Liebe und freudigen Mitsorge überreicht wird, ein Ausdruck unserer Verantwortung sein, die wir fühlen für unser Mitschaffen an der Ausbreitung des Gottesreiches in aller Welt. Wir wissen, daß ohne unsere materielle Hilfe das Werk der Glaubensverbreitung nicht gedeihen kann.

Die Hochwürdige Geistlichkeit und die Gläubigen meiner Diözese fordere ich sodann auf, für eine bessere Verbreitung des Werkes der Glaubensverbreitung (auch Franziskus Xaverius Missionsverein genannt) mit regem Eifer tätig zu sein. Die Pflege dieses Missionswerkes liegt unserem Hl. Vater besonders am Herzen, da es ihm die Mittel in die Hand gibt, den Glaubenspionieren im Heidenland seine väterliche Hilfe zukommen zu lassen. Möchten doch alle katholischen Familien Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius Missionsverein) werden. Die kleine Gabe von 5 Pfg. pro Woche ist nur ein schwacher Dank an den Erlöser, der uns so reich gemacht hat in seiner Gnade. Ich segne alle, die an diesem Werke mitwirken, mit besonderer Liebe.

Zum Schlusse rufe ich allen Priestern und Gläubigen meiner Diözese die ernste Mahnung unseres Hl. Vaters zu: „Daß auch nur eine einzige Seele durch unsere Saumseligkeit oder unseren Mangel an Edelmut verloren geht, daß auch nur ein einziger Missionar stillstehen muß, weil ihm jene Mittel fehlen, die wir ihm verweigerten, das ist eine Verantwortung, an die wir vielleicht im Laufe unseres Lebens nicht allzu oft gedacht haben."

Am nächsten Sonntag wollen wir zeigen, daß wir unsere Verantwortung erfaßt haben und daß die Liebe zu Christus, der für alle starb, uns drängt.

Aachen, den 10. November 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 2. Dezember, den Gläubigen bekannt zu machen. Am Weltmissionssonntag selbst (9. Dezember) ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius Missionsverein) begeistert und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Zentrale legt zu diesem Zweck der heutigen Ausgabe unseres Kirchlichen Amtsblattes eine Predigtskizze bei. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewandt werden kann. Wir empfehlen nach Möglichkeit, auch am Nachmittag eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 9. Dezember (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, soll in ihrem ganzen Ertrag durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden. Das von der Zentrale in Aachen demnächst übersandte Plakat möge an den Kirchtüren angebracht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 273 Diözesanverband des Deutschen Katechetenvereins.

Auf der Werktagung des Deutschen Katechetenvereins, die unter großer Beteiligung der Hochw. Geistlichkeit vom 8.-10. September in unserem Priesterseminar stattfand, war auch die weitere Verbreitung des Vereins und die Förderung seiner Bestrebungen in der Aachener Diözese Gegenstand eingehender Beratung. Die diesbezügliche Stellungnahme der Versammlung, die in der Zeitschrift des Verbandes (Katechetische Blätter) und in seinen sonstigen Veranstaltungen ein bedeutsames Mittel zur Verbesserung und Ver-

tiefung des katechetischen Unterrichtes erblickt, entspricht durchaus meiner schon öfters geäußerten Ansicht.

Ich ernenne hierdurch den Hochw. Herrn von den Driesch, Pfarrer in Venwegen, zum Vorsitzenden des Diözesanverbandes und den Hochw. Herrn Religionslehrer Kaaf in Aachen zu meinem Vertreter im Diözesanvorstand. Dem Deutschen Katechetenverein wünsche ich weiteste Verbreitung sowohl unter der Hochwürdigen Geistlichkeit, wie auch bei den katholischen Lehrern und Lehrerinnen der Diözese und rufe auf seine Bestrebungen Gottes Segen herab.

Aachen, den 10. November 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 274 Aenderung in der Dekanatszugehörigkeit in Krefeld-Uerdingen und Viersen.

Da wichtige Gründe für die Aenderung der Dekanatszugehörigkeit einiger Pfarreien in den Dekanaten Krefeld-Uerdingen und Viersen vorliegen, ordne ich nach Anhörung der Beteiligten mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. folgendes an:

1. Die Pfarreien St. Johann-B. und St. Antonius scheiden aus dem Dekanate Krefeld-Uerdingen-Süd aus und werden dem Dekanate Krefeld-Uerdingen-Mitte zugeteilt.
2. Die Pfarreien Anrath und Schiefbahn scheiden aus dem Dekanate Viersen aus und werden dem Dekanate Krefeld-Uerdingen-Süd zugeteilt.
3. Unter Berücksichtigung der hierdurch notwendig gewordenen neuen Definitionsumschreibung gehören zum Dekanate Krefeld-Mitte die Pfarreien: * St. Anna, * St. Dionysius, * St. Elisabeth, * Liebfrauen, St. Antonius, St. Johann, St. Joseph, St. Martin, St. Stephan; zum Dekanate Krefeld-Süd die Pfarreien * Anrath, * Stahldorf, * Königshof, * Fischeln, Willich, Schiefbahn, Osterath.

Aachen, den 5. November 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 275 Dekanatsarbeiten 1934.

Aachen, den 8. November 1934.

Nach der Verordnung vom 15. Dezember 1931 (K. A. 1932, St. 1, Nr. 2) sollen die Dekanatsarbeiten des Jahres bis spätestens am 15. Oktober dem Generalvikariate eingereicht werden. Wir bitten, die noch ausstehenden Arbeiten bald einzusenden. Auch aus den Dekanaten, in denen die Arbeit bei Gelegenheit der Bischöflichen Visitation vorgetragen wurde, mögen uns Referat und Korreferat zu kurzer Einsichtnahme zugesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 276 Religionsunterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen.

Aachen, den 8. November 1934.

Mit Anfang des Winterhalbjahres beginnt wieder der Unterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen. Auf Grund des Konkordates, Artikel 21, ist der Religionsunterricht an diesen Schulen ordentliches Lehrfach. Der Unterricht ist zu erteilen nach dem Normalplan für den katholischen Religionsunterricht in Berufsschulen. Der Diözesanreferent, Religionslehrer Kaaf (Aachen, Schillerstraße 51), ist zu Auskünften über Fortbildungsschulfragen und zu Aussprachen (evtl. bei Gelegenheit von Pastoralkonferenzen) bereit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 Volksmissionen.

Aachen, den 8. November 1934.

Der Erfolg des in unserem Bistum in hoher Blüte stehenden Werkes der Volksmissionen hängt wesentlich davon ab, wie sie vorbereitet, eingerichtet und in ihren Früchten erhalten werden. Ausgezeichnetes Material liefert hierfür das Buch: „Die katholische Volksmission in der neuen Zeit" von P. Max Kassiepe, O. M. I. 200 Seiten, brosch. RM. 2,80; gebd. RM. 4,-, mit einem Geleitwort Sr. Eminenz, dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Schulte, Köln. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. - Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf dieses Werk besonders aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 278 Betr. Verkauf der Bausteine für das Priesterseminar.

Aachen, den 13. November 1934.

Nach einer Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten fällt die Haussammlung zum Besten der Heranbildung guter Priester und der Verkauf der Bausteine für den Neubau des Priesterseminars von Haus zu Haus unter das staatliche Sammelverbot. Wir ersuchen daher, vorläufig den Vertrieb der Bausteine auf die kirchlichen Räume und das Pfarrhaus zu beschränken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Berichtigung im Direktorium

für den 1. bzw. 2. Advents-Sonntag.

Aachen, den 10. November 1934.

Durch ein Versehen ist im diesjährigen Direktorium die Bemerkung über die Feier des Xaverius-Sonntags vor den 1. Adventssonntag (2. Dezember) gesetzt worden. Sie muß vor dem 2. Adventssonntag (9. Dezember) stehen. Hiernach fällt auch am 1. Adventssonntag die 4. or. pro Prop. Fide weg, während sie am 2. Adventssonntag als 3. Oration einzuschalten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 St.-Engelbertus-Verein.

Aachen, den 10. November 1934.

Einladung

zur ordentlichen General-Versammlung am Mittwoch, den 28. November 1934, nachm. 3,30 Uhr, im Saal 28 der Bürgergesellschaft zu Köln (Eingang Appellhofplatz).

Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten; 3. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes und mehrerer Vertrauensgeistlicher; 4. Verschiedenes.

Anträge zu dieser General-Versammlung sind schriftlich bis spätestens zum 21. November d. Js. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Pfarrer J. Lenkewitz,
Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 31. Oktober d. J. dem bisherigen Religionslehrer Richard Bigenwald am Lyzeum St. Ursula in Aachen die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme der Religionslehrerstelle am Städt. Oberlyzeum in Düren erteilt.

Es wurden ernannt:

am 23. Okt.: Hebenstreit Johannes, Kaplan in Brachelen, zum Kaplan in M.Gladbach-Lürrip (Dekanat M.Gladbach-Ost);

" " Kannegießer Rudolf, Kaplan an St. Marien in Rheydt, zum Kaplan in Brachelen (Dek. Geilenkirchen);

am 26. Okt.: Florenz Heinrich, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan in Ratheim und Rektor in Schaufenberg (Pfr. Ratheim, Dekanat Wassenberg);

am 29. Okt.: Hebben Franz, Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen, zum Kaplan in Lobberich (gleichen Dekanates);

" " Hilmer Peter, bisher beurlaubt, zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen (gleichen Dekanates);

am 30. Okt.: Berrenrath Christian, Rektor in Hockstein (Pfr. Odenkirchen), zum Pfarr-Rektor an Herz-Jesu in Rheydt (gleichen Dekanates);

" " Bomm Karl, Pfarrer in Uebach, zum Pfarrer in Weisweiler (Dek. Eschweiler);

am 7. Nov.: Gober Heinrich, Kaplan in Alsdorf-Kellersberg, zum Kaplan in Grefrath (Dek. Lobberich).

Nr. 282 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am 7. November spendete Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Vogt in Stolberg das hl. Sakrament der Firmung. Die Zahl der Firmlinge betrug in St. Luzia 348 (darunter 20 vom Gymnasium und 19 vom Lyzeum), in St. Mariä Himmelfahrt 511 von Stolberg-Mühle und 73 von Donnerberg, zusammen 932 Firmlinge.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Oberhirtliche Empfehlung der Vinzenzkonferenzen. — Ablaßverleihungen. — Adventsstunde und Weihnachtsfeier in der Pfarrgemeinde. — Die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke". — Eheschließung mit Angehörigen einer Gottlosenorganisation. — Gebührenfreie Ausstellung von Taufscheinen. — Steuerliche Bewertung kirchlichen Grundbesitzes. — Zeitgemäße Gesundheitspflege. — Neue Vorschriften über Filmvorführungen in katholischen Pfarrgemeinden — Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz. — Eigenmessen der Diözese Aachen. — Betr. Missionskollekte — Seelsorgertag in Jülich. — Priester-Exerzitien. — Personalchronik. — Vermischte kirchliche Nachrichten

Nr. 283 Oberhirtliche Empfehlung der Vinzenzkonferenzen.

Im vergangenen Jahre konnte der Vinzenzverein auf eine 100jährige, segensreiche Tätigkeit zurückblicken. Das zarte Reis, das der edle Friedrich Ozanam mit fünf gleichgesinnten Studenten im Mai 1833 in Paris gepflanzt hatte, war herrlich aufgegangen und zu einem mächtigen Baum geworden, der seine Zweige über die ganze Erde ausbreitet.

Auf der internationalen Jubelfeier in Paris vom 19. bis 22. Mai 1933 hatten sich Vertreter von 27 Nationen aus der ganzen Welt eingefunden. Es war ein Völkerbund christlicher Liebe, der 14 000 Konferenzen mit 200 000 tätigen Mitgliedern vertrat. Unendlich viel leibliches und seelisches Leid ist durch die aufopferungsvolle Tätigkeit der Vinzenzjünger gelindert und behoben worden. Außer der Selbstheiligung seiner Mitglieder verfolgt der Vinzenzverein den schönen Zweck, den Nächsten durch Liebeswerke zu heiligen, kurz er will katholische Männer sammeln, die sich im Dienste Gottes, der Kirche und der Armen aufopfern. Der Vinzenzverein will diesen Zweck in innigster Zusammenarbeit mit dem Pfarrer erreichen. Seine Arbeit ist ja im tiefsten Grunde Seelenarbeit. So wird der Vinzenzjünger Helfer in der Seelsorge im Sinne der katholischen Aktion. Er gibt nicht bloß Brot den Armen, macht Gänge und Eingaben für sie, er führt auch zur Kirche zurück, spornt zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars an, sorgt für kirchliche Eheschließung, für die Taufe nicht getaufter Kinder usw. Kein Liebeswerk ist dem Vinzenzverein fremd.

Nach dem Vorstehenden kann man die Aussprüche von höchster geistlicher Seite über die Liebestätigkeit der Vinzenzkonferenzen verstehen. Pius X. sagte: „Ich habe keinen innigeren Wunsch, als daß die Vinzenzvereine den Geist Ozanams durch die ganze, weite Welt tragen", und Pius XI. will, daß der Vinzenzverein immer mehr wachse, daß in jeder Pfarre ein Vinzenzverein bestehe.

Deutschland besitzt zurzeit über 900 Konferenzen mit 14 000 tätigen Mitgliedern. Die Aachener Diözese zählte im Jahre 1933 77 Konferenzen mit 1014 tätigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Unterstützten betrug 17 948, die Gesamteinnahmen 89 257,37 Mark, die Ausgaben 90 707,64 Mark. Von den tätigen Mitgliedern

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1934.

waren 158 Wohlfahrtspfleger, 127 Jugendpfleger, 3192 Teilnehmer, 338 Wohltäter. 25 Ehen wurden kirchlich geregelt, 22 Taufen veranlaßt. 316 tätige Mitglieder hatten Vormundschaften, 147 Schutzaufsichten, 53 Arbeitslose wurden in Stellen gebracht, 12 in Lehrstellen.

In manchen Pfarren fehlt indes noch ein Vinzenzverein. Da müssen sich opferbereite Männer und Jünglinge zusammenschließen, die willens sind, edle Karitasarbeit an ihren notleidenden Mitmenschen zu leisten. Darum ergeht der dringende Ruf, daß überall dort, wo noch keine Vinzenzkonferenzen bestehen, solche ins Leben gerufen werden, Gott zur Ehre und den Notleidenden zum Heile!

Aachen, den 25. November 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 284 Ablaßverleihungen.

Aachen, den 16. November 1934.

Im Laufe dieses Jahres hat unser Hl. Vater Papst Pius XI. mehrere Gebetsübungen mit Ablässen bereichert. Die Dekrete der Hl. Poenitentiarie, durch die die Ablässe veröffentlicht wurden, sind zum Teil schon im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben worden. Es folgt nachstehend nochmals eine kurze Zusammenstellung.

1. Dekret vom 2. Februar 1934 (A. A. S. XXVI, p. 108).

a) Das Gebet: „Siehe, o gütigster und süßester Jesus", mit dem bei Verrichtung nach Empfang der hl. Kommunion bisher bereits ein vollkommener Ablaß verbunden war, erhält einen Ablaß von zehn Jahren, sooft es wenigstens mit reumütigem Herzen verrichtet wird.

b) Das kurze Gebet: „Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, und preisen dich; denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst" wird mit einem Ablaß von drei Jahren für die jedesmalige reumütige Verrichtung bereichert.

2. Dekret vom 20. Februar 1934 (A. A. S. XXVI, p. 109; Kirchlicher Anzeiger 1934, S. 85 Nr. 148).

Sooft die Gläubigen wenigstens reumütigen Herzens das Apostolische Glaubensbekenntnis unter Anfügung des (vorgenannten) Gebetchens: „Wir beten dich an, Herr Jesus Christus, usw." mit frommem Gedenken an das Leiden und Sterben Jesu Christi verrichten, können sie jedesmal einen unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren gewinnen; einmal im Monat aber einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen (d. h. würdiger Empfang des Bußsakramentes und der hl. Kommunion), wenn sie die bezeichneten Gebete einen ganzen Monat hindurch täglich verrichten.

3. Dekret vom 20. März 1934 (A. A. S. XXVI, p. 244).

Für die jedesmalige fromme und reumütige Verrichtung der Anrufung: „O heiliges Kreuz, unsere einzige Hoffnung, sei gegrüßt!" wird ein Ablaß von 500 Tagen gewährt. Wenn das Gebet einen ganzen Monat hindurch täglich verrichtet wird, kann unter den üblichen Bedingungen ein vollkommener Ablaß gewonnen werden.

4. Dekret vom 30. Mai 1934 (A. A. S. XXVI, p. 312; Kirchl. Anzeiger 1934, S. 99 Nr. 180, I).

Für die nach der stillen hl. Messe vorgeschriebenen Gebete wird ein Ablaß von zehn Jahren gewährt, wenn die Gläubigen diese Gebete gemeinsam mit dem Priester in frommer und andächtiger Weise verrichten. Der Ablaß von sieben Jahren für die Anrufung „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser" bleibt dabei bestehen.

5. Dekret vom 4. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, p. 312 s.; Kirchlicher Anzeiger 1934, S. 100 f., Nr. 180, II).

Nachfolgende Gebete und Anrufungen zu Ehren des allerheiligsten Altarsakramentes werden mit Ablässen ausgezeichnet:

a) Die Antiphon: „O heiliges Gastmahl, in welchem Christus genossen usw." nebst Vers und Oration mit einem unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren, sooft sie frommen Sinnes und reumütigen Herzens verrichtet werden, mit einem vollkom-

menen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen, wenn sie einen Monat hindurch täglich verrichtet werden.

b) Die Anrufung: „O salutaris Hostia etc." mit einem unvollkommenen Ablaß von fünf Jahren und einem vollkommenen Ablaß unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend.

c) Das Gebet: „Ich bete an dich ohne End', lebendiges Himmelsbrot, o großes Sakrament!" mit einem unvollkommenen Ablaß von 300 Tagen und einem vollkommenen Ablaß ebenfalls unter denselben Voraussetzungen wie bei a).

6. Dekret vom 9. Juli 1934 (A. A. S. XXVI, p. 561).

Ein unvollkommener Ablaß von drei Jahren wird verliehen, wenn fünf Vaterunser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater unter Beifügung des Gebetchens: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden usw." zur Verehrung der hl. fünf Wunden andächtig und reumütig verrichtet werden. Bei täglicher Verrichtung der genannten Gebete während eines ganzen Monats kann unter den bekannten Bedingungen einmal im Monat ein vollkommener Ablaß gewonnen werden.

7. Dekret vom 1. August 1934 (A. A. S. XXVI, p. 525 s.).

a) Für die jedesmalige andächtige und reumütige Verrichtung des Stoßgebetes: „Durch das Zeichen des Kreuzes erlöse uns von unseren Feinden, unser Gott!" wird ein Ablaß von drei Jahren verliehen. Bei täglicher Verrichtung einen ganzen Monat hindurch kann unter den herkömmlichen Bedingungen ein vollkommener Ablaß gewonnen werden.

b) Der für das Beten der Sequenz „Stabat Mater" bereits bestehende unvollkommene Ablaß von 100 Tagen wird auf einen solchen von sieben Jahren für die jedesmalige Verrichtung erhöht. Für das andächtige und reumütige Beten der einen Strophe: „Heil'ge Mutter, drück' die Wunden, die dein Sohn für mich empfunden, tief in meine Seele ein!" wird ein Ablaß von 500 Tagen verliehen. Bei täglicher Verrichtung, sei es der ganzen Sequenz, sei es der einen Strophe, während eines ganzen Monats kann unter den üblichen Bedingungen einmal im Monat ein vollkommener Ablaß gewonnen werden.

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren Geistlichen, diese Abläße den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Adventsstunde und Weihnachtsfeier in der Pfarrgemeinde.

Aachen, den 17. November 1934.

Stärker als früher werden unsere kirchlichen Feste und Feierstunden gepflegt. So müssen auch Adventsfeiern, die im Geiste und in der Sprache unserer Kirche gestaltet werden, sehr begrüßt werden. Die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, hat soeben eine Materialmappe: „Bereitet den Weg des Herrn" herausgebracht, die Lieder, Gedichte, Sprechchöre, Ansprachen und ganz durchgeführte Feiergestaltungen enthält. Wir empfehlen den Seelsorgern die Beschaffung dieser Materialmappe, die außerordentlich reichen Inhalt hat und daher bei der Durchführung von Feiern in der Adventszeit ausgiebig ausgeschöpft und ausgewertet werden kann.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Beratungsstelle für die kommende Weihnachtszeit eine Materialmappe herausgibt unter dem Titel: „Dich grüßen wir, o Jesulein". Auch hierauf können schon Bestellungen erfolgen. Der Preis jeder Mappe beträgt 2.- RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke".

Aachen, den 17. November 1934.

In dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober d. J. (R. G. I. S. 925 ff.) werden in Unterabschnitt 9, §§ 17-19 die Begriffe „gemeinnützig,

mildtätig und kirchlich" neu umschrieben und erläutert. Da sie für Steuerbefreiungen wichtig sind, veröffentlichen wir nachstehend diesen Wortlaut des Gesetzes auszugsweise.

§ 17.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband, oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann . . .

§ 18.

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Eheschließung mit Angehörigen einer Gottlosenorganisation.

Aachen, den 17. November 1934.

Nach der Entscheidung der Interpretationskommission (A. A. S. XXVI, 494, K. A. 1934, Nr. 224, 134) sind diejenigen, die einer atheistischen Sekte förmlich beigetreten sind, eherechtlich ebenso zu behandeln wie die Angehörigen einer häretischen oder schismatischen Sekte im Sinne des can. 1060. Will daher ein Katholik mit einem getauften Angehörigen einer Gottlosenorganisation die Ehe schließen, so steht dieser Ehe das Hindernis der mixta religio entgegen, von welchem die Dispens nur unter den bekannten Voraussetzungen des can. 1061 gewährt werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Gebührenfreie Ausstellung von Taufscheinen.

Aachen, den 19. November 1934.

Unter Hinweis auf eine frühere Veröffentlichung (Kirchl. Anzeiger 1933, S. 85, Nr. 159) bringen wir nachstehend ein im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Ausgabe A, Nr. 27, Spalte 883 ff., veröffentlichtes Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 18. Juni 1934 zur Kenntnis und machen insbesondere auf die unter II angegebenen Fälle aufmerksam, in denen die vorgeschriebenen Gebühren und die Auslagen zu entrichten sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Ausfertigung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

RdErl. d. MdJ. v. 25. 6. 1934 — I B 22/110.

Nachstehendes RdSchr. des RMdJ. v. 18. 6. 1934 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. — MBliV. S. 883.

Anlage.

Der Reichsminister des Innern.

IV 6071/25. 5. Berlin, den 18. 6. 1934.

Die Frage der Gebührenpflicht für Urkunden, deren Ausstellung zum Nachweis der arischen Abstammung beantragt wird, hat vielfach zu Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung auf folgendes hingewiesen und folgendes bestimmt wird:

I. (1) Gebühren- und Stempelfreiheit ist für alle Verhandlungen, Urkunden und amtlichen Bescheinigungen vorgesehen, die zum Nachweis der arischen Abstammung aufgenommen und ausgestellt werden.

1. Bei Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gem. Nr. 4 der Ersten Durchf.-VO. dazu v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195) [1]. Das gleiche wird für die Ausstellung von Urkunden usw. zur Durchführung dieses Ges. bei den Offizieren, Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und der Marine angeordnet [2].

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Ausfertigung von Urkunden in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen sie über die Urgroßeltern oder weitere Vorfahren benötigt werden.

2. Bei Durchführung des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gem. § 4 der Zweiten Durchf.-VO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096).

3. Bei Erlangung von Ehestandsdarlehen [3] gem. § 3 der Vierten Durchf.-VO. v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019).

4. Für Versorgungsanwärter [2] zur Erlangung einer Beamtenstelle in sinngemäßer Anwendung der Ausf.-Anw. zu § 17 der Anstellungsgrundsätze in der Fass. v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 245).

5. Für parteiamtliche Zwecke [4], soweit die Ausstellung der Urkunden beantragt wird von Angehörigen der SA. und SS., die Führer vom Range eines Sturmführers an aufwärts sind, die Dienststelle des Führers eines Sturms oder einer größeren Gliederung innehaben oder politische Leiter (Amtswalter) der Gauleitungen und der Kreisleitungen sowie Gruppenleiter der NSDAP. sind. Zu den Amtswaltern werden dabei nicht nur die Leiter der Stellen selbst, sondern auch die Angehörigen ihres Stabes und sämtlicher Unterabteilungen gerechnet.

(2) Das gleiche gilt für die Ausstellung von Urkunden usw., die in den Fällen zu 1 bis 5 von dem Sachverständigen für Rasseforschung bei meinem Ministerium angefordert werden.

(3) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auf standesamtliche wie auf kirchliche Urkunden und umfaßt Gebühren und Auslagen aller Art, wie Schreib- und Stempelgebühren, Aufsuchungsgebühren usw. Die Zusendung der Ausfertigungen erfolgt portofrei, wenn Behörden oder sonstige Dienststellen die Urkunden angefordert haben, andernfalls zu Lasten des Antragstellers. Die zur Ausstellung der Urkunden berufenen Dienststellen können in Zweifelsfällen von dem Gesuchsteller eine amtliche Bescheinigung über den Zweck der Urkunde verlangen.

II. (1) Die vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen sind zu entrichten, wenn die Urkunden

[1] Vgl. MBliV. 1933 I S. 595; 1934 S. 151.
[2] Vgl. MBliV. 1934 S. 789.
[3] Vgl. MBliV. 1933 I S. 783, 830; 1934 S. 152.
[4] Vgl. MBliV. 1934 S. 229, 457.

zum Nachweis der arischen Abstammung in anderen Fällen wie zu I angegeben angefordert werden, insbesondere

1. bei Bewerbungen um ehrenamtliche Stellen und bei Gesuchen um Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst auf Grund des § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) und der Nr. 10 der Zweiten Durchführungs-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fassung der VO. v. 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), auch hinsichtlich der Verlobten oder Ehefrau der Gesuchsteller. Wegen Ausnahmen für Versorgungsanwärter vgl. I 4;

2. von Angehörigen freier Berufe, wie Aerzte, Zahnärzte, Zahntechniker, bei Bewerbungen um Zulassung zur Kassenpraxis und bei Anträgen auf Eintragung in das Aerzteregister; bei Gesuchen um Berücksichtigung beim Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der NSDAP.; für Zwecke rein persönlicher Art, z. B. zur Erlangung von besonderen Hausgrundstückshypotheken, für Familienforschungen u. dgl.; in allen Fällen, in denen der Nachweis der arischen Abstammung nicht einer Behörde, sondern einer privaten Stelle gegenüber zu führen ist;

3. für parteiamtliche Zwecke in den Fällen, in denen Gebührenfreiheit nicht nach I Ziff. 5 gewährt ist.

(2) Handelt es sich in den Fällen zu II um einen nachweislich bedürftigen Antragsteller[4], so kann von Erhebung der tarifmäßigen Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Hiervon wird namentlich zugunsten solcher Angehörigen der SA. und SS. Gebrauch zu machen sein, auf die Ziff. I 5 keine Anwendung findet.

An die Landesregierungen.

Nr. 289 Steuerliche Bewertung kirchlichen Grundbesitzes.

Aachen, den 20. November 1934.

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte hat letztmals zum 1. Januar 1931 stattgefunden. Eine allgemeine Neufeststellung der Einheitswerte soll zum 1. Januar 1935 als Stichtag erfolgen.

Mit den organisatorischen Vorarbeiten für die Neufeststellung haben die Finanzämter begonnen.

Jedem Eigentümer eines bebauten Grundstücks wurden eine „Hausliste", eine Anleitung zur Ausfüllung dieser Hausliste sowie ein Fragebogen mit einer Anzahl auf das bebaute Grundstück sich beziehender Fragen zugesandt. Hausliste und Fragebogen, die als Steuererklärung gelten, waren bis zum 30. Oktober d. J. dem Finanzamt ausgefüllt einzureichen.

Zu der Einreichung der Hausliste und des Fragebogens bemerken wir folgendes:

Die Einreichung hat informatorische Bedeutung. Sie bildet die Grundlage für die Einheitswertfestsetzung. Das geltende Recht macht jedoch den Finanzämtern eine solche Feststellung nicht allgemein zur Pflicht; die Finanzämter sehen deshalb für gewöhnlich in allen denjenigen Fällen von der Feststellung des Einheitswertes ab, in denen ein steuerliches Interesse nicht vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb, bei Einreichung der Hausliste und des Fragebogens in allen Fällen, in denen bisher kirchlicher bebauter Grundbesitz zu einer Steuer nicht herangezogen wurde, das Finanzamt auf die bisherige Steuerfreiheit und das hieraus sich ergebende mangelnde steuerliche Interesse an der Feststellung des Einheitswertes hinzuweisen. Ob aber das Finanzamt in diesen Fällen von der Feststellung absieht, ist seinem Ermessen überlassen. Die einzelnen Eigentümer sind deshalb nicht der Pflicht enthoben, Hausliste und Fragebogen mit größter Gewissenhaftigkeit auszufüllen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 290 Zeitgemäße Gesundheitspflege.

Aachen, den 22. November 1934.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf das folgende Schriftchen aufmerksam:

Bachem-Mäckel, Zeitgemäße Gesundheitspflege für Theologen und Geistliche. Dasselbe ist durch den Verlag und jede Buchhandlung zum Preise von 0,50 RM zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 291 Neue Vorschriften über Filmvorführungen in katholischen Pfarrgemeinden.

Aachen, den 23. November 1934.

Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Wilhelm Berning fanden in Osnabrück Besprechungen statt zwischen Pfarrer Msgr. Marschall, dem Vorsitzenden der Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken (FDK), und Richard Muckermann als dem Verbindungsmann zu den staatlichen Filmstellen (Reichspropagandaministerium und Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen — Reichsfilmkammer —) anderseits, bei denen neue Vereinbarungen über den Aufbau der katholischen Pfarrgemeinden und Vereinen getroffen wurden.

Alle Spielstellen (Lauffilm, Normal- oder Schmalfilm) der katholischen Pfarrgemeinden, der Verbände der Orden, sowie Firmen, die unter katholischem Namen arbeiten, müssen im Katholischen Lichtspiel-Verband e. V. (KLV), neue Adresse Düsseldorf, Reichsstraße 20, zusammengeschlossen sein. Durch diesen kirchlichen Verband sind die katholischen Spielstellen der Reichsvereine Deutscher Lichtspielstellen e. V. und damit der Reichsfilmkammer angeschlossen. Eine unmittelbare Anmeldung katholischer Spielstellen bei der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen e. V. in Berlin ist nicht möglich.

Die Vorführung von Filmen durch katholische Pfarrgemeinden, Vereine, Institute u. a., die durch den KLV der Reichsfilmkammer angegliedert sind, ist grundsätzlich erlaubt. Sie wird geregelt durch die Bestimmungen der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen. Diese werden den Spielstellen besonders durch die „Mitteilungen des KLV." jeweils zur Kenntnis gebracht.

Die katholischen Spielstellen werden, ihrer Aufgabe entsprechend, in erster Linie religiöse und kulturelle Filme vorführen. Auch der abendfüllende deutsche Groß-Kulturfilm soll gepflegt werden. Vorführung nationaler und nationalpolitischer Filme ist ebenfalls gestattet. Letztere können bei den Gaufilmstellen der NSDAP entliehen werden.

Da z. Zt. dem Aufgabengebiet der katholischen Filmarbeit entsprechende abendfüllende Filme noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ist ferner für die Uebergangszeit den katholischen Spielstellen gestattet, auch Spielfilme (Filme mit nicht religiöser Spielhandlung) in den von den Pfarrgemeinden benutzten Versammlungsräumen (Sälen usw.) vorzuführen. Die von der Reichsfilmkammer erlassene Eintrittspreis- und Spielrechtregelung ist zu berücksichtigen.

Wo es nach Lage der örtlichen Verhältnisse tunlich erscheint, mögen die von den Gaufilmstellen der NSDAP durchgeführten Vorführungen anerkannt guter Tonspielfilme besonders in kinolosen Orten unterstützt werden. Auskunft über solche Spielfilme erteilt die Leitung des Katholischen Lichtspielverbandes.

Katholische Filmvorführungen sind anzumelden:

a) bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlage der Zensurkarte und der Mitgliedskarte des KLV,
b) bei der zuständigen Gaufilmstelle, wenn die Veranstaltung durch die Tageszeitung oder durch Verteilung von Handzetteln oder durch Plakatierung außerhalb der Vorführungsstelle als nicht geschlossene, d. h. öffentliche Filmvorführung angekündigt wurde.

Ueber Steuer- und Eintrittspreis-Regelung, Polizeivorschriften usw. unterrichtet ein vom KLV herausgegebenes Merkblatt.

Auftretende Schwierigkeiten mögen dem Leiter des KLV (Düsseldorf, Reichsstraße 20) berichtet werden, damit sie durch den vom Episkopat und dem Reichspropagandaministerium amtlich bestellten Verbindungsmann der FDK und KLV, Schriftsteller Richard Muckermann, den amtlichen Stellen unterbreitet werden können.

Durch die genannten Bestimmungen ist nur die Vorführung von Lauffilmen (Normal- oder Schmalfilm) geregelt. Lichtbildvorträge mit sog. Stehfilmen (Bildbänder) unterliegen keinerlei Anmeldepflicht. Die Besitzer von Bildbandapparaten sind dennoch gebeten, Mitglied des KLV (Klasse B) mit einem Jahresbeitrag von Mk. 3.— zu werden, damit sie durch die „Mitteilungen des KLV" über die Aufgaben und Möglichkeiten der Verwendung von Film, Filmband und Schallplatte in der religiösen Volksbildung ständig beraten werden.

Der Jahresbeitrag der KLV-Mitglieder in Klasse A (Lauffilm) beträgt Mk. 18.—, von denen Mk. 12.— pflichtmäßig an die Reichsfilmkammer weitergeleitet werden müssen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni, gleichlautend mit dem der Reichsfilmkammer. Mitgliedskarten gelten also bis 30. Juni 1935.

Zur Organisation der katholischen Filmarbeit sei noch folgendes mitgeteilt:

Die FDK-Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken (Filmreferat des deutschen Episkopates) hat auf dem Gebiete der katholischen Film- und Bildbandarbeit die geistige Führung. Sie beschäftigt sich mit den Filmproblemen und sucht die gewonnenen Erkenntnisse für Theorie und Praxis der Seelsorge und der pfarrgemeindlichen Arbeit auszuwerten, hat vorhandene und neuerstehende Filme sowie Filmbänder auf ihre Eignung zu prüfen, und sucht die katholischen filmschaffenden Kräfte zusammenzufassen u. a. m.

Vorsitzender der FDK ist Pfarrer Msgr. Marschall, der Leiter des Zentralbildungsausschusses der Deutschen Katholiken (Düsseldorf, Reichsstraße 20).

Innerhalb der FDK hat der KLV, Katholischer Lichtspiel-Verband e. V. (Katholische Zentral-Bildstelle) als die Zusammenfassung aller katholischen Vorführungsstellen die praktischen Arbeiten der Organisation, Vermittlung der Spielerlaubnis seitens der staatlichen Stellen, Nachweis guten Film- und Bildmaterials u. a. m.

Der Vorsitzende des KLV ist seit Oktober 1934 Kaplan Kochs, Düsseldorf, Reichsstr. 20 (bisher Leipzig).

Ueber die Vorführung von Filmen im Religionsunterricht finden noch Verhandlungen statt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 Ziehungsliste der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

(Ziehung für das Jahr 1934.)

In der am 25. Oktober d. J. stattgefundenen Ziehung sind nachstehende Nummern der Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Jahr 1934 gezogen worden:

31, 52, 79, 106, 108, 129, 138, 156, 177, 303, 332, 337, 341, 459, 514, 544, 566, 593, 608, 619, 621, 718, 746, 754, 759, 789, 795, 875, 894, 895.

Die vorstehenden Nummern gelten in **allen Wertabschnitten und in sämtlichen Gruppen als ausgelost.**

Die **Einlösung** erfolgt **vom 31. Dezember 1934** ab gegen Einreichung der gezogenen Auslosungsscheine und eines gleichen Nennbetrages der Rheinprovinz-Ablösungsanleihe. Die Besitzer gezogener Auslosungsscheine können ihre Stücke nach dem 1. Dezember d. J. entweder bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und deren Filiale in Aachen, den rheinischen Sparkassen, den Girozentralen und Landesbanken sowie den meisten sonstigen Banken und Sparkassen zur Einlösung einreichen.

Bei der Einlösung werden gezahlt für:

je RM 100.- Nennwert der Auslosungsscheine das Fünffache	= RM 500.-
zuzüglich 5 Prozent Zinsen für 9 Jahre	= RM 225.-
	RM 725.-

Mit Ablauf des 31. Dezember 1934 hört die Verzinsung des Rückzahlungsbetrages der zu diesem Datum gezogenen Auslosungsscheine auf.

Rückstände aus früheren Ziehungen.

Bisher wurden nachstehende, für die Jahre 1926 bis 1933 einschließlich gezogene Nummern **nicht** in allen Gruppen und Wertabschnitten zur Einlösung gebracht:

6, 9, 10, 11, 16, 27, 37, 41, 47, 48, 49, 50, 53, 59, 62, 64, 75, 88, 90, 91, 94.
100, 103, 110, 111, 115, 118, 124, 125, 127, 128, 135, 143, 145, 146, 147, 148, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 174, 180, 182, 184, 186, 192, 193, 194, 197.
202, 207, 209, 213, 215, 220, 222, 227, 229, 237, 248, 252, 253, 265, 267, 277, 283, 288, 289, 293, 294, 298.

301, 304, 318, 324, 351, 352, 354, 364, 366, 371, 374, 384, 391, 396.
405, 406, 420, 423 430, 436, 442, 447, 450, 451, 458, 469, 476, 477, 483, 484, 487, 494, 495.
501, 504, 505, 507, 509, 527, 528, 529, 532, 533, 541, 542, 543, 545, 556, 557, 559, 562, 574, 578, 580, 582, 585, 589, 596.
609, 612, 615, 618, 632, 634, 642, 644, 651, 654, 655, 656, 658, 668, 670, 673, 674, 690, 696, 698.
702, 703, 706, 711, 717, 719, 722, 726, 727, 734, 735, 738, 739, 741, 742, 748, 755, 764, 787, 788, 790, 794.
805, 815, 818, 819, 826, 834, 846, 849, 853, 868, 872, 874, 878, 880, 881, 883, 885, 892, 896, 898.

Die Verzinsung für vorstehende Rückstände hat mit dem 31. Dezember des betreffenden Ziehungsjahres aufgehört.

Zur Vermeidung von Verlusten aus gezogenen, aber nicht zur Einlösung gebrachten Stücken empfehlen wir allen Besitzern, ihre Ablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bei uns zu hinterlegen; die Verwahrung und Verwaltung erfolgt bis auf weiteres kostenlos.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1934.

Landesbank der Rheinprovinz.

Nr. 293 Eigenmessen der Diözese Aachen.

Aachen, den 23. November 1934.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf das kleine Schriftchen aufmerksam: „Die Eigenmessen der Diözese Aachen", lateinisch und deutsch, im Anschluß an die Meßbuchausgabe von Anselm Schott O. S. B., herausgegeben von Professor Robert Ficker, Päpstlicher Ehrenkämmerer. Verlag Freiburg, Herder (Preis geheftet in Karton, mit Rotschnitt 55 Pfg. Goldschnitt 60 Pfg.). Das Büchlein möge auch den Gläubigen empfohlen werden, besonders den Besitzern von Schotts Meßbuch; es kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 294 Betr. Missionskollekte.

Aachen, den 23. November 1934.

Die im Direktorium d. J. S. 45 für den ersten Adventssonntag (2. Dezember) empfohlene Missionskollekte wird nicht an diesem Tage, sondern am 9. Dezember (2. Adventssonntage) abgehalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 295 Seelsorgertag in Jülich.

Aachen, den 23. November 1934.

Für die Geistlichkeit des alten Jülicher Landes findet

am Mittwoch, den 12. Dezember 1934,

eine Seelsorgertagung statt.

Tagesordnung:

1. 9 Uhr in der Pfarrkirche Jülich. Requiem für die verstorbenen Missionare und Missionsschwestern. Gedächtnisansprache: Ein ehemaliger Indienmissionar.
2. 10 Uhr St. Josefskloster: Geschlossene Missionskonferenz für die Hochwürdige Geistlichkeit. (Versammlung für die Unio cleri pro missionibus.)
   1. Referat: „Unsere priesterliche Sorge für das Instrumentum Apostolicae Sedis" (Subregens Prof. Beckers, Aachen).
   2. Referat: „Das Laienapostolat der Katholischen Aktion und die Heidenmission" (Se. Excellenz Weihbischof Dr. H. J. Sträter, Aachen).
3. 12,30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.
4. 15 Uhr im St. Josefskloster (Römerstraße): Missionsversammlung für Geistliche und interessierte Laien.
   Referat: „Missionarisches Heldentum, ein Vorbild für die Jugend" (Vizepräsident und Generalsekretär van der Velden, Aachen).
5. 20 Uhr in der Pfarrkirche Jülich: Missionsfeierstunde mit Festpredigt: Jesuitenpater Fuhrmann, Bonn. Sakramentsprozession durch die Kirche.

Klerus und Volk werden herzlichst gebeten, die entsprechenden Veranstaltungen recht zahlreich zu besuchen.

Wir geben dem Hochw. Klerus von dieser Einladung Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 296 Priester-Exerzitien

finden statt:

In der Benediktiner-Abtei Maria-Laach (über Andernach a. Rh.) vom 14. bis 18. Januar 1935 unter Leitung von P. Prior Dr. theol. Albert Hammenstede. Der Kurs beginnt am 14. Januar um 18,45 Uhr und schließt am Vormittag des 18. Januar gegen 8 Uhr. Anmeldungen möge man an den Gastpater der Abtei richten;

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rh. vom 21. bis 25. Januar und 18. bis 22. Februar;

im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar am Rhein unter der Leitung des H. H. Pater Kentenich:

Vom 20. Januar abends bis 26. Januar morgens; 3. Februar abends bis 9. Februar morgens; 16. April abends bis 19. April abends (Religionslehrer); 28. April abends bis 25. Mai morgens (vierwöchige); 2. Juni abends bis 8. Juni morgens.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar am Rhein;

in Gerleve (Coesfeld-Land) vom 18. bis 23. Februar;

im Bonifatiushause bei Emmerich: vom 8. bis 17. Januar, 8 Tage; vom 21. bis 25. Januar, 3 Tage; vom 18.-22. Februar, 3 Tage; vom 25.-29. März, 3 Tage; vom 16.-20. April (Karwoche, Religionslehrer), 3 Tage; vom 29. April bis 3. Mai, 3 Tage; vom 2.-8. Juni, 5 Tage.

Nr. 297 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt, hat unter dem 20. Nov. d. J. den Pfarrer Jakob Rollbrocker wunschgemäß von dem Amte eines 2. Definitors im Dekanate Lobberich entbunden.

Ernennung dreier Definitoren.

Se. Bischöflichen Gnaden haben am 27. Nov. den Pfarrer August Erkens an St. Johann-B. in Krefeld zum Definitor der I. Definition des Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte, den Pfarrer Andreas Gilles an St. Peter in Viersen zum Definitor der I. Definition des Dek. Viersen und den Pfarrer Karl Hack in Anrath zum Definitor der I. Definition des Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd ernannt.

Es wurde ernannt:

am 17. Nov.: Hecker Ludwig, Kaplan in Oedt, zum Kaplan in Alsdorf-Kellersberg (Dekanat Alsdorf).

Nr. 298 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Vogt spendete das hl. Sakrament der Firmung in Aachen am Montag, den 19. Nov., in der Pfarrkirche St. Jakob: St. Foillan 38, St. Jakob 245, St. Michael 55, St. Paul 136; am Donnerstag, den 22. Nov., in der Pfarrkirche St. Johann in Aachen-Burtscheid: St. Gregorius 48, Heilig Geist 50, St. Johann 135, St. Marien 46, St. Michael-Burtscheid 94; zusammen 847 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter das hl. Sakrament der Fimung in Aachen am Montag, den 19. Nov., in der Pfarrkirche St. Peter: St. Peter 122, St. Nikolaus 89, St. Adalbert 188, Heilig Kreuz 149; in der Pfarrkirche Herz Jesu: Herz Jesu 122, St. Fronleichnam 162, St. Katharina 207; am Buß- und Bettag in der Gymnasialkirche, Pontstraße, 300 (Höhere Schulen); am Donnerstag, den 22. Nov., in der Pfarrkirche St. Joseph: St. Joseph 186, St. Elisabeth 263, St. Barbara 43; zusammen 1831 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1934 | 4. Jahrgang

Inhalt: Weihnachtskollekte für Theologiestudierende. — Kollekte für den „Katholischen Seelsorgsdienst für DAD., Landhilfe und Landjahr". — Aenderung in der Dekanatszugehörigkeit der Pfarrgemeinde St. Josef in Donnerberg. — Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben. — Volkswart. — Kirchliche Statistik. — Durchführung der Caritas-Dekrete der Diözesan-Synode. Diasporakinder-Hilfswerk. — Einkauf von Kultusgegenständen. — Besoldung von kirchlichen Angestellten. — Vorsicht bei Vorausbestellung von Lieferwerken. — Kirchensteuer für 1935. — Bezugspreis des Kirchlichen Anzeigers. — Direktorium 1935. Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934. — Entrümpelung der Speicher. — Exerzitien für Kirchenbeamte. — Personalchronik der Diözese Aachen.

Nr. 299 Weihnachtskollekte für Theologiestudierende.

Geliebte Diözesanen!

Noch wenige Tage, dann wird die Krippe des Kindes von Bethlehem wieder unser geistiger Sammelpunkt sein. Bei ihr werden sich alle einfinden; auch solche, die sonst über den alltäglichen Dingen oft ihre Seele vergessen. Weihnachten macht die Herzen weit zum Glauben, zur Liebe und zum Opfer. An diesem Tage werdet Ihr auch bereitwillig Eurem Bischof Gehör schenken, wenn er Euch im Namen des Christkindes eine Bitte vorträgt. Nicht für sich bittet er, sondern für seine Theologen, die einst als Boten des Heilandes die frohe Kunde von Bethlehem in die Welt hinaustragen sollen. So wie Gott die Berufung zum Priestertum nicht von Geld und Rang abhängig macht, so hat die Kirche den echten Priesterberuf stets dort angenommen, wo er sich zeigte, vielfach bei den Söhnen aus einfachen Familien, denen es unmöglich ist, die Kosten für das Studium aus eignen Mitteln zu bestreiten. Da wird denn der Bischof oft um Hilfe angegangen. Aber wie kann ich helfen, da die Diözese noch jung und ohne Vermögen ist? Meistens kann ich den Studierenden nur ihre Zahlungen stunden, wodurch sie aber oft auf Jahre hinaus mit drückenden Schulden belastet werden. Ich vertraue auf Eure Hilfe, geliebte Diözesanen. Am hl. Weihnachtsfeste habt Ihr immer eine offene Hand für bedürftige Theologen gehabt, und es wird diesmal nicht anders sein. Eure große Liebe und Treue, die mich im vergangenen Jahr so oft getröstet und erbaut haben, wird Euch trotz der Schwere der Zeit zu einem Opfer für den wichtigen Zweck befähigen. In früheren Jahren konnten wir auch noch von Haus zu Haus Gaben zur Heranbildung guter Priester einsammeln. Darauf haben wir in diesem Jahre verzichten müssen, da alle Kräfte für das Winterhilfswerk zusammengefaßt werden sollten. Darum rechne ich um so mehr auf Eure Großmut bei der Kirchensammlung am hl. Weihnachtstage.

Auch auf das große Werk des Seminarbaues, den wir, so Gott will, im März beginnen werden, möchte ich bei dieser Gelegenheit noch einmal Eure Aufmerksamkeit hinlenken. Manche Gabe ist schon gespendet worden, für die ich Euch von Herzen danke. Viele Opfer werden noch notwendig sein; aber auch diese werden gebracht werden, wenn Klerus und Gläubige von der Notwendigkeit und Bedeutung des Werkes durchdrungen und einig sind im Willen zur katholischen Tat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Dezember 1934.

Allen meinen Diözesanen wünsche ich von Herzen ein gnadenreiches Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr!

Aachen, den 14. Dezember 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 23. Dezember, von der Kanzel zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 300 Kollekte für den „Katholischen Seelsorgsdienst für DAD., Landhilfe und Landjahr".

Aus dem ganzen deutschen Vaterlande, auch aus unserer Diözese, werden jährlich Hunderttausende Jungmänner, Mädchen und Kinder in den Arbeitsdienst, als Landhelfer oder ins Landschuljahr verschickt.

Im Arbeitsdienst sind zurzeit über 200 000 Menschen, darunter rund 11 000 Mädchen, tätig.

Als Landhelfer waren am 15. 5. 34 nahezu 161 000, darunter 37 000 weibliche Personen beschäftigt.

In Landjahrheimen werden rund 25 000 schulentlassene Kinder betreut.

Das sind zusammen 386 000 Menschen. Ein erheblicher Prozentsatz von ihnen ist katholisch.

Die in diesen staatlichen Arbeits-, Lebens- und Schulungsgemeinschaften lebenden Katholiken bedürfen, mehr noch als die Menschen in der Heimat, der Seelsorge. Diese aber ist zurzeit sehr erschwert.

Die Arbeitsdienstlager liegen oft sehr weit - bis über 30 km - von den Gotteshäusern entfernt, meist befinden sie sich mitten in der Diaspora. Da die Seelsorge und die Abhaltung des Gottesdienstes in den Lagern durch die staatlichen Stellen verboten ist, müssen die umwohnenden Pfarrer oder besonders beauftragten Seelsorger auf jede nur mögliche Weise dafür Sorge tragen, daß den Lagerinsassen eine Möglichkeit des Gottesdienstes und des Sakramentenempfangs geboten wird. Solche Gottesdienste, auf freiem Felde, im Walde, in Scheunen oder in von guten Menschen zur Verfügung gestellten Wohnräumen, sowie ihre Vorbereitung und die An- und Abfahrt sind mit erheblichen Geldausgaben verbunden. Die Diaspora kann diese Ausgaben nicht tragen, weil das finanziell unmöglich ist. Es handelt sich bei dieser Seelsorge um eine Angelegenheit aller deutschen Katholiken, weil ja aus dem ganzen Reichsgebiet die Lager besetzt werden. Daher sind alle Katholiken verpflichtet, nach Kräften dazu beizusteuern, daß diese Seelsorge wenigstens geldlich ermöglicht ist.

Das gilt auch für die Landhelfer. Allein aus Rheinland und Westfalen sind in den östlichen und nördlichen Teilen Deutschlands gegen 40 000 Landhelfer tätig, von denen der überwiegende Teil katholisch ist.

Diese Landhelfer wohnen und arbeiten auf Gütern, die meist sehr verstreut liegen und schwer - oft nur auf weiten Wegen - erreichbar sind. In Ostpreußen kommen allein 5000 zerstreut liegende Ortschaften in Betracht. Die Schwierigkeiten werden durch die Diasporaverhältnisse noch erhöht. Wie mühselig und opferschwer die Seelsorge unter den Landhelfern ist, kann leicht daran ermessen werden, daß die dünn bevölkerten Gegenden Deutschlands naturgemäß die Aufnahmegebiete für die Landhelfer sind. Um die großen Seelsorgsaufgaben bewältigen zu können, haben einige westdeutsche Diözesen bereits Geistliche freigestellt, die in Ostpreußen und Pommern den Landhelfern buchstäblich nachgehen und ihnen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglichen. Die weiten Wege und die spärlichen Beförderungsmittel erhöhen die Kosten dieser Betreuung sehr. Aber es geht um unsere katholische Jugend, die entscheidende Entwicklungsjahre, fern der Heimat, unter Gefahren für Seele und Leib verbringen muß. Da ist es unabweisbare Pflicht für alle, die dazu in der Lage sind, ein wirkliches Opfer zu bringen, damit das Rettungswerk fortgesetzt und ausgebaut werden kann.

Die dritte Art, die besondere Seelsorgstätigkeit verlangt, ist das Landjahr. Bereits in diesem Jahre sind in Preußen 25 000 schulentlassene Knaben und Mädchen, von denen ein großer Teil katholisch ist, in Landjahrheimen untergebracht. Diese Heime sind nicht nach Konfessionen gegliedert, sondern gemischt. Dadurch entstehen eine Menge von Gefahren für die Kinder. Ueberdies liegen fast sämtliche Heime in der

Diaspora und sind mit wenigen Ausnahmen von nichtkatholischen Führern geleitet. Wie ein großer Teil der Arbeitsdienstlager, liegen auch die Landjahrheime in der Regel sehr weit - bis zu 60 km - von dem nächsten katholischen Gotteshaus entfernt. Die Kinder dieser Heime schreien geradezu nach Seelsorge. Doch es mangelt für diese Arbeit an Seelsorgern. Die Diözese Breslau hat bereits 4 Geistliche für die Betreuung der Landjahrkinder in Pommern zur Verfügung gestellt. Natürlich reicht die Zahl noch nicht aus! Nur in ganz wenigen Landheimen konnte bisher die Möglichkeit zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und zum Sakramentenempfang gegeben werden.

Die einzelnen Diözesen sind aber auch geldlich nicht in der Lage, den Bedürfnissen nachzukommen. Es ist daher Pflicht aller Katholiken, hier zu helfen. Diese Hilfe ist umso dringender nötig, weil staatliche Geldmittel für die kirchlichen Einrichtungen, die für die religiöse Betreuung der Jugendlichen getroffen werden müssen (Fahrtkosten, Einrichtung des Gottesdienstes etc.), nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kirche muß daher selbst alle Kosten aufbringen, die diese wichtige Seelsorgsarbeit erfordert. Die heutige Kollekte soll es der in Berlin vom deutschen Episkopat geschaffenen Zentralstelle: „Katholischer Seelsorgsdienst" ermöglichen, diesen Bedürfnissen entgegenzukommen und unseren katholischen Mädchen, Jungen und Kindern, die fern der Heimat leben, die Kraft und den Schutz der hl. Religion zu sichern! Alle Gläubigen werden daher herzlich und dringend um ein Opfer für diese große, notwendige Seelsorgeaktion der katholischen Kirche in Deutschland gebeten.

Aachen, den 3. Dezember 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehender Erlaß ist am zweiten Weihnachtstage, den 26. Dezember, von der Kanzel zu verlesen.

Die Kollekte soll am Neujahrstage abgehalten und umgehend an die Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto 63 Köln, überwiesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 301 Aenderung in der Dekanatszugehörigkeit der Pfarrgemeinde St. Josef in Donnerberg.

Mit Rücksicht auf die Umgemeindung der Pfarrei St. Josef in Donnerberg von der Stadt Eschweiler zur Stadt Stolberg, die am 1. Januar 1935 in Kraft tritt, bestimme ich nach Anhörung der Beteiligten, daß von dem gleichen Datum an die Pfarre St. Josef in Donnerberg aus dem Dekanate Eschweiler ausscheidet und der ersten Definition des Dekanates Stolberg zugeteilt wird.

Aachen, den 28. November 1934.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 302 Gebete um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 3. Dezember 1934.

Die tiefgreifenden Umwälzungen, die wir in unseren Tagen erleben, zeigen wieder mit aller Deutlichkeit, welche Bedeutung die Glaubenseinheit für ein Volk hat. Deshalb müssen wir dieses große Anliegen unseres Vaterlandes gerade jetzt klar ins Auge fassen. Der deutsche Episkopat hat es wiederholt zum Gegenstand von Besprechungen gemacht. Auf der Bischofskonferenz zu Fulda wurde in der Sitzung vom 20. August 1925 eine das Gebet um die Einigung im Glauben betreffende Entschließung angenommen, in der es heißt:

„Damit noch mehr für die Einigung Deutschlands im Glauben geschieht, soll das Apostolat des Gebetes für diesen Zweck in sämtlichen deutschen Diözesen gepflegt werden. Bei der Ewigen Anbetung, beim dreizehn- und vierzigstündigen Gebet soll eine Stunde für die Wiedervereinigung eingelegt werden, in der neuntägigen Andacht vor Pfingsten ist ein Gebet dafür einzufügen, am Sonntag nach dem Feste des hl. Bonifatius und Canisius ist die Nachmittagsandacht in diesem Sinne zu halten. Die diesem Anliegen dienende Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar soll in allen Diözesen gehalten werden." (Predigtentwurf liegt bei.)

Wir weisen hier besonders auf die letztgenannte, auch vom Heiligen Stuhl empfohlene Weltgebetsoktav hin, die von Petri Stuhlfeier bis Pauli Bekehrung stattfindet. Während der Oktav ist in den Klosterkirchen und wo immer es angängig ist, Nachmittagsandacht mit der Aussetzung des heiligen Sakraments für die Wiedervereinigung im Glauben gestattet.

Geeignete Gebetsformulare (Tägliches Gebet, Andacht für die Wiedervereinigung, Weihegebet an das Hl. Herz Jesu, Gebetsoktav, Novene zum Heiligen Geist), 16 Seiten, das Stück 3 Pfg., das Hundert 3 Mk., bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 2,50 Mk., sind zu beziehen vom Winfriedbund, Paderborn (Westf.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 303 Volkswart.

Aachen, den 3. Dezember 1934.

Um Irrtümer zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, daß die Zeitschrift der „Volkswart" nicht mehr Organ des katholischen „Volkswartbundes" ist und auch mit diesem in keiner Verbindung steht. Während der „Volkswartbund" die von der Kirche empfohlene und ihr unterstehende katholische Organisation zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit ist, ist die Herausgeberin des „Volkswart" eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß ihren Satzungen nichtkonfessionell ist. Die frühere Verbindung zwischen dieser GmbH. und dem katholischen Volkswartbund mußte gelöst werden, weil die kirchlichen Bedingungen für eine katholische Organisation und ihre Arbeit und die unerläßliche Forderung, mit den Erträgnissen der Zeitschrift „Volkswart" auch die katholische Organisation des Volkswartbundes entsprechend zu finanzieren, seitens der Herausgeberin des „Volkswart" sich nicht erfüllen ließen. Soweit für die Zeitschrift „Volkswart" als dem Organ des katholischen Volkswartbundes kirchliche Empfehlungen gegeben wurden, sind diese Empfehlungen durch die Trennung der beiden Unternehmungen hinfällig geworden. Auch ist durch Bezug der Zeitschrift „Volkswart" eine finanzielle Förderung des katholischen Volkswartbundes und damit der organisierten katholischen Abwehrbewegung gegen die öffentliche Unsittlichkeit nicht mehr gegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 304 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 4. Dezember 1934.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in nächster Zeit versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb — auch schon im Laufe des Jahres — zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dechant (Dekan — Erzpriester) erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen zwei Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Pfarr-Rektoren bis zum 1. Februar ausgefüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Bei der Angabe der Zahlen der Katholiken und Nichtkatholiken ist der gesamte Bezirk der Pfarrei oder Rektorat (Kuratie) zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Doppelzählung sind bei Städten mit mehreren Pfarreien die standesamtlichen Zahlen für die ganze Stadt einschließlich der Ortsfremden bei einer Pfarrei anzugeben. Demzufolge sind Brautpaare, die von einem Pfarrer an einen anderen Pfarrer derselben Stadt zur Trauung überwiesen werden, unter Nr. 13—15 nur von dem Pfarrer zu zählen, in dessen Bezirk die Trauung stattfindet; diese Paare sind von den beteiligten Pfarrern nicht unter Nr. 16—18 zu zählen. Die nach außerhalb der Stadtgemeinden zur Trauung überwiesenen Paare sind unter Nr. 16—18 zu zählen.

Der Dechant (Dekan — Erzpriester) prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zah-

len bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Filialen sind unter der zugehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis längstens zum 1. März einen Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 305 Durchführung der Caritas-Dekrete der Diözesan-Synode.

Aachen, den 5. Dezember 1934.

Es besteht Veranlassung, die Hochwürdigen Herren Dechanten, Pfarrer und Rektoren des Bistums darauf hinzuweisen, daß der Erlaß des Hochwürdigsten Herrn Kardinal-Erzbischofs von Köln vom 12. März 1923 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. März 1923 Nr. 71) auch für unser Bistum Gültigkeit hat und noch in Kraft ist. Gerade heute, wo der Caritasverband so wichtige und dringende Aufgaben zu erfüllen hat, ist es unbedingt erforderlich, daß ihm die vorgesehenen finanziellen Mittel restlos zugeführt und pünktlich abgeliefert werden. Nach § 4 der Satzungen des Diözesan-Caritasverbandes, ferner nach dem Dekrete der Diözesan-Synode vom Jahre 1922 (vergl. F II) sind die Beiträge für den Caritasverband für die Pfarreien obligatorisch und können der Kirchenkasse entnommen werden. Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

1. für Pfarreien bis zu 5000 Seelen RM. 10.- pro Jahr;
2. für Pfarreien über 5000 Seelen RM. 20.- pro Jahr;
3. für Pfarreien über 8000 Seelen RM. 30.- pro Jahr.

Der Beitrag ist an den jeweiligen Bezirksvertreter auf Anfordern zu zahlen, der mit dem Diözesan-Caritasverband abrechnet.

Da, wie uns bekannt geworden ist, eine ganze Reihe von Pfarreien den Beitrag für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht abgeführt hat, ersuchen wir dringend, das Versäumte umgehend nachzuholen und auch dafür Sorge zu tragen, daß der Beitrag für 1935 rechtzeitig gezahlt wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 306 Diasporakinder-Hilfswerk

Vorbereitung der Diasporakinder auf die erste hl. Kommunion.

Aachen, den 7. Dezember 1934.

An 500 Diasporakinder danken Familien, Klöstern und Geistlichen dafür, daß sie von Januar bis Juni in unserer Diözese in Kirche, Familie und Schule katholisches Leben erleben durften, um während dieser Zeit zur ersten hl. Kommunion (manche noch zur ersten hl. Beichte) geführt zu werden. Die Diasporafamilien haben nun in diesen Kindern kleine Apostel. Ihre Rückkehr in die Heimat bewirkt ein Aufleben des religiösen Lebens. Das bezeugen die vielen Dankschreiben der Kinder, Eltern und Pfarrer der Diaspora.

Die wenigen Kommunikantenanstalten in der Diaspora reichen nicht aus, um alle Kinder, die 20 bis 30 Kilometer von der Kirche entfernt wohnen, aufzunehmen. Dieser Kinder sucht sich die Diözesanstelle des Bonifatius-Sammelvereins anzunehmen, um die Kommunionkinder in katholische Familien und Klöster unserer Diözese unterzubringen. Welche Familie hätte nicht einen Platz am Tisch und ein Bett für ein Mädchen oder einen Jungen und warme Liebe für ein Kind aus diesen traurigen Verhältnissen? Es fehlt vor allem an Unterkunft für die Jungen. Dabei geben sie sich doch gleicherweise Mühe bei der Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion wie die Mädchen.

Die Kinder sind versichert, die Fahrtkosten trägt die Diasporastelle. Unsere Priester sind gerne bereit, zu der Schar ihrer Erstkommunikanten noch die Vorbereitung der Diaspora-Erstkommunikanten zu übernehmen.

Alleinstehende und berufstätige Menschen und Familien, die selbst kein Kind aufnehmen können, aber diesem Diasporakinder-Hilfswerk helfen wollen, können eine geldliche Beihilfe einsenden auf Postscheckkonto des Bonifatius-Sammelvereins

Köln Nr. 89811. Dann nehmen hiesige Klöster neben den freiwillig aufgenommenen Kindern noch solche gegen Entgelt auf.

Anmeldungen und Anfragen sind möglichst bald, da der erste Transport schon im Januar kommenden Jahres erfolgt, an die Diözesanstelle des Bonifatius-Sammelvereins, Aachen, Saarstraße 16, Fernruf 33 238, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 307 Einkauf von Kultusgegenständen.

Aachen, den 10. Dezember 1934.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Einkauf von Kerzen, Ewiglicht-Oel und sonstigen zu Kultuszwecken dienenden Sachen für die Kirchen nicht durch Kirchenangestellte erfolgen darf, vielmehr ist dies Sache des Kirchenvorstandes bzw. seines Vorsitzenden, der, falls ein Kirchenangestellter den Einkauf im Auftrage tätigt, die Beaufsichtigungspflicht hat. Das gleiche gilt für den Verkauf von Abfallwachs.

Dem unseres Wissens früher hier und da üblichen Brauch, daß Kirchenangestellte beim Einkauf von Kultusgegenständen Rabatt erhielten, steht zudem das am 25. November 1933 erlassene Rabattgesetz unter gewissen Voraussetzungen entgegen. Im übrigen muß die Gewährung von ungesetzlichen Rabattsätzen zu einer Schädigung der Kirchengemeinden führen, weil unter Umständen dadurch minderwertigere Ware geliefert wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 308 Besoldung von kirchlichen Angestellten.

Aachen, den 10. Dezember 1934.

Wie wir feststellen, bestehen Unklarheiten in der Frage der von uns im Kirchlichen Anzeiger 1933, Stück 6, Nr. 73, vom 15. März herausgegebenen Besoldungsordnung für die Kirchenangestellten der Diözese Aachen. Der Dienstumfang, der sich aus der Tabelle ergibt, wird für jeden Kirchenangestellten unter Berücksichtigung der Zahl der Geistlichen und der Seelenzahl errechnet. In denjenigen Fällen, in denen diese Tabelle eine 100prozentige Beschäftigung von Kirchenangestellten vorsieht, wird angenommen, daß der Dienstumfang wenigstens einen durchschnittlichen Satz von 2560 Stunden im Jahre aufweist. Für Kirchenangestellte, die einen geringeren Dienstumfang als 2560 Stunden im Jahre haben, ergibt die Tabelle einen entsprechend geringeren Prozentsatz als Grundlage für die Gehaltserrechnung. Durch die in der Tabelle vorgesehenen Prozentsätze ist grundsätzlich stets die gesamte Tätigkeit des Kirchenangestellten berücksichtigt, so daß eine Gewährung von Zuschlägen für Sonderdienst nur dann in Frage kommt, wenn durch Sonderdienst der Grad der Beschäftigung über den Prozentsatz hinaus gehoben wird, der sich für die Besoldung des betreffenden Kirchenangestellten aus der Tabelle ergibt. Wenn also ein Küster-Organist, der in einer Pfarrgemeinde von 2500 Seelen mit zwei Geistlichen als 75prozentig beschäftigt gilt, noch die Kirchenheizung zu besorgen hat, so kann ihm der Kirchenvorstand einen Zuschlag für die als Sonderdienst bewertete Heizungsbetreuung nur dann gewähren, wenn der betreffende Küster-Organist durch die Arbeit an der Heizung mehr als 1920 Dienststunden = 75 Prozent von 2560 Dienststunden im Jahre hat.

In den für die Besoldung der Organisten vorgesehenen Prozentsätzen ist die Chorleitung miteinbegriffen. Sofern daher der Organist nicht Chordirigent ist, hat der Kirchenvorstand das Recht, einen der Vergütung für die Tätigkeit als Chorleiter entsprechenden Abzug beim Organistengehalt vorzunehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 309 Vorsicht bei Vorausbestellung von Lieferwerken.

Aachen, den 11. Dezember 1934.

Beim Tode von Geistlichen entstehen oft für deren Angehörigen dadurch Schwierigkeiten, daß Vorausbestellungen auf Lieferwerke erfolgt sind. Da entgegen der vielfach verbreiteten Meinung mit dem Tode des Vorausbestellers die Verpflich-

tung zur Abnahme solcher Lieferwerke nicht erlischt, empfehlen wir dem Klerus, bei Vorausbestellungen sich schriftlich bescheinigen zu lassen, daß mit dem Tode die Verpflichtung zur Abnahme der noch ausstehenden Lieferungen hinfällig wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 310 Kirchensteuer für 1935.

Aachen, den 12. Dezember 1934.

Wir bringen nachstehende Mitteilung des Preußischen Finanzministers vom 1. November 1934 zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Berlin C 2, den 1. Nov. 34.

„Der Preußische Finanzminister.
S 3510/31. 10. 34.

Durch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober d. J. — RGBl. I S. 1005 — sind die Krisensteuer, die Zuschläge der Veranlagten über 8000.- RM., die Ehestandshilfe und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in die Einkommensteuer eingearbeitet worden. Damit hat sich die Steuergrundlage, von der die Kirchensteuern zu berechnen sind, wesentlich erweitert. Die Krisensteuer und die Zuschläge sind allerdings schon im letzten Jahre von der Kirchensteuer miterfaßt worden, weil sie in einer Summe mit der Einkommensteuer veranlagt wurden und deshalb bei der Kirchensteuerveranlagung nicht ausgesondert werden konnten. Diese Erweiterung der Grundlage für die Kirchensteuerzuschläge hat m. W. zu keiner merklichen Senkung der kirchlichen Zuschlagsätze geführt. Bei der nunmehr eingetretenen erneuten Erweiterung der Grundlage muß ich aber entscheidendes Gewicht darauf legen, daß die Zuschlagsätze überall systematisch in dem Verhältnis gesenkt werden, in dem das Einkommensteuersoll der einzelnen Kirchengemeinde infolge der Neuregelung angewachsen ist.

Das Aufkommen an Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1933, das einen ungefähren Maßstab für das im Rechnungsjahr 1934 kirchensteuerpflichtige Soll abgeben dürfte, hat 1293 Millionen Reichsmark betragen. Für das Rechnungsjahr 1935 wird das Aufkommen nach der gegenwärtigen Wirtschaftslage und unter Zugrundelegung der neuen Steuersätze auf 1965 Millionen geschätzt, also auf rund das 1½fache vom Rechnungsjahr 1933. Die daraus zu folgernde allgemeine Senkung der Kirchensteuersätze auf durchschnittlich ⅔ der bisherigen Höhe würde aber in vollem Umfange erst für die Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1936 gelten, da die neuen Lohnsteuersätze erst vom 1. Januar 1935 ab Anwendung finden, also das erhöhte Lohnsteueraufkommen zum erstenmal bei der Veranlagung der Kirchensteuer für 1936 zugrunde gelegt wird.

Bei der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1935 ergeben sich dadurch gewisse Schwierigkeiten, daß die Einkommensteuer 1934, die hier zugrunde gelegt wird, bei den Lohnsteuerpflichtigen — die ja neben der Lohnsteuer noch die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und die Ehestandshilfe gezahlt haben — noch in der niedrigeren Steuer nach dem alten Gesetz, bei den Veranlagten aber schon in der höheren Steuer nach dem neuen Gesetz besteht.

Es wird geprüft werden müssen, ob hier irgendein Ausgleich notwendig und möglich ist.

Wie aber auch die Regelung für 1935 ausfallen mag, so wird man doch auf jeden Fall die Gefahr im Auge behalten müssen, daß die Kirchengemeinden damit rechnen, im Rechnungsjahr 1935 zu der erhöhten Einkommensteuer die alten Zuschläge erheben zu können, und danach ihre finanziellen Dispositionen treffen. Um zu vermeiden, daß aus dieser Meinung heraus Festlegungen erfolgen, die später die Herabsetzung des Zuschlagsatzes erschweren, halte ich es für geboten, die kirchlichen Stellen schon jetzt darauf hinzuweisen, daß aus den dargelegten Gründen nicht damit gerechnet werden kann, daß der bisherige Satz der Kirchensteuerzuschläge auf das durch das neue Einkommensteuergesetz erhöhte Steuersoll angewendet wird.

gez.: Dr. Popitz."

Nr. 311 Bezugspreis des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, den 12. Dezember 1934.

Wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der Abonnenten und des durchweg umfangreichen Inhaltes unseres „Kirchlichen Anzeigers"

sehen wir uns zu unserem Bedauern genötigt, ab 1. Januar 1935 den Bezugspreis desselben vierteljährlich auf 1,50 Mark zu erhöhen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 312 Direktorium 1935.

Aachen, den 12. Dezember 1934.

Das Direktorium für das Jahr 1935 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,- Reichsmark, für das in Leinen gebundene Exemplar 3,- Reichsmark.

Bestellungen können beim Verlag (Jos. Oeterre u. Sohn, Aachen) oder bei den Buchhändlern des Bistums Aachen gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 313 Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934.[1])

Aachen, den 13. Dezember 1934.

Nachstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neubau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1.

Ehemündigkeit.

Ueber die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Frau zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 2.

(1) Ueber die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(4) Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(5) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 3.

Wartezeit.

Ueber die Befreiung von der Wartezeit (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 4.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer.

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern (§ 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) treten außer Kraft.

(2) Ein Ausländer darf die Ehe nur eingehen, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist.

(3) Von der Beibringung des Zeugnisses kann Befreiung bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(4) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung

[1]) RGBl. 1934, Teil I, Nr. 61.

zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 5.

Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Auslande.

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung der Zeugnisse für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

§ 6.

Aufgebot.

(1) Ueber die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Ueber die Abkürzung der Aufgebotsfrist entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

§ 7.

Verehelichung von Personen ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt.

In den Fällen des § 1320 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

§ 8.

Name der geschiedenen Frau.

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt (§ 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen ist. Die Erklärung ist am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 9.

Namenserteilung an ein uneheliches Kind.

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Zuständig ist auch der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist; dieser hat den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes im Inlande beurkundet hat, von der Namenserteilung zu benachrichtigen. Die Namenserteilung ist am Rande der Geburtsurkunde zu vermerken.

(2) Ist im Inlande weder die Geburt des Kindes beurkundet noch die Ehe geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

(4) Die Zuständigkeit von Mitgliedern und Beamten der Jugendämter zur Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen (§ 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 über die Benachrichtigung des Standesbeamten und über die Eintragung des Randvermerks gelten entsprechend.

§ 10.

Ehelichkeitserklärung.

(1) Ueber die Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Vater des unehelichen Kindes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(2) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 11.

Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt.

Ueber die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständige Amtsgericht.

§ 12.

Vorschriften über die Zuständigkeit.

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuche stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

§ 13.

Besonders für Justizverwaltungsentscheidungen.

Die in den Fällen der §§ 1, 2, 4, 10, 11 vorgesehenen Entscheidungen sind Verwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde unmittelbar an die Justizverwaltung des Landes statt, in dem die entscheidende Behörde ihren Sitz hat.

§ 14.

Zuständigkeit in Vormundschafts-, Kindesannahme- und Nachlaßsachen.

In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht in Berlin zuständig, Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 15.

Durchführungsbestimmungen.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die zuständigen Reichsminister.

§ 16.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

(2) Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934. [1])

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 472) wird folgendes bestimmt:

1.

Zu § 1 (Ehemündigkeit).

In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über die Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

[1]) RGBl. 1934, Teil I, Nr. 86.

2.

Zu § 2 (Ehebruch).

(1) Einem Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs soll nur nähergetreten werden, wenn der geschiedene Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Frau und den Kindern längere Zeit hindurch freiwillig nach besten Kräften erfüllt hat und nicht zu befürchten ist, daß er nach der Befreiung die Leistungen einstellen wird. Die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß er die Unterhaltsberechtigten in angemessener Weise sicherstellt, etwa durch Versprechen regelmäßiger Zahlungen in vollstreckbarer Urkunde.

(2) Bei der Entscheidung sind die gesamten Verhältnisse des geschiedenen Ehegatten und seines Mitschuldigen zu berücksichtigen, namentlich auch die Schwere der Schuld sowie etwaige in dem Verhalten des anderen Ehegatten liegende Milderungsgründe. Zu prüfen ist ferner, ob angenommen werden kann, daß die neue Ehe von Bestand sein wird. Für jeden Beteiligten ist ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann auch die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(3) In der Regel soll die Befreiung nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen. Ausnahmen sind zulässig; dies gilt namentlich, wenn die bisherigen Ehegatten schon seit geraumer Zeit nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der geschiedene Ehegatte mit seinem Mitschuldigen bereits zusammenlebt und Kinder aus dieser Verbindung vorhanden oder in Kürze zu erwarten sind.

(4) Die Ablehnung des Befreiungsgesuchs kann „auf Zeit" oder mit dem Bemerken erfolgen, daß einem erneuten Gesuch nur nähergetreten werden kann, wenn von den Beteiligten gewisse Bedingungen erfüllt werden.

(5) Die Landesjustizverwaltung entscheidet über die Befreiung,

a) wenn der geschiedene Ehegatte die Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Urteils nicht besessen hat,

b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als in dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist,

c) wenn die neue Ehe unter Verletzung von § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits geschlossen ist.

(6) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

3.

Zu § 3 (Wartezeit).

(1) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist, oder daß das zu erwartende Kind nicht aus der aufgelösten oder nicht nichtig erklärten Ehe stammen kann. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Befreiungsgesuch und das Arztzeugnis sind zu den Sammelakten des Standesamts zu bringen. Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Wird es in der Aufgebotsverhandlung gestellt, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu bemerken.

(3) Der Gesuchsteller ist schriftlich zu bescheiden, es sei denn, daß er auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet hat, oder daß alsbald das Aufgebot angeordnet wird. Der Bescheid ist zu den Sammelakten zu bringen; wird er mündlich erteilt, so ist dies aktenkundig zu machen.

4.

Zu § 4 (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer).

(1) Ein für einen Ausländer von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inlande nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung des deutschen Gesandten oder Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden von Danzig, Oesterreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ausgestellt sind, bedürfen der genannten Bescheinigung nicht.

(3) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(4) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Für einen nicht reichsangehörigen Verlobten ist die Aufenthaltserlaubnis im Inland nachzuweisen; auch sind die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern beizubringen. Gegebenenfalls kann die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse verlangt werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(6) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Befreiung, wenn einer der Verlobten einem außereuropäischen Staat oder der Türkei angehört, oder wenn er staatenlos ist und einem dieser Staaten zuletzt angehört hat. Die Landesjustizverwaltung entscheidet, wenn die Ehe eines der Verlobten in einem anderen als in seinem Heimatstaat geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(7) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Standesbeamten ob, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Feststellungen des Standesbeamten sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten zu leiten.

5.

Zu § 5 (Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland).

(1) Für einen Reichsangehörigen, der sich im Ausland verheiraten will, darf ein Ehefähigkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

6.

Zu den §§ 8, 9 (Name der geschiedenen Frau, Namenserteilung an ein uneheliches Kind).

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 der Verordnung steht es einer Beglaubigung durch den Standesbeamten gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Die in den §§ 8, 9 bezeichneten Erklärungen können auch von einem nicht zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt werden. Die Beglaubigung soll nur erfolgen, wenn die Heiratsurkunde sowie im Falle des § 8 die Geburtsurkunde der Frau, im Falle des § 9 die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist über die Erklärung eine besondere Urkunde aufzunehmen und zu den Sammelakten zu bringen.

(4) Wer dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen erteilen will, ist von dem Standesbeamten über den Unterschied zwischen der Namenserteilung und der Anerkennung der Vaterschaft zu belehren.

7.

Zu § 10 (Ehelichkeitserklärung).

(1) Bei der Entscheidung über die Ehelichkeitserklärung sind die gesamten Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gesuch ist ab-

zulehnen, wenn im öffentlichen Interesse oder vom Standpunkt der Familie des Vaters wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Beteiligten sprechen.

(2) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Ehelichkeitserklärung, wenn

a) der Vater, jedoch nicht das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt,
b) das Kind, jedoch nicht der Vater die Reichsangehörigkeit besitzt.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt sie dem Amtsgericht in Berlin ob.

8.

Zu § 11 (Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt).

(1) Liegt bei Stellung des Gesuchs um Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt ein Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags noch nicht vor, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, über das Befreiungsgesuch zu entscheiden. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Berlin zuständig.

(2) Der Gesuchsteller hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht,

a) wenn ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder nicht gehabt hat, nach zehnjähriger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll,
b) wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

9.

Gebühren.

(1) An Gebühren werden erhoben

für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, von der Wartezeit und dem Aufgebot (§§ 1, 3, 6 der Verordnung) sowie für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Auslande (§ 5 der Verordnung) 5 bis 25 RM.,

für die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs und von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 2, 4 der Verordnung) 10 bis 500 RM.;

für die Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt, wenn die Beglaubigung durch den Standesbeamten erfolgt (§ 8 der Verordnung) 5 RM.

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Satz als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt wird.

(5) Gebührenfrei sind

a) die Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 8 der Verordnung),
b) die Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, die Beglaubigung jedoch nur, wenn sie durch den Standesbeamten erfolgt (§ 9 der Verordnung),
c) die Ehelichkeitserklärung (§ 10 der Verordnung),
d) die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 11 der Verordnung).

(6) Auslagen werden nicht erhoben.

10.

Inkrafttreten.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs: Richter

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

Nr. 314 Entrümpelung der Speicher.

Aachen, den 13. Dezember 1934.

Bei der Entrümpelung der Speicher ist darauf zu achten, daß keine den Kirchengemeinden gehörigen Stücke von Wert verloren gehen. Insbesondere sind Antiquitäten und andere Kunstwerke, auch wenn sie beschädigt sind, sicherzustellen. Weiter müssen alle Archivalien und Akten, wozu selbstverständlich auch abgelegte Kirchenrechnungen gehören, aufbewahrt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 315 Exerzitien für Kirchenbeamte.

Aachen, den 13. Dezember 1934.

Im Exerzitienhause „Bethlehem" - Bergheim (Erft) finden vom 7. bis 11. Januar 1935 Exerzitien statt für Küster, Organisten und Chordirigenten. Die Unkosten für die Teilnahme an denselben können von der Kirchenkasse übernommen werden.

Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus „Bethlehem" - Bergheim a. d. Erft, Bezirk Köln. - Fernruf Nr. 21.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 316 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Nov.: Spülbeck Paul, Kaplan an St. Mariae Himmelfahrt in M.Gladbach, zum Kaplan in Palenberg (Pfr. Frelenberg, Dekanat Geilenkirchen);

am 30. Nov.: Hünermann Wilhelm, Religionslehrer am Städt. Oberlyzeum in Düren, zum Kaplan an St. Marien in Rheydt (gl. Dekanates);

am 1. Dez.: Pinner Josef, Kaplan an St. Sebastianus in Würselen, zum Pfarrer in Uebach (Dekanat Alsdorf);

" " Marxen Theodor, Hauskaplan in Hasselsweiler, zum Rektor in Strümp (Pfr. Lank, Dekanat Krefeld-Uerdingen-Ost).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. — Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. — Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. — Druck: Zeitungsverlag Echo der Gegenwart, Aachener Rundschau und Limburger Tageblatt m. b. H., Aachen, Seilgraben 16/18

